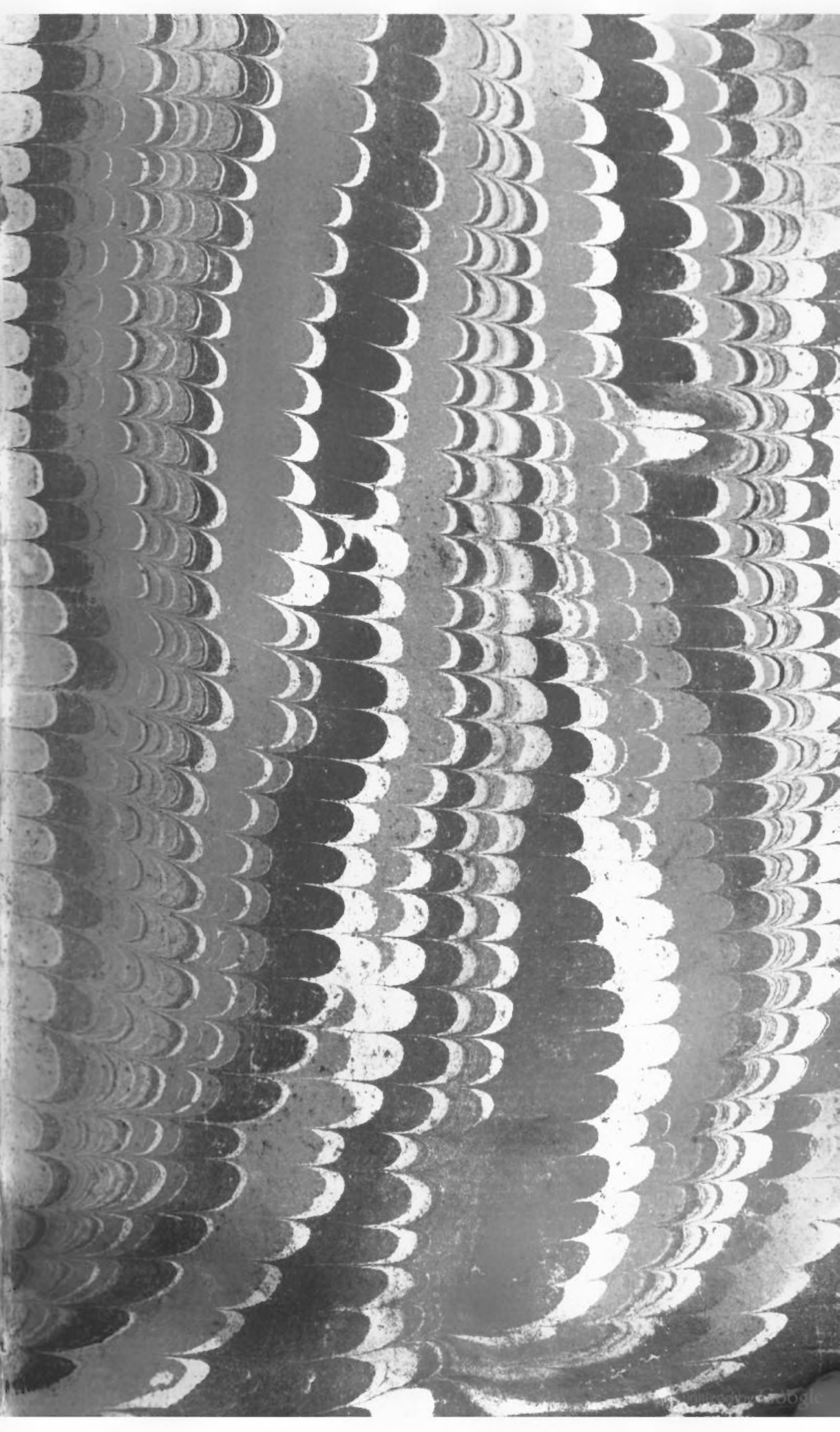








<36605847860011


SESE MOLE TENET

Vernünfftige

# Gedancken

Von dem

# Gesellschafftlichen Leben der Menschen

Und insonderheit

## Dem gemeinen Wesen

Zu
Beförderung der Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechtes,
Den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet

Von
**Christian Freyherrn von Wolff,**
Seiner Königl. Majest. in Preussen Geheimen Rathe und Cantzler der Universität Halle, wie auch Professore Juris Naturæ & Gentium ~~ac Matheseos~~ daselbst, Professore honorario zu St. Petersburg, der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris, wie auch der Königl. Groß-Britannischen und der Königl. Preußl. Societät der Wissenschaften Mitgliede.

Die sechste Auflage.

Mit Käyserl. Königl. Pohln. u. Churfürstl. Sächs. PRIVILEGIIS

Franckfurt und Leipzig, 1747.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandl.

Dem
Hochwohlgebohrnen Freyherrn,
HERRN
# Johann Reinhard von Dalwik,
Erb- und Gerichts-Herrn zu Viermünden und Wohra,
Hochfürstl. Heßischen hochverordneten Geheimen Rathe
und
Cammer-Präsidenten,

Meinem Gnädigen Herrn und Patrone.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger Herr und Patron.

Erfahrne und geübte Staats-Leute sind die besten Kenner der Gelehrten, denn ihnen ist gegeben zu urtheilen, was im gemeinen Wesen Nutzen bringet und was hingegen auf hohen und niedrigen Schulen der Vergessenheit zu Gefallen erlernet, ja wodurch wohl öfters gar die studirende Jugend zu öffentlichen Bedienungen verdorben wird. Und deswegen geschiehet es gar oft und kan auch nicht wohl anders seyn, daß das Urtheil eines klugen Staats-Mannes und

eines

eines bey vielen in Ansehen stehenden Gelehrtens von einander unterschieden sind. Eure Excellenz haben so vielfältige Proben einer besonderen Staats-Klugheit abgeleget, die ich nach Würden zu rühmen nicht fähig bin; aber auch sich bey vielfältiger Gelegenheit als einen Patron derjenigen erwiesen, welche eine gründliche Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu befördern ihnen angelegen seyn lassen, damit man dem gemeinen Wesen dienen kan. Das erstere haben **Se. Hochfürstl. Durchl.** unser gnädigster Fürst und Herr so viele Jahre erfahren, und dahero nach Dero selbst eigenen tieffen Einsicht in die Kunst zu regieren ein so grosses Vertrauen in Euer Excellenz gesetzet; des andern bin ich in meiner eigenen Person versichert worden und habe noch täglich mich über neue Proben zu erfreuen. Damit

mit ich nun Gelegenheit hätte, dieses öffentlich zu rühmen und mich zu ewigen Dancke verbindlich zu erklären; so habe gegenwärtige Schrift, darinnen ich die Gründe der Staats-Klugheit erkläret, Euer Excellenz überreichen sollen, in gewisser Hofnung, es werde dadurch ihr Ansehen nicht wenig befestiget werden, wenn sie Schutz und Beyfall findet. Und wie ich nicht zweiffele, es werden Euer Excellenz Ihnen mein Unternehmen gefallen lassen; so werde ich auch hiervor Lebenslang verharren.

Euer Excellenz,
Meines Gnädigen Herrns und Patrons

Marburg den 17. Mart.
1735.

unterthänigster Diener
Christian Wolff.

# Vorrede.

## Geneigter Leser.

Mein gegenwärtiges Vorhaben ist, gründlich und ausführlich zu zeigen, wie die Menschen mit vereinigten Kräften ihre Glückseeligkeit befördern können. Wäre bey allen Menschen Verstand und Tugend; so würde ein jeder aufrichtig und freywillig zur gemeinen Wohlfahrt beytragen, was in seinen Kräften und seinem Vermögen stünde: allein da leider! der gröste Theil der Menschen von beydem wenig besitzet; so hindert nicht nur einer des andern Glückseeligkeit, die er befördern sollte, theils öffentlich und ohne Scheu, theils unter dem Vorwandte des Guten, damit die schädliche interessirte Absichten verdecket werden, sondern viele verfallen auch aus Unwissenheit und Thor-

Thorheit auf verderbliche Anschläge, bey ihrem festen Vorsatze des Landes Wohlfahrt zu befördern. Es ist freylich wahr, daß es in keinem gemeinen Wesen besser hergehen würde, als wo alles mit Vernunft geschehe, das ist, wo jedermann in allen vorkommenden Fällen zureichenden Verstand und genung Tugend hätte: allein da wir solche Menschen auf unserem Erdboden nicht antreffen; so lässet sich auch hier kein so vollkommener Staat einrichten. Nun wäre wohl nicht alle Mühe vergebens, wann man dergleichen vollkommenen Staat beschreiben wollte; denn er wäre ein Spiegel, darinnen wir die Unvollkommenheit unserer Staate erblicken könnten, und ein Probier-Stein, daran sich das Gute in unseren Staaten zu erkennen gebe. Allein da ich mir vor diesesmahl nichts weiter vorgenommen, als nach meiner Art, das ist,

ist, deutlich und gründlich zu zeigen, wie sich ein Staat auf unserem Erdboden einrichten lässet; so habe ich auch solche Menschen dazu nehmen müssen, wie wir auf dem Erdboden antreffen. Man findet demnach in diesem Buche zureichende Lehren, daraus man von allem demjenigen, was im gemeinen Wesen vorkommet, richtigen Grund anzeigen und alles, was zu einem Staate gehöret oder irgendswo darinnen angetroffen wird, vernünftig beurtheilen kan. Wer meine Art verstehet, nach der ich die Sachen vorzutragen gesonnen, der wird befinden, wie weit die Wahrheiten von dem gemeinen Wesen von den ersten Gründen der Erkäntniß entfernet sind. Man siehet, daß ich mich hier beständig auf die Wahrheiten beruffe, die in dem Buche von der Menschen Thun und Lassen, oder in der Moral, vorgetragen worden, und

 dadurch

dadurch erkennet man, daß, wer die politischen Wahrheiten gründlich einsehen will, für allen Dingen die Moral wohl verstehen müsse. Nimmet man nun die Moral für die Hand; so siehet man ferner, daß man daselbst beständig in das Buch von GOtt, der Welt und Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, das ist, in die Metaphysick verwiesen wird, und dadurch lernet man, daß, wer die moralischen Wahrheiten gründlich einzusehen verlanget, für allen Dingen in der Metaphysick sich wohl umsehen müsse. Woraus denn ferner erhellet, daß mehrere Mühe und grösserer Fleiß dazu erfordert wird, wenn man die moralischen Wahrheiten gründlich erkennen soll, als wenn man die metaphysischen begreiffen will: ingleichen daß es schweerer sey, die politischen Wahrheiten gründlich einzusehen, als die moralischen

zu begreiffen. Es will aber nöthig seyn, daß ich hier ein doppeltes Vorurtheil benehme, welches einige aus Mißverständniß meiner Worte ziehen dürften. Es darf sich niemand einbilden, als wenn er grössere Geschicklichkeit besässe, indem er moralische und politische Wahrheiten erkannt, als ein anderer, der mit metaphysischen zu thun hat. Denn dieses findet bloß in dem Falle statt, wo die politischen und moralischen gründlich erlernet und völlig begriffen werden, folgends eine gründliche Erkäntniß der metaphysischen mit dabey ist. Wo es aber an der letzteren fehlet, da kann sich keiner rühmen, daß er die ersteren völlig begreiffet. Unterdessen ist doch ein grosser Unterscheid, ob man diese Wahrheiten völlig begreiffet, oder nur obenhin ansiehet. Wer sie völlig begreiffet, der ist versichert, daß er sich niemahls den Schein wird

blen-

blenden lassen, und das falsche für das wahre, das schlechtere an statt des besseren erwehlen, noch auch aus Uebereilung tadeln, was in der Vernunft genung gegründet ist. Hingegen zeiget es die Erfahrung, wie diejenigen, welche sie nur obenhin erkennen, sich in ihren Gedancken öfters betriegen, auf viele Irrthümer gerathen, und mit einer Heftigkeit tadeln, was vielmehr rühmens-würdig gefunden wird, wenn man es gründlich untersuchet. Man darf auch nicht meinen, als wenn die Erfahrung mir zuwider wäre, indem ich behaupte, es werde zu gründlicher Erkäntniß der moralischen und politischen Wahrheiten auch eine tieffe Einsicht in die metaphysischen erfordert. Denn man wird mir kein Exempel bringen können, da einer ohne diese jene gründlich erkennete und völlig begriffe, wo man nur verstehet, was dazu erfordert

wird,

wird, daß man etwas gründlich verstehet und völlig begreiffet. Ich habe in meinen Schriften, absonderlich in den Gedancken von den Kräften des Verstandes, und in den andern von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, dieses ausführlich erkläret. Wer also die Wahrheit meiner Worte einsehen, und für diesem Vorurtheile sich hüten will, der muß daselbst Unterricht suchen. Da nun aber die Metaphysick, wie ich sie nehmlich abgehandelt, zu gründlicher Erkäntniß der Staats-Kunst nöthig ist; so erkennet man hieraus, wie nützlich diese Wissenschaft sey, und daß auch diejenigen sich darauf zu legen haben, die in ihren künftigen Bedienungen für die gemeine Wohlfahrt zu sorgen haben. Ich setze mit Fleiß darzu, daß dieses von der Metaphysick zu verstehen sey, wie ich sie abgehandelt: denn ich leugne nicht, daß in die-

dieser Wissenschaft bißher lauter Finsterniß gewesen, und also ihre Finsterniß in den übrigen kein Licht hat anzünden können. Wer demnach die in gegenwärtigen Tractate vorgetragene Wahrheiten will begreiffen, der muß zuerst meine Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, und nach diesem die von der Menschen Thun und Lassen reiflich erwegen, wie es die Regeln erfordern, die ich zu dem Ende in den Gedancken von den Kräften des menschlichen Verstandes vorgeschrieben. Ich bin nemlich auch in diesem Buche bey meiner gewöhnlichen Lehr-Art geblieben, und werde auch ins künftige dabey beständig verbleiben, indem der eintzige Weg zu gründlicher Erkäntniß ist, wenn man die Bedeutung aller Wörter in richtige Schrancken einschliesset, und die folgenden

den

den Wahrheiten aus dem Vorhergehenden in einer beständigen Verknüpffung herleitet. Es ist wohl freylich wahr, daß ich alles noch weit mehr hätte zergliedern können, wenn ich es in völlige Deutlichkeit hätte setzen wollen: allein auf solche Weise würde aus sehr vielen §§. gantze Capitel worden seyn, und wäre das Buch grösser nnd weitläufftiger worden, als es der gegenwärtige Zweck erfordert. Unterdessen habe ich doch überall so viel Gründe angezeiget, daß ein in dieser Lehr-Art Geübter die fernere Zergliederung für sich anstellen kan. Was die Lehren selbst betrifft, die ich hier behaupte; so habe ich sie vorgetragen, wie sie in der Vernunfft gegründet sind und kümmere mich wenig darum, ob alles unter uns so üblich ist, oder nicht. Unterdessen wer dieselbe wohl fasset, der wird in dem Stande seyn alles dasjenige, was unter uns üblich ist, vernünftig zu beurtheilen.

Es wird wohl niemand zweiffeln, daß die Wahrheiten, welche hier ausgeführet werden, die nützlichsten sind für das menschliche Geschlechte, denn die gantze zeitliche Glückseligkeit beruhet auf einem wohleingerichteten Staate. Wo man wohl, das ist, vernünfftig regieret, da findet ein jeder sein Vergnügen, wo er nicht durch seine eigene Schuld dasselbe stöhret, und sein Gemüthe in Unruhe setzet. Hingegen wo unvernünftig regieret wird, da hat jedermann viel Mißvergnügen, und muß ohne seine Schuld sein Gemüthe in Unruhe setzen lassen. Die Sineser haben von alten Zeiten her auf die Kunst zu regieren vielen Fleiß gewendet: was ich aber in ihren Schrifften hin und wieder zur Probe zu untersuchen mich beflissen, das finde ich meinen Lehren gemäß. Derowegen da dieses Volck in der Kunst zu regieren alle übertrifft und für allen den Ruhm erhal-

ten; so ist mir lieb, daß ich ihre Maximen aus meinen Gründen erweisen kan Vielleicht finde ich einmahl Gelegenheit die Sitten und Staats-Lehre der Sineser in Form einer Wissenschafft zu bringen, da sich die Harmonie mit meinen Lehren deutlich zeigen wird. Allein diese Arbeit muß deswegen noch hinaus gesetzt bleiben, weil ich noch genung zu thun habe, ehe ich meine Lehren der Welt-Weißheit in ihrer völligen Ausführung dargestellet, wie ich mich bereits anheischig gemacht und auch meinem Versprechen nachkommen werde, woferne mir GOtt noch länger Leben und Gesundheit verleihet, und mich in solchen Umständen lässet, da ich der Verbesserung der Wissenschafften ungehindert obliegen kan. Halle den 18. Aprilis, Anno 1721.

# Erinnerung.

## wegen der andern Auflage.

Diese andere Auflage meiner Politick würde schon vor einem Jahre zum Vorschein kommen seyn, wenn es nicht einige Welt kündige Umstände gehindert hätten. Ich habe alles von neuem übersehen, die in die Citationes eingeschlichene Fehler corrigiret, hin und wieder noch eines und das andere nützliche eingerücket, und insonderheit mehrere Summarien beygesetzet, damit man desto besser gleich erkennen kan, was für Materien darinnen abgehandelt werden. Man hat zwar auch meine Politick anzubellen angefangen, aber, damit es bey Unwissenden einen Schein hätte, eben die Sophistereyen gebraucht, deren man sich bey der Metaphysick beflissen, und die ich schon der Welt überflüßig entdecket habe. Weil ich in der Vorrede schreibe, daß die politischen Wahrheiten durch die moralischen, und

die moralischen durch die metaphysischen erwiesen worden, wie es auch der Augenschein der Citationum ausweiset; so will man diejenigen, welche meine Schriften nicht gelesen haben, überreden, ich hätte sie auf das Systema harmoniæ præstabilitæ gebauet, wodurch der Herr von LEIBNIZ die Gemeinschafft zwischen Leib und Seele erkläret, weil ich ihm in meiner Metaphysick den Vorzug für andern einräume; da doch dieses mit der Moral und Politick nichts zu thun hat, sondern hieher hauptsächlich dasjenige gerechnet wird, was ich in der Metaphysick von der Seele aus der untrüglichen Erfahrung gelehret, wie es die in der Moral befindlichen Citationes ausweisen, und davon niemand läugnen kan, daß sie die Gründe von den moralischen Wahrheiten abgeben müssen. Man giebet vor, ich hätte den Atheisten das Wort geredet, und sie für Leute ausgegeben, die vor andern mit

Verstande begabet wären, mit was vor Grunde müssen die §§. 368. 369. entscheiden, darinnen ich nicht allein die Gründe anführe, warum Atheisten nicht können im gemeinen Wesen geduldet werden, sondern auch sogar die Gründe derer wiederlege, die das Gegentheil behaupten wollen. Freylich gefället denenjenigen nicht, die dadurch ihr Interesse befördern, wenn sie andere für Atheisten ausschreyen, daß ich zeige, warum ein Landes-Herr dergleichen Unfug nicht dulten soll. Allein wider so offenbahre Verläumdungen ist nicht nöthig sie zu vertheidigen. Wer nicht mit seinen eigenen Augen sehen und meine Schriften selbst lesen will, der glaube Verläumdern, wie viel er will. Die Wahrheit kommet doch endlich an das Licht, und derjeniege muß doch zuletzt zuschanden werden, der die Unwahrheit redet. Marpurg den 17. Mertz, 1725.

# Inhalt
## des gantzen Werckes

### Der erste Theil.
### Von den Gesellschaften der Menschen.



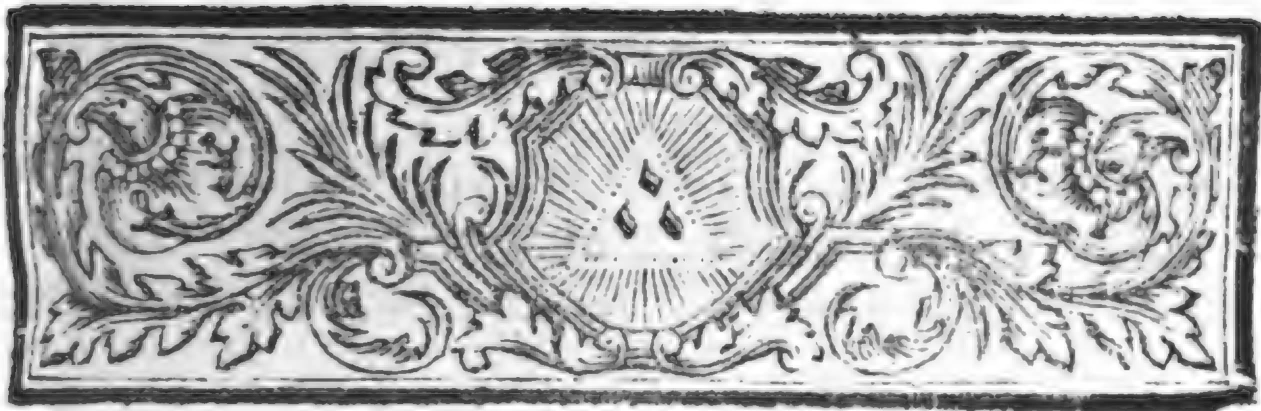
Der

## Der andere Theil.

# Von dem gemeinen Wesen.



Ver-



# Vernünfftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen und Dem gemeinen Wesen.

## Der I. Theil. Von Den Gesellschaften der Menschen.

### Das 1. Capitel. Von denen Gesellschaften der Menschen überhaupt.

§. 1.

Ein Mensch ist verbunden (§. 767. Mor.) dem andern mit seinem Vermögen (§. 907. & seqq. 961. 965. Mor.), seiner Arbeit (§. 910. Mor.), seiner Hülffe (§. 972. Mor.) und seinem Exempel (167. 188. 312. 321. 373. Mor.)

Warum der Mensch nicht in der Einsamkeit leben darff.

Mor.) vielfältig zu dienen. Und die Pflichten gegen andere, die man in der Moral abhandelt (§.767. biß 1024.), bekräfftigen solches zur Gnüge insgesammt. Da er nun dieser Verbindlichkeit kein Gnügen thun kan, wenn er vor sich allein in der Einsamkeit lebet, ja auch in der Einsamkeit seinen eigenen Zustand nicht so vollkommen machen kan, als wenn er unter andern Menschen lebet, den er doch so vollkommen zu machen verbunden, als nur immer möglich ist (§. 12. Mor.); so darf er nicht vor sich wie die Thiere von andern Menschen abgesondert leben. Vielmehr sind die Menschen verbunden neben einander und mit einander zu leben, damit einer des andern Glückseligkeit befördern kan, so viel an ihm ist (§. 767. Mor.). Thiere können vor sich von andern abgesondert leben, weil sie nicht viel brauchen und absonderlich eines von dem andern nicht viel lernen kan, wodurch es vollkommener würde. Ihr Leib ist aus den Gliedmassen dergestalt zusammen gesetzet, daß sie von den Umständen der Fälle, in welche sie gerathen, zu denen ihnen nützlichen Bewegungen determiniret werden: welches bey den Menschen nicht angehet, als wo man zur Gnüge siehet, was die Auferziehung und Nachahmung anderer vermag, auch wie einer dem andern Anlaß zum guten giebet.

**Warum Thiere in Einsamkeit leben können.**

§. 2. Wenn Menschen mit einander eines werden mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern; so begeben sie sich mit einander in eine Gesellschafft. Und demnach ist die Gesellschafft nichts anders als ein Vertrag einiger Personen (§. 1008. Mor.) mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern. Was die Gesellschafft ist.

§. 3. Den ungehinderten Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das man durch vereinigte Kräffte zu erhalten gedencket, nennet man die Wohlfahrt der Gesellschafft. Zu dieser Benennung hat man guten Grund. Denn die Wohlfahrt einer Gesellschafft können wir nicht anders ansehen als das höchste Gut, was eine dergleichen Gesellschafft erreichen kan. Da nun dieses in einem ungehinderten Fortgange zu grösseren Vollkommenheiten bestehet (§. 44. Mor.); so können wir auch die Wohlfahrt der Gesellschafft in nichts anders suchen als in einem ungehinderten Fortgange in Beförderung ihres gemeinen Besten. Worinnen die Wohlfahrt einer Gesellschafft bestehet.

§. 4. Da wir nun diese Wohlfahrt durch die Gesellschafft zu erhalten gedencken (§. 3.); so ist sie die Absicht der Gesellschafft (§. 910. Met.) und die Gesellschafft ein Mittel die gemeine Wohlfahrt zu befördern (§. 912. Met.). Da nun eine jede Gesellschafft eine gemeine Wohlfahrt hat, und ohne dieselbe nicht bestehen kan (§. 2. 3.); so hat Absicht der Gesellschafft.

Wie Gesellschafften unterschieden werden.

jede Gesellschafft ihre besondere Absicht, wodurch sie von einer anderen unterschieden wird. Und solchergestalt müssen die Gesellschafften aus ihren Absichten unterschieden, und dergestalt eingerichtet werden, daß man darinnen dieselben erreichen kan.

Welche Gesellschafften recht und unrecht sind.

§. 5. Da eine jede Gesellschafft ein Vertrag ist (§. 2.), kein Vertrag aber recht ist, darinnen entweder von beyden Seiten, oder nur von einer solche Dinge versprochen werden, die dem Gesetze der Natur zuwider lauffen (§. 1010. Mor.); so kan auch keine Gesellschafft recht seyn, die etwas zu ihrer Absicht hat, was dem Gesetze der Natur zuwider ist, oder da von einer oder beyden Seiten etwas versprochen wird, was ihm zuwider läufft: hingegen sind alle Gesellschafften dem Gesetze der Natur gemäß, wenn beyderseits nichts versprochen wird, als was demselben gemäß ist.

Eine Gesellschafft stellet eine Person vor, und was daraus erfolget.

§. 6. Weil in einer Gesellschafft zwey oder mehrere Personen mit einander eines werden, mit vereinigten Kräfften ihr Bestes worinnen zu befördern (§. 2.); so sind sie in diesem Stücke nicht anders anzusehen als eine Person, und haben demnach ein gemeinschafftliches Interesse: folgends ist es der Natur einer Gesellschafft zuwider, wenn man das Interesse des einen dem Interesse des andern, oder (welches gleich viel ist) die Wohlfahrt des einen der Wohlfahrt des andern ent-

entgegen setzen will. Und erhellet hieraus ferner, daß es unrecht sey, wenn einer in der Gesellschaft seine Wohlfahrt mit Hintenansetzung oder wohl gar mit Nachtheile des andern suchen will.

Wenn man in einer Gesellschafft nicht verbleiben darf.

§. 7. Gleichwie nun aber einer nicht verbunden ist einen Vertrag zu halten, der dem Gesetze der Natur zuwider ist (§ 1011. Mor.); so ist auch keiner gehalten in einer Gesellschaft zu verbleiben, die unrecht ist (§. 5.). Und gleichwie man ferner nicht verbunden ist einen Vertrag zu halten, dazu man durch Furcht oder Betrug verleitet worden (§ 1019. Mor.); so ist man auch nicht schuldig in einer Gesellschafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 2.).

Es wird noch weiter ausgeführet.

§. 8 Wiederum weil eine Gesellschafft des gemeinen Bestens halber eingegangen wird (§. 2.), dieses aber nicht erhalten wird wenn einer oder einige ihren besondern Nutzen mit des andern seinem Schaden suchen; so ist derjenige, der den Schaden hat, auch nicht gehalten in der Gesellschafft zu verbleiben, wofern er sich ohne noch grösseren Schaden zu haben absondern kan. Denn solten die Umstände so beschaffen seyn, daß er aus der Gesellschafft nicht kommen könnte, als wenn er noch grösseren Schaden über sich nehmen wolte; so wäre er freylich verbunden den kleineren Schaden zu ertragen,

weil er kein anderes Mittel findet den grössern abzuwenden (§. 832. Mor.), und also in der Gesellschafft zu verbleiben.

Wenn man von der Gesellschafft sich nicht loß sagen darf.

§. 9. Da niemand den andern in Schaden bringen darf (§. 824. Mor.); so können wir auch nicht uns aus einer Gesellschafft begeben, oder davon loß sagen, das ist, es stehet uns nicht frey uns zu erklären, daß wir länger darinnen nicht verharren wollen, wenn dadurch der andere in Schaden gesetzet wird: woferne wir aber solches gleichwohl thun; so sind wir gehalten den Schaden zu ersetzen (§. 825. Mor.).

Wenn man es thun darf.

Im Gegentheile erhellet, daß wir uns loß sagen können, wenn dadurch dem andern kein Schaden erwächset, und zwar um so viel mehr, wenn wir Schaden haben würden, woferne wir darinnen verbleiben, der andere aber durch unsern Schaden nichts gewinnen würde (§. 832. Mor.).

Wie lange eine Gesellschafft dauren soll.

Da aber die Gesellschafft ein Vertrag ist (§. 2.), den man mit einander macht, um eine gewisse Absicht zu erreichen (§. 4.); so ist klar, daß sie vor sich wieder aufhöre, wenn die Absicht erreicht worden, sie aber so lange dauren muß, biß man sie erreichet, woferne nicht alle Mittglieder darein willigen, daß sie aufhören soll, ehe solches geschehen (§. 1031. Mor.).

Was in einer Gesellschafft

§. 10. Weil alle, die in einer Gesellschafft neben einander und mit einander leben, alle ihre Kräffte anwenden sollen, daß sie diejenige

jenige Absicht erreichen um derer Willen sie sich in die Geseuschafft begeben (§. 2. 4.); so kan man nicht zugeben, daß einer oder der andere etwas vornehme, was derselben zuwider ist. Woferne nun aber dergleichen geschehen solte; so muß der dadurch verursachte Schade von dem schuldigen Theile ersetzet werden (§. 825. Mor.), auch haben die übrigen Recht, alle Mittel anzuwenden, wie sie ihn zu Beobachtung seiner Pflicht bringen (832. Mor.). **nicht zu erdulden.**

§. 11. Nemlich da die Wohlfahrt der Gesellschafft die einige Absicht ist, warum man sich darein begiebet (§. 4.): alle besondere Absichten aber dergestalt einzurichten sind, daß sie endlich ein Mittel zur Haupt-Absicht werden (§. 140 Mor.); so ist dieses die Regel, darnach diejenigen ihre Handlungen einzurichten haben, die in einer Gesellschafft mit einander leben, in so weit sie nehmlich in derselben leben: **Thue, was die Wohlfahrt der Gesellschafft befördert; unterlaß, was ihr hinderlich, oder sonst nachtheilig ist.** Da wir nun nach dieser Regel unsere Handlungen einzurichten verbunden sind; so ist sie das letzte Gesetze in einer Gesellschafft, und saget man nicht ohne Grund, die gemeine Wohlfahrt ist das höchste oder letzte Gesetze in einer Gesellschafft (§. 16. Mor.). **Haupt-Gesetze einer Gesellschafft.**

Wenn die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorzuziehen?

§. 12. Derowegen wenn es geschehen solte, daß die besondere Wohlfahrt eines einigen, der in der Gesellschafft lebet, mit der gemeinen Wohlfahrt nicht bestehen könnte, und dannenhero nöthig wäre, eine Ausnahme zu machen (§. 165. Met.); so müste die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorgezogen, die besondere aber der gemeinen nachgesetzet worden. Man muß aber wohl darauf acht haben, daß man die gemeine Wohlfahrt nicht weiter erstrecket, als es die Absicht der Gesellschafft erfordert (§. 4.): woran insonderheit in dem gemeinen Wesen gar viel gelegen.

Warnung für Mißbrauch dieser Regel.

Wenn Fremde denen in der Gesellschafft nachzusetzen.

§. 13. Wiederum weil verschiedene, die in einer Gesellschafft mit einander leben, in Ansehung ihrer gemeinen Wohlfahrt als eine Person anzusehen sind (§. 6.), wir aber nicht verbunden sind anderen worinnen zu helffen, wenn wir dadurch uns selbst verabsäumen müssen (§. 770. Mor.), massen dasjenige, was mit Verabsäumung der uns schuldigen Pflicht geschiehet, als eine Sache anzusehen ist, die wir nicht in unserer Gewalt haben (§. 221. 246. Mor.); so ist auch niemand verbunden andern zu helffen, wenn dadurch die Wohlfahrt dessen, der mit uns in einer Gesellschafft lebet, solte nachgesetzet werden. Derowegen ist derselbe andern vorzuziehen, die nicht mit uns in einer Gesellschafft leben.

§. 14.

§. 14. Gleichergestalt weil verschiedene, die in einer Gesellschafft mit einander leben, in Ansehung ihrer gemeinen Wohlfahrt, als eine Persohn anzusehen sind (§. 6.); so sind verschiedene Gesellschafften als verschiedene Personen anzusehen. Was demnach eine Person einer andern schuldig ist, das ist auch eine Gesellschafft der andern schuldig. Derowegen ist eine Gesellschafft nicht verbunden der andern dazu zu verhelffen, was sie durch ihre eigene Kräffte erlangen kan (§. 769. Mor.); aber wohl dazu, was sie nöthig hat, und doch nicht in ihrer Gewalt hat, wir aber in unserer haben (§. 770. Mor.).

**Wie weit eine Gesellschafft der andern verbunden.**

§. 15. Diejenigen, welche in einer Gesellschafft neben einander leben, werden **Mittglieder** genennet. Wenn nun die Mittglieder eintzele Personen sind; so nennet man es eine **einfache Gesellschafft**: sind es aber einfache oder weniger zusammen gesetzte Gesellschafften, eine **zusammengesetzte Gesellschafft**. Weil man die einfachen Gesellschafften als eintzele Personen ansehen kan (§. 6.); so kan man auch die zusammengesetzten als einfache ansehen. Diese Erinnerung ist nicht von geringem Nutzen (§. 364. 365. Met.), wie sichs unten mit mehrern zeigen wird.

**Unterscheid der Gesellschafften.**

**Warum zusammen gesetzte als einfache anzusehen.**

Das 2. Capitel.

# Von dem Ehestande.

§. 16.

Was der Ehestand ist.

Unter die einfachen Gesellschafften gehöret demnach der Ehestand, welche Mann und Weib mit einander aufrichten, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Der Mann wird in Ansehung dieser Gesellschafft der **Eheherr** oder **Ehemann**; das Weib aber die **Ehefrau** oder das **Eheweib** genennet.

Was Eheherr, Ehefrau.

Daß die Erzeugung der Kinder dem Gesetze der Natur gemäß.

§. 17. Weil die Kinder durch den Beyschlaff erzeuget werden, die Natur aber damit eine empfindliche Lust verknüpffet, wodurch so wohl Mann als Weib zum Beyschlaffe gereitzet werden, über dieses sich auch bey einem vernünftigen Menschen eine natürliche Neigung befindet sein Geschlechte fortzupflantzen, welche theils aus dem Vergnügen entstehet, was man an wohlgearteten und gerathenen Kindern hat, theils aus der Begierde sein Andencken in den Nachkommen zu erhalten, theils damit man jemanden habe, dem man nach seinem Tode das Seinige überlässet, theils aus andern Ursachen, wie solches alles die Erfahrung zur Gnüge bestätiget; so hat die Natur viele Bewegungs-Gründe mit der Erzeugung der Kinder verknüpfet und verbindet uns demnach dazu (§. 8. Mor.). Zu der Lust im Beyschlaffe kan man auch die Brunst rechnen,

wo-

wodurch Menschen und Thiere zum Beyschlaffe, sonderlich jene das erstemahl, angetrieben werden, da sie von der Lust, als einer unbekannten Sache, noch keinen Begriff haben.

§. 18. Da die Kinder sich nicht selbst auferziehen können; so sind die Eltern sie aufzuerziehen verbunden (§. 770. Mor.), indem sonst niemand ist, dem man mit Grunde die Auferziehung der Kinder zumuthen könte. Derowegen müssen diejenigen, welche sich zusammen begeben, Kinder zu zeugen, auch mit einander einig werden sie zu erziehen. Und solchergestalt kan auch die Auferziehung von der Erzeugung nicht getrennet werden. Wir finden gar deutlich bey den Thieren, was der Winck der Natur in diesem Stücke ist. Wo das Weiblein allein ihre Jungen auferziehen kan, als wie bey den vierfüßigen Thieren geschiehet, da bekümmert sich das Männlein weiter um nichts als um den Beyschlaff, dergleichen wir auch bey einigem Feder-Vieh wahrnehmen, deren Junge, so bald sie ausgekrochen, herumlauffen und vor sich Speise zu sich nehmen. Hingegen wo das Weiblein alleine nicht zurecht kommen kan, bleibet das Männlein so lange bey ihr, biß die Jungen auferzogen sind, wie wir insgemein bey den Vögeln finden. Ja, wo die Jungen sich gleich selbst versorgen können, bekümmert sich

**Kinder, die man erzeuget, muß man auch auferziehen.**

**Winck der Natur in diesem Stücke.**

sich, weder das Männlein, noch Weiblein um sie, als wie wir es bey den Raupen und anderem Ungeziefer sehen.

Warum die Kinder nicht ausser der Ehe zu erzeugen sind.

§. 19. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, sie auch zu erziehen verbunden sind (§. 18.); so gehet es nicht an, daß sich viele ohne Unterscheid zu einer Person legen: denn da in diesem Falle ungewiß, wer der Vater ist, die Mutter aber allein das Kind nicht versorgen kan; so würde es entweder wegen der Verpflegung des Kindes und seiner guten Auferziehung viel Streit geben, oder das Kind würde darunter leiden müssen.

Winck der Natur in diesem Stücke.

Daher finden wir, daß auch unter den Thieren diejenigen Weiblein ohne Unterscheid die Männlein zulassen, die vor sich ihre Jungen aufbringen können, oder auch, da die Jungen gar keiner Hülffe nöthig haben: hingegen wo das Weiblein allein ihre Jungen nicht aufbringen kan, da gesellet sich nur ein einiges Männlein zu ihr und das Weiblein leidet keinen Fremden.

Noch ein anderer Grund.

Hierbey ist noch dieses zu erwegen, daß unter den Menschen gar vieler Streit, ja öfters Mord, daraus erfolgen würde, wenn ihrer viele eine Person begehreten: welches durch die Exempel der ungearteten Weibes-Bilder aus der Erfahrung bestätiget wird, die ihren Leib aus Geilheit zum gemeinen Gebrauch vielen überlassen.

Dritter Grund.

Wir werden auch nach diesem begreiffen, daß die übrigen Gesellschafften

der

der Menschen gar schlecht bestehen würden, wenn man die Kinder ausser der Ehe erzeugen sollte.

§. 20. Derowegen, da es nöthig ist, daß Kinder erzeuget werden (§. 17.) diejenigen aber, welche sie erzeugen, auch verbunden sind sie aufzuerziehen (§. 18.), dieses aber nicht wohl geschehen kan, wenn die Kindee ausser der Ehe erzeuget würden (§. 19.); so ist nöthig, daß Mann und Weib sich deßwegen mit einander in eine Gesellschafft begeben (§. 2), und demnach ist der Ehestand dem Gesetze der Natur gemäß (§. 16.). Hingegen da nicht jeder in dem Stande ist Kinder zu erziehen; so ist er auch nicht verbunden zu heyrathen: ob er gleich das Vermögen hat Kinder zu erzeugen. Auch findet der Ehestand nicht statt, wenn man dadurch gehindert würde seinen übrigen Pflichten ein Gnügen zu thun, als wenn einer jung heyrathen will, da er erst was lernen soll und kan, um ein nützliches Werckzeug im gemeinen Wesen zu werden.

Warum der Ehestand nöthig.

Warum nicht jeder dazu verbunden.

§. 21. Vielleicht werden einige meinen, es wäre ein Fall, da man auch ausser der Ehe Kinder erzeugen könnte, so wohl als in der Ehe, ohne daß daraus einiges Unheil erfolgete. Z. E. Sempronius, der gerne ein Kind haben wolte, aber anderer Umstände wegen, die nicht unvernünfftig sind, lieber verunehlichet leben will, wird mit Sophia

Ein Zweiffel wird gehoben.

phia einig ein Kind zu erzeugen und zur Auferziehung allen nöthigen Vorschub zu thun, auch sie wegen ihrer dabey gehabten Mühe und Versäumniß billig zu vergnügen. Hier scheinet es das Ansehen zu haben, als wenn nebst der Erzeugung des Kindes seine Auferziehung so wohl könte besorget werden als in der Ehe, und man demnach ausser der Ehe so wohl als in derselben Kinder erzeugen und erziehen könnte. Allein wer siehet nicht, daß dieses eine Art des Ehestandes ist (§. 16.)? Ob nun aber diese, oder eine andere Art des Ehestandes besser sey, wird aus dem folgenden erhellen. Und da uns das Gesetze der Natur zu dem Bessern verbindet (§. 10. Mor.); so wird sich nach diesem ferner urtheilen lassen, ob diese Art des Ehestandes erlaubet sey oder nicht. Ja, wenn sie auch gleich nach den natürlichen Rechten in einigen Fällen könte erlaubet werden; so würde man doch nach diesem erst fragen müssen, ob die bürgerlichen Gesetze dergleichen im gemeinen Wesen erlauben dörfften: welches unten an seinem Orte sich erst wird entscheiden lassen (§. 401.).

Welche Personen heyrathen dörffen.

§. 22. Weil die Absicht des Ehestandes die Erziehung der Kinder ist (§. 16.); so sollen keine Personen sich in den Ehestand begeben, als die in einem Stande sind Kinder zu erzeugen und sie entweder selbst zu erziehen, oder im Falle der Noth durch andere erzie-

Ob Alte,

erziehen zu lassen. Derowegen wenn alte Personen, die zu Erzeugung der Kinder untüchtig sind, sich aus andern Absichten, z. E. ihres Haußwesens halber, zusammen in eine Gesellschafft begeben; so ist solches eigentlich kein Ehestand zu nennen, sondern eine andere Gesellschafft, die wohl nach diesem im gemeinen Wesen in einigen Stücken dem Ehestande gleich geachtet werden kan: wie sich solches nach diesem weiter zeigen wird. Weil nun ferner Verschnittene zu Erzeugung der Kinder untüchtig gemacht worden; so können sie nicht heyrathen. Gleichergestalt ist klar, daß eine Person nicht heyrathen soll, die von Natur unfruchtbar ist, so lange die Unfruchtbarkeit nicht gehoben worden. Allein da man dieses zur Zeit noch nicht vorher erkennen kan, auch die Unfruchtbarkeit sich öfters mit der Zeit wendet; so kan man auch dieses nicht beobachten, wie man wohl solte. Hingegen von Kindern weiß man gewiß, daß sie noch nicht andere zeugen können, und also ist ihnen zu heyrathen nicht erlaubet.

Verschnittene,

Unfruchtbare,

Kinder heyrathen dörffen?

Beyschlaff der blossen Lust halber ist unzuläßig.

§. 23. Weil der Beyschlaff das Mittel ist, wodurch die Kinder erzeuget werden, die Mittel aber dasjenige sind, wodurch man seine Absicht erreichet (§. 910. Met.); so ist klar, daß man wider die Natur handelt, wenn man den Beyschlaff bloß zu seiner Lust brauchet. Derowegen kan man auch die

Büs-

Büssung der fleischlichen Lust nicht unter die Absicht des Ehestandes rechnen: sondern es bleibet einmahl wie das andere unrecht, wenn man den Beyschlaff bloß zur Lust vornimmet. Wir sehen auch bey dem Viehe, welches in diesem Stücke dem Triebe der Natur folget, daß sie nicht den Beyschlaff lieben als in den Fällen, wo sie Junge zeugen wollen, und, so bald das Weiblein trächtig ist, lässet sie das Männlein nicht mehr zu sich. Ich rede von den meisten Thieren. Denn es könnte seyn, daß einige so wohl als die Menschen in diesem Stücke weiter giengen, als sich gebührete, wovon mir aber zur Zeit kein Exempel bekandt ist.

**Winck der Natur.**

**Sodomiterey ist unzuläßig.**

§. 24. Da nun der Beyschlaff des Menschen mit den Thieren, welchen man **Sodomiterey** zu nennen pfleget, der blossen Lust halber geschiehet, indem dadurch die Erzeugung der Kinder nicht kan erhalten werden; so ist dieselbe auch dem Gesetze der Natur zuwider. Hierzu kommet, daß Sodomiterey und anderer der blossen Lust halber vorgenommener Beyschlaff, dem Ehestande würde nachtheilig seyn, nicht allein weil viele wegen der Beschwerlichkeit des Ehestandes lieber ein solches Mittel ergreiffen würden ihre fleischliche Lüste zu büssen, als sich in den Ehestand begeben; sondern auch weil sich die meisten entkräfften würden, ehe sie sich in den Ehestand begäben.

§. 25.

§. 25. Auf eine gleiche Weise erhellet, daß der Beyschlaff einer Manns-Person mit der andern, welches man Knabenschänderey zu nennen pfleget, weil insgemein in Italien, wo derselbe in Schwange gehet, Knaben dazu gebraucht werden, dem Gesetze der Natur zuwider. Es gilt auch hier, was erst von der Sodomiterey erinnert worden (§. 24.). Einige pflegen die Knabenschänderey mit zur Sodomiterey zu rechnen, und nehmen dieses Wort in einem etwas weitläufftigerem Verstande: allein da dieses Laster einen besondern Nahmen hat, dergleichen sonst für den Beyschlaff mit dem Viehe nicht übrig bleibet; so ist es besser, daß man den Nahmen Sodomiterey für diesen allein behält. **Knabenschänderey ist unzuläßig.**

§. 26. Eben so ist ferner klar, daß auch der Beyschlaff einer Manns-Person mit einer Weibes-Person, welcher der blossen Wollust halber geschiehet, unzuläßig ist (§. 23). Es hat aber auch noch seine besondere Ursachen, die nach diesem (§. 37.) angeführet werden. Wenn dieser Beyschlaff von ledigen Personen geschiehet: nennet man ihn **Hurerey**; hingegen, wenn er von zwey verehlichten Personen, die nicht zu einander gehören, oder von einer verheyratheten und ledigen Person geschiehet, ein **Ehebruch**. Und demnach ist sowohl Hurerey als Ehebruch dem Gesetze der Natur zuwider. **Hurerey und Ehebruch ist dem Gesetze der Natur zuwider.**

Beyschlaff mit einer schwangeren Frau ist unrecht.

§. 27. Auf gleiche Weise erhellet, daß der Beyschlaff eines Mannes mit einer schwangeren Frauen dem Gesetze der Natur zuwider ist, indem dieser keine andere Absicht als die blosse Lust haben kan. Ich weiß wohl, daß man insgemein das Widerspiel glaubet: allein, wenn wir nach der Vernunfft urtheilen sollen, können wir nicht anders sagen, als es die Sache erfordert (§. 23. Polit. & §. 369. Met.).

Was Geilheit ist, und warum sie unrecht.

§. 28. Die Begierde aus dem Beyschlaffe und was ihm verwand ist, Lust zu geniessen, wird **Geilheit** genennet: da nun der Beyschlaff und was ihm verwandt ist, der blossen Lust halber nicht vorgenommen werden darf (§. 23.); so ist auch alle Geilheit dem Gesetze der Natur zuwider, und folgends ein Laster (§. 64. Mor.).

Warum man nicht alle Arten der Geilheit erzehlen soll.

§. 29. Es ist nicht nöthig alle Arten der Geilheit zu erzehlen, massen es besser ist die Laster nicht wissen, als kennen. Wer überhaupt weiß, was Geilheit ist, und ihre Unzuläßigkeit erkennet, der ist in dem Stande, in jedem vorkommenden Falle die Arten der Geilheit zu erkennen und zu beurtheilen, folgends ist keine Gefahr, daß er aus Unwissenheit in diese Arten der Laster verfallen werde. Hingegen pfleget es wohl zu geschehen, daß die Erkäntniß dieser Laster die Ursache ist, warum ein Geiler darein verfället,

fället, der sie sonst würde unterlassen haben, wenn er nichts davon gewust hätte.

§. 30. Weil die Geilheit unzuläßig ist (§. 28.), die Erfahrung aber lehret, daß der Mensch am allerwenigsten sie vermeiden kan, wenn er Brunst leidet; so sollen alle Handlungen vermieden werden, wodurch die Brunst entweder erreget, oder vermehret, oder unterhalten, oder auch sonst die Geilheit befördert wird. Man siehet leicht, daß hierunter eine grosse Anzahl unzuläßiger Handlungen begriffen ist, die alle zu erzehlen viel zu weitläufftig fallen würde, auch an sich nicht nöthig ist (§. 29.). Man siehet ferner, daß auch hieher diejenigen Handlungen zu rechnen sind, welche bey andern Brunst und Geilheit erregen (§. 12. Mor.). Was für Handlungen der Geilheit halber zu unterlassen.

§. 31. Wer die Begierde zum Beyschlaffe zu mäßigen weiß, so daß er nicht darnach verlanget, als in soweit es die Erzeugung der Kinder erfordert, wird keusch genennet. Und also ist die Keuschheit eine Tugend, seine Begierde im Beyschlaffe und andern damit verwandten Handlungen zu mäßigen. Was Keuschheit ist.

§. 32. Man nennet aber einen insonderheit züchtig, wer sich von solchen Handlungen enthält, die zur Brunst und Geilheit reitzen, oder auch aus Geilheit herkommen: hingegen unzüchtig, wer dergleichen Handlungen ergeben, die entweder zur Wer züchtig und wer unzüchtig ist.

Brunst und Geilheit reitzen, oder aus einem geilen Gemüthe herrühren.

Auch Eheleute sollen keusch und züchtig seyn.

§. 33. Weil auch im Ehestande der Beyschlaff nicht aus blosser Lust geschehen soll (§. 23.); so soll man auch daselbst seine Begierde darnach mäßigen, und demnach sollen auch Eheleute keusch (§. 31.), keinesweges aber der Geilheit ergeben seyn (§. 28.), folgends sollen auch sie vermeiden, was die Brunst zu unrechter Zeit erregen und sie zur Geilheit antreiben kan (§. 30.), und demnach züchtig seyn, sowohl in Worten, als in Geberden und Wercken (§. 32.).

Was für Laster ein Keuscher fliehet.

§. 34. Weil ein keuscher Mensch nach dem Beyschlaffe weiter nicht fraget, als zu Erzeugung der Kinder von ihm erfordert wird (§. 31.) bey Hurerey aber, Ehebruch, Knabenschänderey und Sodomiterey, auch andern dergleichen Lastern, der Beyschlaff der blossen Lust halber genossen wird (§. 24. & seqq.); so fliehet ein Keuscher alle Hurerey, ingleichen Ehebruch, Knabenschänderey und Sodomiterey, auch andere dergleichen Laster. Demnach ist die Keuschheit ein Mittel diesen Lastern zu entgehen.

Was zur Keuschheit förderlich ist.

§. 35. Da ein Züchtiger sich solcher Handlungen enthält, die nur zur Brunst und Geilheit reitzen (§. 32.); so wird er auch von vielen unordentlichen Begierden nach der Lust aus dem Beyschlaffe frey seyn, davon er sonst würde gequälet werden. Und demnach

nach ist es zur Keuschheit förderlich (§. 31.), wenn man sich gewöhnet in Worten, Geberden und Wercken züchtig zu seyn; hingegen dergleichen Personen fliehet, die in Worten, Geberden und Wercken unzüchtig sind.

**Keuschheit ist eine schweere Tugend.**

§. 36 Es ist nicht zu leugnen, daß die Keuschheit eine der schweeresten Tugenden ist. Und daher kein Wunder, daß sie so selten angetroffen wird. Die Ursache ist leicht zu erachten. Die Brunst, welche der Mensch leidet, ist übel zu tilgen, und die Begierde nach der Lust, welche aus dem Beyschlaffe und andern dahin gehörigen Handlungen empfunden wird, schweer auszurotten. Nemlich beyde nehmen Sinnen und Gemüthe ein; hingegen die Vorstellungen der Vernunfft, die man dawider gebrauchet, sind gemeiniglich nur wie ein todtes Wesen dagegen anzusehen (§. 503. Met.)

**Wie man sich zur Keuschheit gewöhnet.**

§. 37. Ob es nun aber gleich schweer hergehet, sich in diesem Stücke aus der Sclaverey in die Freyheit zu setzen; so müssen wir doch thun, was wir können. Ich halte demnach für nöthig, daß man die Lust wohl erweget, welche die Geilheit gewähret, und mit dem Verdrusse vergleichet, der daraus erwachsen kan (§. 378. Mor). Was nun das erstere betrifft, so hat man hier für allen Dingen die Eitelkeiten verliebter Personen zu erwegen, die in vielen Dingen ein son-

**Eitelkeit der geilen Lust.**

derbahres Vergnügen suchen, darinnen in der That keines zu finden, als weil man sichs einbildet. Dergleichen ist die Berührung einiger Theile des Leibes, darinnen in der That nichts vergnügliches zu finden, als in so weit dadurch die Brunst erreget, erhalten und vermehret, und das Andencken der aus dem Beyschlaff genossenen, oder zu geniessen verlangten Lust erneuert wird. Daher wir auch finden, daß die Hottentotten, deren Weiber ihre Brüste bloß tragen, einen auslachen, der darnach greiffet, weil sie nicht begreiffen können, wie ein Mensch darinnen einiges Vergnügen suchen kan. Nächst diesem ist auch zu überlegen, daß die Lust, so aus dem Beyschlaffe genossen wird, nur einen Augenblick dauret und kürtzer ist als alle übrige Lust der Sinnen. Auch ist dabey zu erwegen, daß, wie alle Lust der Sinnen, also auch diese empfindlicher ist, je ungewohnter sie ist, hingegen sich gar sehr verringert, je mehr man ihrer gewohnet (§. 470. Mor): welches absonderlich diejenigen zu mercken haben, die allzu eifrig die Liebes-Wercke treiben. Was den Verdruß betrifft, damit ein Geiler seine Lust bezahlen muß; so ist derselbe nach den verschiedenen Umständen unterschiedlich und öffters nicht geringe. Wer mit Liebes-Gedancken eingenommen ist, wird dadurch ungeschickt auf andere Dinge zu gedencken, indem ihn dieselben

**Vergänglichkeit derselben.**

**Verdruß und Schaden, so daraus entstehet, als Versäumung seiner Verrichtungen.**

selben im Nachdencken stöhren (§.271. Met.) und, da sie die Brunst von neuem erwecken und das Andencken der genossenen Lust erneuern (§ 238. Met.), das Gemüthe beunruhigen §. 483. Met.): welches denn nicht eher sich lässet zu Frieden stellen, bis man seine Lust von neuem gebüsset. Daher pfleget es gar offt zu geschehen, daß diejenigen, welche ihrer Geilheit ein Gnügen thun, von ihren ordentlichen Verrichtungen gantz abgezogen werden, dieselbe verabsäumen und sich dadurch um ihre gantze zeitliche Wohlfahrt bringen. Ein Exempel geben auf Academien diejenigen, welche darüber ihr Studieren versäumen, und, ohne was gelernet zu haben, wieder davon reisen. Weil die Geilheit immer grösser wird, je mehr man ihr ein Gnügen thut, indem die Einbildungs-Krafft um so vielmehr auf einmahl vorstellet, je mehr man Lust von und bey Liebes Wercken genossen (§. 238. Met.) und dadurch den Affect verstärcket (§. 441. 438 Met.); so ist daraus gar wohl zu begreiffen, daß die geile Brunst den Menschen um so vielmehr beunruhigen muß, je mehr er dieselbe zu erfüllen sich angelegen seyn lässet. Und da immer ein Laster aus dem andern kommet, wäre es leicht, jedoch weitläufftig zu zeigen, in was für Arten der Laster nach verschiedenen Umständen die Menschen durch Geilheit verleitet werden. Wer in

Verlust der zeitlichen Wohlfahrth.

Beunruhigung.

Allerhand Laster.

Verlust der Gesundheit und Lebens-Gefahr. Verschwendung.

in verbothenen Liebes-Wercken zu viel thut, bringet sich um seine Gesundheit: welches noch mehr, und zwar öffters mit Gefahr des Lebens geschiehet, wenn man mit unreinen Weibes-Bildern zu thun hat. Es gehet auch selten bey dergleichen Lebens-Art ohne unnöthige Verschwendung seines Vermögens ab, weil doch meistentheils geile Weibes-Personen, die dürfftig sind, Gewinn suchen, andere hingegen auch für das Maul etwas gutes dabey haben wollen: bey welchen Umständen so wohl Manns-Personen sich in Schulden und Armuth setzen, als auch öfters Weibes-Personen das ihrige liederlich durchbringen. Darüber leidet auch öffters unser gute Nahme bey anderen nicht ein geringes, und kan dadurch

Uebele Nachrede.

der Mensch sich in eine Nachrede setzen, welche ihm an seinen gantzen zeitlichen Glücke hinderlich ist, wie absonderlich bey Weibs-

Uneinigkeit, ja Todschlag.

Personen zu geschehen pfleget. Unterweilen, wenn viele bey einer Person ihre Brunst löschen wollen, entstehen Uneinigkeiten, Schlägereyen, ja öffters gar Todtschlag

Verderbung der Frucht.

daraus. Werden Weibs-Personen durch verbothenen Beyschlaff schwanger; so stehet es öffters übel um die Frucht, als welche sie bald in Mutter-Leibe unterdrücken, ehe sie das Tagelicht erblicket; bald um

Kinder-Mord.

das Leben bringen ehe sie kaum in die Welt kommen; bald durch versagte nöthige Pflege-

gung

gung ihr unter die Erde verhelffen: bald und zwar gemeiniglich übel auferziehen. Man kan auch noch über dieses das Unglück erwegen, so daraus im gemeinen Wesen erwachsen kan. Hieher gehören die Straffen, die auf gewisse Arten der Geilheit gesetzet worden, als die Straffe des Feuers auf Sodomiterey und Knabenschänderey, die Straffe des Schwerdts auf Ehebruch an einigen Orten. Gleichergestalt hat man ins besondere das Unheil zu erwegen, welches aus gewissen Arten der Geilheit unter allerhand Fällen entstehet: wovon insonderheit der Ehebruch aus der blossen Erfahrung gar vieles zeigen kan. Ich finde aber hier überhaupt zweyerley zu erinnern. Weil keine Vorstellung wider einen so hefftigen Affect, als die geile Liebe ist, etwas fruchtet, die nicht auch selbst einen starcken Eindruck in das Gemüthe machet (§. 380. Mor.); so muß man darauf bedacht seyn, daß man durch Fabeln und Exempel den unglückseligen Zustand geiler Personen begreiffen lernet (§. 373. Mor.). Darnach haben wir hauptsächlich zu mercken, daß, weil eingewurtzelte Gewohnheiten schweer zu ändern sind (§. 383. Mor.); man von Jugend auf darauf zu sehen hat, wie man keusch und züchtig werde, auch alle Gelegenheit zu unkeuschen Wercken und alle Gesellschafft, die einen dazu verleiten könnte, vermeidet. Und

Ueble Auferziehung der Kinder.

Bürgerliche Straffen.

Welche Vorstellungen hier am kräfftigsten.

Warum man die Jugend keusch und züchtig gewöhnen soll.

Allgemeine Mittel wider die Geilheit.

ist hier ins besondere alles dasjenige anzubringen, was überhaupt von der Besserung des Willens (§. 373. & seqq. Mor.), absonderlich von rechter Beurtheilung der Glückseeligkeit (§. 389. Mor.), gelehret worden.

Warum unkeusche Wercke unzulaßig.

§. 38. Da nun aus allem diesem zur Gnüge erhellet, wie viel Unheil aus Hurerey, Ehebruch und anderm unkeuschen Wesen erfolget (§. 37.); so begreiffet man von neuem, warum alles unkeusche Wesen böse (§. 3. 4. Mor.) und folglich dem Gesetze der Natur zuwider ist (§. 9. 17. Mor.).

Was von Lohn Huren zu halten.

§. 39. Da der Beyschlaff, welcher der blossen Lust halber geschiehet, unzulässig ist (§. 23.); so ist auch unrecht, wenn eine Weibs-Person denen, die ihn aus blosser Lust begehren, den Gebrauch ihres Leibes vor Geld oder was Geldes werth ist, verstattet, oder auch Mannes-Personen für Geld sich dingen lassen, geilen Weibes-Bildern beyzuwohnen. Gleichwie nun aber eine Lohn-Hure nicht durch die Hefftigkeit der Brunst angetrieben wird, jedermann zuzulassen, und dahero in ihren Handlungen freyer ist (§. 491. Met.); so wird ihre Hurerey auch billig für ärger als anderer Personen gehalten, die entweder den Regungen des Fleisches nicht widerstehen können, oder durch allerhand Beredungen einer Person, die leicht ihre Liebe hat erwecken können, dazu verleitet worden.

§. 40.

§. 40. Da diejenigen, welche Kinder erzeugen, verbunden sind sie aufzuerziehen (§. 18.); so müssen auch diejenigen, welche ausser der Ehe ein Kind erzeuget, davor sorgen, wie es wohl erzogen werde. Derowegen, wenn die Mutter allein dazu nicht genung ist; so ist derjenige, der sie beschlaffen hat, das seinige beyzutragen verbunden: ja wenn dieses nicht anders geschehen kan, als woferne beyde Personen einander heyrathen; so sind sie auch einander zu heyrathen verbunden. Hingegen, wenn durch diese Heyrath die Eltern vielmehr in einen solchen Zustand gesetzet würden, da sie die Auferziehung des Kindes weniger besorgen könnten, als wenn sie von einander bleiben; so ist klar, daß alsdenn die Heyrath nachbleiben soll. Ich rede, wie es nach der Vernunfft seyn soll, nicht aber von dem, was die bürgerlichen Gesetze erfordern, die unterweilen davon abgehen müssen (§. 401.). Es wären bey genauer Eintheilung dieser Frage noch viele andere Umstände zu erwegen, die zum Theil aus dem Zustande des gemeinen Wesens genommen werden: allein unser gegenwärtiges Vorhaben leidet es nicht die besondern Arten der Fälle genauer zu überlegen, welches wir künfftig an einem anderen Orte thun wollen, nehmlich wenn ich Zeit und Gelegenheit bekomme die Politick in Lateinischer Sprache umständlicher auszuführen.

Wer für die Auferziehung unehlicher Kinder zu sorgen hat?

Wenn einer die geschwängerte Person heyrathen soll.

§. 41.

Ob ein Weib viel Männer haben kan.

§. 41. Weil ein Mann, der im Stande ist Kinder zu erzeugen, einem Weibe ein Gnügen thun kan, in so weit es die Erzeugung der Kinder erfordert, der übrige Beyschlaff aber, der zur blossen Lust geschiehet, unzulässig ist (§. 23.); so darf auch keine Frau mehr als einen Mann haben. Hierzu kommet, daß, wenn viele Männer einem Weibe zugleich beywohneten, man nicht eigentlich wüste, von welchem sie wäre schwanger worden, und daher in vielen Fällen die Auferziehung des Kindes würde versäumet werden: ja es würden auch an sich viele Uneinigkeiten unter den Männern entstehen, theils wegen des Weibes, theils wegen der Kinder, welche alle allhier weitläufftiger auszuführen unnöthig ist. Es ist wohl wahr, daß man unterweilen meinet, es geschehe solches zufälliger Weise, und hätte man dahero nicht mit darauf zu sehen: allein ich finde dagegen zweyerley zu erinnern. Einmahl muß man sich recht erklären, was man zufälliger Weise nennet; so wird man finden, daß vieles nicht für zufällig zu halten ist, das man davor ausgiebet. Nach diesem ist auch nicht an dem, daß man in Beurtheilung der Handlungen nicht darauf zu sehen, was zufälliger Weise kommet. Es mag etwas aus einer Handlung erfolgen, wie es will; wenn solches zu vermeiden in unserer Gewalt stehet,

Vielmännerey ziehet Uneinigkeit unter Eheleuten und üble Auferziehung der Kinder nach sich.

Ob man in Beurtheilung des Bösen auf zufälliges Unheil zu sehen.

het, und wir wissen, daß es erfolgen werde, oder müssen doch mehr vermuthen, es werde eher erfolgen als aussen bleiben; so sind wir verbunden die Handlung zu unterlassen (§. 19. Mor.). Ja kein vernünfftiger Mensch wird dergleichen vorzunehmen verlangen, als der sich nach dem Gesetze der Natur richtet (§. 24. Mor.), welches dergleichen Handlungen will vermieden wissen, daraus Schaden und Unheil erfolget (§. 19. Mor.). Eine gantz andere Beschaffenheit hat es mit denen Fällen, wo wir Gutes zu thun unterlassen müsten, wenn wir einem zufälligen Unglück entgehen wolten (§. 165. 166. Met.).

§. 42. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, auch verbunden sind, sie aufzuerziehen (§. 18.); so ist klar, daß ein Mann, der nicht mehr Kinder auferziehen kan, als er mit einem Weibe erzeuget, auch nicht mehr als ein Weib nehmen darf. Es solte demnach das Ansehen gewinnen, als wenn es in dem Falle erlaubet wäre, viele Weiber zu nehmen, da ein Mann in dem Stande ist mehrere zu ernähren, als er mit einer erzeuget: noch mehr aber, wenn er durch viele Weiber sich in den Stand setzet die Kinder besser zu erziehen, die er bey mißgelungener Heyrath schweerlich ernähren kan. Allein wenn wir bedencken, daß uns die Natur zu dem Besseren verbindet (§. 19. Mor.)

Ob man viele Weiber haben soll.

Mor.), und wir dannenhero in zweiffelhafften Fällen dasjenige erwehlen sollen, wobey wir am gewissesten gehen; so werden wir nach reifferer Ueberlegung finden, daß es besser sey nur ein, als viel Weiber zu haben.

Ob man in dem Stande ist von viel Weibern zugleich erzeugete Kinder, aufzuerziehen.

Es ist Anfangs nicht gewiß, wie viel wir Kinder mit einem Weibe erzeugen, wie es mit unserem Vermögen in künfftigen Zeiten stehen, und was wir dazu brauchen werden, wenn wir unsere Kinder unserem Stande gemäß auferziehen und sie in der Welt wohl anbringen wollen, damit wir sie glücklich und uns dadurch eine Freude machen. Zu dem gehöret auch zu der Auferziehung mehr als die Versorgung des Leibes (§. 86. & seq): welches alles um so viel beschweerlicher fället, je mehr man kleine Kinder auf einmahl hat. Und dannenhero wird der Fall, da die Vielweiberey erlaubet zu seyn scheinet, schweer zu determiniren seyn, und dörffte man in den meisten Fällen thun, was einen nach diesem mit gutem Grunde gereuete.

Uneinigkeit unter den Weibern und Kindern.

Darnach ist mehr als zu gewiß, daß unter den Weibern selbst, ingleichen ihren Kindern, viel Streit und Verdruß sich ereignen, auch wir dadurch vielen Verdruß haben würden, davon wir frey blieben, wenn wir mit einem Weibe vergnüget wären. Was denen zu antworten, die diese Gründe verwerffen, weil sie dergleichen Erfolg aus der

Viel-

Vielweiberey für zufällig halten, ist aus dem abzunehmen, was kurtz vorhin in einem ähnlichen Falle (§. 41.) erinnert worden. Freylich, wenn Weiber und Männer, oder die Menschen überhaupt, Engel wären, das ist, in allen ihren Handlungen sich einig und allein nach der Vernunfft richteten, niemahls den bösen Begierden und Affecten Raum gäben; so wären viele Dinge möglich, die jetzund bey der Unvollkommenheit der Menschen sich nicht thun lassen. Und alsdenn würde auch das Recht der Natur in den besondern Fällen anders seyn, obgleich die allgemeine Regeln einerley verblieben. Jetzt muß man es nach dem Zustande der Menschen einrichten, wie man ihn findet.

Ob die verderbte Natur des Menschen in besondern Fällen das Recht der Natur ändert.

§. 43. Weil die Absicht des Ehestandes ist, Kinder zu erzeugen und zu erziehen (§. 16.); so müssen auch Mann und Weib so lange bey einander bleiben, biß die Kinder erzogen, das ist, dahin gebracht sind, daß sie sich selbst versorgen können. Wir sehen es selbst bey den Thieren, z. E. bey den Vögeln, wo das Männlein ihr Weiblein nicht eher verlässet, als biß die Jungen ihrer Hülffe nicht mehr nöthig haben, sondern ihnen nun selbst ihr Futter suchen und sich wider auswärtige Gewalt wehren können.

Wie lange der Ehestand währen soll.

Winck der Natur.

§. 44. Da nun gar viele Zeit hingehet, ehe die Kinder biß dahin gebracht sind, daß sie

Ehestand soll les-

bens lang daurem.

sie sich selbst versorgen können und der Eltern Hülffe nicht mehr nöthig haben, dergestalt, daß viele eher sterben, ehe sie biß in den Stand gesetzet werden, fast alle unter der Zeit zu fernerer Erzeugung oder wenigstens zu völliger Auferziehung der Kinder untüchtig werden, welches alles aus der täglichen Erfahrung erhellet; über dieses auch die Einrichtung des Hauß-Wesens, die von Eheleuten gegen einander erforderte Liebe, ingleichen die Einrichtung wegen des Vermögens nach dem Tode erfordern, daß Eheleute sich in ihrem Alter, wenn sie der Grube nahe sind, nicht mehr trennen, welches alles aus dem folgenden umständlicher erhellen wird; so ist es der Vernunfft gemässer (§. 369. Mer.), daß der Ehestand Lebenslang daure und die Gesellschafft nicht anders als durch den Todt getrennet werde, als daß Ehe-Leute noch bey Lebens-Zeiten sich scheiden wolten.

Warum einigen das Gegentheil gefället.

Wer andere Gedancken hat, setzet entweder die Auferziehung der Kinder aus den Augen, oder stellet sie sich anders vor als er solte, nemlich er meinet, Kinder wären versorget, wenn sie zur Nothdurfft Nahrung und Kleider hätten, da doch nach diesem (§. 86. & seqq.) gantz ein anderes erhellen wird. Der Beweiß gehet kürtzlich dahinaus, daß eine jede Gesellschafft so lange dauren muß, biß die Absicht derselben erreichet worden (§. 9.).

§. 45.

§. 45. Wolte man sagen, der Ehestand sey ein Vertrag (§. 2.), in der natürlichen Freyheit aber lasse sich ein Vertrag aufheben, wenn beyde Partheyen eines werden, einander ihr Versprechen zu erlassen (§. 1020. Mor.), und demnach könten Eheleute von einander gehen, wenn sie dessen zusammen eines würden; so ist wohl zu erwegen, daß, da wir nicht etwas verabscheuen können, wir müssen uns die Sache als böse vorstellen (§. 506. Mer.), auch Eheleute es als etwas böses ansehen müssen, so lange in der Ehe mit einander zu leben, wenn sie von einander begehren. Derowegen ist nöthig, daß man diese Bewegungs-Gründe untersuchet, damit man erkennet, ob sie tüchtig sind oder nicht. Und solchergestalt kan man insgemein nicht sagen, daß allezeit Eheleute, wenn sie dessen eins werden, von einander gehen können. Wir wollen demnach die Ursachen genauer untersuchen, um derer willen sie sich trennen können

Ein Zweifel wird gehoben.

§. 46. Damit sich nun dieses umständlich zeigen lasse; so müssen wir für allen Dingen untersuchen, wie bald der Ehestand seinen Anfang nimmet. Weil der Ehestand eine Gesellschafft (§. 16.), eine jede Gesellschafft aber ein Vertrag ist (§. 2.), ein Vertrag hingegen bestehet, so bald beyde Partheyen ihr Versprechen und Gegen-Versprechen gethan (§. 1008. Mor.); so ist die

Wenn Personen sich verloben, und warum Verlobte die Ehe zu vollziehen schuldig.

Ehe richtig, so bald sich eine Manns- und Weibs-Person gegen einander erklären, daß sie einander zu heyrathen gesonnen. Derowegen, da man verbunden ist sein Versprechen zu halten (§. 1005. Mor.); so kan alsdenn auch keine Person ohne der andern Willen wieder zurücke treten, es sey denn bey dem Versprechen etwas vorgegangen, dadurch sich dasselbe für unrecht erklären lässet. Und demnach sind beyde Personen alsdenn gehalten sich zusammen zu begeben und dasjenige zu thun, was Eheleuten (§. 16.) oblieget, und zwar entweder zu der Zeit, die sie bey dem Versprechen mit einander abgeredet, oder wenn keine abgeredet worden, so bald es beyder Umstände füglich leiden. Wenn das Versprechen von beyden Seiten geschiehet; so saget man, daß sie sich **verloben**. Und ist demnach die **Verlöbniß** ein Versprechen einander zu heyrathen, folgends klar, daß Verlobte die Ehe zu vollziehen schuldig sind, und keinem von beyden erlaubt ist, wider des andern seinen Willen wieder zurücke zu treten.

Was die Verlöbniß ist.

Wenn Verlobte einander nicht heyrathen dörffen.

§. 47. Da man nicht verbunden ist in einer Gesellschafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 7.); so ist man auch nicht schuldig in eine Gesellschafft zu treten, in die man sich zu begeben aus Furcht oder Betrug versprochen.

chen. Derowegen, da die Verlöbniß ein Versprechen ist einander zu heyrathen (§. 46.); so ist auch derjenige Theil nicht schuldig die Ehe zu vollziehen, welcher durch Furcht oder Betrug dazu verleitet worden, daß er sich verlobet.

§. 48. Es scheinet, als wenn dieser Satz dem vorigen zuwider wäre. Denn wir haben gesagt (§. 46.), Verlobte wären schuldig einander zu heyrathen, und doch zeigen wir (§. 47.), daß sie unterweilen nicht schuldig sind die Ehe zu vollziehen. Dieser Einwurff kommet gar offt auch bey anderer Gelegenheit vor und demnach ist nöthig, daß er hier einmahl für alle mahl erläutert und beantwortet wird. Was nun Anfangs den gegenwärtigen Fall betrifft; so ist zu mercken, daß, wenn ein Theil bloß aus Furcht, oder weil er durch Betrug verleitet worden, in die Ehe gewilliget, solches für keine Bewilligung zu halten sey, oder zum wenigsten im andern Falle nur für eine Einwilligung, die unter gewissen Bedingungen geschehen. Derowegen, da einer nichts versprochen, oder auch die Ehe nur unter gewissen Bedingungen versprochen; so ist auch in dem ersten Falle keine Verlöbniß geschehen, in dem andern Falle ist die Verlöbniß noch nicht vollzogen, weil die Bedingung noch nicht erfüllet worden. Da nun in keinem Falle die Personen für würcklich

Einwurff wird beantwortet.

Ob man einwilliget, wenn man durch Furcht und Betrug dazu verleitet wird.

Verlobte können gehalten werden; so kan man auch auf sie nicht deuten, was von würcklich Verlobten (§. 46.) erwiesen worden. Es ist hier nur ein Schein der Verlöbniß, nicht das Wesen selbst; und also muß man jenen mit diesem keinesweges vermengen. Derowegen habe ich auch (§. 46.) ausdrücklich dazugesetzet, die Verlöbniß müste vollzogen werden, wenn nicht bey dem Versprechen etwas vorgegangen, dadurch es sich für unrecht erklären lässet. Ich will der Deutlichkeit halber von jedem Falle ein Exempel geben. Titius verlanget, seine Tochter Tanaquilla soll sich mit Sempronio versprechen. Sie hat zu ihm keine Liebe, sondern bleibet beständig dabey, sie könne ihm nicht gut seyn, werde ihm auch nimmermehr gut werden, wenn man sie gleich zwinge ihn zu heyrathen. Titius bedrohet seine Tochter, er wolle ihr alle väterliche Hülffe, alle Liebe und allen väterlichen Seegen entziehen, woferne sie nicht in die Heyrath mit Sempronio willige. Aus Furcht für dem Vater spricht sie ja, wenn sie in Gegenwart Sempronii und einiger Zeugen gefraget wird, ob sie ihn zum Manne haben wolle. Hier siehet man leicht, daß der Mund geredet, was sie nicht gedencket, und dannenhero es nur den Schein hat, als wenn sie den Sempronium zum Manne verlangte, da sie ihn in der That nicht

nicht verlanget. Wenn nun Titius stürbe, ehe die Ehe vollzogen wird, und Tanaquilla bleibet bey ihrem vorigen Sinne; so ist sie Sempronium zu heyrathen nicht befugt. Gleichergestalt in dem andern Falle kommt Cajus in einem fremden Ort, und giebet sich für einen andern aus, der mit ihm einerley Nahmen hat. Septimius schreibet an den Ort und erkundiget sich nach dem Zustande Caji. Er erhält solche Nachricht, wie er sie verlanget. Und in Ansehung dieser Nachricht verspricht ihm Florentia, die Tochter Septimii, die Ehe. Hier siehet man leicht, daß das Versprechen unter dem Bedingen geschehen, wenn er in dem Zustande sich befindet, den er von dem andern Cajo erfahren. Derowegen, wenn Florentia erfähret, daß sie betrogen worden, ist sie auch nicht eher schuldig ihr Versprechen zu halten, als biß Cajus sich in dem Zustande befindet, darinnen der andere Cajus, vor den er sich ausgegeben, sich befindet. Da nun der Betrüger diese Bedingung nicht erfüllen kan; so ist sie auch ihn zu heyrathen nicht verbunden. Man siehet hieraus überhaupt, daß in dergleichen Fällen, wo es den Schein von dem Wesen schweer fället zu unterscheiden, die Schwierigkeiten daher entstehen, wenn man etwas davor ansiehet, was es doch in der That nicht ist, und daher ihm einen unrechten Nahmen giebet. Als hier

nennen wir ein Verlöbniß, was in der That keines ist, weil wir die Ursache, warum es für keines zu halten, oder den Unterscheid von einer wahren Verlöbniß nicht sehen.

Ehebruch scheidet die Ehe.

§. 49. Wenn wir etwas unter gewissen Bedingungen versprochen und diese werden nicht erfüllet; so darf man sein Versprechen nicht halten (§. 1004. Mor.). Da nun im Ehestande eine Person der andern allein ehelich beyzuwohnen verspricht (§. 16. 26.); so ist kein Theil dem anderen weiter verbunden, als so lang es ihm allein den Gebrauch seines Leibes vergönnet. Derowegen, wenn eines von Eheleuten im Ehebruche lebet; so wird dadurch das andere von seiner Verbindlichkeit frey und solchergestalt die Ehe getrennet. Wenn demnach die andere mit Wissen sich ferner zu der, die Ehebruch verübet, hält; so ist es eben so viel, als wenn sie ihre Ehe von neuem erneuret hätten.

Ob Kebs-Weiber erlaubet sind.

§. 50. Weil man diejenigen Weibes-Personen, die ein Ehe-Mann neben seinem Weibe hält, um ihnen der Lust halber beyzuwohnen, **Kebs-Weiber** nennet: aller Beyschlaff aber, welcher bloß der Lust halber geschiehet, unzuläßig ist (§. 23.); so ist es auch unrecht **Kebs-Weiber** zu haben. Man darff nicht einwenden, daß mit **Kebs-Weibern** auch Kinder erzeuget und auferzogen werden: denn obgleich dieses geschiehet, so ist

ist es doch nicht die Absicht, warum man sie hält, sondern nur die Lust, welche man von ihnen geniesset. Denn sonst wäre diese Art der Gesellschafft von der Vielweiberey nicht unterschieden. Der Unterscheid zeiget sich auch bey den Kindern. Denn Kinder von viel Weibern werden alle einander gleich geachtet; hingegen die von Kebs-Weibern nicht als rechte Kinder erkannt. Und dieser Unterscheid findet sich auch im natürlichen Zustande.

§. 51. Man pfleget sonst auch diesen Unterscheid zwischen dem Ehestande und einer Gesellschafft mit Kebs-Weibern anzumercken, daß jener beständig ist, diese aber nur auf eine Zeit dauret. Allein eben dieser Unterscheid rühret daher, daß bey jenem hauptsächlich auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder (§. 16.), bey diesem hingegen auf die Lust gesehen wird (§. 50.), welche veränderlich (§. 406. Met.) Erinnerung.

§. 52. Die Mitglieder in einer Gesellschafft sind verbunden alles zu thun, was die Wohlfahrt der Gesellschafft befördert und zu unterlassen, was ihr hinderlich oder sonst nachtheilig ist (§. 11.). Da nun die Absicht des Ehestandes die Erzeugung und Erziehung der Kinder ist (§. 16.), und also die Wohlfahrt des Ehestandes darinnen bestehet, daß die Eheleute ungehindert erlangen, was ihnen zu Erzeugung der Kinder und ih- Hülfreiche Handleistung der Eheleute.

rer Auferziehung nöthig ist (§. 3.), dazu aber sowohl für sie, als die Kinder, Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert werden; so haben auch beyde Eheleute für nöthige Lebens-Mittel vor sich und ihre Kinder zu sorgen, und muß demnach ein jedes hierinnen willig beytragen was in seinem Vermögen stehet. Und hierinnen bestehet die **hülffreiche Handleistung der Eheleute**, die einige mit zu einer Absicht des Ehestandes machen, so aber aus der Beschaffenheit der Gesellschafft überhaupt und des Ehestandes ins besondere fliesset, wie aus dem gegenwärtigen Beweise erhellet.

**Wer im Ehestande erwerben, und wie man mit dem Erworbenen umgehen soll.**

§. 53. Derowegen muß nicht allein der Mann, sondern, wenn es die Umstände leiden, auch das Weib erwerben, beyde aber müssen mit dem Erworbenen so umgehen, daß sie es nicht zur Unzeit verschwenden, und nach diesem an dem nöthigen Orte Mangel leiden. Wenn demnach die Frau Güter hat, sie mögen beweglich, oder unbeweglich seyn; so muß der Genuß ihrer Güter, oder was damit erworben wird, zugleich zum gemeinen Besten des Ehestandes angewendet werden.

**Wer von den Eheleuten am meisten erwerben soll**

§. 54. Weil beyde Eheleute so viel erwerben sollen, als sie nach ihren Umständen vermögend sind (§. 53.); so darff man nicht fragen, wer mehr als der andere erwerben soll: denn es kan geschehen, daß, da der

Ge-

Genuß von den Gütern des Weibes mit zu ihrem Gewe b gerechnet wird, unterweilen das Weib mehr erwirbet als der Mann. Jedoch, da die Weiber theils bey Erzeugung der Kinder, indem sie schwanger gehen, theils bey ihrer Erziehung, indem sie sie säugen und warten müssen, mehr zu thun haben als die Männer, und dadurch von anderer Arbeit abgehalten werden, auch nach unsern Sitten die Männer insgemein in dem Stande sind mehr zu erwerben, als die Weiber; so lieget die Sorge vor den Erwerb meistentheils dem Manne ob, das Weib aber hat davor zu sorgen, wie das Erworbene wohl angewendet werde: wiewohl auch hiervon der Mann nicht ausgeschlossen (§. 53.), und unterweilen, wenn das Weib dazu ungeschickt ist, muß der Mann auch für die Ausgabe allein sorgen.

**Ursache der Mitgabe.**

§. 55. Wiederum, weil der Erwerb des Weibes sonderlich bey denen, für die sich nicht Handarbeit in Ansehung ihres Standes schicket (§. 525. Mor.), hauptsächlich in dem Genuß ihrer Güter bestehet (53. 54.); so sind Eltern verbunden, theils nach Proportion ihres Vermögens, theils nach den Umständen des Freyers einen Theil ihrer Güther der Tochter mit zu geben, daß durch deren Nutzung die Last des Ehestandes mit von dem Weibe übertragen wird. Dergleichen Guth pfleget man die **Mit-**

Gabe oder Mit-Gifft zu nennen. Und ist hieraus klar, daß der Mann bloß die Nutzug, nicht aber das Eigenthum der Mit-Gabe hat (§. 889. Mor.)

Wie weit Eheleute als eines anzusehen.

§. 56. Wiederum, weil die Mitglieder einer Gesellschafft in Ansehung ihrer Absicht als eine Person anzusehen sind (§. 6. 8.); so sind auch Eheleute in Ansehung der Erzeugung und Auferziehung der Kinder und was dazu nöthig ist, als eine Person anzusehen (§. 16.). Da nun zum Theil an sich klar ist, zum Theil aber hernach erhellen wird, daß zur Auferziehung und Erzeugung der Kinder nicht allein Gesundheit des Leibes, sondern auch Vollkommenheit des Gemüthes und des äusseren Zustandes erfordert wird; so sind sie in Ansehung aller dieser Stücke als eine Person anzusehen, und haben demnach für die Güter des Gemüthes, des Leibes und des Glücks mit vereinigten Kräfften zu sorgen (§. 242. Mor.).

Wie sie sich gegen einander zu verhalten.

§. 57. Auf solche Weise soll in allen diesen Stücken der Mann des Weibes und das Weib des Mannes Beste aus allen Kräfften suchen, und kan demnach keines von beyden zugeben, daß das andere etwas vornehme, was ihm auf einige Weise nachtheilig ist. Woferne aber dergleichen geschehen solte; so hat der andere Recht alle Mittel anzuwenden, wie es das untüchtige Mitglied zu Beobachtung seiner Pflicht bringe

ge (§. 10.). Wer demnach in einer Sache mehr Verstand hat, als der andere, der soll sagen, was zu thun ist, und der andere ist verbunden zu gehorsamen.

§. 58. Da es bey den meisten Eheleuten, wo nicht bey allen, schweer würde auszumachen seyn, wer von ihnen die Sache am besten verstünde, und daher bey ihnen ein steter Streit und Zanck darüber entstehen: hingegen der Mann in den meisten Fällen die Sache am besten verstehen soll; so ist es vernünfftig, daß dem Manne eingeräumet werde zu sagen, was zu thun ist. Unterdessen ist doch der Mann schuldig dem klugen Rathe des Weibes zu folgen, wenn sie eine Sache besser als er einsiehet. Da nun in der Macht zu befehlen, was zu thun ist, die **Herrschafft** bestehet, welche im Ehestand statt findet; so ist klar, daß zwar dem Manne die Herrschafft gebühret, jedoch dieselbe dergestalt eingeschrencket ist, daß er das Weib sonderlich in solchen Sachen, die sie besser als er verstehet, mit zu rathe ziehen soll. Und hat demnach das Weib dem Manne, so lange er nichts unbilliges befiehlet, zu gehorchen (§. 25. Mor.). **Wer die Herrschafft haben soll.**

§. 59. Ein verständiges Weib wird dem Manne auch gar gerne die Herrschafft überlassen. Denn da es ihr mit eine Schande ist, wenn sie einen unverständigen Mann hat, dadurch aber, daß sie die Herrschafft haben **Wie das Weib dem Manne unterthänig seyn soll.**

haben will, sie zu verstehen giebet, daß ihr Mann unverständig sey (§. 57. 58.); so wird sie auch nicht selbst verlangen ihren Mann zu beschimpffen (§. 613. Mor.). Ja wenn es auch gleich nöthig ist, daß es nach ihrem Willen gehe, soll sie doch um ihres Manns Ehre zu retten, und seine Gunst zu erhalten, mit bescheidenen Worten und Geberden sich stellen, als wenn ihr Wille sein Wille wäre, und sie ihm folgete, da er in der That ihr folget. Es können auch noch besondere Umstände darzu kommen, die nicht geringe Bewegungs-Gründe sind zu dieser Aufführung (§. 496. Met.). Z. E. Das Weib kan durch den Mann in glückliche Umstände gesetzet worden seyn, und also hat sie ihn als ihren Wohlthäter zu erkennen, folgends muß sie aus Danckbarkeit (§. 834. Mor.) des Mannes Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 775. Mor.) und dannenhero thun, was ihm gefället (§. 786. Mor.), das ist, ihren Willen seinem Willen unterwerffen. Unterweilen kan es geschehen, daß ein Mann eigensinnig ist und Widerspruch nicht wohl vertragen kan, sondern bald zornig wird (§. 484. Met.), folgends empfindlich ist (§. 487. Met.). Derowegen, da hefftiger Zorn die Gesundheit und das Leben stöhret; so hat ein Weib, der an dem langen Leben des Mannes oder auch nur an seiner Gesundheit viel gelegen ist,

Besondere Gründe, warum das Weib unterthänig seyn soll.

indem

indem davon ihr äusserlicher Zustand dependiret, sich allerdinges in acht zu nehmen, daß sie dem Manne so viel eher nachgiebet, absonderlich wenn es Kleinigkeiten sind, davon entweder gar kein, oder doch kein grosser Schade herrühret, obgleich etwas versehen wird. Kommet dieser Umstand dazu, daß das Weib dem Manne auf einige Art und Weise Verdruß gemacht; so hat sie um so vielmehr Ursache diesen Verdruß durch ihre kluge Aufführung zu vermindern, damit ihn der Mann übersiehet und zu nichts wiedrigem gegen sie angetrieben wird. Es ist nicht mein Vorhaben vor dieses mahl alle besondere Umstände zu untersuchen: ich halte es für genung, daß ich durch ein und das andere Exempel gewiesen, wie man mit gutem Nutzen darauf zu sehen hat, und kan dabey versichern, daß ein vernünfftiger Mann gegen ein Weib um so viel empfindlicher seyn muß, je mehr dergleichen besondere Umstände aus den Augen gesetzet werden; hingegen aber auch in der Liebe gegen sie um so viel brünstiger wird, je mehr sie darauf acht hat und durch ihre Handlungen zeiget, daß sie darauf acht hat. Ja, dieses findet sich nicht allein bey Eheleuten, sondern es gilt auch bey allen andern Menschen, die mit einander zu thun haben. Und demnach soll ein jeder hieraus lernen, wie er sich gegen Freund und Feinde, am aller-

**Wie man sich gegen Freunde**

und Feinde aufzuführen hat.

lermeisten aber gegen Wohlthäter, aufzuführen hat.

Hinderniß wird aus dem Wege geräumet.

§. 60. Es ist nicht zu leugnen, daß eine dergleichen Aufführung des Weibes gegen ihren Mann, wie erst beschrieben worden, viel schweerer fället, wo die besonderen Bewegungs-Gründe fehlen; noch viel schweerer, wo sich das Widerspiel befindet. Derowegen werden wir finden, daß Weiber, die den Mann reich gemacht, oder in einen Ehren-Stand erhoben, ihren Willen nicht gerne dem Willen des Mannes unterwerffen wollen, sondern vielmehr alles nach ihrem Kopffe zu thun verlangen. Wenn sie nicht sehr vernünfftig sind, und den Ruhm der Klugheit höher achten als andere Dinge; so werden die zum Grunde der vorgeschriebenen Aufführung (§. 59.) angeführte Vorstellungen wenig oder gar nichts fruchten. Und demnach hat man diesen Hindernissen ins besondere zu begegnen. Nemlich man hat darauf zu sehen, ob nicht auch von Seiten des Mannes etwas zu finden, daß diesen Bewegungs-Gründen kan die Waage halten, und demnach vermöge der allgemeinen Gründe, die zu Beståtigung der vorgeschriebenen Aufführung angeführet worden (§. 59.), der Ausschlag für diese Aufführung verbleibet. Dergleichen werden sich bey genauer Untersuchung gar leicht findē. Z. E. Ein Mann kan nicht allein dasjenige, was er mit

des

des Weibes Vermögen erwirbet, wohl anwenden, sondern auch vor sich noch so viel, oder auch wohl mehr dazu erwerben. Die Frau kan durch ihn in einen Ehren-Stand kommen seyn, da sie ihres Vermögens erst recht froh wird, und was dergleichen mehr ist.

§. 61. Wiederum, da der Mann das Weib mit zu Rathe ziehen soll in den Dingen, die beyder Wohlfahrt betreffen (§. 58.); so muß er auch dem Weibe nichts mit Ungestüme anbefehlen, sondern alles mit glimpflichen Worten und einer guten Manier vorbringen, damit sie nicht die Liebe gegen ihn fahren lässet (§. 449. Met.), oder auch wohl gar einen Haß gegen ihn bekommet (§. 454. Met.), und dadurch alle Scheue für ihm verlieret (§. 787. Mor.). Jedoch da man in einer Gesellschafft, und also auch im Ehestande (§. 16.), Recht hat alle Mittel anzuwenden, wodurch das übele Mitglied zu Beobachtung seiner Pflicht gebracht wird (§. 10.); so kan auch der Mannn mit der Schärffe verfahren, wo gute Worte nichts fruchten wollen. In besonderen Fällen befinden sich auch besondere Bewegungs-Gründe sowohl zur Gelindigkeit, als zur Schärffe. Z. E. Wenn ein Mann durch das Weib in einen glücklichen Zustand gesetzet worden, in welchen er ohne sie nicht würde kommen seyn; so soll er durch diese Vorstellung sich zur Bescheidenheit, wie vor-

Wie der Mann dem Weibe befehlen soll.

Wenn der Mann die Schärffe brauchen soll.

Besondere Bewegungs-Gründe zur Gelindigkeit u. Schärffe.

vorhin das Weib (§. 59.) zum willigen Gehorsam antreiben lassen. Wenn sich das Weib leicht etwas zu Gemüthe ziehet; so erfordert die Liebe (§. 449. Met.), daß man von der Härte abstehet und ihr nicht ohne Noth Traurigkeit und Gram verursachet, auch dadurch ihr Gemüthe von sich entfernet. Wenn ein Weib dem Manne wohl zu rathe hält, was er erwirbet; so ist es eben so viel, als wenn sie ihm was erwirbe, oder er von ihrem eingebrachten Vermögen eine Nutzung zu geniessen hätte. Und also ist dieser Bewegungs-Grund dem vorigen gleich, da man auf den glücklichen Zustand gesehen, in welchen der Mann durch das Weib gesetzet worden. Mit einem Worte, sowohl der Mann hat auf alle Gaben des Gemüthes, des Leibes und des Glückes bey dem Weibe, als auch hinwiederum das Weib bey dem Manne zu sehen, und beyde haben zu überlegen, was sie dadurch für Vortheil in ihrem Ehestande ziehen; so werden sie besondere Bewegungs-Gründe zu einer aufrichtigen Liebe gegen einander gar bald finden, und dadurch zu einem solchen Bezeigen gegen einander bewogen werden, wie von beyden Seiten erfordert wird.

Mittel zur Liebe der Eheleute gegen einander.

Wie Einigkeit im Ehestan-

§. 62. Bey dergleichen Aufführung des Weibes und des Mannes gegen einander wird Friede oder Einigkeit erhalten. Denn da

da keines von beyden etwas zu thun verlanget, was dem andern zuwider ist, noch wider die dem andern schuldige Pflichten handelt (§. 59. 61.); so beleidiget keines das andere (§. 817. Mor.) und also leben sie in Friede und Einigkeit neben einander (§. 880. Mor.).

de zu erhalten.

§. 63. Weil die Glückseeligkeit ein Zustand einer dauerhafften Freude ist (§. 52. Mor.); so ist der Ehestand glückseelig, wenn Eheleute in einer beständigen Freude neben einander leben, folgends, wenn die Lust oder das Vergnügen allzeit die Unlust oder das Mißvergnügen überwieget (§. 446. Met.).

Wenn die Ehe glückseelig.

§. 64. Hingegen, weil die Unglückseeligkeit ein Zustand einer dauerhafften Traurigkeit oder Mißvergnügens ist (§. 61. Mor.); so ist die Ehe unglückseelig, wenn Eheleute in stetem Verdruß und Mißvergnügen neben einander leben, so, daß die Unlust, oder der Verdruß und das Mißvergnügen, die Lust und das Vergnügen überwieget (§. 448. Met.), folgends der traurigen und mißvergnügten Stunden allezeit mehr sind, als der freudigen und vergnügten.

Wenn die Ehe unglückseelig.

§. 65. Wenn demnach Eheleute an diesem Vergnügen und Mißvergnügen Ursache sind; so machen sie ihnen selbst ihren Ehestand entweder glückseelig oder unglückseelig. Derowegen, da keines dem anderen Mißvergnügen machet, wenn sie in Einig-

Einigkeit und Liebe sind zur glückseeligen Ehe nöthig.

keit neben einander leben (§. 62.): hingegen einander Freude und Vergnügen machen, wenn sie einander inbrünstig lieben (§. 449. Met.): so sind Einigkeit und Liebe zwey nöthige Stücke zu einer glückseeligen Ehe. Im Gegentheile erhellet, daß Uneinigkeit und Haß die Ehe unglückseelig machen.

Ingleichen so viel Vermögen, als zur Nothdurfft, dem Wohlstande und der Bequemlichkeit des Lebens gehöret.

§. 66. Wiederum, weil der Mangel an demjenigen, was zu nöthiger Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch anderen dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird, Mißvergnügen machet (§. 417. Met.); so wird dadurch eine Ehe gleichfalls unglückseelig. Und im Gegentheile muß eine Ehe glückseelig werden, wenn man darinnen so viel vor sich bringen kan, als man zur Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiteu des Lebens nöthig hat. Und demnach ist der Zehr- und Ehren-Pfennig (§. 515. Mor.) ein nöthiges Stücke zu einer glückseeligen Ehe.

Worauf im Heyrathen zu sehen nöthig

§. 67. Da nun alles Vergnügen und Mißvergnügen im Ehestande entweder von den Eheleuten oder ihrem äusserlichen Zustande herrühren muß, (denn was anders woher kommet, gehöret nicht zu dem Ehestande, indem es statt finden würde, auch wenn die Eheleute ausser dem Ehestande lebeten und das eine nur ein guter Freund des andern wäre); so werden auch die Ehen bloß

bloß durch die Einigkeit und Liebe der Eheleute und den Zehr- und Ehren-Pfennig glückseelig: hingegen durch Uneinigkeit und Haß der Eheleute und Mangel des Zehr- und Ehren-Pfennigs unglückseelig (§. 65. 66.). Derowegen, wenn die Ehen wohl gerathen sollen, muß man für allen Dingen versichert seyn, daß die Personen, so sich darein begeben sollen, einander inbrünstig lieben und in Einigkeit mit einander leben, auch nächst diesem so viel vor sich bringen werden, als dazu erfordert wird, wenn sie sich in Nahrung, Kleidung und Wohnung auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Leben ihrem Stande gemäß aufführen sollen.

§. 68. Daß demnach so wenige Ehen gerathen, kommet einig und allein daher, weil man insgemein nur auf eines von diesen Stücken, nicht aber auf alle zugleich siehet, oder auch, man mag entweder nur auf eines oder alle sehen, durch falsche Vorstellungen betrogen wird, und nach diesem die Sache gantz anders befindet, als man anfangs vermeinet, wenn man leider! zu späte, da die Ehe schon vollzogen worden, erst recht darhinter kommet. **Warum so wenige Ehen gerathen.**

§. 69. Es ist demnach ein grosses Versehen, daß man öffters ohne Noth bey dem Heyrathen vielen Betrug brauchet und gemeiniglich die Sachen anders vorgiebet, als **Betrug bey dem Heyrathen.**

sie sind: als wodurch man die Leute durch ihr Heyrathen nur unglückseelig machet. Allein weil auch nicht selten die Menschen von demjenigen, was sie nach ihrem Stande zu ihrer Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens brauchen, unrichtige Gedancken haben und daher Mangel zu leiden vermeinen, da sie wohl gar einen Ueberfluß haben; so ist über die massen dienlich, daß man hiervon aus der Sitten-Lehre, das ist, den Gedancken von der Menschen Thun und Lassen (§. 450. 458. 490 492. 508. 510.), nöthigen Unterricht einholet. Dergleichen auch erfordert wird, wenn man die Aufführung seines Ehegattens vernünfftig beurtheilen will. Und also ist Verstand und Tugend, wie in allen Dingen, so auch sonderlich im Ehestande, höchst nützlich und nöthig.

*Nutzen der Erkäntniß von nöthigem Auskommen, des Verstandes und der Tugend.*

§. 70. Unterdessen, da die Ehe Lebenslang dauret (§. 44.); so ist auch derjenige Mensch die gantze Zeit seines Lebens unglückseelig, der eine unglückseelige Ehe getroffen, die sich nicht ändern lässet: welches gar selten angehet. Hingegen wenn der Mensch eine glückseelige Ehe getroffen und nicht durch seine Schuld den Grund des Glücks verderbet; so ist er die gantze Zeit seines Lebens glückseelig. Man kan sich nehmlich selten Rechnung machen, daß durch den Tod des Ehegatten, der Ursache an der Unglückseelig-

*Gefährlichkeit im Heyrathen.*

seeligkeit ist, derselben werde ein Ende gemacht werden. Da nun aber eines jeden Menschen Begierde von Natur dahin gehet, daß er glückseelig seyn will; so hat man sich im Heyrathen um so vielmehr in acht zu nehmen, je schweerer das wieder zu verbessern ist, was einmahl versehen worden. Unterdessen, da gleichwohl hier am allerersten was versehen werden kan, indem man selten so viel Nachricht erhält, als zu gründlicher Beurtheilung der Glückseeligkeit der zu treffenden Ehe erfordert wird; so hat man das Heyrathen für das allergefährlichste anzusehen, was man in seinem gantzen Leben zu wagen hat.

Behutsamkeit.

§. 71. Um dieser Gefährlichkeit willen soll auch niemand im Heyrathen sich übereilen, zum allerwenigsten aber schon darauf dencken, wenn er noch nicht in dem Stande ist das Hauswesen von seinem Erwerbe zu führen, es sey denn, daß das Weib so viel einbringet, als dem Manne zur Zeit noch abgehet, und dabey vernünfftig, tugendhafft, auch haushältig ist: welches jedoch Dinge sind, die man selten bey einander antrifft (§. 59. 60.).

Warum man sich nicht darinnen übereilen soll.

§. 72. Es wäre zwar noch gar vieles von der Behutsamkeit zu erinnern, die bey Heyrathen zu gebrauchen: allein da wir unserm gegenwärtigen Vorhaben ein Gnügen gethan, wenn wir die allgemeinen Gründe,

Warum nicht ein mehrers hievon erinnert wird.

daraus das übrige hergeleitet werden kan, absonderlich wo uns die Erfahrung Gelegenheit an die Hand giebet, ausgeführet; so lasse ich es auch vor diesesmahl hierbey bewenden.

**Warum das Weib nach des Mannes Tode ihr Eingebrachtes haben muß.**

§. 73. Weil der Mann nur die Nutzung von des Weibes Gütern zu Uebertragung der Last des Ehestandes anwenden kan (§. 55.); so muß auch die Frau nach seinem Tode alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter wieder erhalten, ingleichen kan der Mann ohne ihre Bewilligung von den unbeweglichen nichts verkauffen (§. 920. Mor.), und, wofern dieses mit ihrer Bewilligung geschehen, bekommet sie nach seinem Tode die Kauff-Summe des Geldes, als welche nach diesem als ein von ihr eingebrachtes bewegliches Gut anzusehen ist.

**Warum sie ein Vorrecht für andern Gläubigern hat.**

§. 74. Und solchergestalt hat das Weib ein Recht auf des Mannes Güter, in so weit das ihrige mit darunter enthalten, indem es in der That nicht des Mannes Güter sind, sondern vielmehr ihre, ob sie gleich der Mann vor seine ausgegeben. Und demnach hat sie auch billig ein Vorrecht für andern Gläubigern des Mannes. Denn wenn sie das ihrige weggenommen; so ist des Mannes Vermögen, was übrig bleibet.

**Was ein Weib**

§. 75. Man siehet aber hieraus, ohne mein Erinnern, daß das Weib nichts wieder

der fodern kan, als was der Mann von ihrem Vermögen in Empfang genommen hat, und zum gemeinen Besten des Ehestandes genutzet. Derowegen, wenn sie etwas vor sich behalten und nach ihrem eigenen Gefallen verwaltet, auch entweder durchgebracht, oder sich darum betrügen lassen; so kan sie mit keinem Grunde nach des Mannes Tode solches aus seinem Vermögen wieder fodern.

nicht wieder fodern kan.

§. 76. Gleichergestalt, wenn ein Weib Schulden machet, oder auch sonst bloß nach ihrem Gefallen ausgiebet, worein der Mann zu willigen nach den Regeln der Sitten-Lehre nicht befugt ist; so hat sie so viel, als dieses austräget, von dem ihrigen verthan, uud kan es nach des Mannes Tode nicht noch einmahl wieder fordern.

Eben dergleichen Fall.

§. 77. Ueber die unbeweglichen Güter des Weibes hat der Mann kein weiteres Recht, als daß er sie brauchen kan (§. 55.) und also eben das Recht, was ein Pachter hat (§. 926. Mor.). Derowegen, wenn es sich zutrüge, daß sie durch einen Unglücks-Fall, daran er keine Schuld hat, entweder verdorben oder verschlimmert würden; so trifft der Schaden das Weib, und kan sie nicht verlangen, daß er ihr nach des Mannes Tode aus seinem Vermögen ersetzet werde (§. 959. Mor.).

Das Weib hat den Schaden von ihren Gütern zu tragen.

In was für einem Stande sie ihre Güter wieder zu fordern hat.

§. 78. Aus eben diesen Gründen, erhellet, daß der Mann die Güter des Weibes auf das sorgfältigste in acht zu nehmen hat, damit sie nicht weiter verschlimmert werden, als der Nothwendige Gebrauch mit sich bringet: wiedrigenfalls aber das Weib die Ersetzung des Schadens aus des Mannes Gütern fordern kan (§. 958 Mor.). Und weil der Mann die gantze Nutzung allein hebet; so ist er auch verbunden dieselben in solchem Stande zu erhalten, damit sie ferner können genutzet werden.

Was ein Ehegatte von seinen Gütern dem andern zu vermachen hat.

§. 79. Weil ein Ehegatte den andern inbründig lieben soll (§. 65.); so muß er auch aus des andern Glückseeligkeit Vergnügen schöpffen (§. 449. Met.), und dannenhero begehren, daß sein Ehegatte nach seinem Tode in beständiger Freude und Vergnügen §. 52. Mor. & §. 346. Met.) lebe, folgends alles auch bey seinem Ende beytragen, was dazu beförderlich ist. Derowegen hat er von seinem Vermögen nach seinem Tode seinem Ehegatten so viel zuzuwenden, daß er noch so vergnügt wie vorhin leben und den Verlust nicht so leicht empfinden kan. Wie weit sich dieses thun lässet, muß aus denen besondern Umständen in besondern Fällen beurtheilet werden. Und weil die Eltern auch mit dabey auf die Kinder zu sehen haben; so wird auch unten ein mehrers davon vorkommen.

Das

## Das 3. Capitel.

# Von der Väterlichen Gesellschafft.

§. 80.

Weil die Eltern verbunden sind ihre Kinder aufzuerziehen (§. 18.), das ist, so weit zu bringen, daß sie sich selbst versorgen und regieren können; so müssen auch die Kinder mit den Eltern in einer Gesellschafft leben (§. 2.), welche man die Väterliche genennet. Und also ist die Väterliche Gesellschaft eine Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, um ihrer Auferziehung willen. Was die väterliche Gesellschafft ist.

§. 81. Nehmlich, weil die Kinder sich nicht selbst versorgen und regieren können; so haben sie solches von andern zu fordern (§. 770. Mor.). Da nun aber kein Grund vorhanden, warum sie solches vielmehr von andern, als von ihren Eltern fordern solten, wenn diese in dem Stande sind solches zu thun; so lieget auch den Eltern ob sie zu versorgen und zu regieren, biß sie dieses selbst zu thun vermögend werden. Und muß aus diesem Grunde alles beurtheilet werden, was die Eltern den Kindern, und hinwiederum die Kinder den Eltern schuldig sind. Grund der Pflichten der Eltern gegen die Kinder, und der Kinder gegen die Eltern.

§. 82. Damit man nun besser diesen Grund einsehen, und die nöthigen Pflichten der Es wird ausführ-

sicher erkläret.

der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern daraus herleiten möge; so wird nöthig seyn, daß ich deutlicher erkläre, was durch das Versorgen und Regieren verstanden wird. Nehmlich Kinder sind wie alle Menschen verbunden ihren innern und äusseren Zustand so vollkommen zu machen, als möglich ist (§. 19. Mor.). Dazu aber wird zweyerley erfordert: Einmahl sind Mittel nöthig, dadurch die Vollkommenheit des inneren und äusseren Zustandes erhalten wird (§. 912. Met.): darnach müssen auch ihre Handlungen dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht alleine diese Mittel recht gebrauchen, sondern auch durch ihre Handlungen sich nicht daran hindern. Die Vorsorge gehet auf das erste; die Regierung auf das andere. Es bestehet demnach die **Vorsorge** der Eltern in einer Sorgfalt den Kindern alle Mittel zu verschaffen, die sie zu Beförderung der Vollkommenheit ihres inneren und äusseren Zustandes vonnöthen haben: hingegen die **Regierung** in Einrichtung ihrer Handlungen zu Erhaltung dieser Absicht. Derowegen, da wir in den Gedancken von dem Thun und Lassen der Menschen ausführlich gezeiget haben, worinnen die Vollkommenheit der Seele, des Leibes und des äusserlichen Zustandes bestehet, auch wie der Mensch seine Handlungen einzurichten hat, damit

Was die Vorsorge für die Kinder ist.

Was die Regierung der Kinder ist.

er

er diesen Zweck, so viel in seiner Gewalt ist, erreichet; so wird sich ohne Mühe begreiffen lassen, was in beyden Stücken Eltern zu thun oblieget.

§. 83. Es lieget demnach den Eltern ob davor zu sorgen, daß die Kinder so viel Nahrung und Kleider haben, als erfordert wird, wenn sie einen gesunden Leib und gesunde Gliedmassen erhalten und wohl wachsen sollen (§. 450. 490. Mor.; wobey sie zugleich des Wohlstandes halber auf ihren Stand und Vermögen zu sehen haben (§. 458 492. Mor.). Derowegen, da die Mutter-Milch die erste Nahrung des Kindes ist, auch dabey bekannt, daß die Kinder damit viel Böses zu ihrer Ungesundheit und Verderbung des Leibes, auch Gemüthes, einzusaugen pflegen, wenn die Person, so sie säuget, von widrigen Affecten und unordentlichen Begierden eingenommen wird: eine Mutter aber verbunden ist alles zur Auferziehung des Kindes beyzutragen, was in ihrer Gewalt stehet; so soll eine Mutter ihr Kind selbst träncken, wenn sie in dem Stande ist solches zu thun. Es bekömmet auch hierdurch eine Mutter mehr Liebe zu ihrem Kinde und wird zugleich angetrieben, sonderlich wo sie dabey vernünfftig ist, fleißiger auf ihr Kind acht zu haben: welches nach diesem zu der übrigen Kinder-Zucht nicht ein geringes beyträget. Daß man aber durch andere ver-

Wie Eltern vor Nahrung und Kleidung der Kinder zu sorgen haben.

Warum eine Mutter ihr Kind selbet säugen soll.

Wenn sie davon befreyet ist.

verrichten lässet, was man selbst zu thun nicht vermögend ist, z. E. wenn Mangel an der Milch sich findet, oder die Brüste böse werden, oder auch wenn die Mutter in Kranckheit verfället, oder überhaupt von ungesunder Leibes-Constitution ist, 2c. solches hat seine geweiste Wege.

Wie sie ferner vor die Kinder zu sorgen haben.

§. 84. Weil aber die Eltern auch verbunden sind darauf zu sehen, daß die Kinder nicht nur einen gesunden Leib, sondern auch gesunde Gliedmassen und einen geschickten Leib erhalten (§. 447. 449. Mor.); so gebühret ihnen auf das sorgfältigste auf sie acht zu haben, damit sie in keinem von diesen Stücken verabsäumet, noch verwahrloset werden. Derowegen, weil selten Leute, die bloß um des Brods willen dienen, genungsame Sorgfalt hierinnen bezeigen; so lieget den Eltern selber ob, darauf mit Fleiß acht zu haben und den Kindern, so viel nur immer möglich ist, alle Gelegenheit zu beschneiden, da sie zu Schaden kommen können: hingegen auch bey Zeiten den Leib durch allerhand Bewegungen und Stellungen zu üben, wodurch er geschickt wird. Und hat man hier so wohl, als vorhin, auch auf seinen Stand zu sehen.

Erinnerung.

§. 85. Es würde zu weitläufftig fallen, wenn ich hier auf besondere Handlungen kommen wolte. Wer der Sache selbsten nachdencket, wird durch Hülffe der allgemei-

meinen Regel in sich ereignenden Fällen selber darauf kommen. Unterdessen wäre es auch nicht undienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit Fleiß lernete, wo es hierinnen getroffen, wo es versehen wird; so würde man in der Kinder-Zucht, daran so gar viel gelegen, noch immer weiter kommen, und zum gemeinen Gebrauche auch für gemeine Leute, und die ihnen am Verstaude nicht überlegen sind, viele besondere nützliche Regeln vorschreiben können.

Wie die Kinder-Zucht zu verbessern.

§. 86. Absonderlich wird auch von Eltern erfordert, daß sie die Gliedmassen der Sinnen, absonderlich der Augen und des Gehöres, bey den Kindern in gutem Stande erhalten, damit keines von denselben geschwächet, vielweniger gar verdorben werde (§. 489. & seqq. Mor.). Und eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Gedächtnisse und der Einbildungs-Krafft (§. 505. Mor.). Derowegen haben sie auch bey allen Handlungen mit auf die Sinnen, das Gedächtniß und die Einbildungs-Krafft zu sehen, was sie nehmlich veränderliches bey den Kindern nach sich ziehen. Z. E. In starckem Lichte, sonderlich in dem hellen Mittags-Lichte der Sonne, wird das Auge blöde, daß es weder bey schwachem Lichte in der Nähe, noch bey starckem in der Ferne wohl sehen kan: welches nicht allein die Erfahrung

Wie Eltern vor die Sinnen, das Gedächtniß und die Einbildungs-Krafft der Kinder zu sorgen haben.

rung bekräfftiget, sondern auch in Erklärung der Natur aus Beschaffenheit des Auges und des Lichtes sich deutlich zeigen lässet. Derowegen soll man kleine Kinder weder in das helle Sonnen-Licht legen, noch viel mit ihnen darinnen herumgehen. Aus diesem Exempel siehet man, wie in andern Fällen zu verfahren, und auf was für Art und Weise vermittelst der allgemeinen Regeln besondere gefunden werden. Man muß entweder durch die Erfahrung, oder Vernunfft ausmachen (§. 372. Mor.), wodurch den Sinnen, dem Gedächtnisse und der Einbildungs-Krafft Eintrag geschiehet, und so wird sichs finden, was man für Handlungen bey der Pflegung der Kinder in Ansehung dieser Stücke zu unterlassen, und welche man hingegen vorzunehmen hat, auch wie man die nöthigen Handlungen einzurichten hat, damit alles widrige vermieden werde.

**Wie man für die Seele der Kinder zu sorgen.**

§. 87. Da nun aber die Sorge für die Seele mit der Vorsorge für den Leib vereiniget werden muß (§. 225. Mor.); so müssen auch die Eltern darauf bedacht seyn, wie so wohl der Verstand, als der Wille der Kinder gebessert werde (§. 254. 372. Mor.). Es ist zwar wahr, daß man anfangs bey den Kindern fast einig und allein auf ihren Leib zu sehen hat: allein wir werden bey reifferer Ueberlegung doch hernach finden,

daß

daß man eher auf die Besserung des Verstandes und des Willens sehen muß, als man insgemein daran zu gedencken pfleget, Und es ist gewiß nichts geringes, daß man zu rechter Zeit daran gedencket: denn wer es zu lange aufschiebet, der lässet geschehen, daß unterdessen so wohl der Verstand, als der Wille vielfaltig verdorben wird, ehe er an die Besserung gedencket. Man kan aber gar leicht begreiffen, daß es schweerer seyn muß Willen und Verstand zu bessern, wenn er schon verdorben worden, als wenn dieses noch nicht geschehen. Denn in dem Falle, da schon eine übele Gewohnheit sich mit den natürlichen Neigungen vereinbahret, muß man nicht allein diesen Einhalt thun, sondern hat auch allzeit mit denen aus jener entspringenden Hindernissen zu streiten.

Warum man bey Zeiten darauf zu sehen hat.

§. 88. Der erste Grad der Erkäntniß sind die klaren Begriffe (§. 9. c. 1 Log.). Da wir nun klare, aber undeutliche Begriffe erlangen, wenn wir nicht auf jedes, was in einem Dinge sich unterscheiden lässet, insonderheit acht haben und ihre Ordnung und Verknüpffung zu betrachten unterlassen (§. 21. c. 1. Log.), Kinder aber anfangs zu dergleichen Aufmercksamkeit und Ueberlegung ungeschickt sind; so können sie auch anfangs keine andere als undeutliche Begriffe erlangen. Damit sie aber dazu kom-

Wie man Kindern die ersten Begriffe beyzubringen.

kommen, muß man ihnen allerhand Dinge vor die Augen bringen und sie gewöhnen darauf zu sehen, auch so bald sie reden lernen, darnach zu fragen, wie dieses oder jenes heisse. Je mehr man nun ihnen dergleichen Begriffe beybringen kan, je besser ist es: denn sie legen nicht allein dadurch den Grund zu mehrerer Erkäntniß, sondern werden auch **lehrbegierig**, das ist, sie erlangen eine Begierde von allem, was ihnen vorkommet, Unterricht zu haben.

**Wie man sie zu deutlichen vorbereiten soll.**

§. 89. Da nun in der Natur kein Sprung geschiehet, sondern alles nach und nach kommet, wie uns dessen die tägliche Erfahrung überzeuget; so muß man auch von einem Grade der Erkäntniß nicht gleich zu dem andern schreiten, sondern vielmehr, wenn man mit dem ersten zu Stande kommen, damit noch weiter dergestalt fortfahren, das man zugleich zu dem folgenden sich vorbereitet. Derowegen, weil von Seiten unser, woferne wir zu einem deutlichen Begriffe gelangen wollen, erfordert wird, daß wir alles, was sich in einem Dinge einiger massen von einander unterscheiden lässet, zu erst besonders betrachten, darnach eines gegen das andere halten und auf die Ordnung und Verknüpffung sorgfältig acht geben (§. 19. c. 1. Log.); so wird zu dieser Vorbereitung zweyerley erfordert, nehmlich 1. daß man sich gewöhnet auf eine Sache

recht

recht acht zu haben, und 2. eines nach dem andern besonders zu betrachten und zu überlegen. Zu dem ersten werden die Kinder gewöhnet, wenn man ihnen ein Ding lange vorhält und sie aufmuntert darauf zu sehen, oder sonst durch die übrigen Sinnen zu begreiffen, auch den Nahmen dabey vorsaget und sie begierig machet denselben zu wissen, damit sie bald selbst darnach fragen, wenn ihnen etwas vorkommet, dessen Nahme ihnen noch unbekannt ist. Denn wenn sie von der ersten Kindheit an sich gewöhnen auf das zu sehen, was ihnen vorkommet, nach dem Nahmen desselben zu fragen, und es auf alle ihnen mögliche Weise durch die Sinnen zu begreiffen; so wird dieses bey ihnen zur Gewohnheit, daß sie es in allen dergleichen Fällen, da ihnen etwas vorkommet, wiederum thun (§. 238. 331. Met.). Sollen sie nun auch zu dem andern gelangen, daß sie nehmlich gewohnen, eines nach dem andern in einem Dinge besonders zu betrachten; so muß man für allen Dingen dasjenige, was man ihnen zeiget, nach und nach von einer Seite nach der andern vorzeigen, und sie aufmuntern darauf zu sehen, auch den Nahmen dessen, was man verschiedenes antrifft, dabey nennen. Hierdurch lernen die Kinder unvermerckt, daß in einer Sache verschiedenes vorkommet und man sie nicht obenhin ansehen muß, wenn

Wie man sie gewöhnet auf eine Sache recht acht zu haben.

Auch eines nach dem andern besonders betrachten.

man sie recht kennen will. Darnach muß man sie gewöhnen nach dem Nahmen aller Theile zu fragen, die man in einem Dinge von einander unterscheiden kan: denn so werden sie unvermerckt lernen dasjenige, was in einem Dinge unterschiedenes vorkommet, von einander zu unterscheiden, und also eines nach dem andern ins besondere als ein besonderes Ding anzusehen.

Wie sie zu deutlichen Begriffen geleitet werden.

§. 90. Wo diese Vorbereitung vorhergegangen, da hat man in der That schon alles gethan, was man vornehmen muß, wenn man deutliche Begriffe erlangen will, und kan einen dannenhero nichts befremden, wenn man zu dieser Arbeit fortschreitet. Damit nun aber die Kinder bey Zeiten an die Deutlichkeit der Begriffe sich gewöhnen; so muß man damit den Anfang machen, so bald als man mercket, daß es sich thun lässet. Diese Arbeit wird folgendergestalt vorgenommen. Man leget ihnen Sachen vor, davon sie schon klare Begriffe haben und die ihnen bereits bekannt sind. Alsdenn zeiget man ihnen nach einander alles, was an ihnen verschiedenes anzumercken; lässet sie darauf acht haben, wie eines auf das andere folget und mit ihm verknüpfft ist, auch alles mit seinem Nahmen nennen (§. 19. c. 1. Log.). Bey kleinen Kindern kan man selbst mit Spiel-Wercke den Anfang machen: bey denen, die nun wei-

Besonderer Gebrauch

weiter sind, daß sie schon angefangen zu lernen, mit Figuren und Zahlen dergleichen Uebungen vornehmen. Dadurch werden die Kinder unvermerckt inne werden, daß, wenn man eine Sache schon gar wohl kennet, man dennoch bey ihr noch gar vieles finde, woferne man sie genauer zu betrachten sich angelegen seyn lässet. Wie man in diesen Uebungen immer weiter fortgehen soll, wird derjenige verstehen, welcher inne hat, was wir in den Gedancken von den Kräfften des Verstandes (§. 7. 8. 19. c. 1.) von Erlangung deutlicher Begriffe beygebracht. Es ist zu mercken, daß die Zergliederung der Rede eine Aenlichkeit mit der Zergliederung der Begriffe hat und daher bey dem Lesen denen Kindern ein Begriff davon kan beygebracht werden, der ihnen nach diesem die Sache nicht wenig erleichtert (§. 364. 366. Met). Nehmlich eine Rede stellet eine zusammengesetzte Sache vor. Sie lässet sich in ihre Theile, als in andere weniger zusammengesetzte Sachen zergliedern, und diese ferner in Wörter, die Wörter in Sylben, die Sylben endlich in Buchstaben. Hier haben wir ein gantz klares Bild von der Fortsetzung der Zergliederung, wenn man immer vollständigere Begriffe haben will. Die Zergliederung der Zahlen, die endlich aus Einheiten zusammen gesetzet werden, hat mit ihnen eine grosse Verwandschafft.

des Spielwercks der Figuren und Zahlen.

Bild der Zergliederung der Begriffe im Buchstabiren und Lesen.

Was für Sachen zu Verstands Uebungen zu erwehlen.

Da wir hier bloß auf die Fertigkeit des Verstandes sehen, die durch die Uebungen erlanget wird (§. 525. Met.), nicht aber eben auf die Erkäntniß der Sachen vor und an sich selbst; so gilt es gleich viel, was für Sachen dazu erwehlet werden. Die Wahl ist geschickt angestellet, wenn man solche heraus lieset, welche die Uebung leichte machen. Kinder, die noch nicht mit Vorurtheilen verwöhnet worden, auch vor sich noch nicht weit denken können, nehmen ohne dem an, was man ihnen vorbringet.

Wie man die Kinder witzig machet.

§. 91. Der Witz bestehet in einer Leichtigkeit die Aehnlichkeit wahrzunehmen (§. 366. Met.). Derowegen kan man auch den Kindern behülflich seyn, daß sie witzig werden, wenn man ihnen fleißig die Aenlichkeiten zeiget, die sich zwischen denen Dingen befinden, die sie erkannt haben oder die ihnen vorkommen. Dieses kan ihnen nicht allein künfftig dienen, wenn der Zustand des Alters es leidet, auf allgemeine Begriffe zu gedencken (§. 26. c. 1. Log.), sondern auch zu Erfindung der Wahrheiten durch sich selbst (§. 367. Met.). Ja, da die Kinder aus Mangel der Vernunfft sich in ihren Handlungen auf die erwartung ähnlicher Fälle gründen müssen (§. 331. Met.); so verhalten sie sich in diesem Stücke der Vernunfft gemässer (§. 375. Met.).

§. 92. So lange die Kinder noch schwach an Verstande sind, kan man ihnen die Wahrheiten nicht anders beybringen, als daß sie sie in das Gedächtnis fassen. Jedoch damit sie nicht dadurch in das Vorurtheil verleitet werden, als wenn man etwas andern zu Gefallen glauben müste; so hat man sie bey Zeiten dazu zu gewöhnen, daß sie überall fragen, warum dieses ist und warum sie dieses oder jenes thun sollen. Nehmlich indem sie dadurch erkennen, daß alles seinen zureichenden Grund hat, warum es vielmehr ist als nicht ist; so wird ihnen nicht allein der Satz des zureichenden Grundes fest eingepräget, sondern sie erkennen auch, es sey etwas nicht deswegen wahr, weil es der andere saget. Und dadurch gewohnet man, nichts von anderen bloß deswegen anzunehmen, weil sie es sagen: welches man eben zu erhalten vermeinete. Dieses ist absonderlich bey Kindern nöthig, die man künfftig einmahl zum Studiren anhalten will, damit sie ihre Sachen gründlich erlernen. Wie man das Vorurtheil für Personen in Erkäntniß der Wahrheit hindern soll.

§. 93. Da der Satz des zureichenden Grundes der Grund der Vernunfft ist, diese aber in der Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheit bestehet (§. 368. Met.); so siehet man hieraus, daß die Kinder dadurch zugleich vernünfftig werden, wenn sie sich gewöhnen allezeit nach dem Grunde zu fragen, Wie Kinder vernünfftig werden.

 gen,

gen, warum dieses ist, und warum sie dieses oder jenes thun sollen.

Was bey Kindern zu vermeiden.

§. 94. Weil nun dasjenige, was den Kindern in ihrer ersten Kindheit eingepräget wird, fest bleibet, auch die dadurch erregte Neigungen und Gewohnheiten sich gar übel wieder ändern lassen (§. 384. Mor.); so hat man mit dem grösten Fleisse darauf acht zu haben, daß ihnen keine Vorurtheile und Irrthümer beygebracht, auch sie nicht zu Aberglauben verleitet, und in bösen Neigungen und Affecten gestärcket werden. In diesem Stücke wird es leider gar sehr versehen, indem die erste Auferziehung solchen Personen anvertrauet wird, die in Vorurtheilen, Irrthümern und Aberglauben stecken, und daher durch ihre erdichtete Historien, die sie den Kindern zu erzehlen pflegen, auch durch allerhand Irrthümer, die sie ihnen als Bewegungs-Gründe von etwas abzustehen, beybringen, grossen Schaden stifften. Man findet es, was dergleichen Verfahren nach sich ziehet auch wenn man zu Jahren kommet, und durch völligen Verstand die Nichtigkeit der beygebrachten Vorurtheile und Irrthümer erkennet, von denen daher rührenden Neigungen und Affecten aber sich doch nicht loß reissen kan, weil sie einmahl zu tieff eingewurtzelt: wovon die Ursache an einem andern Orte (§. 419. Mor.) gezeiget worden.

§. 95.

§. 95. Was die Besserung des Willens betrifft; so haben Eltern mit aller Sorgfalt darnach zu streben, wie sie den Kindern eine Begierde nach dem Guten, hingegen einen Abscheu für dem Bösen (§. 372. Mor.), folgends eine Liebe zur Tugend (§. 450. Met. & §. 9. 64. Mor.) und einen Haß an den Lastern (§. 455. Met. & §. 9. 64. Mor.) bey Zeiten einpflantzen, auch alle Begierde zum Bösen und allen Wiederwillen für dem Guten ausrotten. **Worauf in Besserung des Willens zu sehen.**

§. 96. So lange die Kinder keinen Gebrauch der Vernunfft haben, lässet sich auch durch vernünfftige Vorstellungen des Guten und Bösen bey ihnen nichts ausrichten. Da nun in diesem Falle die natürliche Verbindlichkeit zum Guten und wieder das Böse nicht zureichend ist (§. 9. Mor.); so müssen die Eltern sie auf eine andere Art verbinden, indem sie nehmlich ihnen empfindliche Straffen mit den bösen, hingegen Belohnungen mit den guten Handlungen verknüpffen (§. 8. 36. Mor.). Und wird hierdurch das Gesetze der Natur zu einem **Våterlichen Gesetze** (§. 18. Mor.) **Wie Eltern die Kinder zum Guten verbinden.**

§. 97. Gleich wie man aber überhaupt sich nach den natürlichen Neigungen des Menschen richten muß, wenn man ihn geschwinde lencken will (§. 240. Mor.); so hat man am allermeisten dieses bey Kindern zu beobachten, bey welchen man anfangs **Wie diese Verbindlichkeit nach ihren Neigungen einzurichten.**

nichts als die natürlichen Neigungen findet, auch diesen zu widerstehen sich nicht so gleich Mittel zeigen. Derowegen hat man darauf zu sehen, ob sie sich lieber mit guten, als mit harten Worten; mehr mit Bedrohungen, als mit Schlägen ziehen lassen, und was dergleichen mehr ist. Wir finden es auch bey Erwachsenen, daß man nichts ausrichtet, wenn man es auf die unrechte Art angreiffet. Jedoch hat man hierbey auch wohl mit darauf acht zu geben, daß die natürlichen Neigungen zum Bösen dadurch nicht gestärcket werden. Z. E. Wer von Natur zur Wollust geneiget ist, dessen Neigung dazu wird gestärcket, wenn man ihm leckerhaffte Sachen giebet, woferne er thut, was man haban will: hingegen brauchet man diese Neigung zu eben dem Ende, wenn man ihn darben lässet, oder auch unschmackhafftere Speise giebet, wenn er nicht thun will, was ihm befohlen wird. Es ist in der That hier mehr Behutsamkeit nöthig, als man vermeinen solte. Derowegen da es bey den meisten Menschen auf das Glück ankommet, wie sie auferzogen werden; so ist kein Wunder, daß auch viele und öfters die meisten nicht gerathen. Jngleichen da nicht alle einerley natürliche Neigungen haben; so kan es nicht seyn, daß alle Kinder gleich gerathen, wenn sie auf einerley Weise tractiret werden.

*Wie Neigungen zum Bösen nicht zu stärcken.*

*Warum viel Menschen nicht gerathen.*

Man

Man mag entweder wieder die natürliche Neigung verfahren, oder sie zum Nachtheile des Guten stärcken; so ist eines so schädlich, als das andere. Der Mensch wird in beyden Fällen verderbet, und was in der ersten Kindheit verdorben wird, lässet sich nach diesem in erwachsenen Jahren schweerlich ändern. Man hat aber auf die natürlichen Neigungen der Kinder acht zu geben, wenn sie noch an ihrer Mutter-Brust liegen. Denn unerachtet zur selbigen Zeit alle ihre Handlungen in gantz wenigen Bewegungen des Leibes bestehen; so ist doch gewiß, daß sie mit dem Gemüthe übereinstimmen (§. 765. Met.) und man auch darinnen ihren Grund finden kan, und zwar um so viel leichter, je weniger noch durch die Gewohnheit etwas dazu kommen ist. Es zeiget sich hier ein Weg allerhand nützliche Dinge zu beobachten: sonderlich wenn man zugleich aus dem, was man wahrnimmet, von den natürlichen Neigungen urtheilen und nach diesem acht geben wolte, wie das Urtheil eingetroffen, wenn sie sich durch verschiedene Handlungen nach diesem deutlicher zeigen.

**Wie man ihre Neigungen erkennet.**

§. 98. Nächst diesem hat man eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, daß man nichts schlimmes, oder auch nur dergleichen, daraus etwas schlimmes erwachsen kan, zur Gewohnheit werden lässet, weil

**Wie man böse Gewohnheiten zu verhüten hat.**

sie nicht allein vor sich, das ist, in der Art der Handlungen schadet, wo sie eingerissen (§ 382 Mor.), sondern auch in anderen ähnchen Fällen vielfältig auf Abwege verleitet (§ 331. Mor.). Hierzu kommet noch dieses, daß eine Gewohnheit schweer zu ändern ist (§. 384. 421. Mor.), und die Aenderung im Guten gar sehr hindert (§. 386. Mor.). Man hat aber hierbey wohl zu mercken, daß alles, was man mit den Kindern von ihrer ersten Geburths-Stunde an vornimmet, einen Eindruck in ihren Leib und Gemüthe machet, dadurch sie zu gewissen Handlungen gleichsam geneiget werden, so daß sie geschwinder und leichter als andere dazu zu bringen sind. Derowegen wäre hier vieles sehr genau zu untersuchen, wenn es uns ein Ernst wäre die Auferziehung der Kinder mehr in unserer Gewalt zu haben, als bisher nicht möglich ist. Nehmlich bey allen Tugenden und Lastern sind gewisse Bewegungen des Leibes nöthig, wenn sie sollen verübet werden (§. 1. Mor.). Wer nun dergleichen Bewegungen schon öffters gehabt, der ist mehr darzu aufgelegt als ein anderer. Wem bekandt ist, wie alles miteinander verknüpfft, und immer eines aus dem andern erfolget, den wird nicht befremden, was ich gesaget.

Unerkannte Wege Kinder zu verderben und zu bessern.

Fernere Einrich-

§. 99. Woferne nun aber entweder unvermerckt oder auch aus Nachläßigkeit böse

se Gewohnheiten eingeschlichen, oder zum wenigsten solche, die nach sich ereignenden Umständen so wohl zum Guten als zum Bösen können angewendet werden; so hat man darauf allerdings mit zu sehen, wenn man die Kinder zum Guten verbinden will (§. 20. Mor.)

**tung der Verbindlichkeit.**

**Wenn Kinder im Guten vernünfftig zu machen.**

§. 100. So bald der Verstand und Gebrauch der Vernunfft sich äussert, hat man darauf zu sehen, daß die Kinder nicht Sclaven im Guten bleiben, sondern es vielmehr aus völliger Freyheit thun (§. 377. Mor.). Und hierzu dienet alles dasjenige, was von der Besserung des Willens (§. 373. & seqq. Mor.), weitläufftig ausgeführet worden. Es wird freylich eines und das andere in der Ausübung noch einige Geschicklichkeit erfordern, wenn man es bey Kindern anbringen will: allein wir können uns vor dieses mahl nicht in weitere Weitläufftigkeiten einlassen.

**Warum Kinder nichts Böses, noch Unanständiges sehen dörffen.**

§. 101. Weil Kinder bloß den Gebrauch der Sinnen und Einbildungs-Krafft haben, keinesweges aber den Gebrauch der Vernunfft, als welche erst durch viele Uebung erhalten wird (§. 525. Met.); so können sie sich auch nichts vorstellen, als was sie sehen oder sonst empfinden und die Einbildungs-Krafft bringet hervor, was sie sonst damit verwandtes empfunden (238. Met.). Da nun hieraus ihre sinnliche Begierden erwach-

wachsen (§. 434. Met.), mit denen die äusseren Handlungen oder Bewegungen des Leibes übereinstimmen (§. 535. Met.); so können Kinder auch nichts thun, als was sie von andern gesehen und wozu sie gewöhnet worden, jedoch mit einigem Unterscheide, in so weit nehmlich die natürliche Neigungen in den Handlungen einige Aenderung machen. Und daher kommet es, daß Kinder alles nachthun, und in ähnlichen Fällen ein gleiches thun (§. 331. Met.). Derowegen hat man die allergröste Sorgfalt zu gebrauchen, daß Kinder nichts Böses noch Unanständiges zu sehen bekommen, ehe sie eine Gewohnheit im Guten erhalten, und durch den Gebrauch der Vernunfft Gutes und Böses recht zu unterscheiden wissen. Man siehet hieraus zugleich, warum Kinder am allerleichtesten sich verführen lassen. Man erkennet aber auch, welche Menschen den Kindern gleich zu achten sind, wenn sie auch gleich den Jahren nach nicht mehr Kinder seyn, und daher sich so leicht als jene verführen lassen, nemlich alle diejenigen, die bloß an ihren Sinnen und der Einbildungs-Krafft hangen, und weder Erfahrung noch Gewohnheit im Guten haben. Auf Universitäten, wo man allerhand junge Leute bey einander siehet, die von der Aufsicht anderer in die Freyheit kommen, fehlet es nicht an Exempeln, dadurch solches bestätiget wird.

Warum Kinder alles nachthun, und sich leichte verführen lassen. Wer ihnen gleich zu achten.

§. 102.

§. 102. Weil nun die Kinder um die Eltern sind und ihr Thun und Lassen sehen; so sind sie auch verbunden ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, das ist, weder zu thun, was böse, noch zu unterlassen, was gut ist, ja auch dergleichen Handlungen für ihnen zu verheelen, durch deren Nachahmung in unrechten Fällen sie können verdorben werden. Und hieraus erwächset von neuem eine Verbindlichkeit zu einer guten Aufführung der Eheleute gegen einander. **Wie Eltern den Kindern ein gutes Exempel geben sollen.** **Verbindlichkeit der Eheleute.**

§. 103. Da nun Exempel und Fabeln, die so eingerichtet sind, daß sie den Erfolg der guten und bösen Handlungen handgreifflich machen, dazu dienlich sind, daß man im Guten vernünfftig wird, auch die Vernunfft bey den Sinnen, der Einbildungs-Krafft und den Affecten nicht unterliegen darff (§. 373. Mor.); so hat man den Kindern, bey sich zeigendem Gebrauche der Vernunfft, durch Exempel und Fabeln die Tugenden und Laster vorzustellen, damit sie beyde nicht allein kennen lernen, sondern auch einen Trieb zu jenen, und einen Abscheu vor diesen bekommen. Und mit diesen Erzehlungen würde man bey ihnen ein mehrers fruchten als mit den abgeschmackten Mährlein, die gewöhnlicher massen von alten Weibern und ihres gleichen den Kindern erzehlet werden, dadurch sie in allerhand Vorurtheil und Aberglauben verleitet, **Was für Historien und Fabeln den Kindern zu erzehlen.**

tet, auch öffters zu vielen bösen Neigungen gleichsam zugestimmet werden. Man siehet auch hieraus, was für Leuten man die Auferziehung anzuvertrauen hat, und darf sich nicht wundern, wenn sie insgemein mißlinget, da man sie untüchtigen Leuten überlässet. Die sich einbilden, wenn die Kinder zu Verstande kämen, wäre alles dieses vergessen, auch änderten sich albere Irrthümer von selbsten; die sehen den Grund der Natur nicht ein, davon ich schon vorhin (§. 89.) etwas erwehnet.

Wem die Auferziehung anzuvertrauen.

Vorurtheil wird berühret.

§. 104. Damit die Kinder von ihrer ersten Kindheit an Lust zur Arbeit, und hingegen Abscheu für dem Müßiggange bekommen; so müssen sie allezeit etwas vorhaben und niemahls in der Stille müßig zu sitzen angehalten werden. Weil sie nun aber zur Arbeit noch nicht geschickt sind; so können sie auch nichts thun als spielen. Es ist aber das Spiel eine jede Verrichtung, die man zum Zeit-Vertreib vornimmet. Und demnach müssen Kinder allezeit etwas zu spielen haben. Wer von Kindheit auf gewohnet ist immer etwas vorzuhaben, dem fället es auch in erwachsenen Jahren beschweerlich, wenn er nichts vorhaben soll.

Wie man ihnen Lust zur Arbeit machet.

Was ein Spiel ist.

§. 105. Bey den Spielen der Kinder finde ich zweyerley zu erinnern. Erstlich muß man darauf sehen, daß sie durch das Spielen an solche Handlungen gewöhnet werden der-

Was bey ihrem Spielen zu bedencken.

dergleichen sie nach diesem in ihren ernsthafften Verrichtungen nöthig haben. Denn auf solche Weise werden sie zu diesen vorbereitet, und fället ihnen nachdem nicht schweer, wenn sie von den Spielen zur Arbeit schreiten: wie aus demjenigen mit mehrerem abzunehmen, was in einem ähnlichen Falle von dergleichen Vorbereitung ausgeführet worden (§. 89.). Nehmlich man siehet leicht, wenn bey den ernsthafften Verrichtungen oder der Arbeit eben dergleichen Handlungen nöthig sind, die sie bey dem Spielen gebrauchen, ihnen die Arbeit eben wie das Spiel vorkommet. Derowegen da sie mit Lust gespielet; können sie auch nicht mit Verdruß arbeiten. Darnach hat man zugleich Vorsorge zu tragen, daß sie durch die Spiele allerhand nützliche Wahrheiten in ihr Gemüthe prägen, die der Grund zu vieler Erkäntnis sind, wenn sie nach diesem ihren Verstand brauchen und etwas nützliches lernen sollen. Endlich müssen sie auch dahin gebracht werden, daß sie sich in ihrem Spiele ordentlich aufführen, und hat man davor zu sorgen, wie sie dadurch den Begriff eines ordentlichen Wandels fest in ihr Gemüthe prägen (§. 142. Mor.), auch durch diese Uebung im Spiele eine Fertigkeit bekommen. Ich weiß wohl, daß nun die meisten fragen werden, wie ist dieses alles anzufangen? Allein wer

Wie man sie dadurch zu ernsthafften Verrichtungen vorbereitet.

Wie ihnen dadurch Wahrheiten einzuprägen.

Wie sie dadurch ordentlich zu gewöhnen.

Wie dieses auszuüben.

siehet

siehet nicht, daß diese Materien ins besondere auszuführen hier weder Zeit noch Gelegenheit ist? Man müste ein gantzes Buch allein hiervon schreiben, wenn alles zum gemeinen Gebrauche ins besondere solte ausgeführet werden. Wenn viele, denen GOtt Gelegenheit gegeben in der Kinderzucht etwas nützliches zu versuchen, mit reiffem Verstande und einer guten Einsicht in die unser Thun und Lassen betreffende Wahrheiten darüber kommen werden; so wird mit der Zeit viel nützliches von ihnen in diesem Theile der Kinderzucht beygetragen werden. Es wäre nun einmahl Zeit, wenn dieser Theil der Welt-Weißheit, der von der Menschen Thun und Lassen handelt, in mehrere Aufnahme kommen soll, daß man, wie in der Erkäntniß der Natur geschiehet, mit vereinigten Kräfften die Sache angriffe, nützliche Anmerckungen mittheilete und mit Ueberlegung allerhand Versuche anstellete. Unterdessen siehet man zugleich aus dem, was von den Spielen vorgeschrieben worden, daß dadurch die Kinder auch auf vielerley Weise können verderbet werden, wenn man etweder nicht die rechten erwehlet, oder auch sie sich dabey nicht so aufführen, wie sichs in einer weiteren Absicht gebühret. Da man bisher in diesem Stücke der Kinderzucht sich nach keinen

*Wie überhaupt Moral und Politick zu perfectioniren.*

*Wenn Kinder durch Spielen verderben.*

nen Regeln richtet; so ist es ein blosses Glück (§. 1002. Met ), wenn man es trifft.

§. 106. Weil die Eltern ihre Kinder so weit bringen sollen, daß sie sich selbst versorgen können (§. 80.); so müssen sie auch dieselben etwas lernen lassen, damit sie ihnen selbst ihr Brodt erwerben können. Da sie nun solchergestalt dieselben zu einer gewissen Lebens-Art geschickt machen sollen; so ist diese mit als eine der vornehmsten Absichten anzusehen (§. 910. Met.), und daher haben die Eltern sonderlich sie dazu anzuhalten, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art nützlich ist (§. 140. Mor.). Es lehret die Erfahrung, daß sich nicht jeder zu allen Verrichtungen schicket. Es ist aber nicht weniger bekannt, daß Zwang nicht gut thut. Wo man mit Widerwillen lernen soll, da gehet es selten wohl von statten und bringet man es nicht weit: denn wer etwas mit Verdruß thut, der ist frohe, daß er damit fertig ist, es mag gerathen, wie es will. Derowegen haben Eltern darauf zu sehen, wozu die Kinder einen natürlichen Trieb haben, und sie zu dieser, keinesweges aber zu einer andern Lebens-Art anzuhalten. Weil man sich nach dieser Regel nicht richtet, sondern die Väter die Kinder gemeiniglich dazu halten, was sie sind, oder wozu sich die Gelegenheit füget; so ist kein Wunder, daß man in allen Ständen Leute hat,

Was für eine Lebens Art für die Kinder zu erwehlen.

die das ihrige nicht verstehen, wie sie sollen.

Wie die Kinder darauf zu sehen haben.

§. 107. So bald sie demnach zum Verstande kommen, daß sie begreiffen lernen, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art gut ist oder nicht, sollen sie angeführet werden, dieselbe allezeit für Augen zu haben, ins künfftige hinaus zu sehen und bey allem ihrem Thun und Lassen zu überlegen, was es ihnen für Vortheil dazu schaffen werde (§. 140. Mor.)

Wie man sie weise machen soll.

§. 108. Da nun die Weisheit den Menschen geschickt machet seine Absichten dergestalt mit einander zu verknüpffen, daß eine ein Mittel der andern wird und hinwiederum dergleichen Mittel zu erwehlen, die uns zu unsern Absichten führen (§. 914. Met.); so sollen auch die Kinder weise gemacht werden: wozu dasjenige Mittel und Wege an die Hand geben wird, was von Erlangung der Weißheit (§. 315. & seqq. Mor.) weitläufftig ausgeführet worden.

Wie man ihnen Exempel zum Muster vorstellen soll.

Absonderlich finde ich hierzu sehr dienlich, wenn man Exempel anderer sich vor Augen stellet. Denn wenn ich mir einen Mann, der sich in derjenigen Lebens-Art, die man sich erwehlet, mit Ruhm hervor gethan, zum Muster vorstelle; so sehe ich nicht allein, was mir noch fehlet und wornach ich mich zu bemühen habe, sondern indem man bey ihm wahrnimmet, was uns noch abgehet, bekom-

kommet man dadurch einen neuen Trieb zu fernerem und mehrerem Fleisse. Ich rede, was ich erfahren, und ein jeder siehet, daß dieses nicht allein für Kinder dienet, sondern bey jedermann gut thut, er mag es in einer Sache so weit gebracht haben als er will.

§. 109. Weil durch Klugheit ausgeführet wird, was weißlich erdacht worden (§. 327. Mor.); so hat man ferner davor zu sorgen, daß die Kinder bey Zeiten klug gemacht werden: wozu dasjenige dienlich ist, was davon (§. 329. & seqq. Mor) beygebracht worden. Absonderlich muß man ihnen allerhand Exempel vorstellen, damit sie aus den löblichen lernen, was zu thun ist: hingegen aus den unglücklichen, was sie meiden sollen (§. 333. Mor.). Und in dieser Absicht muß man sie gewöhnen auf der Menschen Thun und Lassen acht zu haben, und dabey zu untersuchen, wie sie sich dadurch entweder Vortheil oder Schaden schaffen, worinnen sie es versehen, wenn sie sich in ihrem Glück gehindert, und wie sie es unterweilen seltsam anfangen müssen, damit sie ihren Zweck erreichen können. Jedoch muß man dabey auch Vorsorge tragen, daß sie sich nicht gewöhnen von andern Leuten schlimm zu reden (§ 806. Mor.) noch sie zu verachten (§. 805. Mor) und sich selbst über sie zu erheben (§. 796. Mor.). Man siehet es hier und wird es in andern Fällen

Wie man sie klug machen soll.

Wie Exempel dazu dienlich.

Was die Aufmerckſamkeit auf andere Leute dabey thut.

Besondere Sorgfalt im Tugen Wandel.

gleichfalls so finden, daß die Gräntzen zwischen der Tugend und den Lastern einander sehr nahe sind, und man sich über die massen in acht zu nehmen, daß man nicht auf Abwege geräthet, indem man den festen Vorsatz hat dem Guten nachzujagen. Und dieses ist die Ursache, warum die Menschen sich auch unterweilen das Gute zum Bösen antreiben lassen, oder ihre gute Neigungen zum Bösen mißbrauchen.

Wie man sie lehren soll mit dem Gelde recht umzugehen.

§. 110. Ein Mensch hat darauf zu sehen, daß er nicht allein einen Zehr- und Ehren-Pfennig, sondern auch einen Noth-Pfennig hat (§. 541. 515. Mor). Derowegen haben auch Eltern ihre Kinder bey Zeiten anzuführen, daß sie mit dem Gelde wohl umgehen, und absonderlich den Gebrauch desselben nach diesem dreyfachen Unterscheide lernen. Zu welchem Ende sie ihnen Geld zu geben haben, daß sie es zwar in ihrer Verwahrung haben und damit thun können, was sie wollen, jedoch aber Rechenschafft geben müssen, wie sie damit umgegangen, nachdem man anfangs ihnen selbst gesagt, wie sie damit umgehen sollen, und sie es also unter der Eltern Aufsicht verwahren und verwalten müssen. Es ist auch nicht undienlich, wenn man ihnen das Geld nicht anders als eine Belohnung ihres Fleisses giebet, damit sie lernen, Geld müsse erworben werden. Wie denn fernet dienlich ist, daß

man

man ihnen aus der Erfahrung durch Exempel zeiget, wie schweer es zu erwerben; wie viele Mühe die Menschen sich geben und wie grosse Gefahr sie öfters deshalben ausstehen müssen; wie wenige zu einem grossen Vermögen kommen und was dergleichen mehr ist. Absonderlich müssen sie auch bey Zeiten lernen, wie Geld sich bald verthun lässet, und, wenn es weg ist, nicht so gleich und so leichte wieder zu erlangen stehet. Es haben Eltern um so viel mehr in diesem Stücke für ihre Kinder zu sorgen, je gewisser es ist, daß ein grosser Theil ihrer Glückseeligkeit hierauf beruhet; auch leider! die tägliche Erfahrung lehret, wie viele Menschen bloß dadurch verderben, daß sie nicht mit dem Gelde recht umzugehen wissen. Es ist öfters mehr darangelegen, daß Eltern die Kinder Geld erwerben und damit recht umgehen lernen, als daß sie ihnen grosses Gut hinterlassen. Wer dasjenige wohl bedächtig erweget, was von den Pflichten des Menschen in Ansehung ihres Vermögens (§. 516. & seqq. Mor.) weitläufftig erwiesen worden, der wird noch gar vieles sehen, was man mit den Kindern vorzunehmen hat, wenn sie mit dem Gelde recht umgehen lernen sollen.

Wie man Kinder lehret, daß Geld schweer zu erwerben sey.

und es sich leicht verthun lässet.

§. 111. Da die Ruhm-Begierde den Menschen antreibet ohne Interesse Gutes zu thun, ihnen ihre saure Mühe versüsset, und bey ent-

Wie man ihnen Ruhm-

Begierde beybringet.

entstehenden Schwierigkeiten Muth machet, daß sie nicht nachlassen, biß sie das, was löblich ist, ausgeführet (§. 467. Met.): diese Begierde aber nichts anders ist als die Lust und Freude über dem Urtheile anderer von dem Guten, was wir gethan haben, und unserer Vollkommenheit (§. 466. Met.); so muß man auch die Kinder loben, wenn sie Gutes gethan haben, und bey dem Lobe zugleich aufmuntern, daß sie fortfahren sollen, auch ihnen zeigen, wie sie deswegen von Verständigen werden lieb und werth gehalten werden, und was noch für grösseres Lob zu erhalten in ihren Kräfften stehet. Und gewiß! dieses ist der rechte Probier-Stein der Gemüther. Wer durch Lob sich reitzen lässet zum Guten, von dem kan man viel Gutes hoffen: hingegen wer niederträchtig ist und nach Lob nichts fraget, von dem kan man sich eben nicht viel sonderliches versprechen. Ich habe auch schon anderswo (§. 599. 600. Mor.) erwiesen, daß ehrliebende Gemüther leicht: hingegen niederträchtige schweer zu lencken sind, und demnach ist klar, daß jene die Auferziehung leichte, diese hingegen sie schweer machen.

Probier-Stein der Gemüther.

Wer die Auferziehung schweer und leichte machet.

§. 112. Weil ein ehrliebendes Gemüthe gar leichte ehrgeitzig werden kan (§ 598. Mor) und absonderlich Kinder, die noch schwach am Verstande sind, der Sache leicht zuviel thun können; der Ehrgeitz aber bey ihnen viel

Behutsamkeit die hierbey zu gebrauchen.

viel schädliches nach sich ziehet, indem sie sich mehr einbilden als sie sollen, auf niemanden acht haben, andere gegen sich verachten und was dergleichen mehr ist; so hat man grosse behutsamkeit zu gebrauchen, daß man die Kinder nicht ehrgeitzig und hochmüthig machet, indem man eine Begierde nach Ruhm in ihr Gemüthe pflantzen will. Nehmlich man muß wohl acht geben, daß sie niemanden gegen sich verachten, und daher gewöhnen überall auf das Gute zu sehen, was sie bey andern finden, die Mängel und Gebrechen anderer zum besten zu deuten, und, wo dieses nicht geschehen kan, mit denen Personen, die damit behafftet sind, Mitleiden zu haben (§. 109.). Da nun das Mittel hierzu eine aufrichtige Liebe ist (§. 449. 461. Met.); so hat man mit allem Fleisse eine Liebe gegen andere Menschen in ihnen zu pflantzen (§. 777. Mor.). Auch hat man darauf zu sehen, daß sie sich bescheiden gegen jedermann aufführen und insonderheit die Demuth bey Zeiten angewöhnen (§. 631. 634. & seqq. Mor.).

§. 113. Unerachtet nun aber Kinder nicht fähig sind das Gute, was bey andern ist, zu beurtheilen, und ihnen daher ihre gebührende Ehre zu geben (§. 590. Mor.); so dienet doch nicht wenig dazu, daß sie angehalten werden, jedermann mit Ehren-Bezeigungen entgegen zu gehen, das ist, sich so in Worten

**Wie Kindern anzugewöhnen einen jeden zu ehren.**

ten und Wercken, ingleichen in Minen und Geberden gegen andere aufzuführen, wie wir thun würden, wenn wir das Gute, das bey andern anzutreffen, begreiffen (§. 590. Mor.). Damit nun Kinder desto eher dazu zubringen sind; so muß man sich wohl in acht nehmen, daß man nicht in ihrer Gegenwart von andern Leuten verächtlich redet, auch jedermanu, der bey uns was zu suchen hat, freundlich begegnet. Und muß man absonderlich ihnen den Gedancken beybringen, daß erwachsene und sonderlich alte Leute viel Gutes an sich haben, das ihnen noch fehlet, damit sie eine Hochachtung gegen sie bekommen: welcher Gedancke in ihnen bestätiget wird, wenn man ihnen, auch unterweilen dem Ansehen nach an verächtlichen Personen dergleichen zeiget, so in die Augen fället und sie nicht verschmähen würden, woferne es ihnen könnte mitgetheilet werden. Und dieses ist sonder Zweiffel die Ursache gewesen, warum bey den Sinesern die Alten durchgehends von den Jüngeren bey allen Gelegenheiten geehret worden.

Warum Kinder zur Wahrhafftigkeit und Verschwiegenheit zu gewöhnen.

§. 114. Unter denen Tugenden, welche man Kindern anzugewöhnen hat, gehören auch absonderlich die Wahrhafftigkeit und Verschwiegenheit. Denn da ein Lügner seinen Glauben verlieret und niemand gerne mit ihm etwas zu thun hat (§. 982. Mor.); so können Kinder wenig in der Welt unter

Leu-

leuten fortkommen, woferne sie nicht wahrhafftig sind. Eben dergleichen ist zu besorgen, wenn sie nicht verschwiegen sind: denn einen Plauderer mag niemand gerne um sich haben, weil er zu vieler Uneinigkeit und Verdruß Anlaß giebet, es wird ihn auch niemand zu seinem vertrauten Freunde verlangen. Man muß ihnen dannenhero nicht Anlaß geben sich zum Lügen zu gewöhnen, entweder weil man ihnen ohne Grund zuverläßige Lust versaget, oder sie wegen eines Versehens gar zu harte anlässet, oder auch wohl unterweilen nicht giebt, was sie zu ihrer Nothdurfft gebrauchen, und was dergleichen mehr ist.

Warum Kinder zur Gottseeligkeit anzuführen.

§. 115. Da die Gottseeligkeit alle Tugenden erhöhet (§ 673. Mor.), ja, indem sie neue Bewegungs-Gründe giebet (§. 670. Mor.), auch die anderen Tugenden erleichtert, indem sie den Willen zu tugendhafften Handlungen kräfftiger neiget (§. 496. Met.); so haben Eltern die Kinder bey Zeiten gottseelig zu machen.

Warum sie zur Erkäntniß GOttes zu bringen.

§. 116. Weil die Gottseligkeit eine Fertigkeit ist alle Handlungen zur Ehre GOttes einzurichten (§. 670. Mor.), dazu aber eine lebendige Erkäntniß GOttes erfordert wird (§. 658. Mor.); so sollen Eltern ihre Kinder bald zur Erkäntniß GOttes anführen (§. 155.) und so lange sich bey ihnen der Gebrauch der Vernunfft nicht zeiget, haupt-

sächlich die Betrachtung der Natur dazu gebrauchen. Ich rede hier bloß von den Mitteln, welche die Welt-Weisheit an die Hand giebet; das Christenthum hat wie hier, so in allen übrigen Stücken noch andere, welche die Gottesgelehrten gewehren.

**Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.**

§. 117. Von besonderen Pflichten gegen GOtt ist nicht nöthig hier zu reden, weil solches schon anderswo zur Gnüge geschehen (§. 678. & seqq. Mor.). Denn obwohl nicht alles ohne Unterscheid bey den Kindern anzubringen; so wird doch ein Verständiger bald sehen, wie weit die Fähigkeit der Kinder es zulässet mit ihnen zu gehen, wie ich auch schon vorhin von andern Pflichten erinnert habe (§. 85.).

**Was die väterliche Gewalt ist.**

§. 118. Das Recht die Kinder zu regieren, das ist, ihre Handlungen nach seinem Gutbefinden einzurichten, wird die **väterliche Gewalt** genennet: welche man nicht mit der väterlichen Gewalt der Römer vermengen muß, als welche nicht bloß die natürliche, sondern eine bürgerliche war.

**Wer unmündig und mündig ist.**

§. 119. Ein Kind, das in väterlicher Gewalt ist, wird **unmündig** genennet: wenn es aber von der väterlichen Gewalt frey wird; so heisset es **mündig**.

**Macht der Eltern den Kindern zu befehlen.**

§. 120. Weil nun die Eltern ihre Kinder regieren (§. 81.) und also ihnen befehlen sollen, was sie zu thun und zu lassen haben (§. 82.); so fliesset die Macht zu befehlen aus der väterlichen Gewalt (§. 118.), und haben vermöge

möge dieser Eltern ihre Kinder dazu zu gewöhnen, daß sie nichts ohne ihr Vorwissen und Willen vornehmen dörffen, sondern vielmehr in allem der Eltern Willen ihren Willen seyn lassen. Zu dem Ende haben sie nicht allein sie dazu zu verbinden, daß sie allezeit erst fragen, ob sie dieses oder jenes thun oder lassen dörffen (§. 96.), sondern auch stets ihnen zu sagen, was sie bey allen sich ereignenden Gelegenheiten zu thun und zu lassen haben. Wie sie dieselbe gebrauchen sollen.

§. 121. Da die Kinder, so lange sie unmündig sind, nicht thun dörffen, was sie wollen, sondern erst fragen müssen, ob es die Eltern haben wollen oder nicht (§. 119. 120.); so können sie auch ohne Einwilligung der Eltern mit niemanden einen Vergleich aufrichten. Und demnach sind alle ihre Vergleiche und Verträge ungültig, woferne es nicht solche Dinge betrifft, da man vorher sehen kan, daß Eltern darein willigen würden, wenn sie es wüsten, und man also ihrer Einwilligung ohne sie zu fragen versichert seyn kan. Nehmlich weil zu einem Vertrage ein Versprechen und Gegenversprechen erfordert wird (§. 1008. Mor.); so kan dergleichen ohne beyder Theile Einwilligung, dadurch sie der Sache mit einander eines werden, nicht geschehen (§. 1003. Mor.). Weil nun Unmündige vor sich nicht einwilligen können ohne Wissen und Willen der Warum Unmündige keinen Vergleich machen dörffen.

der Eltern, als deren Wille in allem ihr Wille seyn muß (§. 120.); so mögen sie etwas versprechen oder dagegen versprechen, so ist es eben so viel als wenn sie nichts versprochen oder dagegen versprochen hätten. Und demnach ist kein Vertrag unter ihnen aufgerichtet worden.

Wie lange Kinder in der väterlichen Gewalt bleiben.

§. 122. Da die Kinder deswegen unter der Gewalt der Eltern sind, weil sie sich nicht selbst versorgen und regieren können (§. 81. 118.); so bleiben sie auch so lange in der väterlichen Gewalt und sind daher so lange als unmündig zu achten, so lange sie sich nicht selbst versorgen und regieren können. Wenn nun also gleich die Kinder durch Arbeit und Dienste, die sie andern leisten, ihr Brod und Kleidung selber verdienen, und also nicht mehr von den Eltern Unterhalt nöthig haben; so sind sie doch, so lange sie ihr Bestes noch nicht selbst verstehen, noch in Ansehung ihrer übrigen Handlungen unter der Gewalt der Eltern und haben diese noch wie vorhin Macht ihnen zu befehlen, was sie thun und lassen sollen. Daher sie auch noch in diesem Zustande nicht eigenmächtig mit jemanden einen Vergleich oder Vertrag machen dörffen (§. 121.)

Wenn die väterliche Gewalt aufhöret.

§. 123. So bald Kinder sich selbst versorgen und regieren können; haben sie es nicht mehr nöthig von ihren Eltern zu fordern, sondern diese sind vielmehr von derselben

selben Verbindlichkeit frey (§. 769. Mor.). Und also höret alsdenn ihre Gewalt auf und die Kinder gehen aus der väterlichen Gewalt, und werden nach dem Rechte der Natur mündig.

§. 124. Weil die Eltern Macht haben die Kinder zu verbinden und ihnen zu befehlen, was sie thun und lassen sollen (§. 96. 120.); so sind auch Kinder verbunden zu thun und zu lassen, was ihnen von den Eltern befohlen wird. Da nun die Fertigkeit Befehle auszurichten **Gehorsam** genennet wird; so sind Kinder ihren Eltern zu gehorchen schuldig. Die Nothwendigkeit des Gehorsams erhellet auch daraus, weil ohne ihn die väterliche Gewalt nicht bestehen kan. Kinder sollen den Eltern gehorchen.

§. 125. Eltern haben nicht weiter Macht den Kindern zu befehlen, als in billigen Dingen, das ist, nichts als was dem Gesetze der Natur gemäß ist. Denn die Kinder sind nichts verbunden als dieses zu thun, und weil sie es nicht verstehen; so sollen Eltern es ihnen sagen, auch sie dazu anhalten, daß sie es vollbringen (§. 81.). Derowegen wenn sie befehlen was unrecht ist; so haben sie kein Recht dazu und sind demnach auch die Kinder ihnen zu gehorchen nicht verbunden. Jedoch nicht in unbilligen Dingen.

§. 126. Damit nun die Kinder zum Gehorsam desto williger sind; so haben die Eltern mit allem Fleisse darnach zu streben, wie sie ihnen bey Zeiten beybringen, daß sie wei- Wie sie zum Gehorsam willig werden.

weiter nichts als ihr Bestes suchen, auch daher nicht ohne Noth ihnen zuwider zu seyn, wenn sie etwas verlangen, so ihnen nicht nachtheilig ist. Jedoch hat man hierbey auf den Unterscheid der Gemüther zu sehen. Denn einige lassen sich mit Liebe ziehen, andere hingegen mit Härte. Würde man den ersten hart begegnen; so würden sie dadurch in ihrem Gemüthe nieder geschlagen: wolte man aber diese bloß durch Liebe lencken; so würden sie darnach nichts fragen. Es wird hierunter nicht wenig versehen, und ist ein Glück für Kinder, wenn sie Eltern nach dem Zustande ihres Gemüths bekommen haben. Weil aber nicht alle Kinder, ob sie gleich von einerley Eltern sind, gleich gesinnet seyn; so ist es ein Unglück für die andern, wenn sie eben so wie ihre Geschwister tractiret werden.

Kinder sollen gegen ihre Eltern danckbar seyn.

§. 127. Da die Eltern den Kindern viele Wohlthaten erweisen, und zwar um so viel mehrere, je emsiger sie für ihre Glückseeligkeit sorgen (§. 834. Mor. & 449. Met.): man aber verbunden ist gegen seine Wohlthäter danckbar zu seyn (§. 834. Mor.); so sind auch Kinder verbunden gegen ihre Eltern danckbar zu seyn.

Wie sie dazu gebracht werden.

§. 128. Zu dem Ende ist nöthig, daß den Kindern die Wohlthaten, welche sie von ihren Eltern geniessen, deutlich vor Augen gemahlet werden, damit sie ihre Grösse recht ein-

einsehen lernen (§. 839. Mor.). Und ist hierzu absonderlich dienlich, daß ihnen zugleich die besonderen Umstände der Wohlthaten vorgestellet werden, als z. E. daß die Eltern an ihnen ein mehreres thun als andere, die es eben so gut, oder auch noch wohl besser thun könten; daß es die Eltern nach ihren Umständen schweer ankommet und was dergleichen mehr ist. Es ist aber dienlicher, wenn solches von andern Leuten, als von den Eltern geschiehet. Denn so setzen die Kinder destoweniger darein einen Zweiffel, indem sie es für so viel gewisser halten, weil auch andere dieses einsehen: wiewohl diejenigen, so dieses thun, die Ermahnungen wegzulassen haben, damit sie nicht meinen, als wenn sie es bloß zu der Absicht sagten. Die Ermahnungen die Eltern davor zu lieben und ihnen gehorsam zu seyn, können nach diesem von andern hinzu gesetzet werden. Ja sie werden vor sich thun, was den Eltern gefällig ist, wenn sie nur erst die Wohlthaten, welche sie geniessen, recht erkennen lernen. Ich weiß wohl, daß Kinder ihnen einbilden, Eltern müssen dieses thun, und in den Gedancken stehen, davor, was einer thun muß, sey man ihm eben keinen Danck schuldig. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses böse Gemüther sind: allein, weil man auch bey ihnen alle Kräffte anwenden soll, wie sie mögen gewonnen wer-

Wie Kindern die Wohlthaten der Eltern vorzustellen.

Wer es thun soll.

Behutsamkeit so dabey nöthig.

Vorurtheil der Kinder.

Wie es ihnen zu benehmen.

werden; so muß man auch mit auf sie acht haben. Daß man ihnen ihren Irrthum benehme, als wenn man davor nicht Danck schuldig wäre, was einer uns zu thun verbunden gewesen, würde viel zu weitläufftig, ja gar offt unmöglich fallen, weil dergleichen ungeartete Gemüther wenig oder keine Vernunfft haben. Derowegen ist das sicherste Mittel, daß man ihnen nach Beschaffenheit der besonderen Umstände zeiget, die Eltern thun mehr an ihnen, als sie schuldig wären: welches sie am besten begreiffen lernen, wenn man ihnen andere Exempel entgegen stellet.

Kinder sollen ihre Eltern lieben.

§. 129. Die Danckbarkeit bestehet in der Liebe der Wohlthäter, wegen der von ihnen uns erzeigeten Wohlthaten (§. 469. Met.). Da nun die Kinder gegen ihre Eltern danckbar seyn sollen (§. 127.); so sollen sie sie auch lieben. Und weil sie sie lieben, indem sie ein danckbahres Gemüthe haben (§. 469. Met.); so werden sie ebenfalls durch die Vorstellung der Wohlthaten, welche sie von den Eltern geniessen, sie zu lieben bewogen (§. 128.). Man kan auch als einen Bewegungs-Grund zur Liebe gegen die Eltern die Liebe der Eltern gegen sie gebrauchen, welche man aus der Vorsorge für ihre Glückseeligkeit und aus der Freude, die sie darüber bezeigen (§. 449. 451. Met.), ingleichen aus der Traurigkeit über

Wie sie dazu gebracht werden.

über ihrem Unglück (§. 452. Met.), erweisen kan.

§. 130. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht abgesondert werden (§. 694. Mor.). Derowegen, weil Kinder ihre Eltern lieben sollen (§. 129.); so sind sie auch verbunden dieselben zu fürchten, folgends bey allem Thun und Lassen besorget zu seyn, daß nicht etwan was vorgenommen werde, was ihnen zuwider ist, oder auch unterlassen, war ihnen gefället (§. 694. Mor.). Eben deswegen weil die kindliche Furcht von der Liebe nicht abgesondert werden kan; so sind die Mittel der Liebe auch zugleich die Mittel zur kindlichen Furcht. Man siehet aber leicht, daß diese Furcht den Kinder um so viel leichter ankommet, je mehr sie gleich im Anfange dazu angewöhnet werden nichts zu thun oder zu lassen, als wovon sie erst die Eltern gefraget, ob sie es thun oder lassen dörffen (§. 120.).

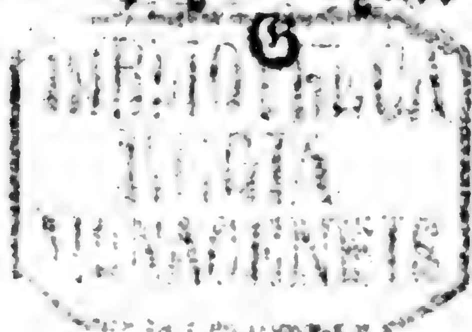
Auch fürchten.

Mittel dazu.

§. 131. Weil eine knechtische Furcht, da man die Eltern wegen der Straffe fürchtet (§. 705. Mor.), nicht nöthig ist, wo eine kindliche vorhanden (§. 706. Mor.); so solte man meinen, Kinder hätten dergleichen Furcht gar nicht nöthig. Allein weil nicht alle von so gutem Gemüthe sind, daß sie sich durch Liebe gegen die Eltern, daraus die kindliche Furcht erwächset (§. 130.), lencken lassen, auch ihnen theils von an-

Ob Kinder eine knechtische Furcht haben sollen?





dern beygebracht, theils durch die eigene Schwäche ihres Verstandes ihnen vorgestellet werden kan, als wenn die Eltern es nicht gut mit ihnen meineten, indem sie ihnen dieses versagen, oder jenes zu thun befehlen; so müssen auch die Eltern nicht allein unter Bedrohung, sondern auch durch Vollstreckung der angedroheten Straffe sie in der knechtischen Furcht erhalten. Jedoch finde ich hierbey etwas nothwendiges zu erinnern. Es hat einige Kinder, die ein ehrliebendes Gemüthe haben, oder wenigstens zur Liebe der Ehre geneiget sind, und daher die Straffe, wenn sie an ihnen vollstreckt wird, für eine unerträgliche Beschimpffung halten. Man kan es gleich erfahren, ob sie dergleichen Gemüthe haben oder nicht. Denn wenn man sich anstellet, als wenn es rechter Ernst sey sie zu straffen; so werden sie auf das eifrigste bitten, man solle nur dieses mahl sie verschonen. Hier richtet die Furcht für der Straffe mehr aus, als die Straffe selbst. Derowegen ist nicht zu rathen, daß man sie an ihnen vollstrecke; sondern es ist genung, wenn man sonderlich bey wiederholten Handlungen sich lange anstellet, als wenn man sich nicht wolle erbitten lassen, und ihnen es schweer machet, ehe sie davon loß kommen, auch scharff bedrohet, man wolle sich nun nicht mehr erbitten lassen. Solte man aber

**Vorsichtigkeit in Bestrafung der Kinder.**

aber vermeinen, sie würden endlich dadurch auf die Gedancken gerathen, als wenn es mit der Straffe kein Ernst wäre und sich davor nicht mehr fürchten; so kan man um den Ernst zu zeigen nicht allein andere vor sie bitten lassen, die ihnen ein andermahl ihre Vorbitte versagen, sondern auch die Straffe, welche sie sich als etwas schimpffliches vorstellen, in eine andere gelindere verwandeln. Wo dieses nicht fruchtet, da kan man auch versichert seyn, daß wenige Neigung zur Ehrliebe vorhanden, und man demnach mit der Schärffe die knechtische Furcht muß zu behaupten suchen. Sonst ist gewiß, daß man die Straffe weniger achtet, je öffter sie einen betroffen, absonderlich wo man sie mehr für eine Beschimpffung ansiehet, als einen Schmertz, der wehe thut.

§. 132. Wenn Kinder eine kindliche Furcht für ihren Eltern haben; so sind sie aus Liebe besorget, daß sie nicht etwan etwas vornehmen, das ihnen mißfället (§. 130.): haben sie eine knechtische Furcht; so haben sie dergleichen Sorgfalt in Ansehung der Straffe (§. 131.). Wo nun die Kinder auf eine solche Weise besorget sind, da werden sie auch in Gegenwart der Eltern nichts vornehmen, was ihnen mißfället, oder auch, wenn sie vermeinen, daß es die Eltern erfahren können. Wer aus Furcht

Woher Kinder eine Scheu für den Eltern bekommen.

für dem andern nichts vornehmen will, was ihm mißfället, der hat Scheu für ihm. Und also ist die **Scheu** ein Bedencken in des andern Gegenwart oder ihm wissende etwas vorzunehmen.

Was Scheu ist

Wie Eltern sie zu befördern haben.

§. 133. Zu dieser Scheue träget nicht weniges bey, wenn die Eltern in Gegenwart der Kinder selbst nichts unanständiges vornehmen, noch sie dergleichen etwas von sich erfahren lassen. Denn so werden sie in der Meinung erhalten, daß es ihnen mißfället: da hingegen sie sich bereden, was die Eltern selbst thun, könne ihnen nicht mißfallen, oder so sie davor halten, daß es den Eltern an ihnen mißfalle, gerathen sie auf die Gedancken, als wenn die Eltern keine Liebe gegen sie hätten, und ihnen mißgönneten, was sie ihnen gar wohl verstatten könnten. Gehet aber dieser Gedancke weg, daß die Eltern an diesem oder jenem Mißfallen haben; so verschwindet auch die Furcht für ihnen (§. 130. 131.), folgends auch die Scheue (§. 132.). Damit nun die Eltern ihre Kinder desto beständiger in der Meinung erhalten, daß ihnen dieses oder jenes mißfalle; so müssen sie es ihnen in allem Ernst verweisen, wenn sie etwas vornehmen, was ihnen unanständig ist, und zwar um so vielmehr, wenn es in ihrer Gegenwart oder unter solchen Umständen geschie-

Was sie den Kindern zu verweisen haben.

schiehet, da sie leicht vermuthen können, daß sie es erfahren würden.

§. 134. Es ist nicht zu leugnen, daß Kinder durch die Scheue, welche sie vor Eltern haben, angetrieben werden ihr Thun und Lassen heimlich zu halten und für ihnen zu verbergen, folgends, wenn sie es erfahren, sich auf das Leugnen legen, auch wohl gar gewöhnen mit Betheurungen und Schweeren zu erhalten, man solle ihnen glauben. Dadurch aber geschiehet, daß sie im Bösen Gewohnheiten erlangen, ehe die Eltern etwas davon erfahren, und nach diesem schweer wieder heraus zu reissen sind, wenn sie einmahl verwildert (§. 384. Mor.) Sie gewöhnen sich zum Lügen und falschen Schweeren, zwey Lastern, daraus viel Böses erfolget, und die dem Glücke des Menschen sehr nachtheilig sind. Damit man nun dieses verhüte; so muß man die Kinder gelinde tractiren, wenn sie gleich bekennen, was sie gethan haben: hingegen viel härter straffen, wenn sie es verheelen, und doch endlich überführet werden, auch ihnen absonderlich dieses wohl einbilden, daß sie bloß deswegen so hart angesehen werden, weil sie sich dieses zu leugnen unterstanden, und den ihren Eltern schuldigen Respect dadurch aus den Augen gesetzet. Denn so lernen sie begreiffen, daß leugnen und verheelen etwas schlimmes sey, und sich davor ins künfftige hüten.

Wie zu verhüten, daß Kinder die Scheue für den Eltern nicht mißbrauchen.

Wie sie vom Leugnen und Lügen abzuhalten.

Wie Kinder die Eltern ehren sollen.

§. 135. Da die Eltern, sonderlich wenn sie für ihre Auferziehung sorgen, wie sichs gebühret, und vorhin ausgeführet worden, viel Gutes von sich blicken lassen; so sollen auch die Kinder solches erkennen, und deswegen ihre Eltern hoch achten und ehren (§. 590. Mor.), folgends alle Minen und Geberden gegen ihre Eltern dergestalt einrichten, daß sie dadurch die Hochachtung, die sie in ihrem Gemüthe für sie haben, an den Tag legen.

Wie man dieses befördert.

§. 136. Damit nun die Kinder dazu desto williger werden; so hat man ihnen vorzustellen, was die Eltern in ihrer Auferziehung für Gutes beweisen, auch von ihren übrigen Tugenden und was sich nur Gutes an ihnen findet, diensame Vorstellungen zu thun (§. 591. Mor.). Man erkennet ohne mein Erinnern, daß Kinder die Hochachtung gegen ihre Eltern verlieren müssen, wenn sie sich übel aufführen und ihre Untugenden für ihnen nicht verheelen. Derowegen ist auch deswegen nöthig, daß sie ihnen mit gutem Exempel in allem vorleuchten und in ihrer Gegenwart nichts unanständiges vornehmen.

Kinder sollen ihre Eltern nicht betrüben.

§. 137. Wenn wir einen andern lieben; so schöpffen wir aus seiner Glückseeligkeit so viel Vergnügen, als wir haben würden wenn es unsere eigene wäre (§. 775. Mor.). Da nun Kinder ihre Eltern lieben sollen; so müssen

müssen sie auch aus der Glückseligkeit der Eltern Vergnügen schöpffen und demnach der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 52. Mor.). Solchergestalt können sie nichts vornehmen, dadurch ihre Eltern betrübet werden, vielweniger aber was ihnen Hertzeleid verursachet (§. 448. Met.). Weil dieses bald geschiehet, wofeme nur eine aufrichtige Liebe gegen die Eltern vorhanden ist, wie aus dem, was erst gesaget worden, erhellet; so brauchet es weiter nichts als diese in ihr Gemüthe fest einzupflantzen:

**Wie Kinder das Beste der Eltern befördern sollen.**

§. 138. Die Liebe treibet den Menschen an des andern seine Wohlfahrt zu befördern so viel ihm möglich ist (§. 776. Mor.). Derowegen, da Kinder ihre Eltern lieben sollen (§. 129.); so sind sie auch verbunden der Eltern Bestes zu befördern so viel an ihnen ist. Und demnach sollen sie nicht allein treulich verrichten, was sie ihnen befehlen, sondern auch, wo sich eine Gelegenheit ereignet, da sie ihnen dienen können, dieselbe mit Freuden ergreiffen, auch wenn die Eltern schwach und unvermögend werden, in ihrem Alter wieder vor sie sorgen.

**Bewegungs-Grund dazu.**

§. 139. Es ist klar, daß die Liebe ein zulängliches Mittel ist dieses ins Werck zu stellen (§. 137.), und man dannenhero keiner anderen Vorstellungen vonnöthen hat, als wodurch die Liebe im Hertzen der Kinder

angeflammet wird. Unterdessen da die Liebe aus der Betrachtung der Wohlthaten erzeuget wird (§. 129.); so han man hier absonderlich zu überlegen, wie lange Eltern uns haben versorgen müssen; wie schweer es sie damahls ankommen; wie wir durch ihre Hülffe in den Stand gesetzet worden, darinnen wir uns befinden; wie sie ihr Glück unserm willig aufgeopffert; wie es uns eine Schande ist, wenn wir, sonderlich bey unserm Ueberflusse, unsere Eltern darben lassen, und was dergleichen Vorstellungen mehr sind, die nach eines jeden besonderen Umständen, auch nach eines jeden Zustande des Gemüthes einzurichten sind. Man hat auch hier absonderlich die Schändlichkeit des Undankes zu erwegen (§. 837. Mor.).

Wie lange die Pflicht der Kinder gegen ihre Eltern dauren soll.

§. 140. Da Liebe und Danckbarkeit allgemeine Pflichten sind, die alle Menschen gegen jederman beständig behalten sollen (§. 774. 834. Mor.); so müssen auch Kinder ihre Eltern lieben und gegen sie sich danckbar erzeigen, so lange sie leben. Derowegen alles, wozu einen die Liebe antreibet, sind sie verbunden zu thun, auch wenn sie aus der väterlichen Gewalt heraus sind, und weder der Vorsorge, noch Regierung ihrer Eltern mehr nöthig haben. Da nun die Kinder der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen sollen (§. 137.), die Eltern aber daraus nicht wenig Vergnügen schöpf-

schöpffen, wenn sie von ihren Kindern, die das Glück erhaben, noch alle Hochachtung und Ehrerbietigkeit geniessen; so sollen sie absonderlich, sie mögen noch in einen so hohen Stand gesetzet werden, ihre Eltern biß in die Grube ehren und ihnen solches durch alle ersinnliche Wege zu verstehen geben. So werden die Eltern an ihnen Freude haben, und die Kinder ihren auch sonst unglücklichen Zustand glückseelig machen (§. 52. Mor.).

§. 141. Es geschiehet gar offt, daß Kinder sich ihrer armen Eltern anfangen zu schämen, absonderlich, wenn sie das Glück an fremden Orten erhoben. Da nun dieses aus keiner andern Ursachen geschiehet, als weil sie meinen, es gereiche zu ihrer Schande, daß sie von so geringen Eltern herkommen; so hat man ihnen das Wiederspiel vorzustellen. Nehmlich es ist einem um so viel rühmlicher, wenn er in der Welt etwas worden ist, je weniger er Mittel darzu gehabt. Wer demnach von geringen und dürfftigen Eltern erzeuget und erzogen worden, die ihm wenig oder gar nicht an die Hand haben gehen können, der hat es seiner Aufführung mehr zuzuschreiben, daß er etwas worden, und sich aus dem Staube empor erhoben als ein anderer, der von seinen Eltern allen nöthigen Vorschub bekommen, auch in Ansehung ihrer befördert wor-

**Eine Hinderniß wird aus dem Wege geräumet.**

**Warum man sich der Eltern nicht schämen soll.**

Ob man sich nach unschuldigen Lästerungen zu richten habe.

den. Zwar kan man nicht leugnen, daß Unverständige und Feinde darauf nicht sehen, und dannenhero die geringe Ankunfft öffters brauchen den andern zu lästern: allein es ist nichts Gutes unter der Sonnen, welches nicht von Unverständigen und Feinden könnte verkehret, und einen unschuldig zu lästern angewendet werden. Wer sich demnach davor scheuen wolte, der müste alles Gute unterlassen, und denn verfiele er mit Recht in das Urtheil der Verständigen, und wäre ihm eine wahre Schande, die er nimmermehr tilgen könnte, da man hingegen ungegründete Auflagen gar leicht von sich ablehnen kan. Wer demnach dieses vernünfftig überleget, wird keine Ursache finden sich seiner Eltern zu schämen, absonderlich wenn sie sich in ihrem schlechten Stande ehrlich und tugendhafft aufgeführet.

Wie die Eltern in ihrem Tode für die Kinder sorgen sollen.

§. 142. Eltern sind verbunden ihre Kinder so weit zu bringen, daß sie sich selbst versorgen und regieren können (§. 81.). Derowegen wenn sie sterben, ehe es mit ihnen biß dahin kommen; so haben sie nicht allein von ihrem Vermögen, das sie verlassen, ihnen so viel zuzuwenden, damit sie auch nach ihrem Tode, wie bey ihrem Leben, nöthigen und ihrem Stande gemässen Unterhalt haben, sondern auch die Verwaltung ihrer Güter und die Regierung andern Verständigen

digen aufzutragen, die, so lange es nöthig ist (§. 122), ihre Stelle vertreten.

§. 143. Da nun dieses Vermögen, welches Eltern zu Auferziehung der Kinder hinterlassen, mit zu dem Noth-Pfennige gehöret (§. 514. Mor.), ein jeder aber verbunden ist auf den Noth-Pfennig bedacht zu seyn (§. cit); so haben Eltern in ihrem Erwerb und ihren Ausgaben mit darauf zu sehen, daß sie so viel vor sich bringen, damit es in sich ereignendem Noth-Falle an diesem Noth-Pfennige nicht fehle. Es ist wahr, da die Liebe der Kinder eine Bereitschafft ist aus ihrem Glück Vergnügen zu schöpffen (§. 449. Met.); so wird diese verständige Eltern antreiben hierauf zu dencken. Damit aber desto leichter auch anderen Hindernissen begegnet wird; so haben sie zugleich zu erwegen, daß es ihnen mit zur Schande gerechnet wird, wenn ihre Kinder nach ihrem Tode entweder in Dürfftigkeit leben müssen, daß es ihnen an zu ihrer Auferziehung nöthigen Mitteln fehlet, oder auch aus Mangel dieser Mittel in der Auferziehung versäumet werden und nach diesem sich übel aufführen.

Wie die Eltern bey ihrem Vermögen auf ihren frühzeitigen Todes-Fall bedacht seyn sollen.

Bewegungs-Gründe dazu.

§. 144. Es ist wohl wahr, daß Kinder die viel Geld von ihren Eltern entweder schon ererbet, oder zu hoffen haben, gemeiniglich übel gerathen. Wenn man aber der Sache genauer nachdencket, lieget dieses

Einwurff wird beantwortet.

Warum Kinder

von reichen Eltern übel gerathen.

ses nicht allein an dem Gelde, sondern auch an ihrer üblen Auferziehung. Eltern haben mehr aus ihnen gemacht, als würde geschehen seyn, wenn sie unvermögender gewesen wären, und daher sie zu der Wollust und dem Müßiggange selbst mit angeführet, auch durch ihr Exempel ihnen eine Neigung dazu beygebracht. Derowegen, daß die Kinder sich nicht auf ihr Geld verlassen können; so hat man nicht allein für ihnen zu verheelen, was sie einmahl nach dem Tode zu gewarten haben, sondern auch in der übrigen Auferziehung alles sorgfältig zu beobachten, was in Vermehrung der Gemüths-Gaben und sonderlich der Tugend nöthig ist. Es mißrathen so wohl arme, als reiche Kinder, und also ist das Reichthum keine nothwendige Ursache dazu, ob wohl Armuth mit als ein Bewegungs-Grund zu einer guten Aufführung, hingegen Reichthum zu einer schlimmen sich gebrauchen lässet. Man kan auch im Gegentheile (und leider! es geschiehet alle Tage) Armuth als einen Bewegungs-Grund zum Bösen, hingegen Reichthum als einen zum Guten brauchen. Nachdem also dieses oder jenes geschehen soll: muß das Gemüthe des Menschen so oder anders geartet seyn. Ein verständiger und vernünfftiger Mensch brauchet alles, was ihm vorkommet, alle Umstände, darinnen er sich befindet,

Wie solches zu verhüten.

Art vernünfftiger und unvernünfftiger Menschen in der Aufführung.

findet, als Bewegungs-Gründe zum Guten: hingegen ein Unverständiger und Unvernünftiger als Bewegungs-Gründe zum Bösen.

§. 145. Personen, die nach dem Tode der Eltern in der Auferziehung der Kinder ihre Stelle vertreten, werden Vormünder genennet. Da nun zu der Auferziehung erfordert wird, daß die Kinder versorget und regieret werden (§. 82.); so ist ein Vormund nicht allein verbunden, das von den Eltern ihren Kindern hinterlassene Vermögen wohl zu verwalten, sondern auch im übrigen für alles dasjenige zu sorgen, was zu guter Auferziehung der Kinder den Eltern oblieget (§. 84. & seqq.). Was Vormünder sind.

§. 146. Da sie demnach das Recht haben, welches bey Lebens-Zeiten die Eltern hatten, der Kinder Handlungen nach ihrem Gutbefinden einzurichten (§. 145.); so erhalten sie die väterliche Gewalt (§. 118.), (nehmlich die natürliche, nicht bürgerliche) und mit derselben die Macht den Kindern zu befehlen (§. 120.), auch durch Straffen und Belohnungen sie zu verbinden ihren Befehl auszurichten (§. 96.). Warum ihnen die väterliche Gewalt zukommet.

§. 147. Gleichwie nun die Kinder in Ansehung der väterlichen Gewalt ihren Eltern Gehorsam schuldig sind (§. 124.); so sind sie auch schuldig den Vormündern zu gehorchen, die sie nach dem Tode der Eltern als ihre Eltern anzusehen haben (§. 145.). Kin- Waisen sollen Vormündern gehorchen.

Was Waisen sind. der, die keine Eltern haben, sondern unter der Gewalt der Vormünder sind, werden Waisen genennet.

Wie lange sie unter der Vormundschafft bleiben. §. 148. Weil die Vormünder nach dem Tode der Eltern als die Eltern anzusehen sind (§. 145.); so bleiben sie auch so lange in der Gewalt der Vormünder, als sie in der Gewalt der Eltern seyn würden, nehmlich biß sie selbst mit ihrem Vermögen recht umgehen und sich regieren können (§. 122.).

Wie der Vormund mit dem Vermögen der Kinder umgehen soll. §. 149. Ein Vormund hat über das von den Eltern verlassene Vermögen der Kinder kein weiteres Recht als es zu verwalten, und die Nutzung, so weit als nöthig ist, zur Versorgung seiner Unmündigen anzuwenden (§. 145.). Derowegen kan er auch von ihren liegenden Gründen nichts veräussern, ohne wenn es die Nothdurfft der Kinder erfordert, weil nehmlich sonst ihre Auferziehung müste verabsäumet werden, dazu doch aber die Güter von den Eltern hinterlassen werden (§. 142.), oder es auch zu der Unmündigen augenscheinlichem Besten geschiehet, hingegen zu ihrem Schaden nachbleiben würde. Jedoch damit er allen schlimmen Verdacht von sich abwende, hat er solches mit Vorwissen anderer zu thun, die vor der Kinder Bestes geneiget sind, z. E. mit Vorwissen und Einwilligung der Freunde und Anverwandten, wenn man in der natürlichen Freyheit lebet. Denn was im gemei-

gemeinen Wesen hierunter zu verordnen ist, wird sich an seinem Orte zeigen.

§. 150. Gleichergestalt, damit man versichert ist, daß ein Vormund mit dem Vermögen der Unmündigen recht umgehe, und nichts zum Nachtheil derselben mit vornehme; hat er in der natürlichen Freyheit Freunden und Anverwandten zu gewissen Zeiten davon Rechenschafft zu geben, und kan auch ein Vater selbst dergleichen Personen ernennen, die mit darauf Aufsicht haben sollen. Im gemeinen Wesen finden andere Verordnungen statt.

Wem er Rechenschafft davon geben soll.

§. 151. Unmündige können ohne Einwilligung der Eltern keinen Vertrag machen, ausser in solchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher vermuthen kan (§. 121.). Da nun die Vormünder nach der Eltern Tode als die Eltern anzusehen sind (§. 145.); so können auch Unmündige ohne ihre Einwilligung keinen Vertrag machen, ausser in solchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher abnehmen kan.

Warum Unmündige ohne die Vormünder keinen Vertrag machen sollen.

§. 152. Unterdessen, da der Vormund der ihm anvertraueten Unmündigen Wohlfahrt in allen befördern soll (§. 145.); so soll er auch ihnen nicht zuwider seyn, wenn sie zu ihrem augenscheinlichen Besten einen Vertrag machen wollen, und können in solchem Falle in der natürlichen Freyheit dieselben anderer Hülffe dazu gebrauchen, daß der Vor-

Wenn ihnen der Vormund nicht zuwider seyn soll.

Vurmund darein einzuwilligen angehalten werde: welches auch von den Ausgaben zu verstehen.

Wenn der Vormund den Schaden ersetzen muß.

§. 153. Weil ein Vormund die Güter des Unmündigen mit allem möglichen Fleisse verwalten und sie zum Nutzen desselbigen anwenden soll (§. 145.); so darf er sie nicht zum Nachtheil des Unmündigen in seinen Nutzen verwenden, noch auch durch Nachläßigkeit oder aus andern Absichten den Unmündigen in Schaden setzen. Da nun aber ein jeder verbunden ist den Schaden, den er dem andern durch seine Schuld verursachet, zu ersetzen (§. 825. Mor.); so muß auch ein Vormund nach geendigter Vormundschafft den Schaden ersetzen, den er dem Unmündigen durch übele Verwaltung seines Vermögens verursachet.

Wie der Schaden zu verhüten.

§. 154. Damit man nun gesichert ist, daß der Vormund mit dem Vermögen wohl umgehen und keinen Schaden verursachen werde; soll man einen ehrlichen und verständigen Mann dazu nehmen. Und damit der Schade nicht zu groß werden kan, wenn er sich mit der Zeit häuffet; so soll man darauf bedacht seyn, daß eine zulängliche Art erdacht wird, wie er zu gewissen Zeiten wegen geführter Vormundschafft Rechenschafft ablege, dergleichen auch schon vorhin (§. 150.) aus anderen Ursachen erfordert worden.

§. 155.

§. 155. Da Vormünder viele Mühe haben, wenn sie ihre Vormundschafft recht führen, und nicht allein das Vermögen ihrer Unmündigen wohl verwalten, sondern auch im übrigen die Auferziehung gebührend besorgen wollen: niemand aber von dem andern etwas umsonst fordern soll, der es belohnen kan (§. 769. Mor.); so ist es den natürlichen Rechten gemäß, daß, wenn die Unmündigen so viel Vermögen haben, dessen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Kosten noch einen Ueberschuß bringet, auch die Mühe der Vormünder belohnet werde. In anderen Fällen haben sie ihr Amt umsonst zu verrichten, und sich damit zu vergnügen, daß sie bey frühzeitigem Tode oder im Falle, da sie unmündige Kinder hinterliessen, eben dergleichen von anderen würden zu geniessen haben. Ob Vormündern ihre Mühe soll belohnet werden.

§. 156. Die Kinder sind Eltern wegen der von ihnen genossenen Wohlthaten der Auferziehung Danck schuldig (§. 126.). Weil nun Vormünder eben dieses an ihnen thun, was die Eltern würden gethan haben (§. 145.); so sollen sie auch gegen ihre Vormünder danckbar seyn. Die Mittel dazu sind die Vorstellungen der Wohlthaten, die sie uns erzeigen (§. 839 & seqq. Mor.). Gegen Vormünder soll man danckbar seyn.

§. 157. Die Danckbarkeit bestehet in der Liebe gegen den Wohlthäter (§. 469. Mor.). Unmündige sollen gegen die Vormün- Man soll sie lieben.

münder danckbar seyn (§. 156.): derowegen sollen sie sie auch lieben, folgends bereit seyn aus ihrer Glückseeligkeit Vergnügen zu schöpffen (§. 449. Met.) und daher auch selbst nach Möglichkeit zu befördern, sie mögen entweder wehrender Vormundschafft, oder nach geendigter Gelegenheit dazu bekommen.

**Kindliche Furcht und Scheue für ihnen haben.**

§. 158. Da aus der Liebe die kindliche Furcht kommet, und nicht aussen bleiben kan, wo sie eingewurtzelt (§. 130.); so werden auch Unmündige gegen ihre Vormünder eine kindliche Furcht, folgends zugleich vor ihnen eine Scheu haben (§. 132.), wenn sie sie aufrichtig lieben.

**Pflicht der Mutter nach Absterben des Vaters.**

§. 159. Wenn der Vater nicht so viel Vermögen hinterlässet, daß die Kinder daraus die Auferziehungs-Kosten haben könnten; so ist die Mutter davor zu sorgen verbunden (§. 80.). Jedoch, wenn sie die übrige Auferziehung vor sich alleine nicht wohl über sich nehmen kan; müssen ihr Vormünder beygesellet werden.

**Warum Kinder nicht so viel auf die Mütter, als Väter geben.**

Es geschiehet nehmlich offt, daß Kinder auf die Mütter nicht so viel geben, als auf die Väter, weil sie aus grosser Liebe die Schärffe, wo es nöthig ist, aus den Augen setzen, auch sich unterweilen mit ihnen gar zu gemein machen, ingleichen ihre Fehler in einem und dem andern blicken lassen, und was dergleichen Ursachen mehr sind. Ingleichen kön-

können Mütter nicht allezeit verstehen, was zu der Auferziehung der Söhne nutzet.

§. 160. Wenn die Kinder nach dem Absterben der Mutter so viel Vermögen ererben, daß von der Nutzung die nöthigen Auferziehungs-Kosten können genommen werden; so ist der Vater nicht gehalten sie von dem seinigen zu geben, sondern vielmehr berechtiget sie davon zu nehmen (§. 769. Mor.). Unterdessen wenn die Nutzung mehr austräget, als die Auferziehungs-Kosten erfordern; so findet man keinen Grund, warum man ihm den Ueberschuß lassen solte. Und demnach verbleibet er nach natürlichen Rechten den Kindern. Es verstehet sich aber vor sich, daß die gantze Zeit durch, da die Auferziehung gewähret, die Ausgabe und Einnahme mit einander verglichen werden muß. Es ist wohl wahr, daß dadurch der Vater die Mühe hat, eine Rechnung darüber zu führen: er hat aber auch den Vortheil, daß er nicht für die Auferziehungs-Kosten sorgen darf. Unterdessen wenn ihm dieses in seinen Verrichtungen Hinderniß machet, und die Kinder nach seinem Tode bekommen, was er erübriget; so können ihn nicht allein Kinder von dieser Mühe befreyen und die gantze Nutzung ihm überlassen, sondern im gemeinen Wesen kan auch dergleichen nicht ohne Grund durch bürgerliche Gesetze verordnet werden.

Pflichten des Vaters nach Absterben der Mutter.

Wie er mit dem mütterlichen der Kinder umgehen soll.

Wer Vater und Mutterlose Waisen versorgen soll, und wie sie sich zubezeigen.

§. 161. Wenn Vater- und Mutter-lose Waisen gar keine eigene Mittel von ihren Eltern haben, davon sie könnten die nöthigen Auferziehungs-Kosten haben; so müssen sie solches bey andern vormögenden Anverwandten, oder sonst guten Freunden und Wohlthätern suchen (§. 770. Mor.). In welchem Fall sie um so viel danckbarer seyn sollen, je grösser sie diese Wohlthat anzusehen haben, daß man sich ihrer im verlassenen Zustande annimmet (§. 834. Mor.). Daher sie auch schuldig sind, alle ihre Kräfte des Leibes und des Gemüthes, so bald sich einiger Gebrauch desselben äussert, dahin anzuwenden, wie sie durch gefällige Dienste ihr danckbahres Gemüthe an den Tag legen und dadurch die Begierde ihnen wohl zu thun erhalten (§. 841. Mor.)

## Das 4. Capitel.

# Von der Herrschaftlichen Gesellschafft.

§. 162.

Was die Herrschafftliche Gesellschafft ist.

Da ein Mensch, der sich nicht selbst erhalten kan, durch Arbeit seinen Unterhalt suchen soll (§. 910. Mor.); so kan er sich auch gegen einen gewissen Lohn, der ihm zu seinem Unterhalt zureichend ist, andern zu gewissen Verrichtungen verdingen. Wenn nun aus dieser Absicht Menschen

schen bey andern auf eine gewisse Zeit leben; so machen sie mit ihnen eine Gesellschafft aus (§. 2.), welche man die **Herrschafftliche** zu nennen pfleget. Derjenige, dem man sich zu gewissen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, wird der **Herr** genennet oder die **Frau**, wenn es eine Weibes-Person ist: hingegen die Person, welche sich zu gewissen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, nennet man einen **Knecht** oder **Diener**, oder auch eine **Magd**, wenn es eine Weibes-Person ist. Und demnach ist die **Herrschafftliche Gesellschafft**, eine Gesellschafft zwischen Herrschafft und Gesinde. Nehmlich Herr und Frau zusammen werden **Herrschafft**, Knechte und Mägde zusammen aber **Gesinde**, genennet.

Was Herr und Frau ist.

Was Knecht und Magd ist.

§. 163. Weil man dasjenige halten soll, was man mit Recht versprochen (§. 1005. Mor.); so muß auch das Gesinde alles willig und nach bestem Vermögen verrichten, was es versprochen, oder wozu es sich verdungen, hingegen die Herrschafft denjenigen Unterhalt und Lohn unverweigert darreichen, den sie dagegen versprochen. Und demnach kommet hier alles darauf an, wie sie mit einander eines worden. Wenn man aber nichts insbesondere deswegen abredet; so verstehet es sich von sich selbsten, daß es bey dem verbleibet, was in solchen Fällen Brauch ist. Denn weil keine Parthey et-

Pflicht der Herrschafft und des Gesindes

was ins besondere erwehnet; so kan man nicht anders schliessen, als daß beyden bekannt sey, was in solchen Fällen Brauch ist, und eine jede von beyden es dabey bewenden lässet, keine aber in irgend einem Stücke eine Aenderung verlanget. Derowegen, wenn ein Gesinde nicht nach dem Lohne fraget; so ist klar, daß ihm die Herrschafft eben den Lohn geben muß, den, die vorhin da gewesen, gehabt.

Wie lange das Gesinde bleiben muß.

§. 164. Aus eben der Ursache erhellet daß das Gesinde so lange aushalten muß als es zu dienen versprochen, es sey denn, daß die Herrschafft in ihren Abschied eher willigen will. Auch ist klar, daß eine Herrschafft ein Gesinde nicht vor der Zeit abschaffen kan, wenn nicht das Gesinde damit zufrieden ist, es sey denn, daß es keinesweges dazu zu bringen ist, daß es das seine thut, oder auf andere Weise der Herrschafft Schaden und Verdruß verursachet (§. 8.)

Warum das Gesinde nicht ohne Noth vor der Zeit abzuschaffen.

§. 165. Es haben auch Herrschafften nicht deswegen ihr Gesinde ohne Noth vor der Zeit abzuschaffen, weil sie entweder dadurch das Gesinde in Argwohn eines übelen Verhaltens, oder sich selbst in ein Geschrey bringen: welches letztere absonderlich geschiehet wenn man öffters das Gesinde vor der Zeit wegschaffet, oder dasselbe wohl gar vor sich davon gehet, und nicht aushalten kan. Gleichwie nun aber im ersten

Falle

Falle es dem Gesinde nachtheilig seyn kan, und es hinderen an Orten anzukommen, wo es ihm vortheilhafft wäre, in dergleichen Schaden man niemanden setzen soll (§. 824. Mor.); so handeln wir im anderen Falle wieder unsere Pflicht, da wir verbunden sind darauf zu sehen, daß niemand etwas Böses mit Grunde der Wahrheit von uns dencken, oder sagen kan (§. 593. Mor.).

§. 166. Eben so hat ein Gesinde darauf zu sehen, daß es nicht ohne höchste Noth vor der Zeit aus den Diensten gehet. Denn wenn es auch bey einer unbilligen Herrschafft seine Zeit aushält; so ist es eine Anzeige, daß es sich in die Herrschafft wohl weiß zu schicken, ihr in allem nach zu geben und auf einen guten Nahmen siehet. Da nun dieses gute Tugenden für ein Gesinde sind; so wird es jederman gerne haben wollen, und daher kan es von der schlimmen Herrschafft dadurch zu bessen kommen. Hingegen wenn es vor der Zeit ohne höchste Noth aus den Diensten gehet; so ist solches eine Anzeige, daß es sich in die Herrschafft nicht zu schicken weiß, ihr nicht nachgeben kan, auch nicht darauf siehet, was die Leute von seiner Aufführung sagen. Weil nun dergleichen Gesinde nicht viel tauget; so werden es auch gute Herrschafften, die vernünfftig sind und einer Sache weiter

Warum ein Gesinde nicht ohne Noth vor der Zeit seine Dienste verlassen soll.

ter nachdencken, in ihre Dienste nicht verlangen. Solchergestalt schadet es sich selbst, daß es nicht wohl unterkommen kan.

Ein Gesinde soll fleißig und willig seyn.

§. 167. Weil ein Gesinde verbunden ist alles dasjenige zu thun, was ihm vermöge seines Dienstes obliget (§ 163.); so soll es auch alles ungeheissen thun, was es weiß, das es zu thun hat, ingleichen alles zu rechter Zeit: hingegen was es geheissen wird, bald ohne Verzug und ohne einigen Wiederwillen. Wo man dergleichen Fertigkeit bey einem Gesinde antrifft, dasselbe ist fleißig und willig. Nehmlich der Fleiß bestehet in der Fertigkeit alles, was man weiß, daß man es thun muß, ungeheissen und zu rechter Zeit zu thun: hingegen die Willigkeit ist eine Fertigkeit ohne Verzug und Wiederwillen zu thun, was man geheissen wird.

Was Fleiß ist.

Was Willigkeit.

Vortheil, der hieraus folget.

§. 168. Es erwächset hieraus nicht wenig Vortheil so wohl für die Herrschafft, als das Gesinde. Wenn alles zu seiner Zeit gethan wird; so thut das Gesinde deswegen nicht mehr, als wenn es von einer Zeit zur andern aufgeschoben wird, sondern öffters noch weniger, wenn nehmlich die Sachen so beschaffen sind, daß sie schweerer zu rechte zu bringen, wenn man sie lange liegen lässet. Man hat alles in gutem Stande, wenn man es brauchet, und wird nicht aufgehalten, wie sonst geschiehet, wo

es

es erst soll zurechte gemacht werden, wenn man es nöthig hat. Die Herrschafft findet keine Ursach etwas zu erinnern, und wird nicht verdrüßlich, wenn sie eine Sache, die das Gesinde ungeheissen thun soll erst allemahl und unterweilen vielmahl heissen soll. Ist das Gesinde dabey willig; so brauchet man nicht dasselbige eine Sache zwey und mehrmahl zu heissen: welches freylich nicht anders als verdrüßlich fallen kan. Derowegen findet auch Herrschafft keine Ursache über das Gesinde sich zu beschweeren, vielweniger es zu schelten, oder ihm gar zu fluchen, oder auch aus Eiffer zu schlagen. Und demnach bleibet das Gesinde von allem dem Verdrusse frey, der ihm daraus erwachsen kan, und darf sich nicht den Verdruß verleiten lassen, aus Uebereilung eine Aenderung vorzunehmen, oder sonst zu thun, was es hernach bereuet. Vernünfftige Herrschaft gewinnet zu dem Gesinde eine Liebe (§. 449. Met.) und hält es daher besser, suchet auch bey Gelegenheit seine Wohlfahrt zu befördern. Es kan öfters von dem Fleisse und der Willigkeit eines Gesindes sein gantzes Wohlseyn in seinem künfftigen Leben: hingegen von der Trägheit und Wiederspenstigkeit (die der Willigkeit, wie jene dem Fleisse entgegen gesetzet wird) seine Wehe herrühren.

Wie sich die Herrschafft gegen fleißiges und williges Gesinde zu bezeigen hat.

§. 169. Es hat aber auch eine Herrschafft auf den Fleiß und Willigkeit des Gesindes zu sehen und daher mit Glimpffe zu sagen, wenn sie etwas nicht recht machen, sonderlich im Anfange, da sie es noch nicht verstehen oder gewohnet sind; wenn sie etwas aus Unachtsamkeit versehen, oder durch einen Zufall verunglücken, solches zu übersehen, oder doch ohne einige Härte und Bitterkeit es zu verweisen, und was dergleichen mehr ist, damit nehmlich das Gesinde, was seinen möglichen Fleiß anwendet und gerne alles zu thun, was man verlanget, bereit ist, nicht auf die Gedancken gerathe, es sey eben so viel, ob es sich fleißig oder träge erweiset, ob es sich willig oder wiederspenstig erzeiget, und daher bewogen wird von seinem Fleisse und seiner Willigkeit abzulassen. Woraus man siehet, daß schlimme Herrschafft gutes Gesinde verderben kan.

Wie gutes Gesinde verdorben wird.

Wie es das Gesinde anzunehmen hat.

§. 170. Wenn das Gesinde verständig ist, wie es denn insgemein zu seyn pfleget, wo es fleißig und willig ist; so kan es ihm dieses Bezeigen der Herrschafft nicht anders als gefallen lassen. Da es nun aber erkennet, daß solches wegen des Fleisses und der Willigkeit geschiehet; so wird es dadurch angetrieben im Fleisse und der Willigkeit nicht allein fortzufahren, sondern auch beyde Tugenden, so viel an ihm ist, zu vermehren (§. 496. Met.). Derowegen da alsdenn

denn auch die Liebe der Herrschafft zu nehmen muß (§. 449. Met.); so muntert eines das andere immer auf zum gemeinen und zu seinem Bessen. Und so soll es billig überall seyn; ja so würde es auch seyn, wenn so wohl Herrschafft als Gesinde vernünfftig wären.

§. 171. Weil ein Gesinde schuldig ist, die Dienste, dazu es sich vermiethet, zu leisten gegen den von der Herrschafft ihm versprochenen Lohn (§. 163.); so erhält dadurch die Herrschafft Gewalt, demselben zu befehlen, daß es dieses oder jenes thun soll, wenn sie der versprochenen Dienste nöthig hat. Und weil ein Gesinde willig seyn soll zu thun, was ihm oblieget (§. 167.); so ist es verbunden der Herrschafft zu gehorchen. Solchergestalt hat das Gesinde, in Ansehung seiner Dienste und was dazu gehöret, seinen Willen dem Willen der Herrschafft unterworffen. Wer seinen Willen dem Willen eines andern unterwirfft, der ist ihm **unterthan**. Und demnach sind das Gesinde in Ansehung ihrer Dienste und dem, was davon herrühret, der Herrschafft unterthan.

Unterthänigkeit des Gesindes.

Was Unterthänigkeit ist.

§. 172. Derowegen können sie auch zu derselben Zeit, da sie ihre Dienste zu verrichten haben, nichts vornehmen, was sie allein vor ihre Persohn angehet, wenn es nicht mit Verwilligung der Herrschafft geschie-

Wie weit das Gesinde nichts vor sich thun soll.

schiehet, und lieget ihnen dannenhero ob, die Herrschafft erst zu bitten, daß sie es erlauben wolle. So sie es aber nicht erlauben will, müssen sie sich es gefallen lassen, weil in diesem Stücke der Wille der Herrschafft ihr Wille seyn muß (§. 171.). Ob nun zwar eine Herrschafft nicht nöthig hat ihnen Rede und Antwort zu geben, warum sie es nicht erlauben will; so dienet es doch das Gesinde williger zu erhalten, wenn man ihnen zeiget, daß es mit Grunde geschehe, zumahl wenn sich Gelegenheit ereignet, da das Beste des Gesindes selbst erfordert, daß man in ihre Bitte nicht williget. Unterdessen wenn sie sich gleich nicht wolten weisen lassen; so muß die Herrschafft sich bloß auf ihren Willen beruffen, damit sie erkennen, daß sie gehalten sind in diesem Stücke den Willen ihrer Herrschafft ihren Willen seyn zu lassen (§. 171.)

**Mittel das Gesinde willig zu erhalten.**

**Was Herrschafft dem Gesinde nicht zumuthen soll.**

§. 173. Weil die Herrschaft nicht weiter Macht hat dem Gesinde zu befehlen, als was seine Dienste sind, zu denen es sich vermiethet (§. 171.); so muß es ihm auch nichts zumuthen, was dazu nicht gehöret, und zwar um so vielmehr, da sonst das Gesinde unwillig gemacht wird, wenn es auch gleich anfangs willig war; wiewohl ein williges Gesinde auch wohl thut, was ihm nicht oblieget, wenn ihm dadurch kein Schaden erwächset. Es hat aber absonderlich Herrschafft.

schafft, die viel Gesinde haben, darauf zu sehen, daß es ein jedes das seine thun lässet, auch nicht zugiebet, daß eines ohne Noth (das ist, wenn das andere seinen Dienst selbst verrichten kan) des andern Stelle vertritt: weil nicht allein im ersten Falle, da die Herrschafft einem des andern Dienste ohne Noth zumuthet, ein Widerwillen unter dem Gesinde entstehet, auch öffters das Gesinde nachdem nachläßig in seinen Verrichtungen wird, in der Meynung, es können auch die andern thun, was ihm oblieget, wenn es der andern ihre Dienste mit verrichten muß, sondern auch im andern Falle, weil doch nichts ohne zureichnnden Grund geschiehet (§. 30. Met.), das Gesinde, so andern gar zu sehr zu Gefallen ist, gemeiniglich interessirte Absichten hat, öffters zum Schaden und Verdruß der Herrschafft, oder doch zum allerwenigsten dasjenige in seinen Verrichtungen nachläßig wird, was sich auf des andern Hülfe verlässet. Es ist demnach die beste Regel: Ein jedes Gesinde soll seine Dienste vor seine Person verrichten, es sey denn daß es in dem Stande ist, da solches nicht geschehen kan (§. 770. Mor.). Warum jedes Gesinde das seine thun soll.

§. 174. Damit nun aber ein Gesinde wisse, was ihm zu thun oblieget; so muß man es gleich anfangs zu allem anhalten, und mit nichts verschonen: denn wenn man einige Verrichtung ihnen anfangs nicht zugemu- Nöthige Erinnerung.

gemuthet, nach diesem aber erst anfänget, da sie derselben entwohnet sind; so ist es eben so viel als wenn man ihnen zumuthete, was ihnen zu thun nicht gebührete. Daher denn auch alles dasjenige erfolgen muß, was in dem andern Falle erfolgen würde.

Wie Herrschafft das Gesinde zu ihren Diensten anzuhalten hat.

§. 175. Wenn einer in der Gesellschafft nicht thun will, was ihm oblieget; so hat man Recht alle Mittel anzuwenden, wie man ihn zu Beobachtung seiner Pflicht bringet (§. 10.). Derowegen wenn das Gesinde seine Dienste nicht verrichten will, wie sichs gebühret; so ist auch der Herrschafft erlaubet alle Mittel zu gebrauchen, wodurch sie es zu Verrichtung ihrer Dienste bringen kan. Die besonderen Umstände müssen es geben, was für welche man zu erwehlen. Unterdessen gilt auch hier, daß man nicht zum härteren schreiten muß, so lange gelindere vorhanden (§. 862. Mor.) Auch wird man leicht begreiffen, daß vernünfftige Herrschafft, die des Gesindes Bestes suchet (§. 13.), mit dem Gesinde wie mit den Kindern verfahren, und auf den Unterscheid der Gemüther acht haben wird, ob sie sich mehr durch Güte als durch Härte lencken lassen (§. 126.). Wo man Aenderung treffen kan; so ist es besser das Gesinde gehen zu lassen, als sich mit ihnen durch Härte Verdruß zu machen.

§. 176. Absonderlich ist nicht rathsam, daß man sich über das Gesinde viel ereiffert. Denn da der Zorn unter die hefftigsten Affecten gehöret (§. 384. Mer.), die Affecten aber der Gesundheit und dem Leben des Menschen sehr nachtheilig sind (§. 487. Mor.); so schadet dadurch die Herrschafft ihr selbst und ist mehr eine Straffe für sie, als für das Gesinde (§. 36. Mor.). Da nun der Eiffer bey dem Gesinde nichts weiter erregen kan als eine Furcht, daß die Herrschafft in gleichen Fällen wieder aus Eiffer werde zu wiedrigem Verfahren bewogen werden, dergleichen aber ebenfalls erhalten wird, wenn man nur mit gebrauchten Ernst ohne sich zu erzürnen dasjenige saget, was man im Zorn heraus stösset; so ist es rathsamer bloß Ernst ohne Eiffer zu gebrauchen, als sich zu erzürnen. Ja, es fruchtet dieses noch eher, als grosser Zorn und Eiffer, weil bekannt, daß man im Zorne mehr zu sagen pfleget als einem lieb ist, auch nicht allemahl bedencket, was man redet: da hingegen, wo man ohne Affect redet, man leichter begreiffet, daß es ein Ernst sey.

Ob man sich über das Gesinde ereiffern soll.

Warum Eiffer weniger als Ernst fruchtet.

§. 177. Da das Gesinde verbunden ist die Gesundheit des Leibes und gesunde Gliedmassen zu erhalten, alles aber zu vermeiden, was diesem zuwieder ist (§. 447. 449. Mor.), ja ein Gesinde um so vielmehr darauf zu sehen hat, je nöthiger ihm Gesundheit

Wie Herrschafft in Essen und Arbeit das Gesinde halten soll.

heit und gesunde Gliedmassen sind, indem es ausser diesem Stande mit Dienen sein Brod nicht erwerben kan; so hat auch die Herrschafft nicht allein darauf zu sehen, daß sie dem Gesinde gesunde und genug Speise giebet, sondern auch wohl zuzusehen, daß sie ihm nicht zu viel, noch zu schweere Arbeit zumuthet. Und hat insonderheit dieselbe hierbey zu erwegen, was schon angeführet worden, daß nehmlich Gesundheit und gesunde Gliedmassen dem Gesinde höchst nöthig sind, auch über dieses das Gesinde sich aus keiner anderen Ursache zum Dienen begiebet, als daß es dadurch nöthigen Unterhalt zu Erhaltung der Gesundheit und des Lebens finden will, den es ohne andern zu dienen nicht haben kan.

**Wie das Gesinde auf Gesundheit und gesunde Gliedmassen zu sehen hat.**

§. 178. Am allermeisten aber hat das Gesinde selbst für die Gesundheit des Leibes und gesunde Gliedmassen zu sorgen, indem davon seine gantze zeitliche Glückseeligkeit herrühret. Denn wer von seiner Hände Arbeit sein Brod erwerben soll, der ist elende daran, wenn er kranck ist, und dadurch ungeschickt wird zu arbeiten. Dieses solte sich ein Gesinde jederzeit vorstellen, wenn es durch böse Gesellschafft zu einem unordentlichen Leben, dabey die Gesundheit Gefahr läuffet, aufgemuntert wird: wozu Exempel derer dienen, die sich auf eine solche Weise in Unglück gestürtzet.

§. 179

§. 179. Da Herrschafft vermöge der allgemeinen Pflicht verbunden ist des Gesindes Wohlfahrt in allem zu befördern, so viel an ihr ist (§. 767. Mor.), und zwar darinnen das Gesinde andern, die mit ihnen in keiner Gesellschafft leben, vorzuziehen hat (§. 13.); so hat sie also davor zu sorgen, daß es in allen nöthigen Pflichten gegen sich selbst, gegen GOtt und gegen andere von Tage zu Tage zunehme und dadurch zu so viel Glückseeligkeit gelange, als nach seinen Umständen möglich ist. Und also geniesset das Gesinde fast gleiche Wohlthaten mit den Kindern (§. 87. & seqq.). Wie Herrschafft für des Gesindes Wohlfahrt zu sorgen hat.

§. 180. Weil nun hierdurch dem Gesinde Wohlthaten erwiesen werden (§. 834. Mor.); so ist es auch verbunden aus Danckbahrkeit die Herrschafft zu lieben (§. cit.): zu welchem Ende sie sich diese Wohlthaten vorzustellen haben, die sie von ihr geniessen (§. 839. Mor.). Und werden die besonderen Umstände hierzu mehrere Gelegenheit an die Hand geben. Danckbahrkeit des Gesindes davor.

§. 181. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht getrennet werden (§. 130.). Derowegen wenn das Gesinde die Herrschafft aufrichtig liebet; so wird es auch nicht bloß eine knechtische (§. 131.), sondern noch über dieses eine kindliche Furcht für ihr haben, und daher aus Liebe zum Gehorsam und zur Willigkeit geleitet werden (§. 130. Furcht und Scheu für der Herrschafft.

167.), folgends auch sich für ihr scheuen (§. 132.).

Wie das Gesinde der Herrschafft Bestes zu suchen.

§. 182. Aus eben der Ursache, warum die Herrschafft für des Gesindes Wohlfahrt zu sorgen hat (§. 179.), lieget auch dem Gesinde ob das Beste der Herrschafft ausser der Verrichtung ihrer Dienste in allem zu befördern, wo es ihnen möglich ist, und daher allen Schaden, so viel an ihnen ist, abzuwenden, hingegen aber auch allen Vortheil zuzuwenden. Und wäre es unrecht, wenn ein Gesinde einem Fremden einen Dienst erweisen wolte, den er seiner Herrschafft leisten kan (§. 13.). Ein Gesinde nutzet sich dadurch auch selbst, indem es nicht allein die Liebe seiner Herrschafft, sondern auch Gewogenheit anderer Menschen gewinnet (§. 449. 471. Met.): von beyden aber hat es sich hülffreiche Handleistung zu versprechen, wenn es Gelegenheit giebet sein Glück zu befördern.

Bewegungs Grund dazu.

Nicht aber ihren Schaden.

§. 183. Hieraus erhellet zugleich, daß es unrecht ist, wenn das Gesinde der Herrschafft Vortheil verabsäumet, es mag entweder aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit, oder auch aus Boßheit geschehen; noch mehr aber, wenn es die Herrschafft in Schaden bringet. Wenn demnach das Gesinde den Schaden durch seine Schuld, nicht aus einem blossen Versehen, verursachet; so ist es auch schuldig ihn der Herrschafft

zu

zu ersetzen (§. 825. Mor.). Ob es nun zwar nicht gut thut, wenn man in Erlassung der Ersetzung gar zu willig ist, indem das Gesinde dadurch nachlässig wird und sich vor Schaden nicht in acht nimmet; so hat man doch die Ersetzung des Schadens in denen Fällen nachzulassen, wenn wir dadurch wieder die dem Gesinde sonst schuldige Pflichten handeln würden (§. 828. Mor.). Mit einem Worte, es ist hier alles zu bedencken, was überhaupt von Ersetzung des Schadens anderswo (§. 825. & seqq. Mor.) erwiesen worden.

Ob man die Ersetzung des Schadens erlassen soll.

§. 184. Ein Knecht oder Magd, die der Herrschafft eigenthümlich zugehöret, wird ein Sclave oder eine Sclavin genennet. Da nun ein Sclave nicht über gewisse Dienste mit dem Herrn einig worden; so ist er verbunden alles zu thun, was in seinen Kräfften stehet, und ihm von seinem Herrn befohlen wird. Und weil er ihm eigenthümlich zugehöret; so muß er Lebenslang in seinen Diensten aushalten, oder so lange, als seine Sclaverey währet.

Was ein Sclave ist und wozu er verbunden.

§. 185. Unterdessen da gleichwohl die Herrschafft die natürliche Verbindlichkeit gegen Sclaven behält; so muß sie doch auch ihnen nicht mehr Arbeit zumuthen, als sie ausstehen können, ingleichen nach Nothdurfft Speise und Kleidung geben, damit sie nicht Noth leiden. Ja, weil wir alle Men-

Wie Herrschafft Sclaven zu halten hat.

schen und also auch Sclaven lieben sollen (§. 774. Mor.); so müssen wir auch aus ihrer Glückseeligkeit Vergnügen schöpffen (§. 449. Met.), und folgends sie so halten, daß sie in ihrem Zustande vergnügt seyn können (§. 52. Met.). Es ist wohl wahr, daß man insgemein glaubet, Sclaven dörffe man geringer halten als ander Gesinde, weil sie aushalten müssen, es gehe ihnen wie es wolle; ja daß einige gar glauben, man möge mit ihnen umgehen, wie man wolle, und müsse sie wie ein Viehe tractiren: allein wir reden von der Sache, wie es die Vernunfft erfordert.

**Wie ungehorsame und nachläßige Sclaven zu tractiren.**

§. 186. Unterdessen wenn ein Sclave die ihm anbefohlene Dienste nicht verrichten will, wie sichs gehöret; so hat die Herrschafft Macht ihn dazu zu verbinden, und demnach so harte Straffen zu gebrauchen, als nöthig sind ihn zu zwingen (§. 8. 36. Mor.). Und dieses ist das Tractament ungehorsamer und nachläßiger Sclaven.

**Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.**

§. 187. Man könnte nun leicht aus den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander und der Natur eines Sclaven (§. 184.) noch mehrere besondere Regeln von ihrem Bezeigen gegen die Herren und der Herren gegen sie ausführn: allein weil bey uns keine Sclaven üblich sind; so wäre es unnöthig, hiervon weitläufftiger zu handeln.

§. 188. Wir erörtern nur die Frage, ob es recht ist, daß man Sclaven habe, oder nicht, weil einige sind, welche es in Zweiffel ziehen. Es ist gewiß, daß ein jeder Mensch zu der Glückseeligkeit des andern so viel beytragen soll, als ihm möglich ist (§. 767. Mor.). Da nun aber durch die Sclaverey die Glückseeligkeit der Menschen gehindert wird, theils indem sie bey schlimmer Herrschafft, die sie quälet, aushalten müssen (§. 184.), theils indem sie ihr Glück, was sie sonst ausser dem Dienste ihrer Herren haben könten, zu verabsäumen gezwungen sind; so ist es klar, daß man einen Menschen, der in der Freyheit sein Glücke besser finden kan, nicht zum Sclaven machen soll. Unterdessen da sich Menschen finden, die nicht anders als durch Dienen bey einer Herrschafft ihren Unterhalt haben können, oder in Ermangelung dessen sich auf verbothene Künste legen und dadurch Schaden anrichten, dabey aber eines harten Sinnes sind, daß sie sich nicht anders als durch hartes Tractament lencken lassen, gleichwohl aber in der Freyheit es nicht vertragen wollen, und daher zu ihrem eigenen Schaden und Unglück der Herrschafft aus den Diensten gehen; so ist es nicht unrecht, wenn sie so lange zu Sclaven gemacht werden, biß sie in der Freyheit ihr Glücke finden können. Denn hier ist die Sclaverey ein Mittel des

Ob es recht ist Menschen zu Sclaven zu machen.

Wenn es unrecht ist.

Wenn es recht ist.

andern Glückseeligkeit zu befördern, und daher der allgemeinen Liebe gegen andere gemäß. Ob man Gefangene zu Sclaven machen darf, wird an seinem Orte untersuchet werden; wie nicht weniger, ob man Uebelthäter im gemeinen Wesen mit der Sclaverey zur Straffe belegen soll.

Sclaven kan man verkauffen

§. 189. Unterdessen da ein Sclave einem eigenthümlich zugehöret (§. 184.), das seinige aber man verkauffen kan (§. 920. Mor.); so kan man auch einen Sclaven nach seinem Gefallen verkaufen, nehmlich auf Lebenslang, wenn er Lebenslang unser Sclave bleiben müste, oder auf eine gewisse Zeit, wenn die Sclaverey bey uns nur auf eine gewisse Zeit dauret.

Unterscheid eines Sclaven von einem freyen Knechte.

§. 190. Man siehet leicht den Unterscheid zwischen einem freyen Knechte und einem Sclaven, der auch nur auf eine Zeitlang in der Sclaverey verbleibet. Nehmlich ein freyer Knecht schräncket seine freye Handlungen nur in einigen Stücken ein (§. 162.); ein Sclave aber in allem (§. 184). Daher darf jener nur thun, was er versprochen; dieser aber muß alles thun, was ihm befohlen wird, wenn es nur nichts unbilliges ist, so dem Gesetz der Natur zuwieder läufft, als welches der Herr zu befehlen nicht Macht hat, dem nicht frey stehet das an sich unveränderliche Gesetze der Natur zu ändern (§. 25. Mor.).

§. 191.

§. 191. Was von der herrschafftlichen Gesellschafft gesaget worden, lässet sich auch auf andere Bediente deuten, jedoch mit nöthiger Veränderung. Denn ein jeder, der eine Bedienung erhält, wird eines gegen gewissen Sold gewisse Dienste zu verrichten. Und demnach ist zwischen ihm ein Vertrag, wie zwischen dem Herrn und seinem Knechte (§. 162.). Derowegen was aus diesem Vergleiche und den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander hergeleitet worden, kan auch alles ohne Unterscheid auf alle Arten der Bedienten gedeutet werden. Nutzen der bißherigen Lehren von der herrschafftlichen Gesellschafft.

## Das 5. Capitel.

# Von dem Hause.

### §. 192.

Durch das Haus verstehet man eine Gesellschafft, die auf verschiedene Weise aus den vorhergehenden einfachen zusammen gesetzet wird: denn sie kan bestehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrschafftlichen, aus der väterlichen und herrschafftlichen, oder endlich aus allen dreyen zugleich. Was das Haus ist. Die Manns-Personen, welche in der väterlichen Vater, in der herrschafftlichen Herr ist, wird im Hause der **Haus-Vater** genennet: die Weibs-Person, welche in der väterlichen Mutter, in der herrschafftlichen Frau heisset, Was ein Haus-Vater.

**Was eine Haus-Mutter.** heisset, die **Haus-Mutter.** Die übrigen Personen werden Hausgenossen genennet. Und also gehören so wohl Kinder als Gesinde unter die Hausgenossen.

**Grund der Pflichten in einem Hause.** §. 193. Da jede von den einfachen Gesellschafften ihre besondere Absichten hat, die man zu erreichen suchet (§. 16. 80. 162.); so hat man in einem Hause alles dergestalt einzurichten, daß keine von den einfachen Gesellschafften die Absicht der andern stöhre, sondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Absicht desto bequemer erreichen kan.

**Arten derselben.** § 194. Und demnach entstehen hieraus besondere Pflichten, die man sonst in den einfachen Gesellschafften in acht zu nehmen nicht nöthig hat, welche die Pflichten des Haus-Vaters gegen die Haus-Mutter, der Haus-Mutter gegen den Haus-Vater, beyder gegen die Hausgenossen, und der Hausgenossen gegen si und unter einander selbst ausmachen: wovon wir diejenigen untersuchen wollen, daraus sich die übrigen bey sich ereignender Gelegenheit herleiten lassen. Und wegen dieser besonderer Pflichten ist nöthig, daß man von dem Hause ins besondere handelt, unerachtet wir schon zur Gnüge alle Pflichten der Eheleute gegen einander, der Eltern und Kinder, der Herrschafft und des Gesindes erkläret haben.

§. 195.

§. 195. Weil der Mann die Herrschafft über die Frau (§. 58.), die Kinder (§. 120.) und das Gesinde (§. 171.) hat: das Haus aber aus den Eheleuten, Kindern und Gesinde bestehet (§. 192.) so hat er die Herrschafft im gantzen Hause. Denn unerachtet das Weib auch als Mutter den Kindern (§. 120.) und als Frau dem Gesinde (§. 171.) zu befehlen hat; so wird doch ihre Herrschafft durch die Herrschafft des Mannes eingeschräncket, weil sie gleichfalls seiner Herrschafft unterworffen ist (§. 58.). Und also bleibt die Herrschafft hauptsächlich bey dem Haus-Vater, und muß alles im Hause den Willen des Haus-Vaters seinen Willen seyn lassen, ohne seine Genehmhaltung nichts vornehmen, auch die Frau selbst nichts anordnen, als in solchen Fällen, wo sie weiß, daß der Haus-Vater mit zufrieden seyn wird, und wo er ihr die Sorge aufgetragen. Daher was sie im Hause befiehlet, befiehlet sie entweder auf Geheiß, oder mit vorausgesetzter Genehmhaltung des Haus-Vaters. Und in solchen Fällen, wo sie es besser verstehet, ist sie als eine Rathgeberin anzusehen, wie schon oben in einem ähnlichen Falle (§. 58.) erinnert worden. Der Haus-Vater hat die Herrschafft im gantzen Hause.

§. 196. Da nun die Haus-Mutter zugleich Mutter der Kinder und Frau des Gesindes ist (§. 192.) und daher gleichfalls so wohl den Kindern als dem Gesinde zu befehlen Warum die Haus-Mutter das Ansehen des

 fehlen

Haus-Vaters erhalten soll.

fehlen hat (§. 120 171.); so befördert dieses das Ansehen des Haus-Vaters bey den Kindern und dem Gesinde, wenn sie sich selbst in allen dem Willen des Haus-Vaters unterwirfft, auch beyden vorstellet, wenn sie etwas befiehlet, daß es der Haus-Vater haben wolle, und im Fall es nicht geschehe er dieses übel nehmen und ahnden werde.

Wie die Haus-Mutter Kinder und Gesinde zu ihrer Pflicht bringet.

Hierdurch erhält sie zugleich ein gutes Mittel, Kinder und Gesinde zu Beobachtung ihrer Pflicht zu bringen. Denn wenn sie Furcht und Scheu für dem Haus-Vater haben; so ist nicht nöthig, daß sie sich erzörnet und ereiffert, sondern sie darf sie nur damit schrecken, daß sie es dem Haus-Vater oder Herrn sagen wolle, wofern sie dieses nicht thun oder lassen würden, oder auch ins künfftige es noch einmahl zu thun oder zu lassen sich unterstünden. Und dergleichen Mittel ist der Haus-Mutter um so viel vorträglicher, je mehr es so wohl ihr als der Frucht im Leibe schadet, wenn sie sich viel ärgert, indem sie schwanger gehet. Ihr schadet es an der Gesundheit, und machet öffters eine schweere Geburt, dabey sie in Lebens-Gefahr kommet, wie man längst aus der Erfahrung angemercket: dem Kinde ist es nicht allein an der Gesundheit schädlich, sondern es bekommet auch zum Eiffer und Aergerniß eine natürliche Neigung, wie ich künfftig in Erklärung der Natur deutlicher

zeigen

zeigen werde. Zudem weltzet sie auch den Haß von sich weg, wenn sie bloß im Nahmen des Haus-Vaters befiehlet und sich auf seinen Willen berufft. Es soll dannenhero die Haus-Mutter dem Haus-Vater in Gegenwart der Kinder und des Gesindes nicht wiedersprechen, und mit Macht recht haben wollen, noch ihn schnöde und verächtlich in Reden, Minen, Geberden und andern Wercken tractiren, vielweniger gar verkleinerlich gegen das Gesinde und die Kinder von ihm reden, oder, wenn er sie schilt, ihm zuwieder seyn und dem Gesinde überhelffen. Denn ob es wohl an dem ist, daß, wenn sie dem Gesinde und den Kindern überhilfft, sie dadurch Liebe bey beyden erhält, daraus nach diesem eine kindliche Furcht (§. 130. 181.) und Scheue (§. 132. 181.) bey beyden erwächset, wodurch ihr Amt sehr erleichtert wird, weil sie in diesem Zustande mehr durch einen Winck, als sonst durch vieles Befehlen und Aergerniß ausrichtet; so muß doch dieses mit einer guten Art geschehen, daß sie dadurch nicht die Furcht für dem Haus-Vater tilget: welches, wie wir erst gesehen, in dem Hause so nöthig und für sie selbst so heilsam ist. Derowegen hat sie es Bitt-weise zu thun und mit Bitten anzuhalten, wenn der Haus-Vater sich wiegrig stellet, damit Kinder und Gesinde der Meinung werden, der Haus-Vater sey schweer

Wie sie sich gegen den Haus-Vater verhalten soll.

Ob sie Kindern und Gesinde überhelffen soll

schweer zu erbitten, und zu gewinnen: denn da es der Haus-Mutter, die doch bey ihm viel gilt, und der er aus Liebe sehr zu gefallen ist, schweer fället etwas zu erhalten, können sie leicht erachten, daß er sich von ihnen noch schweerer werde gewinnen lassen. Wenn demnach die Haus-Mutter nöthig befindet, den Haus-Vater in etwas zu erinnern; so soll sie solches allein thun, daß weder von den Kindern, noch dem Gesinde jemand etwas davon erfähret. Und demnach siehet man leicht, wie übel es im Hause bestellet sey, wenn die Haus-Mutter den Haus-Vater öffentlich schilt, sich mit ihm zancket und sonst ungebührend gegen ihn aufführet.

Wenn sie den Haus-Vater erinnern soll.

§. 197. Aus eben der Ursache, daß die Haus-Mutter so wohl den Kindern, als dem Gesind zu befehlen hat (§. 195.), muß auch der Haus-Vater sie hinwiederum in gutem Ansehen zu erhalten suchen, und daher bey allen seinen Handlungen mit ihr, oder dem Gesinde darauf sehen, daß er nichts vornehme, was demselben zuwieder läufft, noch unterlasse, was dazu beförderlich seyn kan. Zu solchem Ende ist nöthig, daß er durch seine Aufführung Kindern und Gesinde deutlich zu verstehen gebe, wie er sie liebe und werth halte, folgends es sehr übel nehmen würde, wenn das Gesinde oder auch die Kinder wieder den ihr schuldigen Respect was vor-

Wie der Haus-Vater für das Ansehen der Haus-Mutter sorgen soll.

vornehmen wolten. Wenn sie Furcht und Scheu für den Haus-Vater haben; so werden sie auch in diesem Falle nichts wieder den Respect der Haus-Mutter vornehmen. Aus eben der Ursache wird erfordert, daß der Haus-Vater die Haus-Mutter in Gegenwart des Gesindes und der Kinder nicht anfähret, ihr nichts verweiset, noch auch ableget, wenn sie gleich unrecht hat sondern vielmehr dieses alles mit ihr allein vornimmet und zwar mit allem Glimpffe, damit sie desto eher seinen Vorstellungen Gehör giebet, und sich in andern Fällen darnach achtet. Sorget der Haus-Vater für das Ansehen und den Respect der Haus-Mutter; so wird auch sie desto williger seyn hinwiederum auf seinen Respect zu sehen. Und solchergestalt befördert dieses Verfahren der Eheleute gegen einander zugleich die Einigkeit, welche die Ehe glücklich machet (§. 65.).

Bewegungs-Grund dazu.

§. 198. Wenn der Haus-Vater auf eine solche Weise sich gegen die Haus-Mutter, und hingegen die Haus-Mutter hinwiederum sich gegen den Haus-Vater auffühhret (§. 196. 197.); so ist die ehliche Gesellschafft der väterlichen und herrschafftlichen nicht zuwieder, sondern vielmehr förderlich, und demnach führen sich beyde so auf, wie es einem Haus-Vater und einer Haus-Mutter gebühret, und befördern dadurch die

Wie Haus-Väter und Haus-Mütter das Beste des Hauses zu befördern.

Wohl-

Wohlfahrt ihres Hauses (§. 193.). Ich setze aber dabey voraus, daß sie auch zugleich als Eltern und Herrschafften ihren Pflichten ein Genügen thun, die oben ausführlich abgehandelt worden.

Wie zu verhüten, daß Gesinde die Auferziehung der Kinder nicht hindert, noch schweer machet.

§. 199. Da in dem Hause darauf zu sehen ist, daß keine von den einfachen Gesellschafften der andern zuwieder ist (§. 193.); so hat man auch darauf zu sehen, daß durch die herrschafftliche der väterlichen kein Eintrag geschiehet, das ist, durch das Gesinde die Auferziehung der Kinder gehindert, oder schweer gemachet wird (§. 80.). Derowegen muß man die Kinder von der Gesellschafft des Gesindes so viel entfernen als nur möglich ist, damit sie weder was unanständiges von ihnen sehen und hören, und also durch ihr Exempel nicht verführet werden, noch auch von ihnen zu Vorurtheilen, Aberglauben, ungeziemenden Sitten, Wiederspenstigkeit gegen die Eltern, und was dergleichen mehr ist, verleitet werden. Wie es auch zu der Kinder Schaden gereichet, wenn sie ihr Thun und Lassen für den Eltern verheelen (§. 134.); so muß man nicht zugeben, daß das Gesinde es verheelen helffe, oder auch die Kinder beklagen, wenn sie von den Eltern gescholten oder gezüchtiget worden. Mit einem Worte, Gesinde soll sich um die Kinder nicht weiter bekümmern als mit Befehl und Genehmhaltung der Eltern

Wie weit sich Gesinde um die

tern

tern geschiehet: denn wenn sie nach dem Willen der Eltern handeln; so sind sie der Auferziehung, welche die Eltern zu besorgen haben, nicht zuwieder. Und also muß man auch nicht dulden, daß sich das Gesinde über die Kinder ein Recht anmasset ihnen vor sich zu befehlen, sondern weiter nichts verstatten, als daß sie ihnen im Nahmen der Eltern sagen, was diese haben wollen. Vielweniger muß man zugeben, daß sie die Kinder gar straffen wollen. Und dieses um so viel mehr, weil dadurch die Scheue für den Eltern gestöhret, auch die Liebe gegen dieselbe gehindert wird, wie sichs gar leichte erweisen lässet.

Kinder zu bekümmern hat.

§. 200. Aus eben dieser Ursache hat man ferner darauf zu sehen, daß durch die väterliche Gesellschafft der herrschafftlichen kein Eintrag geschehe, das ist, daß Gesinde durch Kinder nicht verdorben werde. Es dienet hierzu abermahls, daß man die Kinder mit dem Gesinde nicht viel lässet zu thun haben: allein weil hierdurch bloß die Gelegenheit benommen, nicht aber das Gemüthe der Kinder auf gehörige Weise geändert wird; so ist nöthig, daß ich wenigstens eines und das andere etwas umständlicher anführe. Man muß also den Kindern nicht erlauben, daß sie das Gesinde vor sich etwas heissen, ohne der Eltern Befehl oder Genehmhaltung. Denn da dieses bloß dem Haus-

Wie zu verhüten, daß das Gesinde durch die Kinder nicht verdorben werde.

Warum Kinder dem Gesinde nicht befehlen sollen.

Vater und der Haus-Mutter in gewisser Ordnung zustehet (§. 195.); so können dieses die Kinder sich nicht anmassen. Zudem da die Kinder vor sich nichts thun dörffen, sondern alles mit Genehmhaltung der Eltern geschehen soll (§. 81.); so kan auch das Gesinde auf ihren Befehl nichts thun, wenn es nicht vorher gesichert ist ist, daß es der Herrschafft ihr Wille ist. Es gewöhnen sich auch die Kinder dadurch an sich der Unterthänigkeit der Eltern zu entziehen und zu thun, was sie von ihnen sehen, indem sie unvermerckt auf den Wahn gerathen, sie hätten zu allem so gutes Recht als die Eltern: woraus nach diesem bey allerhand Gelegenheiten allerhand andere Untugenden fliessen. Ueber dieses werden sie hochmüthig (§. 630. Mor.), und lassen sich bedüncken, sie seyn eben schon, was die Eltern sind: da doch die Demuth eine sehr nothwendige Tugend der Kinder ist (§. 631. Mor. & §. 13. Polit.), u. sie nicht weniger als andere den Menschen nutzet (§. 633. Mor.). Und in dieser Absicht soll man noch weniger verstatten, daß Kinder das Gesinde schelten, oder ihm gar mit Thätlichkeit begegnen. Denn wenn die Kinder sich hochmüthig und verwegen gegen das Gesinde aufführen; so werden sie dadurch verdrießlich gemacht, und nicht allein verdrossen und unwillig in ihren Diensten, sondern gehen auch gar daraus, daß man

Wie sich Kinder der Unterthänigkeit entziehen,

und hochmüthig werden.

Warum Kinder das Gesinde nicht schelten, noch schlagen sollen.

man kein gutes Gesinde darinnen erhalten kan. Es sollen demnach Eltern dieses um so vielmehr verhüten, weil sie der Schade selber trift, wenn sie kein gutes Gesinde in ihren Diensten behalten, auch zuletzt, wenn es auskommet, keines mehr bekommen können, über dieses auch bey andern in übele Nachrede gerathen, daß sie den Kindern so viel Willen lassen und Unordnung in ihrem Hause anrichten: dergleichen sie doch zu vermeiden verbunden sind (§. 593 Mor.). Absonderlich muß den Kindern nicht verstattet werden, daß sie, was die Eltern entweder von dem Gesinde, oder auch sonst reden, dem Gesinde zutragen, weil man ohne meine weitere Ausführung verstehet, wie vieler Verdruß nach Beschaffenheit der Umstände daraus erfolgen kan, so, daß entweder das Gesinde verdrüßlich gemacht, oder ihnen auch Anlaß gegeben wird, durch Plaudereyen der Herrschafft Verdruß zu machen. Wer nicht allein durch die Vernunft überzeuget ist, wie alles in der Welt von dem grösten an biß auf das kleineste mit einander verknüpft ist (§. 548. Met.), sondern auch aus der Erfahrung angemercket, wie immer eines aus dem andern kommet, der wird leicht begreiffen, was für ein grosses Feuer unterweilen aus einem kleinen und verächtlichen Füncklein entstehen kan, und daraus lernen, wie man auch überhaupt im Haus-

Auch ihnen nichts zutragen.

Warum im Hause auf alle Kleinigkeiten acht zu geben.

Wesen auf alle Kleinigkeiten acht zu geben hat, weil alles darinnen dergestalt mit einander verbunden, daß, was von einem versehen wird, auch einigen Einfluß bey den übrigen hat.

**Wie der Haus-Vater die Einrichtung in seinem Hause zu machen hat, damit es ordentlich darinnen zugehet.**

§. 201. Weil nun der Mensch verbunden ist alles zu thun, was seinen Zustand vollkommener machet (§. 12. Mor.); so hat der Haus-Vater, dem die Herrschafft im Hause zustehet (§. 195.), auch davor zu sorgen, daß der Zustand seines Hauses so vollkommen werde, als nur immer möglich ist. Derowegen da die Vollkommenheit erfordert, daß alles in dem gantzen Hause mit einander zusammen stimmet, keines das andere hindere (§. 152. Met.); so hat er für allen Dingen sorgfältig zu überlegen, wie alles ordentlich zugehe, folgends alles, was von einem jeden Hausgenossen zu thun und zu lassen ist, dergestalt eingerichtet werde, daß immer eine besondere Absicht ein Mittel zur andern ist, alle insgesammt aber ein Mittel zur Vollkommenheit des innern und äusserlichen Zustandes aller Hausgenossen sind (§. 142. 144. Mor.). Zu dem Ende hat er demnach alle Absichten der einfachen Gesellschafften sorgfältig zu überlegen und aus den vorhergehenden Capiteln zu erwegen, was selbige zu erreichen nöthig ist. Nachdem er dieses sich deutlich vor Augen gemahlet, muß er die besonderen Absichten und die da-

zu erforderten Handlungen gegen einander halten, damit er nicht allein sehe, welches neben einander bestehen kan, und welches einander zuwieder läuft, folgends im Hause einige Aenderung erfordert (§. 165. Met.), sondern zugleich bey Zeiten inne wird, was eine jede Person zu denen im Hause nöthigen Absichten eigentlich beytragen kan, und solchergestalt die Verrichtungen recht einzutheilen, auch für dem, was schädlich ist, einen jeden vorher zu warnen weiß: ja daß er begreiffet, wie eines das andere im Haus-Wesen hindern kan und solchen Hindernissen vorzukommen sich bemühet. Es ist nicht zu leugnen, daß hierzu grosse Ueberlegung nöthig ist: allein wir fragen jetzunder nicht, ob es leichte ist in seinem Hause gute Ordnung zu erhalten, sondern wie man es angreiffen soll. Denn eben deswegen weil es schweer ist, und die wenigsten Menschen zu dergleichen Ueberlegung geschickt sind; diejenigen hingegen, die geschickt wären, sie aus anderen Ursachen, deren verschiedene sich ereignen nach den verschiedenen Umständen, darinnen sie sich befinden, unterlassen: so wird man auch nicht leicht ein Hauß finden, da es gantz ordentlich zugienge, so, daß man mit Recht nichts daran auszusetzen hätte. Und die Erfahrung zeiget zur Gnüg, wie viel darinnen versehen wird, wenn man sorgfältig überleget, woher dieser oder

Ordnung im Hause zu erhalten ist schweer.

jener Verdruß im Haus-Wesen kommet, und warum dieser oder jener Haus-Genosse verdirbet, und was dergleichen mehr ist. Unterdessen siehet man, daß noch viele nützliche Dinge in denen Theilen der Welt-Weißheit, welche der Menschen Thun und Lassen betreffen, übrig sind, welche zum Nutzen des menschlichen Geschlechtes zu untersuchen wären. Derowegen wäre allerdinges nöthig, daß man diese Wissenschaften nicht weniger, als heute zu Tage mit anderen, sonderlich der Mathematick und Physick, geschiehet, mit vereinigten Kräften in einen vollkommenen Stand zu setzen sich bemühete.

Warum man sich auf Moral und Politick mehr legen soll.

Wie der Haus-Vater über die Ordnung zu halten.

§. 202. Wenn aber einmahl eine gute Einrichtung gemachet worden; so muß der Haus Vater auch darüber halten, das ist, er muß weder der Haus-Mutter noch den Kindern und dem Gesinde nachsehen, wenn sie etwas thun oder lassen, was derselben zuwieder läufft. Denn über dasjenige, darum bald geredet wird, pfleget man eher zu halten, als wo man nachsiehet, weil man daraus den Ernst des Haus-Vaters absiehet, und Furcht und Scheue für ihm behält. Nimmet man aber wahr, daß ein und das andere mahl nachgesehen wird; so bildet man sich ein, es werde ein anderes mahl auch nachgesehen werden. Und gleichwie in dem Falle, wo nicht über die Ordnung stren-

strenge gehalten wird, eine schlimme Gewohnheit einreisset, der nach diesem schweer abzuhelffen ist (§. 384. Mor.); so wird hingegen in dem anderen Falle, da man über die einmahl gemachte Odnung steiff und feste hält, eine gute Gewohnheit eingeführet, welche zu ihrer Erhaltung dienlich ist. Man erkennet aber aus dem, was kurtz vorher mit berühret worden (§. 200.), daß man wichtige Ursachen hat, warum man über der Ordnung hält. Denn da alle Handlungen derer Personen, die im Hause mit einander leben, dergestalt mit einander verknüpft sind, daß immer eine aus der andern erfolget; so kan auch von keinem Theile wieder die von dem Haus-Vater gemachte Einrichtungen gehandelt werden, daß nicht zugleich daraus viel veränderliches in den Handlungen der übrigen erfolgete. Wer überhaupt die Verknüpffung der Dinge in der Natur eingesehen, wird gar leichte dieses begreiffen: hingegen wer so viele Einsicht nicht hat, der gebe im Haus-Wesen nur acht, was ihm verdrüßliches vorfället, und untersuche die Ursache, woher es kommet; so wird er finden, wie das eine unordentliche immer mehr unordentliches nach sich ziehet, nicht allein bey der Person, die es thut, sondern auch bey den übrigen. Es wird nicht undienlich seyn nur in etwas dieses mit einem Exempel zu erläutern. Man

Warum man über Ordnung feste zu halten hat.

Exempel.

setze z. E. daß eines von dem Gesinde eine Sache, die nach dem Gebrauche zu saubern ist, nicht bald saubere, sondern es aufschiebe bis zu der Zeit, da man es nöthig hat. Wenn es nun geschiehet, daß man die Sache wegen eines sich ereignenden Falles eher brauchet, als das nachläßige Gesinde vermuthet; so wird die Herrschafft gehindert, und wenn der Gebrauch schleunig ist und nicht viel Aufschub leidet, darüber verdrüßlich. Hat nun das Gesinde, dem diese Verrichtung zustehet, zu derselben Zeit entweder was anders unumgängliches zu thun, oder will es der Herrschafft seine Nachläßigkeit nicht mercken lassen; so muß es, was ihm gebühret, durch andere verrichten lassen, oder die Herrschafft muß es gar wohl befehlen, daß es von andern geschehen soll: wodurch viel veränderliches theils in den Gemüthern des Gesindes, theils in ihren Handlungen, die aus derselben Queile rinnen, zum Nachtheil so wohl der Herrschafft als des Gesindes unter einander verursachet wird, daher wir auch solches nicht anders als verwerffen können (§. 173.). Wer in einer Sache unachtsam ist und es gehet ihm an, der macht es in anderen nach diesem gleichfalls nicht anders und verführet öfters durch sein Exempel auch die anderen. Man hat hier allezeit zu erwegen, daß aus

einem

einem kleinem Füncklein ein grosses Feuer kommen kan.

§. 203. Und dannenhero ist nöthig, daß der Haus-Vater, dem es ein Ernst ist, daß es in seinem Hause ordentlich zugehen soll, auf alles genau acht hat und sich um alles bekümmert, ob es seinem Sinne gemäß geschiehet oder nicht. Und diese Aufmercksamkeit auf alles, was in dem Hause geschiehet, wird die **Wachsamkeit** des Haus-Vaters genennet. Und hat er sich hierbey nicht allein des Beystandes der Haus-Mutter, sondern auch der Kinder und des Gesindes zu gebrauchen, daß nemlich keiner des andern Unthaten für ihm verheele, sondern vielmehr gleich anzeige, was es unanständiges von dem andern siehet, daraus dem Haus-Vater Schaden oder Verdruß erwachsen kan. Denn unerachtet keines das andere fälschlich anzugeben, noch dem Haus-Vater wieder ihn zu verhetzen hat, als welches der allgemeinen Liebe zuwieder ist, die ein Mensch gegen den andern haben soll (§. 775. Mor.); so muß doch ein jedes Mit-Glied in einer Gesellschafft (§. 2. 4.), und also auch ein jeder Hausgenosse (§. 192.), alles dasjenige von seiner Seiten willig beytragen, was zum Besten der Gesellschafft gereichen kan. Damit nun aber dadurch nicht unter dem Gesinde Zwiespalt und Uneinigkeit entstehe;

Wie der Haus-Vater wachsam seyn soll.

Was Wachsamkeit ist.

Warum vor dem Haus-Vater nichts zu verheelen.

Wie Uneinigkeit un

ter dem Gesinde zu verhüten.

so hat der Haus-Vater solches nicht allein zu verschweigen, sondern auch darauf zu sehen, wie er ohne das andere solches erfahren, oder wenigstens glaublich machen kan, daß er es ohne des andern Hinterbringen erfahren. Es ist aber diese Wachsamkeit um so viel nöthiger, weil die Unordnungen unvermerckt einschleichen, und, wenn sie ausbrechen, gemeiniglich schon sehr groß sind, daß ihnen übel abzuhelffen stehet, nicht anders wie das Geträncke nicht auf einmahl sauer und zu scharffem Eßige wird, sondern nach und nach. Derowegen gilt auch hier, daß man gleich dem Anfange vorbeugen müsse, weil dem Uebel, das einmahl eingerissen, nicht anders als auf eine beschweerliche Weise abgeholffen wird.

Nothwendigkeit der Wachsamkeit.

Was die Haus-Mutter hierbey zu thun hat.

§. 204. Weil es wegen anderer Verrichtungen, die dem Haus-Vater obliegen, ihm nicht anders als unbequem fallen kan, wenn er sich um alles im Haus-Wesen bekümmern soll; so kan er diese Sorgfalt der Haus-Mutter, die bessere Zeit darzu hat, auftragen, und diejenigen Sachen, denen sie nicht abhelffen kan, von ihr sich vortragen lassen. Ich sage mit Fleiß, bloß diejenigen Sachen, denen sie nicht abhelffen kan, soll sie vor dem Haus-Vater bringen: denn dadurch wird nicht allein die Last der Sorge erleichtert, die ihm ohne dem bey seinen übrigen Verrichtungen beschweerlicher

cher fallen muß, als sie in der That ist, sondern er wird auch von vielem Verdruß befreyet, der bey ihm um so viel leichter entstehen kan, wenn er zur Unzeit kommet, da er entweder auf nöthigere Dinge zu dencken hat, oder auch aus anderen Ursachen zum Wiederwillen geneiget ist. Jedoch muß er es nicht allein auf die Haus-Mutter ankommen lassen, sondern auch unterweilen in denen ihr anvertraueten Sachen selbst mit nachsehen, damit er inne wird wie weit er sich auf sie zu verlassen hat.

Warum sich auf sie allein nicht zu verlassen.

§. 205. Weil der Haus-Vater über der Ordnung in seinem Hause halten soll (§. 202.); so muß er auch aller Unordnung, die einreissen will, bey Zeiten abzuhelffen suchen, und zwar um so vielmehr, je gewisser es ist, daß immer eine Unordnung aus der andern kommet (§. 202.), und um so viel schweerer zu helffen ist, je grössere Unordnung eingerissen.

Warum der eingerissenen Unordnung bald abzuhelffen.

§. 206. Da in einer jeden Gesellschafft die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorzuziehen ist (§. 12.); so muß auch die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauses der besondern eines Hausgenossen vorgezogen werden (§. 192.). Derowegen wenn es die Wohlfahrt des Hauses erfordert, daß er mit Schärffe etwas ahndet, ob es gleich sonst bey der Person, die etwas verbrochen,

Daß die Wohlfahrt des gantzen Hauses der besonderen der Hausgenossen vorzuziehen.

leichter zu ändern stünde; so muß er die Schärffe wieder sie gebrauchen. Nehmlich die Ahndung geschiehet im Hause nicht allein zu Besserung derjenigen Person, die etwas verbrochen, sondern auch zum Beyspiele der übrigen Hausgenossen, daß sie sich vor dergleichen and andern Verbrechen in acht nehmen. Gleichergestalt wenn man einen von den Hausgenossen nicht helffen kan, ohne daß darüber die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauses in Gefahr gesetzet wird; so muß man es unterlassen. Und so verhält sichs in vielen anderen Fällen.

Daß er die Haus-genossen Fremden vorzuziehen.

§. 207. Wiederum weil diejenigen, die mit uns in einer Gesellschafft leben, fremden vorzuziehen sind (§. 13.); so ist auch ein Haus-Vater nicht verbunden fremden zu helffen, wenn es mit Nachtheil seiner Hausgenossen geschehen soll. Hingegen wenn ihnen nichts abgehet an dem, was ihnen gebühret; so ist er verbunden mit dem übrigen denen zu helffen, die seiner Hülffe nöthig haben (§. 770. Mor.). Z. E. Wenn es bey dem Haus-Vater stehet eine Bedienung zu vergeben, oder einem darzu behülflich zu seyn, und er findet unter seinen Hausgenossen einen, der dazu geschickt ist; so ist er verbunden, vielmehr ihn als einen fremden seiner Hülffe geniessen zu lassen.

§. 208.

§. 208. Man siehet aus den angeführten Gründen (§. 206. 207.), daß auch die Hausgenossen insgesammt, sie mögen sonst Nahmen haben, wie sie wollen, so wohl als der Haus-Vater die Wohlfahrt des gantzen Hauses der besonderen eines jeden, auch ihrer eigenen, und absonderlich auch das Beste des Haus-Vaters und der Hausgenossen dem Besten Fremder vorzuziehen haben: woraus viele Fragen sich entscheiden lassen, die in besonderen Fällen vorkommen können.

Daß beydes auch die Pflicht der Hausgenossen ist.

§. 209. Da wir von den Pflichten, die ein jeder in den einfachen Gesellschafften zu beobachten hat, weitläufftig gehandelt (c. 2. & seqq.), auch auf gewisse Weise das gantze Haus als eine Person anzusehen ist und in so weit auf dasselbe alles dasjenige sich deuten lässet, was von den Pflichten der Menschen gegen sich selbst anderswo (Part. 2. Mor.) umständlich ausgeführet worden; so ist nicht nöthig ins besondere zu zeigen, was ein Haus-Vater in seinem Hause zu beobachten hat, damit alles wohl zugehe, und ein jeder von den Hausgenossen thut, was ihm gebühret.

Warum nicht ein mehreres von den Pflichten eines Hauses beygebracht wird.

## Ende des ersten Theils.

Der

## Der II. Theil.

### Von dem

# Gemeinen Wesen.

## Das I. Capitel.

## Von dem gemeinen Wesen überhaupt.

§. 210.

*Wie viel die Bequemlichkeit des Lebens erfordert.*


Enn die Menschen allen Pflichten gegen die Seele, den Leib und ihren äusseren Zustand, die wir anderswo ausführlich abgehandelt (Part. 2 Mor.), ein Genügen thun und alle Bequemlichkeiten des Lebens, die sie zu erlangen fähig sind, geniessen wollen; so müssen die vielfältigen Verrichtungen, die hierzu erfordert werden, unter viele Menschen eingetheilet werden. Die Menge und Mannigfaltigkeit der Verrichtungen zeiget, wie vielerley Lebens-Arten und Handthierungen man vonnöthen hat. Man bedencke nur, was für Bemühungen der Menschen dazu sind erfordert worden, daß einer seine Kleidung erhalten, daß er eine Mahlzeit genossen, daß er zu einer Wissenschafft gelanget, und so weiter fort. Gewiß! man erstaunet, daß zu einer dem Ansehen nach öffters gantz kleinen Sache so viele Sorge,

Ar-

Arbeit und Bemühung so verschiedener Menschen dazu erfordert worden. Und wer dieses erkennet, wird mehr als zu deutlich begreiffen, daß in einem Hause, es mag so weitläufftig eingerichtet seyn als es immer mehr will, man unmöglich alles erhalten kan, was zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert wird. Und dannenhero kan kein Haus vor sich allein wohl bestehen, sondern es ist nöthig, daß sich viele Häuser in eine Gesellschafft zusammen begeben, die um so viel vollkommener ist, je mehr derselben sind, und je geschickter die Verrichtungen, welche zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, dadurch vertheilet sind. Die Erfahrung stimmet mit überein: denn man findet, was für ein Unterscheid ist zwischen Dörffern und Städten, ingleichen zwischen kleinen Städten und grossen, wo man alles haben kan zu der Zeit, da man es brauchet.

Einwurff wird beantwortet.

§. 211. Vielleicht werden einige einwenden, der Ueberfluß mache den Menschen die meiste Mühe in der Welt, und würde es solcher Weitläufftigkeiten gar nicht brauchen, wenn man wie die Thiere damit zufrieden wäre, was die Nothdurft des Leibes erfordert. Allein unerachtet hierunter etwas wahres ist, welches dem Einwurffe einen Schein giebet; so finde ich doch dagegen verschiedenes zu erinnern. Ich sage an-

anfangs, es sey etwas wahres darunter. Nehmlich es ist nicht zu leugnen, daß einige Menschen einen Ueberfluß in Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthe suchen, so, daß sie es nicht allein entbehren können, sondern auch aus verschiedenen Ursachen solten, die in besonderen Fällen aus der Beschaffenheit der Pflichten gegen sich selbst gar leicht zu entdecken sind. Es sind auch viele Dinge so beschaffen, daß das menschliche Geschlechte deswegen nicht unglückseelig seyn würde, wenn man sie gleich gar nicht hätte. Unterdessen bleibet doch auch gewiß, daß dadurch noch nicht genungsam erwiesen ist, man solle dieselben gar wegwerffen, ingleichen was einige als einen Ueberfluß zu vermeiden haben, sollen überhaupt alle fahren lassen. Wir haben demnach wohl zu bedencken, daß bey der grossen Menge der Menschen nicht wohl alle durch dergleichen Verrichtungen, die bloß die Nothdurft des Lebens erfordert, ihren zur Nothdurft erforderten Unterhalt finden können. Und eben daher ist es geschehen, daß, da die Menschen sich gemehret haben, und ein jeder hat gerne seinen Unterhalt haben wollen, sie auf allerhand Arbeit gefallen, von der man anfangs nichts gewust. Solchergestalt ist es nicht unrecht, wenn diejenigen, so mit ihrem Vermögen anderen, die Noth leiden müssen, die-

Ueberfluß wird nicht gebilliget.

Warum man auf mehr als die Nothdurft zu sehen hat.

dienen können, auch nach Erforderung ihrer Umstände etwas auf dergleichen Dinge wenden, ohne welche die Nothdurfft des Lebens bestehen kan (§. 458. 492. 510. Mor.) Und ist dieses besser, als wenn man solchen Leuten von seinem Ueberflusse umsonst aushülffe. Denn so machte man viel Müssiggänger und Bettler. Müßiggang lehret nichts gutes, als aller Laster Anfang, und wer sich bey gesundem Leibe zum betteln gewöhnet, wird nicht viel löbliches in der Welt verrichten: welches alles hier umständlicher auszuführen, zu weitläuftig fallen würde. Man bedencke selbst, was das Betteln veränderliches in dem inneren und äusseren Zustande des Menschen nach sich ziehet; so wird man dessen bald inne werden. Wer demnach auf den Zusammenhang der Dinge zu sehen gewohnet ist, das ist, alles vernünftig überleget (§. 368. Met.), der wird gar gerne zugeben, daß einige Menschen in der Welt in Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens weiter gehen müssen, als es die Nothdurft des Lebens erfordert, damit viele andere auf eine bequeme Art finden mögen, was sie zur Nothdurft brauchen. Ueber dieses muß man auch den Ueberfluß wohl zu beurtheilen wissen. Nehmlich da der Mensch nicht allein auf die Nothdurft des Lebens, sondern auch auf alle Bequemlich-

Wie der Ueberfluß recht zu

beurtheilen.

lichkeiten sehen soll, die er nach seinem Umständen erhalten kan, indem man ihm kein Vergnügen mißgönnen darf, daraus kein Mißvergnügen erwächset (§. 471. Mor.); so ist dieses für keinen Ueberfluß zu achten, noch derjenige zu schelten, der sie zu erhalten trachtet, wenn er nach seinen Umständen dazu gelangen kan, und sich nicht dadurch den Weg zum Mangel des zur Nothdurft erforderten bähnet. Man hat dabey auch wohl zu erwegen, wie viele Verrichtungen der Menschenn erfordert werden, damit wir in dem Stande sind die Wissenschafften und Künste in Aufnehmen zu bringen, welches insonderheit dasjenige ist, dadurch sich Menschen von unvernünfftigen Thieren unterscheiden. Endlich ist es wohl wahr, daß bey der schlechten Lebens-Art der Alten, da sie gar weniges brauchten, das menschliche Geschlechte so wohl ist fort gepflantzet worden, als jetzo bey politen Völckern geschiehet: allein wer begreiffen will, welche Art des Lebens der andern vorzuziehen, der darf nur die Lebens-Art ungearteter Völcker, dergleichen man noch in der Welt antrift, gegen die unsere halten; so bin ich versichert, er werde die unsere mit der ihrigen nicht zu vertauschen verlangen.

§. 212.

§. 212. Ueber dieses ist auch bekannt, daß der gröste Theil der Menschen den Lastern ergeben ist, und daher andere vielfältig beleidigen würde, wenn es ihnen frey ausgehen könnte. Ein eintzeles Haus ist demnach nicht in dem Stande alle Beleidigungen abzuhalten, sondern müste vielmehr gewärtig seyn, daß man es plötzlich mit ihm gar ausmachte. Wenn einigen etwas fehlete, und sie sähen, daß es der andere hätte; so würden sie es ihm mit Gewalt nehmen, woferne er es nicht gutwillig hergeben wolte. Da nun ein Haus aus wenigen Personen bestehet (§. 192.); so könnten sich leicht einige zusammen rotten, die ihnen überlegen wären, oder andere Gewalt brauchen, der man in dem Hause nicht widerstehen könnte. Auf eine solche Weise wäre kein Haus des seinigen versichert, wie es doch billig seyn soll (§. 892. Mor.). Wiederum wenn einer einen Haß gegen den andern hätte, oder auch von ihm wäre erzürnet worden; so würde er in der Rache so weit gehen, als es ihm gefiele (§. 454. 484. Met.), und ihm nicht allein Schaden an seinem Vermögen, sondern wohl gar an seinem Leib und Leben zufügen. Und solchergestalt wäre niemand seines Leibes und Lebens sicher.

Daß eintzele Häuser wider Beleidigungen nicht sicher genug sind.

§. 213. Da nun eintzele Häuser nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens ihnen selbst verschaffen können, derer sie fähig sind (§. 210.), noch

Nothwendigkeit des gemeinen Wesens.

noch auch des ihrigen, ja ihres Leibes und Lebens gesichert seyn (§. 212.) folgends das höchste Gut, darnach sie zu streben verbunden sind (§. 45. Mor.), nicht zu erlangen vermögen (§. 44. Mor.); so ist nöthig, daß so viele sich zusammen begeben und mit vereinigten Kräfften ihr Bestes befördern, biß sie in dem Stande sind sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, der natürlichen Verbindlichkeit gemäß von einer Vollkommenheit zu der andern ungehindert fortzuschreiten und sich wider alle Beleidigungen sattsam zu vertheidigen. Wenn dieses geschiehet; so begeben sie sich in eine Gesellschafft (§. 2.), und der ungehinderte Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das sie durch vereinigte Kräffte erhalten können, ist die Wohlfahrt dieser Gesellschafft (§. 3.). Diese Gesellschafft pfleget man das **gemeine Wesen** zu nennen.

*Wie das gemeine Wesen entstehet.*

*Was das gemeine Wesen ist und dessen Absichten.*

§. 214. Es ist demnach das **gemeine Wesen** eine aus so viel Häusern bestehende Gesellschafft als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig ist. Und demnach sind zwey Absichten, welche die Menschen gehabt, warum sie ein gemeines Wesen aufgerichtet, nehmlich damit sie in dem Stande wären dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben, oder ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräfften zu befördern, und sich

wi-

wider alle Gewalt und Unrecht zu schützen.

Haupt-Gesetze im gemeinen Wesen.

§. 215. Die gemeine Wohlfahrt demnach und Sicherheit ist das höchste und letzte Gesetze im gemeinen Wesen, und demnach die Regel, darnach man alles im gemeinen Wesen zu entscheiden hat, diese: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält. Hingegen unterlaß, was die gemeine Wohlfahrt hindert und der gemeinen Sicherheit zuwider ist** (§. 11.).

Pflicht derer, die im gemeinen Wesen leben.

§. 216. Auf solche Weise erhellet, daß wir im gemeinen Wesen bey unsern Handlungen zugleich mit auf andere sehen müssen, damit dadurch nicht andern, die unsere Mitglieder sind (§. 15.), einiger Eintrag geschehe, sondern vielmehr ihre Wohlfahrt zugleich dadurch befördert wird. Derowegen hat ein jeder bey seinen Handlungen darauf zu sehen, was sie veränderliches in dem Zustande des gemeinen Wesens nach sich ziehen. Es hat manche Handlung nicht viel zu sagen, wenn wir sie in Ansehung unsers Zustandes erwegen: allein wenn wir sie gegen den Zustand des gemeinen Wesens halten; so kommet viel schlimmes daraus.

Was man im gemei-

§. 217. Gleichwie nun aber überhaupt in keiner Gesellschafft zugegeben werden soll,

nen Wesen nicht zu dulden hat. daß einer oder der andere etwas vornehme, was den Absichten derselben zuwider ist (§. 10.); also muß man auch in dem gemeinen Wesen nicht dulden, daß von jemanden etwas vorgenommen werde, was wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ist (§. 215.). Und wie man ferner in einer jeden Gesellschafft Recht hat alle Mittel anzuwenden, wie man den ungearteten zu Beobachtung seiner Pflicht bringet (§. 10.); also muß man auch im gemeinen Wesen darauf bedacht seyn, wie man einen jeden darzu bringe, daß er nichts vornehme, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider ist, noch unterlasse, was darzu dienlich befunden wird.

Gemeine Wohlfahrt gehet der besondern vor.

§. 218. Gleichergestalt wie in keiner Gesellschafft verstattet werden kan, daß in solchen Fällen, wo eine Ausnahme geschehen muß, die besondere Wohlfahrt eines einigen oder einiger der gemeinen vorgezogen werde (§. 12.); so kan auch im gemeinen Wesen nicht zugelassen werden, daß einer seine besondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe.

Wenn Fremde denen Einheimischen nachzusetzen.

§. 219. Und wie ferner in einer jeden Gesellschafft das Mitglied einem Fremden vorgezogen wird (§. 13.); so muß auch im gemeinen Wesen solches geschehen, das ist, es ist niemand verbunden Fremden zu helffen, wenn dadurch die Wohlfahrt derer, die

die mit uns in einem gemeinen Wesen leben, nachgesetzet werden solte.

§. 220. Weil man in einem gemeinen Wesen mit vereinigten Kräfften dasjenige zu erhalten suchet, was ein jeder Mensch zu suchen von Natur verbunden ist (§.213.); so kan man ein gemeines Wesen als eine eintzele Person ansehen. Und demnach verhalten sich viele gemeine Wesen gegen einander wie verschiedene eintzele Personen. Gemeines Wesen stellet eine Person für.

§. 221. Derowegen wenn wir verstehen, was eine Person der andern schuldig ist, wie wir solches bereits (Part. 4. Mor.) ausgeführet; so wissen wir auch, was ein gemeines Wesen für Pflichten gegen andere hat. Und hieraus lassen sich viele wichtige Fragen entscheiden, was zwischen verschiedenen gemeinen Wesen in allerhand Fällen rechtens ist. Grund des Rechtens zwischen verschiedenen gemeinen Wesen.

§. 222. Weil man nun deswegen ein gemeines Wesen einführet, damit man die gemeine Wohlfahrt desto bequemer erhalten und die gemeine Sicherheit befördern kan (§.214.); so muß man dasselbe dergestalt einrichten, daß es an nöthigen Mitteln diese Absicht zu erreichen nicht fehlet. Grund der Einrichtung des gemeinen Wesens.

§. 223. Und demnach ist diejenige Art des gemeinen Wesens die beste, wo die gemeine Wohlfahrt am besten befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird, das Welche Art des gemeinen Wesens

besser als die andere. ist, wo die meisten Menschen glückseelig neben einander leben, auch von auswärtigen Feinden sicher sind. Hingegen die Art des gemeinen Wesens ist die schlechteste, wo die meisten Menschen unglücklich sind, das ist, mißvergnügt und in Uneinigkeit leben, auch von auswärtigen Feinden nicht genung sicher seyn. Nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ist die Absicht des gemeinen Wesens (§. 214.), das gemeine Wesen selbst, dadurch man diese Absicht zu erhalten gedencket, das Mittel (§. 912. Met.). Je mehr nun die Absicht erhalten wird, je besser ist das Mittel, welches man dazu gebrauchet.

Wie man die Vollkommenheit des gemeinen Wesens zu beurtheilen hat. §. 224. Da die Vollkommenheit in einer Zusammenstimmung des mannigfaltigen bestehet (§. 152. Met.), im gemeinen Wesen aber alles, was zu seiner Einrichtung und Verwaltung gehöret, mit einem Worte, alles, was auf einige Art und Weise dazu gehöret, mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zusammenstimmen muß (§. 215.); so ist klar, wie man die Vollkommenheit eines gemeinen Wesens zu beurtheilen hat. Nehmlich es ist weiter nichts vonnöthen, als daß wir 1. sorgfältig alles anmercken, was man darinnen der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit halber vornimmet, 2. mit Fleiß anmercket, was für veränderliches in dem Zustande derer, die darinnen

leben, erfolget, und endlich 3. beurtheilet, wie solches mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit bestehet. Man erkennet ohne mein Erinnern, was für eine weitläufftige Ueberlegung bey dem letzten nöthig ist: nehmlich bey der gemeinen Wohlfahrt hat man auf alles zu sehen, wozu der Mensch durch das Gesetze der Natur verbunden wird (§. 214.), und also sowohl auf die Pflichten gegen sich selbst, als gegen GOtt und andere Menschen, die wir in der Sitten-Lehre ausgeführet: bey der gemeinen Sicherheit ist nicht allein auf die innere Ruhe und Einigkeit, sondern auch auf den äusseren Frieden und das gute Verständniß mit auswärtigen zu sehen.

§. 225. Es hat aber diese Beurtheilung des gemeinen Wesens ihren vielfältigen Nutzen. Denn einmahl kan man dadurch begreiffen, wie es eigentlich eingerichtet werden soll, wenn man dem Winck der Natur folgen will, die uns das bessere vorzuziehen verbindet (§. 10. Mor.). Nach diesem lernet man auch hierdurch erkennen, was in einem gemeinen Wesen noch fehlet, und wie man es verbessern soll. Ja wir werden dadurch geschickt, bey wohleingerichteten gemeinen Wesen abzulernen, was an ihnen Gutes ist und wieder geschickt anzubringen. Denn wenn etwas nicht in der Zusammenstimmung mit anderen Din-

Nutzen dieser Beurtheilung.

gen behalten wird, dabey es gut thut; so kan man Unheil anrichten, wenn man es an dem unrechten Orte nachthut: wie es zur Gnüge aus der Erfahrung erhellet, sonderlich heut zu Tage, da sich fast ein jeder bey grossen Herren dadurch recommendiren will, daß er etwas neues angiebet, der nicht sonst weiß, wie er sein Glücke bey Hofe machen soll.

Einwurff wird beantwortet.

§. 226. Vielleicht wird einigen anstößig seyn, daß ich verlange, man soll bey Einrichtung und Verwaltung des gemeinen Wesens auf seine Vollkommenheit sehen. Sie werden meinen, das vollkommene gemeine Wesen sey eine Frucht der leeren Einbildung, und könne in der Welt nirgends statt finden: man habe aber die Sachen so vorzustellen, wie sie möglich sind. Was helffen mich die Gedancken von einer Glückseelichkeit, die man nicht erreichen kan: und sie sind ein Traum, der einem nichts gewehret. Wenn wir auf diesen Einwurf ordentlich antworten wollen; so haben wir zweyerley zu erwegen. Erstlich ist die Frage, wenn man den Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Wesens für etwas unmögliches ausgeben kann: darnach haben wir zu untersuchen, ob man deswegen nach einer an sich möglichen Vollkommenheit nicht streben soll, weil man sie nicht erreichen kan. Wir wissen, daß das unmögli-

Wenn der Begriff

Von der Vollkommenheit des gemeinen Wesens unmöglich.

mögliche etwas widersprechendes in sich enthält (§. 12. Met.), das ist, solche Dinge, die neben einander zugleich nicht bestehen können. Soll nun der Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Wesens unmöglich seyn; so muß er gleichfalls einander zuwider lauffende Dinge in sich enthalten, oder auch unmögliche Dinge voraussetzen. Nehmlich im ersten Falle müsten in der Einrichtung oder Verwaltung des gemeinen Wesens solche Dinge angegeben werden, die einander zuwider lieffen, und daher wäre es kein vollkommenes gemeines Wesen, sondern hätte nur den Schein desselben (§. 152. Met.). Und also findet dieser Fall hier eigentlich gar nicht statt, oder man müste erweisen können, daß kein gemeines Wesen könne gedacht werden, darinnen alles mit einander völlig zusammen stimmete. In dem anderen Falle müste man entweder Menschen, die sich ins gemeine Wesen begeben solten, anders annehmen, als wie wir sie finden, z. E. Engel im Verstande und in Tugenden; oder solche Mittel vorschreiben, welche die Menschen durch allen Gebrauch ihrer Kräffte nicht bewerckstelligen könten. Wenn aber dergleichen nicht geschiehet, sondern man richtet alles nach dem gegenwärtigen Zustande der Menschen und dem möglichen Gebrauche ihrer Kräffte ein; so kan man

nicht mit Bestande der Wahrheit die Vollkommenheit des gemeinen Wesens als eine leere Brut der Einbildung verwerffen. Wenn nun gleich der Begriff von der Vollkommenheit möglich ist; so folget doch deswegen noch nicht, daß er auch würcklich werden kan (§. 13. Met.), und entstehet demnach billig die andere Frage, ob man ihn deswegen als was unnützes verwerffen soll, weil man ihn nicht zur Würcklichkeit bringen kan. Hierauf antworte ich mit Nein. Denn da uns die Natur verbindet nach dem Besten zu streben, so weit es in unserer Gewalt ist (§. 10. Mor.); so müssen wir ja auch einen Begrif von dem Besten, oder vollkommensten haben, damit wir urtheilen können, wornach wir streben sollen. Unerachtet es nun aber nicht möglich ist den Grad einer völligen Vollkommenheit zu erreichen; so hat man doch von dessen Erkäntnis den Nutzen, daß wir wissen, was und wo es noch fehlet, und was wir zu verbessern haben, auch wie die Verbesserung vorzunehmen. Mit einem Worte, es dienet dazu, daß wir von der Vollkommenheit so viel erreichen als uns möglich ist, nnd nicht durch Saumseeligkeit oder Vorurtheile und Unwissenheit unterlassen, was wir gar wohl hätten bewerckstelligen können. Man siehet gar wohl, daß dieses nicht allein auf das gemeine Wesen gehet, son-

Warum man die Vollkommenheit zu erkennen Ursache hat, wenn man sie gleich nicht erreichen kan.

sondern auch in andern Fällen statt findet. Z. E. In der Bau-Kunst stellet man sich gleichfalls ein Gebäude in seiner grösten Vollkommenheit vor, die es erreichen kan, wenn man die Regeln der Bau-Kunst geben will. Kommet es nach diesem zur Ausübung und finden sich allerhand Ursachen, warum man wider diese und jene Regeln handeln, und also von der Vollkommenheit aus Noth abgehen muß; so hat man doch den Nutzen, daß man nicht weiter davon abgehet, als man genöthiget wird, im übrigen aber so viel von der Vollkommenheit beybehält als sich thun lässet. Es wäre demnach nicht schädlich, sondern nützlich, wenn wir nur von allen Dingen, deren Würcklichkeit von uns dependiret, ein Muster der Vollkommenheit hätten, darnach wir uns richten könnten.

§. 227. Da das gemeine Wesen deswegen eingeführet wird, damit der Mensch desto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Gnügen thun kan, und darinnen nicht von andern gehindert wird, die dawider handeln (§. 217.), folgends diejenige Glückseeligkeit erreicht, deren er fähig ist (§. 57. Mor.); so hat man in Einrichtug und Verwaltung des gemeinen Wesens davor zu sorgen, daß diejenigen, so willig sind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern

**Wie die Beobachtung des Gesetzes der Natur im gemeinen Wesen befördert wird.**

andern nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und Vorschub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen setzen, dazu angehalten werden, das sie wenigstens die äusserlichen Handlungen vollziehen, die das Gesetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlassen, welche ihm zuwider sind. Also fördert man im gemeinen Wesen die Glückseeligkeit der Guten, und verbindet die Bösen, daß sie sich und andere nicht unglückseelich machen, so viel sich dieses thun lässet.

Nutzen der Erkäntniß des Rechtes der Natur und Sitten-Lehre in der Politick.

§. 228. Und hieraus erkennet man, wie es nicht möglich ist von der Einrichtung des gemeinen Wesens und dessen Verwaltung gründlich zu handeln, wo man nicht eine genaue Erkäntniß von dem Rechte der Natur und den Tugenden und Lastern hat, wie weit sie nehmlich in der Menschen Gewalt sind. Ja, es erhellet ferner hieraus, daß die in der Politick abzuhandelnde Wahrheiten in den Wahrheiten des Rechtes der Natur und der Sitten-Lehre gegründet, folgends mehr als jene zusammen gesetzet sind, oder von den ersten Gründen der Erkäntniß abstehen. Woraus noch weiter abzunehmen, daß, wenn man das Recht der Natur und die Sitten-Lehre in einen vollkommeneren Stand bringet, dadurch zugleich der Grund geleget wird

in der Politick zu einer gründlicheren und weiteren Erkäntnis zu gelangen. Die Wahrheiten sind alle mit einander genau verknüpfet und gelanget man durch die eine zur Erkäntnis der andern.

## Das 2. Capitel.

# Von den verschiedenen Arten des gemeiuen Wesens.

§. 229.

Da man im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, wie die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird (§. 215.), auch zu dem Ende alles zu veranstalten, daß die, welche der natürlichen Verbindlichkeit Raum geben, desto bequemer das Gesetze der Natur beobachten können, hingegen die Widerspenstigen zu dieser Beobachtung angehalten werden (§ 227.); so ist nöthig, daß gewissen Personen diese Sorge aufgetragen werde, und die anderen eines werden dasjenige zu thun, was sie zu Erhaltung dieser Absichten für gut befinden. Jene werden **Obrigkeiten**, diese hingegen **Unterthanen** genennet. Und demnach sind die **Obrigkeiten** Personen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen oblieget. Hingegen die **Unterthanen** sind Personen, welche sich ver-

Nothwendigkeit der Obrigkeit und Unterscheid zwischen ihr und den Unterthanen.

verbindlich gemacht, den Willen der Obrigkeit ihren Willen seyn zu lassen.

Vertrag zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen.

§. 230. Es ist demnach zwischen der Obrigkeit und den unterthanen ein Vertrag (§. 1008. Mor.), nehmlich die Obrigkeit verspricht alle ihre Kräffte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdencke, und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache: hingegen die Unterthanen versprechen dargegen, daß sie willig seyn wollen alles dasjenige zu thun, was sie für gut befinden wird.

Daß er rechtmäßsig sey.

§. 231. Da ein jeder Vertrag rechtmäßsig ist, wenn von beyden Partheyen nichts versprochen wird, als waß dem Gesetze der Natur gemäß ist (§. 1010. Mor.); so siehet man auch, daß der Vertrag zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen rechtmäßig ist, indem er bloß dahin gehet, daß die Beobachtung des Gesetzes der Natur befördert und durch Widerspenstige nicht gehindert werde (§. 229. 230.).

Daß ihn Obrigkeit und Unterthanen halten sollen.

§. 232. Weil wir nun verbunden sind einen jeden rechtschaffenen Vertrag zu halten (§. 1012. Mor.); so ist auch sowohl die Obrigkeit, als der Unterthan schuldig, den zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag zu halten (§. 230.), und also muß die Obrigkeit ihr die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit angelegen seyn lassen, hingegen

gegen der Unterthan bereit und willig seyn dasjenige zu thun und zu lassen, was sie dazu gut befindet (§ 230.).

§. 233. Es kan aber die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer, oder verschiedenen Personen, und zwar entweder schlechterdinges, oder unter gewissen Bedingungen aufgetragen werden. Und hieraus entstehen die verschiedenen Arten des gemeinen Wesens, welche man die **Regierungs-Formen** zu nennen pfleget, die nach diesem ferner dadurch unterschieden sind, nachdem entweder die Obrigkeit thut, was ihr oblieget, oder vielmehr von der Absicht des gemeinen Wesens abweichet, und ihre besondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehet. Grund der verschiedenen Regierungs-Formen.

§. 234. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einem aufgetragen wird, und zwar schlechterdinges, so, daß er ohne besondere Einwilligung entweder einiger, oder aller von den Unterthanen anordnen kan, was er für gut befindet; so nennet man es eine **Monarchie**: welche zur **Tyranney** wird, wenn die regierende Person wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorsatz handelt, und nur ihr besonderes Interesse zu ihrer Haupt-Absicht machet. Solchergestalt ist die **Monarchie** eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beförderung Was die Monarchie und Tyranney ist.

derung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschet: hingegen die **Tyranney** ist eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beförderung seines besondern Interesses herrschet.

Was die Aristocratie und Oligarchie ist.

§. 235. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einigen aufgetragen wird, und zwar abermahl schlechterdinges, so, daß sie ohne der übrigen Einwilligung anordnen können, was sie für gut befinden; so nennet man die Regierungs-Forme eine **Aristocratie**: welche zur **Oligarchie** wird, wenn die regierenden Personen wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorsatz handeln und nur ihr besonderes Interesse zu ihrer Haupt-Absicht machen. Solchergestalt ist die **Aristocratie** eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschen: hingegen die **Oligarchie** ist eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung ihres besonderen Interesses mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschen.

Was die Politie und Democratie ist.

§. 236. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit der gantzen Gemeine verbleibet, dergestalt, daß nichts ohne aller Einwilligung verordnet werden kan; so nennet man es eine **Politie**: welche zu einer **Democratie** wird, wo es bloß

nach

nach dem gehet, was der gemeine Pöbel ihm vortheilhafft zu seyn erachtet, mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit.

Daß nicht mehrere einfache Regierungs-Formen sind.

§. 237. Die bißher erzehleten Regierungs-Formen werden die **einfachen** genennet. Daß nun nicht mehr als diese möglich sind, lässet sich leicht erweisen. Denn entweder es herrschet einer, oder einige, oder alle, und zwar entweder zum gemeinen, oder zu ihrem besonderen Besten. Und also sind nicht mehr als drey gute und als drey schlimme Regierungs-Formen, nehmlich die drey guten sind die Monarchie, Aristocratie und Politie: hingegen die schlimmen die Tyranney, Oligarchie und Democratie (§. 234. 235. 236.).

Was eine vermischte Regierungs-Forme ist.

§. 238. Hieraus können gar verschiedene **vermischte Regierungs-Formen** entstehen, nach dem mit einer vieles oder weniges aus der andern verknüpffet wird. Z. E. Man kan einem das Regiment dergestalt auftragen, daß er nichts ohne Einwilligung anderer vornehmen darf, und denn bestehet die Regierungs-Forme theils aus der Monarchie, theils aus der Aristocratie. Es ist freylich weder völlig eine Monarchie, noch Aristocratie, sondern hat aus beyden etwas. Denn eine **vermischte Regierungs-Forme** ist eben diejenige, welche aus verschiedenen Regierungs-Formen etwas hat.

Da nun aber bald mehr aus dieser, bald aus jener beybehalten, auch mit dem guten sich etwas von dem schlimmen vereinbahren kan; so sind der vermischten unzehlig viel Arten.

Wie man die Möglichkeit der Regierungs-Forme beurtheilet.

§. 239. Wenn wir nun untersuchen wollen, welche Regierungs-Formen möglich sind und welche nicht möglich sind; so hat man darauf zu sehen, ob dadurch die Absicht des gemeinen Wesens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit (§. 214.) kan erreichet werden, oder nicht. Denn da die Regierungs-Forme das Mittel ist, wodurch man diese Absicht zu erhalten trachtet (§. 912. Met.); so kan man keine für ein Mittel ausgeben, als wodurch die Absicht sich erreichen lässet, folgends auch nicht für möglich halten (§. 12. Met.).

Wie den Vorzug einer für den andern.

§. 240. Hingegen wenn ich urtheilen soll, welche Regierungs-Forme besser sey als die andere und also der andern vorzuziehen (§. 10. Mor.); so kommet es darauf an, daß man untersuchet, in welcher man die Absicht des gemeinen Wesens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, am leichtesten und am gewissesten erreichen kan, das ist, ohne Umwege und mit der wenigsten Gefahr, daß dieselbe werde verabsäumet und gehindert werden. Alles ist daraus klar, weil die Regierungs-Forme als das Mittel

anzu-

anzusehen, dadurch man die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhält.

§. 241. Damit nun beydes Urtheil erleichtert wird; so haben wir für allen Dingen zu untersuchen, was von Seiten regierender Personen erfordert wird, wenn man mehr ermeldete Absicht erreichen soll. Da nun überhaupt derjenige, welcher eine Absicht erreichen soll, nicht allein verstehen muß, was für Mittel dazu erfordert werden, und wie man denen sich bey Ausführung derselben ereignenden Hindernissen begegnen soll (§. 152. Mor.), sondern auch den ernsten Vorsatz haben, alle Mittel, die er erkennet, zu gebrauchen, und den sich ereignenden Hindernissen auf die ihm erkandte Weise zu begegnen: also wird auch von Seiten regierender Personen erfordert, daß sie nicht allein verstehen, wie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit kan erhalten und befördert werden, sondern auch einen ernsten Vorsatz haben sie zu befördern. Man siehet leicht, daß, wenn es an einem von beyden, oder auch an allen beyden fehlet, die gemeine Wohlfahrt nicht befördert, noch die gemeine Sicherheit erhalten wird. Hat man den Willen und verstehet es nicht, wie es recht anzufangen ist; so greiffet man es auf eine unrichtige Weise an und stöhret die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, indem man gemeinet ist sie zu befördern. Fehlet der

Was zu einer Regierungs-Forme von Seiten der Regenten erfordert wird.

Wille; so hilfft es auch nicht, daß man es verstehet, wie es anzugreiffen ist: denn da man nicht auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, sondern auf seine besondere Absichten siehet; so handelt man jener mit Wissen und Willen zuwieder, wo es diese erfordern. Fehlet es an beyden, daß man weder verstehet, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit erfordert wird, noch auch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nicht weiter zu befördern verlanget, als in so weit sie ein Mittel zu seyn scheinet das besondere Interesse zu erreichen; so ist vor sich klar, daß der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gar offte zu nahe getreten wird.

**Worauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens gegründet.**

§. 242. Da die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt auf der Beobachtung des Gesetzes der Natur beruhet (§. 224.); so muß derjenige, der den Willen haben soll sie zu befördern, eine Fertigkeit haben, seine Handlungen dem Gesetze der Natur gemäß einzurichten, und also tugendhafft seyn (§. 64. Mor.). Solchergestalt sind Verstand und Tugend die beyden Gründe, darauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens beruhet (§. 241.). Wer demnach auf einige Art und Weise für das gemeine Wesen zu sorgen hat, es mag seine Einrichtung oder Verwaltung betreffen, der muß verständig und tugendhafft seyn.

§. 243. Und hieraus erhellet, wie höchst nöthig es sey, daß Verstand und Tugend in die Welt gebracht werde, und wie nützlich alle derjenigen Bemühung ist, welche Verstand und Tugend in Aufnahme zu bringen sich angelegen seyn lassen. Denn da die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen auf Verstand und Tugend gegründet ist (§. 242.); so wird dadurch die Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Wesen befördert, wenn Verstand und Tugend in Aufnahme gebracht wird. Man siehet demnach ferner, daß im Gegentheile Unverstand und Untugend der Grund vom Verderbnis im gemeinen Wesen ist. Auch ist aus dem klar, was vorhin (§. 241.) weitläufftiger ausgeführet worden, daß Verstand und Tugend nicht können getrennet, sondern stets bey einander mussen erhalten werden. Die Erfahrung stimmet zur Gnüge damit überein. Und ist dannenhero nicht undienlich, wenn man dieser so gar wichtigen Wahrheit sich auch durch die Erfahrung versichert. Man gebe nur acht, wie es im gemeinen Wesen hier oder dort überall abläufft, und untersuche nachdem die Ursache, woher es kommet; so wird man zur Gnüge inne werden, daß es entweder aus Unverstande oder Untugenden und Lastern, oder auch wohl aus beyden Quellen hergeflossen.

Warum man Verstand und Tugend in Aufnehmen bringen soll.

Wo sie absonderlich nöthig sind.

§. 244. Man siehet aber, daß Verstand und Tugend absonderlich nöthig sind, wo man etwas neues anordnen, oder von dem, was bißher üblich gewesen, eines und das andere ändern soll. Denn da es hier entweder auf neue Erfindungen ankommet, oder zum wenigsten auf eine vernünfftige Beurtheilung, ob diejenigen Mittel, die von andern erfunden, auch etwan schon mit Vortheil gebrauchet worden, sich bey uns unter denen Umständen, darinnen wir uns befinden, anbringen lassen; so hat man auch entweder die Kunst zu erfinden nöthig, welche der höchste Grad ist, den der Verstand des Menschen erreichen kan (§. 304. Mor.), oder man muß die Erwartung ähnlicher Fälle vernunfftmäßig machen, indem man die Umstände richtig determiniret, unter welchen etwas geschiehet (§. 375. Met.), und im gegenwärtigen Falle urtheilet, ob sich dieselben Umstände abermahls so befinden (§. 337. Met.), worzu gleichfalls nicht ein geringer Grad des Verstandes erfordert wird (§. 277. Met.). In beyden Fällen darf es auch an der Tugend nicht fehlen, damit man die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Wesens, und nicht bloß ein besonderes Interesse vor Augen hat, wie aus dem, was vorhin (§. 241.) ausgeführet worden, sattsam abzunehmen.

§. 245.

§. 245. Weil die gemeine Wohlfahrt in einem ungehinderten Fortgang von einer Vollkommenheit zur andern bestehet (§. 213.), und also das höchste Gut ist, welches die Menschen auf dieser Erden erreichen können (§ 44. Mor.): das höchste Gut aber mit der Glückseeligkeit verbunden ist (§. 52. Mor.); so trachten diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt sorgen, die übrigen im gemeinen Wesen glückseelig zu machen. Und demnach sind regierende Personen, welche thun, was ihres Amtes ist, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, begierig die Unterthanen glückseelig zu machen. Obrigkeiten sollen begierig seyn Unterthanen glückseelig zu machen

§. 246. Wer nach der Unterthanen Glückseeligkeit begierig ist, oder dieselbe will, der stellet sie sich als gut vor (§. 434. 496. Met.), und hat also Lust oder Vergnügen daran (§. 423. 432. Met.). Derowegen da die Obrigkeiten nach der Unterthanen Glückseeligkeit begierig seyn sollen (§. 245.); so müssen sie auch eine aufrichtige Liebe gegen sie haben (§. 449. Met.). Je grösser nun die Liebe gegen die Unterthanen ist, je besser stehet es um ihre Glückseeligkeit, wenn Verstand dazu kommet (§. 241.). Sie aufrichtig lieben.

§. 247. Weil nun eine Regierungs-Forme möglich ist, wenn dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden kan (§. 239.), dieses aber geschiehet, wenn Obrigkeiten oder regierende Personen Verstand und Tu- Wenn eine Monarchie möglich ist.

Tugend (§. 241.), und absonderlich eine aufrichtige und grosse Liebe zu ihren Unterthanen haben (§. 246.); so kan auch in einer Monarchie, wo nur eine Person herrschet, die gemeine Wohlfahrt befördert werden, und folglich ist sie möglich, wenn der Monarche verständig und tugendhafft ist, absonderlich seine Unterthanen aufrichtig und sehr liebet.

Was der Monarche zu thun hat, damit er gutem Rathe folge.

Es ist eben nicht nöthig, daß ein Monarche für sich so viel Verstand hat, daß er alles selbst überlegen, und die zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthige Mittel erfinden kan, (wiewohl wenn solches wäre; so wäre es um so viel besser), sondern es ist genung, wenn er verständig ist klugen Rath zu beurtheilen, damit er nicht den guten hintansetze, und dem schlimmen folge. Zu welchem Ende nöthig ist, daß er allezeit nach dem Grunde fraget, warum einer diesen oder jenen Rath giebet, und wie er vermeinet, daß dadurch die gemeine Wohlfahrt solle befördert und die Sicherheit erhalten werden: er aber nach dem urtheilet, ob durch die vorgeschlagene Mittel dergleichen möglich ist.

Wie viel Verstand ein Monarche haben muß.

Woraus erhellet, wie weit er seinen Verstand vollkommen zu machen nöthig hat, und was er für Erkäntniß der Wahrheit besitzen muß. Absonderlich siehet man, ein Monarche müsse zum wenigsten so viel Verstand haben, daß er erkennet,

net, was er verstehet, und was er nicht verstehet. Denn sonst, wenn er dieses zu unterscheiden nicht geschickt ist; so wird er, wenn er sich einbildet, er verstehe was hier oder da zu thun ist, auf seinem Kopffe bestehen, und keinen klugen Rath anhören, der ihm ertheilet wird. Es gehet auch an, daß in einer Monarchie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird, wenn der Monarche nur Liebe zu seinen Unterthanen und dabey solche Räthe hat, wie er seyn solte: denn ob es ihm gleich fehlet daß er weder vor sich die Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit erfinden, noch die von andern ihm ertheilete beurtheilen kan; so wird doch dieses durch seine Räthe, denen er Gehör gibet, ersetzet, und gilt nachdem eben so viel, als wenn er die von ihnen vorgeschlagene und von ihm angenommene Mittel selbst erfunden oder auch beurtheilet hätte, indem dadurch in ihnen nichts geändert wird, sondern sie mögen erfunden worden seyn, von wem sie wollen, er mag sie beurtheilet haben oder nicht; so bleiben sie einmahl wie das andere. Unterdessen da er nicht in dem Stande ist, selbst zu beurtheilen, ob diejenigen, welche er zu seinen Räthen erwehlet, so viel Verstand und Tugend haben, als erfordert wird, wenn durch ihren Rath die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert

Was den Mangel des Verstandes ersetzet.

Welche Monarchen besser sind.

dert werden soll; so beruhet es auf dem blossen Glücke, wenn er dergleichen bekommet (§. 1002. Met.). Und demnach ist es besser, wenn der Monarche selbst so beschaffen wie er vorhin beschrieben worden, damit er die Räthe beurtheilen kan, ehe er sie wehlet.

Woher Tyranney kommet.

§. 248. Indem wir diejenige Gründe erwegen, warum eine Monarchie möglich ist (§ 247.); so können wir daraus zugleich erkennen, woraus die Tyranney kommet, als welche ihr entgegen gesetzet ist (§. 234.), nehmlich aus Unverstande, Untugend und Mangel der Liebe zu den Unterthanen. Da nun hier ein grosser Unterscheid bey verschiedenen Personen sich befinden kan; so ist auch die Tyranney dem Grade nach gar sehr unterschieden, und wird daher die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit bald mehr, bald weniger gekräncket. Es ist nicht nöthig ausführlicher hiervon zu reden: wer aus der Sitten-Lehre die Untugenden der Menschen und böse Affecten verstehet, dabey aber erweget, wie sie demjenigen zuwieder sind, was von einem guten Monarchen (§. 247.) erfordert wird; der wird vor sich finden können, was hier könnte weiter gesaget werden.

Behutsamkeit, die bey

§. 249. Man muß sich aber wohl in acht nehmen, daß man nicht gleich ein jedes Versehen oder Abweichen von den Regeln

geln der Monarchie zur Tyranney rechnet. Denn da es unmöglich ist, daß ein Monarche und (die er sich zum Behuffe erwehlet hat) seine Räthe so einen durchdringenden Verstand haben, in allen vorkommenden Fällen ohne Irrthum die Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit einzusehen, noch auch er mit seinen Räthen in dem Eiffer für die Wohlfahrt der Unterthanen, und der Liebe gegen sie so reine seyn kan, daß sich niemahls von widrigen Affecten etwas darein legete; so kan freylich unterweilen etwas versehen, auch was widriges verordnet werden, welches beydes nach den Regeln der Monarchie nachbleiben solte. Man muß demnach auf das gewöhnliche und auf das meiste sehen, indem man einen nicht eher für einen Tyrannen halten kan, als biß er sein eigenes Interesse zur Haupt-Absicht seiner Regierung gemacht (§. 234.). Ein anderes ist ein Versehen der monarchischen Regierung: ein anderes Tyranney. Und hat man auch absonderlich sich in acht zu nehmen, daß man das gemeine Beste nicht darnach beurtheilet, ob es uns beschweerlich fället, oder nicht. Denn es kan unterweilen das besondere Beste dem gemeinen zuwieder seyn, und wird ihm demnach mit Recht nachgesetzet (§. 218.).

Beurtheilung der Tyranney zu gebrauchen.

§. 250.

Möglichkeit der Aristocratie.

§. 250. Ob nun zwar überhaupt die Möglichkeit einer Regierungs-Forme von Verstande und Tugend, und der Liebe zu den Unterthanen dependiret (§. 247.), und solchergestalt auch in der Aristocratie, wo einigen das Regiment aufgetragen wird (§. 235.), verständige und tugendhaffte Personen, die Liebe zu den Unterthanen haben, dazu müssen genommen werden, wenn die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit durch sie befördert werden soll (§. 242.); so findet sich doch in diesem Stücke zwischen der Monarchie und Aristocratie ein grosser Unterscheid. Nehmlich da in der Aristocratie viele zugleich herrschen; so kan Verstand und Tugend auf verschiedene Weise vertheilet seyn, ohne daß es dem gemeinen Wesen zum Nachtheile gereichet, auch dadurch mehr Verstand und Tugend, und eine grössere Liebe gegen die Unterthanen erhalten werden. Der Tugendhaffte kan den Verständigen, dem es am Tugend und Liebe zu den Unterthanen fehlet, zurücke halten, daß er seinen Verstande nicht zum Bösen mißbrauchet; hingegen der Verständige leitet den Tugendhafften, der vor sich nicht Einsicht genung hat, auf den rechten Weg, daß er nicht aus einer guten Meinung denselben verfehlet. Und demnach siehet man, daß in einer Aristocratie alle diejenigen müssen zum Regimente gezogen werden, welche die-

Vortheil der Aristocratie für der Monarchie.

Wen man in der Aristocratie zu Regen-

die verständigsten und tugendhafftesten sind, und denen wegen ihrer besonderen Wohlfahrt viel daran gelegen ist, daß alles im Lande in einem guten Wohlstande erhalten werde. Will man dieses gegen dasjenige halten, was von der Monarchie (§. 247.) gesaget worden; so wird sich bald zeigen, wie weit in diesen Stücken beyde Regierungs-Formen unterschieden sind, und wie weit sie mit einander überein kommen. — ten annehmen soll.

§. 251 Wenn in einer Aristocratie nicht alle verständig und tugendhafft sind, sondern Verstand und Tugend auf verschiedene Weise unter viele vertheilet ist; so müssen entweder die Tugendhafftesten am meisten zu sagen haben, daß man, wo Verstand ohne Tugend ist, sich scheuet ihn zu mißbrauchen, oder Verstand und Tugend müssen einander dergestalt die Waage halten, daß weder jener gemißbrauchet werden, noch diese aus Unbedacht auf Irrwege leiten kan. In andern Fällen geschiehet der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag, viel oder wenig, nachdem es die besonderen Umstände mit sich bringen, und wird aus der Aristocratie eine Oligarchie (§. 235.). Es ist aber in Beurtheilung der Oligarchie gleichfals zu mercken, was vorhin (§. 249.) von Beurtheilung der Monarchie erinnert worden, nehmlich daß man nicht

Woher die Oligarchie entstehet.

Behutsamkeit in ihrer Beurtheilung.

nicht um eines jeden Versehens willen die Aristocratie für eine Oligarchie hält.

Möglichkeit der Politie.

§. 252. Endlich ist auch möglich, daß in einer Politie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten werde, wenn von allen Ständen im gemeinen Wesen, von dem höchsten biß auf den niedrigsten, die verständigsten und tugendhafftesten ausgelesen werden, die im Nahmen aller beschliessen, was sie zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich zu seyn erachten. Der Beweiß ist aus dem vorhergehenden zu nehmen, und würde es überflüßig seyn, wenn ich ihn hieher setzen wolte. Unterdessen siehet man, daß eine Politie sich am besten für polite Völcker schicket, wo man um Verstand und Tugend sich bemühet.

Woher die Democratie kommet.

§. 253. Hingegen siehet man leicht, daß dieser heilsame Endzweck nicht erreichet werden kan, wenn alle insgesammt, und also der gantze Pöbel in dasjenige, was beschlossen wird, mit einstimmen soll. Denn da der gemeine Mann weder Verstand genung hat zu urtheilen, was dienlich oder schädlich ist, weil er nicht weit genung hinaus siehet, noch auch in der Tugend und Liebe gegen andere so fest gesetzet ist, daß er seinen vermeinten besonderen Nutzen in sich ereignenden Fällen dem gemeinen Besten nachsetzet; so kan man leicht erachten, daß es in dergleichen Fällen nicht wohl ablauffen kan,

kan, und man daher an statt der Politie, die man verlanget, eine Democratie erhalten wird (§. 236.).

§. 254. Wer so wohl die Erklärungen, die wir von den verschiedenen Regierungs-Formen gegeben (§. 234. & seq.), als auch dasjenige, was von Beförderung des gemeinen Bestens in einer jeden unter ihnen umständlich ausgeführet worden (§. 247. & seq.), zur Gnüge erweget, wird auch ohne viele Mühe vor sich heraus bringen können, für was für Völcker sich eine jede Art der Regierung-Forme am besten schicket: wovon wir auch schon ein Exempel bey der Politie (§ 252.) angemercket. Ich bin also vergnüget, daß ich diesen Winck gegeben habe. Für was für Art der Völcker sich jede Regierungs-Forme am besten schicket.

§. 255. Auf eine gleiche Weise lässet sich von den vermischten Regierungs-Formen urtheilen, wie weit in ihnen die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit sich befördern lässet. Da aber diese Vermischung auf gar vielerley Weise geschehen kan, nachdem vieles oder weniges aus dieser oder jener Art der Regierungs-Forme dazu genommen wird (§. 238.); so würde es für uns zu weitläufftig fallen, wenn wir auf besondere Arten der Vermischungen gehen wolten. Es ist genung, wenn ich überhaupt erinnere, daß man in der Vermischung hauptsächlich darauf zu sehen habe, daß nicht derjenige Theil, bey dem die Macht ste- Möglichkeit der vermischten Regierungs-Formen.

stehet, seine Macht zum Nachtheile der übrigen mißbrauche, wovon die Vermischung der Monarchie mit der Aristocratie ohne vieles Nachdencken ein Exempel geben kan (§. 247. 250.).

Woher unordentliche Regierungs-Formen entstehen.

§. 256. Endlich erkennet man auch aus dem vorhergehenden deutlich, woher unordentliche Regierungs-Formen entstehen, nehmlich aus der Vermischung der guten mit den schlimmen. Z. E. Es kan eine Monarchie mit der Tyranney viel oder wenig vermischet werden, ein Aristocratie mit der Oligarchie, eine Politie mit der Democratie, eine Monarchie mit der Oligarchie, u. s. w. Uberhaupt aber ist die Quelle dieser Vermischungen, daraus die unordentlichen Regierungs-Formen kommen, Mangel des Verstandes und der Tugend, absonderlich der Liebe gegen die Unterthanen, ingleichen Irrthum und Laster, wie aus allem dem erhellet, was oben (§. 241. 242.) ausgeführet worden.

Vortheile der Monarchie in Beschleunigung der Rathschlüsse und ihrer Geheimhaltung.

§. 257. Von einer Monarchie hat man den Vortheil, daß man geschwinde zu einem Schlusse kommen, und die Sachen geheim halten kan. Denn weil in einer Monarchie eine Person allein herrschet und ohne der übrigen Bewilligung einen Schluß fassen und bewerckstelligen kan (§. 234.); so ist nicht nöthig, daß man diejenigen, welche rathschlagen sollen, erst aus ver-

schie-

schiedenen Orten zusammen beruffet, welches ohne vielen Zeit-Verlust nicht geschehen kan, vielmehr da der Monarche seine Räthe bey sich hat; so kan er alle Augenblicke, wenn etwas wichtiges zu überlegen vorfället, sie bey einander haben, ihren Rath vernehmen, und daraus ohne allen Verzug einen Schluß fassen, dergestalt, daß in einer Monarchie sich öfters ein Rathschluß eher ausführen, als in anderen Regierungs-Formen abfassen lässet. Zudem giebet es hier auch nicht so viel Aufenthalt wegen widriger Meinungen, um deren willen man in den übrigen Regierungs-Formen öfters zu keinem Schlusse kommen kan. Was die Geheimhaltung der Sachen betrift; so ist es freylich klar, daß sie sich um so viel leichter bewerckstelligen lässet, je weniger Personen darum wissen. Da nun in einer Monarchie niemand als der Monarche und seine Räthe, die zum Stillschweigen höchst verpflichtet sind, um die Sache wissen; so lässet sie sich hier allerdinges ehe geheim halten, als in den übrigen Regierungs-Formen: zumahl wenn der Monarche zwar aller Räthe ihre Meinung nebst den Gründen, die sie dazu haben, anhöret, den Schluß aber entweder vor sich allein, oder nur mit Beyziehung eines und des andern fasset, dessen Verstand und Tugend er in andern Fällen gnug erkannt hat.

Es kommet auch noch eine andere Ursache dazu. In der Monarchie machet es kein Aufsehen, wenn der Monarche mit seinen Räthen zusammen kommet über einer Sache sich mit ihnen zu berathschlagen; da hingegen, wenn viele aus verschiedenen Orten zusammen beruffen werden, man sogleich weiß, daß etwas wichtiges vor seyn müsse. Weil nun hierdurch jedermann begierig wird zu wissen, was es bedeuten solle; so geschehen mehr Nachstellungen die Sache zu erfahren.

In welchen Fällen sie anderen Regierungs-Formen vorzuziehen.

§. 258. In denen Fällen nun, da man schleunigen Rathschluß nöthig hat und die Sache geheim halten muß, hat die Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen. Man hat schleunigen Rathschluß nöthig, wenn ein Feind einen unvermutheten Krieg anfänget: hingegen Verschwiegenheit wird erfordert, wenn man andere bekriegen will. Und demnach hat eine Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen, wenn sie unvermuthet bekrieget wird, oder mit anderen Krieg anfangen will, folgends in einigen Fällen, die zu Beförderung der gemeinen Sicherheit dienen. Es können auch noch andere dergleichen Fälle kommen, da Verzug und Aufenthalt nachtheilig und die Geheimhaltung eines Vorhabens nöthig ist. Z. E. Der Feind kan im Kriege öffters

in so verwirrete Umstände gesetzet werden, daß er einen vortheilhafften Frieden einzugehen bereit ist: wenn man aber ihm viel Zeit lässet sich zu besinnen und wieder zu erholen; so vergehet ihm wieder die Lust. Und gilt hier dannenhero das Sprichwort: Man muß das Eisen schmieden, weil es warm ist. Wenn wir nach diesem die in Verwaltung des gemeinen Wesens nöthige Puncte durchgehen werden; so werden sich auch mehrere Fälle zeigen, wo Aufenthalt nachtheilig, Geheimhaltung hingegen vortheilhafft ist.

§. 259. Weil in einer Monarchie der Wille eines Monarchen zugleich der Wille aller übrigen seyn muß, und er dannenhero thun kan was er will (§. 234.); so kan es auch leichter als in andern Regierungs-Formen geschehen, daß er entweder aus Mangel genungsamer Einsicht, oder auch wegen einiger Neigungen und Affecten, theils mit schweeren Auflagen die Unterthanen drücket, theils verschiedene andere dem Lande nachtheilige Vorschläge bewerckstelliget, theils durch unnütze Kriege und durch Eigensinn in Fortsetzung derselben Land und Leute in die äusserste Gefahr setzet. Was aber nöthig ist, daß in einer Monarchie dergleichen nicht zu besorgen, haben wir schon oben ausgeführet (§. 247.).

Unglücks-Fälle der Monarchie.

Vortheile der Aristocratie.

§. 260. In der Aristocratie herrschen einige Personen (§. 235.) und zwar diejenigen, welche am meisten Verstand und Tugend, auch Vermögen haben (§. 250.). Da nun viele nicht so leicht eines Sinnes sind, und daher einiger Unverstand und wiedrige Affecten nicht sogleich zum Schaden des Landes gereichen können, indem ihnen durch andere Einhalt geschiehet, über dieses auch viele Augen mehr sehen können als wenige, und daher öfters das nachtheilige entdecken, was sonst übersehen wird, endlich weil ihr besonderes Interesse mit zu Grunde gehet, wenn das Land verdorben wird; so hat die Aristocratie den Vortheil, daß darinnen Land-verderbliche Anstalten, sie mögen entweder in Ansehung der gemeinen Wohlfahrt, oder auch der Sicherheit ihren Ursprung nehmen, leichter als in anderen Regierungs-Formen können abgewendet werden. Zudem hat man in der Aristocratie auch nicht diejenigen Zufälle zu besorgen, die sich in der Monarchie wegen der Nachfolge im Regimente unterweilen ereignen, es mag die Nachfolge auf die Geburt, oder auf die freye Wahl gegründet seyn, wodurch öfters viele innerliche Unruhe und auswärtige schweere Krige entstehen, welches alles hier umständlicher auszuführen unnöthig ist. Man siehet aber ohne

mein

mein Erinnern, daß dieser Vortheil auch in der Politie zu finden.

§. 261. Wenn in einer Aristocatie widrige Partheyen sind; so pfleget öfters eine der andern in heilsamen Anschlägen zuwider zu seyn, nur damit nicht geschehen soll, was die andere haben will. Daher wird die Wohlfahrt des Landes bloß aus ihrem besonderen Hasse, den sie gegen einander haben, gehindert, auch wohl aus blossem Muthwillen der andern Parthey entgegen zu seyn. Und dieses Ungemach ist auch in der Politie zu besorgen. Hierzu kommet, daß dadurch auch die Gemüther der Unterthanen zerrüttet werden, wodurch das Band der Einigkeit unter ihnen getrennet, und zu vielen Widerwärtigkeiten und Verdruß Anlaß gegeben wird. Von dieser Beschweerlichkeit, die in verschiedenen Fällen nicht geringe anzusehen ist, indem sie vielen Verdruß stiften kan, ist die Monarchie völlig befreyet, ausser daß bey Hofe unter denen Bedienten des Monarchens dergleichen Partheyen entstehen können, die aber nicht einen so grossen Einfluß in die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit wie in der Aristocratie und Politie haben. Die Einigkeit derer, die in der Aristocratie herrschen, ist auch nicht allemahl für die Unterthanen verträglich. Denn wenn sie eigennützig und wollüstig sind, pflegen sie

**Ungemach in der Aristocratie.**

mehr auf ihren besonderen Nutzen, als das gemeine Beste zu sehen, und nehmen an sich, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit solte angewendet, oder auf einen künftigen Noth-Fall aufbehalten werden. Woraus denn ferner erfolget, daß sie den gemeinen Mann nur zu Sclaven machen, die vor sie arbeiten und erwerben müssen: wiewohl dieser Unfall auch die Unterthanen in der Monarchie betreffen kan, wenn sie zu einer Tyranney wird (§. 234.).

Vortheile der Politie.

§. 262. In der Politie herrschen alle und kan nichts ohne alle ihre Einwilligung beschlossen und bewerckstelliget werden (§. 236.). Derowegen wird die Freyheit nirgends weniger als hier eingeschrencket, dergestalt, daß man auch ein gemeines Wesen, wo dergleichen Regierungs-Forme eingeführet ist, eine **freye Republick**, zu nennen pfleget. Und also hat man hier nicht zu besorgen, wie in der Monarchie und Aristocratie (§. 259. 261.), daß durch Mißbrauch der Macht der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geschehe.

Ungemach der Politie.

§. 263. Unterdessen kan Unverstand und Hartnäckigkeit eben so grossen Schaden anrichten, als Mißbrauch der Macht in andern Regierungs-Formen. Denn da die meisten unverständig sind; so ist auch leicht zu erachten, daß solche Fälle kommen können, in welchen die meisten nicht begreiffen, was zur

gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gereichet, absonderlich wenn es das Ansehen gewinnet, als ob die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit dem besonderen Interesse zuwieder wäre, oder auch wohl in der That zuwieder ist, und dannenhero nachgeben muß (§.218.). Sind sie nun zugleich so geartet, daß sie sich nicht andere weisen lassen, sondern vielmehr glauben, sie verstünden es besser, oder doch wenigstens so gut als andere, ja auch wohl gar diejenigen, von welchen sie sich solten weisen lassen, für verdächtig halten; so bleiben sie steif und feste auf ihrer Meinung, und muß dahero das Gute nachbleiben was sonst in einer andern Regierungs-Forme seinen Fortgang erreichet hätte. Haben sie Haß gegen diejenigen, welche besser als sie verstehen, was zu thun ist; so trotzen sie auf ihre Freyheit, und aus Hartnäckigkeit lassen sie lieber alles zu Grunde gehen, ehe sie sich nach andern bequemeten und dadurch ihrer Freyheit etwas zu vergeben vermeineten. Derowegen gehet es in einer Politie öfters schweer und langsam her, daß man zu einem Schlusse kommen kan: wodurch absonderlich auswärtige Feinde Gelegenheit finden, grösseren Schaden zu thun, als sonst geschehen würde, wo man bey Zeiten nützliche Gegenanstalten machen könnte. Am allermeisten aber sind hier die Partheyen, welche sowohl als in der Aristocratie ge-

**Wenn man in einer Politie langsam zum Schlusse kömmt.**

**Was Partheyen schaden**

gemacht werden (§. 261.), schädlich, weil in der grossen Menge derselben mehr seyn können, als wo wenige Personen sich in Partheyen vertheilen sollen. Hierzu kommet, das man in einer Politie gleich auf Aenderungen dencket, so bald man einige Anstalten unbequem zu finden vermeinet. Es entstehet auch nicht eher eine innerliche Unruhe als in einer Politie, wo immer eine Parthey wider die andere ist, absonderlich wenn die eine sich mehr Macht anmasset als sie solte und mit Gewalt durchdringen will, oder auch wenn sie vermeinet, die andere sey ihrem Interesse entgegen, und sie hingegen in dem Stande die andere unterzudrucken.

Wenn innerliche Unruhe entstehet.

§. 264. Regierende Personen verhalten sich zu Unterthanen wie Väter zu den Kindern. Denn Vätern lieget ob, den Kindern alle Mittel zu verschaffen, die sie zur Beförderung der Vollkommenheit ihres innern und äusseren Zustandes vonnöthen haben, und ihnen ihre Handlungen zur Erhaltung dieser Absicht einzurichten (§. 82.): hingegen die Kinder sind verbunden zu thun und zu lassen, was ihnen von den Eltern in diesem Stücke befohlen wird (§. 124.), und also den Willen der Eltern ihren Willen seyn zu lassen. Obrigkeiten oder regierenden Personen lieget ob, für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu sorgen (§. 229.), und demnach alle dazu nöthige Mittel zu erdencken, wodurch

Regierende Personen verhalten sich gegen Unterthanen wie Väter zu ihren Kindern.

durch der Unterthanen Wohlfahrt auf das bequemeste befördert werden kan, auch ihnen ihre Handlungen dergestalt einzurichten, wie es diese Absicht erfordert. Hingegen die Unterthanen sind verbunden, dasjenige zu thun und zu lassen, was sie dazu gut befinden (§. 232.). Derowegen ist klar, daß Obrigkeiten oder regierende Personen eben das in Ansehung ihrer Unterthanen oblieget, was Vätern in Ansehung ihrer Kinder: und sowohl Unterthanen, als Kinder zum Gehorsam bereit und willig seyn sollen. Und dannenhero werden auch regierende Personen mit Recht **Landes-Väter und Väter des Vaterlandes** genennet.

§. 265. Was also von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen die Eltern (§. 83. & seq.) ausgeführet worden, das lässet sich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeiten oder regierenden Personen und der Unterthanen deuten. Und also dienet das Bild des Vaters die Beschaffenheit eines Regentens, hingegen das Bild der Kinder die Beschaffenheit der Unterthan, zu finden (§. 364. Met.). **Nutzen dieser Aehnlichkeit.**

§. 266. Ja, es verhalten sich auch Obrigkeiten oder regierende Personen gegen ihre Unterthanen wie Haus-Väter gegen ihre Hausgenossen. Denn einem Haus-Vater lieget hauptsächlich ob davor zu sorgen, daß keine von den einfachen Gesellschafften, dar- **Regierende Personen sind wie Haus-Väter im Hause.**

aus das Haus zusammen gesetzt ist, die Absicht der andern stöhre, sondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Absicht desto besser erreichen kan (§. 193.): alle Hausgenossen hingegen müssen den Willen des Haus-Vaters ihren Willen seyn lassen, und ohne seine Genehmhaltung nichts vornehmen (§. 195.). Da nun ein gemeines Wesen aus vielen Häusern (§. 214.), und also aus vielen einfachen Gesellschaften zusammen gesetzet wird (§. 192.), die mit vereinigten Kräften ihre Wohlfahrt suchen: die regierenden Personen aber davor zu sorgen haben, daß ein jeder derjenigen Wohlfahrt theilhaftig werden kan, die sich mit vereinigten Kräften erreichen lässet (§. 229.); so müssen regierende Personen davor sorgen, daß kein Haus das andere hindere, seine Wohlfahrt zu erreichen, sondern vielmehr eines dem andern förderlich sey: und die Unterthanen sind verbunden ihren dißfalls gemachten Anstalten Gehöre zu geben (§. 232.). Und demnach lieget der Obrigkeit in Ansehung der Unterthanen ob, was ein Haus-Vater in Ansehung der Hausgenossen zu beobachton hat.

Nutzen dieser Aehnlichkeit.

§. 267. Was also von den Pflichten des Haus-Vaters ausgeführet worden (§. 201. & seqq.), das lässet sich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeit oder regierender Personen deuten. Und also

die

dienet das Bild des Haus-Vaters die Beschaffenheit eines Regentens zu finden (§. 364. Met.).

§. 268. Da in einer Politie alle herrschen, und also ohne aller ihre Bewilligung nichts beschlossen, vielweniger bewerckstelliget werden kan (§. 236.): hingegen weder ein Vater mit seinen Kindern (§. 81. 82.), noch ein Haus-Vater mit dem Hausgenossen sich berathschlaget (§. 195.), was zu thun und zu lassen ist, vielweniger zu Bewerckstelligung seiner Anstalten erst ihre Einwilligung begehren darf; so hat auch die Monarchie und Aristocratie mehr Aenlichkeit mit der väterlichen Gesellschafft und dem Hause, als die Politie (§. 264. 266. 234. & seq. Polit. & §. 18. Met.). Und demnach lässet sich nicht alles auf die Politie ziehen, was sich auf die Monarchie und Aristocratie deuten lässet (§. 265. 267.). Ich sage mit Fleiß: Alles. Denn da man auch in der Politie Obrigkeiten hat, die im Nahmen der übrigen die Bewerckstelligung desjenigen beobachten, was einmahl mit aller Einwilligung durch Gesetze fest gestellet oder sonst beschlossen worden; so verstehet sichs vor sich, daß auch bey diesen Obrigkeiten gilt, was überhaupt von allen (§. 265. 267.) erwiesen worden.

Wo die Aehnlichkeit mit der väterlichen Gesellschafft und dem Hause am grösten ist.

§. 269. Vielleicht werden einige vermeinen, man könne regierende Personen, am allerwenigsten aber Monarchen, mit Vätern

Zweifel wird gehoben.

tern und Haus-Vätern vergleichen: denn Väter und Haus-Väter könten kein Gesetze geben, sondern nur Rath ertheilen und vermahnen. Allein wer die Sache genauer einsiehet, derselbe wird befinden, daß Väter und Haus-Väter eben sowohl Gewalt und Macht haben, die Kinder und andere Hausgenossen zu gewissen Handlungen zu verbinden, auch sie solches auf eben die Weise thun, wie Obrigkeiten ihre Unterthanen zu verbinden pflegen. Wer bedencket, was Verbinden überhaupt ist (§. 8. Mor.), und wie Eltern ihre Kinder zu verbinden pflegen (§. 96.), auch was im folgenden (§. 314. & seqq.) von der Art die Unterthanen zu verbinden wird gesaget werden, der wird keinen Unterscheid hierinnen finden. Der Eltern Gesetze erstrecken sich so weit, als ihre Gewalt. Ihre Gewalt erstrecket sich nicht weiter als auf ihre Kinder (§. 118.) und also gehen auch ihre Gesetze bloß ihre Kinder an. Gleichergestalt verhält es sich mit einem Haus-Vater. Seine Gewalt erstreckt sich bloß auf seine Hausgenossen (§. 195.) und also gelten auch seine Gesetze nicht weiter als in seinem Hause. Allein auch keine Landes-Obrigkeit kan weiter als in ihrem Lande Gesetze geben, wo sie Gewalt hat zu befehlen. Man darf auch nicht einwenden, das Eltern ihre Kinder und der Haus-Vater seine Hausgenossen nicht weiter verbinden könne, als

Wie weit Väter und Haus-Väter Gesetze geben können.

als es das Gesetze der Natur erlaubet (§. 125. 193.), denn auch Obrigkeit müssen bey ihren Gesetzen das Gesetze der Natur stets vor Augen haben (§. 227.), welches nach diesem an seinem Orte (§. 401. & seqq.) sich noch weiter zeigen wird.

## Das 3. Capitel.
# Was bey Einrichtung eines gemeinen Wesens in acht zu nehmen.

§. 270.

Vielleicht werden einige meinen, es sey überflüßig davon zu reden, wie man ein gemeines Wesen recht einrichten solle, weil es nicht mehr in unserer Gewalt stehet es einzurichten, wie wir es wollen, sondern man es vielmehr lassen muß, wie man es findet. Denn wo Obrigkeiten einmahl ein Recht erhalten, das werden sie sich nicht wieder abdisputiren lassen: hingegen aber werden auch Unterthanen sich nicht gutwillig ihre Freyheit weiter einschrencken lassen. Allein es ist dagegen verschiedenes zu erinnern. Erstlich ist zu mercken, daß man im Wissenschafften nicht fraget, wie dieses oder jenes gemeine Wesen beschaffen ist, sondern wie es beschaffen seyn muß, wenn man den vorgesetzten Zweck erhalten soll, das ist, wenn die Unterthanen da-

Warum von Einrichtung des gemeinen Wesens gehandelt wird.

Absicht der Politick.

darinnen diejenige Wohlfahrt ungehindert finden sollen, die durch ihre mit einander vereinigte Kräffte zu erhalten möglich ist. Und dieses hat, worauf ferner zu sehen, vielfältigen Nutzen. Nemlich hieraus wird man geschickt, von denen vorkommenden Regierungs-Formen zu urtheilen, was in ihnen Gutes anzutreffen ist, und worinnen es noch fehlet. Wenn es in einem und dem anderen Stücke noch fehlet; so lernet man den Grund einsehen, woher der Fehler kommet. Verstehet man, was noch fehlet, und weiß dabey, warum es fehlet; so ist man in dem Stande, gegründet zu urtheilen, ob und wie dem Fehler könne abgeholffen und die Regierung verbessert werden. Derowegen, da nöthig ist, daß diejenigen, welche auf die Verbesserung des gemeinen Wesens zu dencken haben, verstehen, wie es recht eingerichtet werde; so haben wir allerdings sorgfältig zu untersuchen, was in Einrichtung des gemeinen Wesens zu beobachten.

Nutzen der Politick.

§. 271. Unterdessen, da wir keine Regeln für eine besondere Art der Regierungs-Formen hier zu geben gesonnen; so wollen wir auch überhaupt bey denenjenigen verbleiben, die sich aus dem allgemeinen Gesetze des gemeinen Wesens herleiten lassen (§. 215.), und daher in einer jeden Regierungs-Forme statt finden. Wer nun nach diesem untersuchen will,

Wie weit hier von gehandelt werden soll.

will, auf was für Art und Weise solches in einer jeden Art der Regierungs-Forme zu bewerckstelligen, derselbe wird den kleinen Unterscheid, der sich bey der Bewerckstelligung findet, gar leicht entdecken, wenn er nur auf dasjenige acht hat, was im vorhergehenden Capitel (§. 234. & seqq.) von ihnen ausgeführet worden. Und wird sich dadurch der Vortheil einer Regierungs-Forme für der andern noch deutlicher zeigen, als er etwan im vorhergehenden (§. 257. & seq.) ausgeführet worden. Nehmlich diejenige hat einen Vortheil für der andern, wo die Bewerckstelligung am leichtesten und vollständigsten ist. Man darf aber nicht zweifeln, daß in allen Regierungs-Formen statt finde, was hier gelehret wird: denn da alle einerley Absicht haben, auch daher ein allgemeines Gesetze (§. 215.); so gilt freylich von allen, was aus dieser allgemeinen Absicht erwiesen wird.

§. 272. Man hat in Einrichtung des gemeinen Wesens darauf zu sehen, daß diejenigen, so willig sind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und allen Vorschub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen setzen, dazu angehalten werden, daß sie wenigstens die äusserlichen Hand-

Worauf in Einrichtung des gemeinen Wesens zu sehen.

Handlungen vollziehen, die das Gesetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlassen, welche ihm zuwider sind (§. 227.). Da nun jeder Mensch verbunden ist, sowohl den Zustand seines Gemüthes, als des Leibes und den äussern so vollkommen zu machen als möglich ist (§. 12. Mor.); so sind dergleichen Anstalten zu machen, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde. Hingegen wo die natürliche Verbindlichkeit nicht zureichet, die Unterthanen von solchen Handlungen abzuhalten, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gestöhret wird, da müssen sie von neuem dazu verbunden werden.

**Woraus die guten Anstalten zu machen.**

§. 273. Damit nun erhelle, was für Anstalten in einem gemeinen Wesen zu machen sind, wenn es den Unterthanen an nöthigen Mitteln und Gelegenheit ihre Wohlfahrt zu befördern nicht fehlen soll; so muß man mit Bedacht alles dasjenige durchgehen, was von den Pflichten des Menschen (Part. 2. & seqq. Mor.) ausgeführet worden (§. 228.). Weiß man, was für Anstalten in einem gemeinen Wesen zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt zu machen; so wird man auch leichter begreiffen, wie dabey einer von andern kan gehindert werden, und was für Verbindlichkeit man nöthig hat dieses zu verhüten.

§. 274.

§. 274. Wenn ein gemeines Wesen aufgerichtet werden soll; so müssen so viel Häuser zusammen kommen, als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig ist (§. 214). Und demnach hat man davor zu sorgen, daß Volck genug in einem gemeinen Wesen oder auch in einem Staate sey, nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Nehmlich es sind ihrer zu viel, wenn sie nicht im Lande ihren nöthigen Unterhalt finden können: hingegen zu wenig, wenn man noch mehreren Unterhalt verschaffen könnte, oder auch die Unterthanen zu schwach sind, der Macht auswärtiger Feinde genugsam zu wiederstehen. Und also hat man in Bevölckerung des Staates nicht alleine darauf zu sehen, daß man die Anzahl der Unterthanen mehret, sondern man muß auch darauf bedacht seyn, ob durch gute Anstalten allen nöthiger Unterhalt kan verschaffet werden. Ueber dieses, da deßwegen ihrer viele sich in ein gemeines Wesen zusammen begeben, weil keiner allein oder auch einige wenige nicht alle Bequemlichkeit des Lebens verschaffen können (§. 210. 214.); so hat man auch darauf zu sehen, daß von einem jeden Stande so viel vorhanden sind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert. Und demnach hat man nicht ohne Unterscheid Leute ins Land zu ziehen, die nach diesem dem Lande zur Last und Beschweerde werden,

Worauf bey Bevölckerungen eines Staates zu sehen.

Wenn zu viel und zu wenig Volck im Lande ist.

Wie weit ein Staat zu bevölckern.

Warum nicht ohne Unterscheid Leute ins Land zu ziehen.

den, weil sie von andern suchen müssen, was sie vor sich nicht erlangen können (§. 770. Mor.), sondern man muß bedencken, welche man nöthig hat, und welche wegbleiben können. Dürftige Unterthanen und viele Bettler bringen dem Lande wenigen Vortheil.

Mittel dazu.

§. 275. Die Anzahl der Inwohner wird vermehret entweder durch Erzeugung der Kinder, durch Niederlassung der Fremden im Lande, und durch Fristung des Lebens aller zusammen. Derowegen wo man darauf zu sehen hat, daß die Anzahl der Inwohner gemehret werde; hat man für allen Dingen davor zu sorgen, daß Manns-Personen bald in den Stand kommen Weib und Kinder zu ernehren, und diejenigen, so in dem Stande sind, dazu angehalten werden, daß sie bey Zeiten heyrathen. Und weil es nicht genung ist, daß Kinder gebohren werden; so hat man auch davor zu sorgen, daß ihr Leben und Gesundheit in der Auferziehung nicht verwahrloset werde. Wenn Fremde in unser Land kommen und sich darinnen niederlassen sollen; so ist es gewiß, daß, da sie solches freywillig thun müssen, sie nicht anders als durch gute Anstalten im Lande angelocket werden können (§. 496. Met.). Wo es wohl zugehet und man gutes Leben findet, da will ein jeder gerne seyn: hingegen wo man gedrucket wird und es schlimm

Wie die Anzahl der Unterthanen vermehret wird.

Wie man Fremde ins Land ziehet.

schlimm hat, da verlanget niemand hin, und wer da ist, sehnet sich weg. Wo die Unterthanen lange leben sollen, da müssen nicht allein ansteckende Seuchen und Kranckheiten verhütet werden, sondern man hat auch im übrigen alles zu veranstalten, was zu Beförderung der Gesundheit dienlich, und hingegen mit Nachdruck zu hindern, wodurch man sich in gefährliche Kranckheit stürtzen kan, wovon nach diesem (§. 379. & seqq.) sich umständlicher wird reden lassen.

Wie das Leben der Unterthanen gefristet wird.

§. 276. Weil man verbunden ist, davor zu sorgen, daß in einem Lande so viel Unterthanen sind, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordert wird (§. 274.); so darf man auch nicht verstatten, daß einige nach ihrem Gefallen aus dem Lande ziehen und sich anderswo niederlassen, wenn dadurch einem von beyden Nachtheil geschiehet. Es stimmet auch solches mit den allgemeinen Gründen überein: denn im gemeinen Wesen soll man alles thun, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert und unterlassen, was beyder zuwieder ist (§ 215.) Ja ein gemeines Wesen gehöret unter die menschlichen Gesellschafften (§. 214.): aus einer Gesellschaft aber darf niemand gehen, wenn es zum Schaden der übrigen gereichet (§. 9.).

Wenn die Ausziehung aus einem Lande nicht zu verstatten.

Wie sie zu verhüten.

§. 277. Weil aber nicht leicht jemand sich aus dem Lande, wo er ist, in ein anders zu begeben verlangen wird, wenn es ihm daselbst wohl gehet (§. 496. Met.); so hat man auch darauf zu sehen, daß niemand gedrucket wird, sondern ein jeder vielmehr seine Wohlfahrt, und wieder diejenigen, so ihm Unrecht thun, Schutz und Recht findet.

Warum diese Puncte nicht besonders ausgeführet worden.

§. 278. Ich führe die vorgeschlagene Mittel in Bevölckerung eines Staates nicht besonders aus, weil solches im folgenden geschehen wird. Denn da einige hierzu erforderte Regeln über dieses noch andere Ursachen haben; so werden sich diese mehr berühren lassen, wenn die andern uns Anlaß geben werden davon zu reden. Unser Vorhaben erfordert es jedes an demjenigen Orte beyzubringen, wo es sich am bequemesten erweisen lässet: massen ich auch die Politick in einer beständigen Verknüpffung aller dahin gehörigen Wahrheiten mit einander abzuhandeln gesonnen bin.

Wie man vor den Unterhalt der Jnwohner zu sorgen.

§. 279. Weil man davor zu sorgen hat, daß der Einwohner nicht mehr werden, als ihr nöthiges Auskommen im Lande finden können (§. 274.), der Mensch aber darzu Nahrung, Kleidung und Wohnung vonnöthen hat; so muß man für allen Dingen darauf bedacht seyn, daß man an allen dazu erforderten Sachen keinen Mangel habe. Zu dem Ende muß man untersuchen, was

das

das Land selbst tragen, und die Einwohner aus dem, was es ihnen gewehret, verfertigen können, und was sie hingegen von andern nöthig haben, damit sie nicht allein angehalten werden, durch Beytrag ihres Fleisses die Schätze der Natur zu vermehren und zu sammlen, sondern auch alles daraus zu fertigen, was gemacht werden kan, und sowohl untereinander selbst als mit auswärtigen Handel treiben.

Wie einem jeden Arbeit und was für Vortheil dabey zu verschaffen.

§. 280. Und da kein Mensch dem andern Unterhalt geben darf, der arbeiten kan und so viel zu arbeiten Gelegenheit findet, daß er dadurch seinem Leibe nöthigen Unterhalt zu verschaffen vermögend ist (§. 769. Mor.), über dieses auch ein jeder Mensch so viel arbeiten soll, als ohne Abbruch seiner Gesundheit und der Kräfte seines Leibes, auch der zuläßigen Ergötzlichkeit seines Gemüthes geschehen kan (§. 523. Mor.); so hat man absonderlich darauf bedacht zu seyn, wie man einem jeden so viel Arbeit verschaffe, als er ertragen kan, auch den Lohn der Arbeit dergestalt setze, daß man dabey sein nöthiges Auskommen finden könne: welches letztere auch schon als eine an sich billige Sache auf eine andere Art erwiesen worden (§. 910. Mor.)

Daß das unnöthige Bet-

§. 281. Und demnach hat man ferner zu veranstalten, daß man dem Gesetze der Natur wegen des Bettelns ein Genügen thue,

teln nicht zu verstatten.

welches das Betteln niemanden will verstattet wissen, als demjenigen, der Mangel an Nothdurft leidet, und durch eigene Kräfte daraus nicht kommen (§. 964. Mor.), das ist, entweder nicht arbeiten kan, oder doch nicht Gelegenheit findet durch Arbeit so viel zu erwerben, als seine Nothdurft erfordert.

Daß man die Anzahl der Leute in jedem Stande zu determiniren hat.

§. 282. Da nun nicht möglich ist, daß alle genung Arbeit haben, so viel nehmlich als zu ihrem Unterhalt erfordert wird, wenn in einem gewissen Stande, er mag Nahmen haben wie er will, z. E. in einem Handwercke, der Leute zuviel werden; so hat man auch die Anzahl in einem jeden Stande nach Erforderung der Umstände zu determiniren.

Daß die Gelegenheit zum Müßiggang zu benehmen

§. 283. Damit ein jeder, der arbeiten kan, so viel arbeite als er soll, und überhaupt ein jeder fleißig in acht nehme, was seines Amtes ist; so hat man alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch wollüstige Leute zum Müßiggange können verleitet werden, als wodurch sie nicht allein verabsäumen, was sie hätten erwerben können, sondern auch unnöthig verschwenden, was sie hätten erspaaren sollen, und dadurch öfters sich und die ihrigen muthwillig in Armuth setzen.

Nothwendigkeit der Schulen und Academien.

§. 284. Ein jeder Mensch ist verbunden nach Erkäntniß dessen zu trachten, was ihm in denen Verrichtungen, die er vermöge seiner Lebens-Art vorzunehmen hat, dienlich ist,

ist, (§. 256. Mor.) und sonderlich nach der Erkäntniß des Guten und Bösen zu streben (§. 263. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, daß es niemanden an Gelegenheit fehle zu dieser Erkäntniß zu gelangen; so hat man zu dem Ende Schulen und Academien aufzurichten das ist, an dazu bequemen Oertern Leute zu bestellen, welche geschickt und fleißig sind, dergleichen Erkäntniß denen, die es nöthig haben, beyzubringen. Es sind demnach die **Schulen** Oerter, wo man junge Leute zu nützlicher Erkäntniß anführet: die **Academien** hingegen Oerter, wo man die Wissenschaften lehret und zu nützlichen Künsten und Leibes-Uebungen anführet. Daher bekommen sie auch ihre besondere Nahmen von den Wissenschafften, Künsten und Leibes-Uebungen, die daselbst tractiret werden. Z. E. Man nennet eine **Mahler-Academie**, wenn alles zu dieser Kunst nöthige daselbst gelehret wird; eine **Baumeister-Academie**, wenn man daselbst lehret, was einem Baumeister zu wissen nöthig ist. Eben so nennet man **gemeine Schulen**, wo man nur von demjenigen Unterricht ertheilet, was einem jeden gemeinen Manne zu lernen nöthig ist, als Lesen, Schreiben, die Grund-Lehren der Religion rc. **Rechen-Schulen**, wo man nöthigen Unterricht von dem Rechnen giebet für diejenigen, welche es gründlich verste-

Was Schulen sind.

Was Academien.

Was Mahler-Academien.

Baumeister-Academien.

Gemeine Schulen.

Rechen-Schulen.

verstehen müssen, als da sind, die Kaufleute werden oder weitläuftige Landwirthschaft treiben wollen.

Was für Personen zu Lehrenden zu nehmen.

§. 285. Da nun derjenige, der andere etwas lehren will, es selbst verstehen, auch andern, was er verstehet, mit guter Manier beyzubringen vermögend seyn, über dieses allen Fleiß, der dazu erfordert wird, anwenden muß; so müssen in Schulen und auf Academien zu Lehrern bestellet werden, die das ihrige wohl verstehen, die Gabe zu lehren besitzen und von einem unermüdeten Fleisse sind. Derowegen soll man keinen dazu nehmen, der nicht vorher in allen diesen Stücken genugsame Proben abgeleget. Und gewiß ist diese Vorsorge über die Massen nöthig, sonderlich auf Academien, wo man Wissenschafften und freye Künste lehret. Denn da nach diesem in allen Ständen die wichtigsten Aemter mit solchen Personen besetzet werden, die auf Academien Wissenschafften und freye Künste gelernet; so ist es ein grosser Verderb für das Land, wo auf Academien untüchtige Leute sind, von denen man entweder gar nichts, oder doch nichts rechtes, ja wohl gar schädliches lernen kan, und ist dieser Schade um so viel grösser und gewisser, je mehr die Lernenden gehalten sind diese und keine andere zu ihren Lehrern zu erwehlen. Und damit man auch versichert ist, daß alle, denen andere zu lehren obliegt, das

Wie viel an dieser Vorsorge gelegen.

Wie wegen des

das treulich thun, was sie zu thun vermögend sind; so hat man auf Mittel und Wege zu dencken, wie man davon in Erfahrung komme, auch überhaupt dergleichen Anstalten zu machen, daß nicht leicht einer den ihm gebührenden Fleiß unterlassen kan. Fleisses der Lehrer zu sorgen.

§. 286. Da Kinder und junge Leute unterrichten eine beschweerliche Arbeit ist, darüber man leicht verdrießlich werden kan; so hat man darauf zu dencken, wie man den Fleiß der Lehrenden unterhalten und ihnen zu ihrer Arbeit Lust machen kan. Zu dem Ende hat man zu sorgen, daß sie dabey ihr gutes Auskommen finden, wo nicht besser, doch eben so gut als in einem andern Stande, dazu sie eben so wohl geschickt wären. Denn gleichwie sie mißvergnüget werdin, wenn sie bey ihrer sauren und höchstbeschweerlichen Arbeit darben sollen, da andere ihres gleichen in ihren Bedienungen bey vielweniger, oder doch bey weitem nicht so verdrießlicher Arbeit ein weit besseres Auskommen haben; so sind sie hingegen mit ihrem Stande zufrieden, wenn sie versichert sind, daß sie sich nicht verbessern würden, ob sie gleich eine andere Bedienung erhielten, dazu sie so wohl, als zu der ihrigen geschickt wären. Jngleichen hat man auch mit darauf zu sehen, daß sie nicht weniger geehret werden als alle andere ihres gleichen, die zu anderen Bedienungen gezogen werden, zu denen sie so wohl als jene geschickt

Wie man den Lehrenden Lust machet.

Warum sie ihr gutes Auskommen haben sollen.

Warum sie Ehre haben sollen.

wären. Denn so werden sie keine Ursache finden, warum sie ändern wolten, sondern wenn sie gleich unterweilen ihre Mühe überdrüßig werden, und sich in einem andern Stand wünschen; so werden sie doch bald wieder Muth fassen und nicht zu ändern verlangen, wenn sie bedencken, daß sie keinen Vortheil finden können (§. 496. Mor.). Absonderlich ist hiervor auf Academien zu sorgen, wo man Leute zu Lehrern gebraucht, die in Wissenschaften andern überlegen und sie wohl fürzutragen geschickt sind (§. 248. 285.) und daher leicht niedergeschlagen werden, wenn sie bey den vortreflichen Gaben, damit sie andern überlegen sind, doch nicht so viel Vortheil haben können, als andere, die ihnen viel nachgeben müssen, bey ihren weit austräglicheren Bedienungen. Am allermeisten aber ist mit hierauf zu sehen, weil diejenigen, welche die Wissenschaften durch Lesen und Nachdencken in Aufnehmen bringen sollen, ruhiges und vergnügtes Gemüths seyn müssen, indem Unruhe und Mißvergnügen das Nachdencken stöhren (§. 417. Met.), und sich daher in einem solchen Zustande befinden, wo ihnen wohl ist.

*Warum Professores auf Academien gutes Auskommen und guten Rang haben sollen.*

Wenn man bey allen Schulen und Academien dafür sorgete; so würden nicht allein geschickte Köpffe darauf ihre Absicht machen, und sich darein lieber als in andere Bediennngen begeben, sondern auch darinne gerne und willig verbleiben,

*Wie man gute Schullente und Professores bekommet.*

ben, und sich nicht nach andern umsehen, auch solchergestalt ihr Amt nicht mit Verdruß, sondern willig und gerne verrichten. Man würde auch jederzeit die besten Leute zu Lehrern bekommen können, wenn sie nebst dem reichlichen Auskommen auch so viel Ehre findeten, als sie mit Verstande begehren könten: denn dieses sind doch zwey Puncte, darauf die Menschen am meisten zu sehen pflegen, wenn sie sich in Bedienungen begeben sollen. Wir reden von dem, was geschiehet, nicht was geschehen soll. In der Politick muß man sich darnach richten, wie man die Leute findet, nicht aber darnach, wie sie seyn sollen.

§. 287. Vielleicht werden einige meinen, daß Lehrende, sonderlich auf Academien, nicht allzueinträgliche Besoldung haben solten, damit sie nicht nachläßig würden und destoweniger Zeit und Fleiß auf Unterrichtung der ihnen anvertrauten Jugend anwendeten. Allein es ist zu mercken, daß man hier für allen Dingen die Einrichtung dergestalt zu machen hat, daß man nicht anders sein reichliches Auskommen findet, als indem man sein Amt fleißig und treulich verrichtet: welches nach denen besonderen Umständen auf vielerley Weise geschehen kan, in gegenwärtigen Orte aber, da wir die besondern Anstalten auszuführen nicht gesonnen, sich nicht wohl zeigen lässet. Darnach

**Ein Zweifel wird gehoben.**

**Wie Lehrende beyn ihrem Amte ihr Auskommen finden sollen.**

**Nöthige sind Aufsich**

auf die Lehrenden.

sind auch gewisse Persohnen zu setzen, die darauf Aufsicht haben, wie die Lehrenden ihr Amt verrichten, damit man bey Zeiten allen Mängeln abhelffen kan, die sich etwan hier und dort ereignen dörften. Ueber dieses kan man auch dergleichen Anstalten machen, dadurch nicht allein die Lehrenden angehalten werden ihres Amts entweder selbst treulich zu warten, oder bey einigen sich ereignenden dringenden Umständen durch andere, was ihnen oblieget, zum Theil verrichten zu lassen, sondern auch zugleich in Erfahrung kommet, wie ein jeder gethan, was ihm gebühret.

Was für Personen zu Lehrern zu erwehlen.

Man hat solche Personen zu erwehlen, die durch abgelegte Proben vorher zur Gnüge erwiesen, daß ihnen der Fleiß in Verrichtung ihres Amts kein Verdruß und keine Beschweerde, sondern vielmehr eine Lust ist, auch sich vorher in dergleichen Fleisse sattsam geübet. Es ist freylich wahr, daß, je austräglicher die Bedienungen der Lehrenden, sonderlich auf Academien, sind, je mehr sich Leute dazu finden werden, die dadurch ihre Bequemlikeit zu erhalten gedencken.

Wie untüchtige davon abzuhalten.

Allein da erst jetzunder, und auch vorhin (§.285.) erinnert worden, daß man niemanden zu einem Lehrer annehmen soll, als der in allen Stücken, die zu seinem Amte erfordert werden, sattsame Proben abgeleget; so kan man gar leichte verhüten, daß sich dergleichen Leute nicht eindringen, wo es ein rechter Ernst ist

sie

sie abzuhalten. Wolte man aber sagen, daß um so viel eher durch Gunst der Gewaltigen sich ungeschickte Leute in dergleichen Bedienungen dringen würden, je mehreren Vortheil sie dabey zu gewarten hätten; so kan man zwar nicht leugnen, daß dergleichen Fälle möglich sind, jedoch würde man fast keine gute Anstalt machen können, wenn man sich davor fürchten wolte, daß sie durch die wiedrigen Affecten der Gewaltigen können gemißbrauchet werden. Unterdessen bleibet es freylich wahr, daß alsdenn die gröste Sorgfalt erfordert wird Ungeschickte abzuhalten. Es lassen sich aber durch hohe Hand dergleichen Verordnungen machen, daß auch nicht allezeit die Gewaltigen durch Mißbrauch ihrer Macht das Gute verderben können. Nehmlich hiervor muß mit in denen Statuten und Privilegien, die Schulen und Academien ertheilet werden, hinreichende Vorsehung geschehen.

§. 288. Es haben auch Lehrende darauf zu sehen, daß sie bey Lernenden in **gutem Ansehen** sind, das ist, daß die Lernenden in den Gedancken stehen, sie verstehen dasjenige, was sie von ihnen lernen sollen, auf das beste. Denn wer in den Gedancken stehet, der andere verstehe, was er ihn lehren soll, der gläubet auch, er müsse das lernen, was er ihnen lehret, und es auf die Art anfangen, die er vorschreibet, folgends erweiset er sich in dem

Lehrende sollen Ansehen haben.

dem, was er lernen soll, fleißig. Hingegen wo man ein Mißtrauen in den Lehrenden setzet, als wenn er dasjenige, was er andere lehren will, selbst nicht recht verstünde, von dem wird man nicht annehmen, was er saget, sondern ihn mit dem, was er vorbringet, nur verlachen. Solchergestalt unterlässet man entweder gar, was man von ihm lernen solte, oder man wendet keinen rechten Fleiß an. Und dieses ist eben die Ursache, warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet, die nehmlich bey andern sich schon in den Credit gesetzet, daß sie dasjenige, was sie lehren sollen, für andern wohl verstehen. Ja eben deswegen haben sich Lehrende zu bemühen, daß sie dergleichen Proben ablegen, wodurch sie einen solchen Ruhm erhalten können. Es hat über dieses auch den Nutzen, daß mehrere angelocket werden sich ihrer Unterweisung zu bedienen: wodurch sie zugleich ihren Vortheil in Vermehrung ihres Verdienstes befördern.

**Warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet.**

**Wie sich Lehrende bey Ansehen erhalten.**

§. 289. Damit sie sich aber bey den Lernenden in dem Ansehen erhalten, darein sie sich durch tüchtige Proben gesetzet; so haben sie sonderlich in ihrer Aufführung, ja in allen Minen und Geberden, sorgfältig zu vermeiden, was ihnen unanständig ist. Denn da Kinder und junge Leute für andern geneiget sind an andern zu tadeln, was sie unanständiges an ihnen sehen, auch wo viele bey einander

ander sind, ein aufgeweckter Kopf die anderen mit aufbringet; so machen sich die Lehrenden durch eine ungeschickte Aufführung in ihrem Wandel, in Minen und Geberden bald lächerlich und verleiten die Lernenden dazu, daß sie ihrer spotten: in welchem Zustande die Lernenden entweder auf die Gedancken gerathen, als wenn sie das ihrige nicht recht verstünden, weil sie meinen, ein Verständiger könne sich nicht so aufführen, oder sich wohl einbilden, als wenn dasjenige, was sie lehren, Sachen wären, die nicht viel nutzten und man daher gar wohl entrathen könnte, ja unterweilen wohl gar sich und andere überreden, die Sachen, so sie lehreten, hinderten eine gute Aufführung und die Klugheit im Wandel: woraus denn ferner eine Verachtung der Wissenschafft entstehet, und man unterlässet zu lernen, was man sonst lernen würde und solte. Wer sich auf unsern deutschen Universitäten umsiehet, der wird in der Erfahrung finden, daß dieses wahr sey.

**Schaden von übeler Aufführung der Lehrenden.**

§. 290. Da nun bey einem Lehrenden es so nöthig ist, daß er bey den Lernenden ein gutes Ansehen hat (§. 288. 289.); so ist auch höchst nöthig, daß, wenn viele Lehrende die Unterweisung der Jugend in verschiedenen Künsten und Wissenschaften zugleich besorgen, keiner unter ihnen etwas vornehme, was dem andern verkleinerlich ist, und demnach keiner den andern vor den Lernenden verachte, sondern

**Wie ein Lehrender des andern Ansehen erhalten soll.**

dern vielmehr alles, was nachtheiliges von ihnen gesaget wird, zum Besten kehre. Wir sind dazu schon durch die allgemeine Pflichten verbunden (§. 807. 808. Mor.): aber hier kommt noch eine neue Verbindlichkeit dazu, weil sonst einer des andern sein Amt unkräftig machet (§. 8. Mor.). Wir finden leider! in der Erfahrung, daß nicht mit geringem Nachtheile der Lernenden insgemein die Lehrenden dieser Pflicht zuwieder handeln, und einer des andern Ansehen auf allerhand Weise zu verkleinern suchet. Woraus denn ferner dieses Unheil erwächset, daß unter den Lernenden Parthenen entstehen, deren einige sich an diesen, andere an einen andern hängen, und dadurch in einen Haß gegen einander entbrennen, folgends bey allerhand Gelegenheiten einer gegen den andern sich wiedrig erzeiget (§. 454. Met.). Was mehr vor Unheil heraus kommet, lieget nicht allein am Tage, sondern wer die Menschen in ihrem Thun und Lassen kennet, kan es auch mehr als zu viel begreiffen. Warum Lehrende einander zu verkleinern trachten, kommet gemeiniglich daher, daß sie an Ehre und Einkünften ungleich sind, ob sich gleich in ihren Verdiensten dergleichen Ungleichheit nicht befindet, sondern öfters wohl gar das Nachsehen haben muß, der die meiste Verdienste hat. Hieraus entstehet Neid (§. 460. Met.) und weil dieser mit dem Hasse vergesellschaftet

*Schaden, der aus Verachtung der Lehrenden unter einander erwächset.*

*Woher diese Verachtung kommet.*

tet

tet ist (§. cit.); so ist man bereit aus des andern Unglück Vergnügen zu schöpffen (§. 454. Met.) und trachtet daher ihm dergleichen anzurichten. Derowegen wäre höchst nöthig, daß man Lehrende der Ehre und den Einkünfften nach so viel möglich gleich machte, oder, wo es nicht mit gutem Grunde geschehen kan, doch darauf bedacht wäre, daß diejenigen, welche eine Gleichheit zu begehren befugt sind, wenigstens mit andern gleiche Hoffnung hätten sich zu verbessern: wodurch man absonderlich auf Academien verhüten würde, daß nicht Leute, die in einer Facultät was Gutes thun können, in eine andere verlangten, wo man ihres gleichen, auch wohl bessere, eher haben könnte, als darinnen, was ihnen zu lehren zu erst anvertrauet worden. Hierdurch würde man auch verhüten, daß theils die Lehrenden selbst, theils auch die Lernenden einige Wissenschafften nicht verachteten, oder wenigstens für gering hielten, und andere dagegen mehr, als sich gebührete, erhüben, dadurch aber Anlaß gäben, daß ihnen hinwiederum das ihrige verkleinert wird, sonderlich wo man mehr Recht, als sie, dazu hat. Es pfleget auch wohl zu geschehen, daß aus Hochmuth und Hoffart einer den andern verachtet (§. 630. 803. 804. Mor.). Damit nun dieses nicht geschehe; so hat man zu Lehrenden Leute zu nehmen, die zwar ein ehrlie-

Wie sie zu verhüten.

Was daraus für Vortheil erfolget.

Mehrere Ursachen dieser Verachtung. Mittel davor.

bendes Gemüthe haben, aber doch nicht ehrgeitzig sind, damit sie nicht mehr Ehre verlangen, als ihnen gebühret, und sie nach denen Umständen haben können, darinnen sie sich befinden (§. 597. Mor.). Es haben aber die Lehrenden, die aus Hochmuth und Hoffart einander verachten, wohl zu bedencken, daß sie dadurch ihrer wahren Ehre selbst schaden. Denn da Ehrgeitz, Hochmuth und Hoffart Laster sind (§. 597. 593. 630. 797. Mor.): von dem Laster aber sich loß reissen und einen untadelhaafften Wandel führen in der That etwas grössers ist als die Erkäntniß vieler Dinge besitzen, die ein jeder nicht verstehet (§. 239. Mor.); so schadet man dadurch gar seinem wahren Ruhme bey Verständigen. Ueber dieses giebet man dem andern Anlaß, daß er uns gleiches mit gleichem vergilt, und da ein jeder unter den Lernenden einen Anhang hat, werden auch dieselbe rege gemacht darauf zu sehen, wie sie alles hervor suchen, was ihrem Gegentheile auf einige Art und Weise nachtheilig seyn kan.

Warum ein Lehrender Liebe bey den Lernenden haben soll.

§. 291. Es ist auch viel daran gelegen, daß Lehrende Liebe bey den Lernenden haben. Denn wenn die Lernenden sie aufrichtig lieben; so werden sie auch nichts vornehmen, was die Lehrer mißvergnüget, und hingegen alles thun, was sie vergnügen kan (§. 693. Mor.). Derowegen weil sie gar wohl begreiffen, daß es denen Lehrenden gefället, wenn

wenn sie die Lehren, so von ihnen vorgetragen werden, hochachten, und sie sich im Lernen fleißig erzeigen; so wird auch die Liebe sie antreiben ihre Lehren mit Hochachtung aufzunehmen und im Lernen sich fleißig zu erweisen. Hierdurch haben nicht allein die Lernenden den Nutzen, daß sie etwas lernen und ihre Zeit nicht vergeblich hinbringen, sondern die Lehrenden werden auch dadurch aufgemuntert sich selbst in Erkäntnis der Wahrheit noch immer mehr zu gründen.

§. 292. Wenn demnach die Lernenden was tüchtiges lernen sollen; so müssen die Lehrenden auch davor sorgen, daß sie ihre Lehren nicht verachten und entweder gar nicht anhören, oder doch nur zu einem Ohre hinein, zum andern wieder heraus lassen. Derowegen ist nicht allein nöthig, daß sie in Erfahrung kommen, wie die Lernenden ihre Lehren fassen, sondern auch zugleich vermögend sind sie zum Lernen zu verbinden. Das erste geschiehet durch Examiniren, wenn sie nehmlich durch geschickte Fragen erforschen, ob sie dasjenige verstehen, was sie gelernet, und wieder die Einwürffe, die sie ihnen machen, vertheidigen können. Zu dem Ende wäre dienlich, wenn man dergleichen Untersuchungen anstellete, theils ehe die Lernenden die ihnen vorgetragene Lehren durch ihren besondern Fleiß wiederholet, theils nachdem diese Wiederholung geschehen. Im ersten Falle

Vorsorge der Lehrenden für die Lernenden.

Nutzen des Examinirens.

würde man Gelegenheit bekommen theils ihre Fähigkeit zu beurtheilen, theils auch zu erkennen, ob sie wohl darauf acht gehabt oder nicht: im andern Falle hingegen würde der Fleiß bekannt, den sie im Studiren beweisen. Ausser diesen Untersuchungen wäre auch dienlich, wenn man ihnen Einwürffe machte, um zu sehen, wie sie dieselben beantworten würden: woraus man am allermeisten erkennen kan, ob einer eine Sache recht inne hat, oder nicht. Wer sie gegen Einwürffe, die er vorhin noch nicht gehöret, wohl vertheidigen kan, der muß sie auch wohl inne haben. Ja man solte sie nach diesem auch vor sich Einwürffe machen, und ihre Zweiffel, die ihnen bey den vorgetragenen Lehren, entstehen, vorbringen lassen, damit man ihnen dieselbe benehmen und sie ihrer Meinung gemiß machen kan. Wenn ein Lehrer auf solche Weise die Fähigkeit der Lernenden und ihren Fleiß genau erkannt hat; so ist er auch in dem Stande, in seinem Vortrage sich darnach zu richten, damit er weder durch die Kürtze unverständlich, noch durch allzugrosse Weitläufftigkeit beschweerlich wird. Wie die Dunckelheit Verdruß erreget; so erwecket im Gegentheile allzugrosse Weitläufftigkeit nicht geringere, absonderlich bey denen, die einen grossen Eiffer haben bald viel zu lernen. Daß Lehrer auch Gewalt haben müssen, Lernende zu verbinden ihre Lehren mit Bedacht

Warum man Lernenden Einwürffe machen soll.

Warum sie dergleichen machen sollen.

Warum Lehrer

dacht, anzuhören und fleißig zu wiederholen, begreiffet man leicht. Denn ohne dieses pfleget es zu geschehen, daß die Lernenden entweder eine Sache gar verachten und nicht einmahl kommen sie anzuhören, oder doch wenigstens nicht recht darauf acht haben, noch mit Fleiß wiederholen. Wo Lernende vor sich verstehen, was ihnen gut ist und eine Lust zu lernen haben, da braucht es dieser Verbindlichkeit nicht (§. 24. Mor.): hingegen wo sie nicht wissen, was ihnen gut ist, und Gelegenheit sich ereignen kan, daß sie durch ungegründete Vorstellungen abgehalten werden zu lernen, was sich gebührete, da wird sie hauptsächlich erfordert. Und ist dannenhero ein grosser Verderb, wenn man den Lernenden hierinnen völlige Freyheit überlässet, daß sie zu ihrem grossen Schaden entweder gar nicht lernen, was ihnen höchst nöthig und nützlich wäre, oder doch zur Unzeit, indem sie nachsetzen, was vorher gehen solte und zu erst lernen, was sich zuletzt zu lernen gehörete. Aus welcher Unordnung erfolget, daß sie mit vielem Fleisse und Bemühung nichts gründliches lernen, auch dasjenige, was sie endlich ins Gedächtnis fassen, nur obenhin zu lernen mehr Zeit und Mühe anwenden müssen, als sie sonst eben dasselbe aus dem Grunde zu lernen nicht nöthig hätten. Die tägliche Erfahrung bekräfftiget dieses auf unsern Universitäten und ist nicht nö-

Gewalt haben müssen die Lernenden zu verbinden.

Was Freyheit im Lernen bey Lernenden schadet.

nöthig solches durch Gründe weitläufftig zu bestätigen. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Lehrenden Gewalt haben die Freyheit der Lernenden im Lernen einzuschräncken, ebenfalls viel Unheil daraus erfolgen kan, wofern sie nehmlich selbst nicht verstehen, was einem zu lernen dienet, der sich durch gründliche Wissenschafft zu einer künfftigen Lebens-Art zubereiten will: wovon ich auch Exempel auf einer Universität erfahren. Allein diesem Fehler kan man gar leichte abhelffen, wenn man durch gute Gesetze und Ordnung vorschreibet, was ein jeder zu lernen hat und in welcher Ordnung er studiren muß; hingegen den Lehrern so wenig verstattet, etwas aus Ungehorsam gegen die hohe Obrigkeit, von der sie ihr Amt haben, nach ihrem eigenen Dünckel darinnen zu ändern, als man den Lernenden erlaubet nach ihrem eigenen Gefallen ihr Studiren einzurichten. Uneingeschränckte Macht andere zu verbinden ist allezeit gefährlich und muß niemanden überlassen werden: es folget aus Unverstande, Irrthum und interessirten Absichten gar leicht ein schädlicher, und landverderblicher Mißbrauch. Ich wolte wünschen, daß davon keine Exempel in der Erfahrung zu finden wären.

Wenn die Freyheit im Lernen mit Schaden eingeschränckt wird.

§. 293. Was nun ferner die Lernenden betrifft; so hat man auf vieles zu sehen, woferne man in einem Lande gute Künste und Wis-

Was für eine Wahl bey Ler-

Wissenschafften in Aufnehmen zu bringen gesonnen ist. Für allen Dingen hat man davor zu sorgen, daß niemand etwas zu lernen zugelassen wird, als der dazu benöthigte Fähigkeit und Lust hat. Denn wo es an einem von beyden fehlet, da wird nichts rechtes gelernet. Fehlet Fähigkeit; so richtet man mit allem Fleisse nichts aus, wie ein jeder von sich verstehet. Mangelt die Lust; so will man nicht lernen, was man könnte, und mangelt daher auch der Fleiß, ohne welchen keine Fertigkeit zu erreichen stehet (§. 525. Met.). Und hierzu dienen diejenigen Uebungen, welche Lehrende mit Lernenden anzustellen haben (§. 292.). Wie viel aber in einem Lande daran gelegen sey, daß man hierauf auf das allersorgfältigste acht hat, lässet sich leicht zeigen. Wenn man Leute studiren lässet, die keine Fähigkeit haben, oder denen es wenigstens an gehöriger Lust fehlet; so bekommet man Gelehrte, die das ihrige nicht recht verstehen, und daher denen Aemtern, dazu sie hernach gezogen werden, vorzustehen nicht geschickt sind, sondern vielmehr allerhand Unheil anrichten. Pfleget es wohl gar zu geschehen, daß sie mit unter die Lehrer erhoben werden; so sind die Lernenden mit ihnen schlecht versorget und können zu keiner gründlichen Erkäntniß gelangen, wenn sie gleich noch so grosse Fähigkeit und Lust haben, auch allen ihren möglichen Fleiß anzuwenden

nenden anzustellen.

Warum ein Lernender Fähigkeit und Lust haben soll.

Wie viel die Wohlfahrt des Landes dabey interessiret.

den sich angelegen seyn lassen. Und solchergestalt kömmt es mit den Wissenschafften und guten Künsten immer weiter herunter. Es wäre gut, wenn sich nicht auch hiervon auf unseren teutschen Universitäten Exempel findeten.

Wie es mit Stipendien zu halten. Nothwendigkeiten derselben.

§. 294. Weil es nun aber sich nicht allezeit füget, daß diejenigen, welche von Natur geschickte Köpffe zum Studiren bekommen, und Lust dazu haben, auch mit genugsamen Mitteln versehen sind, die was gründliches zu erlernen erfordert werden; so hat man davor zu sorgen, wie ihnen durch zureichende Hülffe, die dazu benöthigten Mittel verschaffet werden (§. 769. Mor. & §. 272. Polit.): dergleichen Gelder man **Stipendien** zu nennen pfleget.

Wem man sie nicht geben soll.

Man siehet demnach hieraus, daß es unrecht ist, wenn man Stipendien denen zu geniessen giebet, die vor sich Mittel haben zum Studieren, welches auch schon aus den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander (§. 769. Mor.) erhellet, oder auch denen, die ungeschickt sind etwas tüchtiges zu lernen: denn da man sie gar nicht soll studiren lassen (§. 293.); so kan man ihnen um so viel weniger behülfflich seyn. Ferner ist es auch unrecht dergleichen Wohlthat denen zu erzeigen, die zum Studiren keine rechte Lust haben, und sie nur übel anwenden, und zwar aus eben der Ursache, die erst jetzt berühret worden.

den. Weil man aber darauf zu sehen hat, daß alle diejenigen, welche etwas lernen wollen, dasselbe gründlich lernen (§. 293.); so ist nöthig, daß man zum Studiren geschickte Köpffe, und die Lust haben etwas gutes zu lernen, auch reichlich versorget, damit sie in den Stand gesetzet werden, etwas gründliches zu studiren, und also ihnen so viel giebet, als zu diesem Zwecke nöthig ist. Jedoch dürffen sie auch nicht überflüßig haben, weil der Ueberfluß leicht zur Wollust leitet, dadurch das Studiren nachgesetzet wird. Und es ist besser, wenn es etwas kümmerlich hergehet, daß sie nehmlich alles wohl zu rathe halten müssen, wenn sie auskommen wollen. Man handelt demnach übel, wenn man die Stipendien-Gelder dergestalt eintheilet, daß keiner dadurch in den Stand gesetzet wird etwas tüchtiges zu lernen, sondern nur viele ihren kümmerlichen Unterhalt finden. Und ist dieses um so viel schlimmer, wenn es aus interessirten Absichten geschiehet, als wenn man sich dadurch einen grossen Anhang machen will. Es kommet nicht auf die Menge an, die versorget werden. Ein geschickter Mann, der durch dergleichen Hülffe erzogen worden, nutzet dem Lande und dem gantzen menschlichen Geschlechte mehr, als gantze Schaaren dürfftiger Gelehrten, die nichts rechtes gelernet, und dem Lande nur zur Last werden, weil man sie zu nichts tüchtigem gebrauchen kan,

Wie reichlich man sie geben soll.

Warum nicht überflüßig.

Mißbrauch der Stipendien.

und nur Müßiggänger auferzogen, die man versorgen muß; oder auch wohl gar zum Unglück, wenn sie zu Diensten gezogen werden, denen sie nicht vorstehen können. Es ist aber auch dieses nicht zu vergessen, daß unterweilen zum Studiren tüchtige Leute wohl einige Mittel haben, die doch aber nicht völlig zureichen, wenn sie etwas gründliches erlernen, und sich übrigens zu einer künfftigen Bedienung zum Nutzen des Landes geschickt machen sollen. Denen muß man mit wenigerem als den andern unter die Armen greiffen, so weit es nehmlich ihr Zustand erfordert (§. 769. 770. Mor.). Auch ist zu mercken, daß, was von Stipendien-Geldern gesaget worden, nicht allein auf diejenigen gehet, welche auf Academien Wissenschafften und andere freye Künste erlernen, sondern auch überhaupt auf alle übrige, die in niedrigen Schulen so was schlechtes lernen, als sie zu ihrer künfftigen Lebens-Art vonnöthen haben, wie nicht weniger auf die, welche nützliche Künste und Handthierungen zu lernen haben. Der Beweiß ist einerley mit dem vorigen, wie ein jeder, der nur ein wenig darauf acht hat, vor sich gar leicht siehet.

Wenn bemittelten Stipendien zu geben.

Wie weit die Lehren von Stipendien zu deuten.

§. 295. Da man davor zu sorgen hat, daß in einem Lande, von einem jeden Stande so viel vorhanden sind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. 274.): absonderlich aber bekandt ist, daß Gelehrte, wenn sie nicht

Daß die Menge der Studirenden abzuhalten.

in Bedinungen leben, nichts erwerben können, und dannenhero dem Lande nothwendig eine Last sind, weil andere sie unterhalten müssen; so hat man auch zu veranstalten, daß nicht zu viele studiren, und hauptsächlich diejenigen zurücke bleiben müssen, die entweder keine Mittel, oder kein Geschicke haben etwas rechtes zu lernen, am allermeisten aber diejenigen, denen es an beydem fehlet (§. 293.). Die hingegen befördern gar schlecht die Wohlfahrt des Landes, welche durch kümmerliche Allmosen allerhand zum Studiren untüchtige Leute dazu anlocken, damit sie ihrer Faulheit ein Genügen thun, und der Arbeit entgehen können. Ich muß hier einen besonderen Verderb anführen, der daraus erfolget, und um so viel leichter zu begreiffen ist, je mehr ihn leider die Erfahrung bekräfftiget. Wenn solcher Leute zuviel werden, daß sie unmöglich alle unterkommen können; so suchen sie sich mit Unterrichtung der Jugend fortzubringen und begeben sich nicht allein auf das Land zu Predigern und Edel-Leuten, sondern auch in Städten zu vermögenden Bürgern um ihnen ihre Kinder zu informiren. Dadurch nehmen Schulen und Gymnasia ab; die guten Männer, die man auf öffentliche Kosten hält, können nicht mehr durch ihren Fleiß so viel gutes stifften, von solchen Privat-Informatoribus wird die Jugend öffters verdorben, und man ziehet auf Universi-

versitäten ohne daß man genugsamen Grund geleget. Gleichwie nun aber insgemein solche junge Leute auf Universitäten entweder gar verderben, oder doch nichts rechtschaffenes lernen; so erfolget nach diesem noch viel anderes Unheil daraus so wohl für die Eltern, als für das gantze Land.

Warum Lernenden die Gelegenheit zur Wollust zu benehmen.

§. 296. So lange einer noch nicht des guten gewohnet ist, muß man ihm die Gelegenheit böses zu thun benehmen (§. 385. Mor.). Derowegen weil die Jugend zur Wollust geneiget ist (§. 469. Mor.), die Wollust aber sie von dem Fleisse abziehet, der zum Studiren erfordert wird, wo man was rechts lernen will (§. cit.); so muß man auch auf Schulen und Academien die Gelegenheit zur Wollust benehmen, so viel als nur immer möglich ist. Es kommet auch dieser Schaden daraus, daß die der Wollust ergebene das Geld zu allerhand Ueppigkeit anwenden, was sie auf ihren nöthigen Unterhalt und auf das Studiren wenden solten. Daher gerathen sie entweder in Schulden und betrügen die, so ihnen getrauet, oder sie verschwenden ihnen und den Eltern das ihrige, welches sie nach diesem in ihrem künftigen Leben hätten besser brauchen können. Um diesem Unheil vorzukommen, wäre es gut, wenn auf Academien dergleichen Einrichtungen wären, daß die Studierenden das zu nöthigen Ausgaben gewidmete Geld nicht an ungebührenden Orten anwen-

deten,

deten, wie leider! heute zu Tage in Ermangelung derselben gar sehr geschiehet.

§. 297. Der Mensch ist verbunden alles zu vermeiden, was seiner Gesundheit schaden kan (§. 447. Mor.). Durch stetes Sitzen und Studiren leidet die Gesundheit des Leibes Abbruch: welches wir als eine bekannte Sache aus der Erfahrung annehmen. Derowegen soll man auch nicht durch stetes Sitzen und Studiren seiner Gesundheit schaden. Und demnach müssen auch Lernende, nicht stets sitzen und studiren, sondern unterweilen Abwechselungen haben, da der Leib durch bequeme Bewegungen erfrischet, das Gemüthe aber durch andere Gedancken ermuntert wird. Wie die Ergötzlichkeiten, die bey dem Studiren zu untermengen sind, beschaffen seyn müssen, lässet sich aus vielen Gründen beurtheilen. Weil ein jeder Mensch verbunden ist alle besondere Absichten dergestalt mit einander zu verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern wird (§. 140. Mor.); so muß auch die Ergötzlichkeit dem Studiren keinen Eintrag thun, und wird demnach alles verworffen, was auf einige Art und Weise dem Studiren etwas hinderliches nach sich ziehen, oder auch zu anderen Dingen mehr Lust als zum Studiren machen kan, hingegen findet statt für allem anderen, was dem Studiren förderlich ist und die Lust dazu vermehret, Z. E. Ueber-

Warum man ihnen einige Ergötzlichkeiten zuzulassen.

Wie Ergötzlichkeiten der Studirenden beschaffen seyn müssen.

Warum Trincken

mäß-

Lermen und Umgang mit Weibs-Personen sich für sie nicht schicket.

mäßiges Trincken beschweeret das Haupt und machet es zum Studiren den folgenden Tag ungeschickt. Es mattet den Leib ab, daß man den folgenden Tag nicht so fleißig, wie sonst, das seine verrichten kan. Derowegen ist es keine Ergötzlichkeit für Studirende, wenn wir gleich bey Seite setzen, daß es überhaupt ein schädliches Laster für alle Menschen ist (§. 473. & seqq. Mor.). Gleichergestalt lermen mit Schreyen und Singen nimmet den Kopff so ein, daß einem des folgenden Tages der Schall von dem Singen beständig in die Ohren erklinget. Da nun hierdurch die Aufmercksamkeit gehindert wird, welche bey dem Studiren höchst nöthig ist; so ist Lermen mit Schreyen und Singen keine Ergötzlichkeit, die sich für Studirende Schicket. Auf eine gleiche Art lässet sich zeigen, daß Umgang mit Weibs-Personen, absonderlich wenn er allzufrey ist, sich für Studirende nicht schicket. Hingegen da ein Spatziergang in einem Garten mit einem Freunde, mit dem man erbauliche Discurse führen kan, dem Studiren nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich ist, indem man dadurch einen neuen Trieb bekommet zu lernen, was einem noch fehlet; so ist dasselbe eine Ergötzlichkeit, die sich für Studirende schicket, und solte man daher auf Academien bedacht seyn, wie man zu angenehmen Spatziergängen Gelegenheit ver-

Warum sich Spaziergehen für sie schicket.

verschaffte. Auf eine gleiche Weise lässet sich erweisen, daß die Caffee-Häuser bey der Einrichtung, die man in Engelland hat, eine den Gelehrten geziemende Ergötzlichkgit geben und zwar mit besondern Vortheilen, die auf eine andere Weise vielleicht nicht so leicht zu erhalten stehen. Denn 1. bekommet man allerhand Leute zu sprechen, zu denen man sonst nicht gelangen würde, ja mit denen man auf eine andere Weise umzugehen öffters Bedencken tragen müste, und gewinnet dadurch Anlaß zu allerhand nützlichen Gedancken, auf die man sonst nicht kommen würde. Man gewöhnet sich auch auf solche Weise mit allerhand Leuten umzugehen und sich in jedermann zu schicken: wovon in menschlichen Leben nach dem verschiedenen Stande, darinnen einer lebet, wiederum gar viel herrühret. 2. Man verschwendet nicht unnöthiger Weise das Geld; 3. noch verderbet durch unmäßiges Fressen und Sauffen seine Gesundheit, wie bey denen sonst gewöhnlichen Schmausereyen und Besuchungen zu geschehen pfleget. 4. Man hat Gelegenheit von allerhand nützlichen Dingen zu reden, absonderlich von dem, was neues entweder in dem Staate, oder der gelehrten Welt vorgehet. Und 5. wird einer durch den andern aufgemuntert, sowohl zur Gelehrsamkeit, als zu geschickter Aufführung. Ich meine, wer dieses mit Bedacht erwegen

Wie Caffee-Häuser Gelehrten zur Veränderung dienen.

gen will, wird nicht zweiffeln, daß die Veränderung, welche ein Gelehrter finden kan, so beschaffen ist, wie vorhin erfordert worden. Man siehet aber auch leicht, daß bey unserer Einrichtung, wo man mit Spielen und öffters auch anderer verbothenen Lust Ueppigkeit treibet, dieses alles nicht zu erhalten stehet. Wie weit man unter die denen Studirenden geziemende Ergötzlichkeiten die Spiele rechnen darf und was bey ihnen in Obacht zu nehmen, lässet sich aus dem beurtheilen, was oben (§. 105.) von dem Spielen der Kinder erinnert worden.

Warum unsere in Deutschland nicht nutzen.

Wie weit Spiele zu erlauben.

§. 298. Weil die Lehrenden Liebe bey den Lernenden haben sollen (§. 291.), die Lernenden aber vermeinen, daß ihnen unrecht geschiehet, wenn man ihnen allzuscharff begegnet, das ist, ihre Freyheit mehr einschräncket, als sie begreiffen, daß es nöthig ist, und ihre Versehen mehr ahndet, als sie erkennen, daß sie es verdienet haben; daraus aber nichts anders als Haß gegen die Lehrer erwachsen kan (§. 454. Met.); so sollen Lernende nicht allzuscharff gehalten werden, das ist, man soll ihre Freyheit nicht mehr einschräncken als nöthig ist, und, wo man solches zu thun nöthig befindet, ihnen zugleich klare und deutliche Gründe beybringen, warum es geschiehet, damit sie erkennen, wie es zu ihrem Besten gereichet, und über dieses sie nicht eher straffen, biß sie erkennen, daß

Warum sie nicht allzustreng zu halten.

sie

sie es verdienet, auch sie auf eine bequeme Art überführen, wie sie dergleichen Grad der Straffen sehr wohl verdienet, und man dadurch ihre und anderer Besserung suchet. Lehrer vertreten die Stelle der Väter (§. 87.): Väter aber suchen ihre Kinder nicht zu verderben, sondern durch Züchtigungen zu bessern.

Nothwendigkeit der Academie der Wissenschafften.

§. 299. Da es nicht möglich ist, daß diejenigen, welche mit andern Verrichtungen Amts wegen ihre Zeit zubringen müssen, die Wissenschafften und Künste durch neue Erfindungen vermehren und ihre Aufnahme besorgen können, ob sie gleich dazu geschickt sind, auch es ihnen an Lust solches zu vollbringen gar nicht fehlet, indem man nicht zweyerley zu einer Zeit auf einmahl thun kan, auch da der Kopff mit andern die Amts-Verrichtungen betreffende Dinge eingenommen ist, man nicht einmahl Anlaß bekommet, an andere Dinge zu gedencken (§. 846. Met.), vielmehr von der Einbildungs-Krafft beständig gestöhret wird (§. 238. Met.); so müssen in einem wohlbestellten Staate besondere Personen darzu erwehlet werden, deren ihre Amts-Verrichtungen darinnen bestehen, daß sie durch neue Erfindungen die Wissenschafften und Künste vermehren und ihre Aufnahme besorgen. Dergleichen Gesellschafften, da man mit vereinigten Kräfften für die Aufnahme der Wissenschafften und Künste sorget, pfleget man **Academien der Wissen-**

schafften, ingleichen **Societäten der Wissenschafften** (§. 2.) zu nennen.

Ihre Absichten und Verrichtungen.

§. 300. Es hat demnach die Academie der Wissenschafften eine doppelte Absicht. Einmahl soll sie die Wissenschafften und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen; darnach auch dieselben durch neue Erfindung vermehren (§.299. Polit. & §. 255.Mor.). Damit sie nun die erste Absicht erreiche; so muß sie alle Wahrheit sammlen, die entweder in öffentlichen Schrifften, oder auch unter Leuten von allerley Stande und Profeßionen anzutreffen, 2. sie mit gehöriger Schärffe, auch tüchtigen Proben untersuchen und 3. was in dieser Untersuchung richtig befunden worden, in gehörige Ordnung bringen, das ist, mit einander verknüpffen. Um der anderen Absicht willen muß sie die bereits erkandten Wahrheiten überlegen, damit sie andere daraus entdecke (§. 1. & seqq. c 6.Log.), und mit nicht geringem Fleisse die Fehler und Mängel, welche sich in denen Wissenschafften und Künsten finden, anmercken, damit sie zu neuen Erfindungen Anlaß bekomme.

Was für Mitglieder dazu zu nehmen.

§. 301. Weil nun die Academie der Wissenschafften die Wahrheit muß gründlich untersuchen und auf untrügliche Proben stellen, auch neue erfinden können (§. 300.); so müssen dazu Leute genommen werden, die so wohl in der Erfahrungs- und Versuch-Kunst, als

in

in der Erfindungs-Kunst (§. 330. 362. Met.) oder wenigstens in einer von diesen dreyen, geübet, oder auch den Zustand der Wissenschafften und Künste untersuchen und ihre Fehler und Mängel anzumercken geschickt sind. Da es aber nicht anders möglich ist zu erkennen, wie weit es einer oder der andere in diesem Stücke gebracht, als wenn er genugsame Proben abgeleget; so muß auch keiner in die Academie der Wissenschafften, als ein besoldetes Mitglied angenommen werden, der nicht durch zureichende Proben erwiesen, was er zu thun fähig ist. Weil man aber auch Anlaß zum Erfinden haben muß und an allen Orten nicht alles vorfället, dabey auch Mängel und Fehler zum Erfinden Anlaß geben; so kan man ausser den besoldeten Mitgliedern auch andere, sonderlich auswärtige zu Correspondenten annehmen, die, was ihnen vorkommet, an die Academie der Wissenschafften berichten.

Was die besoldeten Mitglieder für Besoldung haben sollen.

§. 302. Die besoldeten Mitglieder der Academie der Wissenschafften sollen ihre Zeit mit solchen Verrichtungen zubringen, welche der Absicht der Academie gemäß sind (§. 301.) und demnach ausser andern Bedienungen leben. Derowegen müssen sie auch so viel Besoldung haben, daß sie bequem davon leben können. Und damit die Wissenschafften durch ihre Aufführung nicht in Verachtung kommen; muß die Besoldung auch zurei-

reichend seyn, sich so aufzuführen, wie andere von vornehmen Stande (§. 458. 492. &c. Mor.). Ja, da man diejenigen zu Mitgliedern der Academie der Wissenschafften erwehlet, die es am Verstande am weitesten gebracht und in Wissenschafften andern überlegen sind (§. 301.); so gilt von ihnen mit einigem Vorrechte alles dasjenige, was oben von den Lehrenden wegen ihres guten Auskommens und der ihnen gebührenden Ehre beygebracht worden (§. 286.). Ich weiß wohl, daß einige diese Wahrheit nicht begreiffen: allein sie vergessen, daß sie in der Welt leben, wo alles nach Meinungen gehet, und man dannenhero den Meinnngen so weit nachgeben muß, als sich mit Bestande der Wahrheit thun lässet, woferue man nicht dem Reiche der Wahrheit selbst Abbruch thun will.

*Warum man sich nach der Meinung der Leute richten muß.*

Und überhaupt bleibet wahr, daß auch die vergängliche Lust doch eine Lust ist und, wenn eine der andern in einer unverrückten Reihe folget, sie einer beständigen und unvergänglichen gleich wird. Derowegen kommet es nur darauf an, daß man vergängliche Lust der beständigen gleich zu machen trachtet: welches geschiehet, wenn man sie dergestalt gebrauchet, daß sie der beständigen keinen Eintrag thut, noch auch Unlust nach sich ziehet.

*Wie weit man vergängliche Lust geniessen kan.*

Da nun hierzu grosser Verstand und viele Klugheit erfordert wird, absonderlich da der rechte Gebrauch der vergänglichen Lust

*Wissenschafft, so noch fehlet.*

Lust und die Art und Weise sie der beständigen gleich zu machen, noch zur Zeit in keine Regeln gebracht worden; so ist es kein Wunder, wenn wir wenige Menschen finden, die das vergängliche mit dem unvergänglichen auf gehörige Weise zu vereinigen wissen, sondern vielmehr täglich erfahren, daß die meisten einig und allein auf das vergängliche, andere wenige hingegen auf das unvergängliche sehen. Woraus nach diesem erfolget, daß, da der erste Hauffe der gröste ist, gründliche Wissenschafften bey den meisten in Verachtung gerathen, und dadurch in ihrer Aufnahme gar sehr gehindert werden: welches der Absicht der Academie der Wissenschafften zuwider läufft, als welche sich bemühen soll, dieselbe in Aufnahme zu bringen (§. 300.): wozu auch gehöret, daß viele derselben theilhafftig werden.

**Warum gründliche Wissenschafften in Verachtung gerathen.**

**Wie sich in Sammlung der Wahrheit zu verhalten.**

§. 303. Weil die Academie der Wissenschafften bloß Wahrheiten sammlen, erfinden und in Ordnung bringen soll (§. 300.); so muß sie sich enthalten von allem, was aus willkührlich angenommen Gründen geschlossen wird und lieber den Grund ausgesetzet lassen, wenn sie ihn nicht erreichen kan, als nach eigenem Gutdünckenen erdichten. Denn dergleichen erdichtete Gründe halten den Fortgang der Wahrheit auf, theils weil man nicht weiter nachsuchet, was man schon zu haben vermeinet, theils weil man

nicht eher weiter daraus etwas sicher schliessen kan, bis die Gründe in Richtigkeit gesetzet werden. Derowegen muß sie nicht eher eine Wahrheit in ihre Sammlung nehmen und im Nachdencken als einen Grund andere daraus zu schliessen brauchen, biß sie dieselbe entweder in der Erfahrung gegründet befunden, oder woferne dieses nicht angehet, indem die Sache von der Beschaffenheit ist, daß sie sich entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenn man es haben will, in Erfahrung bringen lässet, durch einen unumstößlichen Beweiß bestätigen kan: wozu die Regeln dienen, die ich in den Gedancken von den Kräfften des Verstandes erkläret und zur Untersuchung der Wahrheit zu gebrauchen in dem 9. Capitel angewiesen habe.

Sie muß Freyheit haben, die Wahrheit zu bekennen.

§. 304. Derowegen muß man ihr keine Meinung als Wahrheit aufdringen, noch sie an die Lehren gewisser Weltweisen und anderer Gelehrten binden, daß sie ihre Erfindungen denen gemäß einrichten soll, sondern ihr vielmehr völlige Freyheit lassen. Es kan nicht neben einander bestehen, einem auftragen alles, was als Wahrheit angegeben wird, auf das schärffste zu untersuchen, und nichts anzunehmen, als was man richtig befindet, und doch zugleich anbefehlen, dasjenige als wahr anzunehmen, was ein gewisser Mann davor gehalten, oder auch wohl

wohl gar durch das Vorurtheil des Pöbels davor ausgegeben wird. Man weiß leider! zur Gnüge auch aus der Erfahrung, daß eben dieses das Mittel ist den Fortgang der Wissenschafften zu hindern, woferne man sich in der Geschichten der Gelehrten umgesehen. Es ist aber aus dieser Freyheit nichts gefährliches zu besorgen. Denn da in die Academie der Wissenschafften niemand als ein besoldetes Mitglied genommen wird, als der die Wahrheit gründlich zu untersuchen geschickt ist, die Wahrheit aber, wenn sie nicht zur Unzeit vorgetragen wird, keinen Schaden stifften, auch keiner anderen bereits erkandten Wahrheit zuwider seyn kan, wegen ihrer Verknüpffung, die alle miteinander haben (§. 143. 558. Met.); so siehet man nicht, was schädliches daraus erfolgen kan. Denn wenn man was schädliches besorgen wolte; so müsten es Meinungen seyn, die entweder der Religion, oder dem Staate, oder einem ehrbaren Wandel zuwider lieffen. Da nun die Academie der Wissenschafften keine Meinungen annimmet, sondern nur ausgemachte Wahrheiten: von Wahrheiten aber kein Eintrag in der Religion, dem Staate und einem ehrbahren Wandel zu besorgen ist; so kan auch die Freyheit der Academie zu nichts gefährlichem ausschlagen.

**Wenn die Freyheit zu philosophiren nicht gefährlich ist.**

Was sie bey Künsten und Handwercken zu thun hat.

§. 305. Weil die Academie der Wissenschafften alle Wissenschafft und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen soll (§. 300.); so muß sie auch alles untersuchen, was bey dem Acker-Baue, bey dem Garten-Baue, der Viehzucht, mit einem Worte, alles was zum Land-Leben gehöret, wie nicht weniger alle Künste und Handwercke, absonderlich diejenigen, welche zur Erkäntniß der Natur etwas beytragen, und hinwiederum durch dieselbe, ingleichen durch die Mathematick sich verbessern lassen. Und demnach haben alle diese Künste und Handthierungen ihrer Aufnahme sich zugleich zu getrösten. Damit aber dieser Zweck erreichet werde; so hat nicht allein die Academie der Wissenschafften von allen erwehnten Künsten und Handthierungen genaue Beschreibungen zu verfertigen, sondern zugleich von allem, was dabey vorkommet, den Grund zu untersuchen und zu überlegen, worinnen jedes noch könne verbessert werden, und solchergestalt die Künste und Handthierungen in Wissenschafften zu bringen: welches eine für das menschliche Geschlecht sehr nützliche Arbeit ist (§. 369. Mor.), und insonderheit auch zur Verbesserung eines Staates nicht wenig beytragen kan, wie sichs nach diesem hin und wieder zeigen wird. Es sind ihr aber zu dem Ende Künstler und Handwercker von allen

allen Arten zu untergeben, damit diejenigen Mitglieder, welche sie beschreiben und untersuchen sollen, Gelegenheit haben, ihren Verrichtungen beyzuwohnen und in ihren Werckstädten alles nach Gefallen in Augenschein zu nehmen, und die Academie, die zur Verbesserung zielende Vorschläge von ihnen kan versuchen lassen, auch den Versuchen selbst beywohnen und sie dirigiren, damit nichts dabey versehen werde.

§. 306. Aus eben der Ursache, weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheit sammlen, und durch neue Erfindungen vermehren soll (§. 300.); so muß sie alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, sie mögen Policey-Cammer, oder andere Sachen betreffen, so sorgfältig als andere Wahrheiten untersuchen und durch genaue Ueberlegung erwegen, was das beste ist, und zwar um so vielmehr, je gewisser man aus der Erfahrung weiß, daß nicht allezeit mit genugsamen Bedacht dergleichen Einrichtungen geschehen, theils, weil diejenigen, welche davor zu sorgen haben, zu grossen und weitläufftigen Ueberlegungen entweder nicht geschickt sind, oder wegen vielfältiger anderer Verrichtungen nicht Zeit dazu haben; theils, weil sie insgemein nur nachthun, was sie bey andern gesehen, wobey aber gar leicht gefehlet wird, wenn man nicht die Vernunfft mit zu Rathe ziehet. *Was sie bey den Staats-Wissenschafften zu thun hat.*

 (§. 376.

(§. 376. Met.). Es hat demnach die Academie der Wissenschafften sich in Auflösung solcher Aufgaben, die zum Nutzen des Staas gereichen, mit Fleiß zu üben.

Einwurf wird beantwortet

§. 307. Ich achte es für unnöthig, mehrere Sachen zu erzehlen, damit die Academie der Wissenschafften beschäfftiget seyn soll. Denn da ich überhaupt erinnert, sie soll alle Wahrheiten sammlen, untersuchen und durch neue Erfindungen vermehren, auch in gute Ordnungen bringen, so bald ein Vorrath derselben vorhanden (§. 300.); so wird man bey vorfallender Gelegenheit leicht urtheilen können, was die Academie der Wissenschafften hier und dort zu thun hat. Nur muß ich noch einen Zweiffel heben, der hierbey einem entstehen könnte. Vielleicht werden einige meinen, es sey nicht möglich, daß die Academie der Wissenschafften sich in so viele und weitläufftige Dinge mengen könne. Allein man wird sich leicht begreiffen, wenn man nur auf folgendes acht zu habeu beliebet. Einmahl ist gewiß, daß die Academie der Wissenschafften aus verschiedenen Personen bestehet, welche die verschiedene Arbeit mit einander theilen. Und also nicht nöthig, daß ein jeder sich in alles menge, oder auch in aller Art der Wissenschafften vortreflich erfunden werde. Darnach muß man wohl erwegen, daß die Wahrheiten alle insgesammt eine grössere Verknüpffung und

Ob die Academie der Wissenschafften sich um alle Wahrheiten bekümmern kan.

und Verwandschafft mit einander haben, als man vermeinet, und daher diejenigen, welche sie in richtiger Verknüpffung gründlich begreiffen, zu mehreren Dingen auf einmahl geschickt sind, als man vermeinen solte. Ueber dieses, wenn einige geschickte Köpffe alle ihre Zeit bloß auf Entdeckung der Wahrheit wenden, und mit nichts anderem in der Welt zu thun haben; so sind sie in dem Stande mehr auszurichten als viele andere, die unter so vielen Verrichtungen des menschlichen Lebens nur dann und wann Gelegenheit bekommen an etwas zu gedencken: welches ich umständlicher auszuführen vor unnöthig erachte.

§. 308. Ob nun aber gleich nicht ein jedes Mitglied der Academie der Wissenschafften in allen Arten der Wahrheit darf geübet seyn, sondern es viel rathsamer ist, daß ein jedes sich hauptsächlich auf eine gewisse Art der Wahrheit lege, damit man es darinnen weiter bringe, als sich sonsten thun lässet; so ist doch dienlich, daß diejenige Person, welche über die Academie der Wissenschafften Aufsicht hat, und der **Präsident** genennet wird, in allen Arten der Wissenschafft wohl geübet ist, damit sie nicht allein alles wohl anordnen kan, was von einem jeden vorzunehmen, sondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu untersuchen geschickt ist, wo eini-

Beschaffenheit des Präsidenten der Academie der Wissenschafften.

einige Schwierigkeiten sich noch finden, dieselbe anzeigen, und sie zu heben geschickte Anschläge geben kan. Ueber dieses, da alle Wahrheiten mit einander verknüpffet sind (§. 143. 558. Met.); so muß derjenige in allen Arten derselben geübet seyn, der sie mit einander verbinden und in eine gründliche Ordnung bringen will. Und dieses könnte demnach dem Präsidenten überlassen werden, weil er aus den andern vorhin angezeigeten Ursachen in allen Arten der Wahrheiten geübet seyn muß, welches die anderen Mitglieder eben nicht so sehr, wie er, vonnöthen haben. Ueber dieses gibt es auch demselben so wohl bey den Mitgliedern, als bey auswärtigen ein nicht geringes Ansehen, wenn er ein Mann ist, der in so vielerley Arten der Wissenschafften eine gründliche Erkäntniß hat.

*Warum er die Wahrheiten verknüpffen soll.*

*Nutzen der Academie der Wissenschafften.*

§. 309. Weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheiten sammlet, die in allen Schrifften aller Zeiten, und sonst unter den Menschen von allerley Lebens-Arten anzutreffen (§. 300.); so kan man durch sie eine vollständige und richtige Historie der Gelehrten oder der Künste und Wissenschafften erhalten: daran nicht wenig gelegen ist (§. 9. c. 10. Log.). Durch sie bekommet man die Wissenschafften der Künste, daran abermahls dem menschlichen Geschlechte und einem Staate nicht wenig gelegen ist (§. 305.).

Durch

Durch sie bekommt man die besten Bücher in allen Wissenschafften zum Unterricht sowohl der Anfänger, als auch derjenigen, die es darinnen weit bringen wollen: woran abermahls dem menschlichen Geschlechte (§. 293. Mor.) und auch dem gemeinen Wesen (§. 243.) nicht ein geringes gelegen. Und weil sie alle Meinungen bey Seite setzet, und keine Wahrheit annimmet, als die sie durch richtige Beweise ausgemacht und durch untrügliche Proben bestätiget (§. 303.); so würden die Irrthümer und Träume derer, die nicht gründlich gelehrt sind, und insgemein viel Schaden und Verwirrung anrichten, mit der Zeit endlich gar ausgerottet. Solchergestalt hat man Hoffnung, daß mit der Zeit gründlich gelehrte Leute erzogen werden, die man mit grossem Vortheile in allen Ständen zum Besten des gemeinen Wesens gebrauchen kan. Da sie alle Wahrheiten untersuchet; so hat man auch Hoffnung, daß die Artzney-Kunst zu Beförderung und Wiederbringung der Gesundheit des Menschen, die zur Zeit noch so grossen Mängeln unterworffen ist, in einen bessern Stand gesetzet wird: woran sonderlich denen Hohen in der Welt viel gelegen. Und da sie sich auch um die Wahrheiten bekümmert, die zur Einrichtung und Erhaltung eines Staates gehören (§. 306.); so hat auch das gemeine Wesen viel Vortheile von ihr zu erwarten. Mit

**Wie gründlich gelehrte Leute zu erziehen.**

einem

einem Worte, da alles sich auf richtige Erkäntniß der Wahrheit gründet, was der Mensch vornehmen kan; so liesse sich gar leicht erweisen, wenn wir hier alles aus seinen ersten Gründen auszuführen die Erlaubniß hätten, wie die Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechts und aller Stände unter ihnen von einer wohleingerichteten Academie der Wissenschafften dependiret.

**Nothwendigkeit der Academie der Künste**

§. 310. Unerachtet die Academie der Wissenschafften sich auch um alle Künste bekümmert und sie in Form einer Wissenschafft zu bringen sich bemühet, auch ihr angelegen seyn lässet, dieselbe zu verbessern und zu vermehren (§. 305.); so sind doch deswegen ausser ihr auch die Academien der Künste nöthig. Denn die Academie der Wissenschafften gehet bloß auf die Wissenschafft der Künste, lehret aber die Künste nicht selbst: hergegen die Academien der Künste lehren die Künste selbst, worunter ein grosser Unterscheid ist. Wer Wissenschafft von einer Kunst hat, der ist in dem Stande von allen Regeln derselben richtigen Grund anzuzeigen und ihre Wercke vernünfftig zu beurtheilen (§. 361. Met.): hingegen wer die Kunst selbst besitzet, der ist geschickt nach denselben Regeln die Wercke zu verfertigen, so daß Verständige, die nehmlich die Wissenschafft haben, nichts mit Grunde der Wahrheit daran auszusetzen finden (§. 366. Mor.).

§. 311. Es haben demnach die Academien der Künste diese Absicht, daß Leute, die vor andern dazu geschickt sind, die Kunst gründlich erlernen und dadurch geschickt werden, Lehrmeister anderer abzugeben. Z. E. Wenn man in einer Hofstatt eine Mahler-Academie hat; so werden darauf vortrefliche Mahler erzogen, die geschickt sind alles, was ihnen vorkommet, nach ihrer rechten Aenlichkeit vorzustellen. Dergleichen Mahler können nach diesem an andern Orten, wo man keine dergleichen Academien hat, wiederum andere gründlicher zu dieser Kunst anführen. Absicht der Academien der Künste.

§. 312. Damit diese Absicht erhalten werde; so muß man 1. auf den Academien der Künste Unterricht ertheilen von allem demjenigen, was man aus andern Wissenschafften zu besserem Verstande der Kunst nöthig hat, worinnen die Zubereitung zur Kunst bestehet: 2. die Uebungen in Wercken der Kunst dergestalt anstellen, daß alles nach Regeln gerechtfertiget und die Regeln selbst durch richtige Gründe erhärtet werden. Z. E. Wer die Mahler-Kunst gründlich verstehen will, der muß verschiedenes aus der Mathematick, als aus der Arithmetick von der Proportion, aus der Geometrie die in der Perspectiv nöthigen Aufgaben wissen, ja zum Verstande der Perspectiv auch einige Erkäntniß von der Optick haben. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie aus der Mathematick Verrichtungen der Academien der Künste. Was ein Kunst-Mahler wissen soll.

so

so viel Unterricht ertheilen, als zu dieser Kunst nöthig ist. Wiederum ein Mahler muß aus der Anatomie so viel verstehen, als die äusserliche Gestalt des Menschen und ihre Veränderung in den gar verschiedenen Stellungen zu beurtheilen nöthig ist. Derowegen muß man die Anatomie, so viel hierzu nöthig, auf Mahler-Academien lehren. Ein Mahler muß aus der Bau-Kunst so viel verstehen, als zu einem perspectivischen Risse eines Gebäudes dazu erfordert wird. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie so viel von der Bau-Kunst lehren, als dazu erfordert wird. Ein Mahler muß die Proportion der Glieder des menschlichen Leibes wohl verstehen. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie davon Unterricht ertheilen, und so weiter fort. Dieses wird bey der Zubereitung erfordert. Hingegen was die Uebung betrifft; so muß man daselbst nicht allein gute Zeichnungen von allerhand Arten der Dinge zum Nachzeichnen vorlegen, sondern auch nach diesem die Sache selbst, als absonderlich Menschen, in ihren verschiedenen Stellungen, zum Abzeichnen vorstellen. Dadurch wird ein Mahler geschickt an andern Orten, wo man dergleichen Academien nicht haben kan, mit gründlichem Unterricht andern zu dienen, und nicht allein vor seine Person der Kunst wohl fürzustehen.

§. 314.

§. 313. Nun gehet es freylich nicht an, daß man von allen Arten der Künste Academien aufrichtet: denn dieses würde zu kostbahr fallen, auch sich nicht wohl thun lassen, daß ein jeder dieselben besuchte. Unterdessen könnte man doch zum Nutzen des Landes etwas ähnliches in allen Handthierungen haben, sie möchten im übrigen Nahmen haben, wie sie wollen. Nehmlich man solte davor sorgen, daß, wo ein Ort im Lande zu einer Kunst oder Handthierung am besten aufgelegt wäre, man daselbst einige hätte, die darinnen für andern vortrefflich erfunden würden, damit diejenigen, welche ihre Profession recht zu lernen gedächten, daselbst ihren Fleiß und Begierde vergnügen könnten. Gleichwie sich nun aber dieselben nach diesem durch das gantze Land zerstreueten; so würde man gar bald überall geschickte Leute bekommen, und würden zugleich durch ihren Fleiß die andern aufgemuntert gleichfalls tüchtige Arbeit zu verfertigen.

Was ihre Stelle bey Handwercken und geringen Künsten vertreten kan.

§. 314. Ja, weil nicht jedermann die Academien der Künste besuchen kan; so wäre nicht undienlich, wenn man wenigstens in grossen Städten hin und wieder Handwercks-Schulen aufrichtete, in welchen man die Jugend darinnen unterrichtete, was sie aus Wissenschafften bey ihrer Kunst und ihren Handwercke zu wissen nöthig hätte. Z. E. Weil Müller den Mühlenbau lernen müssen;

Beschaffenheit der Handwercks-Schulen.

so wäre ihnen sehr dienlich, wenn sie aus der Arithmetick, Geometrie, Bau-Kunst, Mechanick, Hydraulick und Hydrometrie so viel Unterricht erhielten, als zu gründlichem Verstande ihres Mühl-Baues erfordert wird, wenn sie nehmlich von allem demjenigen, was sie nach diesem durch Uebung lernen, genungsamen Grund verstehen wollen. Freylich ist es nicht an dem, daß alle von diesen Leuten gründliche Erkäntniß aus den angeführten Wissenschafften erlangen können, dergleichen ein wohlgeübter Mathematicus besitzet: allein es ist für sie genung, wenn ihnen die Erklärungen nebst den Lehr-Sätzen ohne subtile Beweise auf eine ihnen begreiffliche Weise beygebracht werden. Finden sich aber aufgeweckte Köpffe unter ihnen, die kan man auch weiter bringen. Es ist nichts neues, daß es ungestudirte, sonderlich in mathematischen Wissenschafften, öffters weiter gebracht, als andere, die unter die Gelehrten gerechnet werden. Und dieses ist auch von denen Lehren zu verstehen, die anderen aus andern Wissenschafften beyzubringen. Es wird sich aber von rechter Einrichtung der Handwercks-Schulen alsdenn erst reden lassen, wenn man von allen Künsten und Handwercken tüchtige Beschreibungen haben wird, und wenn sie in Form der Wissenschafften werden gebracht worden seyn. Denn man kan nicht eher sagen, was für Lehren aus den

Was ihre Einrichtung voraus setzet.

Wis-

Wissenschafften einer Kunst oder Handthierung zu erlernen nöthig sind, ehe man dieselbe vollständig begreiffet, und den Grund von allem, was dabey vorkommet, verstehet. Ueber dieses ist wohl zu mercken, daß auch einige Handthierungen sind, die aus Wissenschafften gar nichts erfordern. Die sich nun darauf legen, haben Handwercks-Schulen zu besuchen nicht nöthig. Weil es ein Werck ist, welches für die Academie der Wissenschafften gehöret, Künste und Handwercke zu beschreiben und in Form der Wissenschafften zu bringen (§. 305.); so wird auch die Einrichtung der Handwercks-Schulen ihr zu überlassen seyn, wenn sie erst dem ersten Stücke ein Gnügen gethan. Unterdessen könnte man leicht mit einem und dem andern einen Versuch thun. Z. E. Wenn die Rechenmeister dabey die Mathematick lerneten welches heut zu Tage, da der Weg dazu gebähnet, gar leichte geschehen kan; so könnten bey ihnen zugleich diejenigen Unterricht bekommen, welche bey ihrer Profeßion etwas aus der Mathematick verstehen sollen, als vorhin ins besondere von den Müllern gesaget worden.

*Wem sie zu überlassen.*

§. 315. Was im übrigen die Vorsorge betrifft, die man für die Handwercke und gemeine Künste tragen muß; so hat man für allen Dingen darauf zu sehen, welche man an einem jeden Orte für andern nöthig hat und

*Vorsorge für die Handwercke.*

zu welchen ein jeder Ort für andern aufgeleget ist. Denn beyde müssen in gehöriger Anzahl an denselben Oertern angeleget werden (§. 279.), absonderlich die von der letzten Art, damit man nicht die Materialien aus dem Lande lässet, die mit grösserem Vortheile verarbeitet könnten ausgeführet werden, oder auch wohl gar aus andern Orten holet, was man selbst könnte verfertigen lassen, wovon unten ein mehrers folgen soll (§. 488.), indem vieles dabey zu bedencken ist, wenn man nichts versehen soll. Darnach muß man wohl acht haben, daß niemand zu einer Kunst oder einem Handwercke gelassen wird, als der dasselbe recht verstehet, damit nicht nach diesem die Leute mit untüchtiger Waare betrogen werden, auch die Nahrung sich aus dem Orte wegziehet, weil doch jedermann vor sein Geld lieber tüchtige Waare nimmet, wenn er sie haben kan, als schlechte, die nichts tauget.

**Daß man für die Aufnahme der Tugend sorgen soll.**

§. 316. Das gemeine Wesen wird zu dem Ende angerichtet, damit man in dem Stande ist dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben (§. 214.). Derowegen, da dieses durch die Tugend befördert wird (§. 44. 68. Mor.); so hat man im gemeinen Wesen auch davor zu sorgen, daß die Leute tugendhafft werden.

**Einwurff wird beantwortet**

Vielleicht wird dieses einigen etwas seltsam vorkommen; sie werden meinen, im gemeinen Wesen begnüge man

man sich an der äusserlichen Zucht und bekümmere sich nicht um das innere, welches mit zur Tugend hauptsächlich gehöret (§. 64. Mor.). Allein der Irrthum kommet bloß daher, daß sie sehen, man pflege in dem gemeinen Wesen bloß das äusserliche Thun und Lassen der Menschen zu bestraffen, keinesweges aber die Gedancken, welche sich durch keine Wercke äussern. Es ist aber gantz etwas anders, wenn man fraget, was in dem gemeinen Wesen zu bestraffen ist, und gantz was anders, wenn man fraget, zu was für Handlungen man die Menschen im gemeinen Wesen bringen soll.

§. 317. Da nun der Wille des Menschen gebessert wird, wenn man ihn zu einer lebendigen Erkäntniß des Guten bringet (§. 373. Mor.); so hat man davor zu sorgen, daß es im gemeinen Wesen niemanden an nöthigen Unterrichte von dem Guten und Bösen fehle. Derowegen hat man auf Mittel und Wege zu gedencken, wie gleich die Kinder bey ihrer Auferziehung zur Erkäntniß des Guten und Bösen angeführet werden: die Erwachsenen hingegen beständig darinnen zunehmen. Was nun die Kinder betrifft; so siehet man leicht, daß, da denen Eltern oblieget, die Kinder zur Tugend anzuführen (§. 95.), man Anstalten zu machen hat, wie sie zu Ausübung dieser Pflicht können angehalten werden. Und weil in die- **Mittel dazu.**

sein Stücke die Lehrer in den Schulen ihre Stelle vertreten (§. 284.); so hat man zugleich in Schulen und auf Academien dergleichen Anstalten zu machen, daß Kinder und junge Leute zu gründlicher Erkäntniß des Guten und Bösen angeführet werden. Die Erwachsenen hingegen, und die ein männliches Alter erreichet, oder auch weiter kommen, können im Guten nicht anders als in denen öffentlichen Zusammenkünfften von denen öffentlichen Lehrern unterrichtet werden. Und deswegen hat man in einem gemeinen Wesen zu Lehrern solche Personen zu bestellen, die eine gründliche Erkäntniß des Guten und Bösen, auch selbst Erfahrung im Guten und Bösen haben, nehmlich Erfahrung im Guten, indem sie es selbst ausgeübet und auf andere, die es ausüben, acht gegeben: Erfahrung hingegen im Bösen, indem sie die Boßheit der Menschen, die Böses thun, mit Fleiß angemercket. Auf eine solche Weise sind sie geschickt, das Gute und Böse mit natürlichen Farben abzumahlen. Hierzu kommet auch die Sorge für gute Bücher, durch deren fleißiges Lesen die Leute zum Erkenntniß des Guten und Bösen können aufgemuntert, hingegen zugleich von diesem abgehalten, und zu jenem angefeuret werden. Dergleichen Schrifften sind von dreyerley Arten. Einige ertheilen Unterricht von dem, was man thun

Was öffentliche Lehrer verstehen sollen.

Beschaffenheit der Bücher zur Tugend-Uebung.

thun und lassen soll, durch gute Regeln; andere hingegen beschreiben Exempel der Tugenden und Laster; noch andere mahlen die Klugheit der Tugendhafften und Thorheit der Lasterhafften durch Fabeln ab (§. 373. Mer.). Da über dieses nöthig ist, daß ein Mensch, der tugendhafft leben will, sich seines gutes Vorsatzes beständig erinnert (§. 172. Mor.); so müssen dieses abermahls bey Kindern und jungen Leuten die Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien: bey Erwachsenen hingegen die Prediger in den öffentlichen Versammlungen verrichten: welches sie zu thun vermögend sind, wenn man solche wehlet, wie vorhin beschrieben worden. Woraus erhellet, daß man die Predigten auch deswegen zu besuchen hat, damit man seiner Pflicht erinnert wird, und dannenhero auch diejenigen sich einzufinden verbunden sind, die vor sich wissen, was man thun und lassen soll. Ein anders ist wissen, was gut und böse ist; ein anders hingegen öffters daran gedencken. Ueber dieses können auch hierzu die Bücher von allen drey Arten, davon erst jetzt Meldung geschehen, gebrauchet werden: welche demnach dergestalt einzurichten, daß ein jeder sie mit Lust lieset. Denn was man mit Lust lieset, das lieset man fleißig und ofte.

Wer einen des guten Vorsatzes erinnern soll.

Warum man die Predigten besuchen soll.

§. 318. Weil man alle Laster sorgfältig vermeiden muß, wenn man nach der Tugend stre-

Mittel wieder die Laster.

strebet (§. 436. Mor.); so muß man im gemeinen Wesen, wo man für die Aufnahme der Tugend zu sorgen hat (§. 316.), auch nicht weniger Sorgfalt anwenden alle Laster, so viel nur immer möglich ist, zu hintertreiben. Hierzu nun werden vielerley Mittel dienlich befunden. Einmahl geschiehet es durch Unterricht, da man davor zu sorgen hat, daß nach vorhin gegebener Anweisung (§. 317.) Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien Kinder und junge Leute, Lehrer und Prediger aber erwachsene und alte von den Lastern abmahnen, ihnen den Schaden, der daraus erfolget, durch Gründe und Exempel vorstellen, auch einen Abscheu für ihnen erwecken. Darnach hilfft es viel, wenn diejenigen Personen, die andern vorgesetzet sind, als Obrigkeiten und Lehrer, denen übrigen mit gutem Exempel vorgehen, und absonderlich vornehme und verständige auch für anderen tugendhafft sind, indem Exempel mehr ausrichten, als Regeln (§. 167. Mor.), auch ein jeder sich gerne in seinen Thun und Lassen nach vornehmen und verständigen richtet. Ueber dieses muß alle Gelegenheit zu bösen Gesellschafften benommen werden, wodurch so wohl junge als alte Leute zu den Lastern sich verführen lassen. Denn durch böse Gesellschafft lernet man die Laster kennen, da man sonst von vielen nicht wissen würde, folgends auch kein Verlangen darnach haben könnte.

*Unterricht der von Lastern zu ertheilen.*

*Exempel der Vorgesetzten.*

*Vermeidung böser Gesellschafft.*

Man

Man bekommet Lust gleichfalls zu thun, was man andere thun siehet, und stellet sie sich nicht mehr so gefährlich und abscheulich vor. Und endlich wird man auch dazu beredet und auf andere Weise verleitet, wenn man gleich keine Lust vor sich dazu hat. Und denn müssen auch die Laster andern zum Abscheu bestraffet werden: wovon nach diesem an seinem Orte (357. & seqq.) ein mehrers folgen soll. Bey allen diesen Puncten wäre gar viel zu erinnern: aber vor dieses mahl ist genung nur alles, was zu thun ist, anzudeuten.

Bestraffung der Laster.

§. 319. Da die Erkäntniß GOttes die Ausübung der Tugend und Unterlassung der Laster erleichtert (§. 656. Mor.), im gemeinen Wesen aber davor zu sorgen ist, daß die Leute tugendhafft werden, und die Laster fliehen (§. 316. 318.); so hat man auch davor zu sorgen, wie sie in der Erkäntniß GOttes zunehmen. Derowegen, da nicht allein Eltern zu Hause und Lehrer in Schulen die Kinder und Jugend zur Tugend anführen (§. 317.) und von den Lastern abziehen (§. 318.), sondern auch andere öffentliche Lehrer erwachsene und alte im Guten unterrichten, und zur Ausübung des Guten, auch Unterlassung des Bösen ermahnen sollen (§§. cit.); so hat man auch gute Anstalten zu machen, dadurch man in Erfahrung kommet, ob Eltern zu Hause und Lehrer in Schulen auch ihre Kinder

Wie die Erkäntniß GOttes und Gottseeligkeit zu besorgen.

der und die ihnen anvertraute Jugend zur Erkäntniß GOttes führen, und öffentliche Lehrer zu bestellen, die gründliche Erkäntniß von GOtt haben und andere darinnen unterrichten, auch zugleich zeigen können, wie man alle Bewegungs-Gründe zur Tugend und wieder die Laster die göttlichen Vollkommenheiten gebrauchen kan, folgends jedermann zur Gottseeligkeit anführen (§. 661. Mor.).

Nothwendigkeit der Kirchen und Fest-tage.

§. 320. Wenn die Inwohner eines Ortes von ihren vorgesetzten Lehrern in der Erkäntniß GOttes und von den Tugenden und Lastern sollen unterrichtet, zur Ausübung des Guten angemahnet, hingegen von den Lastern abgemahnet werden (§. 319.); so müssen sie deswegen zusammen kommen. Und demnach hat man öffentliche Gebäude nöthig, darinnen dergleichen Zusammenkünffte mit gutem Fortgange können angestellet werden; auch sind dazu gewisse Zeiten zu bestimmen. Da die Gebäude **Kirchen**: diese Zeiten aber **Feyertage** genennet werden; so siehet man hieraus, daß bey Einrichtung des gemeinen Wesens man auch für Erbauung der Kirchen nnd Anordnung der Festtage zu sorgen hat.

Einwurff wird beantwortet

§. 321. Vielleicht werden einige meinen, es sey nicht nöthig, daß man besondere Kirchen erbaue, indem man in gemeinen Gebäuden die Zusammenkünffte anstellen könne. Am allermeisten aber werden sie sich wundern,

dern, daß man die Nothwendigkeit der Kirchen aus der Vernunfft beweisen will, massen wir in der Welt-Weisheit, die wir hier abhandeln, nichts anders annehmen, als was wir aus den Gründen der Vernunfft erhärten können. Ja, wir haben auch zum Beweise keine andere Gründe angeführet, als die aus der Vernunfft genommen werden (§. 320.). Allein der Zweiffel kan bald benommen werden. Wenn in einem Orte wenige Leute bey einander sind, und ein grosses und hohes Zimmer in einem Gebäude vorhanden, darinnen sie ihre Zusammenkünffte anstellen können; so brauchet es freylich keine besondere Gebäude zu den Kirchen. Wo aber die Menge groß ist, daß sie nicht in gemeinen Häusern zusammen kommen können, wenn man nicht die Zahl der Lehrer ohne Noth und mit grosser Beschweerde der Gemeinen vielfältigen wolte, da siehet man vor sich, daß besondere Gebäude oder Kirchen dazu müssen erbauet werden. Man begreiffet auch leicht, daß die Kirchen anders als gemeine Häuser aussehen müssen. Denn da man in der Kirche deswegen zusammen kömmet, damit man den Unterricht von GOtt und einen tugendhafften Wandel, das ist die **Predigten** daselbst anhöre (§. 320.); so müssen sie auch dergestalt erbauet werden, daß darinnen eine grosse Menge zugleich den Prediger vernehmen kan. Gleichergestalt weil

**Warum man besondere Kirchen nöthig hat.**

weil in einem Orte, wo kein freyer Zufluß der Luft ist, die Luft von dem Athem der Menschen mit Dünsten erfüllet, auch sonst von dem Schweisse und der ausdünstenden Wärme verändert wird; so müssen die Kirchen hoch und weit erbauet werden, damit sich alle diese Arten der Ausdünstungen frey zertheilen können, und die Lufft dadurch zum Athem holen nicht unbequem, noch auch durch übelen Geruch ein Eckel erreget wird. Die Erfahrung bezeiget, was für Ungemach sonderlich in warmen Tagen daraus erfolget, wenn eine grosse Menge in einem Gemache bey einander sind, wo nicht Luft genung ist, daß die Ausdünstungen sich recht zertheilen können.

Gründe der Regeln des Kirchenbaues.

§. 322. Da der Unterricht von GOtt und einem tugendhafften Wandel zu dem äusserlichen Gottesdienste gehöret (§. 761. Mor.), dazu aber noch mehrere Handlungen erfordert werden (§. 762. 764. & seq. Mor.); so hat man in Erbauung der Kirchen nicht allein auf das Predigen (§. 321.), sondern auch auf die übrigen zum Gottesdienste gehörige Handlungen zu sehn, sintemahl die Gebäude so aufzuführen sind, daß man alle Verrichtungen, die man darinnen vorzunehmen hat, ohne Hinderung und Verdruß bewerckstelligen kan (§. 7. 17. *Archit. civil.*) Es sind solchergestalt die **Kirchen** Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienste aufgeführet werden

Was Kirchen sind.

den. Ehe demnach gezeiget werden kan, wie die Kirchen sollen erbauet werden; muß man die Beschaffenheit des Gottesdienstes vor allen Dingen verstehen. Und demnach müssen die Regeln des Kirchen-Baues theils aus der allgemeinen Bau-Kunst, theils aus der Beschaffenheit des Gottesdienstes genommen werden. Folgends ist kein Baumeister in dem Stande von einer Kirche vernünfftig zu urtheilen, vielweniger vor sich sie mit Verstande anzugeben, als der die Art des Gottesdienstes völlig verstehet, der darinnen verrichtet wird.

§. 323. Diejenigen Gebäude, welche man im gemeinen Wesen zum gemeinen Gebrauche zu erbauen pfleget, werden **öffentliche Gebäude** genennet. Derowegen da die Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste (§. 322.) und also zum gemeinen Gebrauche erbauet werden; so gehören auch sie unter die öffentliche Gebäude. Weil nun der Wohlstand erfordert (wie nach diesem umständlicher soll erwiesen werden), daß die öffentlichen Gebäude prächtig erbauet werden, damit sie nehmlich dem Orte ein Ansehen geben; so sollen auch die Kirchen prächtig erbauet werden. Es kommet hierzu noch eine besondere Ursache, die aus demjenigen sich beurtheilen lässet, was anderswo (§. 177. Mor.) von den Ceremonien angemercket worden. Nemlich da doch allezeit der Anfang unserer Gedan-

**Warum die Kirchen prächtig sollen erbauet und ausgezieret werden.**

**Wie sie Anlaß zur Andacht geben.**

dancken von einer Empfindung geschiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüsse auf andere Gedancken gebracht werden (§. 857. Met.); so kan die Pracht der Kirchen uns dazu dienen, daß wir zwischen ihnen und gemeinen Gebäuden einen Unterscheid machen, und uns dadurch darauf besinnen, daß wir darinnen mit Ehrerbietigkeit gegen GOtt erscheinen und solches mit allen Minen, Geberden, Worten und Wercken zu verstehen geben sollen. Es ist wohl wahr, bey dem Gottesdienste kommet es nicht auf den äusseren Pracht der Kirchen, sondern vielmehr auf den innern Zustand des Gemüthes an (§. 759. Mor.). Allein man suchet auch darinnen keine Gottesdienst, sondern verlanget nur, daß wir durch das äussere auf das innere sollen gebracht werden, und das äussere zu dem inneren beförderlich seyn soll. Und dieses ist um so viel mehr nöthig, wo nicht andere Ursachen von aussen vorhanden, dadurch der Mensch zu dem innern geleitet wird. Und demnach sind die Regeln der Schönheit, welche in der Bau-Kunst vorgeschrieben werden, absonderlich bey den Kirchen, auf das sorgfältigste in acht zu nehmen. Wolte man aber ins besondere fragen, wie man die Kirchen so wohl in- als auswendig auszieren solle; so siehet man leicht, daß diese Auszierung

**Einwurff wird beantwortet**

**Grund der Regeln von der Schönheit des Kirchen-Baues.**

rung mit unter die Ceremonien zu rechnen ist (§. 176. Mor.). Da uns nun durch diese Zierrathen ins Gedächtniß gebracht werden soll, was wir bey dem öffentlichen Gottesdienste zu bedencken haben (§. 177. Mor.); so müssen wir abermahls die Beschaffenheit des Gottesdienstes für allen Dingen recht einsehen, ehe wir mit Vernunfft die Kirchen auszieren können. Ich weiß wohl: es wird dieses einigen seltsam vorkommen. Allein das ist nicht genung es zu verwerffen: man muß zeigen, daß ich es ohne Grund behaupte, davon ich aber schon das Gegentheil erwiesen.

Warnung für Vorurtheile.

Wie die Fest-Tage zu ordnen und zu feyren.

§. 324. Was die Zeit betrifft, da man des Gottesdienstes wegen zusammen kommen soll; so entstehet die Frage, ob es besser sey gantze Tage dazu auszusetzen, darinnen man von der gewöhnlichen Arbeit feyret, oder nur einige Stunden in Tagen, da man seine gewöhnliche Arbeit verrichtet. Weil man in denen Zusammenkünfften zum Guten angemahnet und vom Bösen abgemahnet werden soll (§. 317. 318.), hingegen bekannt ist, wie uns die Sinnen, wenn sie mit andern Gedancken eingenommen werden, gar bald von dem, was wir gehöret, abbringen (§. 238. Met.); so ist es rathsamer, daß man den gantzen Tag über mit nichts anders zu thun hat, als daß man dasjenige, was man gehöret, bey sich überleget, seinen Wandel darnach untersuchet, und einen Vorsatz zum Gu-

ten fasset. Wozu absonderlich dienlich ist, was in den 3. Capitel des ersten Theils der Gedancken von der Menschen Thun und Lassen von der Ausübung des Guten gesaget worden. Und hieraus erhellet zur Gnüge, daß es der Vernunfft und folgends dem Gesetze der Natur (§. 24. Mor.) gemäß ist, gewisse Fest-Tage anzuordnen, und darinnen von der gewöhnlichen Arbeit zu feyren, sie aber mit der Erkäntniß GOttes und Ueberlegung seines Wandels zuzubringen. Weil man nun an den Feyertagen von seiner ordentlichen Arbeit feyren soll; so dürffen derselben nicht zu viel angeordnet werden, damit man nicht an der nöthigen Arbeit verabsäumet werde. Jedoch müssen sie auch nicht gar zu lange wegbleiben, damit man nicht von der Gottseeligkeit zu weit abkommet, und seinen guten Vorsatz vergisset. Denn man muß öffters thun, was man gewohnen, und darinnen man zu einer Fertigkeit kommen soll (§. 525. Met.).

*Ob sie dem Gesetze der Natur gemäß sind.*

§. 325. Weil allezeit der Anfang unserer Gedancken von einer Empfindung geschiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüsse auf andere Gedancken gebracht werden (§. 847. Met.), dergleichen Zeichen aber, dadurch wir der bey dem innerlichen und äusserlichen Gottesdienste nöthigen Handlungen erinnert werden, Ceremoni-

*Wie es mit Anordnung der Ceremonien bey dem Gottesdienste zu halten.*

monien sind (§. 176. Mor.); so hat man im gemeinen Wesen auch für die verschiedene Feyertage verschiedene Ceremonien bey dem Gottesdienste anzuordnen (§. 178. Mor.). Es ist aber sehr dienlich, daß die Ceremonien sich in die Sinnen tief einprägen, damit sie einem von einem Feyertage biß zu dem andern stets im Sinne liegen, nicht anders als wenn sie beständig gegenwärtig wären. Damit nun aber dadurch das vorgesetzte Ziel erreichet werde; so hat man diese Ceremonien und ihre Bedeutung fleißig zu überlegen. Und gehöret auch die Erwegung der Ceremonien mit zu der Feyer der Fest-Tage. Man siehet aber leicht, daß, wenn man diese Ceremonien anordnen will, man für allen Dingen die Beschaffenheit des Gottesdienstes und seines Unterschiedes an verschiedenen Fest-Tagen genau erkennen muß.

Woher der Unterscheid der Feyertage kommet.

§. 326. Da nun die Fest-Tage zu dem Ende angeordnet werden, daß man von GOtt und einem tugendhafften Wandel unterrichtet und zum Guten ermahnet, von dem Bösen aber abgemahnet werden kan (§. 320.); so entstehet der Unterscheid der Fest-Tage von dem Unterscheide der Lehren, die man an denselben von GOtt und den Tugenden, auch ihnen entgegen gesetzten Lastern vorträget. Und siehet man dannenhero, daß die Lehren von GOtt und den Tugenden, auch

den ihnen entgegen gesetzten Lastern dergestalt einzutheilen sind, damit in einem Jahre alle durchgenommen werden. Je wichtigere Wahrheiten nun an einem Fest-Tage vorgetragen werden, je höher ist derselbe. Diese Wichtigkeit aber muß abermahls durch geschickte Ceremonien zur Ueberlegung eingepräget werden (§. 325.). Man begreiffet auch ohne mein Erinnern, daß man hohe Fest-Tage mit grösserem Eifer zu feyren hat, als die übrigen, weil nehmlich wichtige Lehren mehrere Aufmercksamkeit erfordern, auch sorgfältiger überleget zu werden verdienen. Die Wichtigkeit der Lehren wird aus dem Vortheile beurtheilet, den sie in unserem Wandel schaffen: welcher hier weitläufftiger auszuführen unnöthig ist.

**Wie er eingepräget wird.**

**Erinnerung.**

§. 327. Wer alles dasjenige reifflich erweweget, was von den Kirchen, Feyertagen und zu dem Gottesdienste erforderten Ceremonien gesaget worden, der wird meines Erachtens nicht allein in dem Stande seyn von allem guten Grund anzuzeigen, was an sich nützlich und löblich ist, wenn man es mit rechten Augen ansiehet, sondern er wird auch daraus urtheilen können, wie weit verschiedene Völcker in diesem Stücke dem Gesetze der Natur ein Gnügen thun, und welche hierinnen einen Vorzug für andern haben. Ich sage aber nicht ohne Ursache, man müsse alles reifflich überlegen: denn wer

wer zu geschwinde urtheilet, der übersiehet gemeiniglich, was zu der Sache am dienlichsten ist. Uebereilung hindert allezeit Erkäntniß der Wahrheit.

Nutzen der Comödien und Tragödien, und wie sie anzuordnen.

§. 328. Es ist zur Gnüge ausgeführet worden, was lebhaffte Exempel, so wohl in Erregung der Begierde zum Guten und in Dämpffung der wiedrigen zum Bösen (§. 167. Mor.), als auch Besserug des Willens (§. 373. Mor.) und Behauptung der Herrschafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten (§. 188. Mor.), absonderlich auch in Erlangung der Weißheit (§. 321. 323. Mor.) und Klugheit (§. 333. Mor.), wie nicht weniger zur Aufmunterung zum Gebete (§. 743. Mor.), mit einem Worte, in Beförderung aller Tugend und Besiegung aller Laster, beytragen. Derowegen da die **Comödien** Vorstellungen der freudigen Begebenheiten der Menschen durch lebendige Personen sind: hingegen **Tragödien** der Trauer-Fälle; so sind Comödien und Tragödien sehr dienlich zur Besserung des Menschen, wenn die Tugenden und Laster nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgestellet werden, absonderlich aber darauf gesehen wird, daß man zeiget, wie die freudigen Begebenheiten aus der Tugend, hingegen die Trauer-Fälle aus den Lastern kommen, indem es doch endlich bey aller Lenckung des Willens darauf ankommet, daß man

Vorzug der Comödien und Tragödien für Historien.

den Erfolg der Handlungen vorher siehet (§. 168. Mor.). Es haben aber Comödien und Tragödien darinnen einen Vorzug für geschriebenen Historien, daß sie einen grössern Eindruck in das Gemüthe des Menschen machen. Denn was man selber mit Augen siehet und mit Ohren höret, beweget einen mehr und bleibet besser, als was man bloß erzehlen höret. Nehmlich die Geberden und Minen der Menschen, ingleichen die Veränderung der Stimme, damit die Worte vorgebracht werden, nachdem man von diesem oder einem andern Affect getrieben wird, lassen sich zur Zeit nicht völlig beschreiben. Ja, wenn es auch angienge; so müste doch derselbe, so das Buch lieset, darinnen eine Geschichte beschreiben wird, selbst alles, was er lieset, nachthun, oder einen andern sich alles vormachen lassen, woferne es einer Comödie und Tragödie gleichgültig werden solte. Ueber dieses haben auch Comödien und Tragödien einen Vorzug für den wahren Exempeln, die in der Welt paßiren und darauf man acht hat. Nehmlich da die Exempel uns hauptsächlich den Erfolg der guten und bösen Handlungen zeigen sollen (§. 167. Mor.); so hat man für allen Dingen zu erkennen, daß dieses oder jenes, was uns entweder Vergnügen oder Verdruß verursachet, aus den Handlungen herkommet, denen wir es zuschreiben, damit wir die

Schein-

Schein-Güter von den wahren unterscheiden (§. 424. Mer.) und uns dieselben nicht mehr blenden lassen. Da nun im menschlichen Leben alles nach und nach geschiehet, auch öffters lange Zeit hingehet, ehe das Unglück kommet, welches man sich durch lasterhafftes Leben auf den Hals ziehet, oder man auch im Gegentheile das Glücke abwartet, damit die Tugend belohnet wird; so erkennet man öffters nicht, daß dieser oder jener Zufall aus diesen oder jenen Handlungen erfolget, oder auch aus unserem Vergnügen das gegenwärtige Mißvergnügen erwachsen sey. Hingegen in Comödien und Tragödien folget alles, was zusammen gehöret, in einer kurtzen Reihe auf einander, und lässet sich daraus der Erfolg der Handlungen viel besser und leichter begreiffen, als wenn man im menschlichen Leben darauf acht hat. Derowegen weil Comödien und Tragödien so nützlich sind; so hat man auch dieselben im gemeinen Wesen zu veranlassen. Man begreiffet aber aus dem, was gesaget worden, wie dergleichen Freuden- und Trauer-Spiele beschaffen seyn müssen, und daß diejenigen, welche sie erfinden wollen, in den Zufällen des menschlichen Lebens sehr erfahren und in der Sitten-Lehre auch der Staats-Kunst wohl geübet seyn müssen: hingegen die Comödianten ihre Person nicht wohl agiren können, wenn sie nicht allerhand Verstellun-

**Wie vie zu einer rechten Comödie und Tragödie erfodert wird.**

gen anzunehmen bereit sind. Es muß ihnen alles natürlich, das ist, gantz ungezwungen lassen, wenn es einen Eindruck in die Gemüther machen soll. Denn wiedrigen Falles siehet es der Wahrheit nicht ähnlich, und kan dadurch niemand überredet werden, daß die Sachen so aus einander erfolget, wie man in der Comödie und Tragödie siehet, folgends sind die Comödien und Tragödien mehr hinderlich und schädlich, als nützlich.

Warum nicht alle Comödien gebilliget werden.

§. 329. Man kan schon hieraus abnehmen, warum man nicht alle Comödien und Tragödien ohne Unterscheid billigen und im gemeinen Wesen dulden kan. Jedoch sind auch noch andere Ursachen vorhanden. Nehmlich wenn sie so beschaffen sind, daß sie den Zuschauern zu den Lastern Anlaß geben, sie von der Tugend abführen und die bösen Begierden in ihnen rege machen; so erhellet aus den vorhin (§. 328.) angeführten Gründen, daß man sie zu verbieten hat. So können auch noch andere Neben-Ursachen dazu kommen, die sie verwerfflich machen. Als wenn damit z. E. das Geld verthan wird, welches man nöthiger an andern Orten brauchet: ingleichen wenn man damit die Zeit verderbet, welche man zu andern Verrichtungen anwenden soll. Damit nun dadurch kein Schaden erwachsen kan; so hat man bey den Anstalten der Comödien und Tragödien im gemeinen Wesen zugleich mit darauf zu sehen.

§. 330.

§. 330. Das Gesetze der Natur erfordert, daß man niemanden beleidigen (§. 819. Mor.), auch den durch seine Schuld zugefügten Schaden ersetzen soll (§. 825. Mor.). Derowegen da das gemeine Wesen deswegen eingeführet wird, damit der Mensch desto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Genügen thun kan (§. 213.); so hat man auch davor zu sorgen, daß niemand den andern beleidigen darf, und, woferne er ihm einigen Schaden zugefüget, denselben wieder ersetzen muß. Weil nun absonderlich in Verträgen und Vergleichen einer den andern gar leichte bevortheilen und in Schaden bringen kan, als wo man gegen ein Versprechen ein Gegenversprechen thut (§. 1008. Mor.); so hat man auch davor zu sorgen, daß in Verträgen und Vergleichen alles richtig hergehe (§. 1023. Mor.) und, so jemand darunter beleidiget worden, oder daraus einen Schaden hat, ihm zu gebührender Satisfaction verholffen werde, das ist, man muß einem jeden zu seinem Rechte verhelffen.

**Daß man einem jeden zu seinem Rechte verhelffen soll.**

§. 331. Damit nun im Kauffen und Verkauffen aller Betrug desto leichter vermieden werde; so müssen nicht allein die Waaren, die man zu verkauffen hat, besehen werden, ob sie tüchtig sind oder nicht, sondern man muß auch ihnen einen gewissen Preiß setzen, dabey beydes Käuffer und Verkäuffer bestehen kan. Wenn dieses nicht geschiehet; so kön-

**Was bey Kauffen und Verkauffen zu verordnen.**

können diejenigen, welche die Waaren nicht verstehen, leicht betrogen oder doch wenigstens in dem Preisse übersetzet werden, und die Verkäuffer können ohne Noth Theurung machen, wenn die Käuffer die Waaren nöthig haben.

Ingleichen bey dem Tausche.

§. 332. Weil im Tauschen Waare gegen Waare gegeben wird (§. 913. Mor.); so hat es bey demselben auch seine Richtigkeit, damit keiner dadurch bevortheilet werden kan, woferne man die Waaren besichtiget und ihnen ihren Preiß setzet. Denn in diesem Falle ist es eben so viel, als wenn beyde einander ihre Waaren abkaufften.

Warum die Zinsen zu determiniren, die man von ausgeliehenen Geldern nehmen darff.

§. 333. Aus eben diesen Ursachen soll man die jährlichen Zinsen, die man von den Capitale nehmen darf, determiniren (§. 934. Mor.), absonderlich da man leichte mit dem Gelde wuchern und dadurch viel Schaden anrichten kan (§. 944. Mor.). Und ist höchst nöthig, daß man darüber eiferig hält, weil sonst diejenigen, welche durch den Wucher gedruckt werden, verarmen, auch ihnen bey ihrer Arbeit entzogen wird, was sie zur Nothdurfft nöthig haben. Dahingegen die Verfassung des gemeinen Wesens es mit sich bringet, daß niemand an demjenigen Mangel leide, was zur Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert wird. Wie viel man jährlich Interesse von hundert Thaler Capital verwilligen soll, muß unter den beson-

sondern Umständen daraus beurtheilet werden, was man in einem Orte mit hundert Thalern ohngefehr gewinnen kan. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß solchergestalt einer nicht so viel Interessen geben kan als der andere (§. 941. Mor.): jedennoch aber, da mit ausgeliehenen Geldern gar leicht Wucher getrieben wird; so muß man überhaupt gewisse Zinsen setzen, und im übrigen eines jeden Gewissen überlassen, wie viel er in sich ereignenden Fällen davon nachlassen will, wenn die Dürfftigkeit des Schuldners es erfordert.

**Wie man verhütet, daß nicht viele von blossen Zinsen leben.**

§. 334. Es sind nicht allein reiche Leute zu arbeiten, sondern, wenn sie dazu geschickt sind, auch Wissenschafften und Künste zu verbessern und zu erweitern verbunden (§. 524. 526. Mor.). Derowegen soll man zusehen, daß nicht leicht im gemeinen Wesen Leute geduldet werden, die von blossen Zinsen, oder auch anderen Renten leben, wenn sie entweder (§. 525. Mor.) ihrem Stande gemässe Arbeit zum gemeinen Besten verrichten oder Wissenschafften und Künste in Aufnahme zu bringen geschickt sind. Gleichwie man nun diese letztere als Mitglieder in die Academien der Wissenschafften und Künste ziehen kan (§. 301. 310.); also finden sich für die übrigen allerhand andere Bedienungen, die zur gemeinen Wohlfahrt anzuordnen die Nothwendigkeit erfordert, wie unten an seinem

Was für Bedienungen Bemittelten zu geben.

Orte erhellen wird. Damit man ihnen dergleichen Bedienungen, die nicht so viel einbringen, als sie Zeit und Mühe erfordern, angenehm mache; so muß man damit einen hohen Rang verknüpffen: wovon auch nach diesem mit mehrerem soll gehandelt werden.

Was für Vorsicht dabey zu gebrauchen.

Da doch aber ein jeder seiner Bedienung recht vorstehen muß, wenn anders dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden soll; so hat man wohl zu überlegen, was für Geschicklichkeit zu einem jeden Amte erfordert wird, wenn man das Seinige, wie sichs gebühret, verrichten soll, und nach diesem zu untersuchen, ob die Person, welche man dazu erwehlen will, auch die Geschicklichkeit besitzet, oder nicht. Es ist besser, daß im gemeinen Wesen einer von blossen Renten lebet, als daß ihm eine Bedienung anvertrauet wird, welcher er nicht auf gehörige Weise vorstehen kan. Im ersten Falle träget er zum gemeinen Besten nichts bey, als in so weit er andern Geld zu lösen giebet, und diejenigen versorget, so in seinen Diensten leben: hingegen in dem andern Falle verabsäumet er entweder das gemeine Beste, oder verhindert es gar. Also ist er im ersten Falle ein grösten Theils unnützes: hingegen im andern ein schädliches Mitglied. Wer wolte zweiffeln, daß das erstere besser, als das letztere sey?

§. 335.

§. 335. Weil so wohl bey dem Verleihen der Sachen, wenn sie verderbet oder sonst verunglücket worden (§. 927. & seq. Mor.), als auch dem Vorschube wegen der verschiedenen Umstände, so sich hierbey ereignen können (§. 937. & seq. Mor.), vieler Streit entstehen kan: im gemeinen Wesen aber, so viel nur immer möglich, aller Streit und Uneinigkeit verhütet werden soll (§. 214.); so hat man auf Mittel zu dencken, wie man wegen des Leihens und Vorschubes alles dergestalt verordne, daß alle daher besorgende Streite abgewendet werden. Es muß aber bey diesen Anstalten derjenige, welcher eine Sache verleihet oder Vorschub thut, in solchen Fällen, wo man der natürlichen Billigkeit, die anderwo (§. 927. & seq. 937. & seq. Mor.) ausführlich gezeiget worden, aus nach diesem an seinem Orte anzuführenden Ursachen im gemeinen Wesen nicht ein völliges Gnügen thun kan, mehr Gunst haben als der andere, dem die Sache geliehen oder der Vorschub gethan worden, das ist, wo man von der natürlichen Billigkeit abzuweichen sich genöthiget findet, muß die Abweichung jenem, nicht diesem zum Besten geschehen. Die Ursache wird ein jeder leicht errathen. Wer etwas borget und Vorschub bekommet, dem geschiehet dadurch ein Dienst (§. 926. 932. Mor.); der andere, der es leihet oder den Vorschub thut, hat nichts davor zu gewarten,

**Was man bey dem Leihen und Vorschube zu veranstalten.**

**Wer in Streitigkeiten über dem Leihen und Vorschube Gunst haben soll.**

ten,

ten, als wenn im letzteren Falle ein Glücks-Fall, auf den er sich keine Rechnung machen kan, den Preiß der vorgeschossenen Sache erhöhet (§. 939. Mor.). Die Zweiffel, so einem hierbey entstehen könnten, als wenn auch im gemeinen Wesen ein jeder bey demjenigen müste geschützet werden, was ihm vermöge des natürlichen Rechts zukommet (§. 272.), sollen unten an seinem Orte (§. 402.) überhaupt gehoben werden.

**Was man wegen Sicherheit in Ausleihung der Gelder zu besorgen.**

§. 336. Weil man auch insonderheit mit dem Ausleihen des Geldes gar leichte kan betrogen werden, indem man es unwissende an solche Personen giebet, bey denen man nicht Sicherheit genung hat; so ist absonderlich davor zu sorgen, daß diejenigen, welche Geld auszuleihen haben, sicher gehen und solchergestalt in Erfahrung kommen können, ob die, so das Geld borgen wollen, auch in dem Stande sind, es wieder abzutragen, entweder weil sie so viel an unbeweglichen, oder auch beweglichen Gütern besitzen, als zur Sicherheit wegen des Darlehns erfordert wird, auch nicht bereits in grösseren Schulden stecken, oder auch, wenn sie das Geld zum Erwerb brauchen, das Capital in ihrem Handel oder anderer Handthierung beständig unversehret erhalten wird.

**Warum diese Vorsorge nöthig.**

Ich will zwar nicht hoffen, daß jemand in Zweiffel ziehen wird, ob man deswegen öffentlich im gemeinen Wesen Vorsorge zu tragen nöthig habe: sol-

solte es aber jemanden bedencklich vorkommen; so will ich es zum Uberflusse beweisen. Es soll ein jeder im gemeinen Wesen alle Gelegenheit und Vorschub finden, der natürlichen Verbindlichkeit in allem ein Gnügen tu thun (§. 227.). Nun erfordert auch diese Verbindlichkeit, daß wir unsere Capitalien bey sichern Leuten unterbringen, von denen wir nicht darum betrogen werden (§. 947. Mor.). Derowegen müssen auch diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt sorgen sollen, hierzu gute Gelenheit verschaffen und allen möglichen Vorschub thun. Man erkennet auch die Nothwendigkeit dieser Vorsorge daher, daß daraus nicht allein für wohlhabende Familien, deren man in allerhand Fällen nöthig, dergleichen schon einige vorhin angegeben worden (§. 334.) und im folgenden sich mehrere zeigen werden, sondern auch für die gemeine Wohlfahrt allerley Unheil erfolget, wenn vermögende Leute durch Betrüger muthwilliger Weise um das Jhrige gebracht werden. Da es in unsern Tagen an solchen Betrügern nicht fehlet; so können wir auch den Schaden, welcher daraus erwächset, aus der Erfahrung wahrnehmen, und habe ich ihn nicht nöthig ausführlich zu beschreiben. Ja, es wird sich auch hernach finden, aus was für Ursachen man wohlhabende Familien in gutem Wohlstande zu erhalten hat.

§. 337.

Was wegen Bürgschafften zu verordnen.

§. 337. Da man nun durch Bürgen Sicherheit schaffet (§. 952. Mor.), niemand aber mit seinem offenbahren Schaden Bürge werden soll (§. 953. Mor.); so hat man zu veranstalten, daß ein jeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey seiner Bürgschafft sicher genung gehe, oder nicht: ingleichen daß sich keiner aus allzu grosser Gutwilligkeit (§. 1014. Mor.) oder aus Einfalt zu seinem Schaden mit Bürgschafften übereilet.

Ingleichen der Pfande und Unterpfande.

§. 338. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Unterpfande (948 Mor.), bey welchem der Gläubiger seine Sicherheit, die er suchet, nicht findet, wenn endweder dasselbe nicht so viel werth ist als darauf geborget wird, und die biß zu dem Zahlungs Termine gefällige Interessen, woferne man sie nicht zu gehöriger Zeit abtragen solte, austragen würden, oder auch bereits schon andere Gläubiger darauf versichert sind, in welchem Falle es dem Schuldner nicht frey stehet, noch einmahl andere von neuem darauf zu versichern. Wie denn insonderheit davor zu sorgen, daß, wenn die Pfande, welche der Schuldner nicht einlösen kan, verkaufft werden sollen, dabey demselben nichts nachtheiliges vorgenommen werde (§. 951. Mor.)

Wie auch ferner bey dem Pachten.

§. 339. So hat man auch ferner dafür Sorge zu tragen, daß bey Pachten der Pachter nicht übersetzt, auch nach vollbrachten Pachte bey dessen Endigung kein Streit entste-

entstehet, ob alles in dem Stande wieder überliefert wird, wie sichs gebühret. Wer bedencket, was vorhin (§. 336.) zum Beweise vorgebracht, und anderswo (§. 956. & seq. Mor.) von dem Pacht erwiesen worden, der wird nach keinem Beweise weiter fragen.

§. 340. Nehmlich da man in allen Vergleichen und Verträgen gerecht seyn soll (§. 1023. Mor.); so hat man dafür zu sorgen, daß es überall gerecht zugehen möge, und ein jeder bekomme, was ihm gehöret (§. cit.). **Und überhaupt in Verträgen.**

§. 341. Es ist freylich wahr, das die Menschen zu allem diesem, was bißher (§. 340. & seq.) erfordert worden, von Natur verbunden sind, wie ich in den Gedancken von der Menschen Thun und Lassen erwiesen: allein da die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist, sie zu Erfüllung dieser und anderer Pflichten zu bringen; so muß noch eine neue Verbindlichkeit im gemeinen Wesen dazu kommen, die da durchdringet, wo die natürliche unkräfftig erfunden wird. Es kan aber diese Verbindlichkeit auf zweyerley Weise bewerckstelliget werden, theils wenn man auf die Uebertretung dessen, was man geordnet, Straffen setzet, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpffet, theils wenn man sie mit äusserlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne sie sich nicht gutwillig bequemen wollen. Nehmlich so wohl **Wie man im gemeinen Wesen die Unterthanen verbindet.**

die

die Furcht für die Straffe und Hoffnung der Belohnung, als auch die Furcht vor der Hülffe ist ein Bewegungs-Grund zu thun, was befohlen wird (§. 496. Met.) und solchergestalt werden wir dadurch solches zu thun verbunden (§. 8. Mor.).

**Wie diese Verbindlichkeit einzurichten.** §. 342. Es ist aber ins besondere zu mercken, daß Straffen nöthig sind, wenn durch Uebertretung andere beleidiget und in Schaden gesetzet werden. Denn in diesem Falle findet die Hülffe nicht statt, weil man nicht vorher weiß, wenn einer den andern beleidigen will, und dannenhero kein ander Mittel solches zu verhüten übrig ist als die Straffe (§. 36. 8. Mor.). Hingegen wo einer sich weigert dem andern zu geben, was ihm gebühret, da kan er mit Gewalt dazu gebracht werden, und also findet alsdenn die Hülffe statt. Wo was löbliches zum gemeinen Besten zu verrichten ist, und man einen weder straffen kan, wenn er es unterlässet, noch auch zwingen, daß er es thut, wenn er nicht Lust dazu hat, als wenn z. E. etwas zum gemeinen Besten solte erfunden werden, da finden Belohnungen statt.

**Worauf man in Einrichtung der Straffen zu sehen.** §. 343. Weil nun Straffen deswegen gesetzet werden, damit man Beleidigungen und Schaden abwenden mag (§. 342.); so hat man die Grösse der Straffe nach der Grösse der Beleidigungen und des Schadens einzurichten. Auch muß man zusehen, daß die Straf-

Straffen grösser sind, wenn viele eine Uebelthat begehen, und sie also sehr gemein wird, massen man in solchem Falle erkennet, daß eine geringere Straffe nicht hinlänglich ist die Verbrecher von ihrer Boßheit abzuhalten. Jngleichen muß die Straffe grösser seyn, wenn der Frevel an solchem Orte ausgeübet wird, wo man ihm weniger widerstehen kan, massen in diesem Falle nichts übrig ist, wodurch man der Boßheit steuren kan, als die Härte der Straffe. Endlich hat man auch nicht zu vergessen, ob einer etwas mit grossem Vorsatze gethan oder nicht: denn wo viel Vorsatz ist, da ist mehr Boßheit und, die vorsätzlich Böses thun, sind gefährlicher als andere, die noch durch die Furcht von vielem zurücke gehalten werden, welches die andern zu vollbringen kein Bedencken tragen.

§. 344. Damit dieses alles desto besser möge verstanden werden; so wird es nicht undienlich seyn, solches mit Exempeln zu erläutern. Z. E. Ermorden ist grösser Verbrechen als einen bestehlen: derowegen, wenn kein andere Umstände mit in Betrachtung zu ziehen sind; so sollen die Mordthaten schweerer als Diebstahl gestraffet werden. Wenn der Diebstahl nicht sehr gemein ist, sondern in vieler Zeit kaum etwas davon gehöret wird; so kan man mit einer geringeren, als einer Lebens-

Es wird durch Exempel erläutert.

Wie Mord-That zu bestraffen.

Wie Diebstahl zu bestraffen.

Straffe zufrieden seyn: hingegen wo viele sich auf das Stehlen legen und die gelinden Straffen nicht mehr zureichen wollen dem Uebel zu steuren, da muß man biß an das Leben kommen. Ja, wenn man sich auch an die übliche Lebens-Straffe nicht mehr kehret; so muß man eine härtere setzen. Z. E. Wenn die Diebe sich nicht mehr vor dem Strange fürchten, wäre es nicht unrecht, wenn man sie mit dem Rade verfolgete. Ein Kirchen-Raub kan leichter begangen werden als ein gemeiner Diebstahl, weil in der Kirche niemand zugegen ist, der es gewahr werden und Wiederstand thun kan. Derowegen muß ein Kirchen-Raub härter bestraft werden als ein gemeiner Diebstahl. Eben die Bewandniß hat es mit einem Strassen-Raube. Wiederum ein Diebstahl, der mit gewaltsamer Erbrechung geschiehet, erfordert mehr Vorsatz als ein anderer, wo man alles offen findet. Derowegen muß jener abermahl viel härter als dieser bestraffet werden. Und da in dem Kirchen-Raube zugleich eine sehr gewaltsame Erbrechung geschiehet, indem man in Kirchen alles wohl und mit starcken Schlössern verwahret; so verdienet auch deswegen ein Kirchen-Raub mehrere Straffe als ein gemeiner Diebstahl. Ja es kommet bey dem Kirchen-Raube auch noch dieses hinzu. Kirchen

**Wie Kirchen-Raub zu bestraffen.**

**und andere Arten des Diebstahles.**

sind Gebäude, die zum öffentlichen Gottes-dienste aufgeführet werden (§. 322.), und demnach müssen sie uns GOttes und der Religion erinnern, wenn man darinnen was vornimmet (§. 238. Met.). Da nun ein Kirchen-Räuber GOtt und die Religion nicht achtet; so ist er geschickt alles Unheil anzurichten, wenn er nur vermeinet, daß es werde verschwiegen bleiben. Und daher ist abermahls auf Kirchen-Raub eine schweerere Straffe zu setzen, als auf einen gemeinen Diebstahl.

§. 345. Weil nun aber die Straffen von keiner Würckung sind, als in so weit diejenigen, so böses im Sinne haben, dadurch aus Furcht für ihnen abgeschrecket werden (§. 36. Mor.): niemand aber für einer Straffe sich fürchtet, als der sich derselben gewiß versichert, woferne er das Verbrechen vollbringet (§. 476. Met.); so ist sehr viel daran gelegen, daß man in sich ereignenden Fällen die gesetzte Straffe an den Verbrechern vollstrecket. Wiedrigen Falles machet sich ein jeder Hofnung, im Fall auch sein Verbrechen solte kund werden, daß es doch nicht so scharf werde geahndet werden, als die Bedrohung lautet. Kan man sich aber erst nur in etwas mit einiger Ausnahme schmeicheln; so wird die Furcht vor der Straffe wenig mehr ausrichten. Wir finden ja täglich, und es kan auch

Warum über Straffen fest zu halten.

nicht anders seyn (§. 169. Mor.), daß, so bald man zweiffelhaft wird, ob das Uebel aus unserer Handlung erfolget, welches daraus dem Vorgeben nach erfolgen soll, man aus anderem Vortheile, den man darbey siehet, sich gar leicht verleiten lässet dasjenige zu thun, was man unterlassen solte. Derowegen ist viel rathsamer gelindere Straffen zu setzen, und sie biß auf das allergeringste ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit zu vollstrecken, als mit harten Straffen drohen, und, wenn es ein Ernst werden soll, sie entweder gantz erlassen, oder doch wenigstens mildern. Es kan wohl seyn, daß einige Fälle sich ereignen, da in Ansehung einiger besonderen Umstände die Straffe, wo nicht zu erlassen, doch zu mildern ist. Allein wenn dieses geschiehet; so hat man auch davor zu sorgen, daß die besondere Ursachen, warum die sonst gesetzte Straffe entweder erlassen, oder gemildert worden, männiglich kund werden, damit ein jeder begreiffe, wie solches die Billigkeit erfordert habe, und daher niemand Anlaß nehmen kan sich bey anderen gantz widrigen Umständen ein gleiches zu versprechen.

Warum gelinde Straffen zu setzen sind und scharff zu exequiren.

Vorsicht bey Milderung der Straffe.

Absicht der Straffen.

§. 346. Weil die Straffen auch, wo es die Noth erfordert, am Leben der Verbrecher vollzogen werden, damit jedermann den Ernst der Obrigkeit siehet, und dadurch

eine

eine Furcht erwecket wird (§. 343. 345.); so geschehen sie nicht allein zur Besserung derer, die sie ausstehen, daß sie sich künftig nicht mehr auf dergleichen Unthaten, als sie ausgeübet, betreten lassen, sondern hauptsächlich, ja die Lebens-Straffen einig und allein, zum Exempel anderer, daß sie sich daran spiegeln. Und hierinnen sind sie von den väterlichen Züchtigungen unterschieden, die hauptsächlich auf die Besserung der Kinder gehen.

§. 347. Da man nun in Bestraffung des Bösen mehr auf andere, als die Verbrecher zu sehen hat (§. 346.); so ist es nicht unrecht, wenn aus denen vorhin angeführten Ursachen (§. 343.) die Verbrecher mit härtern Straffen beleget werden, als sie zu bessern, das ist, von dem Vorsatze es weiter zu thun, zu bringen hinlänglich ist. Ja wenn auch gleich der Verbrecher sich dadurch ändern liesse, daß man ihn mit der verdienten Straff schreckte, und sie ihm nach diesem erliesse, dergleichen bey den väterlichen Züchtigungen der Kinder statt findet (§. 131.); so muß sie doch an ihnen vollzogen werden, damit andere, denen sie zum Exempel dienen soll, den Ernst sehen (§. 345.).

**Warum man in der Bestraffung nicht auf die Person der Verbrecher zu sehen hat.**

§. 348. Vielleicht werden einige vermeinen, es sey gleichwohl der Billigkeit nicht gemäß, daß man einerley Verbrechen bey allen

**Einwurf wird beantwortet.**

allen Personen ohne einigen Unterscheid mit gleicher Straffe beleget. Es wäre derselben mehr gemäß, daß man die, welche andere verführet, oder es vor sich gethan, härter strafte als diejenigen, die sich von andern verführen lassen, absonderlich wenn sichs findete, es sey bey ihnen eine grosse Einfalt gewesen, daß sie sich leicht haben verführen lassen, oder auch andere Umstände zeigen, warum sie der Verführung nicht so leicht widerstehen können. Eben so sey es billiger, daß man mit härterer Straffe diejenigen ansehe, die sich beständig liederlich aufgeführet, als die sich sonst eines ehrbaren Wandels beflissen, und nur in einer That unglücklich gewesen. Ich gebe ihnen hierinnen nicht unrecht. Denn da Verführungen im gemeinen Wesen sehr schädlich sind; so muß man sie so wohl als die Uebelthaten zu verhüten suchen, und sind sie daher nicht weniger als diese zu bestraffen. Derowegen verdienet ein Verführer eine dopppelte Straffe, einmahl wegen des Verbrechens, darnach wegen der Verführung. Eine doppelte Straffe aber zusammen genommen ist grösser als eine einfache. Wiederum, wer sich in seiner gantzen Lebens-Art liederlich aufgeführet, der kan leichter Unglück anrichten als ein anderer, der sich wohl aufführet, und ist daher ein sehr gefährlicher Mensch. Da man nun in gemeinen Wesen

*Warum Verführer härter zu straffen.*

*Ingleichen Liederliche.*

sen

sen alle Uebelthaten, so viel möglich, verhüten soll (§. 318.); so muß man auch mit davor sorgen, daß gefährliche Leute sich für dergleichen in acht nehmen. Derowegen weil sie einen Denckzettel bekommen, wenn ihre Verbrechen härter angesehen werden; so hat man dieses zu thun genungsamen Grund. Allein keines von beyden ist demjenigen zuwieder, was von den Straffen beygebracht worden, sondern stimmet vielmehr damit überein. Ja ich habe oben erwiesen, daß man die Grösse der Straffe nach der Grösse der Boßheit der Verbrecher einrichten solle, nachdem sie es nehmlich mit mehr Vorsatz gethan als andere (§. 343.). Wer kan aber nicht begreiffen, daß derjenige, welcher vor sich aus eigenem Triebe etwas thut, oder noch gar dazu andere verführet, mehr Vorsatz hat als ein anderer, der sich verführen lässet, absonderlich wenn er aus Einfalt und anderen Umständen den Verführungen nicht so leicht widerstehen kan? Ich habe ferner gezeiget (§. 343.), daß man die Grösse der Straffe darnach einrichten müsse, wenn man siehet, es könne eine Uebelthat leicht begangen werden. Je gewisser die Gefahr ist, je mit grösserem Ernst muß man ihr begegnen. Wer siehet aber nicht, daß die Uebelthat von Leuten, die sich in ihrem gantzen Leben liederlich aufgeführet, eher zu befürchten ist als von ande-

ren, die sich eines guten Wandels befleißigen? Diesem allen ist keinesweges zuwider, was wir von dem Unterscheide der väterlichen Züchtigungen und der Bestraffung der Uebelthaten im gemeinen Wesen (§. 347.) beygebracht. Denn hier redet man nicht, wie die Grösse der Straffe einzurichten, sondern ob es rathsam sey, die nach denen vorhin vorgeschriebenen Regeln zuerkannte Straffen zu vollstrecken, oder sie in Ansehung der Person, welche sie erdulden soll, zu mildern. Ueber dieses ist wohl zu mercken: wenn man fraget, wie die Grösse der Straffen einzurichten, die man einem zuerkennen soll; so geschiehet solches in Erwegung des vergangenen Zustandes: fraget man aber, ob die zuerkannte Straffe zu vollziehen sey; so geschiehet es in Erwegung des zukünftigen Zustandes. Wenn nun auch gleich etwas anders gesetzet würde in Erwegung des zukünftigen, als des gegenwärtigen Zustandes; so wäre solches doch keinesweges einander zuwider. Was einem zuwider seyn soll, muß in Erwegung einerley Zustandes geschehen (§. 11. Met.).

Beantwortung eines Einwurffes.

Warum Uebelthäter öffentlich zu straffen.

§. 349. Weil die Straffen nicht so wohl zur Besserung derer, die sie ausstehen, als hauptsächlich andern zum Exempel vollzogen werden (§. 346.); so soll man auch keinen Uebelthäter heimlich oder im verborgenen, sondern öffentlich für jedermanns Augen

gen straffen, und daher auch solches vorher kund machen, damit eine zahlreiche Menge der Execution beywohne. Es machet auch der Anblick der Uebelthäter mit ihrem kläglichen Bezeigen, und selbst die grosse Menge derer, welche zusehen, einen grossen Eindruck in das Gemüthe, und vermehret die Furcht für der Straffe, weil sie viel entsetzlicher vorkommet, als wenn man von allen diesen Umständen nichts weiß und nur höret, daß einer auf eine solche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden. Ein Ehrgeitziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthäter hat, indem er für so vieler Augen durch unehrliche Personen hingeführet wird. Und diese Furcht für dieser Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes. Andere hingegen, die nicht viel Schmertzen erdulden können, werden durch die Art der Straffe gerühret, indem es ihnen selbst an dem Orte wehe thut, wo sie den Uebelthäter leiden sehen. Z. E. Wenn einem mit dem Rade Armen und Beine zerschlagen werden, thut es ihnen selbst an Armen und Beinen wehe. Ich will jetzt dieses alles nur aus der Erfahrung annehmen, ob es sich auch gleich erweisen liesse. Alle diese Regungen und Bewegungen, welche die Furcht für der Straffe kräftig machen, bleiben nach, wo die Straffen im verborgenen vollzogen werden.

Warum das Verbrechen umständlich bey der Execution vorzulesen, auch dem Uebelthäter vorzuhalten.

§. 350. Wenn die Straffe anderen zum Exempel dienen soll, damit sie nehmlich abgehalten werden von dergleichen Schand- und Uebelthaten, als der Uebelthäter vollbracht, der nun zu gebührender Straffe gezogen wird (§. 346.); so muß auch das Verbrechen des Uebelthäters kund werden, und zwar, da die Straffe nach den besonderen Umständen vergrössert und verkleinert wird (§. 344.), nach allen seinen Umständen. Derowegen ist nöthig, daß solches der Menge, welche der Execution beywohnet, öffentlich vorgelesen wird. Und solchergestalt kan auch demjenigen ein Gnügen geschehen, was oben von Minderung der Straffe aus besonderen Umständen erinnert worden (§. 345.). Ja, damit man desto weniger zweiffeln darf, daß der Uebelthäter dieses alles verbrochen, was man ihm Schuld giebet, und um deßwillen er auf diese Art gestraffet wird; so soll man ihm öffentlich vor der Menge alles vorhalten, was er gethan, und ihn darauf antworten lassen, ob er es geständig ist oder nicht, und ihm nach diesem andeuten, was er vor eine Straffe zu gewarten habe, auch aus den Umständen seines Verbrechens den Grund anzeigen, warum die Straffe in diesem oder jenem Grade ihm auferleget wird oder auch in einem und dem andern eine Linderung geschiehet. Und dieses ist es, welches man die **Verurtheilung** zum Tode zu nennen pfleget.

§. 351.

§. 351. Da eine grosse Menge das klägliche Bezeigen des Uebelthäters so wohl bey der Ausführung, als auf der Gerichtsstätte sehen soll (§. 349.); so soll die Gerichtsstätte von dem Orte, wo er verurtheilet wird, weit abliegen, damit er durch viele Leute bequem kan durchgeführet werden, auch ihm dadurch die Angst des Todes gemehret wird und er durch seine erbärmliche Gestalt einen desto grössern Eindruck in das Gemüthe der Zuschauer machet. Es erfordert dieses auch die übrige Beschaffenheit der Sache. Denn die Verurtheilung soll an dem Orte geschehen, wo Gerichte gehalten wird, das ist, bey dem Rathhause, welches nach unten anzuführenden Ursachen mitten in der Stadt liegen muß. Die Gerichtsstätte lieget ausserhalb der Stadt und den Vorstädten im freyen Felde, absonderlich auch wegen des Gestanckes der Leichnamme, die über der Erden bleiben, als z. E. bey uns der erhenckten und geräderten, und des Schind-Angers, wo das verreckte Vieh abgezogen wird, den man deswegen zur Gerichtsstätte zu legen hat, damit man zu verstehen giebet, ein Mensch, der durch den Trieb seiner Sinnen und Affecten sich zu Schand- und Uebelthaten verleiten lässet, und die Vernunft, welche ihn zum Guten verbindet (§. 24. Mor.), gantz und gar bey Seite setzet, sey nichts anders als einem Viehe

Warum der Uebelthäter durch einen weiten Weg zum Gerichte zu führen.

Warum der Schind-Anger bey der Gerichtsstätte seyn soll.

und

und insonderheit einem rasenden Hunde gleich zu achten, der weiter zu nichts nutzet, als daß man ihn todtschläget und auf den Schind-Anger den Raben und andern Raub-Vögeln zur Speise hinwirft. Und so kan es aus dieser Ursachen halber nicht anders seyn, als daß die Gerichtsstätte von dem Orte, wo die Verurtheilung geschiehet, weit abgelegen.

Warum die Gerichtsstätte an der Land-Strasse liegen, und die Leichnamme der Uebelthäter über der Erde bleiben sollen.

§. 352. Aus eben dieser Ursache ist nöthig, daß das Gerichte an einer öffentlichen Land-Strasse lieget, und zwar an derjenigen, wo die meisten Reisenden paßiren, damit desto mehr Gelegenheit ist an die Straffen zu gedencken, welche auf die Uebelthaten gesetzet werden (§. 238. Met.). Hierzu kömmet ferner noch dieses, daß die Leichnamme der Uebelthäter, welche über der Erde bleiben, mit der Zeit eine sehr heßliche Gestalt gewinnen, und dadurch denen Vorbeyreisenden einen entsetzlichen Anblick machen, wodurch die Furcht für dergleichen Straffe, und folgends der Haß gegen die Laster, darauf sie gesetzet sind, vergrössert wird (§. 8. Mor.). Und hieraus siehet man zugleich, daß mit gutem Grunde die Leichnamme der Uebelthäter, nach der an ihnen vollstreckten Straffe, auch über der Erden können gelassen werden. Denn alles, was die Absicht der Straffe befördert, ist recht und billig, weil eben aus der Absicht alles, so dabey vorkommet, beurtheilet werden muß.

§. 353.

§. 353. Wiederum, weil eine grosse Menge die Vollziehung der Straffe ansehen soll (§. 349.); so muß der Ort, wo solches geschiehet, erhaben seyn, oder es muß wenigstens ein weiter Kreiß geschlossen, und niemand, der nicht mit dabey zu thun hat, hineingelassen werden, damit niemand den Prospect benehmen kan. Beschaffenheit der Gerichtsstätte.

§. 354. Eben deswegen, weil die Straffe, damit die Uebelthäter beleget werden, andern zum Exempel dienen soll, daß sie nehmlich dadurch bewogen werden, für dergleichen Verbrechen sich zu hüten, und einen Abscheu davor bekommen; so müssen die Zuschauer dabey Gelegenheit finden, nicht weniger die Schändlichkeit des Verbrechens, als den Ernst der Obrigkeit es zu bestraffen, ihnen lebhaft vorzustellen. Da nun hierzu Ceremonien dienlich sind (§. 176. Mor.); so müssen auch so wohl für die Ausführung, als Verurtheilung und Vollziehung des Urtheils geschickte Ceremonien erfunden werden. Es lassen sich aber eben daraus die Ceremonien beurtheilen, ob sie geschickt sind, oder nicht, wenn sie uns auf die Schändlichkeit der Uebelthat und den Ernst der Obrigkeit sie zu straffen führen (§. 177. Mor.). Ja eben dadurch lassen sich bequeme Ceremonien erdencken (§. 178. Mor.): von welchen wir aber hier umständlicher zu reden keinesweges für nöthig erach- Grund der Ceremonien bey der Execution.

Diebes-Kleidung bey der Execution

erachten. Z. E. Es werden an einigen Orten die Diebe besonders angekleidet, indem man sie ausführet, damit sie durch den Diebes-Habit denen Zusehern abgebildet werden, wie das Gemüthe bey ihnen deschaffen gewesen, das ist, daß sie tückisch und betrügerisch, und begierig das gestohlene zu verbergen aussehen. Viele würden dieses für eine Comödie halten, die sich bey einer so ernsthafften Straffe, dergleichen der Strang ist, nicht schickte: wer es aber nach dem vorgeschriebenen Gründen untersuchet, derselbe wird befinden, daß es vernünftig ist, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird die Schändlichkeit des Diebstahles und insonderheit eines diebischen Gemüthes zu erkennen. Ja es pfleget auch vielen der Diebes-Mantel und Diebs-Hut unleidlicher zu seyn als der Tod selbst, und ist daher nicht zu zweiffeln, daß, die so gesinnet sind, eher dadurch, als durch den Strang sich von dem Stehlen abschrecken lassen. Dergleichen Gemüther sind diejenigen, die sich von anderen nicht können vexiren lassen, sondern in diesem Stücke sehr empfindlich sind. Ich bin versichert, daß man vieles, was hin und wieder bey den Executionen üblich ist, und man insgemein als unnützes, oder auch wohl gar als albe-res Spiel-Werck verlachet, höchst vernünftig befinden wird, woferne man es nach die-

diesen Gründen untersuchet. Es muß aber nach ihnen und keinen andern untersucht werden, weil eben sie diejenigen sind, welche mit der Absicht der Straffe überinkommet (§. 346.).

§. 355. Weil durch Straffen bloß diejenigen von einer Handlung müssen zurücke gehalten werden, die dem unvernünftigen Viehe gleich sind, und der natürlichen Verbindlichkeit keinen Raum geben (§. 39. Mor.); so sind sie kein Mittel die Menschen tugendhaft zu machen. Denn da ein Tugendhafter bereit ist, seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten (§. 64. Mor.), und also einige vollbringet, weil sie an sich gut: hingegen andere unterlässet, weil sie an sich böse sind (§. 12. Mor.); so hat er keinen Willen das Böse zu thun und das Gute zu lassen: hingegen der aus Furcht der Straffe etwas unterlässet, was er sonst thun würde, oder auch thut, was er unterlassen würde, der hat noch den Willen das Böse zu thun und das Gute zu lassen. Und demnach ist kar, daß durch Straffen niemand tugendhaft gemacht wird. Man kan doch aber machen, daß sie zugleich zur Tugend den Weg bahnen, wenn man geschickte Ceremonien damit verknüpffet. Denn weil diese dasjenige ins Gedächtniß bringen, was bey der Schändlichkeit der Verbrechen, die gestraf-

Würckung der Straffen.

Warum sie nicht tugendhaft machen.

Wie sie zur Tugend den Weg bahnen.

straffet werden, zu bedencken; so lernet man sie zugleich als an sich böse Dinge erkennen. Ob nun zwar vermöge der Ceremonien es nicht allezeit dahin zu bringen, daß man hiervon eine Ueberführung erlanget, und solchergestalt kein fester Vorsatz in Ansehung dieser Erkäntniß erfolgen kan (§. 169. Mor.); so ist es doch genung, daß ein Anfang gemacht wird, wodurch man nach diesem leicht weiter gebracht werden mag. Und hieraus erhellet ein besonderer Vortheil der Straffen, die mit tüchtigen Ceremonien vollzogen werden, für denen, wo alle Ceremonien wegbleiben. Ja in Ansehung dieses Vortheils, der gewiß sehr groß ist, soll man auf Ceremonien dencken, wo man keine hat, oder auch auf Verbesserung derselben, wo sie der Absicht noch nicht ein solches Genügen thun als sich erreichen läßset. Damit sie aber auch nicht unnütze werden, sondern vielmehr der vorgesetzte Zweck dadurch erreichet wird; so muß man ihre Bedeutung bekandt machen: welches theils durch gedruckte Schriften, theils durch die öffentliche Lehrer geschehen kan, wenn eine Execution vor sich gehen soll. Ja es gienge bißweilen an, wenn selbst bey den Handlungen, die der Execution halber vorgenommen werden, die Bedeutung eröfnet würde. Z. E. Wenn man die Diebe bey ihrer Ausführung in Diebes-Habit einkleidet,

det, könnte die Einkleidung öffentlich geschehen, und eines jeden Bedeutung dabey zugleich beygebracht werden. Jedoch, wo man guten Fortgang haben will, da muß alles ein Ernst zu seyn scheinen, und hat man daher zu verhüten, daß nicht zu Gelächter Anlaß gegeben werde.

Worauf die bürgerliche Verbindlichkeit gehet.

§. 356. Weil die Straffen nicht tugendhafft machen, sondern nur hindern, daß man das Böse, welches man im Sinne hat, nicht vollbringet, (§. 355.); so wird dadurch nur eine äusserliche Zucht erhalten. Nehmlich **die äusserliche Zucht** bestehet in der Uebereinstimmung der äusserlichen Handlungen mit dem Gesetze der Natur, und kan dabey die Lust zu wiedrigen Handlungen noch immer verbleiben. Derowegen, weil man im gemeinen Wesen niemanden anders als durch Straffen verbinden kan von dem Bösen abzustehen (§. 341.); so kan auch die bürgerliche Verbindlichkeit nicht weiter als auf die äusserliche Zucht gehen. Und deswegen pfleget man im Sprüchworte zu sagen: Gedancken sind Zoll-frey. Und hierinnen bestehet eben der Unterscheid zwischen der bürgerlichen und natürlichen Verbindlichkeit, daß jene nur auf das äussere, diese aber zugleich auf das innere gehet (§. 9. Mor.), und daher jene nur eine äusserliche Zucht, diese hingegen eine wahre Tugend gebieret. Bey der bürgerlichen Verbindlich-

keit siehet man bloß auf das Uebel, welches eine Handlung nach sich ziehet: hingegen bey der natürlichen erweget man zugleich das Gute, welches aus einer Handlung erfolget, und durch eine andere hintertrieben wird (§. 6. 9. Mor.).

Welche Verbrechen im gemeinen Wesen zu bestraffen.

§. 357. Da man nun im gemeinen Wesen für die äusserlichen Handlaungen in so weit Vorsorge träget, als dadurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird (§. 215.); so hat man auch kein Verbrechen zu straffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird. Z. E. Diebstahl ist ein Verbrechen, wodurch einer in seinem Eigenthume beunruhiget wird (§. 892. 893 Mor.). und also der gemeinen Sicherheit zuwieder (§. 212.). Derowegen muß der Diebstahl im gemeinen Wesen gestraffet werden. Gleichergestalt weil man durch Betrügereyen den andern um das Seinige bringet (§. 896. Mor.), und sie daher sowohl als der Diebstahl der gemeinen Sicherheit Eintrag thun; so soll alle Betrügerey gestraffet werden. Ja, weil überhaupt dadurch die gemeine Sicherheit verletzet wird, wenn man dem andern Schaden zufüget; so sollen alle Beleidigungen, wodurch dem andern vorsätzlich Schaden zugefüget wird, gestraffet werden.

§. 358.

§. 358. Nachdem nun aus einem Verbrechen ein grosser oder kleiner Schade erwächset, nachdem ist es für groß oder für klein zu achten. Und also haben wir einen sicheren Grund, daraus wir die Grösse eines Verbrechens ermessen können. Ich rede aber jetzt bloß von der Grösse eines Verbrechens in Ansehung des gemeinen Wesens: denn es hat eine gantz andere Beschaffenheit, wenn man von den Lastern vor und an sich selbst urtheilet. Wie die Grösse eines Verbrechens im gemeinen Wesen zu ermessen.

§. 359. Hier lässet sich auch die Frage entscheiden, ob und wie weit Irrthümer zu bestraffen sind. Ein Irrthum ist ein falscher Wahn von der Wahrheit, oder Falschheit eines Urtheils (§. 396. Met.), und also eine ungegründete Meinung (§. 393. Met.), folgendes ein blosser Gedancke (§. 194. 384. Met.). Da nun die Gedancken Zoll-frey sind (§. 356.); so müssen auch die Irrthümer, die einer vor sich heget, Zoll-frey seyn, das ist, Irrthümer dürffen nicht bestraffet werden: Man kan es auch noch handgreiflicher auf solche Art erweisen. Man darf im gemeinen Wesen nichts bestraffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gestöhret wird (§. 357.). Ein Irrthum, den einer vor sich heget, kan die gemeine Wohlfahrt nicht stöhren. Niemand weiß, was ich mir gedencke, und also kan es keinen Schaden bringen. Derowegen Ob Irrthum zu bestraffen.

Ob man dagegen zu inquiriren.

dürffen Irrthümer nicht bestraffet werden. Weil man nun auch im gemeinen Wesen kein Recht hat Verbrechen zu untersuchen, als in so weit man dieselbe zu bestraffen nöthig hat, massen die Untersuchung zu keinem andern Ende geschiehet, als daß man das schädliche bestraffen kan, wie sich bald mit mehrern zeigen wird; so ist es ebenfalls unrecht, wenn man wieder diejenigen eine Inquisition anstellen wolte, welche man wegen eines Irrthums verdächtig hielte.

Erinnerung.

§. 360. Ich weiß gar wohl, daß andere dieses dadurch zu erweisen vermeinen, weil der Irrthum nothwendig ist, und niemand davor kan, daß ihm dieses so und nicht anders vorkommet. Allein mir scheinet dieser Grund nicht zulänglich zu seyn, die Irrthümer von der Straffe zu befreyen. Einmahl ist dieses kein richtiger Satz: Nothwendige Handlungen kan man nicht bestraffen. Denn nicht die Freyheit der Handlungen, sondern ihre Schädlichkeit im gemeinen Wesen ist der Grund der Straffe (§. 357.). Wenn gleich alle unsere Handlungen keine wahre Freyheit hätten, wie einige Gelehrten vorgeben; so würden doch deswegen die Straffen nicht aufgehoben. Es wäre alsdenn die Furcht der Straffe ein Zwang, wodurch man einer nothwendigen Handlung wiederstünde, daß sie nicht könnte vollzogen werden. So-

Ob bürgerliche Straffen ohne Freyheit statt finden würden.

lange

lange demnach nur gewiß wäre, daß dieses Zwangs-Mittel fruchtete; so lange müste man es noch beybehalten. Das Exempel der Thiere bestetiget, was ich hier gesaget. Thiere haben keine Freyheit, sondern sind Sclaven in ihren Handlungen (§. 891. Met.). Unterdessen werden sie doch gestraffet, weil man siehet, daß sie dadurch von denen Handlungen, die man bey ihnen nicht leiden will, können zurücke gehalten werden. Darnach lässet sich eben nicht erweisen, daß Irrthümer schlechterdings nothwendig sind. Es stehet so wohl in unserer Gewalt selbige zu vermeiden, als das Böse, worzu wir geneigt sind, zu unterlassen. Ist es gleich in einigen Fällen schweer und in Ansehung der besonderen Umstände, darinnen man sich befindet, fast unmöglich; so findet sich doch dieses ebenermassen bey den Uebelthaten, die man zu bestraffen pfleget. Allein da es in Ansehung der Straffen gleichviel gilt, ob die Verbrechen nothwendig sind, oder nicht, wie ich erst erwiesen habe; so ist nicht nöthig solches weitläufftiger auszuführen. Unterdessen dienet zur Erläuterung, was anderswo (§. 264. 265. Mor.) von der Unwissenheit beygebracht worden, wie weit sie zur Entschuldigung dienen kan.

**Ob Irrthümer nothwendig sind.**

§. 361. Ob nun aber gleich der Irrthum nicht zu bestraffen ist (§. 359.); so folget doch daraus noch nicht, daß die Ausbrei-

**Ob und wie weit der zu bestraffen.**

der Irrthümer unter die Leute bringet.

tung des Irrthums nicht zu bestraffen sey. Und dannenhero müssen wir noch ins besondere untersuchen, ob und wie weit man einen bestraffen kan, der Irrthümer unter andere Leute ausbringet, entweder indem er sie lehret, oder doch für anderen ohne Scheue heraus saget. Weil man nun im gemeinen Wesen nichts bestraffen darf, als was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwieder ist (§. 357.); so darf man auch niemanden deswegen bestraffen, daß er Irrthümer unter andere ausbringet, woferne nicht dadurch der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geschiehet. Derowegen wenn auch gleich ein Weltweiser in seinen Erklärungen, wie dieses oder jenes in der Natur zugehet, irrete; so kan man ihn doch deswegen nicht als weges eines Verbrechens straffen, indem dieses vor sich keinen Einfluß in das gemeine Wesen hat. Vor muthwilligen Mißbrauch aber kan niemand stehen, indem selbst das Gute von bösen zum Bösen gemißbrauchet wird. Und solchergestalt ist klar, daß man einem bloß mit gutem Rechte bestraffen kan, der solche Irrthümer unter die Leute bringet, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gestöhret wird. Hingegen wer seine Irrthümer vor sich behält, und niemanden damit verführet, den zu bestraffen findet man keinen zureichenden

Grund.

Grund. Wer durch Irrthum, die er heget, sich zu Uebelthaten verleiten lässet, die man im gemeinen Wesen zu bestraffen hat, der wird nach diesem um seines Verbrechens, nicht um des Irrthums willen gestraffet. Im übrigen siehet man hieraus, daß die Ausbreitung des einen Irrthumes mehr zu bestraffen ist, als des andern. Nehmlich was oben überhaupt von der Grösse der Straffen erwiesen worden (§. 343.), kan und muß auch auf gegenwärtigen Fall gezogen werden. Weil aber der Schaden, der aus Irrthümern zu besorgen ist, nicht bald und auf einmahl, sondern nach und nach einreisset, und daher abgewendet werden kan, wenn man der Ausbreitung bey Zeiten Einhalt thut: hingegen man niemahls zu harten Mitteln schreiten soll, wo gelindere zureichend sind die Absichten zu erhalten (§. 862. Mor.), woferne man nicht grausam seyn will (§. 877. Mor.); so soll man auch niemanden eher straffen, als biß ihm vorher die Ausbreitung seines Irrthums untersaget und deren Gefährlichkeit vorgestellet worden. Wer sich nach diesem nicht will warnen lassen, sondern bey seiner Weise verbleibet, der hat es sich zuzuschreiben, wenn die Straffe an ihm vollzogen wird.

*Wie man sich bey dieser Bestraffung aufzuführen hat.*

§. 362. Warum die Straffen nicht bey allen fruchten, ob sie gleich den Ernst sehen, ist bey den meisten wohl keine andere Ursache als

*Ursachen, warum die Straffen nicht*

bey jedermann fruchten und wie diesen Hindernissen zu begegnen.

als diese, daß sie vermeinen ihr Verbrechen so zu verbergen, damit es nicht kund wird, oder sich auch, im Fall es kund werden solte, auf das Leugnen verlassen, indem es öffters gar schweer fället einen zu überführen, er habe dieses oder jenes gethan, was er im verborgenen verübet, weil man wieder wahrscheinliche Beweise, dergleichen hier meistentheils statt finden, noch immer eines und das andere nicht ohne einigen Schein einwenden kan. Derowegen hat man hauptsächlich darauf zu sehen, daß die im verborgenen zum Schaden anderer begangene Uebelthaten kund werden, und man, so viel möglich, hinläuliche Mittel ersinne, wie man die Uebelthäter entweder zu eigener Geständniß ihres Verbrechens bringen oder auf andere Weise dergestalt überführen kan, daß sie sich schämen müssen, es länger zu leugnen. Es ist wahr, daß über dieses noch einige andere Ursachen sich finden, welche die Furcht für der Straffe benehmen: allein sie sind nicht so allgemein wie die vorigen. Z. E. Einige verlassen sich darauf, daß sie der Straffe entrinnen und sich mit der Flucht erretten wollen. Allein dieses sind Leute, die in einem Orte gar nichts zu verlieren haben, und denen es gleichviel gilt, ob sie hier oder da sich aufhalten. Unerachtet nun aber in Ansehung der übrigen diese Zahl sehr geringe ist, indem sie so

eine

eine Lebens-Art haben müssen, daß man in andern Orten nicht nachfraget, wer sie sind und woher sie kommen; so hat man doch, um allen Hindernissen zu begegnen, so viel möglich ist, und öffters liederliches Gesinde nicht an andern Orten mehr Unheil anrichten zu lassen, zugleich auf Mittel zu gedencken, wie man wegen begangener Uebelthaten flüchtige Personen verfolgen und ihrer habhafft werden könne. Einige pflegen sich auch wohl in die Straffe zu ergeben, wenn sie bedencken, daß ihre Uebelthat könne entdecket, und sie weder mit Leugnen, noch mit der Flucht der Straffe entgehen werden. Allein von dergleichen verzweifelter Boßheit sind die wenigsten Menschen. Unterdessen wenn man dergleichen Uebelthäter findet, die man dieser Boßheit zur Gnüge überführen kan; so hat man sie (§. 343.) mit desto härterer Straffe zu belegen, damit die Lust anderen zu dergleichen Frevel vergehe. Und aus diesen Ursachen ist abermahls nöthig, daß man alles öffentlich kund mache, wie die Uebelthaten mit grossen Bedacht im verborgenen vorgenommen, nachdem man sie vollbracht, öffters lange sorgfältig verheelet, endlich auf wunderbahre Weise entdecket worden, damit jedermann von diesem Spruche der Alten gnugsam überzeuget werde: Es sey nichts so verborgen, welches nicht endlich entdecket werde.

**Warum die Uebelthaten bey ihrer Bestraffung kund zu machen sind.**

Jngleichen solte man jedesmahl öffentlich kund thun, wie die Uebelthäter zur Geständniß gebracht und bey ihrem hartnäckigen Leugnen doch endlich überführet worden, und was dergleichen mehr ist.

Wie man den Thäter zu entdecken sich bemühen soll.

§. 363. Wenn demnach eine Uebelthat kund wird; so hat man alle Sorgfalt zu gebrauchen, wie man den Thäter heraus bringen möge, und daher alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden, die sich aus den besonderen Umständen geben müssen. Derowegen muß man sogleich, als eine Uebelthat erfahren wird, sich nach den besonderen Umständen erkundigen, dieselben fleissig erwegen und zusehen, ob sich nicht etwan daraus einige Spuren hervor thun, hinter den Thäter zu kommen. Und in diesem Falle stehet alles frey, was man ohne Böses zu thun als ein Mittel gebrauchen kan.

Wie weit man sich eines Zeugens versichern kan.

Z. E. Wenn Titius Wissenschafft von der Sache hätte und es wäre zu besorgen, daß er davon gienge, oder man wüste es nicht gewiß, ob er bleiben würde, wo man ihn als Zeugen vernehmen wolte; so geschähe ihm nicht zu viel, wenn er so lange in Verhafft genommen würde, biß man von ihm erfahren, was zu wissen nöthig, oder er den Richter auf eine andere Weise, als durch genugsame Caution seiner Person, so weit man sie nöthig hat, versicherte. Es ist freylich etwas hartes

ohne

ohne Schuld ins Gefängniß zu gehen, oder auch entweder mit baarem Gelde, oder durch Pfand, oder auch einen Bürgen, oder endlich durch einen Eyd Sicherheit seiner Person wegen zu verschaffen: allein es ist ein Unglück, das man nicht vermeiden können (§. 1002. Mer), und das man dem gemeinen Besten zu Gefallen über sich nehmen muß (§. 218.). Da man nun aber weiter kein Recht hat dem andern beschweerlich zu fallen, als in so weit es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. cit.); so muß man auch kein härteres Mittel gebrauchen, wo man durch ein gelinderes seine Absicht erreichen kan. Z. E. Wenn einer durch einen Eyd Sicherheit verschaffet; so ist nicht nöthig, daß man einen Bürgen, oder ein Pfand, oder gar baares Geld verlanget. Und hinwiederum wenn einer auf einige Weise, wie erst jetzt wiederholet worden, Sicherheit schaffen will; so geschähe ihm zuviel, wenn man sich seiner Person bemächtigen wolte. Man kan aber in diesem und dergleichen Fällen nicht allemahl auf Gewißheit gehen, sondern man ist genung berechtiget etwas zu thun, woferne man nur zu einer Wahrscheinlichkeit genugsame Anzeige hat. Z. E. Es könnte seyn, daß einer nicht rechte Nachricht von dem Thäter hätte: man hätte aber genugsamen Grund solches zu muthmassen; so ist der

Vor-

Verdacht zulänglich genung ihn zu graviren, daß er wegen seiner Person so lange Sicherheit schaffet, als man ihn zur Untersuchung nöthig zu haben vermeinet.

Wie man ihn verfolgen soll.

§. 364. Die Mittel, welche man hat, einen Thäter zu verfolgen, sind bekannt. Denn entweder es müssen ihm einige nachgeschicket werden, die sich seiner Person bemächtigen können, wenn man weiß, welche Gegend er seinen Weg genommen, oder man muß an die herum liegende Oerter, oder dahin, wo man vermuthet, daß er zukommen wird, schreiben, was er verbrochen, auch wie er aussiehet, und bitten, daß man ihn in Verhafft nehmen, wenn solches geschehen, berichten und sodann abfolgen lassen wolle. Dergleichen Schreiben werden **Steck-Briefe** genennet. Damit nun aber alle Unordnungen vermieden werden, so durch boßhaffte Leute leicht entstehen können; so kan man nicht erlauben, daß diejenigen, so nachgeschickt werden, sich eigenmächtig den Flüchtigen zu arretiren unterstehen, sondern es müssen ihnen Steck-Brieffe mit gegeben werden, dadurch die Obrigkeit desselben Orts, wo man ihn antrifft, dazu requiriret wird. Nehmlich in solchen Fällen, wo einem sehr wehe geschehen würde, wenn man ihm unrecht thäte, muß alle Behutsamkeit gebrauchet werden, damit nicht leicht aus Boßheit, oder auch

Was Steck-Briefe sind.

Warum dabey Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

aus

aus Unvorsichtigkeit einem unrecht geschehen könne. Woferne aber einer bloß aus Furcht des Gefängnisses sich auf die Seite machte, hingegen entweder durch andere, oder schrifftlich meldete, daß er sich stellen und seine Sache ausführen wollte, woferne man ihm die Versicherung ertheilte, daß man ihn nicht gefänglich einziehen wollte, und das Verbrechen wäre so beschaffen, daß man nicht vermuthen darff, er werde sein Wort nicht halten, sondern nach diesem flüchtig werden, oder auch, wenn solches geschehen sollte, man dennoch in dem Stande wäre, die Straffe an dem Abwesenden zu vollziehen oder auch sich seiner Person zu versichern, woferne das Verbrechen härter solte erfunden werden, als man es anfangs vermeinet; so wäre es thöricht, einen solchen Menschen mit Steck-Briefen zu verfolgen. Noch ungereimter aber würde es seyn, wenn man ihn weiter nicht als zu einem Zeugen brauchte, durch den man allein hinter die wahre Beschaffenheit der Sache kommen könnte. Unterdessen wo man nicht genug Sicherheit hat, daß er sich allemahl auf Erfordern stellen, und auf das, was man ihn fragen wird, Rede und Antwort geben dürffte, kan man ihn entweder durch baares Geld, oder ein Pfand und Unterpfand, oder auch einen Bürgen, oder, woferne dergleichen keines in seiner Gewalt ist, durch einen Eyd, woferne

Wenn sicheres Geleite statt findet.

Wenn Caution nöthig.

ferne nicht Gefahr ist, daß er ihn brechen werde, Sicherheit machen lassen. Diese pfleget man die *Caution*, gleichwie die ihm ertheilte Sicherheit, derer wie vorher gedacht, das **sichere Geleite** zu nennen.

Wie man einen des Verbrechens überführen soll.

§. 365. Wenn man einen wegen seines Verbrechens vornimmet und er leget sich entweder auf das Leugnen, oder giebet falsche Umstände vor, um sein Verbrechen zu rechtfertigen; so sind verschiedene Mittel, die man brauchen kan, ihn zum Geständnis der Wahrheit zu bringen. Jedoch fruchten nicht alle bey jedweden, indem immer einer hartnäckiger im Leugnen ist, als der andere. Erstlich kan man Zeugen abhören, die dabey gewesen, als die Sache paßiret, oder sonst Umstände angeben können, daraus man entweder gewiß schliessen kan, wer der Thäter gewesen, oder wenigstens starcken Argwohn wieder ihn schöpffen, oder auch Gelegenheit nehmen ihn genauer auszufragen. Was nun die Zeugen einmüthig aussagen, das hat grossen Schein der Wahrheit vor sich, indem nicht leicht ist, daß viele auf einerley Unwahrheit verfallen. Woferne sie vollends ihre Aussage mit einem Eyde bestärcken; so hat man an deren Richtigkeit um so viel weniger zu zweiffeln, weil niemand für die lange Weile einen Eyd thun wird, der so viel zu sagen hat (§. 996. Mor.), woferne er nur glaubt,

Nehmlich durch Zeugen.

daß

daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn wegen des falschen Eydes straffen werde (§. 997. Mor.), wessen er wohl muß bedeutet werden, wenn er es nicht genug verstehet. Und hier kan mit Nutzen angebracht werden, was anderswo (Log. c. 7. §. 5. & seqq.) von der Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführet worden. Dieses Zeugniß muß dem Inquisiten (denn so nennet man diejenigen Personen, deren Verbrechen man untersuchet) vorgehalten werden: läßset er sich dieses noch nicht bewegen; so kan man ihm die Zeugen vorstellen, daß sie ihm alles unter die Augen sagen: welches man *Confrontiren* zu nennen pfleget. Viele sind nicht so unverschämet, daß sie wieder ihr Gewissen leugnen solten, was man ihnen frey und mit Nachdruck unter die Augen saget. Damit man aber desto genauer hinter alle Umstände kommen kan; so muß man aus der Aussage der Zeugen und des Inquisiten Fragen formiren, und den letztern ordentlich darauf antworten lassen: welches ferner auch diesen Nutzen hat, daß man sehen kan, ob er sich auch etwan in einigen Dingen wiederspricht und nicht bey einerley Reden bleibet, oder variiret, massen in dem letzten Falle erhellet, daß er mit Unwahrheit umgehet und sich daher nicht wenig verdächtig machet. Wer sich für GOtt fürchtet, den kan man durch einen Eyd zum Geständ-

Durch die Confrontation.

Durch Fragen.

Durch einen Eyd.

ständniß der Wahrheit bringen (§. 997. Mor.), indem man ihn nehmlich dasjenige abschwöhren lässet, wo man Verdacht wieder ihn hat. Jedoch, wo das Verbrechen so groß ist, daß man eine Lebens-Straffe darauf gesetzet, da darf man dem Eyde nicht wohl trauen, indem wohl viele einen falschen Eyd thun möchten, wenn sie dadurch ihr Leben zu erretten wüsten.

**Durch die peinliche Fragen, oder Bedrohungen damit.**

Wo man nun nicht durch diese Mittel auskommen kan, da muß man auf schärffere bedacht seyn, wenn das Verbrechen von der Wichtigkeit ist, daß es viel Schaden für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nach sich ziehen würde, woferne es ungestraffet bleiben sollte (§. 357.). Wir können aber niemanden anders zu etwas verbinden, als indem wir was wiedriges mit dessen Unterlassung verknüpffen, welches dem andern unleidlich fället (§. 8. Mor.) Weil man nun in solchen Fällen, wo auf das Verbrechen eine Lebens-Straffe gesetzet ist, nichts finden kan, wodurch man ihme wehe thäte (indem der Mensch alles für sein Leben giebet und waget) als sehr empfindliche Schmertzen an seinem Leibe; so kan man ihn mit Marter bedrohen, ihm auch würcklich dergleichen anthun, wodurch ein unendlicher Schmertz erreget wird, wenn er hartnäckig zu leugnen fortfähret, worinnen doch ein sehr grosser Verdacht wieder ihn ist. Man pfle-

pfleget diese Mittel die peinliche Frage, oder auch die Tortur zu nenuen. Und demnach ist klar, daß man sich der peinlichen Frage gebrauchen kan, wenn es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit unumgänglich erfordert ein Verbrechen zu straffen, und den Thäter heraus zubringen, kein anderes Mittel vorhanden ist, jedoch bereits sehr grosser Verdach wieder ihn vorhanden. Ich will es durch Exempel erläutern. Wenn auf der Strasse viel Raub bißher wäre verübet worden, und daher grosse Unsicherheit für die Reisenden entstanden, man hätte aber einen eingezogen, der nirgends angesessen wäre, noch erweisen könnte, daß er sich an einem Orte redlich genehret, man findete bey ihm viele von den geraubeten Sachen und könnte er nicht anzeigen, wie er dazu kommen wäre, es wäre ein starcker und gesunder Kerle, der gar wohl etwas ausstehen könnte, liesse aber dabey, wie man ihn vernommen, eine grosse Hartnäckigkeit, oder auch andere Merckmahle der Boßheit spühren; so wäre um Sicherheit auf der Strasse zu schaffen höchst nöthig, daß der Strassen-Raub mit rechtem Ernst gestraffet würde (§. 357.). Der Inquisit hätte den grösten Verdacht wieder sich, daß er einer von den Strassen-Räubern wäre, man dürffte auch nicht besorgen, daß er aus Furcht vor den Schmertzen unschuldiger

Wenn die peinliche Frage statt findet.

Weise bekennen würde, was er nicht begangen, und wegen seiner Hartnäckigkeit wäre kein anderes Mittel übrig, hinter die Wahrheit zu kommen, als die peinliche Frage. Derowegen wäre nicht unrecht damit wieder ihn zu verfahren. Ich weiß wohl, daß einige die peinliche Frage überhaupt verwerffen wollen, weil auch unschuldige zur Bekäntniß dessen können gebracht werden, was sie nicht verübet. Allein wenn alle die vorhin erzehlten Umstände darbey in acht genommen werden, wird man nicht leicht damit fehl gehen, und bey denselben, aber keinen andern, habe ich als ein Weltweiser ihre Richtigkeit erwiesen.

**Nothwendigkeit der Religion.** §. 366. Nun haben wir genugsamen Grund, die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Wesen zu behaupten. Ich setze voraus, daß die **Religion** in der Verehrung GOttes bestehet und dannenhero so wohl Erkäntniß von GOtt, als ohne welche wir ihn nicht ehren können (§. 658. Mor.), als eine Einrichtung unserer Handlungen nach seinem Willen, das ist, eine wahre Gottseeligkeit (§. 670. 671. Mor.) erfordert. Ein Mensch, der GOtt erkennet, ist vergewissert, daß er das Böse straffet und fürchtet sich vor ihm (§. 707. & seqq. Mor.). Wenn er demnach weiß, daß etwas seinem Willen zuwieder ist und er es bestraffe, wenn man thut oder auch

unterlässet, was er haben will; so wird er aus Furcht für GOtt unterlassen, was er sonst thun würde, und thun, was er sonst lassen würde. Wer eine kindliche Furcht für GOtt hat, der pfleget bey seinem Thun und Lassen, wozu sich eine Gelegenheit ereignet, zu fragen, ob es dem Willen GOttes gemäß sey, oder nicht, indem er nicht eher mit Beruhigung seines Gemüthes etwas thun oder lassen kan, biß er dessen versichert ist (§. 698. Mor.). Und demnach wird er abermahl auch im Verborgenen das Böse unterlassen und das Gute vollbringen. Da nun die bürgerliche Verbindlichkeit dergleichen nicht zuwege dringen kan (§. 356.), und doch dieses das gröste Hinderniß ist, warum sie fruchtlose bleibet, weil man sich einbildet, es werde das Verbrechen, so heimlich begangen worden, nicht kund werden, oder man werde mit leugnen können durchkommen (§. 362.); so erhellet hieraus die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Wesen, woferne man daselbst Zucht und Gerechtigkeit will befördert wissen. Wir haben ferner gefunden, und wird sich auch nach diesem noch mit mehrerem zeigen, daß der Eyd ein Mittel ist hinter die Wahrheit in Gerichten zu kommen (§. 365.). Ein Eyd aber nöthiget den Menschen zu sagen, was er sonst verschweigen würde, weil er sich für GOttes Straffe

fürchtet (§. 997. Mor.). Gleichergestalt haben wir gefunden, daß der Eyd ein Mittel ist Sicherheit in einigen Fällen zu schaffen (§. 364.). Er kan aber dergleichen Mittel nicht seyn, als wenn man sich mit Ernst für der göttlichen Straffe fürchtet (§. 997. Mor.). Gewiß um des Eydes willen hält man es auch einem Zeugen nicht vor übel, wenn er die Wahrheit aussaget, indem ihn jedermann dadurch gezwungen zu seyn erachtet, und daher erkennet, daß ihm keine Schuld zu geben sey, daß er hat sagen müssen, was uns nachtheilig est. Da im Gegentheile ohne den Eyd nicht allein die Zeugen aus anderen Absichten mit der Wahrheit würden zurücke halten, sondern auch Feindschafft derer erlangen, wieder die sie Zeugniß abgeleget, und um ihres Hasses willen sich der Rache zu befürchten haben (§. 778. Mor.). Ja durch den Eyd werden auch von falschen Zeugnissen diejenigen abgehalten, die bald zu Liebe, bald zu Leide, nachdem sich allerhand Absichten ereignen, Unwahrheit zeugen würden. Und demnach ist abermahl klar, daß die Religion, ohne welche der Eyd nicht bestehen kan, im gemeinen Wesen höchst nöthig sey.

**Wie mit Ernst darüber zu halten.**

§. 367. Es erhellet aber hieraus zugleich, wie grosse Vorsorge im gemeinen Wesen man zu tragen hat, daß alle und jede, die als

als Mitglieder darinnen leben, von der Religion genungsamen Unterricht haben. Dergleichen Unterricht aber wird theils den Kindern von ihren Eltern und Lehrern in Schulen, theils Erwachsenen von den öffentlichen Lehrern in Kirchen mitgetheilet. Und siehet man daher die Nothwendigkeit Kirchen und Schulen mit tüchtigen Lehrern zu bestellen, auch dahin zu sehen, daß es allen und jeden mit der Religion ein rechter Ernst sey, folgends allen Hindernissen mit Eiffer zu steuren, wodurch die Religion in Verachtung kommen kan. Und demnach ist es nicht unrecht, wenn man die Verächter der Religion bestraffet (§. 357.); auch muß man deswegen über das Ansehen der öffentlichen Lehrer und über die Feyer der Festtage halten, damit jedermann begreiffe, es sey ein Ernst in der Religion (§. 318. 320.). Damit nun aber die öffentliche Lehrer in gutem Ansehen bleiben, auch durch sie die Religion nicht in Verachtung kommet; so haben sie sich nicht allein für ihre Person guter Wissenschafft und eines vennünfftigen und gottseeligen Wandels zu befleißigen, sondern man hat auch selbst nützlich Verordnungen wegen strenger Einrichtung ihres Wandels zu veranstalten und, daß darüber mit allem Fleiß gehalten werde, auf das eifrigste zu sorgen. Man weiß, daß die Exempel, sonderlich bey gemei-

Warum Kirchen und Schulen tüchtig zu bestellen.

Warum Verächter der Religion zu straffen und über dem Ansehen der Lehrer und Feyer Tage zu halten.

Wie sich Lehrer bey Ansehen erhalten.

meinen Leuten, die nur an ihren Sinnen, der Einbildungs-Krafft und Affecten hangen, den grösten Nachdruck haben (§. 167. Mor.). Derowegen wenn die Lehrer, welche die Religion am besten einsehen sollen, und von denen es wenigstens der gemeine Mann glaubet, durch ihr Exempel zeigen, daß es mit der Religion ein Ernst ist; so werden auch sie dadurch zu dergleichen Ernst aufgemuntert. Es hindern dieselben auch viel ihr Ansehen und geben dadurch der Religion einen Anstoß, wenn sie sich zu Richtern in Sachen aufwerffen, die sie nicht verstehen, und andere, die etwas behaupten, so in ihren Ohren fremde klinget, verketzern und verfolgen, welches doch mit der Zeit ihre Nachfolger eben so eifrig vertheidigen, als sie verfolgen. Gleichergestalt träget vieles darzu bey, wenn vornehme und verständige Leute zeigen, daß es ihnen mit der Religion ein rechter Ernst sey, weil der gemeine Mann glaubet, daß sie es am besten verstehen müssen. Derowegen da ein jedes Mitglied in gemeinen Wesen dazu verbunden ist, was das gemeine Beste befördert (§. 216.); so erhellet auch hieraus die Verbindlichkeit vornehmer und gelehrter Leute, alles zu thun, was die Hochachtung der Religion bey dem gemeinen Manne befördern, und hingegen zu unterlassen, was derselben nachtheilig seyn kan.

§. 368.

§. 368. Weil ein Atheist leugnet, daß ein GOtt sey; so hält er auch die Religion für nichts (§. 366.). Da man nun aber über der Religion mit allem Ernste halten soll (§. 367.); so kan man auch die Atheisten, die sich bloß geben, im gemeinen Wesen nicht dulden. Auch wenn durch grossen Verdacht wieder einen wegen der Atheisterey viele zu Verachtung der Religion Anlaß nehmen; hat man darauf zu sehen, wie dieser Verdacht gehoben wird. Und deswegen darf man nicht dulden, daß öffentliche Lehrer, welche die Religion in ihrem Werthe erhalten sollen, auf Leute, welche wegen ihres Verstandes in Ansehen sind, den Verdacht der Atheisterey bringen, weil sie dadurch eben so viel Unheil anrichten als durch die Atheisterey selbst. Denn weil man nach diesem glaubet, Leute von Verstande könnten die Wahrheit am besten einsehen, hingegen aber, wo man sie einmahl in Verdacht gebracht, man nach diesem sich beredet, als wenn sie bloß in Absicht auf das gemeine Wesen, darinnen sie leben, anders mit dem Munde vorgeben, als sie innerlich überführet sind; so werden auch fälschlich diejenigen, welche gerne wolten, daß kein GOtt wäre, damit sie sicher nach ihren Lüsten und Begierden leben könnten, durch ihre Autorität, wo nicht zur völligen Atheisterey, doch zum Zweiffel

Warum Atheisten nicht zu dulden, auch man nicht ohne Ursache jemanden der Atheisterey verdächtig machen soll.

an GOtt und seinen Vollkommenheiten und zur Kaltsinnigkeit in der Religion verleitet werden. Was ich hier von der unvorsichtigen, zum Theil auch boßhafftigen Atheistenmacherey erinnere, ist eine auch in der Erfahrung gegründete Sache, daß nicht nöthig ist solches weiter zu erhärten. Man hat demnach so wohl diejenigen zu bestraffen, welche wegen ihres Verstandes berühmte Männer in Verdacht der Atheisterey bringen, als die, welche die atheistische Lehren unter die Leute bringen, und mit atheistischen Reden andere ärgern. Wer bedencket, wie viel an der Religion im gemeinen Wesen gelegen ist (§. 366.) und wie mit grossem Ernst man darüber zu halten (§. 367.), der wird vielmehr begreiffen, daß man Ursache hat wegen ihrer Scharffsinnigkeit und Gründlichkeit für andern berühmte Männer von dem Verdachte der Atheisterey mit dem grösten Eifer zu befreyen, wenn man ihn auf sie bringen will, oder auch sich einige Anzeigungen hervor thäten, die bedencklich schienen, z. E. wenn einige dem öffentlichen Gottesdienste nicht so beywohnen, wie sie solten, weil man das Predigt-Amt mit ungeschickten Lehrern besetzet, oder sie dasjenige, was die Prediger sagen, schon selbst verstehen, als daß man sie mit Macht wieder ihren Willen darein bringen will.

§. 369.

§. 369. Ich weiß wohl, daß einige Atheisterey nicht für so schädlich im gemeinen Wesen halten, als man insgemein vermeinet, absonderlich da man gantze Völcker findet, die keinen GOtt glauben und bey denen es doch nicht schlimmer hergehet als unter uns Christen. Ja man wird vielleicht mir auch dasjenige vorhalteu, was ich selbst anderswo von den Atheisten erwiesen, nehmlich daß niemanden die Atheisterey zum bösen Leben bringet, sondern nur seine Unwissenheit und sein Irrthum von dem Guten und Bösen, aus welcher Quelle auch selbst unter den Christen ein unordentliches Leben zu entstehen pfleget (§. 21. Mor.). Ja, ich habe (§. 22. Mor.) erwiesen, daß bloß des Mißbrauch der Atheisterey zu einem bösen Leben verleitet, keinesweges aber sie vor sich dazu führe. Allein es ist gar leicht auf diesen Einwurff zu antworten. Ein Atheist bildet sich nicht ein, er möge leben wie er wolle, noch begehet alle Schandthaten und Laster, wenn er nur von bürgerlichen Straffen frey ist, woferne er vernünfftig ist: beydes aber geschiehet, wo er unverständig ist, und die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht recht einsiehet (§. 21. Mor.). Es sind aber im gemeinen Wesen die wenigsten Menschen vernünfftig, die meisten sind unverständig und sehen die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht recht ein. Und

*Einwurff wird beantwortet.*

*Warum Atheisterey im gemeinen Wesen schädlich.*

Wie Atheisterey die Verbindlichkeit aufhebet, die am meisten fruchtet.

also würden die meisten bey der Atheisterey ein übeles Leben führen. Nun ist zwar wahr, daß sie die Atheisterey eigentlich nicht dazu bringet (§. 21. Mor.): allein da die Furcht GOttes, welche durch die Religion bestehet (§. 366.), es mag eine kindliche oder knechtische seyn, gleichwohl den Menschen verbindet, das Gute zu thun und das Böse zu lassen, was er wegen seiner Unwissenheit und aus Mangel der Einsicht in die Beschaffenheit der freyen Handlungen nicht thun, noch lassen würde (§. 698. 706. Mor.); so hebet man doch durch die Atheisterey die Verbindlichkeit auf, welche bey den meisten den grösten Nachdruck hat. Und solchergestalt kan man Atheisten, weil sie gefährliche Verführer sind, im gemeinen Wesen nicht dulden, wenn sie entweder würcklich ihre atheistische Lehren kund machen, oder doch um ihres Ansehens willen Aergerniß und Anlaß zur Verachtung der Religion geben.

Neue Gründe, warum Atheisten nicht zu dulden, als Verführung anderer.

Es ist aber hierbey noch gar wohl dieses zu behalten. Weil ein jeder, der im gemeinen Wesen lebet, in seinen Handlungen nicht allein auf sich, sondern auch andere mit zu sehen hat, die neben ihm sich darinnen befinden (§. 216.); so ist es nicht genug, daß ein Atheist für seine Person äusserlich wohl lebet, und in seinem Wandel niemanden einen Anstoß oder Aergerniß giebet, sondern es wird auch dazu erfordert, daß er

nicht

nicht ohne Noth anderen zu einem bösen Leben Anlaß giebet: welches geschehen würde, wenn andere die Atheisterey von ihm annähmen, und dadurch die Verbindlichkeit, die aus der Religion erwächset, in ihnen tilgeten. Und demnach bleibet abermahl feste stehen, daß es vernünfftig sey, einen Atheisten, der sich bloß giebet, oder wenigstens grossen Verdacht wieder sich erreget, im gemeinen Wesen nicht zu dulden, woferne er nicht ändert, wodurch er diesen Verdacht wieder sich gemacht (§. 215.). Darnach ist auch zu mercken, daß man die Atheisterey wegen des Eydes im gemeinen Wesen nicht dulden kan. Denn ob es zwar an dem ist, daß in solchen Fällen, wo man für seine Person ein grosses Interesse dabey siehet, viele ihnen kein Gewissen machen, einen falschen Eyd zu thun; so kan doch solches weder von allen Personen, noch von allen Fällen gesaget werden. Es bleiben noch viele Fälle übrig, da man lieber die Wahrheit aussagen wird, als einen falschen Eyd thun (§. 366.). Und daß viele auch in den erwehnten Fällen sich zu einem falschen Eyde bequemen, kommet grösten Theils aus Mangel der Religion her. Wären sie in der Furcht GOttes und der dazu nöthigen Erkäntniß (§. 698. Mor.) feste genug gesetzet; so würden sie sich nimmermehr zu einem falschen Eyde entschliessen. Hingegen

**Entkräfftung des Eydes in Gerichten.**

gen ist klar, daß, wenn Leute durch atheistische Gemüther auch nur zweiffelhafft in der Religion gemacht werden, sie über einem falschen Eyde sich kein Gewissen machen werden. Denn ihr Interesse, es mag so klein seyn als es will, ist ihnen gewiß: die göttliche Straffe sehen sie als was ungewisses an. Derowegen behält jenes die Oberhand (§. 169. Mor.). Wir haben aber zur Gnüge gesehen, und wird unten noch weiter erhellen, daß man den Eyd im gemeinen Wesen höchst nöthig habe. Was endlich die Völcker betrifft, die Atheisten seyn sollen, und doch deswegen nicht schlimmer leben, als es unter uns Christen hergehet; so weiß ich wohl, daß viele solches leugnen und vielmehr vorgeben, es sey kein Volck unter der Sonnen, welches nicht einen GOtt gläube, und als einen Recher des Bösen fürchte. Allein wir wollen für dieses mahl diese Untersuchung an ihren Ort gestellet seyn lassen, weil wir sie zu Entscheidung der gegenwärtigen Frage nicht nöthig haben. Wir wollen beydes einräumen, nehmlich daß es Völcker giebet, die gar keinen GOtt gläuben, und daß es doch bey ihnen nicht schlimmer, ja in vielen Stücken besser, als unter uns Christen hergehet. Allein es ist zu mercken, daß solches Leute seyn werden, die noch eine gar schlechte Lebens-Art haben, bey der sie wenig gebrau-

Ob es unter atheistischen Völckern nicht schlimmer hergehet als unter Christen.

chen,

chen, und da ein jeder den andern bald wieder nöthig hat. Und demnach unterlassen sie das Böse, und sind nicht so einer auf des andern seinen Schaden, wie wohl leider! bey uns zu geschehen pfleget, theils weil sie es nicht verstehen, theils weil sie keine Gelegenheit dazu haben, theils weil sie die Furcht zurücke hält, es möchten es ihnen andere wieder so machen, wie sie es ihnen gemacht. Ein Exempel geben die Hottentotten, von denen viel sagen, daß sie keinen GOtt gläuben, und doch vielen Tugenden ergeben sind. Denn sie haben gar ein schlechtes Eigenthum, wohnen nicht in grosser Menge bey einander, brauchen wenig zur Bequemlichkeit ihres Lebens. Was nun bey solchen Völckern angehet, kan keinesweges bey andern, als unter uns, statt finden. Daher wir auch leider erfahren, daß, wenn Leute, die aus der Religion nicht viel machen, Macht und Gewalt bekommen, sehr grosses Unheil im gemeinen Wesen daraus erfolget. Wer nur obenhin lieset, was hier ausgeführet wird, der wird nicht glauben, daß hier den Atheisten das Wort geredet wird, wie diejenigen vorgeben, welche die Einwürffe mit Hinweglassung meiner Antwort und dasjenige, was man zum Ueberflusse denen einräumet, welche die Einwürffe machen, gefährlicher Weise als meine Lehren anzuführen sich nicht schämen.

Gefährlichkeit, wo Macht und Verachtung der Religion bey einander.

§. 370.

Warum Todschlag u. Selbst-Mord zu bestraffen.

§. 370. Es hat ein jeder Mensch alles zu vermeiden, was sein Leben verkürtzen kan (§. 437. Mor.). Derowegen hat man auch im gemeinen Wesen alles aus dem Wege zu räumen, was dem Menschen an seinem Leben nachtheilig ist (§. 272.). Mörder bringen andere und Selbst-Mörder sich selbst um das Leben. Und demnach hat man nicht allein harte Lebens-Straffen auf Todschlag und Mordthaten zu setzen, damit sich niemand gelüsten lässet, den andern aus Rachgier umzubringen, weil es ihn wieder sein Leben kostet, und er auf eine schimpffliche und schmertzliche Art sein Leben lassen muß, sondern auch die Selbst-Mörder noch nach ihrem Tode zu straffen, indem man sie an ihrer Ehre kräncket (§. 36. Mor.): dergleichen z. E. geschiehet, wenn man den todten Leichnam durch den Schinder als wie ein Aaß auf den Schind-Anger schleppen und, woferne der Selbst-Mord sehr gemein wird, wie Mörder auf das Rad flechten lässet. Ich weiß wohl, daß das letztere nicht im Brauch ist.

Allgemeine Erinnerung wegen der politischen Lehren des Autoris.

Allein ich rede jetzt als ein Weltweiser von dem, was mit Vernunfft geschehen kan und soll (§. 343.). Trifft es mit dem überein, was üblich ist; so erkennet man, daß unsere Einrichtungen vernünfftig sind. Findet man hingegen, daß es anders beschaffen, als wie es erwiesen; so lernet man, worinnen noch eine Besserung vorzuneh-

nehmen. Und dieses ist von allen übrigen Materien gleichfalls zu behalten.

§. 371. Man siehet aber leicht, wenn ein Todschlag zu bestraffen ist, nehmlich wenn er aus Vorsatz geschehen, indem der Todschläger entweder aus Rachgier oder anderen Absichten, als seine Uebelthaten zu verbergen, oder einen Diebstahl zu vollbringen rc. den andern um das Leben zu bringen sich vornimmet, oder doch wenigstens ihm einen Schaden an seinem Leibe zuzufügen gedencket, daraus nach diesem der Tod des andern erfolget, als wenn einer den andern nur verwunden, nicht aber erstechen will, der Stich aber mißlinget. Denn unerachtet er im letzten Falle nicht den Vorsatz gehabt ihn zu ermorden; so ist es doch unrecht auch den andern zu verwunden, indem wir niemanden an seinem Leibe einigen Schaden zufügen sollen (§. 824. Mor.). Zudem sind Stiche und Schläge nicht abgemessen, wie weit sie ohne Lebens-Gefahr gehen sollen, und solchergestalt muß es jeder wagen, ob er den andern, den er hauen, schlagen oder stechen will, gar ermorden werde oder nicht. Und demnach ist doch immer einiger Vorsatz mit dabey, den andern um das Leben zu bringen. Unterdessen da im ersten Falle mehr Vorsatz ist als im andern; so ist auch billig in jenem die Straffe grösser als in diesem (§. 343.). Man pfleget auch

Welcher Todschlag zu bestraffen.

des-

deswegen beyde Verbrechen von einander durch besondere Nahmen zu unterscheiden. Nehmlich es heisset ein **Mord** oder auch eine **Mord-That**, wenn man den andern mit Wissen und Willen um das Leben bringet, als wenn ein Eheweib ihren Mann mit Gifft vergiebet, daß sie seiner loß werden will, oder ein Strassen-Räuber einen Reisenden erschläget, daß er ihn sicher berauben kan, und nicht von ihm angegeben wird. Hingegen nennet man es einen **Todschlag**, wenn man den andern nur Schaden an seinem Leibe zufügen wollen durch Schläge und Verwundung, aber aus einem Unglück ihn gar um das Leben gebracht. Wer Mord-Thaten begehet, heisset ein **Mörder**: hingegen wer den andern erschläget, ersticht, zu tode hauet oder auf eine andere Art um das Leben bringet, in solcher Absicht, ihm einigen Schaden an seinem Leibe zuzufügen, oder einigen Schmertz zu verursachen, wird ein **Todschläger** genennet. Deswegen pfleget man auch zu sagen, wenn man den Vorsatz des andern andeuten will, er habe ihn recht mörderischer Weise umgebracht. Wenn man aber einen durch einen blossen Zufall um das Leben bringet (welches man einen **zufälligen Todschlag** zu nennen pfleget), so, daß wir weder verlangen dem andern einigen Schaden an seinem Leibe zuzufügen, noch ihn gar um das Leben zu bringen,

Was Mord ist.

Was Todschlag ist.

Was ein Mörder ist.

Was ein Todschläger ist.

Warum zufälliger Todschlag nicht zu bestraffen.

gen, als z. E. wenn einer aus Versehen Ratten-Pulver in die Speise thut, in der Meinung, daß er Zucker nehme, und dadurch andere wieder sein Wissen und Willen vergiebet; so begreiffet ein jeder, daß man dergleichen Todschlag niemanden zurechnen und folgends nicht bestraffen kan. Gleichergestalt da man, vermöge des natürlichen Gesetzes, denjenigen um das Leben bringen darff, gegen den man die Nothwehre gebrauchen muß (§. 868. 869. Mor.); so siehet man aberwahls, daß der Todschlag, welcher in der Nothwehre begangen worden, im gemeinen Wesen nicht bestraffet werden kan.

Noch in der Nothwehre verübter.

§. 372. Gleichergestalt siehet man leicht, daß auch der Selbst-Mord nicht zu bestraffen, als der mit Vorsatz vollbracht worden, nicht aber wenn einer entweder aus Rasery oder Trunckenheit, oder auf eine andere zufällige Weise wieder seinen Willen sich um das Leben bringet. Nehmlich alles, was nicht mit Vorsatz, sondern wieder unseren Willen geschiehet, kan durch keine Furcht für der Straffe vermieden werden, und also findet keine Verbindlichkeit dawieder statt (§. 343.). Unterdessen ist eine andere Frage, ob man auch in solchen Fällen, da einer aus Kranckheit sich selbst ermordet, die Unachtsamkeit derer bestraffen soll, die den Krancken haben in acht

Welcher Selbst-Mord zu bestraffen.

nehmen sollen: welches nicht allemahl unrecht, wo nehmlich die Umstände so beschaffen, daß man dergleichen Unglück leicht vermuthen können. Denn durch diese Straffe werden andere in gleichen Fällen besser acht zu geben aufgemuntert (§. 346.).

**Warum Duelle zu bestraffen.**

§. 373. Wenn zwey Personen das ihnen von einander angethane Unrecht mit tödlichem Gewehre zu rächen suchen, so, daß einer den andern entweder würcklich zu ermorden, oder doch wenigsten zu verwunden trachtet, pfleget man es ein **Duell** oder einen **Zwey-Kampff** zu nennen. Da nun im gemeinen Wesen nicht zu dulden ist, daß einer den andern um das Leben bringe (§. 370.); so kan man auch kein Duell verstatten. Gleichwie aber alle Verbrechen, wenn sie gemein werden, mit schweeren Straffen zu belegen sind (§. 343.); also muß man auch auf Duelle schweere Straffen setzen, wo sie sehr gemein werden, und wie in allen Fällen (§. 345.), also auch hier, mit Ernst darüber halten.

**Ingleichen Beleidigungen, daraus sie kommen.**

Weil aber Beleidigungen zu Duellen Anlaß geben; so hat man auch dergleichen Beleidigungen, daraus Duelle kommen können, schweer zu ahnden. Und weil man durch das Duell von dem andern wegen der geschehenen Beleidigung Satisfaction suchet; so muß man einem, der auf eine solche Weise beleidiget wor-

worden, auf eine andere bequemere Manier Satisfaction zu schaffen suchen.

§. 374. Damit man aber zum Duelliren nicht Lust bekommet; so ist nöthig, daß man begreiffen lernet, wie höchst ungereimet das Duelliren ist. Neymlich wer den andern zum Duelliren heraus fordert, begiebet sich sowohl in Lebens-Gefahr, als er sich Hoffnung machen kan, den andern um das Leben zu bringen. Was hat man aber dadurch für Satisfaction, daß man gewärtig seyn muß, man werde von dem andern über den Hauffen gestossen oder erschossen? Man will nicht dulden, daß der andere uns etwas zu leide geredet, oder sonst worinnen unserem Interesse zuwieder gewesen, und deswegen will man ihm die Freyheit geben uns entweder gar um das Leben zu bringen, oder doch wenigstens zu verwunden. Weil es uns eine kleine Beleidigung angethan; so wollen wir uns noch einer grössern unterwerffen. Es ist wohl wahr, daß wir meinen dadurch unsern Muth zu kühlen, weil wir Gelegenheit erhalten, den andern entweder um das Leben zu bringen, oder zu verwunden. Allein das würde etwas seyn, wenn er stille halten müste und sich nicht wehren dürffte. Da er aber so wohl auf uns, als wir auf ihn loß gehen; so kan uns das Unglück so leicht, als ihn treffen, und, wenn dieses geschiehet, sind wir gar

Wie man zeiget, daß Duelle höchst ungereimt sind.

Ob Duelliren ein Zeichen der Tapfferkeit.

schlecht zufrieden gestellet. Es ist auch ein grosser Irrthum, daß man es als ein Zeigen seiner Tapfferkeit ansiehet, wenn man den andern wegen einer jeden, öffters geringen, ja nichts-würdigen Beleidigung bald heraus fordert. Denn wer bey instehender Gefahr seine Furcht zu mäßigen weiß, und also auch weder Lebens- noch Leibes-Gefahr scheuet, wo er sie nicht vermeiden kan, der ist beherzt oder tapffer (§. 647. Mor). Hingegen sich ohne Noth muthwilliger Weise in Leibes- oder Lebens-Gefahr begeben, die man zu vermeiden verbunden ist (§. 438. Mor.), wird niemand für eine Tapfferkeit auslegen können. Ja wollte man es gleich eine Tapfferkeit nennen; so könnte der Nahme doch nicht löblich machen, was an sich tadelhafft ist. Denn da wir verbunden sind, wie erst erwehnet worden, alle Leibes- und Lebens-Gefahr zu vermeiden, wenn es in unserer Gewalt stehet; so kan uns nicht erlaubet seyn, uns ohne Noth darein zu wagen Und solchergestalt würde die vermeinte Tapfferkeit, als eine dem Gesetze der Natur zuwieder lauffende Sache, keine Tugend, sondern vielmehr ein Laster seyn (§. 64. Mor).

Wie Beleidigungen ohne das Duelliren abzuwenden.

Man hat sich aber nicht zu besorgen, daß man anderen, wo man sich nicht auf solche Weise rächet, Anlaß geben wird, zu mehrerern Beleidigungen. Denn ich habe schon erin-

erinnert, daß man diese mit Ernst im gemeinen Wesen bestraffen, und dadurch weitern Unfug abhalten soll (§. 373.). Und hat man auch deswegen im gemeinen Wesen diejenigen mit gehöriger Straffe anzusehen (§. 357.), welche andern zum Schimpf auslegen wollen, wenn sie nicht durch Duelle ihre Sachen mit ihrem Beleidiger ausmachen wollen.

§. 375. Damit man aber in dergleichen Thorheit nicht durch andere gezogen wird, die man nach diesem zu späte bereuet, wenn man sich dadurch in Schaden und Unglück gestürtzet; so muß man auf seine Worte und Wercke sorgfältig acht haben, damit man nichts rede, noch thue, was der andere übel nehmen kan, nicht leicht von andern und ihrem Thun und Lassen urtheilen, wo es nicht zu ihrem Lobe gereichet, mit niemanden sich gar zu gemein machen, noch in allzufreyen Schertz einlassen, und was dergleichen mehr ist, dadurch entweder der andere Gelegenheit nehmen kan, uns zu nahe zu treten, oder auch wir ihm zu nahe kommen können. Hierzu dienet alles, was von den Pflichten gegen andere, und insonderheit gegen Freunde und Feinde, anderswo (c 1. & 2. part. 4 Mor.) gesaget worden, und hier zu wiederholen unnöthig ist. Und weil absonderlich das Duelliren statt findet, wenn einer von dem andern an seiner Ehre gekräncket

**Wie man sich davor in acht zu nehmen.**

**Neuer Beweiß, daß Duel-**

liren ungereimet sey.

cket zu seyn vermeinet; so hat man wohl zu überlegen, was eine wahre Ehre ist (§. 590. Mor.) und auf was Weise man seine Ehre zu retten verbunden (§. 627. & seqq. Mor.). Kinder und unverständige Jugend suchen sich durch Schlägerey zu rächen, wenn sie meinen, es sey ihnen von ihres gleichen zu viel geschehen. Und wenn man es genau untersuchet; so haben sie mehr Grund vor sich, als diejenigen, welche sich in einen Zwey-Kampff begeben. Denn sie suchen sich Sicherheit ins künfftige zu verschaffen, weil sie vermeinen im Stande der Freyheit zu leben, wo ein jeder sich selbst Sicherheit für Beleidigungen zu schaffen verbunden ist §. 33. Mor.). Es ist aber bey diesen Umständen kein anderes Mittel übrig, wodurch sie sich vor ihres gleichen Sicherheit schaffen könnten, als daß sie durch Schläge denen beschweerlich sind, welche ihnen zu nahe kommen (§. 8. Mor). Hingegen durch Duelle trachtet man nicht andere zu verbinden künfftig von Beleidigungen abzustehen, sondern man vermeinet dadurch den Verlust der Ehre zu ersetzen, und seine Ehre bey andern zu erhalten. Kinder sind demnach verständiger bey ihrem Unverstande, als Duellanten bey ihrem Irrthume. Unterdessen wo der Irrthum so starck eingerissen ist, daß man diejenigen vor geschimpfft achtet, welche die ihnen angethane Beleidigungen

Wie der Wahn von dem

gen

gen nicht durch Duelliren ausmachen, daselbst hat man alle mögliche Mittel zu gebrauchen, wie man diesen schädlichen Wahn aus den Gemüthern ausrotte, und gehöret mit darunter, was von Bestraffung derer erst beygebracht worden, welche diejenigen vor geschimpfft halten, die ihre Sachen mit ihren Beleidigern nicht selbst durch Duelle ausmachen (§. 374.). Unerachtet die Ehre dem Menschen so nahe als das Leben lieget; so hat man doch bißher im gemeinen Wesen wenig Anstalten, dadurch denen Beleidigern Einhalt geschehe, oder sie sind von der Beschaffenheit, daß auf solche Weise Recht zu suchen mehr eine Last, als ein Vortheil ist. Absonderlich solte unter Gelehrten in diesem Stücke bessere Verfügung geschehen, da sich öffters eine nichtswürdige Creatur anmasset, die um das gemeine Beste am meisten verdiente Männer nach Gefallen zu schänden und zu lästern: wovon leider! die Exempel gemeiner sind, als daß man einige anzuführen Ursache hat.

Duelliren auszurotten.

§. 376. Was von den Duellen derer gesaget worden, die mit Degen und Gewehr umgehen, das gilt auch von andern Schlägereyen, die aus gleicher Absicht vorgenommen werden: wiewohl man leicht siehet, daß, da diese nicht so gefährlich sind, wie die Duelle, sie auch nicht so hart, wie jene,

Warum Schlägerey zu bestraffen.

dürffen bestraffet werden (§. 343.). Es wird aber unten noch bey anderer Gelegenheit hiervon zu reden Anlaß gegeben werden.

Was man wegen übermäßiger Arbeit zu verordnen.

Ursache übermäßiger Arbeit.

§. 377. Es können auch die Menschen sich ungesund und endlich gar zu tode arbeiten, wenn sie nehmlich mehr arbeiten, als ihre Kräffte zureichen, und darüber zugleich dem Leibe des Nachts die nöthige Ruhe abbrechen. Di Ursachen, welche sie dazu bewegen, sind unterschieden. Einige thun es aus Geitz, oder auch Ehrgeitz, nachdem sie entweder Geld oder Ehre durch ihre Arbeit zu erlangen gedencken, und gehören in die letztere Classe hauptsächlich die Gelehrten, welche sich ungesund studiren, wie nicht weniger die Künstler, welche durch neue Erfindungen sich hervor thun wollen. Andere thun es aus Noth, weil ihnen ihre Arbeit nicht so viel abwirfft, als zu ihrem und der ihrigen Unterhalt erfordert wird, absonderlich wenn sie eine weitläufftige Familie, und also viele zu versorgen haben.

Warum nicht einem zu viel Bedienungen aufzutragen sind.

Zu dem Ende soll man niemanden zu viel Bedienungen zusammen geben, damit nehmlich weder die, welche zu viel Bedienungen haben, mehr Verrichtungen haben, als sie wohl bestreiten können, noch auch dadurch andere, welche durch einige von denenselben Bedienungen ihr Auskommen finden könnten, aus Noth durch viele andere Arbeit sich

sich abmatten müssen, welches um so viel mehr geschiehet, weil sie ihre Arbeit zugleich mit vielem Verdrusse verrichten, indem sie sehen, daß ihnen das Glück nicht so günstig ist wie andern, die es weniger als sie verdienen. Damit aber niemand Ursache hat nach vielen Bedienungen zu streben, auch niemand darneben sich zu viel Arbeit auf den Hals laden darff; so sollen bey denen Bedienungen hinlängliche Besoldungen seyn. Es kommen dazu noch andere Ursachen, welche eben dieses rathen. Wo Bediente wenige Besoldung haben, daß sie dabey nicht ihr gehöriges Auskommen finden, da befleißigen sie sich nach diesem durch allerhand ungerechte Künste Vortheile zu machen: woraus öffters vieles Unheil für das gemeine Wesen erwächset. Hieher gehöret auch, was schon oben (§. 280. 282.) erinnert worden, daß man den Lohn der Arbeiter dergestalt setzen soll, damit ein Arbeiter dabey sein nöthiges Auskommen finde, auch in einem jeden Stande die Anzahl determiniren, auf daß nicht einer dem andern ohne Noth seinen Verdienst sauer mache. Damit ferner unbarmhertzige und unbillige Leute weder dem Gesinde, noch andern Arbeitern, mehr Arbeit zumuthen können, als sie auszustehen vermögend sind; so muß man nicht allein die Zeit bestimmen, zu welcher diejenigen anfangen und aufhö-

Warum man hinlängliche Besoldungen geben soll.

Warum die Zeit zur Arbeit und das Tage-Lohn zu bestimmen.

ren sollen, die um Tage-Lohn arbeiten, und daher Tagelöhner genennet werden, sondern auch bey den Handthierungen vorschreiben, wenn das Gesinde an seine Arbeit gehen und wenn es des Abends zu arbeiten aufhören soll. Hieher gehöret auch die Verordnung, daß allen, die um Tage-Lohn arbeiten, täglich, oder, wenn die Arbeit gantze Wochen dauret, wöchentlich ihr verdienter Lohn gereichet, auch denen Handwerckern allezeit, so bald die bestellte Waare fertig, ihr Geld davor gezahlet werde (§. 911. Mor.). Und soll die hohe Landes-Obrigkeit hierinnen auch selbst mit gutem Exempel vorgehen, daß sie die Besoldungen richtig auszahlen lässet, indem gar viel daran gelegen, wenn nach diesem nicht allein die Bedienten, sondern auch alle übrige hinwiederum mit der Zahlung richtig einhalten sollen.

Warum der verdiente Lohn bald gezahlet werden soll.

Unterdessen, da man den Müßiggang verhüten soll (§. 283.), unverständige und wollüstige Leute aber nach der Arbeit nicht fragen, so lange sie zu zehren haben, und dadurch endlich gar derselben entwohnen; so hat man den Lohn der Arbeit nicht zu hoch zu setzen: welches auch deswegen geschehen soll, weil dergleichen Leute trotzig werden und nicht viel gute Worte geben, wenn sie nicht die Noth zur Arbeit treibet, und daher ihre Arbeit nicht mit solchem Fleisse verrichten, auch nicht so eigen machen wie sichs gebühret.

Warum der Lohn nicht zu hoch zu setzen.

§. 378.

§. 378. Es ist dem Leben nichts gefährlicher als die Pest und andere ansteckende Kranckheiten. Derowegen hat man nicht allein dieselben zu verhüten, sondern, wo sie aus Unvorsichtigkeit eingeschlichen, bey Zeiten wieder abzuwenden (§. 370.). Und da überhaupt aus Kranckheiten endlich der Tod erfolget, auch ein franckes Leben keinem Leben gleich zu achten ist, indem ein Krancker nicht geschickt ist, seinen Verrichtungen gebührend vorzustehen, ja unterweilen vermögende Leute durch viele und langwierige Kranckheiten in einen dürfftigen Zustand gerathen; so hat man beyde Vorsorge bey allen Kranckheiten überhaupt zu bezeigen. Man kan dieses auch noch durch einen allgemeinen Beweiß auf folgende Weise zeigen. Ein jeder Mensch soll nach Gesundheit streben, und Kranckheiten zu entgehen suchen (§. 447. Mor.). Derowegen, da man im gemeinen Wesen dergleichen Anstalten zu machen hat, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde (§. 272.); so hat man auch Anstalten wieder die Pest und ansteckende, auch alle übrige Kranckheiten zu machen, wodurch sie theils verhütet, theils wieder abgewendet werden. **Was für Anstalten wider Pest und andere Kranckheiten zu machen.**

§. 379. Wenn man Kranckheiten verhüten will; so muß man die Ursachen aus dem Wege räumen, dadurch Kranckheiten entste- **Wie Kranckheiten zu verhüten.**

stehen: und demnach gehöret auch hieher, was kurtz vorhin wegen der Anstalten beygebracht worden, daß sich niemand zu tode, auch nicht ungesund arbeiten soll (. 377.).

Vorsorge wegen Speise und Tranck.

Die Menschen werden kranck wegen ungesunder Speise und Tranck, die sie entweder aus Noth, als z. E. in theurer Zeit, oder auch aus Unwissenheit und Wollust, als z. E. wenn sie überflüßig Obst essen, geniessen. Demnach hat man davor zu sorgen, daß an nöthigen Nahrungs-Mitteln kein Mangel sey, sondern ein jeder vor einen billigen Preiß bekommen kan, was er zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft nöthig hat. Absonderlich solte man auch auf Vorrath bedacht seyn, davon man in theuren Zeiten denen, die nicht reich sind, um einen mäßigen Preiß überlassen könnte, was sie brauchen: wovon nach diesem ausführlicher soll geredet werden. Auch hat man fleißige Aufsicht nöthig, daß keine ungesunde Speise auf den Marckt gebracht, in Wirthshäusern und Gahrküchen die Speise recht zubereitet, die Bierbrauer und Schencken für einen guten Tranck sorgen, absonderlich aber die Weinschencken den Wein nicht verfälschen und verderben. Und da insonderheit übermäßiges Fressen und Sauffen der Gesundheit schadet; so hat man auch dagegen, absonderlich wieder die Trunckenheit, Anstalten zu machen: und haben

zu

zugleich die öffentlichen Lehrer die Schändlichkeit dieses Lasters mit Nachdruck vorzustellen (§. 318.). Unreine Lufft ist der Gesundheit gleichfalls zuwieder. So hat Gauger in seiner Mechanick des Feuers oder dem Tractat von Erbauung der Camine p. m. 55. & seq. angemercket, daß er bey der alten Art der Camine, wo die Luft den gantzen Winter über in dem Gemache eingeschlossen verbleibet, stets mit Schnupffen, Husten und Flüssen beschweeret worden; von dergleichen Zufällen er nichts mehr erfahren, als er durch seine neue Art der Camine täglich neue reine Luft in das Zimmer bekommen. Es wird aber die Luft unreine und ungesund theils auf den Strassen, theils in den Gebäuden entweder im Hoffe, oder in den Gemächern. In Gemächern wird die Luft unreine von den Ausdünstungen aus den Leibern der Menschen und der Thiere, ingleichen der Speisen und des Tranckes, ansonderlich wenn die Gemächer stets zu sind, daß die Luft nicht durchstreichen und sich erneuren kan, dabey auch die eingeschlossene Luft entweder durch die Hitze im Sommer, oder durch starckes Einheitzen im Winter sehr erwärmet wird. An anderen Orten des Gebäudes wird die Luft stinckend theils durch die heimlichen Gemächer, theils wenn man andern Unflath nicht bey Zeiten wegschafft und es über-

Vorsorge wegen reiner Lufft.

Ursachen der ungesunden Luft.

all reinlich hält, theils wenn kein freyer Zufluß von der Luft ist, und also die Luft überall gleichsam eingeschlossen bleibet. Diesen Beschweerlichkeiten kan nicht anders als durch die Bau-Kunst abgeholffen werden. Und demnach hat man im gemeinen Wesen zu veranstalten, daß die Bau-Kunst immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht und, was nützliches darinnen erfunden worden, bey Erbauung der Gebäude, so viel nur immer möglich, angebracht werde.

**Nutzen der Bau-Kunst.**

**Einrichtung der Gassen in einer Stadt.**

Es hat längst Vitruvius lib. 1. c. 4. erinnert, daß die Luft auf den Gassen ungesund wird, nachdem sie von Winden aus gewissen Gegenden können durchstrichen werden. Und deswegen ist nöthig, daß, wo man eine Stadt von neuen anlegen soll, man für allen Dingen die Beschaffenheit der Winde aus den verschiedenen Gegenden sich bekandt machet, theils durch die Erfahrung, theils auch durch dasjenige, was von ihren Eigenschafften anderswo (Geogr. §. 217. & sq.) gelehret worden, und nach diesem die Gassen so einrichtet, daß die ungesunden Winde dieselben nicht frey durchstreichen können, folgends diejenigen, welche ihrer Verrichtungen halber auf der Gasse gehen müssen, nicht von ihnen beschweeret werden.

**Warum die Gassen rein zu halten.**

Es wird auch die Luft auf den Gassen unreine durch den Unflath, der daselbst liegen bleibet. Und hat man dannenhero fleißige Auf-

Aufsicht zu haben, daß die Gassen beständig sauber und reinlich gehalten werden, auch man allen Unflath bey zeiten hinausschaffe: wozu nach den Umständen des Ortes nöthige Anstalten zu machen sind. Wiedrige Affecten, Kummer und Verdruß sind der Gesundheit des Menschen sehr nachtheilig. Derowegen hat man bey allen Anstalten dahin zu sehen, daß niemanden dadurch mit Grunde der Wahrheit zu einigem Verdrusse und wiedrigen Affecten Anlaß gegeben, auch niemand ohne seine Schuld und ohne dringende Noth in Kummer und Sorgen gestürtzet werde. Und da absonderlich viel daran gelegen ist, daß Leute, die dem gemeinen Wesen viel Nutzen schaffen, bey guter Gesundheit sich befinden; so hat man auch sie in allen dergleichen Fällen, so viel nur immer möglich ist, zu schonen und dahin zu sehen, daß sie in einem vergnügten Zustande sich befinden: wozu noch ferner dieses kommet, daß Kummer und Verdruß hinderlich sind, in den Verrichtungen, und daher in solchen Fällen, wo auf ihnen das gemeine Beste beruhet, der gemeinen Wohlfahrt höchst nachtheilig. Und da das Gemüthe des Menschen durch eine anmuthige Gesellschafft ermuntert wird, auch andere Ergötzlichkeiten dazu das Ihrige beytragen; so ist zugleich mit darauf zu sehen, daß man

Warum Kummer und Verdruß abzuwenden.

Warum zu Gesellschafften und Ergötzlich-

keiten Anlaß zu geben.

zu dergleichen Gesellschafften und Ergötzlichkeiten Gelegenheit finde: wobey doch aber nicht geringe Sorgfalt vonnöthen ist, daß aller verderblicher Mißbrauch dabey vermieden werde. Es sind aber viele Gelegenheiten, die man zu dergleichen Ergötzlichkeiten geben kan. Es gehören hieher die Gärten, Spatzierfahren, Comödien und Tragödien, Spiele, Musicken, Täntze und was dergleichen mehr ist; von welchen allen ins besondere gar viel zu erinnern wäre, wenn es unsere jetzige Gelegenheit leiden wolte. Die alles ohne Unterscheid wegen des Mißbrauches verwerffen, gehen weiter als sie sollen. Und weil auch in der ersten Auferziehung gar viel daran gelegen, daß man nicht zu zärtlich erzogen und allerhand zu vertragen abgehärtet werde; so hat man zu hierzu dienlichen Uebungen gute Anstalten zu machen. Es ist nehmlich zu überlegen, was für Ungemach in den Verrichtungen des menschlichen Lebens einem begegnen kan, und dergleichen zu vertragen muß man von Jugend auf nach und nach angewöhnet werden. Es ist wohl wahr, daß Eltern und diejenige, welche der Auferziehnng der Kinder vorstehen, in diesem Stücke das Beste thun können: allein es finden sich doch auch in allen Fällen Gelegenheiten durch öffentliche Anstalten etwas diensames auszurichten. Man

Was für Ergötzlichkeiten im gemeinen Wesen statt finden.

Uebungen für die Jugend.

begreif-

begreiffet über dieses ohne mein Erinnern, daß man im gemeinen Wesen nicht eher gute Anstalten wieder die Kranckheiten machen kan, als biß man weiß, aus was für Ursachen alle Arten der Kranckheiten entstehen. Und demnach wäre viel daran gelegen, wenn man die Medicin in diesem Stücke zu mehrerer Gewißheit brächte: welches eine Arbeit ist, die nur für die Academie der Wissenschaft gehöret (§. 300.). Es können auch die Kinder öfters in Mutter-Leibe verwahrloset werden, und zu einigen Kranckheiten einen Ansatz bekommen, theils wenn die Mutter wehrender Schwangerschaft damit behaftet, theils wenn sie sich zur selben Zeit nicht gebührend verhält: welches an seinem Orte deutlicher wird gezeiget werden. Und also geben die Schwangeren eine neue Sorge an die Hand, wo man nichts verabsäumen will, was in unserer Gewalt stehet. Es dürften vielleicht einige meinen, man erfordere gar zu viel von denen, welch die Aufsicht für die gemeine Wohlfahrt haben; andere werden es gar verlachen, weil sie täglich erfahren, daß man hierauf nicht siehet. Allein ich scheue mich nicht zu behaupten, wozu ich guten Grund habe, es mag üblich seyn, oder nicht. Ich habe mich niemahls darum bekümmert, ob ich von Unverständigen getadelt, oder verlachet werde, und richte

**Warum die Medicin zu perfectioniren.**

**Vorsorge für die Schwangeren.**

**Warum der Autor so viel zur Sorge derer, die regieren, erfordert.**

meine Lehren nicht darnach ein, wie sie diesem oder jenem gefallen mögen Ich gebe jetzt keinen Geschicht-Schreiber ab, der bloß erzehlet, was im Brauch ist, sondern vielmehr einen Weltweisen, der nach der Vernunft untersuchet, wie alles beschaffen seyn soll, und von jedem, was er antrift, den Grund suchet, warum es bestehen kan. Was ich hier in einem besonderen Falle erinnere, gilt durchgehends in allen übrigen. Unterdessen könnte ich auch gar leicht durch Exempel bestätigen, was ich wegen der Anstalten erinnert, die man für schwangere Weiber machen soll, damit sie gesunde, wohlgestaltete und geartete Kinder gebähren. Die Sineser, sonderlich die alten, hält man für die besten Staats-Leute: Sie haben aber davor Sorge getragen (a), und wer geschickt ist durch reiffes Nachsinnen den Grund ihrer Anstalten zu erreichen, der wird finden, daß sie höchst vernünftig sind, unerachtet sie vielleicht andere, die nur alles obenhin anzusehen gewohnet sind, verlachen dürften.

Wie Kranckheiten abzuwenden.

§. 380. Da man so grosse und viele Sorgfalt vonnöthen hat Kranckheiten zu verhüten (§. 379.): die Kranckheiten aber gefährlicher sind, wenn sie schon da sind, als wenn man sie nur besorget; so muß man auch im gemei-

(a) Schola parvulorum c. 1. §. 2.

gemeinen Wesen zu Abwendung der Kranckheiten alle nöthige Mittel finden. Zu dem Ende hat man verständige und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte vonnöthen, und demnach darauf zu sehen, daß niemanden Kranckheiten zu curiren zugelassen werde, von dem man nicht genung versichert ist, er verstehe, was dazu erfordert wird, und sey geschickt seine Kunst zu üben. Hieraus nun erwachsen dreyerley Arten der Anstalten. Die ersten gehen da hinaus, daß man alle Gelegenheit findet zu lernen, was einem, der die Kunst treiben will, zu wissen nöthig ist: die anderen hingegen zeigen Gelegenheit, die angehenden Aertzte und Wund-Aertzte geschwinde zur Erfahrung zu bringen, und endlich die dritten, wodurch man versichert wird, daß einer, der die heilsame Kunst treiben will, dazu das nöthige Geschicke habe. Es ist aber hierbey sehr viel daran gelegen, daß man die heilsame Kunst und alle andere dazu dienliche Künste und Wissenschafften in Aufnahme zu bringen suchet: welches abermahl eine Arbeit ist, welche der Academie der Wissenschafften zu verrichten oblieget, wiewohl auch ein jeder, der mit der heilsamen Kunst umgehet, das seine dazu beytragen kan. Da nun durch unerfahrne Aertzte viel Unheil angerichtet werden kan, indem sie die Patienten theils um ihre Gesundheit, theils um ihr Leben bringen, und

**Vorsorge wegen verständiger Aertzte und Wund-Aertzte.**

**Warum die Medicin in Aufnahme zu bringen.**

**Warum nicht untüchtige zu Doctoribus zu promoviren.**

also ihrer Absicht gantz zuwieder handeln: hingegen nach unsern Sitten zum Curiren geschickt gehalten wird, der auf einer Universität Doctor worden; so hat man in einem wohlbestellten gemeinen Wesen Verfügung zu thun, daß man auf Universitäten nicht untüchtige Leute zu Doctoribus, am allerwenigsten aber zu Professoribus machet, auch wo man befindet, daß einer, welcher seine Kunst nicht verstehet, zum Doctor gemachet worden, solches scharf ahndet, z. E. bey doppelter Straffe dessen, was er gegeben, ja noch wohl bey härterer Straffe, absonderlich wenn man siehet, daß auf einer Universität das Doctor-Machen zum Erwerb gemachet wird, und man deswegen die verliehene Gewalt um schändlichen Gewinns willen mißbrauchet. Weil man über dieses gewisse Artzeneyen nöthig hat, wo man die Kranckheiten curiren soll; so hat man auch darauf zu sehen, daß nicht allein Artzeneyen, welche man nöthig hat, zu jeder Zeit zu bekommen seyn, sondern auch eine jede von ihnen auf gehörige Weise zubereitet worden. Und damit man dessen desto versicherter seyn kan; so müssen Apothecken aufgerichtet und zu gewissen Zeiten besichtiget werden, damit man in Erfahrung komme, ob alle nöthige Artzeneyen darinnen vorhanden, und ob sie auch gut und tüchtig sind. Weil gefährliche Kranckheiten

**Vorsorge wegen der Artzeneyen.**

heiten gemeiniglich von armen Leuten den Ursprung nehmen, welche sich in ihrer Kranckheit nicht halten können, wie sichs gebühret; so hat man nicht allein besondere Oerter, die man **Lazarete** und **Krancken-Hospitäler** zu nennen pfleget, anzulegen, da man dergleichen arme Patienten hinbringen und nach Nothdurft verpflegen kan, sondern auch Anstalten zu machen, daß arme Patienten an Rath, Artzeneyen und anderer nöthiger Pflege keinen Mangel haben, und hat man hierbey wohl acht zu haben, daß diese Wohlthaten bloß denen zu statten kommen, die sie nöthig haben (§. 962 Mor.). Aufrichtung der Lazareter.

§. 381. Weil aber unter allen Seuchen und Kranckheiten einem Staate nichts gefährlicher ist als die Pest, massen die Erfahrung lehret, daß dadurch viele tausende in kurtzer Zeit hingeraft werden, und solchergestalt ein Staat von Unterthanen gantz entblöset wird, auch keine Seuche leichter als diese anstecket; so hat man am allermeisten zu sorgen, daß die Pest aus einem Staate wegbleibe, und woferne sie einreissen will, diesem Uebel bey Zeiten vorzubeugen. Damit man nun verhüten kan, daß keine Pest entstehe; so hat man mit Fleiß die Ursachen zu untersuchen, woher sie kommet. Wiederum, daß man ihr desto besser begegnen kan; so hat man den Verlauf der- Wie die Pest zu verhüten und abzuwenden. Warum Historien von der Pest zu verfertigen.

derselben fleißig zu beobachten. Und zu diesem Ende sollte man die Historien von der Pest sorgfältig sammlen, und verständige Leute, absonderlich erfahrne und geübte Medici, welche an Orten sich befunden, wo die Pest gewesen, sollten mit allen Umständen, was vorgegangen, auf das genaueste beschreiben. Nehmlich die Historien von der Pest geben den Grund zur Wissenschaft davon, beyde aber zusammen den Grund zu denen nöthigen Anstalten. Und siehet man nicht allein hieraus, sondern auch aus allerhand anderen Materien, die in der Politick abgehandelt werden, daß die Wahrheiten, die hieher gehören, viele andere Wissenschaften voraus setzen, wenn man sie gründlich abhandeln will. Damit man nicht selbst zu Pest und ansteckenden Kranckheiten Anlaß gebe, hat man in theuren Zeiten zu vermitteln, daß arme Leute, die nicht so viel erwerben können, als das Brod kostet, nicht genöthiget werden, aus Mangel ungewöhnliche Speisen zu essen. Wenn garstige, stinckende, neblichte oder sonst feuchte Luft zu Kranckheiten Anlaß geben will, hat man die Luft in denen Gemächern durch Ausräuchern zu reinigen, und überhaupt allemahl dahin zu sehen, daß man reine und gesunde Luft in den Zimmern hat, wozu die Bau-Kunst bey Einrichtung der Camine und Oefen Anlaß giebet (§. 390. Archit. civil.).

*Wie die Ursache der Pest aus dem Wege zu räumen.*

Wenn

Vorsorge bey der Seuche unter dem Viehe.

Wenn eine Seuche unter das Vieh kommet, muß man nicht allein Aufsicht haben daß kein Fleisch von ungesundem Viehe auf den Marckt kommet, sondern auch selbst das umgefallene Vieh mit Haut und Haare an einem freyen Orte tief vergraben werde, damit dadurch die Luft nicht angesteckt werden kan.

Anstalten bey sich ereignender Pest.

Mercket man, daß verdächtige Kranckheiten sich in einigen Oertern hervor thun; so muß man weder Personen, noch Sachen daher einlassen, indem bekannt, wie die Pest sowohl durch Personen als Sachen sich aus einem Orte in den andern bringen lässet. So bald die Pest in einem Orte einreissen will, hat man bald die Häuser, darinnen sich die Pest äussert, zuzunagein, alle Personen, die sich darinnen befinden, ausserhalb der Stadt in freye Luft zu bringen, und ihnen daselbst nöthige Verpflegung zu verschaffen. Auch müssen die todten Leichnamme im freyen Felde tief unter der Erde vergraben werden, damit nicht durch ihre Fäule die Luft weiter angesteckt wird. Und weil gemeiniglich die Pest bey gemeinen Leuten überhand nimmet, die entweder sich nicht halten können, wie sie sollen, oder bey denen es in ihren Häusern und Wohnungen sehr unreine ist; so hat man dergleichen Leute theils in Lazarete und Krancken-Hospitäler zu bringen, theils ihnen nöthige Verpflegung in ihren Häusern

zu verschaffen, theils auch, so bald verdächtige Kranckheiten sich hervor thun, zu verordnen, daß alle Häuser gesäubert, und von reiner Luft durchstrichen werden. Dieses führen wir als Exempel an, wie man aus den Historien von der Pest nöthige Regeln ziehen soll.

Was wegen der Leibes-Uebungen zu veranstalten.

§. 382. Der Mensch soll nach Geschicklichkeit des Leibes trachten, das ist, eine Fertigkeit erlangen, seine Gliedmassen in eine solche Bewegung und Stellung zu bringen, wie es die Vollkommenheit der Seele, und die natürliche Vollkommenheit des Leibes erfordert (§. 446. Mor.). Da nun diese Fertigkeit nicht anders, als durch Uebung, erlanget wird (§. 525. Met.); so muß man auch in dem gemeinen Wesen allerhand Gelegenheit zu allen nützlichen Uebungen des Leibes finden (§. 272.). Und zu dem Ende müssen allerhand Exercitien-Meister bestellet, auch bequeme Oerter angeleget und geschickte Gebäude aufgeführet werden, wo man unter ihrer Anführung den Leibes-Uebungen obliegen kan. Damit aber niemand von diesen Leibes-Uebungen zurücke bleibet, der nicht allein dazu Lust, sondern sie auch vonnöthen hat; so sollen die Exercitien-Meister mit Besoldung versehen, und die dazu nöthigen Gebäude auf öffentliche Kosten gehalten werden. Es ist aber leicht zu erachten, daß, ausser den gewöhnlichen Leibes-

Was wegen der Exercitien-Meister zu bedencken.

Arten der Exercitien,

bes-Uebungen als Reiten, Fechten, Tanzen, noch viel andere seyn können, die zum Theil mehr Nutzen als diese haben. Es wäre z. E. höchst nöthig, daß man die Jugend in allerhand Minen und Geberden, in Veränderung des Ganges und der Sprache, nach dem Zustande des Gemüthes und anderen dergleichen Dingen, übete: welches sie nach diesem in vielen Fällen des menschlichen Lebens nutzen könnten. Jedoch muß wohl darauf gesehen werden, daß man sich nichts gezwungenes angewöhne (§. 215. Mor.). Hieher gehöret auch die Kunst zu schwimmen, zu rennen, zu schiessen, zu ringen, Hitze und Frost, Hunger und Durst zu vertragen, und was dergleichen mehr ist. Gleichwie aber der Mensch in allem, was er vornimmet, auf die Haupt-Absicht seines Lebens zu sehen hat (§. 40. Mor.); so hat man wohl zu überlegen, was für Uebungen einem in seiner künftigen Lebens-Art sonderlich dienlich seyn können, und daß er sich derselben für andern zu befleissen angelegen seyn lasse, ihn anzuhalten: welches auch schon aus dem folget, was anderswo (§. 448. Mor.) erwiesen worden.

*so einzuführen.*

*Vorsicht, so dabey nöthig.*

§. 383. Der Mensch soll sich in keine Gefahr wagen die Giedmassen des Leibes entweder zu verderben, oder zu verlieren (§. 449. Mor.). Da man nun durch Fallen leicht Schaden nehmen kan; so hat

*Wie Sicherheit im Gehen und Fahren zu erhalten.*

Gebrechlichkeit des Leibes zu verhüten.

man auf Sicherheit im Gehen und Fahren sowohl auf den Gassen, als Strassen zu sehen, und zu diesem Ende die Wege zu bessern, die Gassen wohl zu pflastern, wenn es in dem Winter glatt gefrieret, das Eis einzuhauen, Brücken und Stege wohl zu befestigen, die Treppen in öffentlichen und gemeinen Gebäuden zum Steigen bequem zu erbauen, und was dergleichen mehr hierzu etwas beytragen kan. Es lässet sich dieses auch aus allgemeinen Gründen erweisen. Man soll im gemeinen Wesen die Glückseeligkeit der Menschen befördern (§. 227.) und dannenhero alles verhüten, was Mißvergnügen erwecken kan (§. 52. Mor. & §. 446. Met.). Weil nun alles, was unbequem ist, Mißvergnügen bringet: hingegen was bequem ist, wo nicht Vergnügen gewehret, doch Mißvergnügen verhütet, wie ein jeder leicht bey sich selbst erfähret (§. 325. Met.); so muß man auch im gemeinen Wesen für alle Bequemlichkeit sorgen, sie mag Nahmen haben, wie sie will, folgends auch für die Bequemlichkeit im Gehen und Fahren und alles dasjenige, was sie auf einige Art und Weise befördert.

Nothwendigkeit der Wund-Aertzte und Krancken Hospitäler.

Weil es aber gar leichte zu geschehen pfleget, daß man theils bey seiner ordentlichen Arbeit, theils auch durch allerhand andere Zufälle, welche aus der Erfahrung zur Gnüge bekandt sind, Scha-

Schaden an den Gliedmassen des Leibes nehmen kan, indem sie entweder verrencket, oder zerbrochen, oder verwundet werden, oder sonst ein böser Schaden hinein kommet; so hat man zu dem Ende erfahrne Wund-Aertzte nöthig, auch besondere Hospitäler, darein man dergleichen arme Patienten bringen und curiren kan. Und weil dergleichen Zufälle gemeiniglich arme Leute zu betreffen pflegen, die mit schweerer Arbeit umgehen, auch sich sonst nicht in allem in acht nehmen können, wie es wohl seyn solte; so soll ihnen in solchen Fällen entweder von Wund-Aertzten, die zu dem Ende besoldet und verpflichtet, und deren Curen und Verhalten dabey zu Zeiten untersuchet werden, umsonst Hülfe geschehen, oder man muß aus besonderen dazu verordneten Kosten ihnen zur Cur nöthige Mittel angedeyen lassen. Es wird jeder leicht sehen, daß diese Art der Allmosen höchst nöthig (§. 961. Mor), und dem Staate weniger beschweerlich sind, als andere. Denn wenn arme Leute kranck und gebrechlich werden; so sind sie zur Arbeit ungeschickt. Da sie nun alsdenn nichts erwerben können, oder wenigstens nicht so viel als sie nöthig haben; so müssen sie sich von Rechtswegen auf das Betteln legen (§. 964. Mor.). Weil sie nun eher die Leute zu Mittleiden bewegen, als andere, die, weil sie gesund aussehen,

Besondere Art der Allmosen.

sehen, zur Arbeit geschickt aussehen (§. 461. Mor.); so betteln sie nachdem mehr als sie nöthig haben, und werden aus Wollust liederlich, ja wenn sie auch noch etwas zu arbeiten geschickt wären, gefället ihnen doch das faule Bettel-Brod besser, als was sie verdienen sollten. Und solchergestalt hat das gemeine Wesen einen dreyfachen Schaden, nehmlich der eine entstehet aus dem unnöthigen Betteln, der andere aus versäumeter Arbeit, und der dritte aus dem liederlichen Leben und daher rührender Verführung anderer. Weil endlich öffters Kinder theils aus Unachtsamkeit der Eltern, theils aus Nachläßigkeit, auch wohl gar aus Muthwillen und Boßheit des Gesindes in diesem Stücke verwahrloset werden; so sollten auf solche Verwahrlosung nach Befinden Straffen gesetzet (§. 357.) und mit Ernst darüber gehalten werden (§. 345.).

Vorsorge für Gesunde Gliedmassen der Kinder.

Was wegen Nahrung und Kleidung zu besorgen.

§. 384. Da man zur Nothdurft des Leibes Speise, Tranck und Kleidung brauchet, auch ein jeder verbunden ist, bey Nahrung und Kleidung sich nach seinem Stande zu richten (§. 458. 492. Mor.); so hat man nicht allein zu veranstalten, daß ein jeder alles dasjenige für einen billigen Preiß haben kan, was er zu seiner Nahrung und Kleidung brauchet, sondern auch darauf acht zu haben, daß sich niemand weder in Essen und Trincken, noch in Kleidung

dung über seinen Stand erhebe. In der ersten Absicht muß man an einem jeden Orte, so viel möglich ist, alle Handwercker und Handthierungen haben, die man zu standmäßiger Nahrung und Kleidung, auch andern, damit verknüpfften Bequemlichkeiten des Lebens vonnöthen hat, und müssen diejenigen, welche Handel treiben, alle Waaren führen, die dazu dienen, und in solcher Menge, als sie nöthig sind. Gleichwie es nicht ein geringer Verdruß ist, wenn man etwas nicht bekommen kan, so man haben will und nöthig hat; also ist es im Gegentheile nicht allein ein Mangel des Verdrusses, sondern auch, wenn man es bedencket, ein Vergnügen, wenigstens ein Mittel zum Vergnügen, wenn man so gleich haben kan, was man nöthig hat, und gerne haben will. Was aus der täglichen Erfahrung erhellet (§. 325. Mer.), darf nicht erst durch weitläufftige Gründe bestätiget werden Weil nun das Vergnügen die Glückseeligkeit des Menschen, und der Mangel des Mißvergnügens den Mangel der Unglückseeligkeit ausmachet (§. 52. 61. Mor); so wird auch hierdurch ein Theil der Unglückseeligkeit abgewendet und hingegen die Glückseeligkeit vermehret: worauf man bey allen Anstalten im gemeinen Wesen zu sehen hat (§. 215.). In der andern Absicht hat man gewisse Spei-

Was zu thun, damit man alles vor billigen Preiß haben kan.

Wie Mißbrauch in

Nahrung und Kleidung zu verhüten.

Speisen und gewissen Tranck einigen zu verbiethen, absonderlich bey öffentlichen Gastgebothen, als auf Hochzeiten, Kindtauffen und so weiter. Und gehöret auch hieher die Kleider-Ordnung, welche so wohl als die Ordnungen wegen Speise und Tranck nicht allein nach dem Vermögen, sondern auch nach dem Stande einzurichten (§. 458. 492. Mor.). Es hat aber verschiedene Ursachen, warum man über diese Ordnungen fest zu halten hat.

Was Uebermuth im Tractiren und Kleidung schadet.

Uebermuth im Tractiren und Kleidung bringet nicht allein Verschwendung zuwege, wodurch viele so wohl für sich an den Bettelstab gerathen, als auch andere, die sie um das ihrige betrügen, daran bringen, sondern es erwecket auch Mißgunst bey andern, woraus ferner Haß (§. 454. 460. Met.) und Feindschaft (§. 778. Mor.) erfolget. Hierzu kommet, daß einer den andern durch sein Exempel zu Uebermuthe im Tractiren und Kleidung verleitet: denn die Menschen sind so geartet, daß sie nicht gerne sonderlich ihres gleichen, etwas nachgeben, sondern vielmehr sich höhern, als sie sind, zu gleichen trachten. Weil aber niemand sich seinem Stande gemäß in Nahrung und Kleidung aufführen kan, er habe denn die nöthigen Mittel dazu; so hat man auch um deswillen die Bedienungen mit hinreichenden Besoldungen zu ver-

versehen, und sowohl der Arbeit, als den Waaren einen solchen Preiß zu setzen, dabey einer zu einer staudmäßigen Aufführung Mittel findet. Ich weiß wohl, daß einige in den Gedancken stehen, als wenn man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft sehen solte, und das übrige alles für Uebermuth auslegen: allein mich düncket, es lasse sich gar bald zeigen, daß sie sich in ihrem Urtheile übereilen. Wenn man weiter nichts verlanget, als was zur Nothdurft des Lebens nöthig ist; so würde die gröste Zahl der Handthierungen wegfallen, und dadurch viele keine Arbeit haben, wodurch sie verdienten, was die Nothdurft erfordert. Ja die Menge der Menschen hat sie eben aus Nothwendigkeit auf allerley Arbeit dencken gelehret, darauf sie sonst nicht würden kommen seyn, wenn sie bey derjenigen Arbeit ihr Auskommen hätten finden können, welche zur Nothdurft des Lebens genung ist. Es ist wohl wahr, daß die Reichen denen Armen mit Allmosen aushelffen könnten: allein zu geschweigen, daß der Bissen Brod, den man verdienet, einem ehrliebenden Gemüthe besser schmecket, als den er erbetteln soll; so hatt man auch niemanden ohne Noth Ursache zum Müßiggange zu geben, als woraus viele Laster zu erfolgen pflegen (§. 530. Mor.). Ueber dieses sind auch

Ob man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft zu sehen hat.

Ob man denen, die arbeiten können, liebet etwas zu verdienen, als Allmosen geben soll.

auch einige Handthierungen nöthig: allein wenn sie bloß die Arbeit verfertigen solten, die man zur Nothdurft des Lebens gebrauchet, würden sie dabey ihr nothdürftiges Auskommen nicht finden. Hieher gehören z. E. Kupfferstecher und Kupfferdrucker, ingleichen diejenigen, welche einige Arbeit zu mathematischen, physicalischen und andern Instrumenten verfertigen. Endlich vergessen sie auch, daß eine unschuldige Lust, das ist, eine Lust, die zwar vergänglich ist, aber doch nichts wiedriges nach sich ziehet, mit zu der Glückseeligkeit des Menschen gehöret (§. 52. Mor.), und folgends diejenigen zu weit gehen, welche sie schlechterdinges gantz verwerffen.

**Einrichtung wegen des Allmosens.**

§. 385. Wenn Leute sich finden, welche aus Mangel des Geldes und Unvermögen, oder auch aus Mangel der Gelegenheit, nicht erwerben können, was zu ihrer Nothdurft erfordert wird, oder wenigstens nicht so viel, als zu ihrem nöthigem Auskommen gehöret; so sollen andere, die vermögend sind, diesem Mangel abhelffen (§. 961. Mor.). Und demnach hat man Anstalten zu machen, daß so wohl diejenigen, welche nicht genug erwerben können, eine Zubusse bekommen, als auch die andern, die gar nichts vor sich bringen können, nach Nothdurft versorget werden. Da aber nie-

niemand Allmosen zu fordern berechtiget ist, als der Mangel an Nothdurfft leidet, und durch eigene Kräffte daraus nicht kommen kan (§. 964. Mor.); so hat man an meisten davor zu sorgen, daß die Allmosen nicht an unrechte Personen kommen. Weil nun bey dem Betteln viel Unterschleif geschehen kan, daß nehmlich entweder Leute betteln, die es nicht nöthig haben, oder auch einige mehr betteln, als zu ihrer Nothdurfft gehöret, indem nicht ein jeder in den Umständen ist, da er den Zustand des Bettlers recht erkundigen könnte, über dieses auch ein Bettler mehr Gehör findet als der andere, ob er gleich nicht so nothdürfftig ist, weil er geschickter ist entweder von Natur, oder auch durch seine Uebung den andern in einem dienlichen Affect zu bringen, dadurch er zur Mildigkeit bewogen wird, und in diesen und dergleichen Fällen das Allmosen weder an die rechten Personen kommet, noch nach der Billigkeit unter die Dürfftigen ausgetheilet wird: So soll man im gemeinen Wesen das Betteln gar nicht verstatten, sondern vielmehr auf Anstalten bedacht seyn, da dieser Unterschleif verhütet wird. Ich habe gesaget: man sey nicht immer in den Umständen, da man sich des Zustandes eines Bettlers erkundigen kan. Denn weil auch der Recht hat zu betteln, der zwar ar-

Warum das Betteln abzuschaffen.

beiten kan, aber keine Gelegenheit dazu findet, oder nicht so viel mit seiner Arbeit vor sich bringet, als seine Nothdurfft erfordert (§. 964. Mor.); so kan das äusserliche Ansehen eines Bettlers einen leicht auf die Gedancken bringen, als wenn er das Allmosen nicht nöthig hätte, ob er es gleich höchst bedürfftig ist. Da man aber in keinem Falle weiß, was ein Dürfftiger schon bey andern erbettelt; so kan man auch nicht urtheilen, ob er schon genung erbettelt, oder noch ein mehreres zu seiner Nothdurfft gebrauchet. Gewiß! die Erfahrung lehret in grossen Städten, daß dem Augenscheine nach die dürfftigsten Bettler, weil sie elende und gebrechlich sind, nicht zur Nothdurft, sondern zur Wollust betteln und mit dem Allmosen Uebermuth treiben. Hierzu kommet noch dieses, daß wir auch nicht wissen, ob es an dem sey, daß ein gesunder Bettler keine Arbeit kriegen könne, oder ob er nicht vielmehr lieber aus Faulheit das Bettel-Brod essen will; ingleichen ob sein Verdienst zu seiner Nothdurfft nicht hinreichet. Damit nun aber die aus diesen Ursachen nöthige Anstalten auf gehörige Art eingerichtet werden; so hat man einen Unterscheid zu machen unter den Personen, die Allmosen begehren. Entweder sie sind vermögend zu arbeiten, oder nicht. Sind sie vermögend zu arbeiten; so haben sie entweder Lust zu

arbei-

arbeiten, oder sie wollen nicht arbeiten. Für Leute, die nicht arbeiten wollen, und sich aus Faulheit auf das Betteln legen, und im Falle, da ihnen das Betteln nicht gestattet wird, oder sie dabey nicht ihr Auskommen finden, sich auf Betrügen und Stehlen legen, müssen **Zucht- und Arbeit-Häuser** angeleget werden, da man sie zur Arbeit mit Schlägen und Drohungen, oder auch sonst harten Worten zwingen und für den verdienten Lohn nöthigen Unterhalt verschaffen kan. Man hat aber auch davor Sorge zu tragen, daß man Arbeit genung in solche Arbeit-Häuser bekommen kan. Wenn Leute sind, die gerne arbeiten wollen, wenn sie nur Arbeit bekommen können; so hat man darauf zu sehen, wie man ihnen Arbeit verschaffe: wohin dasjenige gehöret, was schon oben (§. 279. & seq.) ausgeführet worden. Für Leute, die gantz unvermögend sind zu arbeiten, und keine Freunde haben, die sie versorgen können, müssen **Hospitäler** aufgerichtet werden, darinnen man ihnen nach Nothdurfft Unterhalt gibet: wohin auch die **Kinder-Hospitäler** gehören, darinnen unmündige Waysen erzogen werden, deren Anverwandten nicht in dem Stande sind, sie zu erziehen. Für Leute, die entweder Alters halber, oder aus Gebrechlichkeit und Schwachheiten nicht so viel arbeiten können

Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeit-Häuser.

Nothwendigkeit der Hospitäler,

der Armen-Häuser,

als ihre Nothdurfft erfordert, müssen **Armen-Häuser** aufgerichtet werden, da man ihnen nach ihrem Vermögen zu arbeiten gibet und ihnen Unterhalt verschaffet. Hieher gehören auch auf gewisse massen die **Armen-Schulen**, darinnen die Kinder der Eltern, welche das Schulgeld nicht verdienen können, umsonst in allem, was sie zu lernen nöthig haben, unterrichtet werden. Für die übrigen, denen durch diese Anstalten nicht mag geholffen werden, hat das **Almosen-Amt** zu sorgen, welches zu dem Ende aufgerichtet wird, damit diejenigen, welche Allmosen nöthig haben, so viel bekommen, als ihnen gebühret. Und lassen sich die Pflichten dieses Amtes und die dabey nöthige Einrichtung aus demjenigen herleiten was zur Gnüge jetzt ausgeführet worden. Es ist endlich bey diesen Anstalten auch noch dieses nicht zu vergessen. Unterweilen haben einige zu ihrer Arbeit einen Verlag nöthig und, wenn sie von dem Gelde, was sie dazu borgen, auch nur die ordentlich gesetzten Zinsen abtragen sollen; so träget ihnen ihre Arbeit nicht mehr so viel ein als sie zu ihrem Unterhalt vonnöthen haben. Derowegen solte man auf solche Cassen bedacht seyn, daraus man ihnen für geringere Interessen Gelder vorstrecken könnte. Vermögende Leute, denen an der Sicherheit ihres Geldes mehr als

*und Armen-Schulen.*

*Pflicht des Allmosen-Amtes.*

*Nothwendigkeit der Verlags-Cassen.*

an

an grossen Interessen gelegen, könnten darein ihre Capitalien legen, und Stifftungen der Armuth zum Besten würden dazu angewandt, daß die Allmosen davon in das Allmosen-Amt geliefert würden. Man wird sich nicht wundern, warum ich dieses hieher rechne. Der Nachlaß an den Interessen in Ansehung der Dürfftigkeit derer, die das Geld borgen, ist eine Art des Allmosens (§. 960. Mor.).

Was wegen Acker- und Garten-Baus, auch Viehzucht zu besorgen.

§. 386. Damit man an Vorrathe zur Nahrung und Kleidung keinen Mangel habe; so muß auch der Acker- und Garten-Bau, ingleichen die Viehzucht in gutem Stande seyn. Und wenn die Academie der Wissenschafften durch tüchtige Gründe und Proben etwas von einer Verbesserung herausgebracht (§. 305.); so muß man solches ins Werck zu bringen bemühet seyn. Eben dieses muß geschehen, wenn andere von einer solchen Verbesserung etwas darthun. Und hat man den Fleiß derer zu belohnen, die mit dergleichen nützlichen Erfindungen dem menschlichen Geschlechte dienen, damit andere dadurch destomehr aufgemuntert werden, sich gleichfals in diesem Stücke um das menschlich Geschlechte verdient zu machen. Hingegen da es öffters zu geschehen pfleget, daß unbescheidene Leute sich den Trieb ihrer Affecten verleiten lassen, neue Erfindungen durch Schmäh-

Schrifften zu lästern; so solte man nicht verstatten dergleichen Schrifften zu drucken (§. 806 Mor.), absonderlich da hiedurch viele abgehalten werden, nützliche Dinge zu untersuchen, oder wenigstens, nachdem sie sie erfunden, der Welt kund zu machen. Man hat demnach darauf zu sehen, daß alles Land wohl angebauet, alle Wiesen wohl genutzet und mit fruchtbahren Bäumen besetzet, die unfruchtbahren Oerter fruchtbar gemachet, allerley Viehe in der Menge gezogen werde und was dergleichen mehr ist. Gewiß! auf die Besserung und richtige Verwaltung der Land-Wirthschafft hat man ein wachsames Auge zu haben, denn davon hat man den meisten Unterhalt zu gewarten.

**Warum Trunckenheit zu bestraffen.**

§. 387. Weil die Trunckenheit eines von den schädlichsten Lastern ist (§. 473. & seqq. Mor.); so solte man es auch nicht einreissen und gemein werden lassen, und solchergestalt nach Beschaffenheit der Umstände Straffen darauf setzen (§. 343.). Die Trunckenheit machet den Menschen ungesund und zu seinen Verrichtungen untüchtig, bringet viele an den Bettelstab, und machet, daß andere, die Credit haben, vieles aufborgen und fremdes Gut durchbringen. Alles dieses richtet im gemeinen Wesen viel Unheil an, die man bey uns, da die Trunckenheit gemein ist, leyder! täglich erfähret. Und demnach ist es billig, daß sie im gemei-

nen Wesen bestraffet werde. Man möchte zwar einwenden, daß, wenn die Truncken-heit bestrafft werden solte, eigene Richter bestellet werden müsten, die nichts als dieses Laster untersuchten und bestrafften, und dannenhero gehe es nicht an, daß man es mit einer bürgerlichen Straffe belege. Allein es ist wohl zu mercken, daß die Trunckenheit bey uns nur aus übeler Gewohnheit gemein worden ist, und gar wohl rar werden könnte, wenn man sich mit rechtem Ernste derselben wiedersetzte. Absonderlich aber solten diejenigen bestraffet werden, die andere bey Gastereyen und anderen Gelegenheiten zur Trunckenheit nöthigen.

Ob dieses ins Werck zu richten möglich.

§. 388. Der Mensch soll auch nach einer bequemen und standmäßigen Wohnung trachten (§. 509. & seqq. Mor.), und dannenhero hat man im gemeinen Wesen auch **Bau-Ordnungen** nöthig. Da nun in der Bau-Kunst erwiesen wird, daß man auf dreyerley bey jedem Gebäude zu sehen, nehmlich auf die Festigkeit, die Bequemlichkeit und Schönheit (§.15.17.18. Archit. civil.); so siehet man hieraus, worauf man in Bau-Ordnungen zu sehen hat. Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß eines nothwendiger ist als das andere, und man nicht alle Kleinigkeiten in Bau-Ordnungen bringen, sondern vieles dem Wissen und Gewissen der Baumeister und Werckleute überlassen muß.

Von Bau- und Feuer-Ordnungen.

Was in Bau-Ordnungen zu bringen.

Z. E. Es kan nichts grösseren Schaden anrichten als das Feuer. Dieses verwüstet nicht allein die Gebäude, sondern verzehret auch alles, was darinnen ist, und kan in wenigen Stunden öffters vermögende Leute, die zum wenigsten ihr gutes Auskommen haben, wo nicht an den Bettelstab, doch gantz herunter und in grosse Armuth bringen. Derowegen hat man nicht allein in den Bau-Ordnungen hauptsächlich darauf zu sehen, wie die Gebäude wieder das Feuer gnungsam verwahret werden, sondern auch über dieses gute Anstalten zu erdencken, wie die entstehende Feuers-Brunst bald möge wieder gelöschet werden, ehe sie weit um sich greiffet: wohin die Feuer-Ordnungen gehören. Und weil öffters durch Unachtsamkeit Feuer heraus kömmet, auch dadurch überhand nimmet, wenn man es verheelet und selbst löschen will; so soll nicht allein die Verwahrlosung, sondern noch mehr die Verheelung des Feuers bestraffet werden (§. 357. 358.). Vielleicht werden einige meinen, mit der Schönheit der Gebäude habe es eben nicht viel zu sagen. Man könnte in einem schlechten Gebäude so glückseelig leben, als in einem schönen, wenn man nur sonst sein gutes Auskommen hat, und von Sorgen und Kummer frey ist. Ja, man wird sich auf die Erfahrung beruffen: der gröste Theil der Menschen wohnet in schlechten

*Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Feuer-Ordnungen.*

*Ob man für die Schönheit der Gebäude zu sorgen hat.*

ten Gebäuden, und doch sind diejenigen, welche in schlechten wohnen, offters vergnügter als die schöne und prächtige Häuser und Palläste zu ihren Wohnungen haben. Allein hierauf lässet sich leichte antworten. Erstlich wird niemand in Abrede seyn, daß, wenn man mit einerley Kosten ein Gebäude schön und schlecht bauen kan, es besser und vernünfftiger sey dasselbe schön, als schlecht zu bauen, indem ein schönes vollkommener ist als ein schlechtes (§. 9. Archit. civ.), wir sollen aber in allen, so viel möglich ist, das Vollkommenere dem Unvollkommeneren vorziehen. Darnach ist auch gewiß, das schöne Gebäude ein Gefallen erwecken (§ cit. Archit. civil) und also Vergnügen machen. Da nun dieses Vergnügen kein Unvergnügen nach sich ziehet, woferne man nicht aus Unvorsichtigkeit oder andern Ursachen mehr Geld verbauet, als man nach seinem Vermögen thun können; so ist es ein unschuldiges Vergnügen (§. 424. Met.) und vermehret die Glückseeligkeit des Menschen. Ueber dieses geben schöne und prächtige Gebäude denen, die sie besitzen und bewohnen, ein Ansehen bey andern, sonderlich bey gemeinen Leuten und denen, die nach dem äusserlichen Scheine zu urtheilen gewohnet sind. Im gemeinen Wesen aber ist viel daran gelegen, daß man ein Ansehen bey andern hat, theils wegen des Credits,

wenn man mit andern handeln und wandeln soll, theils auch wegen seiner Amts-Verrichtungen, wenn man sonderlich andern zu befehlen hat. Und aus dieser und der vorhergehenden Ursache ist jedermann verbunden, der das Vermögen dazu hat, sein Haus schöne zu bauen, wenn er es von neuem aufführet. Ich will jetzt nicht sagen, daß die Schönheit grösten Theils mit der Festigkeit und Bequemlichkeit verknüpft ist, und man öffters viele Kosten ersparet, wenn man sie mit ihnen verbindet: denn dieses wird in der Bau-Kunst ausgeführet. Hier muß ich hauptsächlich bemercken, daß es einer Stadt ein grosses Ansehen giebet, wenn sie wohl erbauet ist, und einen gantzen Lande, wenn wohl erbauete Städte darinnen sind. Dieses Ansehen aber bringet auch Vortheil. Denn vermögende und verständige Leute und Künstler werden dadurch bewogen, sich in einem solchen Lande lieber nieder zu lassen, als in andern, und Fremde, die Geld zu verzehren haben, reisen in solche Länder und tragen ihr Geld hinein, indem sie es daselbst verzehren. Da nun hierdurch die Wohlfahrt des gemeinen Wesens befördert wird; so hat man auch billig darauf zu sehen (§. 215.). Es kommet endlich noch dieses hinzu, daß es selbst dem Landes-Herren ein Ansehen giebet, wenn seine Städte und sein Land wohl angebauet

Vortheil, der aus schönen Gebäuden für das Land erwächset.

ist

ist, als wenn es überall armseelig aussiehet: was aber dieses vor Nutzen schaffet, soll unten an seinem Orte weiter ausgeführet werden.

§. 389. Wenn die Lust der Sinnen so gebrauchet wird, daß sie keinen Verdruß nach sich ziehet; so kan sie mit zur Glückseeligkeit des Menschen gerechnet werden (§. 52. Mor.). Und dieses ist eben, welche man eine unschuldige Lust zu nennen pfleget. Man hat demnach im gemeinen Wesen davor zu sorgen, daß man seine Sinnen zu belustigen Gelegenheit findet; aber doch auch zu verhüten, daß diese Lust nicht gemißbrauchet werde. Zu dem Ende sind Künstler nöthig, welche dergleichen Wercke verfertigen, die unsere Sinnen belustigen können, oder auch selbst sie zu belustigen geschickt sind. Man muß Oerter anlegen, da man zu einer unschuldigen Lust Gelegenheit findet: auch Zeiten bestimmen, da man ohne Nachtheil anderer nöthigen Verrichtungen dergleichen geniessen kan.

Worauf bey der Lust der Sinnen zu sehen.

§. 390. Das Auge wird belustiget durch Gemählde, Statuen und andere Bilder. Und diese Lust ist nicht allein unschuldig, wenn dieselben Wercke der Kunst nichts vorstellen, was zu bösen Begierden Anlaß geben kan, sondern sie ist gar nützlich, wenn sie uns auf gute Gedancken zu bringen geschickt sind. Ein Bild eines guten Freundes erneuret uns das Andencken desselben

Von Ergötzlichkeit des Auges

Nutzen der Bilder.

selben, und erinnert uns zu unserm Vergnügen der mit ihm gepflogenen Freundschafft, und in so weit ist dieses Vergnügen unschuldig. Weil man aber einen Freund liebet (§. 778. Mor.); so wird dadurch der Affect der Liebe und zwar einer unschuldigen Liebe, in unser Hertz gepräget. Da nun dergleichen Liebe höchst nützlich ist (§. 777. Mor.); so ist die Vergnügung, die man sich durch das Bild machet, etwas sehr gutes (§. 13. Mor.): hingegen wenn man sich an einem nackenden Bilde belustiget, und dadurch zur Geilheit gereitzet wird; so ist es eine schädliche Lust: wie aus dem vorhergehengen leicht erhellet. Und demnach muß dieser Mißbrauch verhindert, das ist, es muß nicht geduldet werden, daß man solche Bilder, die zur Geilheit reitzen können, verfertige, oder in Zimmern öffenlich habe. In dieser Absicht nun hat man Mahler, Bildhauer, Drechßler und andere dergleichen Künstler nöthig. Und weil ein jedes Werck um so viel mehr Vergnügen gewähret, je mehr es Vollkommenheit an sich hat (§. 409. Met.); so muß man rechtschaffene Künstler haben: wozu oben bereits Mittel vorgeschlagen worden (§. 314. 315.). Zur Ergötzlichkeit der Augen dienen auch die Lust-Gärten und was dazu gehörig: zu welchem Ende nicht allein die Gärtnereyen, sondern auch die Garten-Bau-Kunst in Aufnahme zu brin-

Anstalten der Lust-Gärten.

bringen ist, und in beyden verständige und geübte Leute zu unterhalten sind. Weil, was schöne ist, Gefallen erwecket (§. 9. Archit. civil.); so hat man hier sonderlich die allgemeine Regeln der Schönheit anzubringen. Z. E. Die Wohlgereimheit und Symmetrie tragen sehr viel zur Schönheit bey (§. 20. 27. Archit. civil.): derowegen hat man auf beyde sorgfältig zu sehen. Wiederum eine geschickte Abwechselung bringet Vergnügen, wie man längst aus der Erfahrung angemercket: demnach muß man auch hier darauf bedacht seyn. Die Augen zu vergnügen, dienen die Spring-Brunnen, welche man zu dem Ende so wohl in denen Gärten, als auf den Marckt-Plätzen anzulegen hat. Und muß zu dem Ende nicht allein die Hydraulick, sondern auch die Bau-Kunst getrieben werden, in so weit die Figur und Verzierung der Brunnen darinnen gegründet. Es solten demnach die Bau-Meister in diesem Stücken geübt seyn, die in grossen und vornehmen Städten, absonderlich Residentzien, besoldet werden. Und hat man in dergleichen Fällen sonderlich auf solche Erfindungen zu sehen, die durch Verwunderung Wohlgefallen erregen, weil man es für unmöglich halten würde, wenn man es nicht selber sähe. Es gehören hieher auch die künstlichen Spring-Brunnen, die in Häusern und ihren Gemächern, als auch auf

Wie Spring-Brunnen anzulegen.

auf den Tafeln grosser Herren, zubereitet werden: wovon ich die Gründe in der Hydraulick erkläret. Es sind auch noch viel andere Wercke der Kunst, die den Augen ein Vergnügen machen, und hier nicht alle sich erzehlen lassen. Wir rechnen darunter alles Geräthe, womit man die Gemächer auszieret: ingleichen rare Müntzen und angenehme Schaustücke in Müntz-Cabinetten, Wercke der Künstler in Raritäten-Kammern und was dergleichen mehr ist. Nicht weniger finden die Augen ihr Vergnügen in den Naturalien-Cammern, darinnen man verwahret, was die Natur an fremden Orten hervor bringet, so bey uns nicht anzutreffen. Comödien, Tragödien und Opern können gleichfals das ihrige beytragen, absonderlich wenn durch theatralische Maschinen allerhand vorgestellet wird, so uns in Verwunderung setzet. Es machen auch diejenigen Personen dem Auge ein Vergnügen, welche durch Uebung sich zu wundersswürdigen Bewegungen geschickt gemachet. Dergleichen sind Täntzer, Seil-Täntzer, Taschen-Spieler und so weiter. Ich weiß wohl, daß einige diese Leute für unnützes und liederliches Gesinde halten, welches man im gemeinen Wesen nicht dulden soll. Allein wenn diese Leute liederlich leben, in den Ländern herum streiffen, das Geld hinaus tragen, zu verderblichem Zeit-Verlust vielen

Wercke der Kunst, so das Auge vergnügen,

auch der Natur.

Allerhand Arten der Augen-Lust.

Ob Seil-Täntzer und Ta-

len Anlaß geben und sie von ihren Verrichtungen abhalten (welches die Ursachen sind, so sie verhaßt machen); so geschiehet solches nicht wegen ihrer Kunst, sondern vielmehr aus anderen Ursachen, die von ihr gar wohl sich absondern lassen, als z. E. daß sie bey ihrer Kunst ordentlicher Weise nicht ihr Brod finden. Wenn man demnach durch gute Verfassungen den Mißbrauch verhütet; so können die Künste an sich gar wohl zu einer unschuldigen Ergötzung dienen. Es fället aber so wohl in diesen als anderen dergleichen Fällen nicht schweer, jedesmahl den Gebrauch von dem Mißbrauche abzusondern, wenn man nur fleißig erweget, was schon vorhin erwehnet worden (§. 389.), nehmlich, daß alle Lust unschuldig ist und ohne Bedencken kan genossen werden, woferne man verhüten kan, daß sie nichts mißvergnügliches nach sich ziehet. Und demnach übergehe ich mit Stillschweigen, was noch sonst von andern Ergötzlichkeiten der Augen, oder vielmehr des Gemüthes, so durch die Augen kommet, sich sagen liesse. Damit ich aber niemanden zu wiedrigen Gedancken Anlaß gebe; so finde ich noch nöthig zu erinnern, daß an seinem Orte anzeiget werden soll, was etwan verderbliches bey einer und der andern Lust sich einschleicht, und warum man sie in so weit vermeiden soll. Es sind auch

schen Spieler zu dulden.

Wie der Mißbrauch zu vermeiden.

ausser dem angeführten allgemeinen Grunde noch andere viele besondere Gründe theils oben angeführet, theils werden sie nach diesem an gehörigem Ortte folgen, woraus man den Mißbrauch gar leicht erkennen kan. Z. E. Seil-Täntzer, Taschen-Spieler, Comödianten, Operisten. 2c. verleiten viele zu schädlichen Zeitvertreib und zum Müssiggange. Da nun oben ausgeführet worden, daß man im gemeinen Wesen die Gelegenheit zum Müßiggange benehmen soll (§. 283.); so siehet man vor sich, daß keinesweges muß erlaubet werden diesen Leuten zu spielen, wo und wenn dergleichen zu besorgen; als auf Academien, wo junge Leute Studirens wegen sich aufhalten, wäre es unrecht, wenn man diesen Leuten ohne Unterscheid Freyheit zu spielen verstatten, und dadurch Anlaß geben wolte, daß sie nicht allein ihre Collegia versäumeten, sondern auch den Kopff mit unnützen Gedancken anfüllen, die sie im Studiren hinderten (§. 238. Met.), und das Geld, was sie zum Studiren anwenden solten, dorthin trügen. Bey allen Einrichtungen muß man alles prüffen, und was gut ist, behalten. Wie man nicht gleich alles ohne Unterscheid verwerffen soll; so muß man auch nicht gleich alles ohne Unterscheid annehmen.

§. 391.

§. 391. Zur Ergözlichkeit der Ohren gehöret die Music, sowohl die Instrumental als Vocal-Music, oder das Singen. Und in dieser Absicht hat man im gemeinen Wesen auch Musicanten vonnöthen, die bey sich ereignenden Freuden-Fällen durch das Ohr ein Vergnügen machen können. Wir finden, daß die Sineser auf beyde Music gar viel gehalten, und so wohl die Sitten-Lehre als Staats-Kunst, ingleichen alle anständige Gebräuche, so wohl in Regeln, als Exempeln, vermiteelst der Instrumental- und Vocal-Music ihrer Jugend eingepräget. Nehmlich man weiß aus der Erfahrung, daß im Gedächtnisse nichts besser bleibet als Verse, die man absinget, und da die Music geschickt ist allerley Arten der Affecten zu erregen, die Regeln der Tugenden und anständigen Sitten mit gehörigen Affecten vermittelst derselben sich verknüpffen lassen, dergestalt, daß, wenn nach diesem Gelegenheit eine Tugend auszuüben sich ereignet, zugleich die Affecten erreget werden (§. 238. Met.), dadurch man dasjenige auszuüben verleitet wird, was man thun soll. Man erkennet aber zugleich hieraus, daß man dabey den Mißbrauch so wohl der Instrumental- als Vocal-Music zu verhüten hat, wodurch man zur Geilheit, Ueppigkeit und anderen unanständigem Wesen verleitet wird. Zur Ergötzung der Ohren dienen

Ergötzlichkeiten der Ohren.

Warum Musicanten nöthig sind.

Nutzen der Music.

Was für Mißbrauch zu vermeiden.

Nutzen der Comödien und Opern

auch die Comödien, Tragödien und Opern, in so weit durch anständige Worte und Redens-Arten jede Person das ihre vorbringet. Da aber von diesen Ergötzungs-Mitteln schon vorhin (§. 328.) geredet worden; so würde unnöthig seyn, solches hier von neuem zu wiederholen.

Warum geschickte Redner nöthig.

Man siehet aber hieraus zugleich, daß man auch geschickte Redner zu halten hat, die bey sich ereignenden Fällen dasjenige wohl vorzutragen wissen, was man in einer Rede vorzubringen hat. Und müssen absonderlich auch die öffentlichen Lehrer gute Redner seyn, als die mit Nachdruck anderen nützliche Lehren beybringen sollen (§. 317. & seqq.). Und gleichwie es überhaupt mit Lust anzuhören, wann einer seine Sache wohl vorzubringen weiß: hingegen mit Mißvergnügen, wenn man solches zu thun nicht vermögend ist; so hat man jedermann, so viel nur immer möglich ist, in Schulen und auf Academien zur Beredtsamkeit anzuführen (§. 284.).

Ingleichen Poeten.

Weil aber absonderlich gute und sinnreiche Verse noch mehr Vergnügen geben, als eine wohlgesetzte Rede; so sind auch Poeten im gemeinen Wesen nicht unnütze Leute, die mit ihren Versen bey sich ereignenden Gelegenheiten zugleich Ergötzen und Nutzen schaffen.

Wie der Mißbrauch

Jedoch hat man zu verhüten, daß sie nicht durch verliebte und unzüchtige Verse gute Sitten verderben und die bösen Lüste rege machen

machen: in welcher Absicht besondere Aufseher zu bestellen, die vorher die Arbeit der Poeten durchsehen müssen, ehe sie sich damit an das Tage-Licht wagen dürffen.

der Poesie zu verhüten.

Es sind auch noch viel andere Dinge, welche durch das Gehör ein Vergnügen machen können. Z. E. Hieher gehöret auch das Rauschen des Wassers in den Cascaden oder Wasser-Fällen, die man in Lust-Gärten nebst denen Spring-Brunnen anbringen kan; oder auch in natürlichen Bächen, die an Wäldern und Wiesen liegen, wo man es durch die Kunst vermehren kan. Es findet hier auch ferner seine Stelle das Singe der Vögel, die man in Gärten, Häusern und Wäldern halten und hegen kan: wohin unter andern die Verbothe zu rechnen, Nachtigallen und andere lieblichsingende Vögel zu stöhren und zu verjagen. Eben so kan man hieher das Geläute rechnen, wenn bey nächtlicher Weile, da alles furchtsam ist, ein Ungewitter entstehet, indem der angenehme Glocken-Klang das durch die Furcht niedergeschlagene Gemüthe ermuntert und erquicket. Es verdienet hier auch seine Stelle das Freuden-Schiessen so wohl mit grobem, als kleinem Geschütze, nebst allen Feuer-Wercken, die einen Knall von sich geben, wenn sie zerspringen, gleichwie sie an sich auch dem Auge Vergnügen machen, und daher mit in die vorhergende

Allerhand Arten der Ohren-Lüste.

Wie die Ohren-Lust anzuordnen.

Classe gehören (§. 390.). Wer verstehet, wie im Wandel des Menschen alles mit einander zusammen stimmen soll (§ 142. 144. Mor.), und was man bey Ceremonien in acht zu nehmen hat (§. 177. 178. Mor.), der wird nach Erforderung der Umstände leicht urtheilen, wie man diese und alle übrige Arten der Lustbarkeiten nach Zeit und Ort recht vertheilen soll. An einer geschickten Abwechslung ist hier viel gelegen: welches die Erfahrung längst bestätiget, wie das bekannte Sprichwort versichert: Abwechslung giebet Vergnügen.

Ergötzlichkeiten des Geruchs.

Was wegen des Gestanckes zu verordnen.

§. 392. Was den Geruch betrifft; so hat man für allen Dingen darauf zu sehen, daß aller Gestanck in Häusern und auf den Strassen verhindert werde: denn dadurch erwächset Verdruß, und wo man verdrüßlich ist, findet Lust und Vergnügen nicht statt (§ 404. 417. Met.). Allein da der Gestanck auch der Gesundheit Eintrag thut; so ist schon oben (§. 379.) hiervon gehandelt worden. Absonderlich aber hat man darauf zu sehen, daß aller Unflath, wodurch ein übeler Geruch entstehen kan, weggeschaffet und nicht geduldet werde an solchen Oertern, wo man durch Spatziergänge eine Ergötzlichkeit suchet. Auch hat man die Handwercker, welche ein Gestäncke machen, an solche Oerter der Stadt und Vorstädte zu verweisen, wo wenige Leute zu gehen pflegen,

gen, hingegen in Haupt-Strassen, sonderlich die am Marckte liegen, und wo demnach jedermann viel zu gehen hat, müssen sie nicht geduldet werden. Dieses aber kan um so viel eher geschehen, wenn man sie nicht alle Tage nöthig hat, und daher nichts daran gelegen ist, ob sie an abgelegenen Orten wohnen, oder nicht. Solten aber auch einige Stäncker-Waare von täglichem Gebrauch haben; so kan man doch Anstalten machen, daß sie ihre Waare an einem gelegenen Orte verkauffen. Z. E. Fleischer machen, so wohl mit der Mastung des Viehes, als mit dem Schlachten vielen Unflath und Gestanck. Allein man kan entweder in einem abgelegenen Ort der Stadt oder auch ausser derselben ein besonderes Gebäude haben, da so wohl Ställe für das Viehe sind, als auch ein bequemes Schlacht-Hauß ist, und solchergestalt niemand dadurch beschweeret wird. Hingegen schicket sichs nicht, daß man sie nach ihrem Gefallen unter andern Leuten wohnen lässet. Weil überhaupt die Viehzucht viel Unreinigkeit und folgends an Orten, wo die Luft nicht frey durchstreichen kan, Gestanck verursachet; so soll man in Städten, die wohl erbauet sind, und da die Innwohner nicht nöthig haben sich von Ackerbaue und der Viehzucht zu nähren, absonderlich wo die Gebäude hoch und die Höfe dabey enge sind,

**Warum in nahrhaften Städten die Viehzucht nicht zu verstatten.**

daß keine frische Luft durchstreichen kan, nicht verstatten, daß man Kühe, Schweine und Schafe halten darf. Woferne aber der Ort seine Nahrung zum Theil von dem Acker-Bau und der Viehzucht nehmen muß; so hat man nicht allein die Ställe fleissig auszumisten und den Hof rein zu halten, sondern auch nicht zu verstatten, daß der Mist lange liegen bleibe und nicht bald fortgeschaffet werde: wovon zum Theil auch schon oben (§. 379.) nöthige Erinnerung geschehen. Es gehöret hieher zugleich die Einrichtung mit den heimlichen Gemächern, daß sie nicht stincken, und die Anstalten den Unflath, den man wegen der menschlichen Nothdurfft nicht vermeiden kan, theils zu verbergen, theils aus den Häusern und der Stadt bequem hinaus zu bringen. Alles, was bisher gesaget worden, gehet dahin, daß wir nicht mit Gestancke beschweeret werden. Allein dieses ist nicht genung, man muß auch suchen durch angenehmen Geruch dem Menschen Vergnügen zu machen, und unterweilen den Gestanck durch dergleichen vertreiben. Um des letzteren willen muß man darauf bedacht seyn, daß man bey Materialisten und in Apothecken allerhand Räuchwerck, als Weyhrauch, Räucher-Kertzen, Ofen-Lack, Balsam, wohlriechende Oele und Spiritus, und dergleichen bekommen kan, damit man sowohl

*Was in Städten zu thun die Acker-Baue dabey haben.*

*Vorsorge wegen der heimlichen Gemächer.*

in

in den Gemächern den übelen Geruch vertreiben, sonderlich im Winter in den Speise-Gemächern, wo man nicht gleich die frische Luft kan durchstreichen und solchergestalt die Luft im Zimmer sich erneuren lassen, oder wenn man dazu keine Zeit übrig hat, als auch daran riechen kan, wenn auf der Strasse, oder an anderen Orten, wo man sich befindet, einen unvermuthet ein übeler Geruch in die Nase steiget. Ob man gleich auch in ankommenden Ohnmachten dergleichen wohl- und starck-riechende Sachen mit Vortheil gebrauchen kan; so gehöret doch dieses nicht in gegenwärtigen Ort, wo wir für den Geruch nicht weiter sorgen, als in so weit uns dadurch Vergnügen erwecket und Verdruß abgewendet werden mag. Durch Geruch Vergnügen zu machen dienet die Erzeugung wohlriechender Blumen zu allen Zeiten des Jahres, in welcher Absicht abermahl auf Lust-Gärten zu sehen und für fleissige Gärtner zu sorgen. Es gehöret hieher die Parfumirung der Sachen, als der Handschuhe, Paruquen und so weiter. Inngleichen findet hier statt, wenn man wohlriechende Wasser durch die Wind-Kugeln in den Gemächern ausdämpffen lässet, wovon schon Rivius in der Auslegung Vitruvii lib. I. c. 6. Meldung gethan und in den nützlichen Versuchen mit mehrerem Meldung geschehen (§. 176. T. I. Exper.).

Ergötzlichkeiten durch den Geschmack.

§. 393. Zur Ergötzlichkeit des Geschmackes dienen die Speisen und das Geträncke, welche nicht nur zur Nothdurfft des Lebens, sondern auch zur Vergnügung genossen werden (§. 457. Mor.). Derowegen hat man nicht allein im gemeinen Wesen Köche zu halten, die bey sich ereignenden Fällen, da man mit Essen und Trincken einen guten Tag machen will, die Speisen wohlschmäckend zubereiten können, sondern es gehören auch noch dazu andere Handthierungen, die Confect und ander wohlschmeckende Sachen zuzubereiten wissen. Nur hat man zu verhüten, daß man weder durch Ueberfluß und Verschwendung in Armuth gerathe, noch auch der Gesundheit Eintrag thue. Ich habe schon anderswo erwiesen (§. 457. Mor.), daß man auch zur Ergötzlichkeit essen und trincken kan, wenn man es nur so anfängt, daß man weder sein Vermögen verschwendet, noch durch Unmäßigkeit sich um seine Gesundheit bringet. Man hat auch zu dem Ende in denen Baum-Gärten allerhand wohlschmäckend Obst zu erzeugen, und nicht weniger von Garten-Gewächsen, was sich mit gutem Appetit geniessen lässet. Jedoch hat man insonderheit darauf zu sehen, daß nicht eine Delicatesse in ausländischen Speisen gesuchet wird, die nur in der blossen Einbildung bestehet: indem

dadurch ohne Noth viel Geld aus dem Lande kommet. Man siehet ohne mein Erinnern, daß, was von der Speise gesaget worden, sich auch auf das Geträncke deuten lässet, und demnach finde ich nicht nöthig hiervon ins besondere zu reden. Weil aber ein jeder in Essen und Trincken sich nach seinem Stande richten soll (§. 458. Mor.); so hat man im gemeinen Wesen Ordnungen zu machen, wie ein jeder nach seinem Stande bey öffentlichen Gast-Geboten tractiren soll: wiewohl da man zugleich auf den Beutel sehen soll (§. 458. Mor.), man Vermögenden, die vornehme Gäste haben, verstatten kan, was andern nicht erlaubet.

Beschaffenheit der Spiele.

§. 394. Unter die Ergötzlichkeiten gehören auch mit die Spiele. Ehe sich aber beurtheilen lässet, was man derselben halben im gemeinen Wesen zu veranstalten hat; so muß man zuförderst ihre Beschaffenheit und was bey ihnen zuläßig ist, was auch im Gegentheile für Mißbrauch sich dabey einschleichet, wohl erwegen. Denn das zuläßige ist zu verstatten, weil die Spiele in so weit mit zu der unschuldigen Lust gehören, wie bald mit mehrerem soll dargethan werden: hingegen der Mißbrauch ist zu verhindern. Spiele sind eigentlich Handlungen der Menschen, die zum blossen Zeit-Vertreib vorgenommen werden. Und demnach sind sie von andern Handlungen

Was Spiele sind.

darinnen unterschieden, daß sie nicht wie diese die Wohlfahrt der Menschen befördern, oder zur Vollkommenheit unsers innern und äussern Zustandes vor sich etwas beytragen (§. 2. Mor.). Unterdessen da in einem vollkommenen Wandel alle Handlungen der Menschen zusammen stimmen müssen (§. 144. Mor.); so hat man nicht allein darauf zu sehen, daß durch die Spiele den übrigen Handlungen, welche zur Wohlfahrt des Menschen erfordert werden, kein Eintrag geschiehet, sondern sie, wo es nur immer möglich ist, vielmehr dadurch befördert werden. Da nun unsere freye Handlunden entweder die Vollkommenheit der Seele, oder des Leibes, oder unseres äusseren Zustandes befördern (§. 224. Mor.); so muß man auch die Spiele sowohl in Ansehung der Seele, als des Leibes und unseres äusseren Zustandes betrachten und, wie sie daher von einander unterschieden sind, wohl erwegen.

Was dabey zu beobachten.

Warum Spiele die Aufmercksamkeit befördern.

Ueberhaupt muß man bey den Spielen aufmercksam seyn und, weil durch alle Uebung eine Fertigkeit entstehet (§. 525. Met.); so kan man sich auch durch das Spiel zur Aufmercksamkeit gewöhnen. Es folget zwar freylich noch nicht, daß, wer im Spiele auf alles mit Fleiß acht hat, derselbe auch bey andern Gelegenheiten solches erweise: denn es ist nöthig, daß man in anderen Fällen sich gleichfals aufmerck-

sam

sam zu seyn bemühe. Unterdessen ist doch gewiß, daß, wenn man in einem Falle, als z. E. im Spielen, auf alles acht zu haben einmahl sich angewöhnet, nach diesem in anderen Fällen sich dazu zu gewöhnen es viel leichter falle. Ueber dieses ist auch zu mercken, daß ein Spiel geschickter sey, einem aufmercksam zu machen, als das andere. Ein jeder siehet, daß hier hauptsächlich diejenigen den Preiß erhalten, welche viel zu bedencken erfordern und folgends theils viele Regeln, theils viele Fälle haben, wo sie auf mannigfaltige Weise anzubringen sind. Und eben diese Spiele geben zugleich eine gute Uebung im Nachdencken ab und machen einen geschickt, alles wohl zu überlegen. Nehmlich man muß auf die sich ereignenden Fälle acht haben, der Regeln die Spieles sich darbey erinnern und sie an gehörigem Orte geschickt anbringen. Eben dergleichen Arbeit hat man im menschlichen Leben nöthig. Wenn die Spiele nicht auf das blosse Glück, noch auf das blosse Nachdencken ankommen, sondern auf beydes zugleich; so stellen sie absonderlich die Fälle des menschlichen Lebens vor, wo sich Glück überall mit einmenget. Und dannenhero können sie einen geschickt machen, sich in die Fälle des menschlichen Lebens zu schicken. Und da bey demjenigen, was auf dem Glücke beruhet, meistentheils nur eine Wahrscheinlichkeit

**Wenn sie des Nachdencken befördern.**

**Wenn sie einen geschickt machen sich in die Zeit zu schicken.**

**Wenn sie die Wahrscheinliche**

keit zu beurtheilen geschickt machen. lichkeit sich befindet; so kan man durch die Spiele, in so weit sie von dem Glücke dependiren, auch zugleich die Wahrscheinlichkeit beurtheilen lernen. Also haben die Spiele verschiedenen Nutzen in Ansehung des Verstandes und einiger massen erhellet auch schon hieraus einiger Nutzen in Ansehung des Willens, in so weit man sich nehmlich dadurch in die Zufälle des menschlichen Lebens schicken lernet. Unterdessen kan man dadurch auch noch ein mehreres erhalten, wenn man sie dergestalt einrichtet, daß sie zugleich zu Tugend-Uebungen Anlaß geben: dergleichen Spiele sinnreiche Köpffe (§. 366. Met ) gar wohl ersinnen können, wenn sie dabey die Beschaffenheit der Tugenden wohl inne haben.

Spiele, die zur Tugend-Uebung dienen.

Welche zur Gesundheit dienen. Spiele, dadurch man den Leib beweget, dienen zur Gesundheit sonderlich derer, die sonst viel sitzen müssen.

Mißbrauch der Spiele. Was nun ferner den Mißbrauch der Spiele betrifft; so gehöret für allen Dingen hieher, wenn man aus ihnen ein Handwerck machet. Denn da sie zum blossen Zeit-Vertreibe vorgenommen werden; so muß man nicht zu der Zeit spielen, da man arbeiten soll, oder andere ordentliche Verrichtungen vorzunehmen hat.

Schaden, den sie verursachen. Denn hierdurch gewöhnet man sich an den Müßiggang, den ein jeder zu vermeiden schuldig ist (§ 530. Mor.). Unter den Mißbrauch ist ferner zu rechnen, wenn man das Spielen zu einem Erwerb

ma-

machet und aus Gewinn spielet: denn dadurch pfleget es geschehen, daß man hoch spielet und entweder sich um das Seine oder andere um das Ihrige bringet. Das gewonnene Geld, weil es einen nicht sauer worden ist und man dabey zu gedencken pfleget, wie müstest du thun, wenn du es nicht gewonnen hättest, pfleget man gerne zu verschwenden, und auf solche Weise gewöhnet man sich an das Verschwenden, welches ein übeles Laster ist (§. 542. Mor.). Wo man aus Gewinn spielet, pfleget es auch zu geschehen, daß man auf allerhand Betrug dencket, dadurch der andere bevortheilet wird: und hierdurch werden schädliche interessirte Leute, die nach diesem auch im Handel und Wandel andere zu bevortheilen sich kein Gewissen machen, wenn es mit gutem Fuge geschehen kan. Man wird auch in solchem Falle über dem Spiele le eiffrig, wenn man unglücklich ist, und wird dadurch im Unglücke ungedultig; zugeschweigen daß öffters Zanck, Zwietracht, Schlägerey, ja wohl gar Mord und Todschlag daraus erfolget. Und siehet man hieraus, welche Spiele und wie weit dieselben zu verbieten sind. Welche man verbieten soll.

§. 395. Weil der gröste Schaden durch das Spielen geschiehet, wenn man aus Gewinn spielet und zwar hoch (§. 394.); so hat man mit nachdrücklichen Straffen zu verhü- Was wegen der Spiele zu verordnen

verhüten, daß man nicht hoch spiele (§. 343.), auch solche Spiele, die bloß auf das Glück ankommen und dabey man viel verspielen kan, wenn man unglücklich ist, gar nicht zu dulden. Und eben deswegen muß man keine Spieler im gemeinen Wesen leiden, das ist, Leute, die sich von Spielen nähren wollen; auch daher keine öffentliche Spiel-Häuser verstatten, wo sie an andere Leute kommen können, mit denen sie sonst keine Bekanntschafft erlangeten. Werden nun alle gewinnsüchtige Spiele verbothen; so kan man auch das bey verbothenen Spielen gewonnene Geld nicht für rechtmäßig erworben achten und solchergestalt niemanden anhalten, daß er es bezahle, vielmehr muß man denjenigen von seiner Schuld loßsprechen, der es verspielet. Ueber dieses da man das Spiel nicht zu einem ordentlichen Handwercke machen soll (§. 394.); so hat man überhaupt keine solche Spiel-Häuser zu dulden, wo die Leute zur Unzucht zu spielen verführet werden. Hingegen da man zu Beförderung der Gesundheit alles beyzutragen hat (§. 378.); so hat man zu solchen Spielen Gelegenheit zu verschaffen, dadurch man sich eine zur Gesundheit dienliche Bewegung machet (§. 394.). Den übrigen Nutzen der Spiele in Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit und im Nachdencken hat die Academie der Wissenschafft zu besorgen

**Warum Spiele und Spiel-Häuser nicht zu dulden.**

**Welche Spiele zu dulden.**

sorgen und davon zum gemeinen Gebrauche nöthigen Unterricht zu ertheilen (§. 300.). Man siehet aber leicht, daß zu dem Ende für allen Dingen ausfürliche Beschreibungen der Spiele erfordert werden, wozu ein Vermögen nöthig ist, eine Sache deutlich zu begreiffen und, nachdem man es begriffen, andern zu erklären. Ja die Academie der Wissenschafften könnte auch selber entweder Spiele erfinden, oder die bereits erfundenen dahin einrichten, daß sie zu gewissen nöthigen Fällen im menschlichen Leben diejenigen zubereiteten, welche sie treiben. Zu diesen Erfindungen ist nicht allein nöthig, daß man die bey einer gewissen Lebens-Art sich ereignende Fälle vollständig begreiffet, und also scharffsinnig ist (§. 850. Met.), sondern auch zugleich viel Witz hat (§. 366. Met.).

Warum die Spiele ausführlich zu beschreiben.

Was die Academie der Wissenschaften dabey zu thun hat.

§. 396. Armuth ist nicht allein höchst beschweerlich für diejenigen, welche sie drücket, sondern auch denen eine grosse Last, welche sie sollen übertragen helffen: welches alles aus der Erfahrung so bekannt ist, daß ich es für unnöthig achte, hier umständlich auszuführen. Da man nun im gemeinen Wesen die gemeine Wohlfahrt beständig vor Augen haben soll (§. 215.); so hat man auch auf Mittel zu dencken, wodurch man die Armuth abwendet, und zum wenigsten dahin zu sehen, daß die Anzahl der Armen im Lande geringe wird, und die meisten ihr nöthi-

Wie Armuth abzuwenden.

nöthiges Auskommen ohne andere zu beschweeren haben können. Man verfället in Armuth, wenn man das Seinige unnöthiger, oder wohl gar liederlicher Weise verschwendet; wenn man von andern darum betrogen wird; wenn es einem mit Unrecht entwendet, z. E. gestohlen wird; wenn man mit zu vielen Gaben beschweeret wird; wenn man weniger erwirbet, als man zu seinen Ausgaben brauchet, entweder ohne seine Schuld, weil es an Gelegenheit zum Erwerb fehlet, indem man nicht nöthige Arbeit bekommen kan, oder die Arbeit nicht genung bezahlet wird, oder auch mit seiner Schuld, weil man den Mißiggang mehr als die Arbeit liebet, oder die Arbeit nicht mit gehörigem Fleisse verfertiget, und was dergleichen mehr ist. Hieraus erhellet zur Gnüge, was man zu verordnen hat, wenn man, so viel möglich, Armuth abwenden will, und ist solches auch zum Theil aus andern Ursachen schon vorhin vorgeschrieben worden.

Ursachen der Armuth.

Die Verschwendung wird verhütet, wenn man junge Leute, die mit dem Gelde noch nicht umzugehen wissen, unter der Gewalt ihrer Vormünder lässet, die ihnen ihr Vermögen verwalten müssen, und ohne deren Vorbewust und Willen sie nichts ausgeben dürffen. Wiewohl man auch darauf zu sehen hat, daß sie nicht von ihnen selbst darum betrogen werden, und zu dem Ende von

Wie sie abzuwenden.

Vorsichtigkeit wegen der Vormünder.

von den Vormündern jährlich Rechenschaft fordern muß, wie sie es verwaltet: wobey nicht allein die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme abzunehmen, sondern auch die Sicherheit des Vermögens ihrer Unmündigen zu untersuchen. Und man hat hierüber um so viel fester zu halten, je mehr dabey versehen wird, wenn man Vormündern nachsiehet und nicht jährliche Rechenschaft von ihnen fordert. Da nun aber hierbey viel zu thun vorfället; so hat man ein besonderes **Vormundschafts-Amt** dazu nöthig, welches hierauf ein sorgfältiges und wachsames Auge hat, und zu gehöriger Zeit zur Rechenschaft vor sich fordert, die sich nicht selbst einfinden. Es verschwenden aber die Leute ihr Vermögen entweder durch Spielen, oder durch Fressen und Sauffen, oder durch übermäßigen Kleider-Pracht, oder auch durch allzugrosse Geschencke und Allmosen. Allein da bereits im vorhergehenden ausgeführet worden, daß man gewinnsichtige Spiele nicht allein verbiethen, sondern auch die Auszahlung des verspielten Geldes nicht gestatten soll (§. 395.), daß man Speise- und Kleider-Ordnungen machen und darüber mit Ernst halten soll (§. 384.), daß man die Trunckenheit und was dazu Anlaß giebet, bestraffen soll (§. 387.), daß man Armen-Ordnungen und andere zur nöthigen Verpflegung der

Nothwendigkeit des Vormundschafts-Amtes.

Wie der Verschwendung abzuhelffen.

Armen erforderte Anstalt machen soll (§. 385.); so hat man nicht nöthig, solches von neuem hier zu wiederholen. Man siehet ferner, daß man um Armuth abzuwenden, jedem so viel Arbeit verschaffen soll, als er zu seiner Nothdurft nöthig hat, er mag entweder Lust haben zu arbeiten oder den Müßiggang lieben, auch den Werth der Arbeit so zu setzen, daß ein jeder dabey sein Auskommen finden kan, der nach seinem Vermögen arbeitet. Da nun schon vorhin gezeiget worden, wie man vor den Unterhalt der Innwohner in einem Lande zu sorgen (§. 279.), und zu dem Ende nöthige Arbeit ihnen zu verschaffen (§. 280.), die Anzahl der Leute in jedem Stande zu derminiren (§. 282.), die Gelegenheit zum Müßiggange zu benehmen (§. 283.), auch niemanden das unnöthige Betteln zu verstatten (§. 281.), vielmehr, demselben zu Steuer und zu nöthiger Verpflegung der Dürftigen, Almosen - Aemter, Armen- Zucht- und Arbeit-Häuser, auch Hospitäler anzulegen hat (§. 385.); so ist abermahls nicht nöthig ein mehreres an diesem Orte hiervon zu gedencken, und siehet man hieraus zugleich die Mittel, wie zu verhüten, daß man nicht durch überhäufftes Almosen endlich selbst verarmen muß. Man hat aber auch über dieses zu verhüten, daß niemand genötiget werde, durch grosse oder viele

Wie dem Müßiggange vorzukommen.

Wie grosse und viele Ge-

viele Geschencke sich wehe zu thun, und endlich gar in Armuth zu setzen: in welcher Absicht man Hochzeit-Geschencke, die an solche Personen gegeben werden, welche es nicht nöthig haben, absonderlich, die nach Proportion des Vermögens dessen, der sie giebet, zu groß sind, nach unsern Sitten die Pathen-Gelder, wo sie nicht als ein Allmosen anzusehen, die Geschencke an Richter um Recht zu erhalten, ingleichen an diejenigen, bey denen es stehet Bedienungen zu vergeben, mit Ernst zu verbiethen, auch über dem Verboth mit nicht geringerem Ernste zu halten hat. Damit niemand durch die Gaben und Auflagen im gemeinen Wesen ruiniret werde, wird sich nach diesem an seinem Orte zeigen lassen. Unterdessen siehet ein jeder, daß, wenn man im gemeinen Wesen darauf siehet, wie Verstand und Tugend befördert werde (§ 284. & seqq. §. 316. & seqq.), auch zugleich dadurch zu Verhütung der Armuth ein grosses beygetragen werde. Denn Verständige thun alles mit Bedacht und Tugendhafte lieben weder Müßiggang, noch andere Untugenden, wodurch das Vermögen ohne Noth verschwendet wird. Und überhaupt ist allezeit mehr zu gewinnen, wo man durch einen innerlichen Trieb zu etwas geneiget ist, als wenn man es bloß wieder denselben durch äusserlichen Zwang erhalten

schencke nicht zu verstatten.

Noch mehrere Mittel die Armuth abzuwenden.

Warum ein innerer Trieb dem äusserlichen

Zwange vorzuziehen.

soll: denn in diesem letztern Falle suchet man alle Ausflüchte, die man nur erdencken kan, den Gesetzen entgegen zu handeln, und dencket auf allerley Mittel, wie man sein Verbrechen verheelen, oder, wenn es kund werden solte, entweder verleugnen, oder doch wenigstens entschuldigen will.

Was man wegen der Ehre zu verordnen hat.

§. 397. Jedermann ist verbunden sich auf das äusserste zu bemühen sich der Ehre würdig zu machen (§. 593. Mor.), auch deswegen Proben des Guten, so er an sich hat, abzulegen und jedermanns Freundschaft zu suchen (§. 594. Mor.), damit er den ihm gebührenden Ruhm erhalte. Da man nun im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, daß der natürlichen Verbindlichkeit überall, so viel möglich ist, ein Gnügen geschehe (§. 272.); so hat man auch dafür Sorge zu tragen, daß jedermann die Ehre gegeben werde, die ihm gebühret. Nun kan niemand einem die Ehre geben, die ihm gebühret, als der das Gute, das der andere an sich hat, erkennet (§. 591. Mor.): da es aber nicht möglich ist es dahin zu bringen, daß von jedermann das Gute erkannt wird, das andere an sich haben und zu Beförderung des gemeinen Bestens beytragen; so muß man wenigstens darauf bedacht seyn, wie auch Unverständige wenigstens einen dunckeln Begrif davon bekommen, indem sie davor halten, diese oder jene Person besitze

Warum man davor Sorge zu tragen hat.

viel

viel Gutes und trage ein Grosses zum gemeinen Besten bey, ob sie zwar nicht in dem Stande sind zu begreiffen, was es für Gutes ist und was eigentlich zum gemeinen Besten beygetragen wird. Und hierzu sind die Mittel die Ehren-Titul und der Rang, und siehet man hieraus, warum man im gemeinen Wesen auf Titul und Rang zu sehen hat, auch wie man niemanden Titul und Rang geben soll, als der es verdienet. Denn woferne man Titul und Rang verkauffen will; so erhält man nicht mehr dadurch den Zweck, den man dadurch erhalten sollte, und dannenhero werden sie eine blosse Eitelkeit. Ja man hindert gar, was man befördern sollte. Denn da man durch dieses Mittel auch erhalten sollte, daß jedermann nach einem wohlgegründeten Ruhme trachtete und sich der Ehre würdig machte; so bleibet dieses nachdem unterwegens, wo man erst siehet, man könne durch Geld, oder auch durch Recommendation guter Freunde erhalten, was man als eine Belohnung der Tugend und des Guten anzusehen hat. Ja, wenn auch Unverständige sehen, daß Titul und Rang für Geld von solchen erkauffet wird, die sie in Vergleichung mit andern derselben nicht fähig achten; so höret beydes auch auf ein Mittel zu seyn eine Hochachtung für wohlverdiente Leute ihnen dadurch beyzubringen. Damit nun

Wie man die Ehre gewehren kan.

Warum man Titul und Rang nicht verkauffen soll.

diese Hindernisse vermieden werden; so muß man Titul und Rang nach den Verdiensten einrichten. Und hat man hierbey auch den Schaden zu erwegen, der hieraus erwächset, wenn man Leuten höhere Titul und Rang giebet, als ihnen gebühret, oder auch wohl höhere, als andere haben, die dem gemeinen Wesen mehr Nutzen schaffen. Denn was ihre eigene Person betrift; so wollen sie nach diesem, wie es auch die Billigkeit erfordert (§. 458. 492. Mor.), Standmäßig leben. Da nun aber ihre Einkünfte nicht zureichen; so machen sie Schulden und betrügen andere, legen sich auf ungerechten und liederlichen Erwerb, oder bringen wenigstens die ihrigen in Armuth und Dürftigkeit, welches man doch gleichwohl zu verhüten sich soll angelegen seyn lassen (§. 396.). Haben sie Vermögen; so pflegen sie sich ihres unverdienten Standes zu überheben und suchen es denen vorzuthun, die entweder mit Recht in einem gleichen Stande sitzen, oder wohl gar bey ihrem Verdienste sich mit einem geringeren begnügen müssen. Dadurch werden diejenigen, die durch treu-fleißige Verrichtung ihres Amts dem gemeinen Wesen Nutzen schaffen niedergeschlagen: es schleichet sich in die Gemüther unvermerckt Haß und Neid ein, woraus nichts gutes ferner erwachsen kan. Ja unterweilen pfleget man auch

Schaden, der daraus erwächset.

nütz

nützliche Leute dadurch gar aus dem Lande zu treiben, wenn sie sehen, daß sie so geringe geachtet, oder wenigstens andere, öfters nichtswürdige Leute, für ihnen zu Ehren erhoben werden. Man hat demnach im gemeinen Wesen in Tituln und im Range gute Ordnungen zu machen, und davor zu sorgen, daß sie einen richtigen Grund haben, auch bey diesen Ordnungen zugleich auf die Ehren-Bezeigungen zu sehen, die man einem jeden nach seinem Stande zu erweisen hat (§. 590. Mor.). Wer verstehet, wie weit man Titul und Rang begehren soll (§. 612. Mor.), der wird auch wissen, was man für Ordnungen dabey machen soll. Woferne man im gemeinen Wesen darüber hält; so sind Rang und Titul zugleich ein Mittel ehrliebende Gemüther aufzumuntern, was nützliches zum gemeinen Besten zu leisten. Es bleibet demnach feste: im gemeinen Wesen muß man Titul und Rang nach den Verdiensten austheilen, die einer in Beförderung des gemeinen Bestens hat.

Was bey den Ehren-Bezeigungen in acht zu nehmen.

§. 398. Da man nun darauf sehen soll, daß diejenigen geehret werden, welchen Ehre gebühret, auch man ihnen alle erforderte Ehren-Bezeigungen erweise (§. 397.), die Beschimpffungen aber den Ehren-Bezeigungen entgegen sind (§. 613 Mor.); so hat man sie auch mit Ernst zu verhindern, und daher mit Nachdruck zu bestraffen (§. 357.), wenn

Was wegen der Beschimpfungen zu verordnen.

einer sich unterstehet, den andern zu beschimpffen. Weil der andere beschimpffet wird, nicht allein wenn man allerhand Schimpf-Wörter gegen ihn herausstosset, oder auch durch Minen und Geberden eine Verachtung seiner Person anzeiget, ja überhaupt Untugenden und Laster ihm nachsaget, oder seine Gebrechen vorrücket (§. 613. Mor.); so muß man keines von diesen verstatten. Und kan keiner die Wahrheit zur Entschuldigung vorbringen. Denn thut der andere etwas Böses; so thut er es auf seine Gefahr und Verantwortung. Hat er ein Gebrechen an sich; so mag er ihn vor sich haben: was gehet das einem andern an. Meinet man aber, daß jemand durch das Böse, so er gethan hat, der gemeinen Wohlfahrt Schaden und Nachtheil erwercket; so ist man verbunden, solches denen anzuzeigen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt aufgetragen ist, damit sie es gehöriger Weise untersuchen, nach Befinden ahnden und allen besorglichen Unheil abhelffen können. Es zeiget allezeit einen Vorsatz dem andern zu schaden oder wehe zu thun an, wenn man ihm auch mit Wahrheit seine Gebrechen vorrücket.

**Ob erlaubet ist die Beschimpffung mit der Wahrheit zu entschuldigen.**

**Warum Paßquillanten scharf zu bestraffen.**

§. 399. Wenn alle Beschimpffungen zu bestraffen sind; so muß man auch auf Paßquille Straffen setzen, als welche nichts anders als solche Schriften sind,

die man ohne seinen Nahmen zu Beschimpffung anderer heraus giebet, und darinnen man ihnen Schand-Thaten vorrücket, indem nichts als Gebrechen, die wir durch unsere Schuld haben, darunter die Untugenden und Laster gehören, uns beschimpffen können. Weil man aber diejenigen Verbrechen, die nicht so leichte wie andere, zu entdecken sind, desto nachdrücklicher bestraffen soll (§. 343.), und die Paßquillanten, da sie ihren Nahmen verschweigen, und ihre ehrenrührige Schrifften heimlich ausbreiten, nicht so leicht zu entdecken sind; so muß man auch sie mit härterer Straffe ansehen als andere, die einen entweder ins Angesicht, oder gegen andere schimpffen. Man hat aber auch unter Paßquillanten selbst einen Unterscheid zu machen. Nemlich wenn ein Mann, der in einem Ehren-Stande sitzet, ein Paßquill machet oder auch andere darzu verleitet unter allerhand Versprechungen, oder auf andere Art und Weise; so ist er härter zu bestraffen, als ein anderer, dem kein öffentliches Amt anvertrauet ist. Man kan die Ursache leicht errathen. Von einem solchen Manne wird man sich am allerwenigsten dergleichen Aufführung vermuthen, und dannenhero ist es schweerer zu entdecken, wenn er durch ein Paßquill einen beleidiget. Wir haben aber gesehen, daß in diesem Falle eine grössere

Straffe nöthig ist. Nächst diesem gebühret sich auch, daß diejenigen, welche Ehren-Stellen bekleiden, sich so aufführen, wie es ihr Ehren-Stand erfordert und nicht durch wiedrige Bezeigung hindern, daß Titul und Rang nicht mehr ein Mittel bleiben, die Ehre eines jeden, dem sie gebühret, zu befördern, als worauf man im gemeinen Wesen zu sehen hohe Ursache hat (§. 397.). Da nun Paßquille verfertigen sich zu dieser Aufführung gar nicht schicket; so muß man sie desto nachdrücklicher ahnden, je gefährlicher sie in diesem Falle sind (§. 343.). Man kan auch dieses hierbey noch erwegen: Ein Paßquillante schimpffet mit Vorsatze und gutem Bedachte auch öfters wieder sein besser Wissen und Gewissen, insonderheit wenn er sich durch andere darzu verleiten lässet: hingegen andere Beschimpffungen kommen öfters grösten Theils aus Uebereilung und Affecten, wo der Mensch sein selbst nicht recht mächtig ist (§. 491. Met.).

Warum Selbst-Rache nicht zu verstatten.

§. 400 Weil man im gemeinen Wesen davor sorget, daß niemand beschimpffet wird, und diejenigen, welche es thun, zu gebührender Straffe gezogen werden (§. 398.); so ist nicht nöthig, daß einer, der geschimpffet wird, sich selbst Recht schaffet, entweder daß er wieder schimpffet, oder gar zur Thätlichkeit schreitet. Gleichergestalt da man überhaupt jedermann wieder alle Beleidi-

leidigungen schützet, und ihm zu seinem Schaden, den er erlitten, wieder verhilft (§. 330.); so ist überhaupt nicht nöthig, daß einer, der beleidiget wird, sich selbst Recht zu schaffen und wegen seines Schadens sich zu erholen suchet. Man kan aber auch niemanden dergleichen zu thun verstatten. Denn wenn einer, der von dem andern beleidiget worden, sich selbst Recht schaffen will; so pfleget er gemeiniglich, da er von dem Zorne übereilet wird, weiter zu gehen als sich gebühret, absonderlich wenn er empfindlich ist (§. 487. Mor.). Es zeiget dieses alles die tägliche Erfahrung. Denn wer geschimpffet wir, der schimpffet gemeiniglich den andern noch ärger: ja, wenn der andere ihn mit Schimpf-Worten angreiffet, rächet er sich mit Schlägen. Und eben deßwegen, weil man bey der Selbst-Rache nicht in Schrancken bleiben kan, die sich gebühren, muß man sie im gemeinen Wesen keinesweges verstatten. Ueber dieses hat man auch wohl zu erwegen, daß bey der Selbst-Rache gemeiniglich aus einer kleinen Uneinigkeit eine grosse Zwietracht nebst vielem Unglück entstehen kan, wenn zwey harte Köpffe an einander gerathen, deren keines dem andern nachgeben will. Denn wenn einer beleidiget worden; so suchet er den andern mehr zu beleidigen, als ihm geschehen, damit er keinen Vorwurf von

**Warum bey der Selbst-Rache aus einem Füncklein ein grosses Feuer wird.**

von dem andern besorgen darf. Dieser will gleichfals den Vorwurf von ihm vermeiden und suchet ihn daher noch weiter zu beleidigen. Und so kommet es immer weiter, dergestalt, daß wegen einer Kleinigkeit Mord und Todschlag erfolgen kan. Auch wird dadurch zu einer beharrlichen Feindschaft der Grund geleget, daß niemahls einer vor dem andern recht sicher ist, wo man einander beleidiget. Dieses Uebel alles wird vermieden, wo der Obrigkeit überlassen wird, das angethane Unrecht auf eine geziemende Weise zu rächen. Es ist aber auch nöthig, daß die geschehene Beleidigungen auf eine solche Weise geahndet werden, daß der Beleidigte damit zufrieden seyn kan: welches geschiehet, wann dadurch dem Beleidiger so viel Verdruß erreget wird, als dem Beleidigten von ihm gemacht worden. Und aus diesem Grunde hat man die Straffen zu beurtheilen, die man darauf setzet. Bey der Selbst-Rache pfleget es gar ofte zu geschehen, daß der Beleidigte sich noch mehr Verdruß machet, als er durch die Beleidigung empfunden. Z. E. Wenn einer geschimpft wird und hernach, sich an dem andern zu rächen, duelliret; so kan er gefährlich bleßiret, oder wohl gar erstochen werden, oder auch wohl den andern erstechen: in welchen Fällen allen er sich mehr Unglück auf den Hals ziehet, als

*Wie dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen.*

als die Schimpf-Worte gewesen, damit man ihm zu nahe kommen. Weil nun die Selbst-Rache vieles Unheil anrichten kan; so muß man scharffe Straffen darauf setzen (§. 342.). Unterdessen, wenn einer aus Uebereilung wieder schimpffet, wo er geschimpfft worden, oder auch wieder schläget, wo er geschlagen worden; so kan man es nicht so hoch ansehen, als wenn einer mit gutem Bedacht und aus Vorsatze sich gerächet, weil man im Zorn seiner nicht recht mächtig ist (§. 491. Met.). Es ist aber als denn billig, daß auch derjenige, welcher den Anfang der Beleidigung gemachet, nicht mehr so harte angesehen werde, als sonst geschehen würde, wenn der andere alle Rache der Obrigkeit überlassen hätte. Denn im gemeinen Wesen vertritt die Straffe die Stelle dessen, was im natürlichen Stande dem Beleidigten zu thun vergönnet wäre. Daher wäre es so viel als wenn einer doppelt gestraft würde, woferne man ihn noch eben so scharf bestraffen wolte, nachdem der Beleidigte sich selbst an ihn gerächet, als sonst geschehen wäre, wenn er solches unterlassen hätte. Ja, woferne der Beleidigte in der Selbst-Rache die Schrancken allzusehr überschritten, kan dadurch der Beleidiger nicht allein von der Straffe befreyet werden, indem er schon mehr davor erlitten als sich gebühret, sondern der Beleidigte

Wie die Selbst-Racke zu bestraffen.

Wenn die Beleidigungen nicht so scharf zu ahnden.

te

te muß alsdann nach seinem Verdienst bestraffet werden, weil es nicht anders als eine Beleidigung anzusehen, was zuviel geschehen und in solchem Falle es eben so viel ist, als wenn der andere ihn gar nicht, er aber hingegen ihn, beleidiget hätte. Endlich wenn die Rache einig und allein der Obrigkeit überlassen wird; so kan auch den Beleidigten bessere Sicherheit wider ihre Beleidiger geschaffet werden, als wenn sie es selbst thun sollen, indem die Obrigkeit in dem Stande ist, diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was die Gesetze erfordern. Wer dieses alles, was jetzund gesaget worden, reiflich überleget, der wird zur Gnüge sehen, daß es viel vernünftiger sey, die Selbst-Rache gäntzlich zu verbiethen, als zu verstatten. Und demnach ist es eine Thorheit, wenn man sich einbildet, es sey einem rühmlicher sich selbst zu rächen, als bey der Obrigkeit Schutz und Beystand zu suchen. Am aller übelsten aber ist es, wenn man solches gar für schimpflich hält. Da man nun aber im gemeinen Wesen tief eingewurtzelten Gewohnheiten nicht anders als durch ernste Straffe widerstehen kan; so hat man diejenigen, welche andern zum Schimpf auslegen wollen, daß sie sich nicht selbst gerächet, sondern das ihnen angethane Unrecht der Obrigkeit zu rächen überlassen, mit harten Straffen

Vortheil, wenn die Rache der Obrigkeit überlassen wird.

Vorurtheile wegen der Selbst-Rache.

sen zu belegen. Unterdessen kan man auch durch vernünftige Vorstellungen zeigen, was eine wahre Ehre ist (§. 590. Mor.) und was eigentlich einem zur Schande könne gerechnet werden (§. 614. Mor.).

## Das 4 Capitel.

# Von den bürgerlichen Gesetzen.

### §. 401.

Es sind zwar alle Handlungen der Menschen durch das natürliche Gesetze determiniret, ob sie gut oder böse sind, und ist eben dieses Gesetze das allervollständigste, so, daß es nichts übrig lässet, welches erst durch andere Gesetze dürfte determiniret werden, ob es gut oder böse sey (§. 27. Mor.). Und demnach sollte man meinen, man könne mit dem natürlichen Gesetze allein auskommen und habe kein anderes weiter vonnöthen. Allein es finden sich doch allerhand Ursachen, warum man im gemeinen Wesen auch noch andere Gesetze gebrauchen muß, welche man die **bürgerlichen** zu nennen pfleget, weil sie im bürgerlichen Leben nöthig sind. Nehmlich anfangs ist schon oben (§. 341.) angemercket worden, daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist die Menschen zur Erfüllung des Gesetzes der Natur zu bringen und man

Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesetze.

Wie natürliche Gesetze durch eine neue

Verbindlichkeit zu bürgerlichen Gesetzen werden

man dannenhero im gemeinen Wesen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müsse, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig erfunden wird. Die Natur verbindet uns durch dasjenige, was aus unseren Handlungen veränderliches für uns und unseren Zustand erfolget (§. 9. Mor.). Da nun dieses durch die Vernunft beurtheilet werden muß (§. 23. Mor.), nicht aber jedermann den Grad der Vernunft besitzet, welcher zu dieser Beurtheilung erfordert wird, absonderlich wo es sich nicht deutlich zeiget, daß etwas aus diesen, oder jenen Handlungen entsprungen, zumahl da in der Natur öfters nach langen Zeiten sich erst zeiget, was durch eine Handlung angestiftet worden; so kan auch nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zu Beobachtung seiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Wesen durch eine besondere Art die Unterthanen zu dem verbindet, was das Gesetze der Natur erfordert; so wird das natürliche Gesetze zu einem bürgerlichen Gesetze (§. 17. 18. Mor.).

Wenn man von der natürlichen Billigkeit abweichen darf.

Unterweilen geschiehet es, daß das Gesetze der Natur sich nicht genau beobachten lässet, weil es dadurch zu vielem Streite und Uneinigkeit würde Anlaß geben, nachdem man im gemeinen Wesen verbunden ist, einem jeden, dem Unrecht geschiehet, Recht zu verschaffen (§. 330. 400.). Derowegen ist

nöthig, an statt des natürlichen Gesetzes ein anders zu geben, dabey zwar unterweilen einiges Unrecht erduldet, jedoch aber dadurch zugleich mehrerem Unheile vorgebeuget wird. Und daß solches der Vernunft gemäß geschehe, ist aus deren Gründen abzunehmen, die von der Abweichung von den Regeln an einem anderen Orte gegeben worden (§ 165. & seqq Met.). Und also haben wir bürgerliche Gesetze nöthig, die in einigen Fällen von den natürlichen abweichen. Man findet ferner, daß unterweilen die natürlichen Gesetze einerley Handlung nach den gar verschiedenen Fällen, die sich dabey ereignen können, auf gantz verschiedene Weise determiniren. Wenn nun wiederum im gemeinen Wesen daher viele unvermeidliche Weitläuftigkeiten aus vorhin angegebenen Ursachen entstehen; so muß man sie entweder überhaupt auf einerley Art determiniren, oder doch auf wenigere Fälle bringen. Und solchergestalt bekommen wir abermahl bürgerliche Gesetze, die von dem natürlichen unterweilen abweichen. Es fordert diese beyde letztere Arten der Gesetze auch noch eine andere Ursache. Da man im gemeinen Wesen gewisse Personen bestellen muß, die denen Recht sprechen, welche sich nicht selbst mit einander vergleichen können, oder auch nicht dürffen (§. 330. 400.); so hat man darauf

zu sehen, daß ihnen nicht schwer gemacht wird, die Gesetze in allen vorkommenden Fällen anzubringen, damit sie nicht aus Irrthum etwas versehen und dadurch denen Partheyen zu klagen Ursache geben, noch auch sie wegen der vielen Umstände, die bey Anbringung der Gesetze zu überlegen sind, desto leichter ihren Vorsatz einigen Unrecht zu thun verbergen können, damit sie nicht mit Wissen und Willen widerrechtlich verfahren.

Wie weit die bürgerlichen von dem natürlichen abweichen dürffen.

§. 402. Da das Gesetze der Natur unveränderlich ist (§. 25. Mor.) und wir verbunden sind darüber zu halten (§. 9. 16. Mor.); so soll man auch niemanden im gemeinen Wesen dazu verbinden, was dem Gesetze der Natur zuwider ist. Derowegen, wenn die bürgerlichen Gesetze von dem Gesetze der Natur abweichen; soll diese Abweichung nur verstattet, keinesweges aber befohlen werden. Nemlich, vermöge der bürgerlichen Gesetze ist es aus dringenden und vorhin angeführten Ursachen erlaubet, daß man in einigen Fällen von dem Gesetze der Natur in etwas abweichen darf; keinesweges aber ist man gehalten solches zu thun. Es kan freylich auch wohl geschehen, daß bürgerliche Gesetze befehlen, was dem Gesetze der Natur oder (wie man insgemein zu reden pfleget,) der natürlichen Billigkeit zuwider ist. Allein in diesem Falle sind es unge,

ungerechte Gesetze. Wir reden hier nicht von dem, was geschiehet, sondern vielmehr davon, was geschehen soll.

§. 403. Weil die Abweichung von dem Gesetze der Natur durch die bürgerlichen Gesetze nur in gewissen Fällen zugelassen, keinesweges aber befohlen wird (§. 402.); so sollen auch diejenigen, welche anderen nach den Gesetzen Recht sprechen müssen, in solchen Fällen die Partheyen zur natürlichen Billigkeit ermahnen, und sie durch alle mögliche Vorstellung dahin zu bringen sich angelegen seyn lassen, daß sie der natürlichen Verbindlichkeit ein Genügen thun. Wollen sie nun diesen Vorstellungen nicht Raum geben; so ist nichts anders übrig, als daß man geschehen lässet, was die Gesetze erlauben, oder auch in einigen Fällen diejenigen, welche das Gesetze der Natur ganz übertreten wollen, nach den bürgerlichen Gesetzen lieber anhält, daß sie ihm doch in etwas ein Genügen leisten müssen. Was nun bald von einigen Gesetzen ins besondere gesaget werden soll, wird sowohl dieses, als das vorhergehende zur Gnüge erläutern. Dieses will der Termin zur Güte in den Proceß-Ordnungen haben, der aber gar schlecht beobachtet wird. Sorgfalt für die natürliche Billigkeit.

§. 404. Es sind demnach die **bürgerlichen Gesetze** nichts anders als Regeln, nach welchen man im gemeinen Wesen seine Hand- Was bürgerliche Gesetze

sind und Arten derselben.

Handlungen einzurichten verbunden wird. Werden diese Gesetze einem gantzen Lande gegeben; so heissen sie **Landes-Gesetze.** Werden sie nur einer Stadt, oder einer gewissen Gesellschaft, als z. E. einer Innung von einem gewissen Handwercke, gegeben; so nennet man sie *Statuta* derselben Stadt oder Innung.

Wer Gesetze geben kan.

§. 405. Weil nun im gemeinen Wesen niemand befehlen kan, als die Obrigkeit (§. 229.): derjenige aber, welcher Gesetze gibet, andern befiehlet, was sie thun und lassen sollen (§. 404.); so kan auch niemand als die Obrigkeit Gesetze geben. Und also ist kein bürgerliches Gesetze ohne Obrigkeit: worinnen es von dem natürlichen unterschieden, als welches auch statt finden würde, wenn gleich kein Ober-Herr wäre, der uns zu befehlen hätte (§. 20. Mor.) Diejenigen nun, welche erkannt haben, daß das bürgerliche Gesetze ein Befehl des Obern ist, dadurch man verbunden wird, etwas zu thun, oder zu lassen, und die Beschaffenheit der Verbindlichkeit überhaupt (§. 8. Mor.), folgends auch der natürlichen (§. 9. Mor.), nicht einsehen, haben die bürgerliche Verbindlichkeit mit der natürlichen vermenget, und die Erklärung des bürgerlichen Gesetzes für eine allgemeine Erklärung des Gesetzes gehalten, folgends behauptet, es könne kein Gesetze, und also

auch

auch kein Gesetze der Natur, ohne einen Obern seyn.

§. 406. Allein da gleichwohl derjenige, welcher ein Gesetz geben will, die Beschaffenheit der Handlungen deutlich erkennen muß, damit er urtheilen kan, ob es der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gemäß sey oder nicht (§. 215.): hingegen dergleichen Erkäntniß der Obrigkeit nicht immer beywohnen kan, indem sie sonst zugleich alle Handwerke, Handthierungen und Künste völlig verstehen müste (§. 404.); so müssen die Gesetze von Personen aufgesetzet werden, die gnugsame Erkäntniß dazu haben und nach diesem dem Obern übergeben werden, daß er sie bestätige oder confirmire. Und durch diese Bestätigung oder Confirmation werden sie erst zu einem Gesetze: denn dadurch werden sie zum Willen des Obern und ein Befehl desselben, auch erlangen sie dadurch erst eine Verbindlichkeit, weil im gemeinen Wesen niemand einen verbinden kan, als die Obrigkeit (§. 229.). Diejenigen nun, welche die Gesetze aufsetzen, sind nicht Gesetzgeber, sondern Rathgeber der Gesetze. Sie bringen sie in Vorschlag: die Obrigkeit aber machet sie zu Gesetzen. Hingegen ist es ein grosses Versehen, wenn man bey dem Gesetz-geben solche Leute zu rathe ziehet, welche entweder gar keine, oder wenigstens nicht gnugsame Erkäntniß von

Wer in Gesetzen Rath geben soll.

Gemeines Versehen.

der Art der Handlungen haben, dazu Gesetze sollen gegeben werden. Denn dadurch bekommet man Gesetze, die zum Schaden gereichen, oder wenigstens die Wohlfahrt hindern, und so bald man dieses wahrnimmet, findet man sich gemüßiget dieselben wieder abzuschaffen und zu änderu. Es ist aber in der That nicht ein geringes Versehen, wenn man erst mit Schaden klug werden muß. Unterdessen ists doch noch gut, wenn es geschiehet. Denn unterweilen wird Schade durch die Gesetze gestiftet und niemand erkennet es. Daher bleiben sie immerfort, wie vorhin, und der Schade mehret sich, indem vermöge des Zusammenhangs der Dinge in der Natur immer eines aus dem andern kommet.

Wer Statuten einrichten soll.

§. 407. Und demnach muß man zu Einrichtung der Statuten, Innungen und anderer Professionen Leute nehmen, welche diese Handthierung, Künste und Professionen völlig verstehen, jedoch auch jemanden damit dabey haben, der alles wohl zu überlegen weiß, ob es zum Besten der Innung gereiche oder nicht. Und eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Statutis gewisser Collegiorum, oder andere Gesellschaften, wie sie Nahmen haben mögen.

Vorsichtigkeit.

§. 408. Damit nun aber die Obrigkeit in Ertheilung der Confirmation gewiß gehe und nichts bestätige, als was zur gemeinen

gen Wohlfahrt gereichet (§. 215.); so ist nöthig, daß sie vorher verstehen lernet, worauf jedes Gesetze gerichtet ist. Und zu solchem Ende müssen diejenigen, welche die Statuta entwerffen, zugleich bey einem jedem Gesetze anzeigen, was vor eine Absicht sie dabey haben und wie sie solche, vermittelst des von ihnen vorgeschlagenen Gesetzes, zu erreichen gedencken. Denn dadurch wird der Obere in den Stand gesetzet von ihrer Gültigkeit zu urtheilen. Allein da dieses bloß zum Unterricht ertheilet wird, damit man in der Bestätigung gewiß gehe und nichts versehe; so siehet man vor sich, daß es nach ertheilter Confirmation von denen Statutis wegbleiben mag. Wiewohl es eben auch nicht unrathsam wäre, wenn man es dabey liesse. Denn auf solche Weise könnte ein jeder, den diese Gesetze verbinden, erkennen, wie sie zu seinem Besten gereichen, und würde daher desto williger seyn, ihnen ohne äusserlichen Zwang und nicht aus blosser Furcht Gehorsam zu leisten. Unterdessen weil doch zum Gebrauche der Statutorum, bequemer ist, wenn die Gesetze kurtz hinter einander, ohne andere weitläuftige Discurse, darinnen nieder geschrieben sind; so könnte man allezeit die Statuten doppelt verfertigen, einmahl zum täglichen Gebrauche ohne einige Erläuterung, darnach auch zu besserem Verstande derselben

bey der Confirmation.

**Warum doppelte Statuta nöthig.**

ben mit beygefügten Gründen und sonst nöthiger Ausführung. Ich weiß wohl, es wird einigen dieses seltsam vorkommen, weil es ungewöhnlich ist: allein man muß mir zeigen, woferne man es verwerffen will, daß es nicht vernünftig sey. Und dieses mag man auch in andern Fällen mercken.

Wenn ein blinder Gehorsam nöthig.

Ein blinder Gehorsam ist nöthig, wo ein Gesetzgeber sich nicht recht weiß und unbilliche Gesetze gibet; allein wo dieses nicht geschiehet, sondern die Gesetze vielmehr mit Verstande gegeben werden, da ist es dem Gesetzgeber angenehm, wenn die Unterthanen seine Wahrheit und Güte erkennen lernen.

Warum über Gesetze fest zu halten.

§. 409. Damit sich jedermann nach den Gesetzen richte; so muß man mit allen Fleisse darüber halten, nnd niemanden zu Gefallen davon abweichen: oder wenn es ja einige besondere Umstände erfordern, daß man davon abgehen muß; so hat man dahin zu sehen, daß es genugsam kund werde, warum dieses geschehen. Es ist eben die Ursache, welche wir schon oben (§. 345.) gegeben haben, warum man über Straffen fest halten soll, als wodurch die Gesetze ihre Verbindlichkeit zum Theil erhalten (§. 341.). Nehmlich, wenn einem nachgesehen wird, wenn er wider das Gesetze handelt; so thut es der andere auch und beruft sich auf sein Exempel. Und diesem folgen wie-

wiederum andere, bis es endlich zur Gewohnheit wird, daß man darwider handelt. Und dieses findet man in der täglichen Erfahrung gegründet, daß es hier weiter zu bestätigen überflüßig seyn würde. Am allermeisten aber schadet das Nachsehen im Anfange, da ein Gesetze noch nicht in Beobachtung kommen ist, und wird dadurch in der That gehindert, daß es niemahls in Beobachtung kommen kan, sondern nur für die lange Weile publiciret wird. Denn woferne man geschehen lässet, daß gleich anfangs vielfältig dawider gehandelt wird; so wird sich nach diesem jedermann damit schützen, es sey das Gesetze niemahls zur Beobachtung kommen. Unterdessen aber wird niemand leugnen, daß es höchst nöthig sey, über Gesetze zu halten. Denn die Gesetze sind in der That diejenigen Mittel, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215. 404.). Verstattet man nun, daß dawider gehandelt wird; so muß darunter die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit leiden: welches man aber im gemeinen Wesen keinesweges zu verstatten hat. Und hieraus siehet man, wie höchst nöthig es sey, daß diejenigen Personen, welche darauf acht haben, damit die Gesetze im gemeinen Wesen gehalten werden, kein Ansehen der Person haben und einig und allein

Warum im Anfange nicht nachzusehen.

Nothwendigkeit, über die Gesetze zu halten.

Warum kein Ansehen der Person ist.

auf Recht und Billigkeit, keinesweges auf ihren eigenen Vortheil sehen sollen.

Ob man einige vor sich soll eingehen lassen.

§. 410. Es entstehet hier die Frage: Wenn es sich zutrüge, daß ein Gesetze, welches man gegeben, dem gemeinen Wesen nicht zuträglich befunden würde, ob es rathsamer sey, dasselbe durch Nachsehen in Abnahme kommen zu lassen, oder durch ein anderes aufzuheben. Das letztere halte ich vor rathsamer, weil alle Gewohnheiten gefährlich sind, indem man gerne in ähnlichen Fällen wieder thut, was man in einem zu thun gewohnet (§. 374. Met.). Nun soll man aber nicht durch Nachsehen die Gesetze in Abnahme kommen lassen (§. 409.): und also muß man in keinem Fällen selbst dazu Gelegenheit an die Hand geben.

Wie den Ausflüchten vorzukommen.

§. 411. Weil aber auch nichts gewöhnlicher ist, als daß man bey den Gesetzen Ausflüchte suchet, wodurch sich die Abweichungen entschuldigen lassen, als wenn sie nicht dawider wären, wie wir solches durch die tägliche Erfahrung genugsam lernen; so muß man alle Worte, die in Abfassung der Gesetze gebrauchet werden, sorgfältig erwegen, damit man dergleichen Ausflüchten keinen Platz gebe. Und zu dem Ende hat man vorher auf das genaueste zu überlegen, wie man zu dergleichen Ausflüchten Anlaß nehmen könnte und darinnen eine Aenderung zu treffen, wo sie zu besorgen stehen.

Wo

Wo man aber nicht geschickt ist, alles vorher zu überlegen, da muß man durch die Erfahrung klug werden. In welcher Absicht man auf die Beobachtung der Gesetze ein wachsames Auge haben und die dabey gesuchten Ausflüchte auf das fleißigste anmercken muß: auch darauf bedacht seyn, wie man ihnen nach und nach abhelffe. Derowegen, da gewisse Personen im gemeinen Wesen zu bestellen sind, welche auf die Beobachtung der Gesetze acht haben, wie nach diesem umständlicher soll gezeiget werden; so lieget ihnen ins besondere auch diese Arbeit ob, und haben sie davon zu gewissen Zeiten an den Landes-Herrn Bericht abzustatten nebst ihren Vorschlägen, wie man diesen Ausflüchten ins künftige abhelffen möge. Wenn dieses im gemeinen Wesen eingeführet wird; so würde man nach und nach immer vollkommenere Gesetze bekommen und dadurch das gemeine Wesen sich nicht einer geringen Aufnahme zu getrösten haben, indem doch auf den Gesetzen die gantze Wohlfahrt und Sicherheit desselben gebauet ist (§. 215. 404.).

**Wie Gesetze werden.**

**Wie die Gesetze nach und nach zu vebessern.**

§. 412. Es fället auch öfters schwer, ja denen Gesetzgebern wohl gar unmöglich, daß sie alle Fälle vorher sehen können, die sich bey der Sache ereignen können, davon das Gesetze gegeben wird. Unterdessen da in verschiedenen Fällen die Umstände gantz

unterschieden sind; pfleget es zu geschehen, daß die viel zu allgemeinen Gesetze sich darauf nicht schicken, und man dannenhero der natürlichen Billigkeit allzu nahe tritt, wenn man ihnen schlechterdinges folget. Unterdessen ist doch auch nicht zu verstatten, daß einer eigenmächtig davon abweichet (§. 409.) insonderheit weil daraus Anlaß zu Ausflüchten könnte genommen werden, wenn man aus anderen interessirten Absichten davon abwiche. Derowegen, wenn sich ein solcher Fall ereignete; so sollte Leuten, die im Nachdencken geübet und in Rechts-Gründen erfahren sind, dergleichen man bey der Academie der Wissenschaften haben soll (§ 301.), die Entscheidung desselben zu untersuchen aufgegeben werden. Wenn man nun heraus gebracht hätte, was in diesem Falle der Billigkeit gemäß ist, sollte man dieses an den LandesHerrn berichten, damit die Entscheidung von ihm confirmiret würde. Wäre nun dieses geschehen; so würde sie nachmahls mit den Umständen des dazu gehörigen Falles, in das Gesetz-Buch eingetragen, damit man künftig, wenn er wieder vorkommet, sich darnach richten soll. Auf solche Weise würden die Gesetze nach und nach immer besser erläutert werden, und niemand zu klagen Ursache finden, daß ihm durch Rechte zuviel geschehe, oder (wie man insgemein zu sagen pfleget,) daß öf-

ters

ters das gröste Recht in der That das gröste Unrecht sey.

§. 413. Weil alle Gesetze dahin gehen, daß die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215.); so müssen sie nach dem Zustande des gemeinen Wesens eingerichtet werden. Derowegen, wenn sich der Zustand desselben ändert; so können auch nicht mehr die alten Gesetze gut bleiben, und dannenhero muß man gleichfals mit ihnen eine Aenderung vornehmen. Und aus eben dieser Ursache lassen sich nicht fremde Gesetze ohne Unterscheid annehmen, wenn sie gleich an ihrem Orte sehr nützlich befunden werden. Derowegen, wenn man fremde Gesetze annehmen will; so hat man für allen Dingen den Zustand des gemeinen Wesens an demjenigen Orte zu untersuchen, wo sie üblich sind, und daraus den Grund derselben zu erforschen. Ist dieses geschehen; so muß man ferner auch den Zustand des gemeinen Wesens an seinem Orte wohl erwegen und vernünftig beurtheilen, ob eben dieser Grund sich auch darinnen befinde, oder wenigstens ein anderer, der so tüchtig ist als jener. Wo keines von beyden statt findet, da ist nicht zu rathen, daß man dieselben Gesetze einführe, indem man vorher sehen kan, daß sie sich nicht schicken und daher viel Unordnung erfolgen werde.

Mit was für Vorsichtigkeit fremde Gesetze anzunehmen.

Was die Academie der Wissenschaften hierbey zu thun hat.

§. 414. Es wäre dannenhero eine sehr nützliche Arbeit für die Academie der Wissenschaften (§. 300.), wenn sie die Gesetze, welche an allerhand Orten und bey allerhand Völckern üblich sind, auf eine solche Art untersuchte; so würde sich nach diesem bald zeigen, was man davon an einem jeden Orte zum gemeinen Besten annehmen könnte. Und würde man hierdurch nach und nach die Gesetze immer vollständiger machen und ein Ort mit dem, was er Gutes hat, dem andern dienen können.

Wie die Gesetze bekannt zu machen.

§. 415. Es ist aber auch nöthig, daß die Gesetze, sonderlich diejenigen, durch deren Uebertretung einem viel Schaden zuwachsen kan, jedermann kund werden, nebst denen Straffen, die auf deren Uebertretung gesetzet sind. Denn wie kan man verlangen, daß einen die Straffe von der Uebertretung des Gesetzes abhalten soll, wenn man weder das Gesetze weiß, noch von der darauf gesetzten Straffe etwas vernommen (§ 341.)? Und gewiß ist es etwas hartes einen mit einer empfindlichen Straffe zu belegen, davon er nichts hat wissen können, da er dieselbe würde vermieden haben, wenn er etwas davon gewust hätte. Zu dem Ende solte man auch besondere Gesetz-Bücher zum gemeinen Gebrauche schreiben, daraus ein jeder gleich in seiner Jugend lernen könnte, was er für Gesetze in seinen Handlungen in

Gesetz-Bücher zum gemeinen Gebrauch.

acht zu nehmen hat, woferne er Schaden und Unglück vermeiden will, gleichwie wir Bücher von der Religion in dieser Absicht schreiben und den Leuten in die Hände geben, damit sie wissen, was ihre Pflicht in diesem Stücke ist. Es dürfte dieses zwar, weil es etwas gantz ungewöhnliches ist, einem und dem anderen seltsam vorkommen: allein da jedermann gestehen muß, daß man sich mit der Unwissenheit entschuldigen kan, so lange es nicht in unserem Vermögen gestanden, dieselbe zu vermeiden (§.264.Mor.); so sehe ich nicht, warum man die zur Abwendung der Unwissenheit nöthige Mittel nicht erwehlen soll. Ich verlange hier eben nicht, daß man alle Leute zu Rechts-Gelehrten machen soll, gleichwie nicht alle Leute durch den Catechismum Gottes-Gelehrte werden: sondern will nur, es solle jeder diejenigen Gesetze und dabey gesetzte Straffen lernen, durch deren Uebertretung er entweder grossen Schaden haben, oder auch höchst unglücklich werden kan, wenn er in die Straffe verfällt, dergleichen er sich bey einem Verbrechen nimmermehr vermuthet hätte.

§.416. Und eben deswegen, weil es unmöglich ist, daß man nach einem Gesetze lebe, welches einem unbekannt ist, müssen Gesetze, die von neuem gegeben werden, öffentlich bekannt gemacht werden: welches geschie-

Worum Gesetze öffentlich bekannt zu machen.

geschiehet, wenn man sie an öffentlichen Oertern anschläget, wo sie jedermann lesen kan, oder in öffentlichen Versammlungen, wo viele zusammen kommen, abliefet, oder auch durch den öffentlichen Druck ausbreitet. Und deswegen erlanget auch kein Befehl des Obern eher die Kraft eines Gesetzes, als biß er publiciret, das ist, auf eine von denen erwähnten Arten öffentlich bekannt gemacht worden. Was ein anderer will, kan niemand errathen: er muß es sagen. Und was alle wissen sollen, muß man nicht nur einigen sagen, sondern allen bekannt machen.

**Wenn Unwissenheit nicht entschuldiget.**

§. 417. Hingegen aber findet alsdenn auch keine Entschuldigung mit der Unwissenheit statt, wenn man ein Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Denn woferne auch einer nicht in der That erfahren hätte, daß das Gesetze gegeben worden; so ist doch die Schuld seine, daß es nicht geschehen, indem von Seiten der Obrigkeit alle dazu gehörige Mittel gebraucht worden, und einem jeden Unterthanen oblieget, sich darnach zu erkundigen (§. 264. Mor.). Warum gehet er nicht an den Ort, wo die Gesetze entweder angeschlagen, oder abgelesen werden; oder, wenn er seine wichtige Ursachen hat, warum er zurücke bleibet, warum erkundiget er sich nicht von denen, die daselbst gewesen, ob dergleichen geschehen sey,

oder

oder nicht? Nehmlich in diesem Falle ist die Unwissenheit zu überwinden (§. 265. Mor.) und dannenhero kan sie niemanden entschuldigen (§. 264. 266. Mor.).

§. 418. Es pflegen bißweilen auch einige besondere Zufälle im gemeinen Wesen sich zu ereignen, die nicht so bald wieder kommen, wenn sie einmahl wieder vorbey sind. Dergleichen ist, wenn in der Nachtbahrschaft ein Feind einfället und daher andere zu uns flüchten. Da nun die Obrigkeit in allen Fällen für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit sorgen soll (§ 215.); so muß sie auch in dergleichen besonderen Fällen verordnen, was das gemeine Beste erfordert. Dergleichen Gesetze gelten nur auf eine Zeit und schaffen sich nach diesem selbst wieder ab, wenn keine Nothwendigkeit sie mehr erfordert. Unterdessen ist nicht undienlich, wenn man alle dergleichen Ordnungen und erwehlte Anstalten zur Nachricht in einem besonderen Buche aufgezeichnet behält, damit man bey anderer Gelegenheit, es sey über lang oder kurtz, finden kan, was man vor diesem gethan und dabey lernen, was jetzund zu thun ist (§. 374. Met.). Wolte man für die Nachkommen mit sorgen, wie sichs geziemet (§. 12. Mor.); so wäre gar dienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit anmerckte, wie und aus was Ursachen man die Anstalten gut befunden,

Was bey Gesetzen in besonderen Fällen zu bedencken.

und worinnen sich einiger Mangel erzeiget.

Vorsichtigkeit bey dem Gesetz-geben.

§. 419. Ehe man aber Gesetze öffentlich bekannt machet, hat man zuvor wohl zu überlegen, ob auch durch sie die Absicht werde erreichet werden, die man sich vorgesetzet. Denn woferne man nach diesem finden sollte, daß solches nicht geschehe, ja sie wohl gar derjenigen Absicht zuwieder wären, welche man dadurch erreichen wollte; würde man sie wiederum abschaffen und eine Aenderung treffen müssen. Hierdurch aber leidet der Ernst, damit man über den Gesetzen halten soll (§. 409.). Denn man glaubet nach diesem gleich, es werde mit anderen Anstalten eben wieder so ablauffen und hat kein Vertrauen dazu (§. 409.); suchet dannenhero Ausflüchte, wodurch man sich denselben entziehen kan. Wiederum, wenn man nöthig hat, ofte nach einander Aenderungen zu treffen; so bekommen die meisten dadurch einen Begrif, als wenn die Rathgeber nicht verstünden, was dem Lande zuträglich wäre (wie es sich denn auch wenigstens in diesen Fällen in der That also befindet) und von dem Landes-Herrn bildet man sich ein, daß er alles ungegründete Angeben höre, wodurch alles Vertrauen gegen ihn auf einmahl wegfället und nach diesem alles, was er befiehlet, zur Last ausgedeutet wird und mißvergnügte Unterthanen erwecket.

§. 420.

§. 420. Wovon die bürgerlichen Gesetze sollen gegeben werden, ist schon in dem vorhergehenden Capitel weitläuftig ausgeführet worden, und dasjenige, was zu Anfange des gegenwärtigen von der Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesetze (§. 401.) beygebracht worden, dienet gleichfals die Sache zu erläutern. Nehmlich da das Haupt-Gesetze im gemeinen Wesen, daraus alle übrigen fliessen, dieses ist: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält; hingegen unterlaß, was jene hindert und dieser zuwieder ist** (§. 215.); so sind alle bürgerliche Gesetze als Mittel anzusehen, wodurch die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten, hingegen alles, was von beyden Theilen hinderlich fallen kan, abgewendet wird. Unterdessen da man im gemeinen Wesen über den Gesetzen mit allem Ernst und Eifer zu haltn (§. 409.), und die darauf gesetzte Straffen in Ansehung der Uebertreter zu vollstrecken, auch wider diejenigen, welche nicht gutwillig zu thun sich bequemen wollen, was sie thun sollen, sich der Hülfe zu gebrauchen hat (§. 342.); so lassen sich nicht alle Kleinigkeiten beobachten und muß man dieselben übersehen, hingegen damit vergnüget seyn, daß man grossen Unordnungen abhilfst. Es ist zwar nicht zu leugnen,

Materie der Gesetze.

Warum man in Gesetzen nicht auf alle Kleinigkeiten sehen kan

**Wie grossem Unheil, so aus kleinen Unordnungen kommet, vorzubeugen.**

daß aus kleinen Unordnungen mit der Zeit grosse werden können, und daher es nothwendig zu seyn scheinet, auch diese nicht zu übersehen. Allein weil ich vorhin gezeiget, daß sich dieses nicht wohl bewerckstelligen lässet; so folget hieraus weiter nichts, als daß diejenigen, welchen über die Gesetze zu halten anbefohlen worden, ein wachsames Auge auch auf dasjenige haben, was sie den bürgerlichen Gesetzen nach zu untersuchen nicht befugt sind, und, so bald sie mercken, daß eine Unordnung einreissen und gemein werden wolle, auch dabey grösseres Unheil besorgen, so daraus erwachsen könnte, entweder anfangs diejenigen, welche sie einführen wollen, durch Güte, das ist, wohlgegründete Vorstellungen zu lencken suchen, oder im Fall man damit nicht auskommen könnte, solches zu nachdrücklicher Verordnung an die hohe Obrigkeit, die allein Gesetze geben kan, gelangen lassen, damit durch ein Gesetze zu der Zeit, wann es nöthig ist, allem Unheil vorgebeuget werde.

**Warum die allgemeine Lehren durch Exempel erläutert werden.**

Ob nun zwar nicht nöthig scheinen dürfte, was mehreres von der Materie der Gesetze hinzu zu setzen, auch nicht möglich ist, daß wir hier an diesem Orte alle Arten der Gesetze durchgehen können; so wird doch nicht undienlich seyn, dasjenige, was überhaupt gesaget worden, absonderlich zur Erläuterung der Nothwendigkeit der bürgerlichen Gese-

Gesetze (§. 401.) in einigen besonderen Fällen zu zeigen. Denn hierdurch wird man nicht allein das allgemeine besser verstehen, sondern auch in besonderen Fällen bequemer anbringen lernen.

§. 241. Der Mensch ist verbunden GOtt zu dienen (§. 757. & seqq. Mor.). Da nun hierzu gewisse Zusammenkünfte zu gewissen Zeiten müssen angestellet werden (§. 763. Mor.), dieses aber auf vielerley Weise geschehen kan; so muß die Obrigkeit die Feyertage bestimmen und die Zusammenkünfte der Zeit und dem Orte nach anordnen, auch befehlen, daß niemand ohne Noth dieselben versäume. Nun wäre es freylich unmöglich, daß man jederzeit an Orten, wo grosse Gemeinen sind, untersuchen sollte, warum einer oder der andere weggeblieben. Denn diejenigen, welche über den Gesetzen halten sollen, würden die Zeit allein mit solchen Untersuchungen zubringen müssen, oder wolte man es denen öffentlichen Lehrern auftragen; so würden sie nicht allein dadurch an ihren übrigen Verrichtungen wegen des vielen Zeit-Verderbes gehindert werden, sondern es würden auch zugleich allerhand wiedrige Affecten in den Gemüthern der Zuhörer erreget werden, die nach diesem das Vertrauen zu ihnen hinderten: wodurch denn ferner erfolgen würde, daß ihre Lehren nicht mehr so viel Nachdruck bey ihnen haben wür-

Grund der burgerlichen Gesetze wegen des Gottesdienstes.

Wie weit Verachtung und Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes zu bestraffen.

würden. Unterdessen muß man es doch nicht dulden, wenn einer entweder beständig wegbleiben, oder wohl gar in Gesellschaften eine Verachtung gegen den öffentlichen Gottesdienst bezeigen wollte. Denn da hierdurch die Religion in Verachtung kommet, dergleichen gleichwohl im gemeinen Wesen mit allem Ernst zu verhüten (§. 367.); so hat man genungsamen Grund, die Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes zu bestraffen (§. 357.). Also geschiehet z. E. unter uns Christen denen, welche die gantze Zeit ihres Lebens nicht zum Abendmahle gewesen, nicht unrecht, wenn man ihnen kein ehrliches Begräbniß nach ihrem Tode verstattet. Ich sehe auch nicht, wie es unrecht wäre, wenn man sie bey ihrem Leben nicht dulden wollte, und, woferne sie in Bedienungen lebeten, sie absetzte, oder auch ihnen ihre Handthierungen und ihren Handel legete.

Einwurf wird beantwortet.

Denn ob man gleich einwenden möchte, es würden hierdurch nur Heuchler gemachet, die sich äusserlich anstelleten, als wenn sie aus der Religion was machten, im Hertzen doch aber derselben gantz entgegen wären; so weiß doch ein jeder, daß im bürgerlichen Leben die Heucheley besser ist, als öffentlich gottlose seyn, weil dadurch das Aergerniß gehoben und der Werth der Religion erhalten wird. Die bürgerliche Gesetze gehen nicht weiter

als

als auf die äusserliche Zucht (§. 356.): das Innere des Gemüths vermag die bürgerliche Verbindlichkeit nicht zu ändern (§. 355.). Wiederum bey dem öffentlichen Gottesdienste sind Ceremonien nöthig (§. 762. Mor.). Da nun diese sich abermahls auf vielerley Art einrichten lassen; so lieget der Obrigkeit ob, dieselben zu determiniren (§. 401.), wiewohl dabey des Gottesdienstes verständige Leute mit zu Rathe zu ziehen (§. 325. 406.). Da die Unterthanen bereit und willig seyn sollen, dasjenige zu thun, was die Obrigkeit für die gemeine Wohlfahrt gut befindet (§. 232.); so ist auch jeder unter ihnen verbunden, die bey dem Gottesdienste angeordnete Ceremonien mit zu halten. Und daher kan man nicht dulden, daß sie jemand öffentlich verachtet, oder dawider schreibet, und sie dadurch verächtlich und lächerlich machet. Findet jemand etwas dagegen zu erinnern; so soll er es mit Bescheidenheit bey denen anbringen, die, wo sie es vor nöthig befinden, zu einer Aenderung verhelffen können. Es ist aber um so vielmehr nöthig von dergleichen Unternehmen abzustehen, weil man dadurch leichtsinnigen Gemüthern Anlaß giebet, die Religion, wo nicht zu verachten, doch geringe zu schätzen: welches man gleichwohl zu verhüten sich soll höchst angelegen seyn lassen (§. 367.). Es dienet hieher, was be-

**Was wegen der Ceremonien zu verordnen.**

**Warum man Ceremonien nicht soll verachten lassen.**

bereits oben von der Nothwendigkeit der Religion und dem Eifer für sie (§. 366. 367), ingleichen von Kirchen und Fest-Tagen (§. 320. & seqq.) und denen bey dem Gottesdienste nöthigen Ceremonien (§. 325.) gesaget worden.

Was bürgerliche Gesetze bey Versprechen thun.

§. 422. Wenn wir etwas versprochen, so nicht böse ist, sind wir schuldig unser Versprechen zu halten (§. 1004. 1005. Mor.). Derowegen wo jemand dergleichen nicht thun wollte, und also der natürlichen Verbindlichkeit kein Gnügen leisten; so lieget der Obrigkeit ob, ihn zu Erfüllung seines Versprechens anzuhalten (§. 341.). Und dadurch wird das natürliche Gesetze, daß man sein Versprechen, was nicht unrecht ist, halten soll, ein bürgerliches Gesetze (§. 18. Mor.). Unterdessen, da auch einige Kleinigkeiten nicht halten, die sie versprochen haben; so kan man nicht in bürgerlichen Gesetzen überhaupt verordnen, daß das Versprechen gehalten werde, weil sonst zu viele Gerichts-Händel daraus entstehen würden, sondern es ist gnung, wenn man es in solchen Fällen verordnet, wo dem einen Theile ein empfindlicher Schaden geschehen würde, wenn der andere sein Versprechen nicht hielte. Weil nun alle Verträge und Vergleiche auf einem Versprechen beruhen (§. 1008. Mor.); so muß man auch nach den bürgerlichen Gesetzen einen jeden anhalten,

ten, seinen Vertrag und Vergleich in allem zu erfüllen.

§. 423. Die natürliche Billigkeit erfordert, daß man in Verträgen und Vergleichen niemanden im geringsten bevortheile (§. 897. Mor.), und, woferne dieses geschehen, allen, auch den allergeringsten Schaden ersetze (§. 825. Mor.) Nehmlich wo erwiesen worden, daß niemand soll bevortheilet und der verursachte Schaden ersetzet werden, da ist keine gewisse Grösse voraus gesetzet worden, sondern der Beweiß ist überhaupt von allen Fällen zu verstehen. Im gemeinen Wesen, soll man den durch Bevortheilung in Verträgen und Vergleichen verursachten Schaden zu ersetzen, diejenigen anhalten, welche sich gutwillig vor sich nicht dazu verstehen wollen (§. 227.). Allein da alle Tage sehr viel Verträge und Vergleiche gemacht werden und aller Betrug dabey schweer zu vermeiden ist, indem allein bey dem Kauffen und Verkauffen ein jeder wohlfeil kauffen und theuer verkauffen will; ja auch unterweilen von dem einen Theile für einen Schaden und Bevortheilung ausgeleget wird, was von dem andern nicht davor gehalten wird, auch wohl gar viele für einen Schaden ausgeben würden, den Verlust eines Glückes, der sie betroffen, als wenn z. E. einer um einen billigen Preiß seine Waare verkauffet, und ein anderer,

Von Ersetzung des Schadens in Verträgen und Vergleichen.

dem aus gewissen Ursachen viel daran gelegen ist, daß er sie bekommen hätte, ihm gerne mehr davor geben wollte, als er von dem andern bekommen; so würde man unendliche Streitigkeiten wegen der Verträge und Vergleiche haben, woferne man im gemeinen Wesen die Verfassung machen wollte, die natürliche Billigkeit auf das genaueste in allem zu beobachten. Derowegen muß man in bürgerlichen Gesetzen die Grösse des Betrugs determiniren, wo der verletzende Theil dem verletzten gehalten ist den Schaden zu ersetzen, oder der getroffene Vergleich gar wieder aufgehoben wird (§. 401.). Dergleichen ist bey uns das Gesetze im Kauffe und Tausche, da diese Vergleiche für unrecht erkläret werden, wenn man von einem mehr als die Helfte zuviel bekommen, als wenn man eine Waare für drey Thaler verkauffet, die kaum über einen werth ist. In übrigen Fällen muß einer den Schaden seiner Unvorsichtigkeit zuschreiben. Ein jeder ist von Natur verbunden alles mit Bedacht vorzunehmen und sich vor Betrug und Schaden zu hüten (§. 832. Mor.). Wenn er dieses unterlässet; so ist die Schnld seine, und den Schaden, der daraus erwächset, hat er sich und keinem andern zuzuschreiben. Woraus zugleich erhellet, daß, wenn einfältige von listigen Leuten bevortheilet worden, man in solchen Fällen auch wohl

zu Ersetzung eines geringern Schadens verhelffen könne, weil sie sich nicht wohl selbst in acht nehmen können.

Von gezwungenen Vergleichen.

§. 424. Vermöge der natürlichen Gesetze darf man keinen Vergleich halten, wenn man entweder durch Furcht, oder Betrug verleitet worden ihn einzugehen (§. 1019. Mor.). Wenn man nun im gemeinen Wesen dergleichen Vergleich vor nichtig erkläret und denjenigen, der Vortheil davon hat, nöthiget, davon abzustehen; so wird es dadurch ein bürgerliches Gesetze (§. 401.). Ja wenn der Betrug und die Furcht groß ist, und aus einer grossen Boßheit herrühret; so kan man gar einen bestraffen, der den andern durch Furcht, oder Betrug einen Vergleich einzugehen verleitet (§. 357. 358.). Und durch diese bürgerliche Verbindlichkeit (§. 341.) wird das Gesetze der Natur abermahls ein bürgerliches Gesetze (§. 18. Mor.).

Einwendung wegen des nicht gezahlten Geldes.

§. 425. Wenn man einem eine Handschrifft zustellet, aber das darinnen verschriebene Geld nicht ausgezahlet bekommen; so kan vermöge natürlicher Rechte derjenige, welcher die Handschrift hat, zu keinen Zeiten etwas von dem andern fordern, der sie geschrieben. Denn da er das Geld nicht ausgezahlet; so ist ihm der andere nichts schuldig worden. Wer mir nichts schuldig ist, von dem kan ich nichts fordern. Wer etwas fordert, was der

andere

andere von ihm nicht empfangen, der suchet ihn zu betriegen (§. 896. Mor.). Da man nun niemanden betriegen soll (§. 897. Mor.); so kan man auch von ihm kein Geld wieder fordern, was man ihm nicht geliehen. Unterdessen finden sich zulängliche Ursachen, warum das Gesetze der Natur sich im gemeinen Wesen nicht genau beobachten lässet. Nehmlich es können Fälle kommen, da es ungewiß wird und sich schweer erweisen lässet, ob das Geld auf die Handschrift ausgezahlet worden, oder nicht, als wenn einer von beyden stirbet, oder wohl gar alle beyde, da nach diesem denen Erben gantz unbekannt seyn kan, ob etwas gezahlet worden, oder nicht. Ja weil die Sache nicht anders als durch einen Eyd sich ausmachen lässet (§. 365.), hingegen zu besorgen ist, daß leicht ihrer viele, woferne sie in solche Umstände gerathen, da sie das Geld höchst nöthig brauchen, oder auch an sich gewinnsüchtige Leute sind, um Gewinns willen sich nicht scheuen einen falschen Eyd zu thun; so kan mehr Unrecht geschehen, wenn einer beständig die Freyheit behält einzuwenden, er habe das Geld nicht bezahlet bekommen, als wenn man sie einschräncket. Und demnach kan man in bürgerlichen Gesetzen eine gewisse Zeit setzen, wie lange diese Einwendung gelten soll, als wie z. E. bey uns zwey Jahre gesetzet sind. Unterdessen da man über

über der natürlichen Billigkeit halten soll, so viel möglich ist (§. 403.); so kan man dennoch von dem bürgerlichen Gesetze abweichen, wo man erweißlich machen kan, das Geld sey nicht gezahlet worden, als z. E. wenn einer, da er das Geld hätte auszahlen wollen, offenbahr in einen solchen Zustand gerathen wäre, daß es ihm zu zahlen unmöglich gefallen, auch hinreichende Ursachen vorhanden, warum der vermeinte Schuldner die Handschrift nicht wieder gefordert oder bekommen, ob er gleich kein Geld bezahlet bekommen. Da hier viel Fälle vorkommen können; so wäre dasjenige in acht zu nehmen, was wir oben zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit angegeben (§. 412.). Unterdessen ist auch dieses zu beobachten, daß, wo man Personen zu Richtern nimmet, welche Sachen zu überlegen und zu untersuchen nicht sehr fähig sind, man die Gesetze nicht gar zu sehr nach besonderen Umständen einrichten kan, weil es wegen der vielen Umstände, die zu bedencken sind, schweer fället zu urtheilen, welches Gesetze sich in einem ereignenden Falle anbringen lässet. Und bleiben deswegen die Gesetze etwas allgemein, damit nicht durch die Richter, indem sie sie anwenden sollen, mehr versehen wird, als durch ihre Allgemeinheit Schaden geschehen kan.

Warum die Gesetze nicht gar zu sehr nach besonderen Umständen einzurichten.

§. 426.

Verkaufung der Pfände.

§. 426. Wenn wir an einem Pfande noch Sicherheit genung haben, wir auch das unsrige noch nicht selbst brauchen, und der andere ist zu bestimmter Zeit nicht in dem Stande die Zahlung zu thun; so können wir auf den Verkauf des Pfandes nicht dringen, absonderlich wenn der Schuldner dadurch in Schaden gesetzet würde (§. 951. Mor.). Unterdessen da es in Gerichten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würde, wenn man erst erweisen sollte, der Gläubiger habe das seine selbst nöthig, oder der Schuldner werde durch den Verkauf des Pfandes in Schaden gesetzet, und was dergleichen mehr ist; so können die bürgerlichen Gesetze in einem jeden Falle den Verkauf des Pfandes erlauben, wenn der Schuldner nicht in dem Stande ist, es zu gesetzter Zeit einzulösen und der Gläubiger nicht länger warten will (§. 401.). Wenn der Gläubiger das Pfand, welches der Schuldner nicht einlösen will, noch kan, für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet und das Uebrige demselben heraus gibet; so wird der natürlichen Billigkeit nicht zu nahe getreten (§. 951. Mor.) und ist eben nicht nöthig, daß der Verkauf gerichtlich geschiehet. Allein weil doch dadurch abermahl viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entstehen würden, wenn man dem Schuldner zu Gefallen, der wegen des Verkauffes Klage füh-

führet, beweisen sollte, daß Pfand sey für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet worden, oder auch nicht höher, als es der Gläubiger angiebet; so ist abermahls rathsamer, daß die bürgerlichen Gesetze schlechterdinges verordnen, es solle kein Pfand wieder den Willen des Eigenthums-Herrns anders als gerichtlich verkauffet werden. Und damit dieser keine Ursache sich zu beschweeren finde, als wenn es höher hätte können ausgebracht werden; so muß es öffentlich angeschlagen und dem Meistbietenden überlassen werden.

Von Bürgschaften

§. 427. Nach der natürlichen Billigkeit ist es unrecht, daß einer Bürge wird, wenn er nicht versichert ist, daß der, so etwas borgen will, in dem Stande ist die Schuld abzuführen (§. 953. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Wesen zu veranstalten hat, daß sich keiner aus allzugrosser Gutwilligkeit oder aus Einfalt zu seinem Schaden mit Bürgschaft übereilet (§. 337.); so sollten nicht allein alle Bürgschaften gerichtlich aufgenommen werden, sondern man sollte auch dabey untersuchen, ob der Bürge sicher gienge oder nicht, damit er sich nicht offenbahr durch seine Bürgschaft in Schaden setzte. Gleichergestalt, da es unrecht ist Bürge zu werden, woferne einem wohl bewust ist, daß weder wir, noch der das Geld borget, in dem Stande sind die Schuld abzutra-

Wie vor die Sicherheit dabey von beyden Seiten zu sorgen.

zutragen (7. 953. Mor.): man aber im gemeinen Wesen zu veranstalten hat, daß ein jeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey seiner Bürgschaft sicher genung gehe, oder nicht (§. 337.); so sollten abermahls aus dieser Ursache nicht allein alle Bürgschaften gerichtlich aufgenommen werden, sondern man sollte auch untersuchen, ob derjenige, welcher einen Bürgen annimmet, durch die Bürgschaft genung Sicherheit habe. Allein da es erstlich zu weitläuftig fallen würde, wenn alle Bürgschaften gerichtlich sollten aufgenommen werden, so können bürgerliche Gesetze wohl verstatten, daß auch Bürgschaften gelten, die ausser Gerichten gemacht worden, wenn es Kleinigkeiten betrift: aber wichtige Bürgschaften sollten billig nicht für gültig geachtet werden, als wenn sie gerichtlich geschehen wären, weil dadurch derjenige, so nicht sicher gehet, in grossen Schaden kan gesetzet werden. Gleichergestalt würde es viel zu weitläuftig fallen, wenn die Sicherheit jederzeit zur Gnüge vor Gerichten sollte untersuchet werden, die der Gläubiger bey dem Bürgen und der Bürge bey dem Schuldner hat. Derowegen muß man durch bürgerliche Gesetze, wo diese Untersuchung zu weitläuftig fallen würde, oder auch wohl anderer Umstände wegen nicht füglich geschehen kan, auch ohne dergleichen Unter-

Welche Bürgschaften gerichtlich aufzunehmen.

Warum die Kraft der Bürgschaft denen, die sich ver-

Untersuchung Bürgen zu lassen, wenn man ihnen nur genungsam erklärt, was die Bürgschaft zu sagen hat und worauf man dabey sehen soll, damit niemand aus Unverstande sich übereilet. Wenn sich besondere Umstände ereignen, daß der Gläubiger leichter mit der Schärffe den Schuldner angreiffen und durch Hülfe die Schuld von ihm eintreiben kan (§. 341.), als der Bürge, und dieser hingegen in Gefahr gesetzet wird, das Geld, was er für jenen zahlet, gar zu verlieren; so ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, als vermöge welcher man niemanden in Schaden bringen soll (§. 824. Mor.), daß der Gläubiger den Schuldner mit der Schärffe angreiffe, ob er gleich leichter die Zahlung von dem Bürgen haben kan, auch dieser sich erkläret, er wolle sofort, wenn der Schuldner nicht zu bestimmter Zeit Abtrag thut, als Selbst-Schuldner haften. Allein da ein jeder sich bemühen würde dergleichen Vorwand zu erdichten, wenn er seinen Versprechen nach als Selbst-Schuldner sollte angesehen werden, und daher in vielen, ja den meisten Fällen, unnöthiger Streit entstünde; so können die bürgerlichen Gesetze schlechterdinges vergönnen, denjenigen durch Hülfe zu Bezahlung der Schuld so gleich zu bringen, ohne sich an den Schuldner zu halten, der versprochen als Selbst-

Bürgen vor Gerichte zu erklären.

Wie mit Bürgen, die als Selbst-Schuldner haften, zu verfahren.

Schuldner zu haften, wenn der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit inne hält (§. 401.). Es thut den Leuten nichts weher, als wenn sie fremde Schulden bezahlen sollen, und werden unwillig, wenn ihnen zur Last werden soll, daß sie andern einen Gefallen erwiesen. Derowegen kan man auch nirgends mehrerer Ausflüchte sich versehen, als wenn man einen Bürgen angreiffet. Und um dieser Ursache willen muß man so wenig als nur immer möglich ist durch die Gesetze dazu Anlaß geben. Je allgemeiner die Gesetze sind, je weniger finden Ausflüchte statt. Denn die Ausflüchte werden gemacht, wo viel besondere Umstände zu determiniren sind, wenn man ein Gesetze anbringen will. Und demnach ist es nicht übel gethan, wenn die Gesetze von Bürgschaften so allgemein gemacht werden, als nur immer möglich ist. Ein jeder siehet ohne mein Erinnern, daß, was ich hier von Bürgschafts-Gesetzen gesagt habe, in allen übrigen Fällen gilt, wo das Gesetze einem zur Last werden will und man daher Ausflüchte suchet.

Warum die Gesetze von Bürgschaften allgemein seyn sollten.

Wo Ausflüchte am wenigsten statt finden.

§. 328. Wenn ein Weib so viel Vermögen vor sich hat, daß sie nach des Mannes Tode bloß von dem Ihrigen ihrem Stande gemäß nnd so vergnügt, als vorhin, leben kan; so ist der Mann nach natürlichen Rechten nicht verbunden ihr et-

Von Erbschaften sonderlich der Eheleute.

was zu vermachen, als in soweit er sich in ihren Unverstand schicket, und ihr den Argwohn benehmen will, als wenn er sie nicht aufrichtig geliebet hätte (§. 79.). Wo sie von dem Ihrigen allein nach des Mannes Tode nicht mehr ihrem Stande gemäß, sondern vielmehr nur kümmerlich leben kan; so muß er (woferne sein Vermögen zureichet, absonderlich wenn keine Kinder vorhanden, die er nicht weniger als sein Weib zu bedencken hat,) ihr von den Seinigen so viel zuwenden, als zu dieser Lebens-Art erfordert wird (§. 79.). Allein weil hierdurch abermahl viel Streit entstehen würde und dadurch viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entstünden; so muß man in bürgerlichen Gesetzen was gewisses setzen, was das Weib nach des Mannes Tode haben soll (§. 401.). Und aus gleichmäßigen Ursachen müssen die bürgerlichen Gesetze etwas gewisses verordnen, was der Mann nach des Weibes Tode haben soll. Ja alle Erbschafts-Fälle sind aus diesen Ursachen auf etwas gewisses zu determiniren. Unterdessen da die bürgerlichen Gesetze einem nicht die Freyheit ohne Noth benehmen sollen, die man bey dem natürlichen Gesetze behält (§. 403.); so können sie auch wohl geschehen lassen, daß einer von seinem Vermögen demselben eine gemässe Einrichtung machet. Und weil hier abermahls viel Disputirens entstehen würde,

Warum die Erbschaft auf was gewisses zu setzen.

Warum und was bey Testamenten zu verstatten.

ob die Einrichtung dem Gesetze der Natur gemäß sey, oder nicht, man auch nirgends mehr Ausflüchte zu besorgen hat als in Erbschafts-Fällen, wo man für die lange Weile zu Vermögen kommen kan; so können die bürgerlichen Gesetze einen jeder die Freyheit, die Einrichtung nach seinem Gefallen zu machen, lassen, wenn nur dabey einem jeden gelassen wird, was ihm die bürgerlichen Gesetze zuerkannt, damit nicht einer aus ungeziemenden Absichten von der natürlichen Billigkeit gantz und gar abweiche. Es ist fast keine Materie, wo die natürliche Billigkeit so viel Unterscheid hat als bey den Erbschafts-Fällen. Daher haben auch verschiedene ihnen eingebildet, als wenn das Natur-Gesetze hierinnen gar nichts verordnete, und dannenhero den Gesetzgebern im gemeinen Wesen die völlige Freyheit gelassen würde zu befehlen, was ihnen gut düncket. Allein eben weil sie befehlen sollen, was ihnen gut düncket: so müsseu sie eine Regel haben, nach welcher sie dieses beurtheilen. Und da diese Regel in der Vernunft gegründet seyn muß, (denn sonst könnte man alles andere an deren statt annehmen); so muß eine natürliche Billigkeit in diesem Stücke vorhanden seyn, die man vor Augen hat, wenn man bürgerliche Gesetze geben will: denn was die Vernunft von den Handlungen der Menschen

Ob das Gesetze der Natur von Erbschaften was determiniret.

schen lehret, dasselbe ist eben das Gesetze der Natur (§. 23. Mor.). Ich habe auch schon vorhin berühret, daß man nirgends lieber auf Ausflüchte sinne, als bey Erbschafts-Fällen, sonderlich wenn sie wichtig sind, indem es allzu angenehm ist, Geld und Guth umsonst und auf einmahl zu bekommen. Ob nun zwar die letztere Ursache erfordert, daß die Gesetze von Erbschafts-Fällen sehr allgemein sind, damit sie die Gelegenheit zum Streite abschneiden (§. 427.); so ist doch aber gleichwohl nöthig, daß verschiedene Fälle sorgfältig unterschieden werden, damit man nicht ohne Noth von der natürlichen Billigkeit gar zu sehr abweichet. Gewiß ist es, daß die Gesetze ihr zu nahe treten, die einen gewissen Antheil von der gantzen Verlassenschaft, und zwar einerley in allen Fällen, einem jeden zueignen. Denn wenn zum Exempel eine Mutter vor sich mehr Mittel hat, als sie brauchet, standmäßig zu leben, die Kinder aber können von dem väterlichen allein kaum ihre Nothdurft haben; so ist es unbillig, wenn die Mutter zugleich mit den Kindern erben will, sonderlich da die Mutter zu einer anderen Ehe schreitet, wo zu besorgen, daß sie nachdem ihren Kindern erster Ehe nicht beyspringen darf, wie sich gehörete. Vielleicht werden dieses einige für unnütze Subtilitäten halten; allein sie müssen erst erweisen, daß

Warum die Gesetze von Erbschafts-Fällen nicht gar zu allgemein seyn sollen.

man nicht dergleichen vermeinte Subtilitäten im gemeinen Wesen beobachten kan, ohne weitläuftige Streitigkeiten zu verursachen. Jedoch muß man auch dieses noch erwegen, daß, da man im gemeinen Wesen auch auf Ruhe und Sicherheit sehen (§. 215.), und folgends alles abwenden soll, wodurch die Gemüther in Haß und Feindschaft gegen einander gesetzt werden, man zugleich auch hierauf seine Gedancken mit richten müsse. Bey dem grossen Unterscheide der Menschen muß man auf dasjenige acht haben, was bey den meisten geschiehet.

Von der Minderjährigkeit.

§. 429. Nach den natürlichen Rechten bleiben die Kinder so lange unter der väterlichen Gewalt, biß sie sich selbst versorgen und regieren können (§. 122.). Da nun in besonderen Fällen der Beweiß öfters schweer fallen würde, ob einer sich selbst zu regieren geschickt sey, oder nicht, und gleichwohl die Kinder, so lange sie in der väterlichen Gewalt bleiben, keinen Vertrag und Vergleich im Bestande Rechtens machen können (§. 121.); so würden öfters in Gerichten darüber viele Weitläuftigkeiten entstehen, wenn man die natürliche Billigkeit in allem genau beobachten wollte. Derowegen ist nöthig, daß die bürgerlichen Gesetze es auf eine leichtere Art determiniren, wenn einer mündig werden soll, da dergleichen Streit vermieden, und doch in den meisten

Warum sie auf gewiße Jahre zu setzen.

Fäl-

Fällen der natürlichen Billigkeit nicht allzu nahe getreten wird (§. 401.). Weil nun der Verstand mit den Jahren wächset; so pfleget man gewisse Jahre zu bestimmen, nach deren Verlauf einer für mündig geachtet wird. Nun kan es wohl freylich geschehen, daß einige eher, andere später in den Stand kommen, darinnen sie sich selber versorgen und regieren können: allein ich habe schon erinnert, daß es genung sey, wenn man sich nach den meisten richtet. Sind einige, die ihnen selbst gar zu übel vorstehen, auch wenn sie das Alter erreichet, da ihre Minderjährigkeit aufhören soll; so kan man für sie gar leicht eine Ausnahme machen. Dergleichen ist das Gesetze, daß man Verschwendern einen Verwalter ihrer Güther setzet und sie zugleich als Minderjährige unter seine Gewalt gibet, damit sie vor sich keinen Vertrag und Vergleich machen können, der nach den Rechten für gültig geachtet würde.

Wem ein Verwalter seiner Güther zu setzen.

§. 430. Ein Vormund kan von des Unmündigen Vermögen nichts veräussern ohne Vorwissen anderer, die vor der Kinder Bestes geneiget sind (§. 149.). Da nun zum Besten der Unmündigen ein besonders Vormundschafts-Amt zu bestellen ist (§. 396.); so können die bürgerlichen Gesetze verordnen, daß kein Vormund weder von beweglichen, noch unbeweglichen Güthern des Unmünd-

Von Veräusserung der Unmündigen Güther.

mündigen etwas veräussern darf, er habe dann zuvor bey dem Vormundschafts-Amte solches gemeldet, die Ursachen, so ihn dazu bewegen, eröfnet, und daß er es thun möge, auch auf was Art und Weise solches geschehen solle, die Einwilligung erhalten. Auf solche Weise erhält sowohl der Unmündige seine Sicherheit, daß er nicht betrogen wird, als auch der Vormund und seine Erben bleiben von aller Verantwordung frey, die ihnen sonst daher entstehen kan. Ja es können auch die bürgerlichen Gesetze, damit die Gerichte mit dergleichen Untersuchungen nicht allzuviel belästiget werden, gar verordnen, daß von unbeweglichen Gütern nichts soll veräussert werden, wenn die nöthigen Auferziehungs-Kosten ohne die Veräusserung zu heben sind, unerachtet sonst die natürliche Billigkeit erfordert, daß, wenn die Veräusserung mit grossem Vortheile des Unmündigen geschehen sollte, sie nicht unterlassen werde, weil der Vormund die Stelle des Unmündigen vertritt, und dannenhero alles dasjenige thun soll, was der Unmündige thun würde, wenn er geschickt wäre alles vernünftig zu überlegen (§. 151.). Allein eben deßwegen, weil ein Vormund alles thun soll, was er vermeinet, daß der Unmündige selbst thun würde, wenn er den völligen Gebrauch der Vernunft hätte, kan man dieses

ses in bürgerlichen Gesetzen um so viel mehr verordnen, weil unterweilen einer lieber die Güther, so er ererbet, aus allerhand besondern Umständen behält, als daß er den Vortheil, welcher aus ihrer Veräusserung zu erwarten, verlangen sollte. Man siehet aus diesem und den vorigen Exempeln, daß man bey den bürgerlichen Gesetzen öfters nur auf Wahrscheinlichkeit sehen muß und dannenhero ein grosser Vortheil in diesem Stücke zu erwarten stünde, wenn die Vernunft-Kunst des wahrscheinlichen in besseren Stand gesetzet würde (§. 402. Mor.). Bey bürgerlichen Gesetzen gehet man auf Wahrscheinlichkeit.

§. 431. Wenn Unmündige so viel Vermögen haben, dessen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Kosten noch einen Ueberschuß bringet; so ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, daß der Vormünder Mühe belohnet werde: in andern Fällen haben sie ihr Amt umsonst zu verrichten (§. 155.) Allein da hierbey leicht zu besorgen stehet, daß Vormünder sich derer Unmündigen, welche ihre Mühe nicht belohnen können, nicht mit solchem Ernst annehmen, als wenn sie vor ihre Mühe etwas zu hoffen haben, unter dem Vorwande, sie bekämen nichts davor, ein anderer Vormund könnte es wohl thun, dem würde seine Mühe gnungsam belohnet; so stehet nichts im Wege, warum die bürgerlichen Gesetze nicht überhaupt Von Belohnung der Vormünder.

verordnen könnten, daß kein Vormund für seine Mühe etwas haben soll (§. 401.). Werden ihre Unmündige wohl erzogen, daß sie Verstand und Tugend erlangen; so werden sie nicht allein erkennen, was sie Gutes an ihnen gethan haben, und wie viel Mühe sie ihrentwegen übernommen, sondern auch aus Danckbarkeit gegen sie (§. 156.) für sich auf eine Erkänntlichkeit bedacht seyn.

Vorzug der natürlichen Gesetze für den bürgerlichen.

§. 432. Aus denen bißher gegebenen Exempeln erhellet zur Gnüge, was sich für ein Unterscheid zwischen denen natürlichen und bürgerlichen Gesetzen befindet. Allsonderlich ist hieraus zu sehen, daß die bürgerlichen Gesetze keinesweges vollständiger sind als das Gesetze der Natur, auch die Meinung derer ungegründet sey, welche vorgeben, als wenn das Gesetze der Natur viele Handlungen der Menschen unentschieden liesse, die nach diesem erst durch die bürgerlichen Gesetze müsten entschieden werden: wie auch schon anderswo angemercket worden (§. 27. Mor.). Die bürgerlichen Gesetze sind vielmehr unvollständig, weil sie viele Handlungen gantz unentschieden lassen, oder doch auf eine unvollkommene Art entscheiden. Und demnach behalten in diesem Stücke die natürlichen Gesetze wohl allezeit den Vorzug vor den bürgerlichen, wenn nur alles, was zu ihnen

nen gehöret, durch geschickte Köpffe heraus gebracht wäre. Ja es wäre nicht undienlich, wenn Leute, die im Nachdencken geübet und von natürlichen Rechten rechten Verstand haben, die in Gerichte vorkommende Fälle, welche nach den bürgerlichen Rechten entschieden werden müssen, auch nach den natürlichen auf das genaueste untersuchten: denn dieses würde Gelegenheit geben die bürgerlichen Gesetze nach und nach zu verbessern, weil doch allzeit bey ihnen die natürliche Billigkeit von den Gesetzgebern mit zum Grunde gesetzet werden muß (§. 402.).

## Das 5. Capitel.
# Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit.

### §. 433.

Der Obrigkeit lieget ob alle ihre Kräffte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdencke und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache: hingegen die Unterthanen sind verbunden alles dasjenige willig zu thun, was sie für gut befinden (§. 230. 232.). Derowegen hat die Obrigkeit Freyheit denen Unterthanen zu befeh-

Unterthanen sollen der Obrigkeit gehorchen.

fehlen, was sie thun und lassen sollen, und die Unterthanen müssen der Obrigkeit gehorchen (§. 124.). Es wäre auch der Befehl der Obrigkeit für die lange Weile, wenn die Unterthanen die Freyheit behielten, zu thun und zu lassen, was sie wolten, und nicht eher folgen wollen, als biß ihnen gefiele, was befohlen würde. Und ist der Gehorsam um so vielmehr nöthig, weil die Unterthanen nicht immer in den Stande sind zu urtheilen, was zum gemeinen Besten gereichet, weil sie von der Beschaffenheit des gantzen gemeinen Wesens und seinem wahren Zustande nicht gnugsame Erkäntniß haben. Sie urtheilen gemeiniglich bloß darnach, ob es ihnen vortheilhaft sey, was befohlen wird, oder nicht. Allein es pfleget gar oft zu geschehen, daß dem gantzen gemeinen Wesen ersprießlich ist, was einem oder dem andern von den Unterthanen nachtheilig befunden wird. Im gemeinen Wesen aber muß die gemeine Wohlfahrt der besonderen vorgezogen werden (§. 218.). Ofters verstehen auch die Unterthanen selbst nicht, was zu ihrem Besten dienet und halten für gut, was ihnen schädlich seyn würde. Und demnach dienet nicht wenig sie zum Gehorsam bereit und willig zu machen, wann man ihnen deutlich zeiget, daß zu ihrem Besten gereiche, was die Obrigkeit befiehlet: welches theils durch öffent-

Warum Unterthanen nicht immer wissen können, was zur gemeinen Wohlfahrt dienet.

Mittel zum Gehorsam der Unterthanen.

öffentliche Schriften, theils auch durch den Unterricht der öffentlichen Lehrer (§. 317.) geschehen kan.

§. 434. Da das Gesetze der Natur unveränderlich ist (§. 25. Mor.), und wir darüber zu halten verbunden sind (§. 9. 16. Mor.; so hat auch die Obrigkeit keine Freyheit zu befehlen, was ihm zuwider ist, ausser in so weit man von der natürlichen Billigkeit in einigen Fällen zum Vortheile des gantzen gemeinen Wesens abweichen darf (§. 401. 218.). Derowegen wenn sie etwas befehlen sollte, was dem natürlichen Gesetze zuwider ist; so ist der Unterthan nicht verbunden zu gehorchen, es sey denn, daß er durch verweigerten Gehorsam mehr Unheil sich auf den Hals zöge, als wenn er gehorchete. Z. E. Wenn die Obrigkeit befiehle, entweder wieder unser Gewissen eine irrige Religion anzunehmen, oder aus dem Lande zu gehen; so würden wir uns mehr schaden, wenn wir uns mit einem schweeren Gewissen beständig plagen sollten (§. 106. 109. 110. Mor.), und also auf immer unglückseelig machen (§. 111. Mor.), als wenn wir unser Glück an einem fremden Ort suchten, wo wir es vielleicht noch besser finden können, als wir es an dem Orte haben, den wir verlassen müssen. Hingegen wenn die Obrigkeit befiehle, man solle zu Unterhaltung liederlicher Comœdianten, die nichts

Wenn sie zu gehorchen nicht verbunden.

Exempel des verweigerten Gehorsams.

Exempel des unverweigerten.

nichts als Aergerniß zu geben geschickt sind, jährlich etwas gewisses geben; so wäre dieser Befehl zwar unrecht, wie sichs nach diesem zeigen wird: allein weil es mit Macht uns würde genommen werden, wenn wir es nicht gutwillig geben wollten, ja wir über dieses der Widerspänstigkeit halber noch dazu uns einer Straffe besorgen müsten; so würden wir nichts dabey gewinnen, wenn wir nicht gehorchen wollten, sondern uns vielmehr noch dazu schagen. Und demnach müssen wir auch in diesem Falle gehorchen. Es ist nehmlich wohl zu mercken, daß, wenn wir in dergleichen Fällen gehorchen, nicht wir unrecht thun, oder wieder das Gesetze der Natur handeln, sondern nur geschehen lassen, daß die Obrigkeit solches thut, weil wir es zu hindern nicht in unserer Gewalt haben. Da wir nun das Böse in allen Fällen müssen geschehen lassen, wenn wir es zu hindern nicht vermögend sind (§. 247. Mor.); so müssen wir uns so vielmehr die Obrigkeit unrecht thun lassen, weil solches zu hindern nicht in unsern Kräften stehet. Wollte aber die Obrigkeit etwas befehlen, da wir unrecht thun müssen, als z. E. einen unschuldigen Menschen todschlagen; so muß man alsdenn allerdinges seinen Gehorsam verweigern. Weil nun das natürliche Gesetze zugleich das göttliche Gesetze ist (§. 35. Mor.);

Wenn man die Obrigkeit unrecht thun lässet.

Mor.); so muß man solchergestalt GOTT mehr gehorchen als den Menschen GOTT selbst richtet sich nach dieser Regel: Er läßset das Böse zu, aber er thut es nicht selbst (§. 1056. 1057. Met.).

§. 435. Die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, nennen wir Gewalt. Da nun die Obrigkeit Freyheit hat zu befehlen, was die Unterthanen thun und lassen sollen, und alles zu thun, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befunden wird (§. 433.); so hat sie auch Gewalt. Und demnach sind die Unterthanen unter der Gewalt der Obrigkeit, und wird solchergestalt dadurch ihre natürliche Freyheit eingeschräncket. Es ist auch diese Gewalt der Grund des Gehorsams, den man der Obrigkeit schuldig ist (§. 433.) Man soll demnach der Obrigkeit unterthan seyn die Gewalt über uns hat nnd eben deswegen, weil sie Gewalt über uns hat. Die Kinder sind gleichergestalt unter der Gewalt ihrer Eltern (§. 118.) und demnach dienet die väterliche Gewalt die Gewalt der Obrigkeit zu erläutern, auch sind Obrigkeiten in diesem Stücke Vätern ähnlich (§. 18. Met.) und Unterthanen sind wie ihre Kinder.

Gewalt der Obrigkeit.

Aehnlichkeit der Obrigkeit mit den Vätern.

§. 436. Die Gewalt ist entweder gantz uneingeschräncket, oder aber auf gewisse

Unterscheid der

Weise

Obrigkeitlichen Gewalt.

Weise eingeschräncket. Obrigkeit besitzet eine unumschränckte Gewalt, wenn sie ohne jemandes Einwilligung bloß vor sich befehlen darf, was ihr gut deucht, und alles nach ihrem Gefallen einrichten kan, ohne Einwilligung anderer. Hingegen ist ihre Gewalt eingeschräncket, wenn sie etwas ohne Einwilligung anderer nicht befehlen, noch thun darf. Man siehet aber leicht, daß sie viel oder wenig eingeschräncket ist, nachdem die Einwilligung anderer in vielen, oder in wenigen Stücken erfordert wird. Da nun bloß in der Monarchie einer ohne besondere Einwilligung anderer thun und befehlen kan, was er will, (§. 234.) und in der Aristocratie dieses einigen frey stehet (§. 235.); so ist bloß in der Monarchie und Aristocratie eine unumschränckte Gewalt.

Ein Zweifel wird gehoben.

§. 437. Vielleicht werden einige meynen, es könne ja auch in der Monarchie und Aristocratie eine eingeschränckte Gewalt statt finden: denn es könne wohl einer gantz allein, oder auch etliche zusammen können allein herrschen, und doch in gewissen Stücken gebunden seyn, daß sie nicht befehlen dürffen, was sie wollen. Allein diese nehmen die Wörter Monarchie und Aristocratie in einem weitläuftigeren Verstande als wir. Nehmlich ihnen ist eine jede Regierungs-Forme eine Monarchie, wo

einer allein zu herrschen scheinet, und eine Aristocratie, wo einige allein zu herrschen scheinen. Hingegen, da wir den Schein von dem Wesen allezeit unterscheiden; so heissen wir bloß eine Monarchie, wenn einer würcklich allein herrschet, und eine Aristocratie, wenn einige zusammen würcklich allein herrschen; (§. 234. 235.). Soll aber einer würcklich allein herrschen; so muß er ohne Einwilligung anderer thun können, was er will. Denn in diesen Stücken, darein andere erst willigen müssen, herrschet er nicht allein, sondern diejenigen, so darein willigen müssen, herschen mit. Und solchergestalt ist es keine Monarchie, sondern eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Monarchie und Aristocratie §. 234. 235.) Gleichergestalt, wenn einige zusammen allein herrschen sollen; so müssen sie ohne Einwilligung anderer thun können, was sie wollen. Denn in denen Stücken, darein andere ausser ihnen erst willigen müssen, herrschen sie abermahl nicht allein, sondern diejenigen herrschen mit, so darein willigen müssen. Und solchergestalt ist es abermahl keine Aristocratie, sondern eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Aristocratie und Politie (§. 235. 236.).

§. 438. Wo eine Obrigkeit eine eingeschränckte Gewalt hat, da darff sie nicht alles thun, was sie vor gut hält, ohne Ein- **Fundamental Gesetze**

eines Staates.

willigung anderer und zwar entweder überhaupt, oder in einigen Stücken (§. 436.). Derowegen sind hier einige Regeln nöthig, darnach sie sich zu achten hat. Weil sie nun weiter keine Gewalt hat, als die sie durch den Vertrag mit den Unterthanen erhalten (§. 230.), und diesen zu halten verbunden ist (§. 232.); so ist sie auch verbunden, sich nach denselben Regeln zu achten. Und solchergestalt sind ihr diese Regeln ein Gesetze (§. 16. Mor.), und werden dannenhero auch die **Grund-Gesetze** oder **Fundamental-Gesetze eines Staats** genennet.

Wie Obrigkeit dazu zu verbinden.

§. 439. Es ist nun zwar die Obrigkeit von Natur verbunden, die Grund-Gesetze eines Staates zu halten, wie aus demjenigen erhellet, was wir bereits ausgeführt (§. 438.): allein, da die Obrigkeit so leicht, als die Unterthanen, der natürlichen Verbindlichkeit nicht jederzeit Raum geben, und gleichwohl nöthig ist, daß die Grund-Gesetze eines Staates nicht gebrochen werden, woferne die Regierungs-Forme bestehen soll; so ist ausser der natürlichen Verbindlichkeit noch eine andere nöthig, wo man dergleichen haben kan. Und demnach entstehet hier die Frage, ob es möglich sey die Obrigkeit zu verbinden, die Grund-Gesetze eines Staates zu halten, oder nicht. Denn wenn es möglich ist; so haben wir schon erwiesen,

daß

daß es auch nöthig sey, und folgends recht. Weil man durch einen Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man gesonnen sey zu halten was man verspricht, und verlanget, daß er es rächen solle, woferne man nicht halten werde, was man versprochen (§. 996. Mor.); so wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn bestraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verspricht, oder doch ins künfftige mit Wissen und Willen seinem Versprechen zuwider handelt, sich den Eyd abhalten lassen, seinem Versprechen zuwider zu handeln (§. 997. Mor.). Und demnach ist der Eyd ein Mittel, wodurch man Obrigkeiten verbinden kan, über die Grund-Gesetze eines Staates zu halten. Derowegen, da es möglich ist, sie auf solche Weise dazu zu verbinden; so muß man in einem Staate, wo Grund-Gesetze vorhanden sind, dieselben von der Obrigkeit beschweeren lassen, wenn sie ihre Regierung antritt. Und hieraus siehet man, wie viel alsdenn daran gelegen sey, daß die Obrigkeit sich für GOtt fürchtet. Da nun aber die Furcht GOttes ohne seine Erkäntniß nicht bestehen mag (§. 679. 696. Mor.); so muß auch in diesem Falle die Obrigkeit GOtt erkennen und ihn stets vor Augen haben. Und demnach lieget denen öffentlichen Lehrern ob, die Erkäntniß

Warum Obrigkeit die Grund-Gesetze des Staates beschweren muß.

Warum Obrigkeit GOTT fürchten muß.

GOttes und was daher rühret, in den öffentlichen Versammlungen fleißig zu treiben (§. 317. 318) und Obrigkeiten sind verbunden diesen Versammlungen beyzuwohnen. Und, weil die christliche Religion versichert, daß nach diesem Leben ein anderes Leben ist, da ein jeder wird Rechenschafft geben müssen von dem, was er in diesem Leben gethan hat, und darnach empfahen, was seine Thaten werth sind, auch die höchste Obrigkeit davon nicht ausgenommen wird; so erkennet man die Vortreflichkeit der christlichen Religion und ist sonderlich in diesem Falle dienlich, wenn auch Obrigkeiten für sie ein Eifer und Ernst beygebracht wird. Es erhellet zugleich hieraus überhaupt die Nothwendigkeit der Religion in solchen Reichen, wo die Obrigkeit eine unumschränckte Gewalt hat: deren Nothwendigkeit im gemeinen Wesen wir auch schon vorhin durch andere Gründe erwiesen haben (§. 366.). Weil nun aber der Unterricht von der Religion und die Ermahnungen sich derselben gemäß zu bezeigen, von den öffentlichen Lehrern, die **Prediger** und, in so weit sie die hohe Landes-Obrigkeit zu unterrichten und zu ermahnen gesetzet sind, **Hof-Prediger** genennet werden, geschehen muß; so erkennet man ferner hieraus, wie nöthig es sey, daß Prediger und sonderlich Hof-Prediger in gutem Ansehen

Vortreflichkeit der christlichen Religion.

Nothwendigkeit der Religion in Monarchien.

Warum Hof-Prediger bey ihren Herren in Ansehen seyn sollen.

bey der hohen Landes-Obrigkeit sind, und sie dannenhero sich in allem so aufzuführen haben, damit sie ihr Ansehen nicht selbst schwächen, oder auf einige Art und Weise verletzen. Solte es aber auch gleich geschehen, daß eine Obrigkeit sich nicht für GOtt fürchten solte; so wird doch dadurch der Eyd, damit sie die Grund-Gesetze des Staats beschworen hat, deswegen noch nicht kraftloß, sondern er behält dennoch einige Krafft zu verbinden. Nehmlich da aus der Erfahrung bekannt ist, auch nach diesem weiter ausgeführet werden soll, daß kein Staat ohne Bündnisse mit andern Benachtbahrten bestehen kan, ja auch überhaupt einem Staate vorträglich ist, wenn er mit dem Benachtbahrten in gutem Vernehmen stehet und sie sich zu ihm nichts widriges versehen; so schadet sich die Landes-Obrigkeit gar sehr, wenn sie den Eyd nicht hält, den sie bey Antretung ihrer Regierung geschworen, und wieder die Grund-Gesetze des Staates handelt. Denn Auswärtige erkennen, daß ihr nicht zu trauen ist, wenn sie gleich etwas versprochen, und werden daher sich nicht gerne mit ihr in Bündnisse einlassen, noch auch auf die mit ihnen getroffenen Bündnisse verlassen: vielweniger werden sie vermeinen für ihnen sicher zu seyn. Hieraus aber entspinnen sich nach und nach allerhand

Woher der Eyd seine Verbindlichkeit erhält wo Gottesfurcht vorhanden.

Feindseeligkeiten zum Schaden dessen, der dergleichen Mißtrauen wieder sich erreget. Zu geschweigen, daß selbst die Unterthanen der Obrigkeit im Hertzen nicht gut sind, ob sie es zwar äusserlich aus Furcht nicht dürffen mercken lassen, und daher leicht zu innerlicher Unruhe und Empörung wider die Landes-Obrigkeit zu bringen sind, wenn sie nur einen Anführer bekommen; auch sich ohne vieles Bedencken zu dem Feinde schlagen, wenn er ins Land kommet. Wer diese gefährliche Folgerung einsiehet, wird auch dadurch sich abschrecken lassen, wenn er gleich für GOTT sich nicht fürchten solte. Allein weil hierzu Vernunfft erfordert wird (§. 368. Mer.), nicht aber jederzeit Landes-Obrigkeiten in einem solchen Grade dieselbe besitzen, als dazu nöthig ist, oder auch sich durch widrige Affecten hinreissen lassen, wider die Grund-Gesetze zu handeln (§. 490. Mer.), und der Vernunfft nicht Gehöre zu geben; so kan man in demselben Falle, wo keine innerliche Vorstellungen etwas fruchten, keine andere Verbindlichkeit als äusserlichen Zwang gebrauchen: welches nicht anders als durch Einschränckung der Macht geschehen kan, wovon nach diesem umständlich soll geredet werden.

*Wo die Einschränckung der Macht statt findet.*

*Wie die Gewalt der Lan-*

§. 440. Weil die Grund-Gesetze eines Staats dahin gehen, daß die Landes-Obrigkeit nicht schlechterdinges befehlen darf,

darf, noch thun, was ihr gefället (§. 438.); so wird dadurch ihre Gewalt eingeschräncket (§. 435.), und hat daher bloß Recht zu thun und zu befehlen, was ihnen gemäß ist. Es können aber diese Gesetze entweder determiniren, was in diesem oder jenem Falle geschehen soll; oder die Landes-Obrigkeit kan dadurch bloß an andere (welche man die **Stände** zu nennen pfleget) gewiesen werden, denenselben vorzutragen, was sie in diesem oder jenem Falle vor nöthig befindet, und nach diesem zu vollführen, was sie vor gut befinden werden. Damit nun aber die Stände wissen, wenn sie zusammenkommen sollen, auch zusammenkommen, wenn es geschehen soll; so muß die Landes-Obrigkeit Gewalt haben einen **Land-Tag** auszuschreiben und die Stände zu beruffen. Und weil bey einem jeden Befehle auch eine Verbindlichkeit seyn muß, indem Befehlen vor die lange Weile ist, wenn der andere nach erhaltenem Befehle die Freyheit behält, zu thun und zu lassen, was er will; so muß gleich durch die Grund-Gesetze des Staats ausgemacht werden, daß davor gehalten wird, derjenige willige ein, der nicht erscheinet, und doch kein unumgängliches Hinderniß anzugeben weiß. Es ist wohl wahr, daß man bloß setzen kan: wer nicht zugegen sey, der solle sein Recht etwas dagegen zu sagen, verlieren, und also

des Obrigkeit eingeschräncket wird.

Wer Land-Täge auszuschreiben hat.

Wie Stände zu verbinden auf dem Land-Tage zu erscheinen.

anzusehen seyn, als wenn er nicht mit unter die Stände gehörete, und man nach seiner Einwiuigung nicht zu fragen hätte. Allein da die Stände in denen Dingen, die ihnen nicht anstehen, der Landes-Obrigkeit entgegen seyn können, (wo nehmlich dergleichen Regiments-Forme einmahl eingeführet) und doch es allezeit nach den meisten gehen muß, wenn man fraget, was geschehen soll, indem ein jeder so viel Recht vor sich hat als der andere, und gleichwohl es nicht jederzeit dahin zu bringen ist, daß alle insgesamt mit einander einig sind; so ist die Abwesenheit vieler in den meisten Fällen den Ständen nachtheiliger, wenn man die Abwesenden mit zu denen schläget, die einwilligen, als wenn man sie gar übergehet. Und demnach ist es ein kräfftigeres Mittel sie zu verbinden, daß sie kommen, wenn man das erstere für dem andern erwehlet. Es können über dieses die Grund-Gesetze eines Staates einige Sachen gar ausnehmen, darinnen die Landes-Obrigkeit keine Gewalt haben soll zu befehlen, und, wenn darinnen etwas zu veranstalten ist, es den Ständen vorbehalten, oder auch anderen Personen, denen aus besonderen Ursachen dieses zu besorgen aufgetragen wird, als wenn man z. E. das Kirchen-Regiment einer besonderen geistlichen Obrigkeit übergiebet und von dem weltlichen absonderet. Weil man

**Ob man einige Sachen der Gewalt der Obrigkeit nicht unterwerffen soll.**

man aber nicht vor die lange Weile die Gewalt der Obrigkeit einschräncken soll, indem alles, was man im gemeinen Wesen vornimmet, in der gemeinen Wohlfahrt und Scherheit muß gegründet seyn (§. 215.); so muß solches bloß in solchen Fällen geschehen, wo man vermuthet, daß sie ihre Gewalt leicht mißbrauchen könnte, das ist, befehlen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider ist, und absonderlich in denen Fällen, wo durch den Mißbrauch der Gewalt grosser Schade geschiehet.

Wer souvrain ist.

§. 441. Eine gantz uneingeschränckte Gewalt wird die **höchste Gewalt**, oder *Souveraineté* genennet und, wer diese besitzet, ein *Souvrain*er **Herr**, oder ein Herr, über den niemand als GOTT zu gebieten hat. Derowegen, da in der Monarchie ein Monarche eine unumschränckte Gewalt hat (§. 436.); so hat ein Monarche die höchste Gewalt und ist souverain. Ingleichen weil in der Aristocratie diejenigen, welche herrschen, gleichfalls eine unumschränckte Gewalt besitzen (§. 436.); so haben auch sie die höchste Gewalt und sind souvrain. Unterdessen da im gemeinen Wesen doch nichts darff befohlen werden, als was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält (§. 215.); so bleibet doch auch die höchste Gewalt von der Natur, folgends von GOTT (§. 29. Mor.) einge-

 schrän-

schräncket. Und also haben alle Obrigkeiten, auch die **allerhöchsten**, das ist, diejenigen, welche die höchste Gewalt haben, doch noch GOtt über sich, nach den sie sich richten müssen. Derowegen, obgleich kein Mensch sie zur Rede setzen kan, was sie thun, und ihr Wille gelten muß; so dürffen sie doch nicht schlechterdinges thun, was sie gelüstet, sondern sie haben sowohl als diejenigen, welche eine eingeschränckte Gewalt besitzen, allezeit auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu sehen, wo sie nicht Tyrannen werden wollen (§. 234.). Ihr Wille ist nicht die Regel ihrer Handlungen, sondern er hat eine Regel, darnach er determiniret werden muß, wenn es recht hergehen soll (§. 215.).

Gewalt zu straffen, und über Leben und Tod.

§. 442. Weil man im gemeinen Wesen die Unterthanen mit Straffen verbindet, dasjenige zu thun, was man befiehlet (§. 341.); so muß auch die Obrigkeit, welche Gewalt hat zu befehlen (§. 435.), auch Gewalt haben, Straffen zu setzen. Und da in einigen Fällen auch selbst Lebens-Straffen gesetzet werden müssen (§. 344.); so hat die Obrigkeit, welche Gewalt hat dergleichen Straffen zu setzen, auch zugleich Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen. Unterdessen siehet man, daß diese Gewalt nicht weiter gehet, als in so weit es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, einen wegen sei-

nes Verbrechens am Leben zu straffen (§. 215. 346.). Keineswegs aber hat die Obrigkeit, wenn sie auch gleich die höchste Gewalt hat, Gewalt einen nach ihrem Gefallen umbringen zu lassen, aus was für Absichten es auch immer geschehen mag.

§. 443. Wiederum, weil die Obrigkeit in dem Stande seyn muß die gesetzte Straffe an den Verbrechern zu vollstrecken (§. 345.), auch diejenigen, welche nicht gutwillig thun wollen, was sie befiehlet, durch äusserlichen Zwang dazu zu bringen (§. 342.); ja überhaupt alles auszuführen, was sie für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit vortheilhafft befindet (§. 230. 232.); so muß sie auch **Macht** haben: denn die Macht ist nichts anders als die Möglichkeit auszurichten, oder zu vollführen, was man beschlossen. Es hat eine Obrigkeit Macht, wenn es möglich ist, daß sie thun kan, was sie will, als diejenigen bestraffen, denen sie Straffe gedrohet; die belohnen, denen sie Belohnungen versprochen; diejenigen, welche nicht thun wollen, was sie will, zwingen, daß sie es thun müssen, und was dergleichen mehr ist. Die Macht muß mit der Gewalt vergesellschafftet werden, weil sie dadurch erst Nachdruck bekommet, indem Gewalt ohne Macht nichts ausrichten kan. **Macht der Obrigkeit.**

§. 444. Wenn die Obrigkeit in dem Stande seyn soll alles auszuführen, was zu **Wie die Obrigkeit**

der

mächtig gemacht wird, nemlich durch Geld.

der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig ist; so muß sie keinen Mangel am Gelde haben. Und zu dem Ende müssen nicht allein ordentliche Einkünffte zu dergleichen Ausgaben angewiesen werden, sondern sie muß auch Gewalt haben im Falle ausserordentlicher Bedürfniß ausserordentliche Gaben auszuschreiben, so viel als zu der erforderten Absicht nöthig ist. Wiederum, wenn sie in dem Stande seyn soll diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was sie sollen; so muß sie so viel Soldaten an der Hand haben, denen sie nach ihrem Gefallen und Gutbefinden befehlen kan, als diese Widerspenstigen in Furcht zu halten erfordert wird. Ja, weil sie alle Straffen, die auf die Verbrechen gesetzet sind, an den Verbrechern vollstrecken, auch jedermann die Gesetze zu halten zwingen soll, der sie nicht gutwillig halten will; so muß sie die Gewalt haben in denen Städten, Dörffern und Flecken Richter und in gantzen Provintzien Regierungen oder Ober-Gerichte zu bestellen und sie mit gnugsamen Dienern, die man bey der Hülffe und Vollstreckung der Straffe (§. 341.) nöthig hat, versehen. Weil nun an diese niedere Obrigkeiten die Unterthanen jedes Ortes gewiesen sind, und sie so viel Gewalt und Macht von der hohen Landes-Obrigkeit haben, als hiezu erfordert wird, daß sie im Zaume

Durch Soldaten.

Durch Gewalt Richter zu bestellen und abzusetzen.

Zaume gehalten werden; so müssen hingegen sie von der hohen Landes-Obrigkeit gantz und gar dependiren, dergestalt, daß sie Gewalt und Macht hat, sie nach Befinden abzusetzen, wie einzusetzen. Und auf eine gleiche Weise müssen alle übrige Bedienungen, die von einer Wichtigkeit sind, unmittelbar von der hohen Landes-Obrigkeit; die geringeren aber von den unter ihr stehenden obrigkeitlichen Personen in ihrem Nahmen in jedem Orte vergeben werden. Denn solchergestalt muß ein jeder erkennen, daß die hohe Landes-Obrigkeit sein Glück in seinen Händen hat und dadurch wird er verbunden (§. 8. Mor.), ihr Gehorsam zu leisten, auch nichts vorzunehmen, als was ihr gefällig ist. Und demnach bestehet die Macht der Landes-Obrigkeit theils in dem Gelde, theils in Soldaten, theils in der Gewalt Richter an allen Orten zu bestellen, und alle Bedienungen entweder unmittelbar, oder durch andere zu vergeben. Ingleichen Bedienungen zu vergeben.

§. 445. Weil die Gewalt der Obrigkeit, welche nicht die höchste Gewalt hat, eingeschräncket werden soll (§. 441.) und zwar in solchen Fällen, wo man vermuthen kan, daß sie ihre Gewalt leicht mißbrauchen werde, und durch den Mißbrauch grosser Schade entstehen kan (§. 442.): die Gewalt aber Auflagen zu machen und die Unterthanen mit Gaben zu beschweeren gar leicht gemiß- Mittel ihre Macht einzuschräncken.

brau-

brauchet werden mag, indem eine Landes-Obrigkeit zu ihren besonderen Absichten öfters viel Geld haben will, da doch die Unterthanen eigentlich nur verbunden sind, die gemeine Nothdurfft zu übertragen (§. 443.); so muß auch die Gewalt mit Auflagen und andern Gaben die Unterthanen zu beschweeren, nicht unumschränckt gelassen werden. Es geschiehet aber solches, wenn hierunter nichts neues aufgebracht werden darff, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände, auch die Grösse der Auflagen von ihnen determiniret wird, damit die Beschweerden nicht ohne Noth vergrössert werden. Da man ohne Geld nichts anfangen, noch ausführen kan; so begreiffet ein jeder, wie gar sehr hierdurch die Macht eingeschräncket wird.

Nothwendigkeit des Schatzmeisters.

§. 446. Damit aber auch die ordentlichen Gaben dazu angewendet werden, wozu sie sollen; so ist gut, wenn nach dem Exempel der alten Sineser durch die Grund-Gesetze des Staates alle Ausgaben determiniret, und ein **Schatzmeister** bestellet wird, der alle Gelder in Empfang nimmet, und an gehörigen Ort zu rechter Zeit zahlet. Und muß die Casse der ordentlichen Einnahme, die zu ordentlichen Ausgaben gewiedmet ist, von der andern Casse, der ausserordentlichen Einnahme, die man zu auser-

serordentlichen Ausgaben wiedmet, unterschieden bleiben.

§. 447. Die Macht der Landes-Obrigkeit bestehet auch in den Soldaten (§. 444.). Wo nun die hohe Landes-Obrigkeit nicht die höchste Gewalt hat, da muß ihr auch nicht die gantze Armee gantz frey in ihren Händen gelassen werden; sondern es ist ein **Feld-Herr** nöthig, an den die Soldaten gewiesen sind, dieser aber stehet doch unter der hohen Landes-Obrigkeit, und wird übrigens in den Grund-Gesetzen des Staates versehen, wie weit die Armee gebrauchet werden soll. Wolte nun der Landes-Herr, oder, wo viele herrschen, die Landes-Obrigkeit dem Feld-Herrn befehlen, was den Grund-Gesetzen des Staates zuwider ist; so ist er nicht schuldig, Gehorsam zu leisten. Und da er die Macht in Händen hat, kan ihn niemand zwingen. Ich rede hier von solchen Staaten, wo kein souvraines Ober-Haupt ist: denn da dieses eine gantz unumschränckte Gewalt besitzet (§. 441.); so hat es auch keiner Einschränckungen seiner Macht nöthig. Nehmlich, weil Gewalt ohne Macht nichts ist; so muß auch jederzeit die Macht so weit gehen, als die Gewalt gehet. Derowegen, wo die Gewalt eingeschräncket wird, muß auch die Macht eingeschräncket werden. Hätte einer die Macht und könnte es zwingen;

Nothwendigkeit des Feld-Herrens, und fernere Mittel, die Macht einzuschräncken

gen; so würde er doch thun, was er wolte, und nach den Grund-Gesetzen des Staates wenig fragen. Was hülffe es nun, daß man ihm nicht die höchste Gewalt hätte einräumen wollen? Es geschähe im letztern Falle eben dieses, was in dem ersten geschehen würde. Nur dienete es dazu, daß die Stände und übrige Unterthanen mehr Ursache zu klagen hätten, und dadurch ihnen selbst mehr Unruhe in ihrem Gemüthe machten. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit kein Geld bekommen kan ohne Einwilligung der Stände, auch die Armee nicht zu ihrem völligen Gefallen hat; so kan sie auch vor sich allein keinen Krieg anfangen und dadurch das Land in Unruhe und Unsicherheit setzen, oder auch gar in das gäntzliche Verderben stürtzen. Und dannenhero ist die Gewalt Kriege anzufangen und Friede zu machen, dadurch zugleich eingeschräncket, und brauchet man hierzu keine andere Mittel.

Recht zu denominiren.

§. 448. Endlich, damit auch nicht die Aemter mit untüchtigen Leuten zum Verderben des Landes besetzet werden; so ist denen Collegiis die Freyheit zu ertheilen, gewisse Personen, von deren Tüchtigkeit sie genugsame Proben haben, duzu vorzuschlagen, aus welchen nach diesem die hohe Landes-Obrigkeit nach ihrem Gefallen einen erwehlet. Wo niemand vorgeschlagen

wird,

wird, sondern ein jeglicher lauffet vor sich und bemühet sich einen Patron zu erhalten, durch den er befördert wird; so gehet es gemeiniglich nur bloß nach Gunst und werden öffters die geschicktesten Leute nachgesetzet, hingegen die ungeschicktesten tragen die Beförderung davon. Weil nun die untüchtigen nicht geschickt sind, das gemeine Beste, wie sie sollen, zu befördern; so leidet darunter die gemeine Wohlfahrt. Derowegen ist sonderlich nöthig, daß in solchen Bedienungen darauf gesehen wird, wo man viel versehen kan, wo untüchtige dazu gezogen werden. Diese Freyheit gewisse Personen zu den Aemtern vorzuschlagen, pfleget man das **Recht zu denominiren** zu nennen. Man siehet demnach aus dem, was jetzt gesaget worden, daß dieses Recht wohl gegründet ist.

**Ob Einschränckung der Macht und Gewalt das Ansehen der Landes-Obrigkeit vergeringert.**

§. 449. Aus dieser Einschränckung der Macht und Gewalt, erwächset der hohen Landes-Obrigkeit kein Nachtheil und kan es ihr Ansehen keinesweges vergeringern. Denn wenn sie vernünftig ist, schräncket sie ihre Macht und Gewalt selbst auf eine solche Weise ein, daß dadurch nichts nachtheiliges für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfolgen kan (§. 242.), und also ist ihr diese Verfassung in keinem Stücke zuwieder. GOTT, der höchste Monarche, der die allerhöchste Macht und

Gewalt hat (§. 1025. Met.), handelt nicht bloß nach seiner Allmacht (§. 1023. Met.), sondern auch nach seiner Weißheit (§. 1041. Met.), und die Weißheit setzet seiner Allmacht freywillig Schrancken, daß er nicht thun will, was er nicht für gut befindet, ob er es gleich thun könnte. Wie nun ihm dieses nicht zum Nachtheile, sondern vielmehr zu seinem grossen Ruhme gereichet, daß er nicht thut, was er kan, sondern was seiner Weißheit gemäß ist; also kan auch dieses keiner hohen Obrigkeit zum Nachtheil gereichen, daß ihre Macht und Gewalt durch die Weißheit eingeschräncket wird, damit die gemeine Wohlfahrt, die sie eintzig und allein für Augen hat, am wenigsten Gefahr lauffet. Vielmehr ist dieses ein Mittel, ihr Ansehen bey den Unterthanen zu erhalten, indem sie in widrigen Fällen, da sie nicht können geschonet werden, die Schuld nicht auf sich haben, sondern vielmehr auf denen ruhen lassen, die mit einwilligen müssen. Z. E. Wenn ausserordentliche Auflagen gemacht werdrn, sind insgemein die Unterthanen sehr empfindlich darüber. Thut es die Landes-Obrigkeit allein vor sich; so meinet jedermann, es geschehe ihm zuviel. Hingegen, wenn es auch die Stände gut befunden; so halten es zugleich die Unterthanen insgesammt für gut, oder, woferne sie es

Wenn es vor sie vortheilhafft ist.

als

als eine Beschwerde ansehen, werffen sie die Schuld mehr auf die Stände, als auf den Landes-Herrn, wo die Stände etwas zu sprechen haben und nicht bloß zum Scheine gefraget werden. Bey Auswärtigen dependiret das Ansehen der Landes-Obrigkeit nicht davon, ob ihre Macht und Gewalt uneingeschränckt ist, oder nicht, sondern vielmehr von der Grösse der Macht. Wer viel Geld und Volck zusammenbringen kan, wenn es die Noth erfordert, der hat das gröste Ansehen. Nehmlich bey Auswärtigen stehen der Landes-Herr und das Land zusammen für eines, und ist demnach gleich viel, ob jener alle Macht und Gewalt allein hat, oder ob davon etwas dem Lande zugehöret. Es stimmet auch die Erfahrung mit überein. Wer darauf acht hat, wird es finden, und ist keinesweges nöthig, daß ich auf Exempel gehe.

Wovon das Ansehen bey Auswärtigen dependiret.

§. 450. Damit aber dasjenige, was ich von der Einschränckung der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit beygebracht, nicht unrecht ausgeleget werde; so finde ich noch folgendes zu erinnern für nöthig. Ich habe hier bloß erwiesen, auf wie vielerley Art und Weise sich die Macht und Gewalt einer hohen Landes-Obrigkeit einschräncken lässet, und aus was Ursachen solches geschehe; keinesweges aber behauptet, daß solches überall geschehen müsse. Denn es ist

Nöthige Erinnerung.

ja zur Gnüge klar, daß solches in der Monarchie und Aristocratie (§. 234. 235.) nicht angehe, deren Möglichkeit ich gleichwohl (§. 247. 250.) erwiesen. Und die Erfahrung stimmet auch mit überein, daß dergleichen Mittel, die hier vorgeschlagen, würcklich beliebet werden, ob wir zwar nicht alles bey einander in einem Staate, sondern einige hier, die andern dort antreffen. Gleichwie ich nun aber keine Absicht auf einen gewissen Staat habe, sondern bloß überhaupt beschreibe, was zu vernünftiger Beurtheilung aller Staate erfordert wird; so habe ich auch in diesem Stücke solches nicht übergehen können. Auch will ich jetzt nicht die Frage ausmachen, ob es besser sey, daß Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit unumschräncket verbleibe, oder nicht: denn das letztere hat sowohl einige Gründe vor sich, als das erstere. Beyde aber gegen einander zu halten und zu zeigen, welche unter ihnen die andern überwiegen, ist meinem gegenwärtigen Zwecke nicht gemäß, als welcher dergleichen Weitläuftigkeiten keinesweges leidet.

*In jedem gemeinen Wesen ist die Macht und Gewalt unumschräncket.*

§. 451. Unerachtet aber in einem gemeinen Wesen die Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit eingeschräncket wird; so ist doch diese Macht und Gewalt in Ansehung des gantzen gemeinen Wesens unumschräncket: denn was in einem gemeinen Wesen von

von der hohen Obrigkeit, mit Einwilligung derer, welche vermöge der Regierungs-Forme darein zu willigen haben, und mit ihr zusammen das gantze gemeine Wesen vorstellen, beschlossen wird, darwider hat niemand auf Erden Recht etwas zu sagen, und niemand hat Recht zu verhindern, daß es nicht geschehe, wenn er es nicht als eine Beleidigung seiner anzusehen hat. Nehmlich jedes gemeines Wesen hat seine Macht und Gewalt vor sich, und kein Auswärtiger hat etwas darein zu sagen, wenn ihm nicht durch dessen Gebrauch zu nahe getreten wird. Denn ein gantzes gemeines Wesen wird wie eine Person angesehen, und viele verhalten sich gegen einander wie verschiedene eintzele Personen (§. 220.). Gleichwie nun ein jeder Mensch eine unumschränckte Gewalt und Macht hat sein Bestes zu befördern (§. 12. Mor.), und ihm niemand sich zu widersetzen Recht hat, als wenn er seine Macht ihm zu schaden mißbrauchen will (§. 832. Mor.): eben so hat ein jedes gemeines Wesen seine Macht und Gewalt, das gemeine Beste zu befördern, gantz unumschränckt, und kan niemand anders mit Recht sich dagegen auflegen, so lange er nicht Schaden abzuwenden verbunden ist (§. 832. 833. Mor.).

§. 452. Die unumschränckte Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Sicher- Was die Majestät ist und

wo sie anzutreffen. cherheit zu befördern wird die **Majestät** genennet. Da nun in der Monarchie dieselbe bey einem (§. 234.), in der Aristocratie bey einigen (§. 235.), in der Politie bey der gantzen Gemeine, anzutreffen; so ist die Majestät in der Monarchie bey einem, in der Aristocratie bey einigen, in der Politie bey der gantzen Gemeine, folgends in der Aristocratie und Politie getheilet. In den vermischten Regierungs-Formen ist sie gleichfalls nicht gantz bey einem, sondern auf verschiedene Art getheilet. Jedoch wenn die vermischte Regierungs-Forme etwas von der Monarchie hat, daß man nehmlich ein einiges Ober-Haupt erwehlet; so kann doch der gröste Theil der Majestät bey einem seyn.

Was ein König ist. § 453. Wenn die Majestät entweder gantz oder doch grösten Theils, bey einer Person ist; so nennet man sie einen **König**. Und dannenhero werden Könige Majestäten genennet. Jedoch gehet es hier, wie mit andern Wörtern, daß die Unbeständigkeit im Reden die Bedeutung des Wortes unterweilen in etwas ändert. Denn es kommet nach diesem unter den Völckern auch darauf an, ob derjenige, der in der That ein König, auch von andern davor erkannt wird, und es kan auch wohl geschehen, daß man einen für einen König erkennet, der es doch nicht ist,

weil er nur einen kleinen Theil von der Majestät besitzet.

§. 454. Wenn die Majestät unter viele getheilet ist; so sind alle zusammen, bey denen sie stehet, so viel als ein König: keiner aber unter ihnen allein ist ein König, und daher kan man sie auch weder Könige, noch Majestäten nennen, indem man nicht einem allein beylegen kan, wovon ihm nur ein Theil gehöret. Eben so siehet man, daß in einer Politie, wo die Majestät bey der gantzen Gemeine stehet (§. 452.), die gantze Gemeine als wie ein König anzusehen.

Warum, wo viele herrschen, der Nahme König und Majestät nicht statt findet.

§. 455. Die Lande, wo entweder die gantze, oder doch der gröste Theil der Macht bey einem ist, wird ein **Königreich** genennet. Andere Länder haben verschiedene andere Nahmen, wobey es viel auf die Gewohnheit zu reden mit ankommet, bey welcher öffters die Einbildung die Oberhand hat. Derowegen, da wir hier bloß dasjenige untersuchen, was in der Vernunfft, nicht aber in den Einbildungen der Menschen gegründet ist; so wollen wir uns auch vor diesesmahl um die übrigen Nahmen unbekümmert lassen.

Was ein Königreich ist.

§. 456. In einer jeden Regierungs-Forme, sie mag Nahmen haben, wie sie will, soll alles dasjenige geschehen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert: hingegen unterlassen werden, was jene hin-

In jedem Staate ist einerley Gewalt.

dert und dieser zuwider ist (§. 215.). Da nun überall diejenigen, welche beurtheilen müssen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuträglich ist, Freyheit haben müssen zu befehlen und zu thun, was sie von dieser Beschaffenheit zu seyn erachten; so ist in jeder Regierungs-Forme so viel Freyheit zu befehlen und zu thun, als in der anderen. Derowegen weil die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, die Gewalt ist (§. 435.); so ist in einer Regierungs-Forme so viel Gewalt als in der andern. Nemlich ein gemeines Wesen hat so viel Gewalt als wie das andere, denn überall wird sie, wie aus jetzt geführten Beweise erhellet, durch die Nothwendigkeit dessen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, determiniret, und gehet demnach so weit, als die Nothwendigkeit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit. Es ist wohl wahr, daß man in einem kleinen Staate nicht so vielen zu befehlen hat, als wie in einem grossen: allein dieses machet die Gewalt nicht kleiner, noch grösser. Denn da die Gewalt nichts anders als die Freyheit zu befehlen ist (§. 435.), der aber, welcher vielen befiehlet, nicht mehr Freyheit zu befehlen hat, als der andere, so wenigen befiehlet; so hat auch derjenige, welcher wenigen befiehlet, eben die Gewalt, so der andere hat, welcher vielen

befieh-

befiehlet. Und auf solche Weise bleibet in einem kleinen Staate so viel Gewalt, als in einem grossen.

Ob ein König so viel Gewalt hat als ein anderer.

§. 457. Weil in einem jeden Staate so viel Gewalt ist, als in dem andern (§. 456.): in einem Königreiche aber entweder die gantze, oder doch der gröste Theil der Gewalt bey dem Könige stehet (§. 453. 455.), ja in Ansehung auswärtiger Staaten es gleich viel ist, ob der König alle Gewalt, oder nur den grösten Theil derselben, hat; so hat auch ein König in Ansehung auswärtiger Staaten so viel Gewalt als der andere, ob er gleich in Ansehung des Staates, den er regieret, das ist, seines Königreiches, nicht so viel Gewalt hat als der andere, der gantz souvrain ist (§. 441.). Auswärtigen ist nichts daran gelegen, ob ein König ohne Einwilligung der Stände etwas thun, und befehlen kan, oder ob er es mit Einwilligung der Stände thut. Es ist genung, daß es geschehen kan. Z. E. Wenn ein König ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen darff; so gewinnen dadurch die benachbarte Staate nichts, daß er mit ihnen den Krieg auf vorhergehende Einwilligung der Stände angefangen. Wolte man gleich sagen, daß benachbahrte Staate die Stände bestechen könnten, damit sie nicht in den Krieg willigten; so ist eben dieses zu besorgen, wo

der König ohne Einwilligung der Stände Krieg anfangen darff. Denn er hat doch seine Räthe, mit denen er die Sache überleget, und diese können noch leichter, als die Stände bestochen werden, weil öffters nur einer ist, der bey einem Herrn viel zu sagen hat, da hingegen einer von den Ständen so viel zu sprechen hat, als der andere, auch es hier auf die Anzahl derer, die mit einander einig sind, lediglich ankommet (§. 440.).

Wie die Staate und Könige der Macht nach, unterschieden.

§. 458. Was nun ferner die Macht anbelanget; so ist hier gar ein mercklicher Unterscheid in verschiedenen Staaten. Denn da die Macht in dem Gelde, in der Armee, die man halten kan, und die Vergebung der Bedienungen hauptsächlich bestehet (§. 444.), in einem reichen und bevölckerten Staate aber mehr Geld vorhanden als in einem armen, und zugleich eine grössere Armee unterhalten werden kan, als wo es am Gelde und Volcke fehlet, über dieses in einem reichen und bevölckerten Staate die Bedienungen wichtiger sind, als in einem andern, wo es am Gelde und Unterthanen fehlet; so ist auch die Macht in einem reichen und bevölckerten Staate grösser als in einem geringern. Da nun die Macht in einem Königreiche entweder allein, oder doch grösten Theils bey einem Könige stehet (§. 453.), auch in Ansehung auswärtiger es einerley

ist,

ist, ob sie der König gantz alleine hat, oder noch andere in dem Staate etwas davon theilhafftig werdeu (§. 457.); so hat ein König in einem reichen und bevölckerten Staate mehr Macht, als einer in einem dürfftigen und wo wenige Unterthanen sind. Und solchergestalt sind sowohl die Könige als auch die Staate, der Macht nach, von einander unterschieden, und, wo ein Staat und in demselben ein König mächtig seyn soll, da müssen viele und reiche Unterthanen seyn. Man siehet aber auch leicht, welcher Theil der Macht der andern vorzuziehen sey. Nehmlich Reichthum übertrifft die Anzahl der Unterthanen: denn wo Geld genung ist, eine Armee zu erhalten, da kan man im Falle der Noth leicht auswärtige zu Soldaten bekommen: hingegen, wenn gleich Mannschafft genung im Lande ist, die das Gewehr ergreiffen kan, es fehlet aber am Gelde, die Arme zu unterhalten; so kan einen die Menge der Unterthanen wenig helffen. Wenn also eines fehlen soll; so ist es besser, wenn das letztere fehlet. Hingegen begreiffet ein jeder vor sich, daß es besser ist, wenn es an keinem von beyden fehlet.

Welcher Staat der mächtigste.

Worinnen die gröste Macht bestehet.

Wie ein Staat mächtig zu machen.

§. 459. Die hohe Landes-Obrigkeit, welche einen Staat mächtig machen will, hat demnach davor zu sorgen, daß die Unterthanen sich mehren, so viel als das Land nähren

ren kan, und in dem Lande zugleich so viel Reichthum ist, als nur immer möglich zu erhalten, das ist, daß man viele und reiche Unterthanen habe. Wer demnach die Unterthanen aus dem Lande jaget und sie arm machet, der vergeringert die Macht des Staates, und folgends verlieret auch endlich ein König dadurch seine Macht. Und hieraus erhellet, daß alles dasjenige unter die Mittel einen Staat mächtig zu machen gehöret, was zu seiner Bevölckerung und seinem Reichthume etwas beyträget. Und also sollen diejenigen, welche den Landes-Herrn mächtig machen wollen, darauf bedacht seyn, wie sie den Staat bevölckern und die Unterthanen bereichern.

Woher das Ansehen eines Staates kommet.

§. 460. Da nun hauptsächlich die Macht einen Staat und König in Ansehen bringen, massen andere nicht allein für ihm sich zu fürchten haben, wenn sie ihm zum Feinde haben, sondern auch in vielen Fällen sich über seine Hülffe erfreuen können, woferne sie desselben Freundschafft geniessen: die Macht aber eines Staates in vielen und reichen Unterthanen bestehet (§. 458.); so hat auch ein Staat und das Ober-Haupt in demselben ein grosses Ansehen bey Auswärtigen, wenn viele und reiche, und hauptsächlich, wenn reiche Innwohner darinnen sind: hingegen wird ein Staat geringe geschä-

schätzet, der wenige und dürfftige, oder auch viele und dürfftige Inwohner hat. Wer demnach einen Staat bevölckert und bereichert, der bringet ihn und den Landes Herrn bey auswärtigen in Ansehen.

§. 461. Die Majestät bestehet in der Macht und Gewalt eines Staates, sie mag entweder bey dem Staate allein verbleiben, oder der Obrigkeit gantz, oder zum Theil übergeben werden (§. 452.) Wer demnach wider diese Macht und Gewalt etwas unternimmet, der handelt wider die Majestät, und folgends, da er hierunter seiner Pflicht zuwider handelt (§. 221. Mor.), indem er der Obrigkeit unterthan seyn soll, weil sie Gewalt (§. 435.), und daher auch Macht (§. 443.) über ihn hat, wird die Majestät von ihm beleidiget (§. 817. Mor.). Da nun ein König eben dadurch ein König ist, weil er die Majestät, das ist, die höchste Macht und Gewalt, entweder gantz, oder doch grösten Theiles, hat (§. 453.); so wird seine Majestät beleidiget, wenn man etwas seiner Macht und Gewalt zum Nachtheil unternimmet, und also auch allezeit, wenn man seine Person beleidiget, als durch welche die Macht und Gewalt in einem Staate bestehet, und von der man die Majestät nicht trennen kan, so lange sie bey ihm verbleibet. Z. E. Wer die hohe Obrigkeit in einem Staate umbringen wolte, der berau-

Wer die Majestät beleidiget.

Exempel.

bet

bet sie ihrer Macht und Gewalt, weil im Tode alles aufhöret, und solchergestalt handelt er der Majestät zuwider, ja dieser Mord ist die gröste Beleidigung der Majestät. Hingegen, wenn einer derselben aus ihrem besonderen Schatze von ihrem besonderen Vermögen etwas entwendet, derselbe ist anzusehen als ein verwegener Dieb, nehmlich als ein Dieb, weil er wieder des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen etwas entwendet (§. 893. Mor.), und als ein verwegener Dieb, weil er so gar frey von aller Furcht der Straffe bey seinem Diebstahle ist, da er doch den bestiehlet, der Gewalt hat, nach seinem Gut befinden Straffen zu setzen, und Macht dieselben zu vollstrecken (§. 647. Mor.). Da nun aber (§. 452.) in einem jeden Staate die Majestät anzutreffen (denn wo dieselbe nicht zu finden, da ist in der That kein besonderer Staat, sondern nur ein Theil von einem andern Staate); so wird in einem jeden Staate wider die Majestät gehandelt, wo man wider die höchste Macht und Gewalt etwas unternimmet. Und demnach findet die Beleidigung der Majestät nicht allein in einem Staate Platz, wo nur einer herrschet, sondern überhaupt in einem jeden, wo auch keine Person anzutreffen, der man den Nahmen der Majestät beylegen könnte (§. 454.). Es ist wohl freylich der Unterscheid,

Ob die Beleidigung der Majestät in jedem Staate statt findet.

scheid, daß in jenem Falle die Majestät in einem, im andern Falle aber in vielen, beleidiget wird: allein dieser Unterscheid thut bey der Beleidigung nichts und kan sie weder grösser, noch kleiner machen.

Grade der Beleidigung der Majestät.

§. 462. Unterdessen hat die Beleidigung der Majestät aus anderen Ursachen ihre Grade und kan eine nicht so hoch als die andere angesehen, und folgends auch nicht so schweer gestraffet werden (§. 343.) Daher man auch selbst in einigen Fällen einen härteren Nahmen erdacht, und es nicht mehr Beleidigungen, sondern Schändungen der Majestät, oder **Majestäts-Schändungen**, und die Verbrecher **Majestäten-Schänder** nennet. Nehmlich die Gewalt und Macht in einem Staate gehet auf vieles (§. 435. 444.) und kan daher auf mehr als eine Weise dawider gehandelt werden. Allein auf alle Weise wird nicht gleicher Schade im gemeinen Wesen angerichtet, und daher haben auch alle diese Verbrechen nicht einerley Grösse, massen man die Grösse eines Verbrechens im gemeinen Wesen nicht anders als durch die Grösse des Schadens, der dadurch angerichtet wird, ästimiren kan, indem daselbst alles aus der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit muß entschieden werden (§. 215.). Da nun ein jeder alles thun soll, was die gemeine Wohlfahrt und Sicher-

Woraus die Grösse des Verbrechens im gemeinen Wesen zu erachten.

Sicherheit erfordert, hingegen unterlassen, was ihr zuwieder ist (§. cit.); so sind die Handlungen, wodurch sie befördert und erhalten werden, Pflichten im gemeinen Wesen (§. 221. Mor.). Wer demnach wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit etwas unternimmet, der handelt wider die Pflichten gegen das gemeine Wesen, und solchergestalt beleidiget er das gemeine Wesen (§. 817. Mor.). Nun ist alles Uebel, welches aus der Beleidigung entspringet, ein Schaden (§. 824. Mor.), und demnach kan man das Verbrechen im gemeinen Wesen nicht anders, als ans dem Schaden, der dadurch angerichtet wird, ästimiren.

Arten der Beleidigung der Majestät.

§. 463. Aus dem nun, was von der Beleidigung der Majestät und ihren Graden (§. 461. 462.) ausgeführet worden, kan man ferner leicht ausmachen, in welchen Fällen die Majestät beleidiget wird, und ob sie schweer beleidiget wird oder nicht. Die Obrigkeit hat Freyheit zu befehlen, was die Unterthanen thun und lassen sollen und alles zu thun, was zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich erfunden wird (§. 435.). Wenn nun jemand wider diese Freyheit zu befehlen und wider ihre Anstalten etwas unternehmen wolte, dadurch er zu verstehen gäbe, daß er sich an dieselbe nicht kehrete, oder auch ihr

Erste Art.

dieselbe nicht zustünde, als wenn er das öffentliche angeschlagene Edict herunter risse und zerrisse, der handelte wieder die Gewalt des Landes-Herrn und beleidigte solchergestalt seine Majestät (§. 461.) Dieweil hierdurch ein gefährliches Exempel andern gegeben wird; so wird auch dadurch Schaden im gemeinen Wesen gestifftet, indem auf solche Weise nichts könnte zu Stande gebracht werden, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, woferne man die Gewalt der hohen Landes-Obrigkeit so freventlich beschimpffen liesse. Nun ist aber das Exempel gefährlicher, je grösser die Verwegenheit desjenigen befunden wird, der den Frevel ausübet, und also sind verschiedene Grade dieses Verbrechens (§. 462.). Z. E. Wenn einer das Edict nicht bloß abreisset, sondern auch in kleine Stücke zerreisset, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter risse. Wer das Edict nicht bloß abreisset und in Stücken zerrisset, sondern es gar mit Füssen tritt, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter reisset und in Stücken zerreisset. Wiederum wer das Edict abreisset, zerreisset, in den Koth wirfft und mit Füssen hinein tritt, der begehet mehr Frevel als ein anderer, der es bloß abreisset, nach diesem zerreisset und an dem Orte, wo er stehet, hinwirfft

**Exempel.**

und mit Füssen tritt. Ja, wer noch dazu unverantwortliche Reden führet, der begehet einen grössern Frevel als derjenige, der es bey der That allein bewenden lässet. Da nun noch weit mehrere Grade bey diesem Verbrechen möglich sind; so erkennet man hieraus, wie viel Grade ein dergleichen Verbrechen haben könne. Und auf gleiche Weise verhält sichs nicht allein in anderen Fällen der beleidigten Majestät, sondern überhaupt in allen Verbrechen. Man siehet auch ohne mein Erinnern, daß man dergleichen Grade gleichfalls im Guten habe.

Andere Art. Wenn eine hohe Landes-Obrigkeit eine neue Auflage machte und zu deren Behuff einige Bedienten setzte, man wolte aber die Bedienten schimpflich tractiren und wegjagen, oder auch wohl gar um das Leben bringen, indem sie sich wehren wolten; so handelte man hier abermahls wieder die Gewalt der hohen Obrigkeit und beleidiget dadurch die Majestät (§. 435. 461.). Die Umstände, dabey man sich denen Bedienten wiedersetzet, machen abermahls verschiedene Grade der Beleidigung. Jedoch ist hier und in anderen dergleichen Fällen noch dieses zu mercken, daß man bey Erwegung der Umstände hauptsächlich mit darauf zu sehen hat, ob es einer aus Vorsatz gethan, oder ob er durch unvermutheten Eiffer, zu dem er durch andere, da er in der That

begrif-

begriffen gewesen, gebracht worden, dazu verleitet worden (§. 343.). Wiederum weil die öffentlichen Gelder zu der Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit gehören (§. 443.); so handelt einer wieder die Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit, wer mit Wissen öffentliche Gelder stiehlet, und also ist der Diebstahl öffentlicher Gelder eine Art der Beleidigung der Majestät (§. 461.). Gleichwie nun aber ein jeder Diebstahl Grade hat; so finden dergleichen auch im gegenwärtigen Falle statt, welche wir aber hier zu erzehlen für unnöthig achten. Weil der Landes-Herr Macht und Gewalt haben muß, auch dessen Gebrauch nicht gehindert werden darf, woferne sein hohes Amt bestehen und nicht für die lange Weile seyn soll (§. 435. 443.); so muß auch niemand ihn derselben berauben, oder ihn deren Gebrauch hindern wollen. Wer dergleichen sich unterfänget, der beleidiget seine Majestät (§. 461.). Wer nun entweder die Unterthanen, oder auch auswärtige Potentaten wieder ihn aufwiegelt, der suchet entweder ihn seiner Macht und Gewalt gäntzlich zu berauben, oder doch wenigstens in deren Gebrauch Eintrag zu thun: denn sonst kan er keine andere Ursache haben, warum er jemanden wieder ihn aufzubringen suchte. Und demnach beleidiget er seine Majestät.

Dritte Art.

Vierte Art.

Fünffte Art.

Endlich weil derjenige, der einen Landes-Herrn gar um das Leben bringet, ihn der Landes-herrlichen Macht und Gewalt dergestalt beraubet, daß er keine Hoffnung mehr übrig behält, sie wieder zu bekommen; so ist dieses die gröste Beleidigung der Majestät in der Person des Landes-Herrn.

Sechste Art.

Da hingegen durch innerliche Unruhe und auswärtige Kriege viel Geld verschwendet und viel Volck verderbet wird, auch bey vielen aller Erwerb lieget, wodurch sonst entweder Geld ins Land kommet, oder doch wenigstens im Lande behalten wird; so schadet beydes gar sehr der Macht des Landes (§. 444) und wird dadurch die Majestät in Ansehung des gantzen gemeinen Wesens am meisten gekräncket (§. 452.)

Ein Zweiffel wird benommen.

§. 464. Vielleicht werden einige auf die Gedancken gerathen, daß man auf diese Weise viele Verbrechen zu Beleidigungen der Majestät mache, die doch keinesweges davor gehalten würden, auch unmöglich so könnten bestraffet werden, wie man das Verbrechen der beleidigten Majestät zu bestraffen pfleget. Allein hier ist wohl zu mercken, daß wir dieses Verbrechen nicht so abzuhandeln gesonnen, wie es etwan unter uns davor gehalten wird: denn ich habe mir keinesweges vorgenommen als ein blosser Geschichtschreiber die Beschaffenheit unserer Staate zu beschreiben. Viel

mehr

mehr da ich als ein Weltweiser überhaupt erkläre, was vermöge der Veruunfft in einem Staate zu beobachten ist, und also allgemeine Gründe zeige, wodurch man alles, was in der Einrichtung eines jeden Staates vorkommt, beurtheilen kan; so habe ich auch von dem Verbrechen der beleidigten Majestät nicht nach der Einbildung und Gewohnheit einiger Völcker, sondern nach dem in der Natur der Sache gegründeten Begriffe gehandelt. Und muß man daraus urtheilen, wie weit die Gewohnheit vernünfftig ist. Weil demnach hier auch kleinere Verbrechen zu den Beleidigungen der Majestät gezogen werden, als etwan nach unsern Sitten sich davor halten lassen, die Straffen aber nach der Grösse des Verbrechens einzurichten sind (§. 343.); so folget vor sich, daß man die kleinen Beleidigungen der Majestät nicht mit denen Straffen ansehen kan, die auf die grossen und schweeren nach unsern Sitten gesetzet sind. Und solchergestalt fället der Zweiffel hin, den einige hierbey machen könnten.

§. 465. Weil nun im gemeinen Wesen alles auf der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit (§. 435. 443.), und also auf ihrer Majestät (§. 452.) beruhet; so hat man auch darauf zu sehen, daß die Majestät von den Unterthanen hoch und werth gehalten, und die Beleidigungen derselben, so

Wie die obrigkeitliche Macht und Gewalt befestiget wird.

durch
raffen.

so viel nur immer möglich ist, verhütet werden. Derowegen da man kein anderes Mittel hat einen zu verbinden, daß er von etwas ablasse, als die Straffen (§. 341.): Die grösse der Straffe aber nach der Grösse des Schadens einzurichten ist, der aus dem Verbrechen erwächset (§. 343.); so hat man auf die Beleidigungen der Majestät schwere Straffe zu setzen, und zwar um so viel schweerere, je grösser der Grad der Beleidigungen ist (§. 463.) Unterdessen da die Straffen nur aus Noth gebrauchet werden, wo kein anderes gelinderes Mittel statt findet (§. 832. Mor.); so soll man auch darauf bedacht seyn, daß man auf alle Art und Weise hindere, damit die Unterthanen nicht in Straffe verfallen. Und dieses ist absonderlich bey den Beleidigungen der Majestät nöthig, nicht allein weil der Verbrecher dadurch in gar schweere Straffen verfället und man solches daher um so viel mehr zu verhüten hat, sondern auch weil es nicht gut ist, wenn dieses Verbrechen zu gemein wird, weil, wie vorhin ausgeführet worden, viel daran gelegen, daß niemand die Majestät beleidige, ja auch nur deswegen, weil doch allezeit bey Vollstreckung der schweeren Straffen die Gemüther derer gegen die hohe Obrigkeit erbittert werden, die unterweilen in diesem und jenem mit der Regierung nicht zufrieden

den sind: woraus sich bey ereignenden Fällen vieles Unheil ferner entspinnen kan. Man verbindet demnach die Unterthanen zur Unterthänigkeit durch den **Eyd der Treue**, den sie ablegen, wenn die Obrigkeit die Regierung antritt, welches man die **Huldigung** zu nennen pfleget, ingleichen wenn sie zu einer Bedienung gezogen werden. Nemlich weil man durch den Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man diejenige Person, welche die Regierung angetritt, oder von der man in Diensten genommen wird, für seine rechtmäßige Obrigkeit erkennen, und ihr treu verbleiben, ihrer Macht und Gewalt sich solchergestalt unterwerffen, auch nichts wieder dieselbe vornehmen will, und verlanget, daß er uns straffen solle, woferne wir nicht halten, was wir versprochen haben (§. 996. Mor.); so wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn bestraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verspricht, oder doch ins künfftige mit Wissen und Willen seinem Versprechen zuwieder handelt, sich dergleichen zu thun den Eyd abhalten lassen (§. 997. Mor.). Und also ist er ein Mittel die Unterthanen zu verbinden, daß sie die Majestät nicht beleidigen (§. 8. Mor.). Solten auch einige gefunden werden, die auf diesen Eyd nicht sehen; so behält er

Durch die Huldigung

doch noch diesen Nutzen, daß sie weniger Entschuldigung finden, wenn sie wegen beleidigter Majestät sollen zur Straffe gezogen werden. Damit sie sich aber des Eydes desto leichter erinnern; so muß ihnen die Majestät der hohen Obrigkeit stets für Augen schweben.

Nothwendigkeit des königlichen Staats.

§ 466. Wenn die Unterthanen die Majestät des Königes erkennen sollen; so müssen sie erkennen, daß bey ihm die höchste Gewalt und Macht sey (§. 452.). Und demnach ist nöthig, daß ein König und Landes-Herr seine Hoff-Staat dergestalt einrichte, damit man daraus seine Macht und Gewalt zu erkennen Anlaß nehmen kan. Auch entspringen aus dieser Quelle alle Hoff-Ceremonien (§. 178. Mor.). Z. E. Da der Landes-Herr vermöge seiner Gewalt jedermann zu befehlen hat (§. 435.); so geschiehet es mit gutem Grunde, daß die Vornehmsten von Geschlecht ihm aufwarten und ihn bey der Taffel und sonst bedienen müssen. Auch hat es nicht weniger Grund, daß man ihnen hohen Rang für andern gibet; damit man erkennet, ein Herr habe Gewalt den Vornehmsten zu befehlen, und sey wegen seiner Majestät vielmehr als alle andere, auch jedermann, er sey wer er wolle, verbunden ihm zu gehorchen. Gleichergestalt da jedermann seinem Stande gemäß essen und trincken (§. 458.

Warum Cammer-Junckern und Cammer-Herren von vornehmen Geschlechte seyn sollen.

Warum er eine

(§. 458. Mor.), ingleichen sich kleiden (§. 492. Mor.) und wohnen soll (§. 510. Mor.); so muß auch ein König und Landes-Herr seiner Majestät gemäß essen und trincken, derselben gemäß sich kleiden und wohnen. Und solcherstalt muß die königliche Taffel an der Zahl und Kostbarkeit der Gerichte, die Kleider an der Pracht, und das Schloß, so er bewohnet, an Grösse und Schönheit alle andere Taffeln, Kleider und Gebäude übertreffen. Zu dem Ende muß auch nicht verstattet werden, daß jemand anders in einigem von diesen Stücken es dem Landes-Herrn gleich thue. Der gemeine Mann, welcher bloß an den Sinnen hanget, und die Vernunft wenig gebrauchen kan, vermag auch nicht zu begreiffen, was die Majestät des Königes ist: aber durch die Dinge, so in die Augen fallen und seine übrige Sinne rühren, bekommet er einen obzwar undeutlichen, doch klaren Begriff von seiner Majestät, oder Macht und Gewalt (§. 21. c. 1. Log.) Und hieraus erhellet, daß eine ansehnliche Hoff-Staat und die Hoff-Ceremonien nichts überflüßiges, vielweniger etwas tadelhafftes sind. Da nun aber die Macht eines Landes-Herrn nicht so groß ist als des andern (§. 458.); so muß auch einer nicht so viel auf seine Hoff-Staat, seine Taffel, seine Kleidung und sein Schloß wenden als der andere. Nemlich da

kostbahre Taffel und ein prächtiges Schloß haben soll.

Warum der Staat bey einem Hoffe grösser seyn soll.

als bey dem andern.

die Macht hauptsächlich in dem Reichthume des Landes bestehet (§. 444.); so muß dieses alles nach dem Reichthume des Landes eingerichtet werden. Denn weil die Unterthanen das Geld dazu hergeben müsse, wir aber nach diesem vernehmen werden, daß man sie nicht ohne Noth mit Gaben beschweeren und dadurch zum Schaden des Landes ihre Nahrung und Handthierungen hemmen soll; so siehet man vor sich, daß in einem Lande, wo viel Geld ist, dieselben mehr dazu hergeben können; als in andern, wo man weniger Geld hat. Und ist es demnach unrecht, wenn kleine Herren sich in diesem Stücke grossen gleichen wollen und dadurch die Unterthanen arm, folgends den Staat ohnmächtig (§. 459.) und endlich sowohl ihre wahre Majestät klein und geringe (§. 452.), als ihr Ansehen bey Auswärtigen schlecht machen (§. 460.). Nemlich sie erwehlen den Schein und verderben dadurch das Wesen. Und dieses geschiehet am allermeisten, wenn zu dem Ende das Geld aus dem Lande geschickt wird.

Mittel die Macht zu befestigen.

Sonst ist noch dieses zu erinnern, daß, wenn die hohe Landes-Obrigkeit die vornehmsten und mächtigen Familien im Lande nach Hofe ziehet, dieses zugleich ein Mittel ist ihre Macht und Gewalt zu befestigen, indem sich niemand eher mit Nachdruck als diese wiedersetzen können, sonderlich in einer Regierungs-Forme, wo nicht alle Macht bey ihr allein stehet.

Das

## Das 6. Capitel.

# Von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit.

§. 467.

Indem die Obrigkeit die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet; so **regieret** sie. Und ist demnach **Regierung** nichts anders als eine Aus-ung der Macht und Gewalt, die gemeine ohlfahrt und Sicherheit des Landes zu ördern: denn keine andere Macht und ewalt hat sie, als diese (§. 435. 443.) enn demnach die hohe Obrigkeit alles be-hlet und sonst veranstaltet, wodurch die neine Wohlfahrt und Sicherheit beför-t wird: hingegen hintertreibet, was ihr iger massen nachtheilig ist, so viel beydes ihrem Vermögen stehet; so regieret sie ohl und kan niemand mit Grunde der ahrheit ihre Regierung tadeln. Hinge-n wenn sie befiehlet und sonst veranstal-, wodurch die gemeine Wohlfahrt unter-ucket und die Sicherheit gestöhret wird; regieret sie übel. Unterdessen wie man manden zurechnen kan, was nicht in sei-m Vermögen stehet (§. 247. Mor.); also n man auch einer Obrigkeit nicht übel aten, wenn in solchen Dingen etwas wie-dri-

Was Regierung ist und wie man davon urtheilen soll.

Wenn wohl regieret wird.

Wenn übel.

Behutsamkeit so hierbey zu gebrauchen.

driges geschiehet, wo dieses zu verhü
nicht in ihrem Vermögen gestanden. W
Unwissenheit unterweilen einen jeden M
schen entschuldiget (§. 264. Mor.) so m
sie auch in eben solchem Falle Obrigkei
entschuldigen. Und wie wir nicht alle Ueb
eilungen einem Menschen in seinem bes
deren Geschäften gleich übel deuten könne
so lässet sich dergleichen am wenigsten b
Obrigkeiten thun, wo zu Uebereilungen me
Ursachen vorhanden, als bey andern P
sonen, theils weil sie mit vielen Geschä
ten auf einmahl überhäuffet werden, the
weil die Regierungs-Geschäffte meist
theils ein weiteres Aussehen als andere h
ben und daher mehrere Ueberlegung erf
Warum sie nöthig. dern. Aus diesem allen erhellet, daß m
sich in Beurtheilung der Regierung ni
übereilen muß, sonderlich da noch die
Umstand dazu kommet, daß wir die Ur
chen nicht allezeit wissen, warum eine ho
Obrigkeit dieses und jenes verordnet od
gethan, und öffters es selbst würden geth
haben, wenn wir in ihrer Stelle gewesen w
ren und die Sache so wie sie eingesehen h
ten. Man hat sich aber für dergleichbn U
theilen um so vielmehr in acht zu nehme
weil man ohne Noth die Gemüther der U
terthanen wieder die Obrigkeit erbitte
wenn man ihre Regierung tadelt und f
gefährlich ausschreyet.

§. 4

§. 468. Da nun die Obrigkeit vermöge
er Gewalt zu befehlen hat, was die Un-
thanen thun und lassen sollen (§. 435.):
Handlungen der Unterthanen aber
rch die bürgerliche Gesetze determiniret
rden (§. 401.); so hat sie für allen
ngen hinlängliche Gesetze zu geben, und
sie findet, daß es noch an Gesetzen feh-
, diesem Mangel durch neue Gesetze ab-
jelffen. Wolte man fragen, woraus
n erkenne, ob die Gesetze, die bereits
handen, hinlänglich sind, oder ob es
h an einigen fehle; so darf man an statt
Antwort nur dasjenige nachlesen, was
n den Ursachen umständlich (§. 401.) an-
führet worden, warum man ausser den
türlichen noch bürgerliche Gesetze geben
ß. Weil auch die bürgerlichen Gesetze
nach und nach verbessern lassen (§. 412.);
muß die hohe Obrigkeit auf diese Ver-
sserung allezeit ein wachsames Auge ha-
n, woferne sie ihre Gewalt Gesetze zuge-
n wohl gebrauchen, folgends wohl regie-
will (§. 467.). Mit einem Worte, sie
ß alles sorgfältig beobachten, was oben
401. & seqq.) von den bürgerlichen Ge-
en ausgeführet worden. Und weil die
setze ohne Verbindlichkeit nicht bestehen
nen, in vielen Fällen aber die Verbind-
keit durch die Straffe aufgerichtet wird
341.); so muß auch die hohe Obrigkeit
die

Was bey dem Gesezgeben zu thun ist.

Wenn neue zu geben.

Wenn alte zu verbessern.

die Gesetze mit genungsamen Straffen vers
hen und sich nach Beschaffenheit der Zeit
ändern (§. 343.). Allein da die Straff
bloß dahin gehen, daß man von Uebert
tung des Gesetzes abgehalten wird (§. 355.
so muß sie für allen Dingen darauf sehe
daß sie in Bestraffung der Verbrech
nicht einige Rachgier blicken lasse, od
auch sonst einen Haß gegen den Verbr
cher, indem dadurch die Unterthanen A
laß nehmen sie als grausam anzuseh
(§. 877. Mor.), welches die Liebe gegen
in ihrem Gemüthe auslöschet. Es ist a
sonderlich viel daran gelegen, daß m
über Gesetzen feste hält (§. 409.) und d
darauf gesetzten Straffen an den Verbr
chern vollstrecket (§. 345.). Und demna
lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, da
auf acht zu haben, daß die Uebertretung
der Gesetze nicht verheelet, gebührend u
tersuchet und auf vorgeschriebene Art u
Weise geahndet werden, wie nicht we
ger genugsame Anstalten zu machen, d
sich niemand mit Unwissenheit schützen kö
nen. Wovon sie Gesetze zu geben hat,
schon zur Gnüge oben (§. 331. & seqq.) au
geführet, auch schnn (§. 421. & seqq.) m
Exempeln erläutert worden.

Was bey den Straffen in acht zu nehmen.

Strengigkeit in Verwaltung der Gerechtigkeit.

§. 469. Weil nun diejenigen, welc
nicht vor sich gutwillig die Gesetze halt
wollen, in denen Fällen, wo sie sich w
ge

Nothwendigkeit der

gern dem andern zu geben, was ihm gebühret, durch die Hülffe dazu müssen gebracht: wo sie aber durch Uebertretung andere beleidigen und in Schaden setzen, nach Verdienst bestraffet werden (§. 342. 243.); so ist nicht möglich, daß die hohe Obrigkeit selbst an allen Orten dafür sorget, wie denen Gesetzen von den Unterthanen in jedem Falle ein Gnügen geschehe, nnd demnach ist nöthig, daß sie an einem jeden Orte andere Personen bestellet, die an ihrer statt dieses verrichten, welche man **Richter** und **niedere Obrigkeiten** zu nennen pfleget. Damit sie nun aber dieses ihr Amt verrichten können; so muß sie ihnen die Freyheit ertheilen, der Unterthanen Handlungen in einer gewissen Provintz, oder auch nur in einer Stadt, oder in einem Dorffe, nach den Gesetzen zu untersuchen, ob sie ihnen gemäß seyn, oder nicht, dabey so viel Freyheit verstatten, zu befehlen, was sie zu Beobachtung der von der hohen Obrigkeit gegebenen Gesetze vor nöthig befindet und zugleich so viel Macht verleihen, als zu Vollstreckung der Hülffe und der Straffe nöthig ist. Also besitzen sie etwas von der Landes-herrlichen Gewalt (§. 435.) und Macht (§. 443.), das ist, seiner Majestät (§. 452.): jedoch nicht eigenthümlich als das ihrige, sondern sie haben es nur von der hohen Obrigkeit in Anse-

Gerichte und ihr Unterscheid.

Wieviel den Gerichten Gewalt und Macht zu verleihen.

Ansehung ihres Amtes entliehen. Da nun die Ausübung der Landes-herrlichen Gewalt die Regierung ist (§. 467.); so regieren diese Richter im Lande, jedoch nicht vor sich, sondern im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit, die ihnen um ihres Amtes willen etwas von ihrer Macht und Gewalt verliehen. Daher heissen auch die Gerichte, welche auf ein gantzes Land gehen, **Landes-Regierungen**: jedoch damit man erkenne, daß sie nicht vor sich, sondern im Nahmen des Landes-Herrn regieren; so wird der Landes-herrliche Nahme, den er nach Beschaffenheit seiner Regierungs-Forme hat, mit dazu gesetzet, z. E. wenn der Landes-Herr ein König ist; so nennet man es die **Königliche Landes-Regierung**, oder die **Königliche Regierung dieser und jener Provinz**. Aus ebenmäßiger Ursache werden auch die Gerichte in Städten die **Stadt-Obrigkeit** und meistentheils schlechterdings die **Obrigkeit** genennet, weil man den Ort, wo man lebet, dabey verstehet, und der Kürtze halber nicht erst hinzu setzet. Weil die Gesetze entweder in Kleinigkeiten, oder in wichtigen Dingen können gebrochen werden; so hat man nöthig zweyerley Gerichte zu ordnen, wo ein Ort weitläufftig ist und viele Inwohner hat, nemlich eines, das nur die Kleinigkeiten untersuchet und ohne Ver-

Was eine Landes-Regierung ist.

Was Stadt-Obrigkeit ist.

Nothwendigkeit kleiner Gerichte.

Verstattung vieler Weitläufftigkeiten entscheidet das andere, an welches wichtigere Sachen gewiesen sind. Dieses kleine Gerichte wird an einigen Orten nur einer, an einem anderen hingegen mehr als einer Person aufgetragen, und bekommet daher auch verschiedene Nahmen, als z. E. in Halle heisset es das **Vier-Herrn-Amt**, in meiner Vater-Stadt wird dieser Richter der **Stadt-Voigt**, in anderen Orten der **Stadt-Richter**, u. s. w. genennet.

Warum kein Gerichte wieder das andere seyn soll.

Da nun aber alle Gerichte ihre Macht und Gewalt von der hohen Landes-Obrigkeit haben und in ihrem Nahmen regieren, wie erst ausgeführet worden; so siehet man leicht, daß keines von diesen dem anderen entgegen seyn muß, sondern vielmehr alle darinnen mit einander zusammenstimmen, daß Recht und Gerechtigkeit nach denen Gesetzen gehandhabet werde.

Warum die kleinen an die grossen zu verweisen.

Und zu dem Ende müssen auch die kleineren Gerichte an die grösseren gewiesen werden, dergestalt, daß diese eine Gewalt haben zu untersuchen, wie jene ihr Amt verrichten, auch zu dem Ende denen Partheyen, welche durch das Urtheil beschweeret zu seyn vermeinen, die Freyheit gelassen werden, auf das höhere Gerichte sich zu beruffen und daselbst über das ertheilte Urtheil erkennen zu lassen.

Unterscheid der

Wenn nun ein Gerichte unter einem anderen auf solche Weise stehet; so nennet

Unter- und Ober-Gerichte.

man es ein **Unter-Gerichte**; hingegen diejenigen, worunter die anderen stehen, werden **Ober-Gerichte** genennet. Also da die Landes-Regierung in derselben Provintz kein höheres Gerichte über sich hat; so ist sie ein **Ober-Gerichte**: hingegen wenn die Stadt-Gerichte unter der Landes-Regierung stehen; so sind sie ein Unter-Gerichte. Gleichergestalt wo die Stadt-Voigtey unter den Stadt-Gerichten stehet; so ist sie gleichfalls ein Unter-Gerichte. Es findet sich aber noch ein anderer Unterscheid der Gerichte, der von den Verrichtungen genommen wird. Nehmlich wie aus dem vorhergehenden erhellet; so entscheiden entweder die Gerichte die Streitigkeiten der Inwohner nach denen Gesetzen und verhelffen ihnen zu ihrem Rechte durch die Hülffe, oder sie untersuchen die Verbrechen der Uebelthäter und bringen sie zu verdienter Straffe. Die erste Gerichte werden *Civil*-**Gerichte** oder **bürgerliche Gerichte** genennet, denn die Sachen, welche sie tractiren, nennet man *Civil*-**Sachen** oder **bürgerliche Sachen**, das ist, Sachen, die unter Bürgern vorkommen: die anderen hingegen heissen *Criminal*-**Gerichte**, denn die Uebertretungen der Gesetze, die man im gemeinen Wesen zu bestraffen pfleget, heissen Criminal Sachen. Die Gewalt Gerichte zu hegen, nennet man die *Jurisdiction*,

Unterscheid der bürgerlichen und Criminal Gerichte.

Was Jurisdiction ist.

*diction*, und also in Ansehung der Civil-Gerichte die *Civil-Jurisdiction*; in Ansehung der Criminal-Sachen die *Criminal-Jurisdiction*. Unterweilen ist beyde Jurisdiction bey einem Gerichte, unterweilen aber sind sie getrennet. Dir Ursache, warum man beyde Jurisdiction zu trennen pflegt, ist nicht allein die Weitläufftigkeit, die sich bey Untersuchung der Verbrechen ereignen, sondern auch weil bey grossen Verbrechen, da der Uebelthäter muß in Verhafft gebracht und im Gefängnisse ernähret werden, zu Fortsetzung der Inquisition Kosten erfordert werden. Dadurch daß die Unter-Gerichte an die Ober-Gerichte gewiesen werden und denen Partheyen verstattet wird, von ihnen sich auf die oberen zu beruffen, damit sie über das von ihnen gefällete Urtheil erkennen, ob es nach den Gesetzen bestehen kan oder nicht, welches man Appelliren zu nennen pfleget, wird zugleich erhalten, daß die Unter-Gerichte ihr Amt desto besser in acht nehmen und jedem Recht sprechen, wie es sich nach den Gesetzen gebühret. Denn woferne sie jemanden zu Liebe, oder zu Leide ein Urtheil fällen, müssen sie nicht allein gewärtig seyn, daß es von denen Ober-Gerichten, daran man appelliret, wieder über den Hauffen geworffen wird, sondern auch besorgen, daß, woferne man den Vorsatz unrecht zu sprechen vermercket, solches zur

Warum der Criminal-Jurisdiction von der Civil-Jurisdiction abgesondert wird.

Nutzen des Appellirens.

Ahndung der hohen Landes-Obrigkeit hinterbracht werde. Da nun im ersteren Falle, wenn es öffters geschehen solte, die Unter-Gerichte in den übelen Verdacht kämen, als wenn sie den Leuten Recht zu sprechen nicht verstünden, und daher ihr Ansehen bey denen, so unter ihren Gerichten stehen, ingleichen bey den Ober-Gerichten selbst, vergeringert wird: im anderen Falle sie sich gar entweder der Absetzung, oder einer Geld-Straffe, oder wenigstens eines scharffen Verweises, mit Bedrohung einer härteren und empfindlicheren Ahndung, zu versehen haben; so werden sie dadurch angehalten, ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, alle Civil-Sachen nach den Gesetzen zu entscheiden, und nicht jemanden zu Liebe oder zu Leide Recht zu sprechen. Und also ist die Appellation ein Mittel, wodurch nicht allein denen Partheyen zu ihrem Rechte füglicher verholffen, sondern auch die Gerichte verbunden werden nach ihrem Wissen und Gewissen jeden Recht zu sprechen (§. 8. Mor.). Derowegen wo viel Länder und Provintzien unter einem Landes-Herrn stehen; so müssen auch die darinnen befindlichen Ober-Gerichte noch insgesammt an ein höchstes Gerichte verwiesen werden, daran man von ihnen appelliren und über sie Beschweerde führen kan: welches höchste Gerichte deswegen das **Ober-Appellations-**

Nothwendigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes.

tions-Gerichte genennet wird. Gleichwie es aber nicht möglich ist, daß man im gemeinen Wesen alles so genau nehmen kan, vielmehr unterweilen einiges muß geschehen lassen, was wohl nicht seyn solte, damit die Gerichte nicht mit unendlichen Streitigkeiten überhäuffet, auch zu weiteren Unordnungen dadurch Anlaß gegeben werde (§. 401.); so muß auch die Freyheit zu appelliren eingeschräncket werden, da man die Grösse dessen, worüber gestritten wird, determiniret, wo man appelliren kan oder nicht. Unterdessen damit doch gleichwohl auch in solchen Fällen, wo die Appellation nicht statt findet, die unteren Gerichte durch die Ober-Gerichte und diese durch das höchste Appellations-Gerichte verbunden werden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen jedermann Recht zu sprechen, wie erst jetzt angewiesen worden; so muß doch jedermann in allen Fällen Freyheit behalten, über die Unter-Gerichte bey den Ober-Gerichten, und über die Ober-Gerichte bey dem hohen Appellations-Gerichte wegen verweigerten Rechtes seine Beschwerden anzubringen. Unterdessen damit weder die Freyheit zu appelliren, noch die Freyheit seine Beschwerden wegen verweigerten Rechtes anzubringen, von denen Partheyen gemißbrauchet werde; so müssen sie solches

Warum das Appelliren einzuschräncken.

Freyheit sich über die Unter-Gerichte zu beschweeren.

Was dabey zu beobachten.

ches zu unterlassen verbunden werden. Da man nun im bürgerlichen Leben kein anderes Mittel einen zu verbinden hat, als die Straffen und den Eyd (§.341.465.), der Eyd aber bloß bey einer förmlichen Appellation statt findet, als welche mit Vorwissen der Gerichte geschiehet, von denen man an ein anderes appelliret; so kan man bey den Appellationen den Appellations-Eyd einführen, da nehmlich einer schweeren muß, daß er davor halte, er habe eine gerechte Sache und sey ihm durch das Urtheil Unrecht geschehen: hingegen da auch wohl einige aus Frevel falsch zu schweeren sich kein Gewissen machen dürffen, in beyden Fällen eine Straffe darauf setzen, wenn einer ohne allen Grund der Wahrheit über den Richter Beschweerden führet, und zwar im ersten Falle um so vielmehr, weil er sich nicht entblödet noch einen Eyd zu thun. Gleichwie nun in Civil Sachen ein Ober-Appellations-Gerichte statt findet; so hat man auch in Criminal-Sachen ein **Ober-*Criminal*-Gerichte** anzuordnen, wo ein Landes-Herr viele Länder und Provintzien hat, dahin die Confirmation der grossen Straffen, absonderlich der Leibes- und Lebens-Straffen, verwiesen wird, auch diejenigen ihre Zuflucht nehmen können, die von den unteren Criminal-Gerichten über die Gebühr beschweeret zu seyn ver-

Nothwendigkeit des Ober-Criminal-Gerichtes.

vermeinen. Weil aber das Ober-Criminal-Gerichte nicht wissen kan, ob die Straffe recht sey, oder nicht, ehe sie wissen, ob einer des Verbrechens, das ihm Schuld gegeben wird, recht überführet ist oder nicht; so müssen zugleich nebst dem Urtheile die völligen Inquisitions Acten eingeschicket und von dem Ober-Criminal Gerichte durchsehen werden. Und erhellet aus dem, was vorhin gesaget worden, daß solchergestalt die unteren Criminal-Gerichte durch das Ober-Criminal Gerichte zugleich verbunden werden, die Untersuchung der Verbrechen und Uebelthaten auf gehörige Weise anzustellen und nichts dabey weder aus Nachläßigkeit, noch aus Affecten zu unterlassen, auch niemanden weiter durch die Inquisition zu beschweeren, als es die Nothwendigkeit erfordert. Indem aber solchergestalt immer ein Gerichte an das andere verwiesen wird; so wird dadurch aller Unterschleiff verhütet, so viel nur immer mehr möglich ist, und findet niemand von den Unterthanen Ursache mit Grunde der Wahrheit sich zu beschweeren, daß Recht und Gerechtigkeit von der hohen Landes-Obrigkeit nicht gebührend gehandhabet werde. Ja durch das Ober-Appellation und Ober-Criminal-Gerichte kommet zugleich die hohe Landes-Obrigkeit in Erfahrung, ob wegen Recht und Gerechtigkeit

*Nutzen desselben.*

*Nutzen der Subordination der Gerichte.*

im Lande Beschweerden geführet werden, oder nicht.

Was für Personen zu Richtern zu bestellen.

Was sie verstehen sollen.

§. 470. Die Richter sollen die Handlungen der Unterthanen nach den Gesetzen entscheiden und einem jeden Recht sprechen auch die Uebelthäter nach den Gesetzen bestraffen (§. 469.) Wer dieses thun soll, der muß theils die Handlungen und Verbrechen vollständig erkennen, theils die Gesetze, wornach die Handlungen einzurichten und die Verbrechen zu bestraffen sind, inne haben. Denn es kommet sowohl in Entscheidung der Civil Sachen, als in Bestraffung der Verbrechen jederzeit auf einen Vernunffts-Schluß an, da im ersten Falle der Ober-Satz das Gesetze, der Unter-Satz der Grund dessen, was man von dem Beklagten fordert, und der Hinter-Satz das Urtheil ist: im andern Falle der Ober-Satz gleichfalls das Gesetze, der Unter-Satz das Verbrechen, so man bestraffen soll und der Hinter-Satz das Urtheil ist (§. 6. c. 4. Log.). Nehmlich im ersten Falle ist der Vernunffts-Schluß dieser: **Bey dieser oder jener Beschaffenheit soll dieses oder jenes entweder geschehen, oder nicht geschehen. Hier findet sich diese Beschaffenheit. Also soll dieses geschehen, oder nicht geschehen** Z. E. Man verklaget einen Vormund, daß er Rechnung thun soll nach geendigter Vormundschafft, weil er sich sol-

Innhalt aller Urtheile von Civil-Sachen.

solches zu thun weigert. Hier kommet alles auf den Schluß an: Ein Vormund soll nach geendigter Vormundschafft Rechnung ablegen. Titius ist Vormund und hat nun seine Vormundschafft eine Ende. Also soll er Rechnung ablegen. Hier ist der Ober-Satz das Gesetze von der Schuldigkeit eines Vormundes, und zeiget, was bey denen Umständen oder der Beschaffenheit der Sache, da einer Vormund ist, geschehen soll, nehmlich, daß nach geendigter Vormundschafft die Rechnung abgeleget werden muß. Der Unter-Satz sind die Umstände, in welcher sich der Beklagte befindet, u. zeiget, daß der Fall, von welchem das Gesetz redet, hier zu finden, nehmlich daß Titius Vormund sey und die Vormundschafft geendiget. Und endlich der Hinter-Satz ist das Urtheil und zeiget, was Titius vermöge des Gesetzes thun soll, nehmlich daß er verbunden ist Rechnung abzulegen. Im anderen Falle ist der Vernunffts-Schluß dieser: **Wer dieses oder jenes thut, oder unterlässet, der soll auf diese oder jene Art gestraffet werden. Titius thut dieses oder jenes, oder unterlässet es. Also soll er auf diese oder jene Art gestraffet werden.** Z. E. Titius hat bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm etliche hundert Thaler werth gestohlen; so kommet alles auf diesen Schluß an: wer

Innhalt aller Urtheile in Criminal-Sachen.

des Nachts bey jemandem einbricht und ihn, absonderlich sehr bestiehlet, der soll gehangen werden. Titius ist des Nachts bey dem Mevio eingebrochen und hat ihn sehr bestohlen, nehmlich etliche hundert Thaler werth. Also soll Titius gehangen werden. Hier ist der Ober-Satz das Gesetze und zeiget auf was für Art und Weise ein Verbrechen, als ein gewaltsamer grosser Diebstahl, bestraffet werden soll. Der Unter-Satz ist das Verbrechen, so bestraffet werden soll, nehmlich Titii bey dem Mevio gewaltsam begangener Diebstahl. Und endlich der Hinter-Satz ist das Urtheil, welches über Titium gefället wird und zeiget, wie er zu bestraffen sey, nehmlich daß man ihn mit dem Strange von dem Leben zum Tode bringen solle. Woraus nun ferner erhellet, daß, ehe das Urtheil sowohl in Civil- als Criminal Sachen ertheilet werden kan, es hauptsächlich auf den Beweiß des Unter-Satzes ankommet, als in Civil-Sachen auf die Beschaffenheit, bey der etwas geschehen oder nicht geschehen soll, z.E. daß Titius Vormund gewesen und des Unmündigen Güter zu verwalten gehabt, auch die Vormundschafft nunmehro geendiget sey: in Criminal-Sachen auf das Verbrechen, daß es gewiß begangen worden, z. E. daß Titius bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm über zwey hundert Thaler werth entwendet. Und demnach muß im

Was vor Ertheilung des Urtheils zu untersuchen.

ersten

ersten Falle der Richter den Kläger, dahin anweisen, daß er die geklagten Umstände erweise, woferne sie, oder einige davon, der Beklagte leugnet, als in unserem Exempel, daß Titius einige Güther des Unmündigen zu verwalten bekommen; in anderen Fällen muß der Richter den Denuncianten erweisen lassen, daß das Verbrechen begangen worden, als in unserem Exempel, daß bey ihm des Nachts eingebrochen und über zwey hundert Thaler werth gestohlen worden, auch wenn er Titium wegen des Diebstahles verdächtig machet, einige Gründe seines Verdachtes anzeigen, und nach diesem selbst untersuchen, ob Titius derjenige sey, der des Nachts bey Mevio eingebrochen sey, und den Diebstahl verübet. Weil nun ohne ein Gesetze weder in Civil- noch Criminal-Sachen ein Urtheil gefället werden kan; so müssen auch zu Richtern Rechtsgelehrte, das ist, solche Personen genommen werden, welche die Gesetze inne haben und wohl verstehen, damit sie ihnen in vorkommenden Fällen einfallen (§. 253. Met.) und von ihnen auf gehörige Weise angebracht werden. Man siehet aber leicht, daß zu Entscheidung der Sachen nach den Gesetzen nicht genung ist die Gesetze inne zu haben und zu verstehen, sondern der Richter auch den Willen haben muß nach den Gesetzen zu sprechen, wie er sie verstehet, nicht aber aus

**Warum Richter Rechtsgelehrte seyn müssen.**

**Tugenden die sie haben sollen,**

aus allerhand interessirten Absichten dieselben verdrehen. Da nun derjenige gerecht ist, der einem jeden das seine giebet was ihm gebühret, ohne Ansehen der Person (§. 1023. Mor.); so müssen zu Richtern Personen genommen werden, die Gerechtigkeit lieben und ausüben. Und weil zur Gerechtigkeit Liebe und Weißheit erfordert wird (§. 1023. 1024. Mor.); so müssen Richter eine aufrichtige Liebe gegen jedermann haben und weise seyn. Je mehr nun daran gelegen ist, daß Rechts-verständige, aufrichtige, gütige, weise und gerechte Personen zu Richtern genommen werden; je grössere Vorsicht hat man anzuwenden, daß niemand zu einem solchen Amte komme, als der vorher genugsame Proben von diesen Qualitäten abgeleget. Weil es nicht möglich ist, daß junge Leute dergleichen Proben können abgeleget haben; so soll man auch keine junge Leute gleich zu Richtern machen. Es ist wohl wahr, daß das Alter einen nicht verständig, weise und tugendhafft mache. Allein es wird auch nicht behauptet, daß man ohne Unterscheid alten Leuten oder solchen, die in ihrem besten Alter sind, das richterliche Amt anvertrauen soll: denn wir verlangen, man solle aus den Alten diejenigen auslesen, welche die dazu erforderte Qualitäten besitzen, und verwerffen deswegen die jungen, weil man von ihnen noch keine

als Gerechtigkeit,

aufrichtige Liebe und Weißheit.

Warum nicht junge Personen zu Richtern zu nehmen.

keine Proben hat, ob sie selbige besitzen oder nicht, hingegen es gefährlich ist auf das ungewisse solches zu wagen. Man muß aber auch mercken, daß einer eher Proben kan abgeleget haben als der andere, und demnach das Alter nicht auf gewisse Jahre zu determiniren ist. Unterdessen bleibet es freylich wahr, daß, wenn ein alter und junger einerley Qualitäten besitzet, jener diesem vorzuziehen sey. weil er mehr Ansehen bey den Leuten hat als ein anderer.

§. 471. Wer Recht sprechen will, der muß die Handlungen genau erkennen, welche er nach den Gesetzen recht sprechen soll (§. 470.). Und demnach muß ein Richter einen jeden mit Gedult anhören, der für Gerichte was vorzubringen hat: wo er sich nicht wohl erklären kan, ihn fragen, wie er es meine, und, damit niemand durch Furcht in Verwirrung gesetzet wird, mit leutseligen Minen, Worten und Gebärden sich gegen ihn erzeigen. Es ist also einen Richter unanständig, wenn er diejenigen, so etwas anzubringen haben, nicht recht anhören will, oder auch mit harten Worten und unfreundlichen Minen und Gebärden in Verwirrung setzet. Wiederum da ein Richter willig und bereit seyn soll, einem jeden mit seinem Amte zu Hülffe zn kommen, der desselben nöthig hat (§. cit.); so muß er auch einen jeden

**Wie sich Richter aufführen sollen, nehmlich mit Gedult und Sanfftmuth jeden anhören.**

**jedermann leicht vor sich lassen.**

bald

bald vor sich lassen, der ihn seines Amtes wegen sprechen will, er mag vornehme, oder geringe seyn. Und wie jedermann verbunden ist, gegen Niedrige sich liebreich und freundlich zu erzeigen (§. 815. Mor.); so stehet solches um so vielmehr einem Richter an, als der auf keinerley Art und Weise zu dem Verdachte wider sich Anlaß geben soll, daß er ein Ansehen der Person habe. Auf eine solche Weise muß ein Richter sich selbst gegen die grösten Uebelthäter sowohl bey Untersuchung ihrer Uebelthaten, als bey Ankündigung des Urtheils bezeigen. Denn was die Untersuchung betrifft; so muß auch dadurch das Verbrechen mit seinen wahren Umständen heraus gebracht werden. Derowegen da vorhin erwiesen worden, daß ein dergleichen Bezeigen des Richters dazu nöthig sey; so kan man auch leicht erachten, daß ein Richter bey Untersuchung der Verbrechen und Uebelthaten sich auf eine solche Weise zu bezeigen habe. Wolte man einwenden, die Uebelthat sey ein genugsamer Grund, warum ein Richter sich gegen den Inquisiten hart in Worten und unfreundlich in Minen und Gebärden bezeige; so kan man gar viele Ursachen zeigen, warum man dieselbe für keinen genungsamen Grund von dergleichen Bezeigen erachten kan. Nehmlich bey der Untersuchung ist noch nicht gewiß, ob der Inquisit das ange-

gegen jedermann freundlich seyn.

Wie er sich gegen Inquisiten aufzuführen.

angeschuldigte Verbrechen würcklich begangen habe, oder nicht, und also kan man ihn noch nicht davor halten, daß er es begangen habe. Wenn auch gewiß ist, daß er es begangen hat, indem er es in der Inquisition gestehet; so bleibet es doch noch wie vorhin einem Richter unanständig, wenn er sich auf eine widrige Weise gegen den Inquisiten gebärdet. Denn Richter sollen eine aufrichtige Liebe gegen jedermann und solchergestalt auch gegen die Inquisiten haben (§. 470.). Wer den andern aufrichtig liebet, der ist bereit aus seiner Glückseeligkeit Vergnügen zu schöpffen (§. 449. Met.), und betrübet sich über sein Unglück (§. 452. Met.), folgends hat er Mitleiden mit ihm (§. 461. Met.). Derowegen muß auch ein Richter sich über das Unglück des Inquisiten betrüben und mit ihm Mittleiden haben, daß er eine so schweere Straffe auf sich gezogen. Wer aber mit dem andern Mitleiden hat, der kan sich nicht in Worten, Minen und Gebärden hart gegen ihn bezeigen. Und eben hieraus siehet man, daß ein Richter selbst bey Ankündigung des Urtheils einiges Mitleiden bezeigen muß, und daher solches nicht mit harten Worten nnd widrigen Affecten verrichten darff. Es erfordert auch dieses selbst die Absicht der Straffen. Denn die Straffen werden an den Verbrechern und Uebelthätern voll-

Wie bey Ankündigung des Urtheils.

strecket,

streckêt, damit sie nicht allein selbst sich nicht mehr künfftig auf dergleichen Unthaten betreten lassen, sondern auch, und zwar hauptsächlich zu dem Ende, daß sich andere daran spiegeln (§. 346.). Und also hat der Richter, als der alles auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit richtet (§. 315.), kein Wohlgefallen an der Straffe vor sich sondern nur in so weit sie ein Mittel ist, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu beförderen. Derowegen ist es ihm auch keine Freude, daß der Uebelthäter und Verbrecher dadurch unglückseelig wird. Und solchergestalt hat er keinen Haß gegen seine Person (§. 454. Met.): vielmehr da erst erwiesen worden, daß er Mitleiden mit ihm hat; so liebet er ihn (§. 461. Met.) und bleibet der Person ihr Freund (§. 778. Mor.). Hingegen da er Mißvergnügen an dem Verbrechen und der Uebelthat hat, und zwar um so viel grösseres, je mehr dadurch Schaden im gemeinen Wesen gestifftet wird und je mit grösserem Vorsatze solches geschiehet, (denn bey jenem erblicket man die Unvollkommenheit des gemeinen Wesens, bey diesem des Uebelthäters (§. 152. Met.), und demnach bringet beydes (§. 417. Met.) Unlust oder Mißvergnügen) folgends je härtere Straffe es nach sich ziehet (§. 347.); so hat er einen Haß gegen das Verbrechen, und zwar einen um so viel grösseren, je eine grös-

Warum der Person Freund,

der Laster Feind,

grössere Uebelthat es ist (§. 454. Met.), folgends ist er der Sache Feind (§. 778. Mor.) Und auf eine gleiche Weise lässet sich begreiffen, wie jedermann der Person Freund und der Sache Feind seyn soll, auch daß es möglich sey der Person Freund und der Sache Feind zu seyn. Weil vor genugsamer Untersuchung noch nicht erhellet, daß der Inquisit das angeschuldigte Verbrechen begangen, auch noch nicht bekandt, mit was für Frevel und Boßheit solches ausgeübet worden; so kan auch der Richter bey der Inquisition noch keinen Haß gegen die Untugenden und Laster des Inquisiten blicken lassen. Hingegen da das Urtheil der Straffe nicht eher gefället wird, als bis alles zur Gnüge untersuchet; so ist bey dessen Ankündigung schon bekandt, daß der Verbrecher würcklich begangen, wessen er beschuldiget worden, auch mit was für Vorsatze er solches gethan, und wie viel Boßheit er dabey ausgeübet. Und demnach muß der Richter bey Ankündigung des Urtheils einen Haß gegen das Verbrechen, und also einigen Zorn gegen den Ubelthäter blicken lassen (§.484. Met.). Und dieser gegen das Verbrechen gerichtete Haß, nebst dem daraus entstehenden Zorn oder Eifer wieder dasselbe, mit dem Mitleiden gegen die Person ist eben dasjenige, welches den Ernst des Richters ausmachet,

Wie solches bey jedermann möglich.

Warum bey Ankündigun des Urtheils der Richter Ernst soll blicken lasset.

daß er das Urtheil zwar nicht mit harten, aber doch auch nicht mit gelinden, sondern mit ernsthafften Worten; nicht mit unfreundlichen, aber doch auch nicht mit hulden, sondern abermahls mit ernsthafften Minen und Geberden ankündiget. Nemlich ernsthaffte Worte, Minen und Geberden sind eben diejenigen, daraus man den Haß gegen das Verbrechen und die Untugenden und Laster des Uebelthäters, keinesweges aber gegen seine Person, sondern vielmehr Liebe gegen diesen schliessen kan. Sind Worte, Minen und Geberden so beschaffen, daß man daraus kein Mißfallen an dem Verbrechen und der Untugend des Verbrechers abnehmen kan; so bezeiget sich der Richter zum Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt kaltsinnig in der Sache. Denn ich habe oben (§. 345.) schon ausgeführet, warum man Ernst bey den Straffen bezeigen soll. Soll nun ein Richter in Worten, Minen und Geberden sein Mißfallen bezeigen, und solches nicht vor verstellet (§. 205. Mor.) gehalten werden; so muß er auch selbst einen ehrbahren und tugendhafften Wandel führen, das heisset, er muß nicht allein alles vermeiden, was im gemeinen Wesen bestraffet wird, sondern auch in allen übrigen Handlungen sich dem Gesetze der Natur gemäß bezeigen (§. 64. Mor.) Nehmlich **ehrbar** nennet man

Was ernsthaffte Worte, Minen und Geberden sind.

Kaltsinnigkeit in Ankündigung des Urtheils.

Warum Richter einen tugendhafften und ehrbaren Wandel führen sollen.

Was Ehrbarkeit ist.

man denjenigen, in dessen äusserlichem Wandel man nach den bürgerlichen Gesetzen nichts auszusetzen findet. Es kommet noch die Ursache dazu, weil jedermann auf das Exempel der Obrigkeit siehet und es zu seiner Entschuldigung anführet. Im übrigen da eine Person dadurch, daß sie zu einem obrigkeitlichen Amte gezogen wird, nicht aufhöret ein Mensch und Unterthan zu seyn, auch sonst ein Vater, ein Ehemann, u. s. w. verbleibet; so verbleiben auch alle die übrigen Pflichten in ihrem Werthe, und was ein jeder Mensch zu thun und zu lassen schuldig ist, das ist auch eine obrigkeitliche Person zu thun und zu lassen schuldig: was ein jeder Uuterthan aus Gehorsam gegen die hohe Landes-Obrigkeit zu thun und zu lassen schuldig ist, dasselbe ist auch eine obrigkeitliche Person zu thun und zu lassen schuldig: was ein ieder Ehemann, Vater, Haus-Vater, u. s. w. zu thun und zu lassen schuldig ist, das ist auch eine obrigkeitliche Person in dergleichen Umständen zu thun und zu lassen schuldig. Allein hier reden wier bloß von dem, was eine obrigkeitliche Person in ihrem Amte zu thun hat, in so weit sie eine obrigkeitliche Person ist. Weil nun auch die Verrichtungen des obrigkeitlichen Amtes öfters unter verschiedene Personen getheilet sind, und demnach eine jede Person in ihren

Verrichtungen besondere Absichten hat; hingegen alle diese Verrichtungen, und das dabey erforderte Bezeigen in Worten, Minen, Geberten und Werken, nach diesen Absichten einzurichten sind (§. 139. Mor.); so siehet man auch leicht, wie man in besondern Fällen die Verrichtungen eines Richters und die dabey erforderte Ordnung, auch Aufführung des Richters bestimmen kan, woferne man nur genung geübet ist eine Wahrheit aus der andern herzuleiten. Allein in diese Weitläufftigkeiten können wir uns vor diesesmahl nicht einlassen.

Warum Processe nicht zu verzögern. Ursache vom Civil-Processe: damit man niemanden Verdruß mache,

§. 472. Es haben aber Richter für allen Dingen darauf zu sehen, daß die vor Gerichte schwebenden Rechts-Händel schleunig abgethan werden. Es finden sich hierzu vielerley Ursachen, theils in Criminal-Sachen, theils auch in Civil-Sachen insbesondere, theis in beiden zugleich. Ueberhaupt verursachen die Processe viele Unruhe dem Gemüthe, absonderlich wo man meinet, daß einem zuviel geschehe und nicht nach Recht verfahren werde, und wird es der Richter selten einem recht machen. Durch die Unruhe aber wird die Glückseeligkeit des Menschen gestöhret (§. 52. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Wesen einem jeden dazu forderlich seyn soll (§. 227.); so muß man auch einem jeden schleunig

aus

aus der Verdrüßlichkeit des Processes helffen. Weil uns demnach ein Richter von vielem Verdrusse befreyet, der den Proceß bald zu Ende bringet; so erzeiget er uns darunter Gutes (§. 423. Met.) und die Erwegung dieser Wohlthaten machet, daß wir eine Liebe zu ihm gewinnen (§. 469. 470. Met.) und ihm werth halten (§. 591. Mor.). Hingegen wenn wir mit dem Processe aufgehalten werden; so sehen wir so offte, als wir Verdruß davon empfinden, den Richter als die Ursache solches Verdrusses an, und bilden uns dannenhero ein, daß er uns Böses erzeiget (§. 427. Met.). Daher kann es nicht anders geschehen, als daß man ihn anfänget zu hassen (§. 454. Met.), auch sich wohl über ihr erzürnet (§. 484. Met.), ihn tadelt (§. 613. Mor.), zu Verleumdungen daher Anlaß nimmet (§. 615. Mor.), ja ihm wohl gar fluchet (§. 1002. Mor.). Und auf solche Weise werden die Gemüther von dem Richter abgewandt. Weil auf die Processe Kosten gehen; so wird durch die Langwierigkeit derselben, wenn man nemlich durch Weitläufftigkeiten aufgehalten wird, vieles Geld unnütze verschwendet, und gerathen öffters viele darüber in Armuth. Man soll aber im gemeinen Wesen die Unterthanen reich und nicht arm machen (§. 459.) und demnach kan man auch nicht verstatten, daß

die Richter werth hält.

niemanden ohne Noth in Unkosten bringet.

daß sie durch lange und weitläufftige Processe um das ihrige gebracht werden. Und eben wird der Verdruß durch die langwierigen und weitläufftigen Processe dadurch vermehret, wenn man dazu Geld hergeben soll und siehet doch nicht, was es einem nutzet, daß man schon so viel darauf gewendet. Der Verdruß bringet viele um ihre Gesundheit, ja unterweilen gar um das Leben und jedermann wird dadurch in seinen Geschäfften gehindert. Was nun ins besondere die Criminal-Sachen betrifft; so müssen bey solchen Verbrechen, da man nicht vorher sehen kan, ob nicht etwan eine Leibes- oder Lebens-Straffe erfolgen könnte, die Verbrecher in Verhafft gebracht werden: Es ist aber das Gefängniß eine beschweerliche Sache, welches man auch deswegen mit unter die Straffen rechnet. Da nun der Sicherheit halber einer so lange in Verhaffte behalten werden muß, biß die Untersuchung zu Ende gebracht und das Urtheil wegen der Bestraffung gefället; so muß man den Proceß beschleunigen, woferne man ihn nicht ohne Noth doppelt straffen will. Und eben deswegen weil das lange Gefängniß, sonderlich wo der Proceß aufgehalten worden, als eine Straffe anzusehen; so hat es guten Grund, wenn man es mit zur Straffe rechnet und nach Beschaffenheit der Umstände entweder gar keine

noch andere Ungemach verursachet.

Wenn die Verbrecher in Verhaft zu nehmen.

Warum Criminal-Processe zu beschleunigen,

wegen der Beschwerlichkeit des Gefängnisses.

keine fernere Straffe setzet, oder doch in dessen Ansehung sie mildert. Wenn die Uebelthäter, wie es gemeiniglich zu seyn pfleget bey solchen, die auf das Leben sitzen, für sich keine Mittel haben; so müssen sie von öffentlichen Geldern erhalten werden und sitzen demnach dem gemeinen Wesen zur Last. Ja es kan auch wohl gar geschehen, daß einer über dem langwierigen Sitzen seines Lebens überdrüßig wird und endlich einmahl des Verdrusses loß zu werden bekennet, was er doch nicht gethan hat. Was ferner die Civil Sachen betrifft; so ist der Streit entweder um Vermögen, oder wegen Injurien. Im ersten Falle wird es demjenigen beschweerlich, wenn er das Seine nicht haben kan, so er von dem andern prætendiret, absonderlich wenn er es selbst brauchet, und öffters dadurch um sein gantzes zeitliches Glück gebracht wird, wenn er es entbehren muß: im andern Falle dauret die Feindschafft so lange als die Injurien Klage nicht geendiget ist, und, da Feinde einander hassen (§. 778. Mor.), derjenige aber, welcher den andern hasset, bereit ist sich aus seinem Unglücke zu vergnügen (§. 454. Mer.); so entspinnet sich daraus vieles Unheil, wenigstens wird wehrender Zeit die Gelegenheit versäumet, da einer dem andern helffen könnte. Aus diesen und noch anderen Ursachen, die sich noch

der Kosten rc.

Noch besondere Ursachen Civil Processe zu beschleunigen.

in besonderen Fällen auf verschiedene Weise ereignen können, soll die Obrigkeit ihr angelegen seyn lassen alle Processe, so viel nur immer möglich ist, zu beschleunigen. Da nun bey den Processen es hauptsächlich auf die wahren Umstände der Sache ankommet, darüber entweder gestritten wird, oder dagegen man inquiriret; so wird der Proceß verkürtzet, wenn man Mittel erfindet die wahren Umstände der Sache bald heraus zu bringen. Hingegen wenn in Civil Sachen die Forme des Processes so beschaffen, daß man nicht anders als durch viele Weitläufftigkeiten hinter die wahren Umstände der Sachen kommen kan, und dadurch zugleich dem lichtscheuenden Theile zu allerhand Ausflüchten Anlaß gegeben wird; so werden dadurch die Processe weitläufftig. Wenn in Criminal-Sachen der Inquisit hartnäckig im Leugnen ist und es ist schweer auf die Spur der wahren Umstände zu kommen; so wird dadurch gleichfalls der Proceß langwiegrig. Ich rede hier bloß von der Sache überhaupt, ohne auf unsere Sitten zu sehen: denn sonst würde ich auch den Unfug der Advocaten mit unter die Ursachen der Verzögerung der Processe, ingleichen das Verschicken der Acten an auswärtige Rechts-Collegia nach rechtlichem Erkäntniß, und was dergleichen mehr ist, dahin zu rechnen haben. Allein weil auch die Par-

Mittel den Proceß zu verkürtzen.

Ursachen der Verzögerung.

Partheyen theils durch Ungehorsam, theils durch Ausflüchte, die sie suchen, den Proceß aufhalten können; so muß man nicht allein darauf bedacht seyn, wie durch die Forme des Processes allen unnöthigen Ausflüchten vorgebeuget werde, sondern in den Fällen, da sie nicht können verhütet werden, muß man durch Straffen die Partheyen verbinden davon abzustehen (§. 341.), welches auch in allen Fällen bey dem Ungehorsam geschehen muß.

Fernere Mittel den Proceß zu verkürzen.

Wir nennen nemlich Ungehorsam, wenn einer dasjenige unterlässet, was ihm von dem Richter Gerichtswegen auferleget wird, als wenn er vor Gerichte auf einen gewissen Termin geladen wird und er erscheinet nicht in demselben. Und hierinnen bleiben wir bey der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes (§. 124.). Hingegen wo einer sich stellet, als wenn er gehorsam wäre und gerne thun wolte, was ihm auferleget wird, schützet aber entweder unumgängliche Verhinderungen vor, oder suchet auf allerhand andere Art und Weise sich demjenigen zu entziehen, was er zu thun verbunden; so suchet er Ausflüchte, z. E. wenn einer vor Gericht vorgeladen worden und er schützet Krankheit vor, die er doch durch kein beglaubtes Zeugniß bescheinigen kan; so suchet er Ausflüchte. Gleichergestalt wenn einer einer Beweiß führen soll, und er bringet solche Dinge vor, die zum Beweise der

Unterscheid des Ungehorsams und der Ausflüchte.

Sache gar nicht dienen und suchet dadurch einen neuen Streit hervor, damit man von der Haupt-Sache abkomme; so suchet er Ausflüchte. Unter die Straffe, dadurch die Verzögerung des Processes gehindert wird, gehöret, daß einer sein Recht verlieret und sich an dem, was er thun sollte, versäumet, wenn er es nicht zu bestimmter Zeit thut.

**Wie man sich gegen die niedrigen Obrigkeiten, als die Richter zu verhalten.**

§. 473. Man soll der hohen Landes-Obrigkeit gehorchen um ihrer Gewalt willen (§. 435.). Da nun die niederen Obrigkeiten, als die Richter, keine andere Gewalt haben, als die der hohen Landes-Obrigkeit zustehet und ihnen ihres Amtes wegen bloß von ihr verliehen worden (§. 469.); so muß man auch den niederen Obrigkeiten gehorchen, und demnach bereit und willig seyn alles auszurichten, was sie Amts wegen befehlen (§. 124.) Ich sage mit Fleiß: Amts wegen. Denn sie haben keine weitere Gewalt, als die zu Verwaltung ihres Amtes nöthig ist (§. 469.). Wiederum da man nichts wieder die Macht und Gewalt der hohen Landes-Obrigkeiten vornehmen soll (§. 461.), die Macht und Gewalt aber der niedrigen Obrigkeiten eben diejenige ist, welche der hohen Landes-Obrigkeit ursprünglich zugehöret (§. 469.); so darf auch niemand der Macht und Gewalt der niederen Obrigkeit sich

**Wie weit man ihnen gehorchen soll.**

**Warum man sich**

sich wiedersetzen, oder auf einige Weise dawieder etwas vornehmen. Also wenn sie es vor nöthig befindet, einen in Verhafft zu bringen; so ist es unrecht, wenn er sich gewalthätiger Weise denen Personen wiedersetzet, die ihn darein bringen sollen. Da man überhaupt verbunden ist, einem jeden so viel Ehre zu geben, als ihm gebühret (§. 809. Mor.); so muß man auch die niedrigen Obrigkeiten ehren, wie sichs gebühret. Nun giebet man einem die Ehre, die ihm gebühret, wenn man durch seine Handlungen, Minen, und Geberden zu verstehen giebet, man halte ihn vor denjenigen, der er ist (811. Mor.). Derowegen da die niedrige Obrigkeit eine Person ist, der von der hohen Landes-Obrigkeit so viel Macht nnd Gewalt verliehen worden, als sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit in gewissen Fällen vonnöthen hat (§. 469.); so muß man auch durch seine Handlungen, Minen und Geberden zeigen, wie man erkenne, es stehe ihr zu, in diesen Fällen zu befehlen und sonst zu veranstalten, was sie für nöthig befindet, und man erkenne, daß sie Macht und Gewalt über uns habe. Eben deswegen, weil sie in einigen Stücken Macht und Gewalt über uns hat; so ist sie höher als wir: welches wohl niemand in Zweifel ziehen wird. Man soll aber gegen höhere sich ehrerbietig erzei-

nicht wiedersetzen darf.

Warum man sie ehren soll.

Warum man sich

ehrerbietig erzeigen soll.

erzeigen und eine Hochachtung für ihnen haben (§. 814. Mor.) und also muß man auch gegen niedrige Obrigkeiten sich ehrerbietig erzeigen und eine Hochachtung gegen sie haben.

Wie man sich in Minen und Geberden aufzuführen hat.

Weil ich schon erwiesen habe, daß man durch seine Handlungen, Minen und Geberden zu verstehen geben soll, man erkenne das Gute, was in einer obrigkeitlichen Person sich befindet; so muß man auch erwegen, was für Gutes bey einer solchen Person sich befindet, dadurch sie sich bey ihrem Amte von andern distinguiret (§. 470. 471.) und daher eine Obrigkeit, die ihre gehörige gute Qualitäten besitzet, oder wohl gar besondere Qualitäten hat, nicht allein ihres Amtes, sondern auch derselben wegen ehren. Z. E. Wenn eine obrigkeitliche Person nicht allein Macht und Gewalt hat, sondern auch vermöge ihres Verstandes, Weißheit und Tugend wohl gebrauchet, auch in allem gegen diejenigen, welche Recht suchen, sich so bezeiget, wie oben (§. 471.) erwiesen worden; so muß man nicht allein durch demüthige Geberden bezeigen, daß man ihre Macht und Gewalt über uns erkenne, sondern auch durch freudige Minen zu erkennen geben, daß man ein gutes Vertrauen zu ihr habe. Das erstere geschiehet Amts wegen und findet bey jeder Obrigkeit statt: das andere aber in Ansehung ihrer guten Qualitäten.

§. 474.

§. 474. Die hohe Obrigkeit hat Macht und Gewalt alles anzuordnen, was sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befindet (§. 435.) Da es aber nicht möglich ist, daß sie dieses selbst an allen Orten zu Standte bringen und dahin sorgen kan, wie niemand denen Anstalten, die sie machen lässet, auf einige Art und Weise entgegen sey; so muß sie solches abermahls gewissen Personen an jedem Orte auftragen und ihnen so viel Gewalt und Macht verleihen, als dazu nöthig ist. Hieher gehören die **Landes-Hauptleute** und **Statthalter**, welche die Stelle der hohen Obrigkeit in einer Provintz vertreten. Die Personen, welche das Policey-Wesen in einer Stadt besorgen, werden der **Stadt-Rath**, oder auch schlechterdings der **Rath** genennet. Was einem **Lands-Hauptmanne**, **Stadthalter** und **Rathe** in einer Stadt, oder was man sonst einer solchen Obrigkeit für einen Nahmen gibet, oblieget, muß daraus beurtheilet werden, wie weit ihm von der hohen Landes-Obrigkeit Macht und Gewalt verliehen worden, und wie viel absonderlich die ihnen verliehene Gewalt eingeschräncket worden. Es ist nehmlich nicht möglich, daß dem Rathe in einer Stadt, oder denen Personen, die sonst das Policey-Wesen zu besorgen haben, ihre Gewalt in allem einge-

*Nothwendigkeit der Lands-Hauptleute und des Stadt-Rathes, auch was ihres Amtes ist.*

*Wie weit ihr Amt gehet.*

*Worinnen ihnen freye Gewalt zu lassen.*

ge-

geschräncket wird, sondern man muß ihnen in vielen freye Gewalt lassen. Ich rede bloß von der Gewalt: denn die Macht erstrecket sich so weit, als ihre Gewalt, woferne jene nicht für die lange Weile ihnen soll verliehen werden. Es finden sich bisweilen Kleinigkeiten, darinnen etwas zu verordnen ist, und die man an die hohe Landes-Obrigkeiten nicht zu berichten nöthig hat, absonderlich wo ihr viele Länder unterworffen sind, da sie mit wichtigen Angelegenheiten genug zu thun findet. Unterweilen ist schleunige Verordnung nöthig, daß man nicht erst davon einen Bericht abstatten und Befehl, wie es gehalten werden solle, von der hohen Landes-Obrigkeit einholen kan. Z. E. In einer Stadt sollen die Gassen beständig sauber und reinlich gehalten werden (§. 379.). Was nun dieserwegen zu veranstalten nöthig ist, wäre unnöthig erst an die hohe Landes-Obrigkeit gelangen zu lassen, indem dergleichen von dem Stadt-Rathe, oder wer sonst das Policey-Wesen versiehet, geschehen kan, Gleichergestalt soll man davor sorgen, daß iedermann nöthige Nahrungs-Mittel vor einen billigen Preiß bekommen kan (§. cit.). Und dannenhero ist nöthig, daß nach Beschaffenheit der Zeiten der Preiß erhöhet, oder erniedriget werde. Da nun aber solches nicht im gantzen Lande, ia nicht einmahl

Nehmlich in Kleinigkeiten.

und wo schleunige Verordnung von nöthen.

mahl in allein Städten einer Provintz auf einerley Art geschehen kan, und daher viele Weitläufftigkeiten verursachen würde, wenn man es allezeit an die hohe Obrigkeit zur Verordnung berichten sollte, auch unterweilen die Verordnung in der Zeit kaum zu erwarten stünde, da man eine Aenderung zu treffen nöthig befindet; so muß dieses abermahls denen überlassen werden, die das Policey-Wesen zu besorgen haben. Nehmlich was in denen Stücken, die ihnen zu besorgen aufgetragen worden sind, undeterminiret verblieben, darinnen haben sie freye Gewalt dasjenige zu thun, was ihnen am besten zu seyn scheinet. Z. E. Wenn entweder gar keine Feuer-Ordnung vorgeschrieben, oder doch wenigstens darinnen nicht ausgemacht worden, wie man es mit dem Löschen bey entstandenen Feuers-Brünsten halten soll; so behält der Rath in seiner Stadt freye Gewalt deswegen zu veranstalten, was er für gut befindet. Wofern aber die Nachkommen sich auch darnach richten sollen, und dieses zur beständigen Regel dienen soll; so müssen dergleichen Ordnungen zur Confirmation der hohen Landes-Obrigkeit eingeschicket werden, als die allein Gewalt hat beständige Verfassungen zum gemeinen Besten zu machen. Weil diejenigen, welche das Policey-Wesen versehen, als der Rath in einer Stadt, auch viele Mit-

Worinnen sie ihre Freyheit behalten.

Freyheit Bedienungen zu vergeben.

Mittels-Personen zu Verwaltung ihres Amtes nöthig haben, die Gewalt aber Bedienungen zu vergeben der hohen Landes-Obrigkeit zugehöret (§. 444.), hingegen es für sie zu beschweerlich fallen würde, wenn sie in eigener hohen Person alle Bedienungen selbst vergeben wolte; so kan die Freyheit die Stadt-Bedienungen zu vergeben dem Stadt-Rathe ertheilet werden. Unerachtet nun der Rath diese Bedienungen vergiebet; so thut er doch solches nicht vor sich, sondern nur in so weit er die Stelle der hohen Landes-Obrigkeit vertritt, und daher sind es auch nicht sowohl Bedienten des Raths, als Bedienten der Stadt und auf dem Rathhause.

**Haupt-Gesetze des Stadt-Rathes.** Da dem Rathe in einer Stadt aufgetragen ist der Stadt Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, wie ich erst ausgeführet habe; so ist dieses ihre Haupt-Regel, darnach sie sich in allen ihren Handlungen zu richten haben: Was die Wohlfahrt und Sicherheit der Stadt befördert, das soll man thun; was sie hindert, das soll man lassen. Und demnach sollen alle Gedancken dahin gerichtet seyn, wie sie der Stadt ihr Bestes befördern. Langet ihre Macht und Gewalt nicht zu, solches zu bewerckstelligen; so müssen sie es an die hohe Landes-Obrigkeit berichten und dieses, was sie für nützlich befinden, zu

verord-

verordnen bey derselben anhalten. Damit aber auch dieselbe in dem Stande ist zu urtheilen, ob dadurch der Stadt ihr Bestes befördert wird; so müssen die Ursachen mit angeführet werden, warum man dergleichen Anstalten für dienlich erachtet. Es ist aber um so vielmehr nöthig, daß solches an die hohe Landes-Obrigkeit berichtet werde, weil öffters dasjenige, was zum besten einer Stadt gereichet, andern im Lande nachtheilig ist. Im gemeinen Wesen aber kan nicht zugelassen werden, daß einer seine besondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe (§. 216.). Ja es geschiehet auch öffters, daß, was in einem Orte des Landes nutzet, in dem anderen schadet, weil die besondern Umstände, daraus entweder Vortheil oder Schaden erwächset, überall nicht einerley sind.

§. 475. Weil nun viel daran gelegen ist, daß alle bedienungen im Lande mit geschickten Leuten versehen werden, indem alle Anstalten nichts helffen, wenn die Aemter nicht recht verwaltet werden und solchergestalt die gemeine Wohlfahrt, welche zu fördern dergleichen Bedienungen errichtet werden nimmermehr erhalten wird; so muß auch eine hohe Landes-Obrigkeit sorgen, daß geschickte Leute im Lande erzogen werden, die man zu Bedienungen ziehen kan, und in Vergebung der Dienste nicht auf Gunst, sondern auf die

Was bey Vergebung der Bedienungen in achte zu nehmen.

Warum auf Geschicklichkeit zu sehen.

Warum Bedienungen nicht zu verkauffen.

Geschicklichkeit sehen. Vielweniger muß man es dahin kommen lassen, daß die Bedienungen an die Meistbietenden verkauffet werden, oder auch eine Weibs-Person zur Zulage gegeben wird, die einem verständigen und ungeschickten Manne zu heyrathen nicht anstehet. Denn nicht allemahl ist derjenige der Geschickteste, der viel geben kan. Wir finden vielmehr, daß Leute von Vermögen sich seltener so qualificiren, wie andere, die von unvermögenden, oder doch wenigstens nicht reichen Eltern erzogen werden. Es ist freylich unmöglich, daß ein Landes-Herr alle Leute, die um Bedienungen anhalten, oder die ihm vorgeschlagen werden, kennet, und dnmnach entstehet die Frage, wie er sich in diesem Stücke genung vorsehen könne, damit er nicht von denen hintergangen werde, die andere in Vorschlag bringen und recommendiren. Für allen Dingen ist nöthig, daß er ein Gesetze gebe, niemanden zu einer Bedienung vorzuschlagen, als der durch genugsame Proben dazu geschickt befunden worden, und jedermann dasselbe steiff und feste zu halten verbinde. Weil nun keine andere Verbindlichkeit hier statt findet als die Straffe (§. 342.); so müssen nach Wichtigkeit der Aemter schweere Straffen darauf gesetzet werden, woferne von denen, welche die Gewalt haben einige vorzuschlagen, oder auch

Wie man sich in Vergebung der Bedienungen vorsichtig aufführen soll.

Gesetze wegen der Denomination und Recommendation.

auch vor sich, sich unterstehen sie zu recommendiren, ungeschickte Leute als geschickte angepriesen werden. Damit man aber bey Zeiten in Erfahrung komme, ob einer zu einer Bedienung geschickt sey, oder nicht; so soll er vorher von anderen, die zur Gnüge verstehen, was für Geschicklichkeit dazu erfordert werde, auf die Probe gestellet werden. Ja es wäre auch nicht übel gethan, wenn man bey sich ereignender Vacanz einige Zeit durch die Competenten die Bedienung verwalten liesse, und darauf acht hätte, wie sie sich dabey anstelleten. Denn ob wohl freylich aller Anfang schweer ist und erst durch die Uebung der Fertigkeit kommet (§. 525. Met.); so kan ein Verständiger doch gar bald sehen, ob es sich mit der Zeit geben wird, oder nicht. Unterdessen da es hier in vielen Stücken auch mit auf den guten Willen ankommet, den man gar leicht im Anfange um seines Vortheils willen verstellen kan (§. 205. Mor.); so ist rathsamer, daß man vorher in niedrigen Bedienungen einen probiret, ehe er zu wichtigern gezogen wird. Wozu noch dieser Vortheil kommet, daß, wo man bey niedrigen Bedienungen einen Anfang machet, man dabey Gelegenheit findet, zu höheren sich geschickt zu machen. Und eben deßwegen, daß man weiß, man solle sich bey niedrigen Bedienungen zu höheren ge-

Wie Competenten auf die Probe zu stellen.

schickt machen, wendet man in Verwaltung seines Amtes mehr Fleiß an als sonst, wo man weiter nichts davor zu hoffen hat. Und auf solche Weise werden diejenigen, denen man geringe Bedienungen anvertrauet, selbst verbunden (§. 8. Mor.) sich zu höheren geschickt zu machen. Wer sich hierdurch zu dergleichen Fleiß und Sorge nicht verbinden lässet, der giebet genung zu erkennen, daß er nicht auf Ruhm siehet (§. 467. Met.) und daher wird mit ihm nicht viel auszurichten seyn. Es sind aber auch noch Mittel vorhanden, daß ein Landes-Herr sich selbst in acht nehmen kan, damit ihm nicht untüchtige Leute zu Bedienungen, wieder seine hohe Intention, eingeschoben werden. Es ist bekannt: Wer sich in acht nehmen will, daß er keinen Fehltritt thue, indem er andern auf ihr Wort trauet, der muß versichert seyn, daß derjenige, welcher etwas zeuget, die Sache recht habe erkernen können und so erzehle wie er sie erkannt hat (§. 5. c. 7. Log.). Derowegen soll auch eine hohe Landes-Obrigkeit darauf sehen, ob derjenige, welcher eine Person in Vorschlag bringet, dieselbe Person und ihr Thun und Wesen genung kenne, auch verstehe, was zu der Bedienung für Geschicklichkeit erfordert werde. Und eben aus dieser Ursache soll man denen Collegiis die Freyheit ertheilen, bey ledig gewordenen

**Ursachen der Denomination.**

denen Bedienungen einige vorzuschlagen, auch dabey anzuführen, was für Proben ihnen von ihrer Geschicklichkeit bekannt sind, dadurch sie solches zu thun bewogen worden. Damit nun aber ferner die interessirten Absichten entdecket werden; so hat man sich wohl zu erkundigen, wie diejenige Person mit denen verwandt sey, von welchen sie vorgeschlagen wird, und wie sie sonst mit ihr stehet (§. 9. & seqq. c. 7. Log.). Denn unerachtet hieraus meistentheils nur ein Verdacht entstehet, der nicht allzeit gegründet befunden wird, indem es ja wohl möglich ist, daß unser Verwandter oder guter Freund für andern zu der Bedienung geschickt ist, dazu er vorgeschlagen wird; so giebet doch eben dieser Verdacht Anlaß, sich wegen der Geschicklichkeit desto genauer zu erkundigen, damit man nicht übereilet werde. Allein Unfug wird man hier so wenig, als in anderen Fällen verhüten. Man muß das Böse so viel zu verhüten suchen, als sich thun lässet: was man nicht verhüten kan, muß man geschehen lassen. Unterdessen ist gut, wenn diejenigen verständig und gewissenhafft sind, denen die Freyheit andere zu Bedienungen vorzuschlagen, oder von deren Geschicklichkeit zu urtheilen, anvertrauet worden. Denn durch Freyheit kommet das Gute allezeit besser fort, als durch Zwang.

Behutsamkeit, so dabey zu gebrauchen.

Wie die Obrigkeit für den Reichthum des Landes sorgen soll.

§. 476. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit den Staat mächtig machen will; so muß sie sorgen, daß viel Geld im Lande ist (§. 459.). So lange das Geld, was einmahl im Lande ist, darinnen verbleibet; so lange wird der Staat nicht ärmer, noch reicher, obgleich das Geld nicht immer bey einem verbleibet, sondern von einem zu dem andern kommet, und also von denen Unterthanen einer reicher, der andere ärmer wird. Hingegen kommet mehr Geld ins Land, als vorhin darinnen war; so wird der Staat reicher, es mag solches von denen Unterthanen haben, wer da will. Gehet Geld aus dem Lande, was vorhin darinnen war; so wird der Staat ärmer, woferne der Abgang nicht auf andere Weise wieder ersetzet wird. Will nun die die hohe Landes-Obrigkeit, wie ihr allerdings oblieget, den Staat, so viel an ihr ist, mächtig machen: so muß sie hindern, daß kein Geld aus dem Lande getragen werde, welches man ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt darinnen behalten kan (§. 215), und hingegen dahin sehen, wie von fremden Gelde so viel ins Land gebracht werde, als man nur immer hinein bringen kan.

Wie es mit der Einfuhre fremder

§. 477. Das Geld wird aus dem Lande gebracht durch fremde Waaren, die man von Auswärtigen für baares Geld kauffen muß. Wenn man es demnach in dem Lande

Lande behalten will; so muß man zusehen, ob man nicht einige Waaren, ohne der Bequemlichkeit des Lebens und seiner Ergötzlichkeit einigen Eintrag zu thun, gar entrathen, oder an deren Stelle einige andere, die man im Lande hat, gebrauchen kan. Und hat alsdenn die hohe Obrigkeit vermöge ihrer Gewalt (§. 435.) zu verbieten, daß dieselben Waaren von denen Unterthanen nicht mehr sollen gebraucht werden, auch die Einfuhre derselben nicht zu verstatten. Man muß ferner zusehen, ob man nicht in seinem eigenen Lande aus einem Orte in den andern kan bringen lassen, was man aus fremden Orten holet und woferne sich dieses so befindet, Befehl ertheilen, daß man sie von dem Orte im Lande, wo man dergleichen Waaren haben kan, bringen lasse. Unterweilen gehet es auch an, daß man an Materialen, woraus die Waaren, so man aus fremden Orten bringen läßet, verfertiget werden, einen Ueberfluß im Lande hat. Derowegen muß man darauf bedacht seyn, wie man Leute ins Land ziehet, die sie verfertigen können. Allein bey allen diesen Regeln ist doch noch viele Vorsichtigkeit nöthig, wenn man sie recht gebrauchen will. Nehmlich, da wir die fremden Waaren aus andern Ländern nehmen; so müssen wir wohl darauf ache haben, ob man nicht daselbst wiederum Waaren bey

Waaren zu halten.

Was für Vorsichtigkeit dabey nöthig.

uns nimmet, und ob wir dieselbe sowohl bey andern als bey ihnen loß werden können. Nimmet man wieder Waaren von uns, die wir sonst nicht sowohl loß werden können; so hat man keinen Vortheil davon, wenn man die Einfuhre der fremden Waaren nicht verstattet, weil die andere wieder in ihrem Lande die Einfuhre unserer Waare verbieten werden. Ja, nehmen sie mehr Waare von uns, als wir von ihnen; so thun wir uns durch das Verboth selbst Schaden, wenn sie hinwiederum die Einfuhre unserer Waare bey ihnen verbieten. Und in solchem Falle machet man das Land ärmer, indem man es bereichern wolte. Unterweilen kan es auch wohl geschehen, daß wir durch Einfuhre fremder Waare einen Handel ins Land ziehen, den wir sonst nicht haben würden, sonderlich an solchen Orten, die an andere Länder gräntzen. Wenn man die Waare, so man aus fremden Orten zu uns bringet, selbst im Lande hat; so kan es geschehen, daß diese wiederum auswärtig verhandelt wird. Woferne sie nun theurer verhandelt wird, als wir sie von andern Orten haben können; so geschiehet dadurch dem Lande kein Schaden, sondern es wird vielmehr hierdurch berichert, daß wir die Waaren aus einem andern Lande holen, die wir in unseren haben könnten. Ja, unterweilen kan auch die Waare wohl

Wenn fremde Waaren nicht zu verbieten.

nicht

nicht theurer aus dem Lande gehen, als sie zu uns kommet, allein sie kan zugleich Anlaß geben, daß entweder andere Waaren aus dem Lande mit Vortheile verhandelt, oder auch andere hinein gebracht und mit Vortheil wiederum an Auswärtige verhandelt werden. In diesen Fällen würden wir dem Lande schaden, wenn wir die Waare, so wir von Freuden bekommen, aus dem Lande nehmen wolten. Eben so gehet es an, daß man die Materialien, daraus man Waaren verfertigen könnte, an Auswärtige gegen andere Waaren verhandeln kan, die einen fremden Handel ins Land ziehen, der mehr Vortheil bringet, als wenn wir die Waaren aus denselben Materialien selbst verfertigen wolten, die man aus andern Ländern bringen lässet. Ja, es ist auch möglich, daß diejenigen, welche gedachte Materialien bey uns holen, zugleich andere Waaren mitnehmen, die sie sonst bey uns nicht suchen würden. Aus diesem kan ein jeder, der darauf acht hat, zur Gnüge abnehmen, wie viel dabey zu bedencken ist, wenn man die Einfuhre fremder Waaren verbieten will. Aber eben deswegen, weil nicht jedermann so viel zu bedencken geschickt ist, als hierzu erfordert wird, pfleget es zu geschehen, daß der Handel unterweilen mit grossem Nachtheile des Landes eingeschräncket wird und man viel

Wenn man Materialien nicht im Lande verarbeiten soll.

Warum es insgemein versehen wird.

grössern Schaden stifftet, als die Einfuhre der fremden Waare hat bringen können. Man solte demnach in diesem Stücke sich nicht übereilen, sondern alles auf das sorgfältigste überlegen, ehe man einen festen Schluß fassete. Und zu diesem Ende muß man nicht allein des Landes wohl kundig, sondern auch von der Menge dessen, was aus und eingefahren wird, benachrichtiget seyn. Denn wenn man bloß nachthut, was an andern Orten mit Vortheil geschiehet; so kan man es gar sehr versehen, weil wegen des Unterscheides der besonderen Umstände, die aus dem vorhergehenden zu nehmen sind, bey uns schaden kan, was an andern Orten fruchtet.

Wie es mit Reisen junger Leute in fremde Länder zu halten.

§. 478. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, ohne daß anderes dagegen hinein kommt, wenn viele in fremde Länder reisen und auf den Reisen, auch in fremden Orten, wo sie sich eine Zeit aufhalten, viel Geld durchbringen. Es ist wohl wahr, daß ein Landes-Herr diesem Uebel gar leichte abhelffen kan, wenn er das Reisen in fremde Länder verbeut, wie auch unterweilen zu geschehen pfleget. Alleine dieses ist ohne Unterscheid gleichfalls dem Lande nicht vorträglich. Z. E.

Ob man verbieten soll, auf fremden

Wenn einer Studirens wegen auf einer auswärtigen Universität sich aufhält; so träget er das Geld aus dem Lande. Jedoch ist

ist in diesem Falle nicht allezeit rathsam, selbst eine Universität anzulegen, oder, wo man dergleichen schon hat, zu verbieten, daß die Landes-Kinder auf fremde reisen, oder wenigstens zu befehlen, daß sie einige Jahre auf der einheimischen zubringen müssen. Wir wissen, daß viel daran gelegen ist, daß alle Bedienungen im Lande mit verständigen und tugendhafften Leuten besetzet werden (§. 475.). Und demnach muß man einen, der auf eine Universität Studirens wegen reisen will, auf diejenige ziehen lassen, wo er dasjenige, dazu er Lust hat, am besten lernen kan. Denn es gehet nicht allezeit an, daß wir die besten Leute und die fleißigsten auf unsere Universität bekommen. Mit Gelde allein lässet sich nicht ein jeder aus einem Lande in das andere locken. Es sind öffters viel Neben-Dinge, die man an einem Orte hat und in dem andern nicht wieder findet. Und diese werden nicht nach ihrem wahren Werthe, sondern nach eines jeden seinem Wohlgefallen geschätzet. Ueber dieses kommt es viel darauf an, wenn man von einem etwas lernen soll, daß man sowohl ein gutes Vertrauen (§. 288.), als auch Liebe (§. 291.) zu ihm hat. Soll nun einer wider seinen Willen auf eine Universität ziehen, da er in den Gedancken stehet, er könne auf einer andern vielmehr lernen; so ist dieses in seinem

Universitäten zu studiren.

nem Studiren ein grosses Hindernis: denn er studiret mit Verdruß. Wer aber mit Verdruß studiret, hat auf nichts recht acht, wie derjenige, der es mit Lust thut. Ingleichen kan es seyn, daß in dem Lande, wo man selbst eine Universität hat, nicht viel Vermögende sind, die studiren. Auch können diejenigen, welche am geschicktesten zum studiren sind, wenige Mittel haben, oder haben mit wenigen auszukommen gelernet, daß sie also eben nicht viel Geld aus dem Lande tragen, und was dergleichen Umstände mehr sind. Derowegen findet man hier in besonderen Fällen viel zu erwegen, ehe man urtheilen kan, ob dadurch dem Lande geholffen werde, wenn man nicht verstatten will, daß die Landes-Kinder auf auswärtige Universitäten reisen sollen.

Ob man die Landes-Kinder auf gewisse Zeit an die einheimische Universität binden soll.

Will man sie nur auf gewisse Zeit an die einheimische Universität binden; so werden sie nach diesem länger auf Universitäten bleiben, als sonst nöthig wäre, und doch das Geld aus dem Lande tragen, was sie sonst ausser demselben verzehret hätten, auch wenn kein Verboth wäre da gewesen, sondern man einem jeden verstattet hätte, nach seinem Gefallen auf eine Universität zu reisen und nach seinem Gutbefinden sich daselbst zu verweilen.

Wie zu verhüten, daß durch

Das beste Mittel, daß durch das Studiren nicht zu viel Geld aus dem Lande kommet, ist dieses

ses, wenn die Kinder so erzogen werden, daß sie mit dem Gelde wohl umzugehen wissen, und nicht durch unnützen Pracht, noch verderbliche Wollust dasselbe, wo nicht liederlich, doch unverantwortlich durchbringen. Das wenigste wird auf Universitäten auf das Studiren und die dabey erforderte Nothdurfft des Leibes gewandt: das meiste gehet auf übermäßigen Pracht und verderbliche Schwelgereyen auf. Daher es auch zugeschehen pfleget, daß gemeiniglich diejenigen, welche auf Universitäten das meiste Geld durchbringen, das wenigste lernen, indem sie die meiste Zeit verderben und der Fleiß ihnen von Tage zu Tage eckelhaffter wird. Zu dieser Auferziehung aber können nicht allein die Eltern vieles beytragen (§. 109.), sondern auch die Lehrer auf den Schulen, wenn man sie überall wohl bestellet, können dabey ein grosses thun (§. 317.). Und ist absonderlich hierzu dienlich, wenn man die Kinder bey Zeiten mit dem Gelde umzugehen angewöhnet (§. 110.). Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Reisen in fremde Länder. Wer mit Verstande reiset, kan nicht allein hin und wieder vieles anmercken, was er nach diesem zum Nutzen seiner und seines Vaterlandes anwenden kan, sondern er lernet auch mit allerhand Leuten umgehen und sich in jedermann schicken.

Das Studiren nicht zuviel Geld aus dem Lande kommt.

Warum das Reisen schlechterdinges nicht zu verbieten.

Die-

Dieses aber ist eine grosse Tugend, sonderlich für Personen, die zu öffentlichen Bedienungen sollen gezogen werden, wo sie Amts-wegen mit allerhand Personen umgehen müssen, dergleichen Richter und Stadt-Obrigkeiten sind (§. 470. 474.). Derowegen kan man das Reisen in fremde Länder schlechterdinges nicht verbieten. Denen aber, die bey ihren Reisen in fremde Länder nichts anders thun als daß sie mit Fressen, Sauffen, Huren, Spielen rc. das Geld auf eine unverantwortliche Weise durchbringen, und also nichts weiter profitiren, als daß sie sich um ihre Gesundheit, und in ihr Vaterland fremde Laster mit zurücke bringen, ist allerdings besser, daß sie zu Hause bleiben, und nicht zum Schaden ihrer und des Vaterlandes das Geld in fremde Länder tragen. Und demnach hat man darauf zu dencken, ob nicht solche Leute durch heilsame Verordnungen von dem Reisen können abgehalten werden.

**Wer davon abzuhalten.**

**Was zum Reisen dienlich.**

Es dienet aber auch bey den Reisen eine gute Auferziehung, daß man mit dem Gelde wohl umzugehen weiß und solches nicht hingiebet, wo es nicht hingehöret: wovon vorhin bey dem Studiren ist geredet worden. Nehmlich wie insgemein diejenigen, welche viel auf Universitäten durchbringen, am wenigsten auf das Studiren wenden und das meiste zu ihrem Schaden ausgeben; so pflegen

gen auch diejenigen, welche viel Geld verreisen, das meiste nicht auf die nöthigen Reise-Kosten, sondern auf allerhand andere verderbliche oder wenigstens unnütze Dinge zu wenden und werden eben dadurch abgehalten, daß sie von dem Reisen nicht profitiren, wie sie solten.

Wie es mit Vermehrung der Victualien zu halten.

§. 479. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, wenn man darinnen Mangel an Victualien hat, und was zur Leibes-Nothdurfft gehöret, an Speise und Tranck anders woher holen muß. Will man nun so viel Geld im Lande behalten, als nur immer möglich ist, und nichts davon ohne dringende Noth hinaus kommen lassen; so muß man für allen Dingen den Zustand des Landes genau untersuchen und nach den Ursachen forschen, warum es in einem und dem andern einen Mangel hat, nach diesem darauf bedacht seyn, ob nicht durch Verbesserung des Garten- und Acker-Baues, ingleichen der Wiesen, Wälder und Holtzungen, auch der Viezucht, Jägereyen und Fischereyen, u. s. w. dem Mangel, wo nicht gantz, doch in etwas könne abgeholffen werden. Zeigen sich einige Wege zur Besserung; so müssen deswegen Befehle an diejenigen Unter-Obrigkeiten geschehen, welche gehalten sind zu Stande zu bringen, was von der hohen Landes-Obrigkeit zur gemeinen Wohlfahrt ersprieß-

sprießlich befunden wird, ja daß sie an allen Orten davor sorgen, wie diesen heilsamen Anstalten nachgelebet werde. Hieher gehöret, daß die Bauren auf den Dörffern nicht allein ihre bey den Häusern befindliche Gärten mit fruchtbahren Bäumen besetzen, sondern auch dergleichen auf den Wiesen und wo sich sonst ein bequemer Ort dazu findet, pflantzen, und die einmahl gepflantzeten wohl warten sollen. Hieher gehören die Verordnungen, daß die unfruchtbahren Plätze, so viel als angehen will, zu fruchtbahren Aeckern gemacht; auch, wo man Mangel an Wiesen hat und es demnach an Futter für das Viehe fehlet, einige absonderlich von dem Dorffe weit entlegene oder sonst nicht wohl zu gebrauchende Aecker, zu Erzeugung des Futters für das Viehe angewendet werden. Es gehören hieher die Verordnungen, daß man kleine Fische, die mit grösserem Vortheil können gebraucht werden, wenn sie erwachsen sind, nicht wegfangen und solchergestalt bey Straffe keine andere, als zu Erhaltung dieses Zweckes, dienliche Netze und Haamen führen darf: dergleichen auch schon von uralten Zeiten die Sineser gehabt. Es gehören auch hieher die Verordnungen, daß, wenn man eine gewisse Art Vögel an einen Ort gewöhnen will, man dasjenige zu erzeugen suche, was sie zu ihrer Nahrung

Exempel.

und

und übrigen Bequemlichkeit brauchen. Diese Exempel führe ich bloß zu dem Ende an, damit man besser begreiffen kan, was die Anstalten wegen Vermehrung der Victualien in einem Lande haben wollen. Und man siehet leicht, daß die Geschichte der Natur nebst der Natur-Wissenschafft zu dergleichen Ueberlegungen öffters dienlich, ja unumgänglich ist. Derowegen damit nichts, was in diesem Stücke heilsames verordnet werden kan, verborgen bleiben möge; so hat man alles, was den Acker- und Garten-Bau, die Viehzucht, das Wild, Vögel, Fische, Jägereyen und Fischereyen betrifft, mit Fleiß zu untersuchen, durch gehörige Experimente, was sich hierinnen thun lässet, an das Licht zu bringen und zum Gebrauche derer, die zur Verbesserung des Landes gesetzet sind, als auch eines jeden Hauswirths ins besondere, in ausführlichen Schrifften zu verfassen. Und also hat in diesem Stücke das gemeine Wesen die Academie der Wissenschafften höchst nöthig (§. 305.).

Mittel dazu.

§. 480. Kriege kosten viel Geld, indem grosse Summen theils zu Unterhaltung der Armeen, theils auf Pulver, Bley und Geschütze gewandt werden müssen: welches hier umständlicher auszuführen unnöthig ist, indem es die Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Es werden aber die

Wie Geld durch Krieg aus dem Lande kommet.

Kriege entweder in fremden Ländern, oder in unseren eigenen, geführet. In ersten Falle muß das Geld alles ausser dem Lande geschickt und auswärtig verthan werden, und solchergestalt kommet durch den Krieg das Geld aus dem Lande. Wir sehen noch jetzt vor Augen, wie viel Frantzösisches Geld bey uns in Deutschland ist, nachdem die Frantzösische Armee in dem vorigen Kriege einige Jahre in Deutschland zugebracht. Im andern Falle bleibet zwar das Geld, was die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch gar fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden: allein der Feind kan doch theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüstung des Landes, grossen Schaden, und dadurch grossen Mangel anrichten. Also nimmet der Krieg allezeit Geld weg, und machet das Land ärmer.

**Waram man ohne Noth nicht Krieg anfangen soll.**

Da man nun verhüten soll, daß das Geld nicht ohne dringende Noth aus dem Lande komme, auch die Unterthanen nicht in Armuth gerathen (§. 476.); so soll man auch ohne dringende Noth keine Kriege anfangen, ingleichen, wo man den Krieg, den andere anfangen wollen, verhüten kan, nach allem Vermögen ihn abzuwenden suchen. Der Schaden von dem Kriege ist allzeit gewiß. Der Vortheil aber ungewiß.

§. 481. Wenn durch einen Mißwachs Mangel am Getreyde und andern Victualien, oder auch durch eine Vieh-Seuche Mangel am Viehe, vorfället, und man ist genöthiget aus fremden Ländern zu holen, was man in seinem Lande nicht hat; so wird dadurch vieles Geld aus dem Lande gebracht. Denn in solchen Fällen, wo ein grosser Mangel ist, schläget der Preiß auf: je höher aber der Preiß ist, je mehr wird das Geld aus dem Lande getragen. Weil es nicht in unserer Gewalt stehet, Mißwachs zu verhüten; so bleibet nichts anders übrig, als daß man bey guten Jahren allezeit einen Vorrath im Lande übrig behält und nicht allen Ueberfluß, den wir selbst nicht brauchen, in auswärtige Länder verführet. Denn unerachtet dadurch Geld ins Land kommet; so ist doch in guten Zeiten der Preiß geringer, als in schlechten Jahren, wo Mißwachs ist, und daher wird nach diesem mehr Geld aus dem Lande getragen, um dasjenige wieder zu bekommen, was man für weit weniger Geld aus dem Lande gelassen. Auf solche Weise bleibet Geld im Lande, wenn man selbst auf einen Vorrath in schlechten Zeiten bedacht ist. Man könnte zwar einwenden, wenn das Getreyde, darauf doch alles hauptsächlich ankommet, lange liegen bleibet; so wird es verderben, sonderlich wenn in vielen Jah-

Wie bey vorfallenden Mißwachse das Geld im Lande behalten wird.

Nothwendigkeit des Vorrathes.

ren hinter einander kein Mißwachs ist, daß man den Vorrath nicht brauchet. Allein wer siehet nicht, daß man alle Jahr den Vorrath verbrauchen und an dessen Stelle neuen schaffen kan. Was die Vieh-Seuchen betrifft; so kan man hier weiter nichts thun, als daß man ihr suchet, so viel möglich vorzubeugen, wenn sie einreissen will.

**Wie zu verhüten, daß die Landstreicher kein Geld aus dem Lande führen.**

§. 482. Durch Quacksalber, Marcktschreyer, Comödianten, Seil-Täntzer, Spieler und andere Land-Läuffer, absonderlich die Glücks-Töpffer, wird viel Geld aus dem Lande gezogen, wenn es Leute sind, die nicht in unser Land gehören. Nun folget freylich vor sich, daß, wenn man das Geld im Lande behalten will, man dergleichen Leute in das Land nicht lassen muß, vielweniger aber für einen kleinen Profit, den die Obrigkeit durch einigen Abtrag von ihnen hat, verstatten könne, daß sie ihr Werck öffentlich treiben und den Unvorsichtigen, Neugierigen und Gewinnsüchtigen das Geld ablocken. Unterdessen lässet sich doch dergleichen Verboth nicht ohne Unterscheid auf alle appliciren.

**Wenn man sie toleriren kan.**

Nemlich es kan kommrn, daß einige von diesen Leuten kaum so viel erwerben, als sie wieder verzehren, und wohl dennoch dazu etwas Gutes stifften. In solchem Falle nehmen sie wenig oder gar kein Geld aus dem Lande, und das wenige, was sie

mit

mitnehmen, wird durch den Nutzen ersetzet, den sie gestifftet. Z. E. Es kan unterweilen ein Marcktschreyer einige Künste verstehen gewissen preßhafften Personen zu helffen, denen sonst niemand von denen Aertzten und Wund-Aertzten in demselben Ort, wenigstens nicht so geschickt, zu rathen weiß. Wenn nun ein solcher den elenden Personen hilfft, die anders keine Hülffe haben können; so kan man wohl erlauben, daß sie einigen diesem Nutzen proportionirten Genuß aus dem Orte ziehen, wo sie sich eine Weile aufhalten. Hingegen mancher erwirbet kaum so viel, als er verzehret, und thut dahero dem Lande gleichfalls keinen Schaden. Gleichwie aber in keinem Falle es möglich ist, alles so genau zu beobachten, daß man nicht eines und das andere wider seine Absicht zulassen muß; also ist es auch in diesem Stücke genung, wenn man dasjenige hindert, wodurch ein mercklicher Schade zugewandt wird. Z. E. Spieler und Glücks-Töpffer ziehen Geld aus dem Lande ohne den geringsten Vortheil zu schaffen, und sind dabey um soviel gefährlicher, weil sie die Leute durch die Begierde mit wenigem viel zu gewinnen an sich locken. Derowegen sind sie niemahls zu dulden.

**Was man übersehen muß.**

**Warum Spieler nicht zu dulden.**

§. 483. Wenn begüterte Leute aus dem Lande ziehen und sich anderswo niederlassen; so gehet dadurch gleichfalls das Geld aus

**Wie zu verhüten, daß nicht das Geld aus dem**

*Lande komme, indem sich unsere Inwohner anderswo niederlassen.*

aus dem Lande. Solches geschiehet auf vielerley Weise. Denn es können gantze Familien wegziehen, und sich anderswo niederlassen, entweder weil sie im Lande mit Gaben zu sehr gedruckt, oder auch der Freyheit ihre Kinder nach ihrem Gefallen zu erziehen verlustig gemacht werden, ingleichen wenn man sie wegen der Religion kräncket, ihnen auf einige andere Art und Weise wehe thut, oder auch sie in die Furcht künfftiger Gefahr setzet; oder wenn sie es in einem andern Lande besser zu finden vermeinen, als in dem, wo sie sich aufhalten, als wenn einer eine vortheilhafftere Bedienung anderswo erhält, als er in seinem Lande hat. Vermögender Eltern ihre Söhne können sich in einem fremden Lande niederlassen, weil sie daselbst ihr Glücke finden, und nächst diesem das Erbtheil von ihren Eltern in ein ander Land bringen. Eben so können die Töchter sich an Auswärtige verheyrathen und dadurch zugleich das Geld aus dem Lande bringen. Nun scheinet es zwar leicht zu verhüten, daß auf keine von dieser Art und Weise das Geld aus dem Lande gebracht wird, wenn man nehmlich nur ein Gesetze machet, daß niemand, der sich ausser dem Lande setzen will, sein Vermögen mit sich nehmen darf, sondern es zurücke lassen muß: allein man würde hierdurch in vielen Fällen der natür-

*Ursachen warum solches geschiehet.*

*Warum man nicht durch Zwang die Leute im Lande behalten soll.*

türlichen Billigkeit allzu nahe treten, die man doch auch im gemeinen Wesen beständig vor Augen haben muß (§. 402.), und in einigen auch dem Lande selbst schaden, wenn nehmlich unsere Nachbahren wieder verbiethen, was sie sehen, daß wir es verboten haben. Will man ein Exempel haben, wo der natürlichen Billigkeit zuwider gehandelt würde, wenn man einen nicht aus dem Lande lassen wolte; so lässet sich dergleichen leicht geben. Es sind nicht alle Unterthanen Leibeigene oder Sclaven, über welche die hohe Landes-Obrigkeit ein Recht zu ihrer Person und folgends zu allen ihrem Vermögen hat, und also wäre es unrecht, wenn wir freywillige Unterthanen als Leibeigene oder Sclaven tractiren wolten. Gleichergestalt können wir einige fremde Landes-Kinder in unsern Bedienungen haben, die sich bey uns freywillig, unterweilen auch wohl gar mit Einwilligung ihrer Obrigkeit, denen sie sich auf eine besondere Weise verbündlich gemacht hatten, als indem sie von ihren Stipendien studiret, in Dienste eingelassen. Wenn man diese nicht wolte fortziehen lassen, oder wenigstens ihr Vermögen zurücke behalten, da sie in anderen Orten bessere Bedienungen als bey uns haben könten; so geschähe ihnen grosses Unrecht, und man würde sich auch selbst

schaden, indem man dadurch andere abschrecken würde in unsere Dienste zu gehen. Wir setzen demnach das Zwangs-Mittel bey Seite und untersuchen, wie man zuwege bringet, daß die Inwohner im Lande nicht Lust haben in ein anderes zu ziehen und sich daselbst mit ihrem Vermögen nieder zu lassen.

**Vernünfftige Mittel, Unterthanen im Lande zu behalten.**

Es ist bekannt, daß der Mensch nichts will, als was er für gut hält, und hingegen bloß fliehet, was er für böse hält (§. 506. Met.), und im übrigen das vorziehet, was er für besser hält (§. 508. Met.). Sollen demnach die Inwohner eines Landes gerne darinnen bleiben wollen; so müssen sie der Meinung seyn, daß sie es darinnen gut haben, oder doch nicht viel schlimmer, oder auch gar nicht schlimmer als in anderen Orten. Woferne sie aber glauben, daß sie es in ihrem Lande schlimm haben und in einem andern besser haben können; so werden sie auf Mittel und Wege dencken, wie entweder sie selbst für ihre Person hinauskommen können, oder doch wenigstens die ihrigen an andere Oerter bringen. Weil alle Veränderung einige Verdrüßlichkeit nach sich ziehet, das Uebel aber aus dem Verdrusse beurtheilet wird, den es verursachet (§. 432. Met.); so wird niemand gerne zu einer Veränderung sich entschliessen, woferne er nicht augenscheinlich Vortheil davon hat (§. 506. 508. Met.). Derowegen, wenn Inwohner

ner sehen, daß man es in einem andern Lande besser hat, als bey ihnen: so werden sie sich zwar wünschen, in demselben Lande zu seyn, allein doch niemahls den Sinn bekommen, dahin zu gehen, so lange sie es nur auch gut oder nicht allzu schlimm haben. Und solchergestalt kommet es hauptsächlich darauf an, daß man die Inwohner nicht ohne Noth drücket, weder in ihrem Gewissen durch Verfolgung wegen der Religion, noch in ihrem Vermögen durch übermäßige Gaben, oder in ihrer Nahrung durch Schmälerung ihres Handels und Gewerbes, und was dergleichen mehr ist. Auch träget dieses viel dazu, daß man eine friedfertige Regierung führet, und keine Kriegs-Gefahr vorhanden. Auf solche Weise erhält man, daß niemand Lust bekommet aus dem Lande zu gehen. Will man aber auch ferner haben, daß sie gerne bleiben wollen, und nicht anders als mit schweerem Gemüthe fortgehen würden, wenn sie hinaus ziehen solten; so muß man machen, daß gute Nahrung, und Gerechtigkeit im Lande ist, damit ein jeder ruhig und vergnügt sein Leben zubringen kan. Weil endlich bey Heyrathen und Niederlassung junger Leute ein jeder besondere Ursachen haben kan, warum er sich dazu resolviret und hier nicht alles nach seinem wahren Werthe, sondern nach eines jeden Gutdün-

Nothwendigkeit der Abzugs-Gelder.

cken geschätzet wird; so ist kein anderes Mittel übrig, wodurch man verhindern kan, daß nicht viel Geld durch Heyrathen und Erbschafften in fremde Länder geschleppet wird, als wenn man starcke Abzugs-Gelder verordnet, auch weitläuftige Erben nicht zur Erbschafft zulässet, woferne sie sich nicht an dem Orte, oder wenigstens in den Ländern der hohen Landes-Obrigkeit, darunter er gehöret, niederlassen wollen.

Nöthige Erinnerung.

§. 484. Was bißher angeführet worden, wie man das Geld in einem Lande behalten soll, was einmahl darinnen ist, dasselbe ist in Ansehung eines gantzen Staates und nicht in Ansehung einiger besonderer dazu gehörigen Provintzen und Städte gesaget worden. Derowegen kan man es auch nicht ohne Unterscheid auf eintzele Provintzen oder Städte deuten. Auch da das gantze Römische Reich deutscher Nation als ein Staat anzusehen; so kan nicht alles ohne Unterscheid auf die Länder und Provintzen besonderer Stände desselben gedeutet werden: welches man auch in andern Fällen mercken muß. Es hat dasselbe seine besondere Verfassung und Reichs-Satzungen, daraus es muß beurtheilet werden. Wir handeln hier von der Staats-Klugheit ohne Absicht auf einen gewissen Staat: derowegen muß man in besonderen Fällen

aus

aus den besonderen Verfassungen und Satzungen ermessen, wie weit sich die allgemeinen Regeln anbringen lassen.

§. 485. Es lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, auch ferner davor zu sorgen, daß mehr Geld ins Land komme, woferne der Staat mächtiger werden soll (§. 476.). Derowegen müssen wir auch noch hier die Mittel und Wege suchen, wodurch Geld ins Land gebracht wird, so vorher nicht darinnen war. Man siehet hier leicht, daß es ein grosses Glück für ein Land ist, wo Silber- und Gold-Bergwercke sind, die reiche Ausbeute geben. Denn aus dem Silber und Golde kan das Geld geschlagen werden, und also nimmet das Geld um so viel im Lande zu als daraus geschlagen wird. Und da das Silber und Gold allzeit kan vermüntzt werden, wenn man es nöthig hat; so ist es so gut als Geld: jedoch, weil es nicht wie das Geld in Handel und Wandel gebraucht werden kan; so ist es wie ein todes Capital anzusehen, das ein Geitziger im Kasten verschlossen hat. Unterdessen wenn es gleich nicht vermüntzet wird, wird doch das Land dadurch nicht ärmer, wenn es nur von Goldschmidten verarbeitet und im Lande von Inwohnern aufbehalten wird. Es kan mit zu dem Noth-Pfennige gerechnet werden, darauf ein jeder Mensch sehen soll (§. 514. Mor.), und ist besser einen

**Was für Nutzen Bergwercke schafen.**

**Was von Silber-Wercke zu halten.**

nen solchen Nothpfennig haben, der auch noch zum Ansehen des Landes kan gebrauchet werden (§. 492. Mor.), als das Geld baar im Kasten liegen lassen, davon man wehrender Zeit, daß es im Kasten lieget, keinen Nutzen haben kan. Was für Mißbrauch dabey einreissen kan und wie man ihn vermeiden soll, wird sich nach diesem zeigen lassen. Wenn Silber und Gold entweder rohe, oder verarbeitet, ausserhalb Landes verhandelt wird; so kommet davor Geld ins Land und ist eben so viel, als wenn man Geld daraus gemüntzet hätte. Es wird aber nach diesem mit unter die Waaren gerechnet, damit man Handel treibet, und ist dahin zu deuten, was nach diesem von dem Handel beygebracht werden soll.

**Handel mit verarbeiteten Gold und Silber.**

Hier ist noch nöthig, daß ich eine Frage beantworte, die man bey dieser Materie machen könnte, nehmlich ob überhaupt dadurch das Land reicher wird, wenn man Bergwercke bauet, unerachtet sie keine, oder doch schlechte Ausbeute geben. Hierauf muß man mit Unterscheide antworten.

**Wenn Bergwercke kein Geld aus dem Lande bringen.**

Wenn die Gewercke, welche das Bergwerck bauen, auswärtige Personen sind; so kommet so viel fremdes Geld ins Land, als von ihnen Zubusse gegeben wird. Und unerachtet was die Bergwercke tragen, wieder auf die Arbeiter und andere Kosten aufgewand wird; so bleibet doch

auch

auch dieses Geld im Lande und werden so viele Menschen, als daran arbeiten, dadurch versorget. Und unerachtet man nicht selbst alle Materialien hat, die bey Bergwercken gebrauchet werden, wenn man sie bauen und nutzen will; so werden sie doch entweder von dem, was aus dem Bergwercke kommet, und also von Gelde, was noch nicht im Lande war, oder von der Zubusse auswärtiger Gewercke, und also abermahls mit fremden Gelde bezahlet. Und solchergestalt gehet in diesem Falle auf keinerley Art und Weise Geld aus dem Lande. Wenn die Gewercke auswärtige Personen sind und die Bergwercke tragen Ausbeute; so gehet zwar so viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die sie zu ihrem Antheile bekommen, werth ist: allein da die Ausbeute aus der Erde kommet und also noch niemanden im Lande eigenthümlich zugehöret; so kommet dadurch kein Geld aus dem Lande, was vorher darinnen gewesen wäre, und demnach wird dadurch das Land nicht ärmer. Wenn die Gewercke lauter Inwohner sind und das Bergwerck träget keine Ausbeute, sondern sie müssen noch gar Zubusse geben; so bleibet doch die Zubusse im Lande und wird dadurch das Land nicht ärmer: ja wenn die Zubusse nicht die gantze Arbeits-Kosten austräget; so kommet

Wenn dadurch Geld ins Land kommet.

durch

durch das Bergwerck noch mehr Geld ins Land, als vorher darinnen war. Wenn die Gewercke Jnwohner sind und das Bergwerck träget Ausbeute; so wird das Land dadurch um so viel reicher, als die auf den Bau gewandte Kosten, und die Ausbeute zusammen sich belauffen. Wird ein Bergwerck zu bauen angefangen und man verkauffet die Kure an Auswärtige, oder wenn auch einige Jnwohner des Landes ihre Kure an Auswärtige verhandeln; so kömmet dadurch so viel Geld ins Land, als der Preiß austräget. Und in allen diesen Fällen sind Bergwercke dem Lande niemahls schädlich. Unterdessen damit nichts vergessen wird, was hier in Betrachtung zu ziehen; so muß ich noch eines Zufalles gedencken, dadurch Bergwercke dem Lande zur Last werden können. Wenn die Victualien für die Arbeiter und was man sonst zum Baue brauchet, aus fremden Ländern geholet werden, und die Bergwercke erfordern Zubusse; so gehet so viel Geld aus dem Lande, als von der Zubusse der Jnwohner im Lande zu Anschaffung der Victualien und zum Baue erforderten Materialien angewendet wird. Aus diesen Umständen muß man in besonderen Fällen urtheilen, was dem Lande vorträglich ist. Jch habe hier hauptsächlich von Silber- und Gold-Bergwercken gehandelt:

**Wenn sie dem Lande zur Last werden.**

delt: denn was aus den übrigen Bergwercken kommet, sind Materialien, dadurch entweder im Lande oder ausserhalb Landes Handel getrieben wird, und gehöret mit unter dasjenige, was von diesen Materialien hernach soll gesaget werden.

§. 486. Wenn begüterte Leute aus andern Ländern sich bey uns niederlassen; so wird dadurch das Land um so viel reicher, als sie an Vermögen mitbringen, oder, woferne sie liegende Gründe ausserhalb dem Lande behalten, so viel sie bey uns verzehren und von dem Uberflusse der Intraden ins Land ziehen. Woferne sie auch sonst Handel treiben, der ohne sie im Lande nicht seyn würde, oder wenigstens zu Errichtung eines Handels, durch die von ihnen verarbeiteten Materialien Anlaß geben; so wird das Land durch sie um so viel reicher, so viel Geld durch sie in das Land kommet, welches sonst wegbleiben würde. Will man nun begüterte Leute, und andere, die den Handel in Aufnehmen bringen können, ins Land ziehen; so muß man das Mittel erwehlen, was schon oben (§. 275.) vorgeschlagen worden, nehmlich, daß man solche Anstalten im Lande machet, dadurch niemand gedrucket wird, sondern ein jeder begreiffen kan, man befinde sich besser dabey als in anderen Ländern. Wenn es die Unter-

Wie durch Niederlassung Fremder im Lande dasselbe reicher wird.

Mittel, Fremde ins Land zu ziehen.

ter-

terthanen in einem Lande gut haben; so wird jedermann gerne die Seinen darinnen wissen wollen, wo sich nur einige Möglichkeit dazu ereignet. Und werden demnach vermögende Eltern ihre Kinder dahin verheyrathen, auch insonderheit ihre Söhne sich daselbst setzen lassen.

**Wie von Reisenden ins Land Geld kommet.**

§. 487. Es kommet fremdes Geld ins Land, wenn viele Fremde beständig durchreisen, oder sich auch gar eine zeitlang darinnen aufhalten und viel Geld verzehren. Nemlich die Durchreisenden sowohl, als die sich eine zeitlang in einem und dem andern Orte des Landes aufhalten, verzehren nicht allein täglich ein gewisses Stücke Geld, sondern kauffen auch öffters Waaren, die man im Lande verfertiget und führen sie mit sich heraus. Was die Durchreisenden betrift; so kommet es wohl freylich meistentheils auf das Glück an, ob nehmlich ein Land so gelegen, daß viele, die entweder ihres Handels oder anderer Verrichtungen wegen verreisen müssen, ihren Weg dadurch nehmen müssen.

**Wie man das Durchreisen befördert.**

Unterdessen kan man doch auch unterweilen die Durchreisenden nach sich ziehen, wenn man ihnen alle Bequemlichkeit verschaffet, die sie im Reisen wünschen können. Hieher rechne ich die Ausbesserung der Wege, die Sicherheit auf den Strassen, die gute Bewirthung in den Gasthöfen für

einen

einen billigen Preiß, und die Befreyung von übermäßigem Zolle, auch anderem Auffenthalte, den unterweilen ohne Noth Zoll- und Accise-Bediente machen. Es wird ein jeder begreiffen, daß man lieber mit einigem Umwege reiset, wo man dergleichen Vortheile findet, als wo man sie nicht antrifft. Was aber den andern Punct betrifft, daß sich fremde eine Zeitlang im Lande aufhalten; so stehet derselbe mehr in unserer Gewalt, als der erste. Denn wie niemand gantz für die lange weile reiset (§.496.Met.), sondern allezeit seine Ursachen hat, die ihn dazu bewegen, und warum er absonderlich vielmehr an diesen Ort als an den anderen reiset; so muß man dahin sorgen, daß sich dasjenige in unserem Lande findet, was Fremde bewegen kan darnach zu reisen. Zu dem Ende muß man die Universitäten und Schulen mit gelehrten, berühmten und fleissigen, Lehrern besetzen, denen jedermann, der es nur haben kan, gerne nachreiset etwas von ihnen zu lernen: man muß auch darauf bedacht seyn, daß die Studirende im übrigem alle Bequemlichkeiten daselbst finden, die sie zum Studiren und zu ihrem übrigen Leben nöthig haben, ja über dieses dergleichen Anstalten machen, daß junge Leute nicht leicht in Unglück gerathen können, wodurch sie entweder gar um ihr Leben, oder doch um den grösten Theil ihrer

Wie das Reisen in ein Land zu befördern.

Wodurch Studirende auf eine Universität zu locken.

zeitlichen Wohlfahrt kommen: wie nicht weniger, daß sie zu Abhaltungen vom Studiren und zu Verführungen nicht viel Gelegenheit finden. Damit nun aber auch andere, die sich sonst durch Reisen vergnügen und qualificiren wollen, in unserem Lande finden, was sie suchen; so muß man die Städte wohl anbauen, absonderlich in der Residentz die öffentlichen Gebäude und andere vermögender Inwohner nach den Regeln der Bau-Kunst aufführen und auszieren lassen. Man muß geschickte Künstler und gelehrte Leute heegen, mit denen ein jeder gerne zu sprechen Gelegenheit suchet. Man muß Lust-Häuser und Lust-Schlösser anlegen, wo man verschiedenes zu sehen bekommet, was man sonst an anderen Orten nicht findet. Die Landes-Obrigkeit muß in ihrem Schlosse und ihrer Hofstaat verschiedenen Pracht sehen lassen, den man bey anderen kleinen Hofstaaten nicht antrifft. Man muß für Fremde gute Bequemlichkeit in Gasthöfen und Wirthshäusern schaffen. Man muß seine Regierung wohl reguliren, und was dergleichen mehr ist. Wenn man mit Fleiß untersuchet, was man für Nutzen von Reisen haben kan, woferne man sie mit Verstande anstellet, und was diejenigen suchen, die bloß zu ihrer Vergnügung und Ergötzlichkeit reisen; so wird sich dieser Punct

Wie Fremde das Land zu besehen, angelocket werden.

gar

gar leicht umständlicher ausführen lassen. Ich muß mich aber wohl in den meisten Stücken begnügen lassen, bloß zu zeigen, worauf man zu sehen hat, und einen auf die Spur weisen: die völlige Ausführung aber entweder biß auf eine andere Zeit aufschieben, oder andern überlassen.

Wie durch Handel Geld ins Land gebracht wird.

§. 488. Das vornehmste Mittel Geld ins Land zu bringen, ist der Handel, wenn man nehmlich mehr Waaren an Auswärtige verhandelt, als man nöthig hat von ihnen zu nehmen, denn der blosse Ueberfluß machet reicher (§. 476.). Man treibet aber Handel entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus verfertigten Waaren. Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von dem Garten- und Ackerbaue, oder von der Vieh-Zucht. Nemlich aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen: der Ackerbau gewähret allerhand Arten des Getreydes, insonderheit das Korn oder den Roggen, ingleichen Hanff, Flachs und allerhand Kohl-Garten-Gewächse: die Vieh-Zucht giebet nicht allein das Viehe selbst, sondern auch Butter, Käse, Wolle, Talch, Borsten, Häute und Felle, und dergleichen: der Garten-Bau bringet Obst, Holtz von den fruchtbahren Bäumen, so man verarbeiten kan, allerhand Arten der raren Kräuter und was dergleichen

mehr ist. Hier kan man auch mit die Weinberge rechnen, und was sonst in der Landwirthschafft vorkommet. Man kan auch Handel mit Holtz, mit Wilde, mit Fischen und dergleichen treiben. Mit einen Worte, woferne man einen Ueberfluß an Materialien haben will, die man entweder an einen Auswärtigen rohe verhandeln, oder daraus man Waaren verfertigen kan, die sich nach diesem an Auswärtige verhandeln lassen, da muß man die Landwirthschafft fleißig treiben, und zugleich die Bergwercke unermüdet bauen. Derowegen da bey der Wohlfahrt eines Landes so viel auf die Landwirthschafft ankommet; so soll man auch auf deren Verbesserung bedacht seyn, und untersuchen, worinnen und an welchen Orten sich zum Besten des Landes darinnen etwas vornehmen lässet. Und demnach arbeitet die Academie der Wissenschafften zum Vortheile des Landes, wenn sie alles, was zu dem Acker-Garten- und Wein-Baue, ingleichen der Vieh-Zucht gehöret, untersuchet und in Form einer Wissenschafft zu bringen sich befleißiget (§. 305.). Die Waaren, welche man aus den Materialen verfertiget, werden Manufacturen genennet. Wo man demnach durch Verarbeitung derer im Lande befindlichen Materialien Geld ins Land bringen will, da muß man die Manufacturen in Auf-

Wie Waaren zum Handel zu verschaffen.

Warum die Landwirthschafft in Aufnahme zu bringen.

Warum und wie Manufacturen in

Aufnahme bringen, das ist, davor sorgen, daß mehr Waare, als man im Lande verbrauchet, verfertiget werde. Sollen auch Auswärtige die bey uns verfertigten Waaren bey ihnen einführen; so müssen sie tüchtig gemacht werden und muß man sie, wo nicht wohlfeiler, doch wenigstens für eben einen solchen Preiß bekommen können, als von andern Orten. Derowegen damit der Handel nicht gehemmet, und aus dem Lande gezogen werde; so muß man auf die Waaren, die aus dem Lande gehen, keine grosse Auflagen machen. Daben ist wohl zu überlegen, ob man nicht die Materialen, die sich verarbeiten lassen und ausser Land geführet werden, im Lande selbst mit Vortheile verarbeiten kan: welches geschiehet, wenn dadurch die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baares Geld geben muß, verhütet wird, und wenn man dadurch, daß die Materialien selbst verarbeitet werden, dem Lande mehr Vortheil schaffet, als wenn man die blossen Materialien ausführet. Denn ich habe oben schon erinnert, daß sich einige Fälle finden, da es rathsamer ist die Materialien zu verhandeln, als daraus gefertigte Waaren. Und ausser den daselbst (§. 477.) angeführten Umständen finden unterweilen auch noch andere statt. Als z. E. man kan die Materialien, als Flachs und Wolle, in so grosser

Aufnahme zu bringen.

Ob Materialien im Lande selbst zu verarbeiten.

ser Menge haben, daß man sie mit Bequemlichkeit selbst nicht verarbeiten kan, entweder weil die Menge der Arbeiter nicht wohl zu haben, oder auch weil die Waaren nicht sowohl als die Materialien unter zu bringen sind, indem man an denen Orten keine Waaren verlanget, wo man Materialien haben will. So kan es auch geschehen, daß die Materialien an dem Orte, wo sie hin verhandelt werden, gantz anders verarbeitet werden, als bey uns sich nicht thun lässet, und was dergleichen mehr ist. Derowegen hat man alles vorher nach denen besonderen in jedem Falle sich ereignenden Umständen zu überlegen, ehe man einen Schluß fasset, ob es besser ist, daß die Materialien im Lande selbst verarbeitet, oder auswärtig verhandelt werden. Wenn man die Waaren für einen guten Preiß geben soll; so kommet es darauf an, daß man sie geschwinde und mit geringen Kosten verfertigen kan. Sollen sie geschwinde verfertiget werden; so muß man zu der Mechanick seine Zuflucht nehmen: denn durch Maschinen kan man mit Vortheile der Zeit vieles ausrichten. Ja die Maschinen helffen auch dazu, daß man mit wenigen Personen etwas verrichten kan, und mindern daher auch die Kosten, die man darauf wendet. Und in dieser Absicht werden auch durch die Aufnahme der Mechanick

**Was dazu nöthig, daß man die Waaren um einen guten Preiß geben kan.**

chanick die Manufacturen befördert, und sollte man dannenhero sich dieselbe angelegen seyn lassen, wo man durch Manufacturen dem Lande rathen will. Sonst siehet man zugleich ohne mein Erinnern, daß diese Wissenschafft und Kunst auch in den Bergwercken und der Land-Wirthschafft bey allerhand Gelegenheiten vielfältigen Nutzen schaffen kan. Wo man die Waaren mit schlechten Kosten verfertigen soll, da muß nicht theuer zu leben seyn, und sind demnach solche Oerter zu Verfertigung der Manufacturen auszulesen, wo man Speise und Tranck für weniges Geld haben kan, und die Leute nicht gewohnet sind herrlich zu leben: denn an solchen Orten kan man die Arbeit vor wenig Geld haben. Weil es aber nicht genung ist, daß Waaren im Ueberfluß verfertiget werden, sondern man sie auch muß loß werden können, damit sie nicht lange liegen bleiben; so muß man auch davor sorgen, daß sie abgehen und denen, die sie verfertigen, Gelegenheit zum Handel verschaffen, nicht aber den Handel selbst auf einige Weise hemmen. Und braucht es bey dem Handel keinen Zwang, sondern man muß alles dergestalt einrichten, daß man gutwillig dieselben abnimmet: wozu wohl das meiste beyträget, wenn man sie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß ha-

Wie der Abgang der Waaren zu befördern.

Handel soll vom Zwang frey seyn.

haben kan. Und da die Kosten, mit welchen man sie verführen muß, die Waaren theuer machen können; so hat man in Erwehlung der Oerter, wo man sie will verfertigen lassen, auch darauf zu sehen, ob sie sich leicht aus demselben Orte in die andre bringen lassen, wo man sie verhandeln will. Und hierauf hat man um so vielmehr zu sehen, wenn man mit wenigeren Kosten eben dahin dergleichen Waaren aus anderen Orten bringen kan. Eben deswegen weil der Abgang der Waaren am meisten zu hoffen, wo man sie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß haben kan; so muß man sie nicht (wie schon erwehnet worden) mit grossen Auflagen beschweeren, absonderlich wo dergleichen Waaren auch aus andern Orten mit geringeren Kosten zu haben sind, und man dannenhero besorgen muß, daß durch die gemachten Auflagen der Handel sich von unserem Orte in einen andern ziehen werde. Und ist diese Vorsichtigkeit um so viel nöthiger, je schweerer dem Versehen wiederum abzuhelffen: denn wenn sich der Handel einmahl in einen andern Ort gezogen; so ist er schweer wieder zurücke zu bringen, theils weil niemand gerne ohne Ursache Aenderung trifft und Auswärtige auf unser Interesse nicht sehen, theils weil man besorget ist, man möchte einen nur wieder von neuem mit freund-

Nicht zu sehr beschweeret werden.

Nothwendigkeit dieser Vorsicht.

lichen

lichen Versprechungen anlocken, und nach einiger Zeit wieder auf die alten Sprünge kommen. Weil es der Kaufleute ihre Interesse ist, daß der Handel im Flor ist; so wird sie als interessirte Leute ihr eigen Vortheil antreiben, ihn in Flor zu bringen und zu erhalten. Derowegen gehet es nicht besser, als wenn man ihnen ihren Willen lässet. Und die Erfahrung hat dieses bestätiget, aus welcher man angemercket: der Handel florire nirgends mehr, als wo er frey ist, und komme nirgends mehr herunter, als wo man ihn einschräncken will,

Warum im Handel Freyheit seyn muß.

§. 489. Es ist aber nicht genung, daß eine hohe Landes-Obrigkeit alle mögliche Anstalten machet, daß das Geld im Lande bleibe (§. 477. & seqq.) und mehr hinein, als hinaus komme (§. 485. & seqq.), sondern da sie darauf zu sehen hat, daß, wo nicht alle, doch die meisten Einwohner des Landes glückselig sind (§. 223.) und viel von ihnen reich werden (§. 459.); so muß sie auch ferner darauf bedacht seyn, daß das Geld nicht bey einen bleibe, sondern in einer guten Proportion sich unter die Einwohner des Landes vertheile, das ist, wie man insgemein zu reden pfleget, daß das Geld roulire. Dieses ist ein Punct, darauf man wenig zu sehen pfleget, und vielleicht werden auch einige in den Gedancken stehen, es sey nicht nöthig, daß ein Landes-

Wie zu sorgen, daß das Geld wohl roulire.

Ob einem Landes-Herrn diese Sorge oblieget.

Herr sich deswegen viel Sorge mache. Ihm gelte gleichviel, wer das Geld habe, wenn es nur im Lande sey. Allein hierbey finde ich zweyerley zu erinnern. Einmahl ist gewiß, daß es den Inwohnern im Lande nicht gleichviel sey, ob einer alles allein hat, oder ob das Geld in guter Proportion unter sie vertheilet anzutreffen: welches ein jeder ohne weitere Ausführung meines Erachtens zugeben wird. Nun muß die hohe Landes-Obrigkeit nicht allein auf ihr Interesse, sondern auch auf die Wohlfahrt der Unterthanen sehen (§. 230.). Derowegen wenn es auch ihr gleich viel gelten könte, wer im Lande das Geld bey einander hätte; so muß sie doch auch bedencken, ob solches ihren Unterthanen zuträglich ist, oder nicht. Und also fliesset dieses aus der schlimmen Staats-Maxime, dadurch Land und Leute verdorben werden, daß man das Interesse des Landes-Herrn von dem Interesse der Unterthanen trennet und als zwey wiedrige Dinge einander entgegen setzet. Allein in unserem gegenwärtigem Falle ist es auch für den Landes-Herrn vortheilhaffter, wenn das Geld unter viele im Lande vertheilet ist, als wenn es einige wenige bey einander haben. Denn wenn Gaben zu geben sind; so sind alsdenn die meisten in dem Stande, sie ohne Empfindung abzutragen, indem man erst die Gaben empfindet, wenn man dadurch

Nutzen für den Landes Herrn, wenn das Geld rouliret.

ent-

entweder in seiner Nahrung zurücke gesetzet wird, oder eine ansehnliche Summe auf einmahl zahlen muß. Wo man die Gaben empfindet, da entstehet viel Wehe-Klagen und kommet dadurch das Land in einen übelen Ruf, welches man doch auf das äusserste zu verhüten hat. Hingegen wo man sie nicht empfindet, da wird niemand dadurch gedrucket und man führet darüber keine Klage. Weil nun dadurch vermögende Leute im Lande erhalten und darein gezogen werden (§. 483. 486.); so befestiget solches mit die Macht eines Staats (§. 459.), absonderlich da man auch den Handel dabey ins Land ziehet (§. 486.). Ueber dieses sind die Gaben nicht allezeit so aufgeleget, daß sie nach Proportion des Vermögens abgetragen würden, und daher bekommet bey vielen Einrichtungen der Landes-Herr weniger, wenn das Geld bey einigen wenigen sich bey einander befindet, als wenn es unter viele in guter Proportion vertheilet. Und also bleibet es wohl dabey, daß es einem Staate vorträglich sey, wenn auch im Lande das Geld, welches darinnen vorhanden ist, wohl rouliret. Nun ist wohl wahr, wie ich schon erinnert, daß diese Materie zur Zeit noch wenig erwogen worden: unterdessen will ich, so viel sich hier thun lässet, untersuchen, wor auf es eigentlich ankommet. Für allen

Din-

**Geld muß nicht müssig im Kasten liegen.** Dingen siehet ein jeder gleich vor sich selbst, daß, woferne das Geld rouliren soll, man nicht verstatten kan, daß vieles Geld bey einigen müßig im Kasten liege. Denn ob dadurch das Land gleich nicht ärmer wird; so werden doch viele von denen Unterthanen unvermögend, ihre Handthierungen und Gewerbe zu treiben, und müssen sich deswegen armseeliger behelffen: woraus denn ferner folget, daß der Aufgang abnimmet, und die Handlung geschwächet wird. Und kommen dadurch die Commercien in Abnahme, als welche zum Verlage viel Geld erfordern, und nach dem Abgange der Waaren sich richten. **Wie solches zu verhüten.** Damit nun niemand Lust hat sein Capital liegen zu lassen, als wie geitzige Leute thun, aus Furcht, daß sie nicht daraum betrogen werden; so muß man Sicherheit im Ausleihen verschaffen (§. 336.). Grosse Herren haben nicht nöthig das Geld in Schatz zu legen: denn sie sind reich, wenn sie reiche Unterthanen haben, indem sie von ihnen alles haben können, was sie gebrauchen, und zu der Zeit, da sie es gebrauchen. Man muß eben einen Unterscheid machen unter einem reichen Bürger, und einem reichen Landes-Herrn, wie längst von andern ausgeführet worden. **Reiche Leute müssen.** Wiederum wenn das Geld wohl rouliren soll; so müssen auch reiche Leute mehr aufgehen lassen, und sich

in

in Essen und Trincken (§. 458. Mor.), Kleidung (§. 492. Mor.) und Wohnung (§. 510. Mor.) und allem, was dahin gehöret, besser aufführen als andere. Denn dadurch kommet das Geld unter andere, die sonst darben müssen. Und da der Müssiggang ein so schädliches Laster ist (§. 530. Mor.); so ist es besser, wenn reiche Leute durch ihren Aufgang andern etwas zu verdienen geben, als daß sie solches unterlassen und, nachdem sie sie dadurch in Bettelstand gesetzet, ihnen Allmosen geben. Aus eben dieser Ursache ist es gut, wenn der Landes-Herr das Geld, was er von den Unterthanen bekommet, durch seinen Staat wieder unter sie bringet. Allein ein Versehen ist es, wenn man für fremde Waaren grosse Summen Geldes aus dem Lande schicket (§. 477.) und dabey die Unterthanen mit allzu grossen Auflagen beschweeret, daß es ihnen am Mitteln fehlet, ihren Handel, Handthierung und Gewerbe, mit Nachdruck zu treiben. Soll das Geld im Lande wohl rouliren; so müssen die Landwirthschafften wohl getrieben und die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, auch muß man im Lande mit allem handeln lassen, es mag nöthig, oder unnöthig seyn. Ein jeder mag sich suchen zu nähren womit er kan, wenn er nur dadurch niemanden schadet (§. 824. Mor.).

was aufgehen lassen.

ingleichen grosse Herren.

Was sie dabey zu vermeiden.

Landwirthschafft und Manufacturen müssen in Aufnahme kommen.

Denn

Denn ob man gleich unnöthige Waaren nicht soll ins Land führen lassen, damit nicht ohne Noth das Geld aus dem Lande kommet (§. 477.); so verhält sichs doch anders, wenn solche Waaren im Lande verfertiget werden, massen in solchem Falle das Geld im Lande bleibet, aber dabey rouliret. Wenn man im gemeinen Wesen bloß dasjenige dulten wolte, was man zur Nothdurfft des Lebens gebrauchet; so würden wenige Menschen etwas haben, die meisten würden verarmen, und sich bey müßigen Tagen vom Allmosen ernähren müssen. Damit aber das Geld auf eine geschickte und bequeme Art roulire, das ist, in guter Proportion sich unter die Leute zertheile, wie es die standmäßige Aufführung eines jeden erfordert (§. 458. 492. 510. Mor.); so muß man auf jede Arbeit einen geziemenden Preiß setzen, wodurch nehmlich der Arme mit Lust zu arbeiten angetrieben, nicht aber zur Arbeit verdrüßlich gemachet wird, auch ein jeder durch seine Arbeit soviel vor sich bringen kan, als er seinem Stande gemäß zu leben vonnöthen hat.

Freyheit sich zu nähren, so gut als man kan.

Was für Preiß auf die Arbeit zu setzen.

§. 490. Weil eine hohe Landes-Obrigkeit regieret, indem sie die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet (§. 467.): sie aber vermöge ihrer Gewalt und Macht alles anzuordnen und auszuführen hat, was für

Wie viel Obrigkeiten wegen der gemeinen.

für die gemeine Wohlfahrt vorträglich ist (§. 435. 443.); so hat sie alle Anstalten im gemeinen Wesen zu bewerckstelligen, die oben im gantzen dritten Capitel, als Mittel zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, vorgeschrieben worden. Wer mit Fleiß erweget, was daselbst vorgeschrieben worden, der wird dadurch erkennen, wie viel die hohe Landes-Obrigkeit zum gemeinen Besten zu veranstalten hat, wenn sie thun will, was ihres Amtes ist. Man wird aber zugleich daraus ersehen, wie eine grosse Last die Regierungs-Last ist, wegen der vielen und so gar vielfältigen Sorgen, die sie erfordert, wenn man sich nicht ihrer zum Nachtheil des Landes entziehen will. Ja er wird nächst diesem erhellen, wie grosse Weißheit (§. 914. Met.) und Klugheit (§. 327. Mor.) zum regieren erfordert wird, wenn man in allem vernünftig regieren soll. Es ist wohl wahr, daß unterweilen diejenigen, welche erfahren haben, wie es mit denen beschaffen, welche Land und Leute regieren sollen, zu sagen pflegen: Die Welt werde mit gar kleiner Weißheit regieret. Allein was hier aus der Erfahrung angeführet wird, ist demjenigen nicht zuwieder, was aus der Vernunfft erwiesen worden. Denn anfangs ist die Frage, ob es daselbst, wo man mit weniger Weißheit regieret, auch

Wohlfahrt des Landes zu veranstalten.

Grösse der Regierungs-Last.

Ob die Welt mit kleiner Weißheit regieret wird.

Wie die Weißheit, damit regieret wird, zu beurtheilen.

in allem wohl zugehet, und wenn es wohl zugehet, ob solches der Geschicklichkeit derer, die regieren, oder vielmehr dem Glücke zu zuschreiben sey. Darnach kan es seyn, daß diejenigen, welche regieren, viel Erfahrung haben, ob sie zwar wenig Wissenschafft besitzen, und daher ihre Weißheit und Klugheit auch nicht gar so kleine ist, wie sie denen scheinet, welche die Erfahrung nicht sehen, den Mangel aber der Wissenschafft und eines hurtigen Gebrauches des Verstandes wahrnehmen. Ueber dieses muß zur Weißheit und Klugheit, damit das Land regieret wird, nicht allein diejenige gerechnet werden, die man bey dem Landes-Herrn und seinen Räthen bey Hofe findet, sondern auch die, welche man bey allen übrigen, in den Provintzen und Städten, ja Flecken und Dörffern, *antrifft*, denen Regierungs-Geschäffte anvertrauet worden. Ja man muß auch dazu die Weißheit und Klugheit derjenigen rechnen, von denen die guten Anstalten herkommen, die man im Lande von langen Zeiten hat, und nicht allein derer, die sie im Lande zu erst eingeführet, sondern auch der andern, die sie längst vorher in andern Ländern zuerst erdacht haben. Auch muß man nicht die Weisheit und Klugheit derer vergessen, welche bey Hoffe etwas suchen, und öffters heilsame Vorschläge thun. Es gilt hier

das

das Sprüchwort: Ein Zwerg, der einem grossen Riese auf den Achseln stehet, kan weit sehen, und weiter als der Riese.

§. 491. Wiederum weil die hohe Landes-Obrigkeit vermöge ihrer Macht und Gewalt auch alles thun soll, was die gemeine Sicherheit erfordert (§. 435. 443.), die Sicherheit aber nichts anders ist, als eine Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde (§. 214.); so muß sie auch bey ihrer Regierung ihre Unterthanen wieder alle Macht und Gewalt und alles Unrecht der Feinde, sie mögen in oder ausser dem Lande seyn, schützen. Da nun im gemeinen Wesen an allen Orten des Landes, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, Richter gesetzet werden, welche diejenigen, die sich weigern, dem andern zu geben, was ihm gebühret, durch die Hülffe dazu bringen müssen, und, wo sie durch Uebertretung andere beleidigen uud in Schaden setzen, nach Verdiensten bestraffen (§. 469.); so wird durch die Gerichte die innerliche Sicherheit und Ruhe der Unterthanen befördert. Da aber auch Auswärtige den Unterthanen Unrecht thun können, entweder weil sie ihnen in denen Dingen, welche sie bey ihnen zu fordern haben, nicht Recht wiederfahren lassen, oder auch ihren Handel hindern; so ist die hohe Landes-Obrigkeit verbunden, sich in diesem Stücke nach

Was zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit nöthig ist.

Erforderung der Umstände ihrer anzunehmen. Endlich weil die gemeine Ruhe und Sicherheit nichts mehr als der Krieg stöhret (§. 881. Mor.); so muß auch die hohe Landes-Obrigkeit weder vor sich ohne dringende Noth Krieg anfangen, noch andern einen anzufangen Anlaß geben. Wir wollen aber bald nach diesemzeigen, was wegen des Krieges zu bedencken nöthig ist.

Nothwendigkeit der Räthe und ihr Unterscheid.

§. 492. Aus allem demjenigen, was bißher von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit beygebracht worden, erhellet, wie viel dazu erfordert wird, wenn ein Land wohl und weißlich regieret werden soll. Da nun nicht möglich ist, daß ein Landes-Herr so viel Verstand und Weißheit hat, daß er alles vor sich zur Gnüge überlegen kan, oder, wenn er auch diese Gabe hätte, dennoch allein so viel nicht überlegen könnte, aus Mangel der Zeit, die darzu erfordert wird; so hat er andere Personen zu Gehülffen nöthig, denen er gewisse Angelegenheiten entweder aus dem gantzem Lande, oder, wenn dasselbe zu weitläufftig ist, nur aus gewissen Provinzen anvertrauet, daß sie dieselben wohl überlegen, ihren Rath darüber mittheilen und zur Verordnung vortragen.

Wer ein Rath heisset.

Weil nun diese Personen Rath ertheilen, was zu thun ist; so werden sie daher die Räthe genennet und nach denen besonderen Angelegenheiten, die sie zu besorgen haben

haben, in gewisse Classen eingetheilet. Z. E. Die Räthe, welche davor sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werde, werden *Justiz*-**Räthe**, an einigen Orten auch **Hof-Räthe**, genennet. Die Räthe, welche die Einkünffte des Landes-Herrn besorgen, heissen **Cammer-Räthe**: diejenigen, welche den Handel besorgen, *Commercien*-**Räthe**,: die höchsten, welche überhaupt, was zu Erhaltung des Staats gehöret, besorgen, **geheime Räthe**, auch **geheime Staats-Räthe** und so weiter. Unterweilen verleihet man einem bloß den Titul, aber er hat keine Expedition oder Verrichtung. Und daher nennet man sie zum Unterscheide der andern, die **würckliche Räthe** heissen, **Titular-Räthe**. Unterscheid der Räthe.

§. 493. Weil die Räthe die ihnen vertrauten Angelegenheiten vernünfftig überlegen und, was bey der Sache zu thun ist, der hohen Landes-Obrigkeit eröffnen müssen (§. 492.); so soll man niemanden zu einem würcklichen Rathe machen, als der die Sachen wohl verstehet und zu expediren geschickt ist, die ihm anvertrauet werden. Z. E. Ein *Justiz*-**Rath** muß verstehen, was recht ist, und sowohl die natürlichen, als bürgerlichen Gesetze inne haben, und auf vorkommende Fälle appliciren können. Ein *Commercien*-**Rath** muß das Manufactur-Wesen und wie

Was man für Personen zu Räthen erwehlen soll.

Was ein Justiz-Rath verstehen muß.

Was ein Commercien-Rath

wie Handel und Wandel zu befördern, verstehen, und so weiter fort. Und diese heissen verständige und weise Räthe, nehmlich verständig, in so weit sie die Sachen, wovon sie Rath ertheilen sollen, verstehen (§. 227. Met.), und weise, in so weit sie durch Ueberlegung finden können, was zu thun ist (§. 914. Met.). Wie nun durch verständige und weise Räthe die Wohlfahrt des Landes befördert werden kan; so wird hingegen durch unverständige und unweise das Land verdorben.

*Räthe sollen verständig u. weise seyn.*

Und ist hier wohl zu mercken, daß, woferne die Wohlfahrt des Landes befördert werden soll, die Räthe hauptsächlich in den Stücken verständig und weise seyn müssen, darinnen sie Rath ertheilen sollen. Es kan wohl einer in einer andern Sache sehr verständig und weise seyn, aber nicht in derjenigen, darinnen er Rath ertheilen soll. Und daher wird er doch mit Recht für einen unverständigen und unweisen Rath gehalten, und muß man es bey seinen Rathschlägen wagen, daß Land und Leute verdorben werden.

*Worinnen sie verständig seyn sollen.*

Es ist aber nicht genung, daß die Räthe verstehen, was in sich ereignenden Fällen zum Besten des Landes gereichet, sondern sie müssen auch geneigt seyn dem Landes-Herrn ihren Rath nach ihrem Wissen und Gewissen zu eröffnen und nicht aus allerhand interessirten Absichten entweder verschweigen, was die Wohlfahrt

*Räthe müssen aufrichtig seyn.*

fahrt des Landes befördert, oder wohl gar rathen, was Schaden bringet. Weil nun ein Herr sich auf seine Räthe verlassen muß, und also seine gute Intention, die er für das Land heget, ihn nichts hilfft, wenn die Räthe entweder unverständig, oder nicht aufrichtig sind; so sollen keine Personen zu würcklichen Räthen angenommen werden, als die bereits durch vielfältige Proben ihre gute Qualitäten bewiesen haben. Uud also können nicht junge Leute zu Räthen angenommen werden, sondern vielmehr diejenigen, welche vorher in andern Bedienungen sich wohl gezeiget haben.

Sollen, ehe sie gewehlet werden, Proben abgeleget haben.

§. 404. Der Raths-Titul gehöret mit unter die Ehren-Titul, und ziehet weiter nichts als einen Rang nach sich. Da man nun niemanden im gemeinen Wesen Titul oder Rang geben soll, als der es verdienet (§. 397.); so soll man auch niemanden zu einem Titular-Rathe machen, als der geschickt ist einen würcklichen Rath abzugeben, oder sonst dem Lande so gute Dienste thut, als wenn er ein würcklicher Rath wäre. Was oben überhaupt von Tituln und Range ausgeführet worden (§ 397.), das lässet sich auch auf die Titular-Räthe appliciren. Nur ist noch dieses zu erinnern, daß es einem Landes-Herrn selbst nachtheilig ist, und das Ansehen seiner Räthe bey Auswärtigen vergeringert, wenn er unverstän-

Wen man zu einem Titular-Rathe machen soll.

digen und von geringem Stande das Prædicat eines Rathes beyleget, absonderlich wo die Titular-Räthe allzu gemein werden.

Amt zu Untersuchung der Staats-Angelegenheiten im Lande.

Nothwendigkeit desselben.

§. 495. Weil es aber nicht möglich ist, daß die Räthe, theils wegen ihrer überhäuften Verrichtungen, theils weil sie zu langen und weitläufftigen Ueberlegungen nicht aufgeleget und im Erfinden nicht geübet sind, neue Anstalten zum gemeinen Besten erfinden, oder auch untersuchen, wie weit sich andere bey uns anbringen lassen; so solte man auch ein besonderes Amt haben, welches aus lauter Personen bestünde, die im Nachdencken sehr geübet und in nöthigen Wissenschafften wohl beschlagen wären, damit sie alles, was von weitläufftiger Ueberlegung vorkäme, auf das genaueste untersuchten und überhaupt die zur Verbesserung des Landes nöthige Wahrheiten zu erfinden ihnen angelegen seyn liessen. Da nun die Kunst zu erfinden der höchste Grad der Vollkommenheiten ist, den unser Verstand erreichen kan (§. 304. Mor.) und keine neue Wahrheiten sich anders, als aus einigen, die schon bekandt sind, erfinden lassen (§. 362. Met.); so können auch keine andere als Grundgelehrte Leute dazu genommen werden und die vorher einige Jahre in andern Raths-Collegiis gesessen und der Sachen, die darinnen vorkommen, dadurch kundig worden. Dem Mangel

eines

eines solchen Amtes ist es zuzuschreiben, daß man heute zu Tage so viel fruchtlose und Land-verderbliche Anschläge hin und wieder hat. Unerachtet aber auch die Academie der Wissenschafften alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, sie mögen Policey-Cammer-oder andere Sachen betreffen, so sorgfältig als andere Wahrheiten untersuchen soll (§. 306); so bleibet sie doch von diesem Amte noch unterschieden. Denn sie suchet allgemeine Wahrheiten ohne Application auf einen gewissen Staat: hingegen das Amt, davon ich rede, untersuchet alles in Absicht auf unseren Staat und kan sich der allgemeinen Wahrheiten bedienen, welche die Academie der Wissenschafften erfunden. Wolte man aber auch die Arbeit, von Untersuchung der Staats-Wissenschafften, der Academie der Wissenschafften benehmen, und sie zugleich dem gegenwärtigen Amte zulegen; so kan es mir gleichviel gelten. Wenn nur im Lande geschiehet, was geschehen soll; so mag es verrichten, wer da will. Weil es alles in Absicht auf den Zustand des Landes untersuchen muß; so muß es sich auch des Zustandes im Lande auf das genaueste erkundigen. Bey den Sinesern legten sich vor diesem ihre Weltweisen auf die Staats-Wissenschafften, und wurden an statt dieses Amtes zu Rathgebern von den Königen in wichtigen Angelegen-

Worinnen man den Mangel desselben empfindet.

Wie es von der Academie der Wissenschafften unterschieden.

Exempel der Sineser.

Warum politische Wahrheiten Ueberlegung erfordern.

legenheiten gebrauchet, auch von ihnen ihrer hohen Wissenschafft halber hoch und Werth gehalten. Die politischen Wahrheiten sind von einer weitläufftigen Verknüpfung und erfordern dannenhero eine sehr grosse Ueberlegung, wenn man sie gründlich erkennen will, wie ich zum Theil in der Vorrede ausgeführet. Und daher ist es Wunder, daß man auf die Gedancken gerathen kan, als liessen sie sich in einem Augenblicke ausmachen, durch eine kleine Unterredung einiger Personen, die im Erfinden weder Erkäntniß, noch Uebung haben. Wenn man in der Mathematick eine Aufgabe aufgiebet und es giengen einige Leute zusammen, denen die darinnen erfundenen Wahrheiten meistentheils bekandt wären, und fragte einer den andern, was ihn von der Auflösung der Aufgabe deuchte, und man vermeinte dadurch die Auflösung in dem Augenblicke zu finden; so würden die im Erfinden erfahrne Mathematici über die Einfalt dieser Leute lachen. Und gewiß, da man darüber lachen muß, daß vor möglich gehalten wird, was doch augenscheinlich unmöglich ist; so können sich Verständige des Lachens nicht enthalten. Was soll man nun sagen, wenn man siehet, daß man sehr in einander verwirrte und versteckte Aufgaben, welche die Verbesserung des Staates betreffen, auf eine solche Weise

heraus

herausbringen will. Man muß einen Unterscheid machen, ob etwas durch weitläufftige Ueberlegung zu erfinden, oder zu untersuchen ist, oder ob nur die allgemeinen bereits erkannten Wahrheiten auf einen besonderen Fall anzubringen sind. Zu dem letzen wird ein einiger Schluß erfordert, und kan im Augenblicke ein jeder denselben machen, der die allgemeinen Wahrheiten erkannt, nachdem er den gegenwärtigen Fall mit seinen Umständen erzehlen gehöret, welcher den Untersatz des Schlusses abgiebet (§. 6. c. 4. Log). Allein das erste ist keine Arbeit, die sich so bald und von einem im Erfinden ungeübeten verrichten lässet. Derowegen solte man beyde Verrichtungen wohl von einander unterscheiden. Ich bilde mir ein, daß Plato hierauf gezielet, welcher gesaget: Dasjenige gemeine Wesen würde erst glückseelig seyn, in welchem entweder die Könige philosophirten, oder die Weltweisen regierten. Man muß sich aber hier wohl in acht nehmen, daß man den Nahmen eines Weltweisen niemanden beyleget als demjenigen, der eine solche Erkäntniß besitzet, wie ich ihme zueigene (Proleg. Log. §. 6.). Denn in diesem und keinem anderen Verstande des Wortes ist der Spruch wahr.

Was für Raths-Collegia gehöret.

§. 496. Weil ein König seine Hoff-Staat der Macht des Landes gemäß einrich-

Landesherrliche

**Einkünffte und Nothwendigkeit der Gaben damit die Unterthanen zu belegen.**

richten muß, damit man seine Majestät oder Macht und Gewalt daraus zu erkennen Anlaß nehmen kan (§. 466.); so müssen ihm dazu gewisse Einkünffte von einigen Landgütern angewiesen werden, welche dem Landes-Herrn als Landes-Herrn eigenthümlich zugehörige Güter seine **Taffel-Güther** genennet werden. Gleichergestalt weil er viele Räthe nöthig hat, und nebst ihnen zu Expedirung dessen, was geschlossen worden, noch viele andere Bediente: diese aber insgesamt durch diese Bedienungen so viel vor sich bringen müssen, als zu einer standmäßigen Versorgung ihrer und der ihrigen (§. 458. 492. 510. Mor.) erfordert wird; so müssen gewisse Einkünffte von dem Lande zu Salarirung der Bedienten ausgesetzet werden.

**Exempel der Sineser.**

Als die Sineser ihren Staat in der besten Ordnung hatten, waren die Bedienungen alle reguliret, wieviel derselben seyn solten, und zu einer jeden Bedienung waren gewisse Land-Güther geschlagen, davon derjenige seinen standmäßigen Unterhalt haben konte, der die Bedienung bekleidete. Ausser diesem finden sich noch andere, theils ordentliche, theils ausserordentliche Ausgaben bey den Regierungs-Geschäfften, dazu gleichfals gewisse Einkünffte anzuweisen sind. In solchen Fällen aber, da grosse ausserordentliche Ausgaben vorkommen, müs-

müssen auch ausserordentliche Gaben ausgeschrieben werden. Weil es unmöglich ist, daß im Lande so viel Landgüter ausgesetzet werden, als zu Erhaltung des gantzen Staats in gutem Flor und beständiger Ruhe nöthig wäre, wenn das dazu erforderte Geld bloß daher solte genommen werden; so hat man auf allerhand andere Anlagen zu dencken, wodurch von denen Unterthanen so viel Geld zusammen gebracht wird, als man nöthig hat. Und demnach muß der Landes-Herr Macht und Gewalt haben Anlagen zu machen, und die Gaben von denen, die sie nicht gutwillig geben wollen, durch die Hülffe eintreiben zu lassen (§. 342.). Insgemein setzet man, daß die Gaben solten nach Proportion dessen, was einer im gemeinen Wesen gewinnet, abgetragen werden: allein gleichwie man es nicht aus den ersten Gründen der Politick erweiset; so bin ich auch gewis, daß es sich nicht erweisen lasse, massen, wenn man nach dieser Regel verfähret, viele Fälle vorkommen können, daß einige durch die Gaben gedruckt werden, das ist, daß sie dadurch an ihrer Nahrung zurücke gesetzet werden, oder an nöthigem Unterhalte Mangel leiden müssen. Dieses aber kan in dreyerley Fällen geschehen, einmahl, wenn bey ausserordentlichen Anlagen grosse Gaben zu geben sind, darnach wenn schweere Zeiten kommen, da-

**Nothwendigkeit der Anlagen.**

**Wie sie einzurichten.**

**Wenn Gaben einen drucken.**

entwe-

entweder die Victualien theuer sind, oder wenig zu verdienen ist, und endlich, wenn einige bey ihrem Verdienste kaum ihr nöthiges Auskommen finden, entweder wenn sie sich ihrem Stande nicht nachtheilig aufführen wollen, oder wenn sie eine starcke Familie zu versorgen haben. Da man nun im gemeinen Wesen davor sorgen soll, daß die meisten Menschen neben einander glückseelig leben (§. 223.), und also niemand durch die Schuld der hohen Landes-Obrigkeit unglückseelig gemacht wird; der Mensch aber glückseelig ist, der in beständiger Freude leben kan (§. 52. Mor.) und also mehr Vergnügen als Misvergnügen hat (§. 446. Met.); so müssen die Auflagen dergestalt eingerichtet werden, daß niemand dadurch an seiner Nahrung zurücke gesetzet wird, noch an nöthigem Unterhalte Mangel leiden darf. Denn solchergestalt findet er keine Ursache über die Gaben zu klagen und dadurch sein Gemüthe zu beunruhigen, folgends wird er nicht dadurch unglückselig gemachet. Wer ohne Grund darüber Klage führet und sein Gemüthe beunruhiget, der hat es nicht dem Landes-Herrn, sondern ihm selbst zuzuschreiben. Man hat allerhand Manieren der Contributionen oder Gaben erdacht.

Arten der Contributionen.

Z. E. Man fordert etwas auf gewisse Termine von liegenden Gründen, und was ihnen anhängig ist, und diese Gaben

ben werden **Steuren** genennet, insonderheit **Land-Steuren.** Man leget etwas auf den Kopff einer jeden Person, und nennet diese Gaben **Kopff-Steuren**, oder auch **Kopff-Gelder.** Man lässet etwas geben von allen Victualien und Waaren, die man zur Kleidung und Nothdurfft, auch Bequemlichkeit des Lebens gebrauchet, und heissen diese Gaben Accise. Man lässet auch in gewissen Fällen etwas abgeben von dem Vermögen, was einer in beweglichen, unterweilen auch wohl unbeweglichen Gütern besitzet, und diese werden **Vermögens-Steuren** genennet, und so weiter fort. Alle Arten der Gaben zu untersuchen und nach der vorgeschriebenen Art zu reguliren, auch dabey zu beurtheilen, welche unter ihnen die beste sey, oder ob man auch nicht noch eine bequemere Art erfinden könne ausser denen, die bißher gebräuchlich sind, leidet das gegenwärtige Vorhaben nicht. Es ist genung, daß ich den rechten Grund angezeiget, daraus alles muß entschieden werden. Und würden sowohl diese, als andere Materien, die im vorhergehenden abgehandelt worden, zu besonderen Wissenschafften Anlaß geben, wenn man sie ausführlich und gründlich abhandeln solte. Nur erinnere ich noch dieses, daß man in Abtragung der Steuren und Gaben, wie sie Nahmen haben mögen, denen Unterthanen nicht nachsehen muß, damit

**Warum in Abtragung der Steuren nicht nachzusehen.**

damit sie selbige durch den Verzug sich nicht häuffen lassen und nach diesem durch den Abtrag ruiniret werden: wie leider! heute zu Tage die Erfahrung an gar vielen Orten bezeuget.

## Das 7. Caitel.

# Von dem Kriege.

### §. 497.

**Warum man nicht Kriege anfangen, noch dazu Anlaß geben soll.**

Ein jeder Staat ist in Ansehung anderer Staate mit Regenten und Unterthanen zusammen genommen, als eine Person anzusehen (§. 220.), und also verhalten sich zwey derselben gegen einander, wie eintzele Personen. Da man nun mit niemanden Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu einem Kriege Gelegenheit geben soll (§. 882. Mor.); so soll auch kein grosser Herr, der wegen der Macht und Gewalt, die er hat (§. 435. 443.), Kriege anfangen kan, mit andern auswärtigen Staaten einen Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu Kriegen Anlaß geben. Es erfordert auch dieses das wahre Interesse eines Staates, indem wir schon vorhin gesehen haben, wie nachtheilig der Krieg dem Lande ist (§. 480.). Und erkennet auch jedermann die Regierung eines Landes-Herrn für glückseelig, unter dem das Land

Land Friede und Ruhe genossen hat. Es ist nicht nöthig, daß ich hier die Beschweerden des Krieges weitläufftig erzehle, indem sie zur Gnüge bekannt sind: wiewohl freylich ein grosser Unterscheid ist, ob der Krieg im Lande, oder ausser dem Lande geführet wird, als in welchem letzteren Falle die Beschweerden aus den ausserordentlichen Steuren, den Werbungen und dem Nachtheile der Handlungen bestehen. Ein Landes-Herr, der keine Lust zum Kriege hat, und den Unterthanen gönnet, daß sie die Früchte des Friedens geniessen, wird ein **Friedliebender Herr** genennet. Weil der Friede der Zustand des gemeinen Wesens ist, da kein auswärtiger Staat es offenbahr beleidiget (§. 880. Mor.); so zeiget ein Friedliebender Herr, daß er für seine Unterthanen sorget, damit ihnen kein Schaden noch Leid zugefüget werde (§. 824. Mor.). Und also beweiset er dadurch Liebe zu seinen Unterthanen (§. 449. Met.). Wer ein Friedliebender Herr.

§. 498. Zwey Staate verhalten sich gegen einander, wie zwey eintzele Personen (§. 497.). Da nun in der natürlichen Freyheit erlaubet ist, sich mit dem andern in Krieg einzulassen, wenn wir den Schaden, den er uns zuwendet, oder zuwenden will, nicht anders abwenden können (§. 882. Mor.); so kan auch ein Landes-Herr sich mit anderen Staaten in Krieg einlassen, Wenn es zu kriegen erlaubt.

wenn,

wenn sie seinem Staate Schaden thun, oder Schaden thun wollen, und kein anderes Mittel solchen abzuwenden übrig ist. Und wie abermahls eintzele Personen in der natürlichen Freyheit, wenn sie versichert sind, daß der andere einen Krieg mit ihnen anfangen will und sie solches zu hintertreiben nicht vermögend sind, ihm zuvorkommen und den Anfang machen dürffen; also ist es auch nicht unrecht, daß ein Landes-Herr, wenn er siehet, wie man ihn bekriegen will, und solches zu hintertreiben nicht in seinem Vermögen findet, dem andern zuvorkommet und den Anfang machet. Es wird dadurch wohl freylich der Krieg dem Lande nicht zuträglicher als vorhin: allein es ist alsdenn ein Unglück, das zu vermeiden nicht in unseren Kräften stehet (§. 1002. Met.). Und in solchem Falle muß man keine Klagen führen, wenn der Landes-Herr die zum Kriege nöthige Kosten von den Unterthanen eintreibet, auch von ihnen junge Mannschafft zu Soldaten anwirbet. Und dieses findet noch mehr statt, wenn man gegen den andern, der uns bekrieget, sich wehren muß. Denn gleichwie im natürlichen Stande eintzelen Personen es erlaubet ist, sich gegen den Feind zu wehren, auch wenn es mit Verlust seines Lebens geschehen solte (§. 868. 869. Mor.): also haben auch Potentaten jederzeit das Recht, ja sie sind gar verbun-

Wenn wegen des Krieges nicht Klage zu führen.

verbunden sich zu wehren, so gut als es ihnen immer möglich ist, wenn sie von andern bekrieget werden. Es werden auch die Unterthanen die Nothwendigkeit solcher Kriege zur Gnüge erkennen, und daher keinen Wiederwillen wider den Landes-Herren bey sich verspühren, massen derselbe gehalten ist sie zu schützen, und es ihnen angenehm seyn muß, wenn sie sehen, daß sie von ihm tapffer wider ihre Feinde beschützet werden.

§. 499. Ich habe schon anderswo erwiesen (§. 883. Mor.), daß, was von dem Kriege zu sagen ist, in wie weit nehmlich derselbe erlaubet, und wie man sich dabey zu verhalten habe, woferne man die natürliche Billigkeit, wie sichs gebühret (§. 221.), nicht aus den Augen setzen will, aus demjenigen muß entschieden werden, was von Abwendung des Schadens (§. 832. 833. Mor.) und dem Widerstande wider die Feinde (§. 861. 864. 866. Mor.) erwiesen worden. Und also ist nöthig, daß ich hier solches ausführlicher zeige. In Abwendung des Schadens stehet frey alle Gewalt zu gebrauchen, wenn man den andern nicht anders als durch Gewalt gewinnen kan (§. 833. Mor.). Derowegen wenn kein anderes Mittel übrig ist den andern dahin zu bringen, daß er von seinem Vorsatze uns zu schaden ablässet, als

Was man zu thun, ehe man zum Kriege schreitet.

der Krieg; so muß auch der Landes-Herr dieses Mittel erwehlen, ob er wohl freylich, als ein vernünfftiger Herr, schweer daran gehet, theils aus der Liebe, die er gegen andere auswärtige Unterthanen hat, deren Wohlfahrt er sowohl wünschet, als die Wohlfahrt der seinen (§. 221.), theils aus Liebe gegen seine eigene Unterthanen, als die allezeit durch den Krieg beschweeret werden, wie schon vorhin angemercket worden (§. 497.). Hingegen wenn andere Mittel vorhanden sind; so siehet man, daß kein zureichender Grund vorhanden, warum man zum Kriege schreiten und denen zumahl öffters unschuldigen Unterthanen des Potentatens, der uns beleidiget, ja auch unseren eigenen Unterthanen, ein Unglück über den Hals ziehen solte. Es sind aber gelindere Mittel, da man durch Vorstellungen der Gesandten sich über die Beleidigung beschweeret und theils in Güte, theils, wenn die Güte nicht fruchten will, mit Bedrohungen auf gleiche Weise zu verfahren, sie zu endigen suchet. Wollen Worte nichts verfangen; so kan man auch zur Sache schreiten, und, wenn unsere Unterthanen von einem anderen Staate gedruckt werden, es geschehe auf was für Art und Weise es immer mehr wolle, die Unterthanen des beleidigten Theils wieder auf eben eine solche Weise drucken:

**Mittel den Krieg zu verhüten.**

wel-

welche der Beleidigung entgegen gesetzte Beleidigung, oder vielmehr ihr ähnliches Verfahren, Repressalien genennet werden. Nehmlich im natürlichen Stande, wo kein Richter ist, der die Sache entscheiden kan, kan man Gewalt mit gleicher Gewalt vertreiben (§. 833. Mor.), und finden alsdenn die Pressalien statt. Da nun die Staate und ihre Oberhäupter, die Potentaten, in der natürlichen Freyheit leben und keinen Richter über sich haben; so sind ihnen auch die Repressalien erlaubet. Denn es wird wohl niemand in Abrede seyn, daß Repressalien ein gelinderes Mittel sind als der Krieg. Gleichwie man aber in der natürlichen Freyheit einen Schiedsmann erwehlen kan, der den Streit, welchen wir mit unserem Gegentheile nicht ausmachen können, entscheidet; also können auch die Staate und Potentaten, als Personen, die in der natürlichen Freyheit leben, andere unpartheyische Potentaten erwehlen, welche die zwischen ihnen schwebende Streitigkeiten entscheiden helffen, und zwar mit dem Gedinge, daß, woferne der eine Theil von dem getroffenen Vergleiche abgehen würde, sie ihn selbst dazu mit anhalten wollen, daß er ihm besser ein Gnüge thue. Nemlich dieses ist nöthig diejenigen, welche sich vergleichen, zu verbinden, daß sie den Vergleich halten (§. 5. Mor.)

Was Repressalien sind.

Wenn sie statt finden.

Ob man einen Schiedsmann gebrauchen kan.

Mor.). Damit wir aber destoweniger zweiffeln dürffen, daß grosse Herrn dieses zu thun verbunden, und nicht berechtiget sind, ohne dringende Noth zum Verderb ihrer und fremder Unterthanen die Waffen zu ergreiffen; so will ich noch einen Beweiß hieher setzen. Wenn wir wissen, daß ein Feind uns beleidigen wird, wir können aber verhindern, daß es geschiehet, ohne daß wir ihm einigen Schaden zufügen; so sind wir verbunden dasselbe Mittel zu erwehlen, und wäre unrecht, wenn wir ihm einigen Schaden zufügen wolten (§. 861. Mor.). Da nun die Staate mit ihren Ober-Häuptern sich gegen einander verhalten, wie Personen, die in der natürlichen Freyheit leben; so sind sie auch verbunden dergleichen Mittel zu erwehlen. Und findet sich bey ihnen noch ein besonderer Umstand, der bey eintzelen Personen nicht anzutreffen. Nemlich wenn grosse Herren einander zu nahe kommen, und sie es durch Krieg mit einander ausmachen wollen; so trifft es insgemein die Unterthanen, deren Gut und Blut kostet es: die Unterthanen aber sind gemeiniglich unschuldig, haben auch öffters, ja wohl meistens selbst an dem harten Verfahren des Landes-Herrn keinen Gefallen. Es ist aber einem vernünfftigen Potentaten bedencklich, unschuldige ohne Noth zu drucken.

*Beweiß, warum nicht gleich zum Kriege zu schreiten.*

Wie-

Wiederum, wenn ein Feind nicht das Ansehen haben will, als wenn er uns ohne Ursache beleidigte und daher Gelegenheit an uns suchet; so sind wir verbunden uns sorgfältig in acht zu nehmen, daß wir ihm keine Ursache dazu geben, und ihm in allem, so viel möglich ist, nachgeben (§ 864. Mor.) Da nun die Staaten und Potentaten eben dergleichen Verbindlichkeit gegen einander haben, wie eintzele Menschen; so muß auch ein Potentat sich sorgfältig in acht nehmen, daß er dem andern, der Gelegenheit an ihm suchet, keine Ursache darzu giebet, und ihm vielmehr in allem, so viel möglich ist, nachgeben. Vielleicht werden es einige einem Potentaten für unanständig halten dergleichen zu thun, und vermeinen, es erfordere seine Majestät, daß er zeige, er sey in dem Stande sich von niemanden etwas sagen zu lassen und dem gleich Trotz zu bieten, der sich an ihm waget. Allein wir finden, daß dergleichen Einbildungen unter denen Menschen herrschen, die ihre Handlungen nicht nach der Vernunfft richten, und an ihnen tadeln wir es. Da nun Potentaten nicht anders als Personen anzusehen sind, die in der natürlichen Freyheit neben einander leben; so muß auch alles bey ihnen tadelhafft seyn, was bey Privat-Personen in natürlicher Freyheit für tadelhafft gehalten wird.

**Wie weit ein Potentat dem andern nachgeben soll.**

Und ich weiß nicht, wie man dieses grossen Herrn zu Ehre auslegen will, daß sie sich wie unvernünfftige Menschen aufführen: hingegen zur Schande deuten, daß sie sich wie vernünfftige bezeigen. Wir finden selbst, daß GOTT, der gröste Potentat und Monarch, sich nach den Regeln der Vernunfft richtet (§. 981. Met.). Wir müssen nicht die Fehler und Gebrechen niedriger Personen zu Tugenden hoher Häupter machen.

**Wie man sich im Kriege aufzuführen.**

§. 500. Auf eben diese Art lässet sich erweisen, wie man sich im Kriege aufzuführen habe, und wie weit diese oder jene Gewalt auszuüben erlaubet. Nemlich in dem Stande der natürlichen Freyheit und auch im gemeinen Wesen in denen Fällen, wo die natürliche Freyheit uneingeschränckt verblieben, müssen wir uns gegen einen Feind, der Feindseligkeit wider uns auszuüben trachtet, folgendergestalt aufführen. Wenn ein Feind in dem Begriffe ist uns Schaden zu thun, und wir können solches auf keine andere Weise abwenden, als daß wir ihn durch ihm zugefügten Schaden unvermögend machen, seinen Vorsatz zu vollführen; so sind wir verbunden diese Mittel dazu zu gebrauchen: jedoch müssen wir so viel möglich darauf sehen, daß wir nicht durch einen grösseren Schaden zu erhalten suchen, was

wir durch einen kleineren erhalten können (§. 866. Mor.). Da nun die grossen Herren und Staaten in der natürlichen Freyheit leben, und sich wie eintzele Personen gegen einander verhalten, wie schon öffters angeführet worden; so sind auch sie verbunden alle Mittel zu gebrauchen, die sie zu Abwendung des Schadens, den ihnen auswärtige Feinde zufügen wollen, nöthig befinden: jedoch müssen auch sie, so viel ihnen möglich ist, darauf sehen, daß sie nicht durch einen grösseren Schaden zu erhalten suchen, was sie durch einen kleineren erhalten können. Und eben hieraus erhellet zugleich, daß sie nicht gehalten sind, Krieg anzufangen, wenn sie entweder durch nachdrückliche Vorstellungen, die sie durch ihre Abgesandten können thun lassen, oder durch Repressalien, oder durch Vermittelung anderer Potentaten, die zwischen ihnen schwebende Streitigkeiten entscheiden können (§. 499.). Wenn aber kein anderer Weg übrig ist als der Krieg; so siehet man doch ferner daraus, daß man nicht mehrere Thätlichkeit ausüben darff, als den hochmüthigen und trotzenden Feind zu bändigen nöthig ist. Wenn man also den Feind in den Stand bringen könnte, daß er einwilligen muß, was wir von ihm begehren und er gutwillig nicht thun will, bloß dadurch daß wir in sein Land

einfallen und die zum Kriege erforderten Kosten durch Contribution eintreiben; so wäre es zuviel, und ein Kennzeichen der Grausamkeit (§. 877. Mor.), wenn wir die Unterthanen ausplündern und alles verwüsten, auch die Leute gar umbringen wolten. Es ist nicht nöthig mehrere Exempel zu geben: aus den angezeigten Gründen wird ein jeder selbst ausmachen können, was recht und billig ist, und was zur Grausamkeit zu rechnen. Und siehet ein jeder leicht, daß einerley Verfahren im feindlichen Lande bald der Billigkeit gemäß ist, bald aber als Grausamkeit muß angesehen werden. Nemlich es kommet allzeit an auf die Absicht, die man dabey hat, und wie weit dieselbe dazu nöthig ist, daß wir den Feind in den Stand setzen, wo er von seinem Vorsatze uns zu schaden ablassen muß.

**Grund der Friedens-Tractaten.**

§. 5. Da Kriege viel Geld und Volck kosten; so setzet derjenige, welcher den Krieg anfänget, oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, den andern dadurch in grossen Schaden. Nun ist ein jeder verbunden den andern den Schaden zu ersetzen, den er verursachet (§. 825. Mor.). Derowegen da Potentaten gegen einander sich wie eintzele Personen verhalten (§. 497.); so ist auch derjenige, welcher den Krieg anfängt oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, verbunden

dem andern den Schaden, den er durch den Krieg an Volck und Gelde erlitten, zu ersetzen. Und auf diesem Grunde, nebst dem Vergleiche wegen der streitigen Puncte, darüber man krieget, beruhen die Friedens-Tractaten. Wenn man demnach dieselbe der Vernunfft und natürlichen Billigkeit gemäß einrichten soll; so muß man demjenigen Theile, der bißher von dem andern Unrecht leiden müssen, zu seinem Rechte und dabey zugleich zu Ersetzung des verursachten Schadens verhelffen. Es ist wohl freylich wahr, daß, da Potentaten keinen Oberen über sich haben, der sie, wie im gemeinen Wesen der Richter die streitigen Partheyen, zwingen kan zu thun, was recht ist, man wegen der Hartnäckigkeit des andern, der nicht nachgeben will, wo er soll, sondern auf seine Macht trotzet, nicht allzeit erhalten kan, was recht und billig ist; allein wenn man gleich aus Noth von seinem Rechte abweichen muß und sich Unrecht muß thun lassen, weil man es selbst abzuwenden nicht in seinem Vermögen findet; so wird doch dadurch nicht Recht, was der andere thut.

§. 502. Da nun der Krieg eine so beschweerliche Sache ist und das Land dadurch wenn es im besten Flore sich befindet, auf einmahl in das äusserste Verderben gesetzet wer-

**Wie man sich vor dem Kriege in acht nimmet.**

werden kan; so hat man auch bey Zeiten alle nöthige Anstalten wider den Krieg zu machen. Wenn man seinen Staat mächtig machet (§. 459.); so wird sich niemand leicht an uns wagen: mit Mächtigen waget man es nicht gerne. Wenn man mit mächtigen Potentaten und Staaten in eine Bündniß tritt, dergestalt, daß man einander verspricht wider den Anfall seiner Feinde beyzustehen; so ist es eben so viel, als wenn man seinen Staat um so viel mächtiger gemacht hätte, als man sich Hülffe von seinen Bunds-Genossen versprechen kan. Derowegen was man durch eigene Macht ausrichtet, das richtet man auch durch Bündnisse mit andern aus. Gleichwie aber jedermann verbunden ist, sein Versprechen zu halten (§. 1004. Mor.); also muß auch ein jeder den Bund halten, den er mit andern aufgerichtet. Und ausser dieser natürlichen Verbündlichkeit erfordert es auch das Staats-Interesse. Denn wenn wir unsern Bund nicht halten; so werden nicht allein unsere Bunds-Genossen ihn wieder nicht halten, sondern wir werden auch nach diesem nicht leicht wieder einen finden, der sich mit uns in ein Bündniß einzulassen Lust hat: wenigstens wird man uns nicht viel zutrauen. Es verlieret demnach ein grosser Herr, wenn er wider seinen Bund handelt,

**Warum Bündnisse zu halten.**

delt, den er mit andern aufgerichtet, seinen Glauben. Man siehet aber aus diesem Exempel, wie weit man auf das Staats-Interesse zu sehen hat, nemlich es muß niemahls wider die natürliche Billigkeit befördert werden, welches auch überhaupt daraus abzunehmen, weil sich die Potentaten und Staaten gegen einander wie eintzele Personen verhalten, und also auch in Beförderung dieses Interesses diejenigen Regeln gelten müssen, die eintzele Personen unter einander zu beobachten haben. Damit der Feind, welcher uns den Krieg ankündiget, nicht nach Gefallen gleich ins Land eindringen und es nach seinem Willkühr brandschatzen kan; so müssen überall an den Gräntzen Festungen erbauet werden: auch müssen auf gleiche Weise die wichtigsten Städte im Lande fortificiret werden. Endlich damit man in Krieges-Zeiten nicht durch Verzug dem Feinde einen Vortheil überlässet, auch der Krieg einem nicht so schweer ankommet; so müssen bey Friedens-Zeiten die Zeug-Häuser mit Geschütze und anderen Zugehöre versehen, auch einige Soldaten beständig auf den Beinen gehalten werden, damit man nicht mit gantz ungeübten sich so gleich ins Feld wagen darf. Wie man es aber einzurichten habe, daß dadurch das Land nicht beschweeret werde, lassen wir

Wie weit auf das Staats-Interesse zu sehen.

Nothwendigkeit der Festungen.

Zurüstung zum Kriege bey Friedens-Zeiten.

vor dieses mahl nebst verschiedenen andern Puncten, die man hieher ziehen könnte, biß zu einer anderen Gelegenheit aufgesetzet.

Wie man dem Lande das herunter kommen wieder aufhilfft.

§. 503. Man könnte zwar auch noch fragen, wie einem gemeinen Wesen, daß durch den Krieg, oder auf andere Weise herunter kommen, wieder aufzuhelffen sey. Allein es ist nicht nöthig, daß wir weitläufftig hierauf antworten. Denn da wir alles durchgegangen, was zur Einrichtung des gemeinen Wesens gehöret (§. 273. & seqq.) und worauf bey einer klugen und vernünfftigen Regierung zu sehen (§. 467. & seqq.); so findet man darinnen zugleich, wie dem Lande wieder aufgeholffen wird. Denn wenn es im Lande schlimm worden, daß die Gesetze und gute Anstalten zu Grunde gegangen; so muß man dieselben wieder erneuren. Finden sich übele Anstalten darinnen, die durch Unverstand und Eigennutz der Räthe, oder aus anderen Ursachen unter einer übelen Regierung, gemacht worden; so muß man sie abschaffen, oder nach Befinden der Umstände ändern, daß sie dem Lande nicht nachtheilig bleiben. Ist das Land durch Krieg und Theurung arm und dadurch der Staat entkräfftet worden (§. 459.); so muß man die Mittel dazu erwehlen, die oben vorgeschrieben worden, das Geld nicht allein im Lande zu erhalten (§. 476. & seqq.), son-

sondern auch hauptsächlich herein zu ziehen (§. 485. & seqq.). Und also siehet man, daß alles, was in diesem Stücke dienlich ist, aus dem vorhergehenden kan verstanden werden. Nur ist noch dieses zu mercken, daß, wo man eine Aenderung treffen will, man von dem gegenwärtigen Zustande so viel unverändert lassen muß, als nur immer angehen will. Je weniger man Aenderung vornehmen darf, je besser ist es. Die Ursachen sind nicht schweer zu errathen. Im gemeinen Wesen ist alles auf eine wunderbahre Weise mit einander verknüpfft, dergestalt, daß, wenn etwas geändert wird, die Aenderung mit der Zeit auch fast in allen übrigen Dingen sich zeiget. Da es nun eine sehr grosse Ueberlegung erforderte, woferne man alles vorher sehen wolte, was die getroffene Veränderung in diesem, oder jenem Stücke nach sich ziehen werde; so ist es freylich rathsamer, daß man von dem gegenwärtigen Zustande so viel behält, als ohne grossen Nachtheil des Landes verbleiben kan, wenn man bereits aus der Erfahrung erkannt, daß dieses in anderen Stücken eben nichts verderbliches nach sich ziehet. Und eben deswegen weil man insgemein gantz aus den Augen setzet, was eine getroffene Aenderung in einem Stücke wegen der beständigen Verknüpffung der Dinge

**Wie es mit Veränderungen zu halten.**

**Warum Aenderungen leicht mißlingen.**

ge für veränderliches in anderen Stücken nach sich ziehet; so pfleget es öffters zu geschehen, daß die Aenderungen mißlingen, und hat man daher längst überhaupt aus der Erfahrung angemercket: Alle Veränderung sey gefährlich. Und eben daher sind sie auch den Unterthanen verhasset, und man verursachet dadurch viele Bewegung in ihren Gemüthern. Es ist demnach am allerbesten, daß man dem Verderben des Landes zuvor komme, und so viel in unserer Gewalt stehet, solches zu hintertreiben suchen. Hieher gehöret, daß man über den Gesetzen und guten Anstalten steif und feste hält, damit nicht durch Nachsehen eine Unordnung einreissen kan: daß man dem einreissenden Uebel bey Zeiten vorbeuget, und nichts schlimmers zulässet, als wenn man es zu hindern selbst Uebels thun und mehr Gutes in einem andern Theile dadurch hindern müste, als man hier beförderte: daß man nicht ohne dringende Noth und genugsame Ueberlegung eine Aenderung vornehme: daß man endlich wieder theure Zeiten, Pest und Krieg, als die drey Haupt-Verderber des Landes, gute Anstalten mache. Da nun aber von allen diesen Puncten im vorhergehenden ausführlich gehandelt worden; so können wir es vor diesesmahl hierbey bewenden lassen.

**Wie dem Verderben des Landes vorzukommen.**

§. 504.

§. 504. Weil es aber sehr schweer ist, dem Uebel wieder abzuhelffen, wenn es einmahl eingerissen; so muß man im gemeinen Wesen fleißig auf alles acht haben, und, wo sich was bedenckliches hervor thut, demselben bey Zeiten abzuhelffen suchen. Würde nun ein besonderes Amt aufgerichtet, welches alles auf das genaueste untersuchte, was dem Lande vorträglich, oder schädlich ist (§. 495.); so könnte man auch demselben die Aufsicht über das Land auftragen, und müsten Anstalten gemacht werden, dadurch es jederzeit hinter den wahren Zustand des Landes in allen Stücken an allen Orten kommen könnte. Gleichwie ich aber im vorhergehenden meistentheils nur die Gründe gezeiget, worauf die Sache ankommt und die völlige Ausführung zu anderer Zeit ausgesetzet, auch anderen überlassen, welche diese Wissenschafften in Aufnahme zu bringen sich möchten angelegen seyn lassen: also wird es auch hier nach meiner gegenwärtigen Absicht, da ich einen Liebhaber der Politick bloß in den Stand setzen will bey vorkommenden Falle jederzeit den rechten Grund der Sache zu finden, genung seyn zu zeigen, worauf man zu sehen hat, wenn man dem Verderben des Landes zuvorkommen will. Man muß demnach einen Unterscheid machen unter denen Dingen, die ledig-

Besondere Vorsicht für das Land.

Wem sie aufzutragen.

Wie sie auszuüben.

lediglich in unserer Gewalt stehen, und unter denen, die entweder gantz von dem Unglück dependiren, oder doch nicht völlig, oder auch nicht allezeit in unserer Gewalt sind. In die letzte Classe rechne ich die drey grosse Land-Plagen, Pest, Hunger und Krieg: in der anderen kommet es entweder auf die übele Regierung im Lande, oder auf das unrechte Verhalten der Unterthanen an. Wollen wir der Pest und ansteckenden Kranckheiten steuren, so viel an uns ist; so müssen wir alles sorgfältig in acht nehmen, was von den Anstalten wider die Pest und andere Kranckheiten, sowohl wie sie zu verhüten (§. 379.), als wie ihnen zu steuren (§. 380.), weitläufftig ausgeführet worden. Und damit man auch die Gefährlichkeit, welche dem Lande daraus erwächset, mehr in seine Gewalt bekommet, als sie bißher darinnen ist; so hat die Academie der Wissenschafften diese hierzu dienliche Wahrheiten zu untersuchen (§. 309.), welche nach diesem entweder von ihr selbst (§. 306.), oder durch das Amt, dem die Untersuchung dessen, was zu dem Besten des Landes gereichet, aufgetragen worden (§. 495.), zum Besten des Landes angewendet werden. Theuerung entstehet aus Mißwachs: den Mißwachs aber zu verhüten ist wohl am allerwenigsten in unserer Gewalt, indem wir die

die Witterung, davon er herrühret, nicht nach unserem Gefallen ändern können. Allein Theurung ist doch nicht allezeit bey Mißwachs nöthig. Zum wenigsten hat man hier zu beobachten, was vorhin (§. 481.) vorgeschrieben worden, daß die Armen durch die Theurung in ihrer Nahrung nicht zurücke gesetzet werden, und die von Mittel-Stande dadurch gar verarmen. Wie weit man den Krieg abzuhalten verbunden und von dem Lande abwenden kan, ist gleichfals schon im vorhergehenden (§. 497. 499.) angezeiget worden. Da wir ihn aber zur Zeit noch nicht in allen Fällen vermeiden können; so hat man doch darauf zu sehen, daß er nicht in unserem Lande geführet, und die Verwüstung des Landes, so viel als immer möglich ist, abgewendet werde. Bey der übelen Regierung kommet es entweder auf den Herrn an, oder auf seine Räthe und die Unter-Obrigkeiten. Was die Person des Herrn betrifft; so kan, wie bey allen Menschen, also auch bey ihm eine gute Auferziehung sehr viel thun. Auch stehet viel zu gewinnen, wenn diejenigen, welche es mit dem Lande ehrlich meinen, sich vor andern in seine Gnade setzen. Wie man verhüten kan, daß nicht Räthe und Unter-Obrigkeiten das Land verderben, lässet sich aus dem entscheiden, was von beyden (§. 470. 493.)

493.) beygebracht worden, und können Anstalten gemacht werden, dadurch man erfähret, was für Klagen und Beschweerden über sie im Lande geführet werden, auch dann ferner zu untersuchen, wie weit diese Klagen gegründet sind. Unterthanen verderben meistentheils das Land durch ihre Trägheit und Wollust, denn dadurch bleiben die Commercien liegen, und wird wieder liederlich durchgebracht, was man erworben. Weil ich aber auch schon gewiesen, wie man es mit Handel und Wandel im gemeinen Wesen zu halten hat (§. 488.), und wie man der verderblichen Wollust (§. 384.) und dem Müßiggange (§. 283.) steuren soll; so wird sich auch daraus verstehen lassen, wie man zu verhüten hat, daß nicht das Land durch die übele Aufführung der Unterthanen verdorben werde.





Regi-

# Register,

## Darinnen die vornehmsten Sachen nach den §§. zu finden.

### A.

Straffe

## D.



## E.

## F.

## H.

## L.

M.

Ver-

Wohl-

E N D E

